

## VIII

### ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

Juni bis Dezember 1808

710. Stein an Beyme

[Königsberg,] 2. Juni [1808]

Druck: Alte Ausgabe II S. 431. Danach hier.

Ehem. Preuß. Staatsarchiv Stettin, Nachlaß Beyme: Ausfertigung, Verbleib unbekannt.

*Bevorstehender Abgang Beymes nach Berlin. Froriep.*

Ew. Hochwohlgeb. haben nach der mir von General Scharnhorst gegebenen Nachricht den gewünschten Urlaub erhalten — und zweifle ich nicht, daß die Anträge wegen des Geh. Kabinetts-Personals gleichfalls genehmigt werden.

H. Froriep<sup>1</sup> scheint ein Mann von Verdienst, ich wünschte aber, daß er von der Akademie gewählt und nicht ernannt würde — der letzte Weg scheint mir dem Geist eines wissenschaftlichen Vereins am angemessensten.

711. Beyme an Stein

Königsberg, 2. Juni 1808

Druck: Alte Ausgabe II S. 431 f. — Danach hier.

Ehem. Preuß. Staatsarchiv Stettin, Nachlaß Beyme: Konzept, Verbleib unbekannt.

*Meldet seine bevorstehende Abreise nach Berlin. Bedauert, von Stein nicht mehr empfangen worden zu sein. Beste Wünsche für den Fortgang der Reform. Anerkennung der Einsatzbereitschaft Steins. Beklagt, sein Vertrauen nicht gewonnen zu haben.*

Ew. Exz. würde ich gleich selbst von dem von S. M. dem Könige mir allergnädigst bewilligten Urlaub ganz ergebenst benachrichtigt haben<sup>2</sup>, wenn ich nicht des Königs Handschreiben erst spät abends erhalten und gehofft hätte, Denselben solches in der Stunde, worum ich gebeten, selbst vorlegen

---

<sup>1</sup> L. F. Froriep, Prof. der Medizin in Halle, dann in Tübingen.

<sup>2</sup> Beyme hat schon am 10. Mai gebeten, nach Berlin abgehen zu dürfen, wurde aber am 12. Mai vom König ersucht, bis zu Steins Rückkehr zu bleiben. Nachdem diese erfolgt war, suchte er erneut um die Erlaubnis zur Reise nach Berlin nach, die ihm am 1. Juni erteilt wurde.

zu können. Ich bedauere es recht sehr, daß es Denselben nicht möglich gewesen ist, mir solche zu bewilligen. Meine Wünsche für das Gedeihen aller Ihrer mühevollen Arbeiten zum Besten des besten Königs und des Vaterlandes werden auch abwesend Sie umgeben, und, wenn der Himmel Ihre Bemühungen segnet, nicht allein, sondern auch im ungünstigeren Falle werde ich zu den dankbarsten Mitbürgern gehören, nie vergessend, daß nur wahre Größe der Seele Sie bestimmen konnte, in der unglücklichen Lage, worin der Staat sich befindet, die Leitung der Geschäfte zu übernehmen.

Ich würde ganz beruhigt vom Schauplatz abtreten, wenn es mir hätte gelingen wollen, ganz und ausdauernd Ihr Vertrauen zu erwerben. Da dies nicht möglich war, so danke ich Ihnen doch innigst, daß Sie mir Beweise von Ihrer Achtung gegeben, und habe das frohe Bewußtsein, daß Sie mich dessen in der Folge nicht weniger würdig finden werden. Schließlich überreiche ich beikommend die ferneren Kabinetts-Verhandlungen aus meiner Expedition.

Im Drange der Unruhe, womit jede wichtige Reise verbunden ist, habe ich, wie ich sehe, meine Gedanken nicht sorgfältig geordnet. Ew. Exz. bitte ich, sich an den Geist zu halten, der dennoch darin sich deutlich aussprechen wird und die Reinheit meiner Absicht bewährt.

[*Nachschrift:*] Da morgen noch einige Sachen zu expedieren sind, so habe ich es für besser gehalten, alles zugleich abliefern zu lassen und werde dazu den H. G. K. S. Allondery beauftragen.

712. Stein an Beyme

Königsberg, 2. Juni 1808

Druck: Alte Ausgabe II S. 432. — Danach hier.  
Ehem. Schloß Parsow, Nachlaß Beyme: Ausfertigung. — Preuß. Staatsarchiv Stettin, Nachlaß Beyme: Abschrift.  
Verbleib unbekannt.

*Abschiedsbesuch Bymes bei Stein.*

Es ist mir von der Absicht Ew. Hochwohlgeb., mit mir eine Unterredung zu haben, nichts bekannt geworden; vielleicht geschah die Anfrage während meiner Abwesenheit von Hause und finden Sie vielleicht morgen noch eine Stunde, die Sie zu diesem Zweck bestimmen könnten, nur bitte ich, mich davon zu benachrichtigen.

713. Immediatbericht des Ministers Voß

Berlin, 2. Juni 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. XI 89 Fasz. 429, Frankreich Vol. 5: Ausfertigung (Kanzleiband).

*Klage über die „herabsetzende Abstufung“ seiner Dienststellung gegenüber Stein bei seiner Bestallung als Präsident der Friedenskommission.*

Durch die an die Staatsminister Freiherrn vom Stein und mich erlassene höchste Kabinettsordre vom 16. v. M.<sup>1</sup> haben E. K. M. mir die Leitung

<sup>1</sup> Siehe oben Nr. 700.

Höchstdero hiesiger Angelegenheiten anzuvertrauen geruht. Ich erkenne Höchstdero mir bei dieser Gelegenheit versichertes Vertrauen und die Genehmhaltung der Wünsche, unter welchen ich diesen Auftrag nur übernehmen konnte, mit alleruntertänigstem Dank. In der gegenwärtigen Zeit, wo hier ein jeder Familienvater, von Sorgen für die Subsistenz der Seinigen gedrängt, mit so vielen Verlegenheiten zu kämpfen hat, konnte mich nur die uneigennützigste Anhänglichkeit an meinen Landesherrn und den Staat bewegen, E. K. M. Dienst meine Kräfte ehrerbietigst von neuem zu widmen.

Meine Beharrlichkeit in diesem Vorsatz bedarf inzwischen, um nicht unterzuliegen, E. K. M. ausgezeichnete Achtung und Vertrauen. Es hat mich daher sehr bekümmert, wenn ich die Beweise des letzteren mit einer in Höchstdero Dienstverhältnis mich herabsetzenden Abstufung gegen den Staatsminister Freiherrn vom Stein verbunden gefunden habe. Daß E. K. M. den letzteren, zugleich mit dem ihm jetzt anvertrauten ausgedehnten Wirkungskreis, über alle Höchstdero Staatsminister erheben und diese demselben nachordnen würden, habe ich gewiß nicht erwarten können. Der Staatsminister Freiherr vom Stein hat mir davon in den hier genommenen Verabredungen nichts eröffnet, und Schutz bei ihren in der Verfassung gegründeten Vorrechten, der, von E. K. M., allen früher patentierten Staatsministern zugesichert ist, habe ich von Höchstdero bekannten Gerechtigkeitsliebe mit vollem Vertrauen erwarten dürfen. Degradation ist nur rechtliche Folge von Verschuldung; dem treuen schuldlosen Diener darf sie nicht gleichgültig sein, wenn er sich selbst achtet, denn es steht damit die öffentliche Achtung und das öffentliche Vertrauen in unzertrennlicher Verbindung. Beide zu besitzen, darf ich mir schmeicheln, und ihre Aufrechterhaltung muß mir in dem Geschäftsverhältnis, wozu mich jetzt E. K. M. zu bestimmen geruht haben, besonders teuer sein.

E. K. M. Gerechtigkeit wird daher auch keine Mißbilligung eines Gefühls zulassen, welches so natürlich ist und dem Mann von Ehre eigen sein muß. So bereit ich daher auch in dieser Angelegenheit zu jedem Opfer gewesen bin, so werden mir Höchstdieselben doch ein so unverletzliches nicht zumuten wollen.

Da E. K. M. mir erteilte Vollmacht von der bezeichneten Abstufung nichts enthält, so habe ich, um keine Stockung in den hiesigen Geschäften zu verursachen, mich bei den französischen Behörden zu legitimieren, keinen Anstand nehmen wollen. Auch Höchstdero die erstere bezeichnende Kabinettsordre ist bis jetzt nicht aus meinen Händen gekommen.

Daher darf ich die alleruntertänigste Bitte wagen: daß E. K. M. bis nach Wiederauflösung meines gegenwärtigen vorübergehenden Dienstverhältnisses die öffentlichen Beweise der dem Staatsminister Freiherrn vom Stein zugeordneten Erhebung ausgesetzt und das ehemalige Verhältnis Höchstdero Staatsminister gegeneinander bestehen zu lassen geruhen wollen. Ich

verbinde damit auch noch die alleruntertänigste Bitte, mein gegenwärtiges Dienstverhältnis für aufgelöst achten zu wollen, sobald Höchstdero Staatsminister Freiherr vom Stein selbst wieder hier anwesend sein wird, weil es alsdann in der Tat meiner Mitwirkung nicht mehr bedarf und ich auch, indem ich mich gegen den Freiherrn vom Stein bereit erklärt habe, hier an seine Stelle zu treten, in diesem Versprechen nur diesen Sinn vor Augen gehabt habe.

E. K. M. Staatsminister Freiherr vom Stein denkt zu edel, um nicht die Billigkeit meiner E. K. M. alleruntertänigst vorgetragenen Ansicht zu erkennen, und Allerhöchstdieselben sind zu gerecht und gnädig, um nicht das mir übertragene Geschäft nur an solche Bedingungen zu knüpfen, durch die es für mich ehrenvoll wird.

In dem festen Vertrauen darauf, werde ich E. K. M. hiesige Geschäfte mit dem Eifer und der Sorgfalt fortsetzen, die ich in meinem bald neunzehnjährigen Ministerialverhältnis jederzeit bewiesen zu haben glaube. Auch bescheide ich mich sehr gern, daß ich als ein besonders Abgeordneter von E. K. M. dortigen Ministerio Reskripte und Verfügungen anzunehmen habe, welches von dem gegenseitigen persönlichen Verhältnis Höchstdero Staatsminister beständig unabhängig ist<sup>1</sup>.

714. Immediatbericht Steins

Königsberg, 3. Juni 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XL 2: Ausfertigung (Kanzleiband).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 432 (Regest).

*Beantragt, nach Abreise Bymes den Kabinettsvortrag in minder erheblichen Angelegenheiten des Innern und der Finanzen an Klewitz zu übertragen und ihm Sack als Fachjuristen zur Seite zu stellen.*

Bei der bevorstehenden Abreise des Präsidenten Beyme<sup>2</sup> halte ich mich verpflichtet, bei E. K. M. verschiedene Anordnungen rücksichtlich der Bearbeitung der Kabinettsvortrags-Sachen ehrfurchtsvollst in Antrag zu bringen:

1. Es liegt in dem von Allerhöchstdenselben vorläufig bereits genehmigten Organisationsplan, daß künftig ein Kabinettsrat die minder erheblichen Sachen des Ministers des Innern und der Finanzen vortragen und das Expeditionswesen mit den dazu vorhandenen Kabinettssekretärs besorgen soll.

Bei den vielen jetzt vorkommenden außerordentlichen Geschäften, die meine volle Aufmerksamkeit und Tätigkeit erfordern, wird es sehr zu meiner Erleichterung gereichen, wenn E. K. M. jetzt sogleich diese Einrichtung interimistisch treffen zu lassen geruhen. Der Geh. Ober-Finanzrat v. Klewitz hat in meiner Abwesenheit den Vortrag zu E. K. M. Zufrieden-

<sup>1</sup> Beantwortet durch Kabinettsordre vom 11. Juni 1808, unten Nr. 721.

<sup>2</sup> Vgl. oben Nr. 710 und 711.

heit besorgt, ich halte ihn zu der Kabinettsratsstelle, wie solche der Organisationsplan annimmt, für qualifiziert. Seine Art vorzutragen ist gut, er besitzt die hierzu erforderlichen Kenntnisse und ist ein rechtlicher und anständiger Mann. E. K. M. kennen ihn bereits, und er ist mit der Stelle bekannt. Es würde ihn schmerzen, wenn ein anderer interimistisch beigezogen werden sollte, und ich glaube daher bei Allerhöchstdenselben auf seine fernere Beziehung ehrerbietigst antragen zu dürfen. Der kleine Geschäftsgang im Kabinett wird durch ihn besser in Ordnung gehalten werden können, als ich es, ohne wichtigere Obliegenheiten zu versäumen, imstande wäre, und er wird für den Fall, daß die Umstände meine abermalige Entfernung erheischen<sup>1</sup>, im Zusammenhang der Geschäfte sein.

2. Der Geh. Ober-Finanzrat v. Klewitz besitzt inzwischen zu wenige juristische Kenntnisse, um auch den Vortrag in den häufig vorkommenden rechtlichen Gegenständen zu besorgen. Künftig wird solchen nach der Organisation an bestimmten Tagen der Justizminister übernehmen. Inzwischen stelle ich E. K. M. ehrerbietigst anheim, ob Allerhöchstdieselben nicht behufs dieser Vorträge den Geh. Ober-Finanzrat Sack beizuziehen geruhen wollen. Es ist solcher ein sehr guter Jurist und kennt doch auch, worauf es in diesem Augenblick sehr viel ankommt, das Innere und die Finanzen. Er ist gegenwärtig nicht beschäftigt und verdient diese Auszeichnung als einen Beweis E. K. M. Vertrauens. Übrigens wird er auf diese Beziehung keinerlei Art von Ansprüchen auf die Fortdauer dieses Verhältnisses gründen.

Ich unterwerfe das Ganze E. K. M. allerhöchsten Prüfung und Entscheidung ehrfurchtsvoll<sup>2</sup>.

#### 715. Immediatbericht der Kombinierten Immediatkommission

Königsberg, 3. Juni 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXXIV 3: Ausfertigung mit Randverfügung Steins vom 5. Juni.

*Unterstützung der nothleidenden Bevölkerung in Ost- und Westpreußen durch die Militärmagazine. Pflicht der Gutsbesitzer, ihren Anteil bei der Versorgung der Landbevölkerung zu leisten.*

[Die Kommission wird gemäß der Kabinettsordre vom 30. Mai alle überschüssigen Magazinvorräte feststellen und dem Minister Schroetter zur Disposition stellen. 24000 Scheffel Mehl und Roggen sind bereits an Schroetter überwiesen worden.] Das ganze von ihm geforderte Quantum von 90000 Scheffeln wird zwar in keinem Fall von uns ihm überwiesen werden können.

<sup>1</sup> Zum Abschluß der Kontributionsverhandlungen mit Daru.

<sup>2</sup> Randverfügung des Königs: „Ich finde den Vorschlag ganz zweckmäßig und meiner Absicht entsprechend.“ — Randverfügung Steins vom 4. Juni: „Expediatur vice versa das nötige an H. v. Klewitz mit Rücksicht auf den Inhalt des Organisationsplans und an H. Geh. Rat Sack.“ Entsprechende Kabinettsordres an Sack und Klewitz vom 5. Juni 1808.

Allein das Land wird dieser Summe auch nicht bedürfen, wenn die bemittelten Gutseigentümer, welche noch Kredit und Erbuntertanen haben, genötigt werden, ihr Pflicht gegen die von ihnen so lange als Erbuntertanen benutzten Menschen zu erfüllen und nur derjenige die Unterstützung erhält, der weder Getreide noch Kredit hat, um seinen Einsassen helfen zu können. Da den uns zugekommenen Nachrichten nach die Getreidepreise an der Grenze des Herzogtums Warschau bedeutend sinken sollen, so kann es den bemittelten Gutsbesitzern auch nicht an Gelegenheit fehlen, Brotgetreide zu erhalten.

[*Randverfügung Steins vom 5. Juni:*]

Dem Staatsminister von Schroetter wird aufgegeben, den Gutsbesitzern ihre Pflicht, für die Unterstützung der Untertanen zu sorgen, bei jeder Gelegenheit [?] in Erinnerung zu bringen<sup>1</sup>.

716. Stein an Frau vom Stein

Königsberg, 5. Juni 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig).  
Teildruck: Alte Ausgabe II S. 432 f.

*Reise von Berlin nach Königsberg. Gute Aufnahme bei Hof. Steins Gesundheitszustand. Häusliche Angelegenheiten. Druck der Besatzung in Berlin. Marianne vom Stein.*

J'ai quitté Berlin, ma chère amie, le 26 la nuit à 11 heures et suis arrivé le 31, m'étant arrêté le 30 à Marienwerder et à Finckenstein, en suivant la route ci-jointe nouvellement établie — où, cependant, il n'y a des gîtes qu'à Cüstrin, Landsberg, Conitz, Marienwerder, Riesenburg, Preußisch Mark, Preußisch Holland, Braunsberg, et que vous voudrez aussi suivre en son temps comme la plus courte et la mieux servie. Mon voyage a été très heureux, et j'ai été reçu ici par le Roi, toute la famille royale avec bien de la bonté, de la confiance et de l'intérêt. La Princesse Louise partira dans peu pour Teplitz, mais la Princesse Guillaume nous reste. — La Reine et le Roi s'établissent à la campagne à une petite distance de la ville.

Je commencerai à me servir de bains sous la direction de Hufeland. Il veut que je les prenne le soir à 8 heures einen Tag um den anderen, et j'espère qu'ils me feront du bien, n'étant point encore entièrement quitte de mes sentiments de goutte dans la main et le genou [ . . . ]

Donnez-moi, ma chère amie, quelques nouvelles de ma soeur Marianne et informez-la de ma situation — que ne puis-je la revoir!

Nos amis à Berlin souffrent beaucoup des Einquartierungen, et toutes les fortunes se détruisent, alles häusliche und öffentliche Glück wird zerstört — die Anhänglichkeit der Nation an ihren Landesherrn bleibt groß, und man duldet ohne zu murren den unerträglichsten Druck.

<sup>1</sup> Entsprechende Kabinettsordre an Schroetter vom 5. Juni 1808 (Konzept, Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 7.) ebenda.

[*Häusliche und wirtschaftliche Angelegenheiten.*]

Marianne a-t-elle des projets de venir vous voir? La société de cette bonne et excellente femme qui est la raison et la douceur même, vous conviendrait pour le temps que vous restez là-bas [. . .].

717. Stein an Baersch<sup>1</sup>

Königsberg, 6. Juni 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXIV 2: Konzept (Altenstein), Paraphé Steins, Abgangsvermerk: 6. Druck: Alte Ausgabe II S. 433.

*Billigt Tendenz und Schreibweise des ihm übersandten ersten Bogens des „Volksfreundes“, des Organs des Tugendbundes.*

Ew. Wohlgeb. danke ich verbindlichst für die gefällige Mitteilung des ersten Bogens der Wochenschrift, welche Sie unter dem Titel des „Volksfreundes“ herausgeben und mir mittels Schreiben vom 4. Juni<sup>2</sup> übersandt haben.

Ich lasse Ihrer guten Absicht sowie auch der Ausführung, insoweit sich solches aus dem ersten Bogen beurteilen läßt, gerne Gerechtigkeit widerfahren und werde mich freuen, wenn ich Ihnen solches bei sich ergebender Gelegenheit zu betätigen [!] imstande bin.

718. Votum Steins zum Finanzplan der Kombinierten Immediatkommission vom 18. Mai 1808

Königsberg, 7. Juni 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XLV 1 Vol. 2: eigenhändig. Teildruck: Alte Ausgabe II S. 434.

*Prüfung und Kritik des Finanzplans der Kombinierten Immediatkommission für die Monate Juli bis Oktober 1808. Gesichtspunkte für eine interimistische Neugestaltung der obersten Staatsbehörden nach Maßgabe der im Organisationsplan vom Februar 1808 aufgestellten Grundsätze.*

Die zu beantwortende Frage über die Suffizienz der Staatseinnahmen bezieht sich auf den augenblicklichen Kassenzustand und auf die Einrichtungen, welche überhaupt dem Militär- und Zivil-Etat zu geben sind in Hinsicht auf innere Ruhe, äußere Achtung, auf Vorbereitung zur neuen Organisation und Wahrscheinlichkeit einer günstigen oder ungünstigeren Entwicklung der äußeren Verhältnisse.

Was nun den Kassenzustand anbetrifft, so berechnet die Immediatkommission den Ausfall der Einnahme gegen die Ausgabe für die Monate Juli, August, September auf 289 000 Tlr. und setzt dabei die Vereinnahmung der Oppenheimerschen Forderung mit einem Verlust von 180 000 Tlr. voraus.

---

<sup>1</sup> *Damals Leutnant, später Adjutant Schills bei dessen Auszug aus Berlin, zuletzt Regierungsrat in Trier, gest. 1866. Vgl. A. Lehmann, Tugendbund S. 53, Anm. 1, außerdem Baerschs eigene „Beiträge zur Geschichte des sog. Tugendbunds“.*

<sup>2</sup> *Ebenfalls Rep. 89a. XXIV. 2.*

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

Die Erklärungen des Oppenheimers<sup>1</sup> sind immer noch sehr unbefriedigend — er will durch Bankobligationen und Retradition eines Theils der russischen Papiere zahlen, einen geringen Teil des Verlustes tragen, den übrigen Teil auf die Staatskassen werfen. Man wird ihn durch gerichtliche Zwangsmittel zur Zahlung der 550 000 Thl. anhalten müssen, es wäre denn, daß H. Klein<sup>2</sup> den ihm unter dem 31. Mai a. c. gemachten Antrag annehmen werde.

Zur Übersicht des Kassenzustandes pro ultimo Juni sind noch mehrere Vorarbeiten nötig, die ich noch vermisse.

Man hat bei der Einnahme des gedachten Finanzplans abgesetzt:

Schuld der Haupt-Staatskasse an die Bank und	
Seehandlung	461 836 Thl.
ferner die dem Land gehörige russische Abschlags-	
zahlung der 300 000 Thl.	300 000 Thl.
	761 836 Thl.

Man hat bei der Ausgabe ein Extraordinarium von	
angenommen, worunter	429 069 Thl.
westpreußische Promessen stecken, die soviel ich mich	
extra acta erinnere — welche jedoch nachzusehen sind —	76 356 Thl.
von der Provinz ersetzt werden müssen. Es ist also auf	
einen Vorschußersatz von	761 856 Thl.
ein Extraordinarium von	429 069 Thl.
	1 191 905 Thl.

gerechnet.

Der Vorschußersatz ist nicht nötig und kann erforderlichenfalls aus anderen Quellen der Einnahme geschehen, als aus denen, so im Finanzplan angenommen sind, und die Verwendung des Extraordinariums ist theils schwankend, muß also noch rechnungsmäßig nachgewiesen werden, theils wird ein Teil ersetzt aus den westpreußischen Promessen.

Man hätte wohlgetan, bei den Überschlügen des Finanzplans Kassenextrakte statt willkürlicher Zusammenstellungen von Zahlen zugrunde zu legen. Dieses muß also noch geschehen und hierüber mit dem Herrn Geh. Rat v. Schlabrendorff zusammengetreten werden.

Die Bestände am Schluß des März waren gewiß ganz verschieden von dem, was in dem Finanzplan pro April supponiert wurde.

Der Vorschuß bei der Bank und Seehandlung kann aus den bei den Kassen befindlichen Dokumenten beider Institute hinreichend gedeckt werden, wovon die General-Kriegskasse allein 481 514 Thl. besitzt. Wird also der Vorschuß der Bank und Seehandlung gar nicht oder durch Zurückgabe von Papieren gedeckt, wird nachdrücklich dafür gesorgt, daß die Oppenheimer-sche Schuld ganz oder zum Teile eingehe, wird endlich genau ausgemittelt,

<sup>1</sup> Bankier in Berlin. Vgl. *Granier, Franzosenzeit* S. 126.

<sup>2</sup> Bankier in Riga.

wie viel von dem zu 429 069 angenommenen Extraordinario noch disponibel bleibt, so wird sich der Kassenzustand anders ergeben, als er im Bericht der Immediatkommission d. d. 18. Mai a. c. angenommen ist.

Eine wahre Ausmittlung des Kassenzustandes muß aber nur vorgenommen werden, um das Verhältnis zwischen Ausgabe und Einnahme beurteilen zu können. Auch sind außer den berechneten Beständen und Einnahmen noch außerordentliche Hilfsmittel übrig, die ich mir anzugeben vorbehalte.

Nicht allein in Hinsicht auf Ersparung sondern in vielfachem andern Betracht wird es aber nötig sein, die hiesige Verwaltung der einzelnen unzusammenhängenden Behörden, die zum Teil der Zufall hergeführt oder die teils das momentane Bedürfnis gebildet hat, zu vereinigen und zu vereinfachen und auf diese Art einen zusammenhängenden Geschäftsgang zu bewirken, auch die Militär-Organisationskommission zu beauftragen, Vorschläge zur Abänderung der Verwaltung der Militär-Angelegenheiten und zu Ersparungen bei den Ausgaben zu machen.

Es sind gegenwärtig vorhanden:

1. ein Kabinett,
2. ein Auswärtiges Departement,
3. ein Preußisches Departement,
4. ein Justiz-Departement,
5. Kombinierte Immediatkommission,
6. General-Verpflegungs-Intendantur (kann dem Preußischen Departement übertragen werden),
7. Kassen-Departement,
8. Akzise- und Zoll-Departement,
9. Post-Departement,
10. Bank,
11. Seehandlung,
12. ein Ober-Kriegskollegium mit allen seinen Unterabteilungen,
13. eine General-Staatskasse und mehrere Ausgaben-Kassen.

Unter diesen Behörden ist keine Verbindung vorhanden als durch Korrespondenz und ihren gemeinschaftlichen Endpunkt, das Oberhaupt des Staates.

Man würde eine interimistische Organisation mit Anwendung der dem Haupt-Organisationsplan zugrunde liegenden Ideen, die dem hiesigen verengten Wirkungskreis angemessen ist, schon jetzt entwerfen und ausführen können.

Das wesentlichste dieser Umwandlung bestünde also:

1. in einem Pleno oder Vereinigungspunkt aller Verwaltungsbehörden,
2. in der Geschäftsverteilung nach den natürlichen Grenzen der Geschäfte selbst,
3. in einer vollständigen Umbildung der Provinzial-, Kreis- und Munizipal-Behörden der geräumten Provinzen,

4. in einer interimistischen Anstellung von Geschäftsmännern.  
 Hieraus folgt Umbildung sämtlicher Departements, Auflösung der Immediatkommission<sup>1</sup>.

719. Stein an Wittgenstein

Königsberg, 9. Juni 1808

Hausarchiv, jetzt Hauptarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 192 Wittgenstein I 1 10: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 434f.

*Steins Rückkehr nach Königsberg. Abstellung der französischen Beschwerden über den Schleichhandel mit England. Clérembault. Fortgang der Reform. Hoffnung auf die in Aussicht gestellte Anleihe des Kurfürsten von Hessen. Voß. Ausweisung von Le Roux aus Paris. Die ostpreußische Kriegskontribution.*

Ew. Fürstl. Durchl. bitte ich zuerst um die Erlaubnis, die Eingangs-Kurialien abkürzen zu dürfen und setze voraus, daß Sie meine Bitte nicht abschlagen werden.

Meine Herreise war sehr glücklich, ich erreichte K[önigsberg] in 5 Tagen, nämlich den 31. bei sehr guter Zeit [ . . . ]. Hier fand ich alles sehr beschäftigt mit dem H. G. Konsul<sup>2</sup>, der mich besuchte, sehr höflich war, übrigens ein seichter aufgeblasener Narr ist. Wir haben nun ein Reglement über den englischen Handel entworfen, welches hoffentlich dem Streit ein Ende macht, oder die Streitfragen wenigstens bestimmt.— Wir werden es ihm mitteilen, desgleichen nach Paris, Berlin, Hamburg u. s. w. schicken an die dortigen französischen Machthaber.

Der König ist auf manches gefaßt und im ganzen ruhig, lebt nach der gewöhnlichen Art, er hat ein kleines Landgut bezogen und kommt täglich zum Vortrag in die Stadt. Zu Mithelfern bei dem Vortrag ist H. v. Klewitz wegen der administrativen Sachen und wöchentlich einmal der G. St. R. Sack für juristische Sachen interimistisch gewählt<sup>3</sup>. Mehrere Reformen werden nötig, ganz ohne Anleihen wird es aber nicht gehen, und rechne ich wenigstens vom August an auf eine Unterstützung von 100 000 [Tlr.] monatlich<sup>4</sup>. Es lassen sich gute Papiere hievor deponieren. Ich rechne auf Ew. Durchl. Beistand und die mir zugesagte kräftige und einsichtsvolle Unterstützung.

Ew. Durchl. werden die Ansichten des Kurfürsten gewiß berichtigen. Er könnte am besten in Königsberg oder einem nahe gelegenen Landsitz, z. B. Holstein, Friedrichstein, Albeiten [?] wohnen und dort alle seine Umgebungen haben. Dieser Aufenthalt ist sehr anständig, unabhängig, und man hat die See und Rußland. Die spanische Geschichte<sup>5</sup> beweist, wie gut es ist, den Rücken frei zu haben. Wirken Ew. Durchl. hierauf, denn dieses Mittel sichert gegen die Chateaux en Espagne.

<sup>1</sup> Stein trug diese Gedanken am 10. Juni dem König vor, vgl. unten Nr. 720.

<sup>2</sup> Der französische Konsul Clérambault in Königsberg.

<sup>3</sup> Vgl. oben Nr. 714.

<sup>4</sup> Vgl. oben Nr. 718.

<sup>5</sup> Die Vorfälle in Bayonne.

Das für den Herrn Kurfürsten bestimmte Schreiben des K[önigs?] werden Ew. Durchl. längst durch H. v. Krüdener<sup>1</sup>, der in 6 Tagen anzukommen versprach, erhalten haben.

H. St. M. v. Voß hat einige Bedenklichkeiten geäußert wegen einer mir gegen ihn eingeräumten Suprematie. — Ew. Durchl. kennen mich hinlänglich, um zu glauben, daß mir dergleichen Dinge sehr gleichgültig sind, daß ich bat, alles nach dem Begehren des Wünschenden einzurichten, mir nur eine bestimmte Teilnahme am Abschluß selbst vorzubehalten. — Dieses geschieht, und wird hoffentlich H. v. Voß zufrieden gestellt werden<sup>2</sup>.

H. Le Roux wurde mit vielen Versicherungen der Achtung gegen Preußen u. s. w. hinweg gewiesen als eine dem Kaiser mißfällige Person<sup>3</sup>.

Ich hoffe, daß die kleinen Streitigkeiten mit dem Konsul beigelegt sein werden und daß dieser Daru wenigstens aus dem Fuß gegangen ist. Das Königsberger Kontributionsgeschäft ist vollkommen berichtigt und die Promessen eingelöst; würde das Land geräumt, so könnte ohne Bedenken das Kontributionsgeschäft der übrigen Provinzen berichtigt werden.

Den Abschluß über den Betrag der emittierten T[resor-] S[cheine] werde ich hoffentlich heute noch erhalten und beischließen.

Mögen die Bemühungen Ew. Fürstl. Durchl. doch vom glücklichsten Erfolg sein.

#### 720. Aufzeichnung Steins über den Kabinettsvortrag vom 10. Juni 1808

[Königsberg, 10. Juni 1808]

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XLV 1 Vol. 2: eigenhändig.  
Druck: Alte Ausgabe II S. 436 (Regest).

*Der Finanzplan. Maßnahmen zur Vereinfachung der Behördenorganisation<sup>4</sup>.*

Des Königs Majestät haben bei dem heutigen Vortrag zu beschließen geruht:

- a) daß der Finanzplan pro A[pril], M[ai], J[uni] auch auf Juli extendiert werden und geltend bleiben solle — bis dahin
- b) daß die Immediatkommission einen neuen P[lan] für August-September ausgearbeitet habe;
- c) daß sie für die Einziehung der Oppenheim[schen] Forderungen nachdrücklich zu sorgen habe.
- d) Die Immediatkommission soll Vorschläge tun zur Kombinierung und Zusammenziehung der vielen hier vereinzelt stehenden Behörden<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> *Russischer Geschäftsträger in Berlin.*

<sup>2</sup> *Siehe Nr. 713 und 721.*

<sup>3</sup> *Vgl. dazu Hassel, Preußische Politik S. 160f.*

<sup>4</sup> *Vgl. dazu die ausführlichen Aufzeichnungen Steins vom 7. Juni, oben Nr. 718.*

<sup>5</sup> *Entsprechende Kabinettsordre an die Kombinierte Immediatkommission vom 10. Juni 1808 (Rep. 117a V 2). Der von der Kommission neu bearbeitete Finanzplan wurde am 4. Juli vorgelegt (Rep. 89a XLV 1) und durch Kabinettsordre vom 11. Juli genehmigt (Rep. 117a V 2). Vgl. Lehmann, Stein II S. 266.*

- e) Dem Gen. Scharnhorst und Oberstlt. v. Lottum wird aufgetragen, wegen Vereinfachung der Geschäfte bei dem Ober-K[riegs-]Kollegio und den dabei zu machenden Ersparnissen an Verwaltungskosten,  
 f) der Organisations-Kommission wegen Ersparungen bei dem Militär Vorschläge zu tun.

721. Kabinettsordre an Voß

Königsberg, 11. Juni 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. XI Nr. 89 Fasz. 429 Frankreich Vol. 5: Konzept (Kanzleihand) mit Korrekturen und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 11.

*Beschwichtigung seiner Klagen über die „Zurücksetzung“ seiner Dienststellung gegenüber Stein.*

Ihr habt in Eurem Berichte vom 2. d. M.<sup>1</sup> Meine Absicht bei dem Euch durch Kabinettsordre vom 16. v. M.<sup>2</sup> erteilten Auftrage nicht richtig beurteilt. Weit entfernt, Euch bei dieser Gelegenheit zurücksetzen zu wollen, erkannte Ich vielmehr dankbar die Bereitwilligkeit, womit Ihr Euch einem so mühsamen Geschäfte unterzogen habt. Ich fand nötig, an die Spitze der gesamten Staatsverwaltung den Minister von Stein provisorisch<sup>3</sup> zu setzen, und dieser Beruf gab ihm nach der Natur der Sache die erste Stelle unter Meinen Staatsministern. Nach seinem Wunsche blieb die Bekanntmachung ausgesetzt und würde bei seiner letzten Reise nach Berlin erfolgt sein, wenn er nicht ohnehin dort der einzige aktive Minister gewesen wäre. In dieser Bekanntmachung konnte aber um so weniger für Meine noch aktiven Minister eine Zurücksetzung liegen, als die Ancienneté offenbar auf diese neue Stelle keinen Anspruch begründen kann, und der Freiherr von Stein zu solcher bei seinem Wiedereintritt in Meinen Dienst bestimmt und berufen worden war. Am wenigsten konnte aber für Euch eine Zurücksetzung darin liegen, nachdem Ihr auf Euer Ansuchen Meiner Dienste entlassen wart. Es würde einesteils unmöglich gewesen sein, mit Eurer Wiederannahme eines Staatsgeschäfts eine Wiederherstellung der vorigen Verfassung der Ministerialressorts zu verbinden, andernteils der Natur eines Auftrages und Eurer Bedingung des Zurücktritts widersprochen haben, wenn Euer gegenwärtiger Auftrag als ein neues Dienstverhältnis oder eine Rückkehr in Euer voriges betrachtet worden wäre.

Übrigens erkenne Ich das verdienstliche Eures patriotischen Entschlusses bei Übernahme Eures gedachten Auftrages zu sehr, als daß Ich nicht Euren Wunsch, daß Euch dabei der vormals gehabte Vorrang vor dem Minister von Stein zustehe, gerne und um so unbedenklicher erfüllen sollte, als letzterer selbst solches mit vollkommener Anerkennung des Opfers, das Ihr Mir und dem Staate bringt, sehr wünscht.

<sup>1</sup> Siehe oben Nr. 713.

<sup>2</sup> Siehe oben Nr. 700.

<sup>3</sup> *Eigenhändiger Zusatz Steins.*

Ich genehmige auch nach Eurem anderweiten Wunsche, daß bei der behufs des Abschlusses und der Ausführung der Räumungskonvention erfolgenden Wiederankunft des Staatsministers von Stein zu Berlin Ihr von dem übernommenen Geschäfte wieder befreit sein sollt, und wünsche Euch zu beweisen, daß Ich Eurem patriotischen Diensteifer Gerechtigkeit widerfahren lasse.

722. Denkschrift Steins „Über die Verleihung des Eigentumsrechts an die Immediatbauern“  
Königsberg, 14. Juni 1808

PrGrStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXVII 1: Konzept (eigenhändig).  
Druck: Pertz, Stein II S. 634ff.; Thimme, Staatsschriften S. 39ff. (gekürzt); Thiede, Ausgew. Schriften S. 65ff.; Alte Ausgabe II S. 436ff.; Kleine Ausgabe Nr. 57.

*Zusammenfassende und kritische Darstellung der bisherigen Verhandlungen über die Verleihung des Eigentumsrechts an die Domänenbauern. Kritische Analyse der seit dem 12. Dezember eingegangenen Gutachten. Stein erklärt sich für die Vorschläge des Ministers Schroetter, d. h. für unentgeltliche Verleihung des Eigentumsrechts gegen Verzicht der Bauern auf die bisherigen staatlichen Vergünstigungen, wie Remissionen und Servituten. Befürwortet, über Schroetter hinausgehend, die Fortgewährung der bisherigen Vergünstigungen an die Bauern während einer zweijährigen Übergangsfrist. Schroetter mit der Ausarbeitung des Edikts beauftragt.*

Die Erteilung des vollen und uneingeschränkten Eigentums der besessenen Grundfläche an die Domänenbauern in Ostpreußen, Litauen und Westpreußen ist eine Maßregel der Staatsverwaltung von der größten Wichtigkeit, da sie den Wohlstand von 37 000 bäuerlichen Familien in den beiden ersten Provinzen und von wenigstens 10 000 in Westpreußen betrifft, zu einer Zeit, wo er durch Krieg, Viehseuchen und Sterblichkeit unter den Menschen auf das äußerste erschüttert ist. Rechnet man nur auf jede bäuerliche Besetzung dreißig magdeburgische Morgen bebautes Land und zweimal soviel Gemeinheit, so beträgt die Fläche, auf die sich die Frage bezieht, 4 230 000 Morgen oder 195 □ Meilen, die Meile zu 22 000 Morgen gerechnet, und ihr Wert kann berechnet werden zu 16 920 000 Tlr., wenn man den urbaren Morgen Landes zu einem Kaufwert von 10 Tlr. und den eines Morgen Gemeinheitslandes zu 1 Tlr. annimmt.

Es ist also gegenwärtig die Rede von dem Wohlstand von 47 000 Familien, von dem Kaufwert einer Grundfläche von 4 230 000 Morgen und der Art, wie diese von jenen sollen besessen werden.

Der Antrag zur Übereignung des besessenen Landes an den besitzenden Bauern geschah zuletzt in einem anonymen d. d. 12. Dezember a. pr. immediate eingereichten Aufsatz, dessen Verfasser wahrscheinlich der Kriegsrat Wloemer in Marienwerder ist<sup>1</sup>.

Der Besitzstand der Bauern ist nach dem K. R. Wloemer zwar erblich, er

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 495. Die Denkschrift Wloemers ist analysiert bei Lehmann, Stein II S. 318f. und Knapp, Die Bauernbefreiung II S. 179f.

hat aber kein Recht, seine Stelle zu belasten oder zu veräußern, und er läßt daher keinen andern als den persönlichen Kredit zu. Es unterbleiben also alle landwirtschaftlichen Unternehmungen, die Benutzung eines fremden Kapitals durch Kredit erfordern, daher eine schwache Kultur, geringes Einkommen, kümmerliches Dasein und Bedürfnis der unmittelbaren Unterstützung des Staats bei dem geringsten Unglücksfall. Diese Unterstützung kann nur zwecklos sein, da sie ohne subjektive Kenntnisse erteilt und als ein Almosen empfangen wird, und die Ungewißheit des Eigentums flößt Gleichgültigkeit dagegen ein.

Der Krieg hat die ganze wirtschaftliche Verfassung aufgelöst, der Bauer erwartet Hilfe vom Staat, die teils nicht erfolgen kann, teils die Wiederherstellung einer kümmerlichen Existenz zum Zweck hat. Das einzige Mittel, diesem unglücklichen Stand zu helfen, ist Verleihung des uneingeschränkten Eigentums. Man wollte schon früherhin diese Verleihung mit anderen Zwecken verbinden, z. B. Einkaufsgelder, Gemeinheitsteilung u. s. w., es schreckte aber die Menge der Bedingungen von Erlangung des Eigentums ab, sie vereitelte den beabsichtigten Zweck, und ein Eigentumsrecht, das keinen Inhaber hat, blieb fortdauernd für die Welt verloren.

Es werde daher gegenwärtig zur Wiederherstellung der Bauern das Eigentum ihnen mit den bisherigen Lasten übertragen, und der Staat gebe ferner nichts zu Erhaltung der wirtschaftlichen Existenz der Grundstücke.

Das Gutachten des Ministers von Schroetter<sup>1</sup>, der drei preußischen Kammerpräsidenten<sup>2</sup> und der Immediatkommission<sup>3</sup> wurde über diese Materie eingezogen, und alle hielten eine Verleihung des Eigentums an die gegenwärtigen Besitzer für das wirksamste Mittel, ihnen Kredit und Kapital und hiedurch die nötige Hilfe zur Wiederherstellung ihrer wirtschaftlichen Existenz zu verschaffen.

Die Meinungen über die Bedingungen, unter welchen diese Verleihung geschehen sollte, waren abweichend.

Es schlägt vor:

- a) Der Präsident Broscovius<sup>4</sup>, eine Bezahlung für das übertragene Eigentum auszubedingen und die Gemeinheitsteilung und Ausgleichung der Domänenabgaben damit zu verbinden.
- b) Der Präsident v. Auerswald und v. Dohna<sup>5</sup> die unentgeltliche Überlassung an die Bauern gegen Einziehung der Remissionen, Bauunterstützung und Weidgerechtigkeit.
- c) Die Immediatkommission beabsichtigt hauptsächlich die unvermögenden

<sup>1</sup> Vom 20. Dezember 1807. Vgl. Lehmann a. a. O. S. 322 ff. und Knapp a. a. O. S. 181 f.

<sup>2</sup> Auerswald, Broscovius, Dohna.

<sup>3</sup> Vom 2. Januar 1808. Vgl. Knapp a. a. O. S. 181 f.

<sup>4</sup> Vgl. oben Nr. 216. Dazu Knapp a. a. O. S. 182 ff.

<sup>5</sup> Zu den Vorschlägen Auerswalds und Dohnas vgl. Knapp a. a. O. S. 182 ff.

Bauern zu verdrängen, das Eigentum in die Hände der wohlhabenderen Klasse zu bringen und die Gemeinheitsteilung mittelbar zu befördern.

Folgendes ist der Plan des Präsidenten von Broscovius in seinem Bericht d. d. Gumbinnen den 18. Januar a. c.<sup>1</sup>.

1. Die Gemeinheitsteilung wird in Verbindung gebracht mit der Verleihung des Eigentums an die Immediatbauern;
2. es wird eine Vermessung der Dorfsfeldmarken vorgenommen und der Teilungsplan entworfen, und die
3. zur Entschädigung der Eingesessenen nicht erforderlichen Ländereien bleiben zur Disposition des Staats;
4. alle Scharwerks- und Domanial-Dienste werden aufgehoben und
5. die Dienstgelder sowie alle verschiedenen Domanial-Prästationen in eine Abgabe verwandelt und diese auf die Grundstücke nach Maßgabe ihrer Güte ohne Rücksicht des bisherigen Betrags verteilt.
6. Für das Eigentum zahlt der Bauer ein Kaufgeld, das er in dreißigjährigen Ratis abträgt.

Dieser Plan würde als Resultate liefern: Erhaltung eines Kapitals für die Staatskassen, eine gleichförmige, dem Ertrag des Hofes angemessene Verteilung sämtlicher Domänenabgaben, eine Verwandlung der Gemeinheiten in privatives Eigentum.

Der St.M. v. Schroetter läßt dem Plane selbst in Hinsicht auf die Wichtigkeit seiner Resultate Gerechtigkeit widerfahren<sup>2</sup>; er setzt nur der Ausführung selbst folgende Einwürfe entgegen:

- a) da man mehrere Operationen verbindet, Vermessung, Ausgleichung der Abgaben, Gemeinheitsteilung, Vereinigung der im Gemenge liegenden Grundstücke, so wird die Hauptsache, nämlich Verleihung des Eigentums, um die Wirtschaftsverfassung wiederherzustellen, auf eine zu entfernte Zeit ausgesetzt;
- b) die Vermessung ist kostbar und langwierig;
- c) die Gemeinheitsteilungen erfordern in den meisten Fällen Versetzung der Gebäude, wozu es den Bauern an Vermögen fehlt;
- d) die Ausgleichung der Abgaben ist zwar nützlich, aber nicht notwendig, denn sie haben bisher ohne Beschwerde aufgebracht werden können;
- e) die unentgeltliche Überlassung des Eigentums an den Bauern gestattet ihm die Verwendung seines Kredits und Kapitals auf die Landwirtschaft, die er sonst auf den Ankauf verwenden muß; es finden sich alsdann leichter Annehmer verwüsteter Bauernhöfe.

Die Richtung der d. 6. April abgegebenen Vorschläge der Immediatkommission<sup>3</sup> geht eigentlich dahin, die Bewirtschaftung aus den Händen der

<sup>1</sup> *Rep. 89a XXVII 1. Vgl. Knapp a. a. O. S. 182.*

<sup>2</sup> *In seinem Gutachten vom 23. Februar 1808. Auszug bei Knapp a. a. O. S. 184ff.*

<sup>3</sup> *Ebenfalls Rep. 89a XXVII 1. Vgl. Knapp a. a. O. S. 186.*

armen und unvermögenden Bauern in die Hände der vermögenden Klasse der Landleute zu bringen, die Gemeinheitsteilung zu befördern, dem Staat ein Einkaufskapital zu verschaffen.

Es sollen nach dem Antrag der Immediatkommission:

1. alle Remissionen, Bauunterstützungen aufhören; wer ohne diese Hilfe seine Wirtschaft nicht wiederherstellen kann und die schuldigen Domänialabgaben nicht mit dem letzten Tag des Etatsjahrs zahlt, der verliert seinen Hof;
2. alle Hütungsgerechtigkeit der Immediatbauern in den königlichen Waldungen hört auf, und es wird ihnen  $\frac{1}{6}$  des alten Zinses abgesetzt;
3. der Dorfschaft werden die so vakant werdenden Ländereien überlassen, sie muß aber eine zusammenhängende Fläche Landes anweisen, welche die Abgaben des vakanten Hofes trägt und ein mäßiges Einkaufsgeld bringt;
4. von den bleibenden Bauern, die wohlhabend sind, kann ein Einkaufsgeld gefordert werden;
5. für das zessierende Weiderecht erhält der Bauer ein Drittel Erlaß vom alten Zins.

Die Resultate dieses Plans sind: Übergang der Höfe aus den Händen des Armen in die des Reichen und daraus entstehende bessere Kultur, Einkaufsgeld für die Staatskassen, Verkleinerung der Gemeinheiten.

Diesen Plan prüft der St.M. v. Schroetter in seinem d. 30. Mai abgestatteten Bericht<sup>1</sup>.

Der Domänenbauer hat durch das Edikt d. d. Berlin den 25. März 1790 ein Besitzrecht auf den Hof, er hat einen Anteil an den Gebäuden, indem er vom Domänenamt als Gutsherrn nur Freiholz und einige Remission erhält. Es ist zu vermuten, daß das Erbrecht und ein beschränktes Eigentum schon in früheren Zeiten bestanden. Friedrich Wilhelm I. verlieh den Domänenbauern das Eigentum bereits durch ein Edikt d. d. 16. Januar 1719, das zwar nicht zur Ausübung kam, jedoch vom Gesichtspunkt zeugt, aus dem man die Immediateinsassen schon damals ansah.

Ein Direktorialreskript anno 1766 bestimmt den Preis, für welchen ein Hochzinsbauer sein Erbe zu überlassen befugt ist. Die Annahmefriefe versichern dem Bauer seinen Besitz, so lange er die Abgaben erlegt.

Da der Bauer ein Erbrecht hat, einen Anspruch auf das Gebäude und ein Recht zu einem Abstand, wenn er seinen Hof an einen andern überläßt, so ist es eine Ungerechtigkeit, ihn ohne irgend eine Entschädigung vom Hof zu verdrängen, wenn er kein Einkaufsgeld zahlen, den Unterstützungen nicht entsagen will, und wenn er unterläßt, auf den Tag die Abgaben abzutragen. Wenn man aber auch die Rechte des Landmanns ganz außer Augen setzt, so stehen der Ausführung noch folgende staatswirtschaftliche Gründe entgegen.

---

<sup>1</sup> *Ebenda.*

Die Anzahl derjenigen, die ihre Höfe kaufen und prompt ihre Abgaben zahlen können, wird bei dem gegenwärtigen erschöpften Zustande des Landes sehr geringe sein, es werden also von den 30—40000 Familien viele ihrer Höfe entsetzt werden. Welche sollen nun die leerstehenden Höfe bewirtschaften, die übrigen verarmten Mediatbauern oder Eigentümer? Wer soll die neuen Ansiedlungen ausführen, wo soll das Geld hergenommen werden zu ihrem Ankauf?

Der Erlaß  $\frac{1}{3}$  am alten Zins für die Aufhebung der Hütungsgerechtigkeit wird einen bedeutenden Ausfall der königlichen Revenuen machen.

Die Vorschläge des St.M. v. Schroetter über die Bedingungen, worunter das Eigentum verliehen werden kann, sind folgende:

a) das Eigentum wird dem Immediatbauern verliehen, statt des Kaufpreises entsagt er den Unterstützungen an Remissionen und Freiholz zum Bau und Brand und der Waldweide, wodurch die Forsten von einer Menge Servituten befreit und ihre Veräußerung erleichtert wird, den Staatskassen aber ein jährlicher Vorteil von ppter 100000 Tlr. zufließt;

b) die Domänendienste und Naturalabgaben werden in Geld verwandelt und samt den Zinsen des Inventariums der bisherigen Geldabgabe zugesetzt.

c) der vierte Teil der Gesamtabgaben, in Getreideswert fixiert, wird als Grundsteuer festgesetzt, die übrigen  $\frac{3}{4}$  sind aber in 30jährigen Ratis ablösbar;

d) will der Besitzer den Hof nicht unter diesen Bedingungen annehmen, so wird er öffentlich verkauft und das erlöste Kaufgeld ihm zur Entschädigung gegeben;

e) die destruierten Höfe müssen aus der Gemeinheit gesetzt werden;

f) es wird bei der Verleihung des Eigentums zur Bedingung gemacht, sich binnen 10 Jahren aus der Gemeinheit zu setzen, und wenn dieses nicht nach der vorgeschriebenen Form geschehen, so setzt sie die Kammer auseinander, und es erhält jeder so viel an Grundfläche, daß der zukünftige Ertrag die bisherige Nutzungen seines Hofes in der Gemeinheit erreicht.

Dieses wären die verschiedenen Pläne, welche bei der Verleihung des Eigentums an die Immediateinsassen vorgeschlagen werden, bei deren Beurteilung es hauptsächlich auf die Frage ankommt, ob die Verleihung unentgeltlich oder gegen gewisse lästige Bedingungen geschehen solle, ob man den Immediatbauern einen rechtlichen Besitzstand einräumen und ob man die Zwecke des Abbauens, Gemeinheitsteilung, Verdrängung der unermöglichten Bauern, Ausgleichung der Abgaben damit verbinden wolle.

Der Zahlung eines Einkaufsgeldes steht nach den Bemerkungen der Präsidenten v. Dohna, v. Auerswald und des Ministers v. Schroetter die Erschöpfung der Eingesessenen entgegen, die teils ihre Höfe ganz verlassen, teils ihre Vermögen der Kultur entziehen und auf Bezahlung des Einkaufs-

gelds verwenden müssen, wodurch die Fortschritte der Kultur aufgehalten würden.

Man ist nicht berechtigt, den Bauern solche lästigen Bedingungen aufzulegen, die sie von ihren Höfen verdrängen, da ihnen ein rechtlicher Besitzstand sowohl nach der älteren Geschichte der hiesigen Rustikalverhältnisse als nach dem Edikt anno 1719 und 1790 zustand, nach welchem die Höfe vererbt, das Besitzrecht selbst zum Vorteil des Abziehenden verkauft wurde. Daß ursprünglich der preußische Bauer ein Recht auf den Hof hatte, ergibt sich aus folgenden Tatsachen:

Die Bewohner Preußens waren teils neubekehrte Preußen, teils deutsche Kolonisten; den ersteren erteilte der Orden das Privilegium anno 1249 den 7. Oktober, wonach sie volles Eigentum und Erbrecht erhielten (Baczko<sup>1</sup> T. I. p. 230); die deutschen Kolonisten besaßen nach der kulmischen Handfeste anno 1233, 1251 die Höfe eigentümlich unter Verpflichtung zu Kriegsdiensten und Erlegung gewisser Abgaben.

Auch noch in der Periode von 1310 bis in das 15. Jahrhundert war der Acker dem Bauer eigen, und zahlte er nur seine Zinsen. (Baczko T. II, p. 355, T. III.)

In den unruhigen Zeiten der bürgerlichen Kriege unter der schwachen Regierung der Markgrafen, unter dem Einfluß der polnischen Regierung wurde der preußische Bauer für seine Person leibeigen und verlor sein Eigentum am Hofe (Baczko T. IV p. 10, p. 170), welches Bauernkriege veranlaßte (p. 199, 488).

Die Behandlung der Domänenbauern war überhaupt im ganzen preußischen Staat milder als der Privatbauern, und sie war es auch in Preußen, da man ihnen anno 1719 das volle Eigentum erteilte, nach dem Edikt anno 1790 ihnen ein Erbrecht einräumte und ihnen den Verkauf des Besitzes zuließ. Maßregeln der Regierung, wodurch bei dem gegenwärtigen Zustand der Erschöpfung des Landbewohners ein großer Teil derselben verdrängt würde, sind ungerecht, sie stören die Kultur, indem sie den bleibenden Landmann mehr als bisher belasten und ein großer Teil des Eigentums der abziehenden herrenlos wird. Es ist allerdings wünschenswert, daß die Landwirtschaft von vermögenden Besitzern betrieben werde; dieses erwarte man aber vom fortschreitenden Wohlstand und dem freien Gebrauch des Eigentums, welcher durch das Edikt d. d. 9. Oktober a. pr. eingeführt worden, und nicht von einer durchgreifenden Maßregel.

Die Verbindung der vom Präsident Broscovius beabsichtigten Zwecke der Gemeinheitsteilung, der Ausgleichung der Domanialabgaben verschieben die Ausführung der Verleihung des Eigentums auf eine entfernte Zeit und machen sie ungewiß und von nicht vorherzusehenden Zufälligkeiten abhängig.

<sup>1</sup> Ludw. Franz Adolf Josef v. Baczko (1756—1823), *Geschichte Preußens*, Bd. 1—6, 1792—1800.

Der Plan des Staatsministers v. Schroetter würde also zu genehmigen und ihm noch folgende Bestimmungen zu geben sein:

1. den Eingesessenen wird zwar das Eigentum sogleich verliehen, und sie entsagen ihren Ansprüchen auf Remission, Freiholz und Waldweide;
2. um ihnen aber ihre Wiederherstellung zu erleichtern, werden ihnen diese Unterstützungen noch auf zwei Jahre, nämlich 1809 und 1810, als ein Gnadengeschenk erteilt, um ihnen ihre Wiederherstellung zu erleichtern, und weil es eines gewissen Zeitraums bedarf, um von dem erhaltenen Eigentum zur Erlangung von Kredit und zur zweckmäßigen Anwendung Gebrauch zu machen.

Die übrigen Vorschläge des Staatsministers v. Schroetter, so in seinen Berichten d. d. 23. Februar und 30. Mai<sup>1</sup> a. c. enthalten, sind also zu genehmigen und er zu beauftragen, ein die bauerlichen Verhältnisse der Immediateinsassen bestimmendes Edikt zu entwerfen und einzureichen, dabei aber auf die Vererbung der Bauernhöfe und die Erleichterung des Verkehrs mit denselben im Ganzen oder vereinzelt, besonders in Hinsicht auf die den Bauernhöfen zufallenden Teile aus der Gemeinheit Rücksicht zu nehmen<sup>2</sup>.

723. Lehmann, v. Both, Velhagen, Mosqua und v. Tepper als Vertreter des Tugendbundes an Stein  
Königsberg, 18. Juni 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Lehmann Nr. 3: Konzept.  
Druck: Lehmann, Der Tugendbund S. 86ff. Danach alte Ausgabe IIS. 443f.

*Überreichung der Satzungen des Tugendbunds. Grundsätze und Ziele dieser Vereinigung.*

Ew. Hochfreih. Exz. wagt eine Gesellschaft von Männern, welche durch die Unterschriebenen repräsentiert wird, ihre Verfassung vorzulegen, durch welche sie sich selbst und durch sie den edleren Teil des Volkes an Ew. H. Exz. in dem großen und würdigen Geschäft, das Vaterland wieder herzustellen, inniger anschließen will. Es ist dies die Entwicklung jener Grundgesetze, welche wir Hochdenselben durch den Herrn Geh. Oberfinanzrat von Beguelin gehorsamst überreichten<sup>3</sup>.

Unter der Leitung eines kraftvollen Mannes muß den Preußen durch sich selbst geholfen werden. Diese Notwendigkeit und die Überzeugung glücklichen Erfolges beseelt viele Herzen, und in ihr liegt der einzige Trost, der uns übrig bleibt. Der Mann ist gefunden, hat sich willig den Geschäften hingegen; so muß auch das Volk sich dankbar und regsam zeigen und in seinem eignen Flor den Ruhm seines Retters bewähren.

<sup>1</sup> Im Konzept fälschlich „März“.

<sup>2</sup> Entsprechende Kabinettsordre an Minister Schroetter vom 17. Juni 1808, Konzept Schön (Rep. 89a XXVII 1). Ebenda auch der Entwurf zur Verordnung, den Schroetter am 1. Juli einreichte.

<sup>3</sup> Vgl. oben Nr. 689.

Das wahre Interesse der Staatsbürger wird jetzt allgemeiner gefühlt, und seit wir in Trümmern daliegen, leuchtet der Wert der Einheit und Einigkeit allen ein. Diese Einigkeit zu befördern, sie auf Übung öffentlicher Tugenden und Tätigkeit im Allgemeinen nützlicher zu leiten, ist der Zweck unseres sittlichen und wissenschaftlichen Vereins. Darum halten wir uns Hochdero Protektion so gewiß, daß wir auf eine förmliche Autorisation des Staats nicht Anspruch machen. Vielmehr wollen wir durch die unverhohlene Darlegung unserer Zwecke und Mittel uns nur bei Ew. H. Exz. vor jeder Verkennung unsrer Absichten verwahren und öffentlich und frei, wie unser Schaffen und Wirken ist, auch die Wege benennen, auf welchen wir uns dem Ziele zu nahen hoffen. Wir wollen nicht herrschen, wir wollen geschickter dienen; wir wollen nicht bauen nach Willkür und Dünkel, sondern uns selbst geschickt machen zu brauchbaren Materialien und zu guten Werkzeugen; wir wollen erziehen, aber zunächst uns selbst. Die Veredlung des gegenwärtigen Geschlechts, die Ausbildung menschlicher Schönheit in dem künftigen, die Erweckung von Mut, Glauben, Selbstvertrauen und Anhänglichkeit an Fürsten und Verfassung, endlich die Vertretung des ewigen Guten gegen die unsittliche Richtung dieses verderbten Zeitalters, dieses sind die Gegenstände, würdig der Tätigkeit rechtgesinnter Männer. Durch unsere Einrichtungen haben wir künftigem Mißbrauch vorgebeugt und, wie für uns selbst, auch dem Staate einen Wächter unter uns aufgestellt, welcher mit aller Kraft, die wir ihm beilegen können, das Interesse des Staates gegen uns wahrnehmen soll. Möchte es uns gelingen, was wir wünschen, und wohin wir streben; dann würde das preußische Volk an allgemeiner Würdigkeit zu Macht und Glanz gewinnen, was es wirklich eingebüßt. Wer aber würdig ist, stark zu sein, ist auf dem Wege, es zu werden. Möchte Ew. H. Exz. in unserm unbegrenzten Vertrauen, in unsrer Hingebung den Beweis annehmen, daß wir Hochdieselben als den Beschützer und das Haupt alles Wahren, Edlen und Würdigen anerkennen, verehren, und nur Hochdenselben angehören wollen. Zugleich halten wir uns verpflichtet anzuzeigen, daß wir ein ähnliches Exemplar S. M. dem Könige unterm heutigen Datum untertänigst überreicht haben<sup>1</sup>.

724. Stein an Frau vom Stein

Königsberg, 19. Juni 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig).

Teildruck: Pertz, Stein II S. 174f. (in Übersetzung); Alte Ausgabe II S. 444.

*Ernste und pessimistische Beurteilung der politischen Lage. Häusliche und wirtschaftliche Angelegenheiten. Die Steinsche Familiengruft in Frucht.*

<sup>1</sup> *Immediateingabe vom 18. Juni 1808, Rep. 89a XXVII 3. Gedruckt bei Lehmann a. a. O. S. 84 ff.*

[*Zunächst unbedeutende Familiennachrichten.*] Je partage sincèrement le chagrin que la séparation de votre aimable soeur a dû vous causer — elle n'est certainement point faite pour être malheureuse et, cependant, elle l'a été, et qui sait à quoi nous devons nous attendre et quand le calice qui nous est destiné sera vidé. — Attendons-nous, ma chère amie, à tout, envisageons l'avenir avec courage, il peut encore nous mettre à des rudes épreuves.

Il faut cependant tâcher de prévenir que la sensibilité d'Henriette ne dégénère en faiblesse, et travailler physiquement et moralement à la calmer, à lui donner l'habitude de se beherrschen und sich nicht ihren Empfindungen zu überlassen, da wahrscheinlich in ihren zukünftigen Verhältnissen mehr ihre Kraft und Mut als ihre Gefühle werden in Anspruch genommen werden. Je suis bien charmé que vous soyez contente de Frücht. Les champs sont bien cultivés, la forêt est belle et soignée, et j'aime de préférence cette possession, mes parents s'y trouvant enterrés. Je vous prie de me dire si Wieler a fait préparer un petit emplacement près du cimetièrre où je veux faire placer le cercueil de mes parents, m'y préparer une place à leur côté — et faire le tout entourer mit dem roten Ceder oder piniferus Virginiana, dem Lebensbaum, Babylonischen Weiden und ein paar Zypressen. [. . .] Hufeland me fait prendre des bains qui me font grand bien. [. . .]

L'incertitude la plus désolante continue toujours, et je dois rester à mon premier plan de vous proposer de partir les derniers jours d'août ou les premiers de septembre pour vous rendre là où je me trouve, puisse être Berlin.

725. Stein an Rehdiger

Königsberg, 20. Juni 1808

Druck: Alte Ausgabe II S. 445. Danach hier.  
Ehem. Preuß. Staatsarchiv Breslau: Ausfertigung, Verbleib unbekannt.

*Einladung nach Königsberg zur Besprechung seiner Verfassungspläne.*

Der Herr Kriegs- und Domänen-Rat Merckel hat mir einen Aufsatz Ew. Hochwohlgeb. über die Repräsentation in Schlesien mitgeteilt<sup>1</sup>, den ich mit vielem Interesse gelesen habe. Sehr angenehm wird es mir sein, Ihre persönliche Bekanntschaft zu machen, und ich lade Sie ergebenst ein, Ihre Reise nach Königsberg, sobald es Ihre dortigen Angelegenheiten nur immer gestatten, anzutreten. Um über den Zweck Ihrer Reise jedoch jedes unpassende Urteil zu vermeiden, wünsche ich, daß Ew. Hochwohlgeb. solche Vorkehrungen treffen, wodurch alles Aufsehen entfernt wird.

<sup>1</sup> Diese Arbeit stammt nicht von Rehdiger. Über die Verwechslung, die Stein hier unterlaufen ist, vgl. Ritter, Stein S. 280 Anm. 21 und ausführlicher in der Erstauflage Bd. I S. 429 Anm. 21.

726. Stein an Wittgenstein

Königsberg, 20. Juni 1808

Hausarchiv, jetzt Hauptarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 192 Wittgenstein I 1 10: Ausfertigung (dechiffriert).  
Teildruck: Alte Ausgabe II S. 445.

*Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Hessen. Unerträglicher Druck der französischen Besatzung. Ungewißheit der politischen Lage Preußens. Keine Antwort auf die Vorschläge in der Kontributionsfrage.*

Ew. Durchl. werden mein Schreiben<sup>1</sup> und das Königliche an den Herrn Kurfürsten gerichtete bereits durch Herrn von Krüdener erhalten haben und vielleicht jetzt schon die Unterhandlungen beschafft sein, die uns in den Stand setzen werden, wenn die Konvention vollzogen ist, unsere darin eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ich bin sehr begierig zu erfahren, wie sich der Kurfürst erklären wird, und was man von ihm hoffen darf. Er würde sein eigenes Interesse mißkennen, wenn er nicht alles von seiner Seite beitragen wollte, um uns zu halten.

Die Ungewißheit über unsere Lage dauert unversehens [?] fort, und die Antwort wird von einem Tage zum andern hingehalten. Der Druck des Landes wird unerträglich, und der Kredit der Provinzen und der Kommunen bis zum Brechen gespannt. Was der Kaiser hiebei beabsichtigt, ist mir unerklärlich, denn alle seine militärischen und Welteroberungszwecke würde er erreichen können, wenn er nur der Konsumtion seiner Armee engere Grenzen setzte und drei bis vier Millionen Taler auf Generallasten wendete, die jetzt den Städten und Kreisen zur unerträglichen Last fallen. [...]

727. Stein an Scheffner

Königsberg, 24. Juni 1808

Druck: Pertz, Stein II S. 177. Danach Alte Ausgabe II S. 445 f. und hier.

*Die Erziehung des Kronprinzen. Ancillon und Delbrück.*

Wenn die Geschmeidigkeit des Verstandes und Fertigkeit des Willens u.s.w. in Charakterlosigkeit ausartet, in ein Aufgeben seiner Neigungen und Gefühle, wo man durch Pflicht aufgefordert wird, sie zu äußern, ist dies ein häßlicher Fehler. Wenn diese Eigenschaften als Gewandtheit und Geschmeidigkeit im Behandeln der Menschen und dem Lenken ihres Willens zu unseren Zwecken erscheinen, so sind sie der Unbiegsamkeit, die das Große nicht erhält, weil sie das Kleine nicht aufgibt, oder der Unbehilflichkeit vorzuziehen. Ich wünsche, daß der Prinz jene Gewandtheit, wozu er keine Anlage zu haben scheint, erlange, und diese Unbehilflichkeit, die er zu besitzen scheint, ablege. Ich glaube, daß Herr A[ncillon] einen großen Vorrat von praktischer und historischer Welt- und Menschenkenntnis besitzt und einen gesellschaftlichen Ton und Takt, dessen Mitteilung seinem Eleven sehr nützlich und vielleicht nützlicher ist als die Berechnung der

<sup>1</sup> Vom 9. Juni, siehe oben Nr. 719.

Verhältnisse, worin die Portion Freiheit und Notwendigkeit jedem Zeitalter aufgetischt wurden — übrigens ehre ich das Verdienst des Herrn D[elbrück]<sup>1</sup>.

728. Stein an Kriminalrat Brand

Königsberg, 26. Juni 1808

Druck: Alte Ausgabe II S. 446; Kleine Ausgabe Nr. 60. — Danach hier.  
Ehem. Preuß. Staatsarchiv Königsberg, Archiv der Königsberger Kaufmannschaft: Ausfertigung (eigenhändig), Verbleib unbekannt.

*Die ersten Beratungen über die Städteordnung.*

Ich bin mit Ew. Wohlgeb. von der Notwendigkeit überzeugt, den städtischen Kommunitäten eine zweckmäßige Munizipalverfassung zu geben, beschäftige mich damit, um Materialien zu einem Entwurf zu sammeln und glaube, daß die Einreichung des von Ew. Wohlgeb. verfaßten Plans bei des K. M. Höchstselbst durch die Bürgerschaft von Nutzen sein wird<sup>2</sup>.

729. Stein an Minister Schroetter

Königsberg, 27. Juni 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 77 Tit. 192 1 u. 1a Vol. 1: Konzept (Altenstein), Paraphie Steins, Abgangsvermerk: 28.; ebenda: Ausfertigung. — Nach dem Konzept.  
Druck: Pertz, Stein II S. 670 ff.; Thimme, Staatsschriften S. 41 ff. (gekürzt); Thiede, Ausgew. Schriften S. 84 ff.; Alte Ausgabe II S. 446 ff.; Kleine Ausgabe Nr. 66.

*Durchführung des Organisationsplanes für die Unterbehörden. Hauptgesichtspunkte der Organisation: Vereinfachung des Geschäftsganges, Beteiligung der Nation am Staatsleben, Verminderung des bürokratischen Apparates. Hoffnung auf Ersparung an Verwaltungskosten. Schroetter mit der Durchführung dieses Planes für Ostpreußen beauftragt. Stein übermittelt ihm die bereits vorliegenden Pläne und Gutachten über die Organisation der Kammern und Unterbehörden zur Stellungnahme und als Unterlage für seine fernere Arbeit. Ernennung eines Oberpräsidenten für Ostpreußen vorläufig ausgesetzt. Richtlinien für die Organisation der Kammern. Die von Stein grundsätzlich gewünschte Zuziehung ständischer Repräsentanten sei erst nach der Festlegung der Grundsätze über die Nationalrepräsentation und der Organisation der Kreis- und Kommunalbehörden auf der Basis der Selbstverwaltung möglich. Deshalb sei zunächst die Reorganisation der Kammern unter Vermehrung ihrer Selbständigkeit und Stärkung ihrer Wirksamkeit in Angriff zu nehmen. Verweis auf Vinckes Denkschrift über die kollegialische Form der Polizei- und Finanzverwaltung. Die Bildung der Kreisbehörden. Überreichung und Kritik der dazu vorliegenden Pläne von Itzenplitz, Reden und Vincke, insbesondere der Denkschrift des letzteren über die Organisation der Unterbehörden für die Polizeiverwaltung und seines „Versuchs einer Darstellung der inneren Verwaltung Großbritanniens“. Die englische Selbstverwaltung des platten Landes (Friedensrichter) als gemeinsames, aber nicht realisierbares Ideal Vinckes und Steins. Schroetters frühere Pläne über die Organisation des Landratsamtes in Ostpreußen als zu stark bürokratisch abgelehnt. Die Stellung der Kreisdeputierten.*

*Schroetter außerdem mit dem Entwurf einer neuen Städteordnung beauftragt. Richtlinien dafür auf Grund der Ausführungen der Nassauer Denkschrift über die städti-*

<sup>1</sup> Bei Pertz, wohl irrtümlich, „A“ = A[nillon].

<sup>2</sup> Vgl. dazu Lehmann, Stein II S. 449 Anm. 5; Ritter, Stein S. 251 ff.; Winkler, Frey S. 111 ff.

*sche Selbstverwaltung. Die Frage der Neubildung der Verfassung der Landgemeinden. Schlesisches Vorbild. Die Organisation der unteren Organe für die Polizei. Englisches Vorbild auch in dieser Hinsicht. Die kommunale Selbstverwaltung als Grundlage und Vorstufe der Teilnahme von Volksvertretern an den Arbeiten der Staatsbehörden und der für die gesamte Monarchie geplanten ständischen Verfassung.*

Unter ganz ergebenster Beziehung auf mein Schreiben vom 23. d. M. erfülle ich hierdurch meine Zusicherung, mit Ew. Exz. über die Organisation sämtlicher Unterbehörden mit Einschluß der Kammern nähere Rücksprache zu nehmen. Ich habe mich in dem erstbemerkten Schreiben bereits über den Zweck bei der jetzt vorseienden Veränderung mit den obersten Behörden geäußert. Die ganze Einrichtung kann bloß interimistisch sein. Bei den Unterbehörden wird dies zwar auch teilweise der Fall sein müssen, es läßt sich aber doch schon mehr auf eine bleibende Organisation hinarbeiten. Indem so rücksichtlich der Unterbehörden mit der Ausführung der Organisation in Preußen der Anfang gemacht wird, erlangt man sogleich für diese Provinzen, deren Administration frei ist, alle die Vorteile, welche sich von dem neuen Plane erwarten lassen, und erhält zugleich Gelegenheit, alle die Mängel kennen zu lernen, welche sich erst bei einer wirklichen Ausführung zeigen und die bei einer weiteren Ausdehnung der Organisation vermieden werden können, so wie sie sich leicht in Preußen selbst nach und nach, so wie sie sich zeigen, werden abstellen lassen.

Es ist daher ratsam, der Organisation der Unterbehörden sogleich den größtmöglichen Grad der Vollkommenheit, sowohl rücksichtlich des dabei zu Grunde zu legenden Plans, als auch der Ausführung selbst zu geben. Da der Zweck vorzüglich ist, den ganzen Geschäftsgang möglichst zu vereinfachen, der Nation selbst einen Anteil an der Verwaltung zu geben und alle überflüssige und schädliche Einmischung der Regierung bei Gegenständen, welche der Fürsorge jedes Einzelnen überlassen werden können, abzustellen, so läßt sich, wenn auch nicht für den ersten Augenblick, doch künftig eher eine Verminderung als Erhöhung der Verwaltungskosten erwarten. Es werden daher die Kosten der neuen Einrichtung, welche an sich durch eine verbesserte Administration reichlich gedeckt werden, um so leichter aufgebracht werden können, da von der Verbesserung des Zustandes des Einzelnen in der Regel nicht die Rede sein kann, so lange das Ganze so sehr leidet, und da nur angeschafft werden muß, was zur Administration durchaus erforderlich ist. Über die künftige Organisation der Kammern ist bereits ein Plan entworfen<sup>1</sup>, und behufs der Organisation der übrigen Unterbehörden habe ich Materialien gesammelt.

Ew. Exz. ist die Individualität und Lokalität von Preußen ganz genau bekannt. Dieselben werden daher die Ausführung mit gefälliger Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte zu leiten haben. Indem ich mir

<sup>1</sup> *Der Organisationsplan für die Unterbehörden für die spezielle Leitung der Geschäfte in den Provinzen. Siehe oben Nr. 519.*

ganz ergebenst vorbehalte, Ew. Exz. in Verfolg dieses meines Schreibens den vorstehenden Plan für die Organisation der Kammern und die Materialien zur Entwerfung eines Organisationsplans für die übrigen Unterbehörden mit meinen speziellen Ansichten mitzuteilen, ersuche ich Dieselben, mir gefälligst über den erstern Dero Ideen wegen der Ausführung und über die letztern vorläufige Pläne zukommen zu lassen<sup>1</sup>, damit wir gemeinschaftlich das Ganze des Königs Majestät zur Genehmigung vorlegen können.

Ich gebe mir nunmehr die Ehre, Ew. Exz. nachstehende Aktenstücke ganz ergebenst zu kommunizieren und folgendes speziell zu bemerken:

I. Die Organisation der Kammern betreffend füge ich eine Abschrift des Denselben im allgemeinen bereits bekannten, für diesen Zweck entworfenen Organisationsplans bei. Es wird

1. die Ernennung eines Oberpräsidenten für Preußen füglich ausgesetzt bleiben können, da das Provinzialdepartement vorerst noch beibehalten wird.

2. Das wichtigste scheint die Anordnung der Hauptabteilungen und des Plenums bei den Kammern zu sein. Es wird zugleich eine feste Bestimmung erforderlich werden, welche Geschäfte von den einzelnen Mitgliedern oder Deputationen selbständig, wengleich in der genauesten Verbindung mit den Hauptabteilungen, bearbeitet werden sollen.

3. Die Beziehung der Repräsentanten wäre sehr zu wünschen. Inzwischen läßt sich deshalb nichts beschließen, bis vorerst die Grundsätze über die Nationalrepräsentation feststehen. Es wird die Organisation der Kreisbehörden und die Herstellung besserer Kommunitätsverfassungen dazu führen. Inzwischen dürfte doch die Organisation der Kammern bis dahin nicht auszusetzen, sondern die Beziehung der Repräsentanten nur erst, wenn jene Grundsätze feststehen, nachzuholen sein.

4. Das ungleich wichtigste ist, daß den Kammern sogleich mehr Wirksamkeit und Selbständigkeit, verknüpft mit mehr Responsabilität gegeben wird. Nur dadurch kann mehr kräftiges Handeln bewirkt und unfruchtbare Schreibereien vermindert werden. Die Grundsätze werden deshalb ganz speziell ausgemittelt und durch ein Reglement bestimmt werden müssen. Die allgemeinen Grundsätze enthält bereits der Plan.

Ich wünsche von Ew. Exz. außer dem Plan zur Ausführung des Organisationsplans bei sämtlichen preußischen Kammern auch noch die Entwürfe zu den erforderlichen Reglements und Instruktionen zu erhalten.

Dieselben werden zu diesem Behufe verschiedene interessante Data in den beifolgenden Bemerkungen des Geh. Kammerpräsidenten von Vincke die kollegialische Form der Polizei- und Finanzverwaltung<sup>2</sup> betreffend finden, und erbitte ich mir solche nach dem gemachten Gebrauch gefälligst zurück.

<sup>1</sup> *Geschah am 15. August 1808. Konzept in Rep. 77 Tit. 192, 1.*

<sup>2</sup> *Vom 24. März 1808. Vgl. oben S. 690 Anm. 1.*

II. Über die Bildung der Kreisbehörden oder die Organisation der Landräte habe ich verschiedene Vorschläge erhalten.

1. Einen Plan, wonach diese Kreisbehörden aus kleinen Kollegien bestehen sollen. Es ist dieser Plan näher ausgeführt in den gleichfalls unter ganz ergebenster Zurückerbittung beigelegten 2 Aufsätzen des Landrats von Itzenplitz<sup>1</sup> und in den anliegenden 3 Aufsätzen Sr. Exz. des Herrn Grafen von Reden<sup>2</sup>.

Die hiernach zu organisierenden Behörden würden zu zahlreich sein. Die Instanz, welche vorzüglich exekutieren soll, würde dadurch zu einer schwerfälligen und doch immer nur sehr unvollkommenen, deliberierenden Behörde gemacht werden.

2. In der weitem Anlage einen Aufsatz des Herrn Kammerpräsidenten von Vincke über die Organisation der Unterbehörden, zunächst für die Polizeiverwaltung<sup>3</sup>. Er schlägt nach dem Beispiel der Friedensrichter in England die Ansetzung sehr vieler Landräte mit konkurrierender Autorität vor. Ich füge einen Aufsatz von desselben Verfassers Versuch einer Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens ganz ergebenst unter Zurückerbittung bei, da solcher Ew. Exz. in jeder Rücksicht interessant sein wird und solcher zur Erläuterung seines Plans die Organisation der Landräte betreffend dient.

Es wäre sehr zu wünschen, daß alle Verhältnisse, der Zustand des Volks, unsere Gesetzgebung und unsere ganze Lage die Ausführung dieses Plans gestatteten. Bei der Ungewohntheit der Nation, an öffentlichen Geschäften teilzunehmen, bei dem wenigen Interesse eines großen Teils selbst der gebildeten Stände an solchen und der in dieser Hinsicht sehr vernachlässigten Bildung dürfte es schwer fallen, die erforderliche Anzahl qualifizierter Individuen sogleich zu erhalten. Unsere ganze Gesetzgebung müßte verändert werden, um den Landräten die vorgeschlagene Wirksamkeit zu geben, und eine solche Abänderung kann nie plötzlich ohne Nachteil eintreten. So viel sich auch Schwierigkeiten von dieser Seite zeigen, so wichtig scheint es mir doch, diesem Plan eine ganz vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen und ihn so viel möglich schon jetzt so in Ausführung zu bringen, daß künftig sich der Erreichung des Ideals immer mehr genähert wird. Endlich

<sup>1</sup> „Gedanken über die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten in der Kurmark“, dat. 27. März 1808. Mit Randbemerkungen Steins (Rep. 77. Tit. 192, 1). Die zweite Denkschrift ohne Überschrift, dat. 20. April (ebd.).

<sup>2</sup> Erstens ein Aufsatz „Organisation der Provinzial-Administration oder Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten durch die Unterbehörden“. Dat. 6. April 1808. Zweitens ein Aufsatz „Organisation der Unterbehörden III“. Drittens ein Aufsatz „Organisation der Unterbehörden. — Provinzial-Administration“. Die beiden letzten Aufsätze undatiert, sämtliche in Rep. 77. Tit. 192, 1a.

<sup>3</sup> Vom 4. April 1808. Abschrift Rep. 77. Tit. 192, 1. Außerdem befindet sich bei diesen Anlagen noch eine Abschrift von Vinckes Denkschrift „Über die Organisation der Unterbehörden für die Finanzverwaltung“.

3. haben mir Ew. Exz. den zur Organisation der Landräte in Preußen bereits früher entworfenen Plan mitgeteilt<sup>1</sup>.

Es paßt solcher, wie Dieselben selbst zu bemerken geruhen werden, nicht zu dem Geiste der neuen Organisation, da er ganz auf besoldete Diener berechnet ist. Die Distrikte würden zu groß bleiben. Der Landrat hat nach solchem zu wenig ihn unterstützende Personen, und es fehlt ganz an einer Verbindung mit den Ständen.

Durch eine bessere Organisation der Magistrate werden die Kammer-Kommissarien zur Aufsicht auf das städtische Vermögen überflüssig, und es ist wohl kein Grund vorhanden, den Landräten die Aufsicht hierauf und die Einwirkung auf die städtischen Gewerbe zu entziehen.

Ich glaube, daß es ratsam sein wird, vorerst einen Plan zu entwerfen, wodurch das Beste aus allen den bisherigen Vorschlägen, so weit es anwendbar ist, ausgewählt wird. Die Beibehaltung der Landräte, jeder mit einem tüchtigen Kalkulator und Kreiskopisten, würde immer stattfinden können, es müssen solchen nur Kreisdeputierte in größerer Anzahl als Gehilfen, allenfalls mit konkurrierender Autorität, beigegeben und den Landräten, welche sonach die Stelle des Quorum<sup>2</sup> in England vertreten würden, einige Hauptgeschäfte ausschließlich, die übrigen aber zu gleichen Rechten mit den Kreisdeputierten und darunter alle beigelegt werden, welche nach der englischen Verfassung die Friedensrichter haben und welche nach unserer Gesetzgebung sich dazu eigneten. Ew. Exz. werden einen solchen auf die Individualität und Lokalität der hiesigen Provinzen gegründeten Plan ganz vorzüglich zu entwerfen imstande sein und mich durch dessen gefällige Mitteilung verpflichten.

III. Über die künftige Organisation der Magistrate und der Kommunalverwaltungen habe ich mehrere Gutachten erfordert, bisher aber noch nichts erhalten. Ich überlasse daher Ew. Exz. lediglich ganz ergebend, einen Plan hierzu gefälligst zu entwerfen, der zu dem Ganzen paßt. Schon dadurch werden die Hauptgrundsätze, und daß so wenig als möglich dabei auf besoldete Diener zu rechnen ist, bestimmt. In dem Aufsätze des Herrn Präsidenten von Vincke finden sich auch schon mehrere Materialien dazu.

Ein nur auf gewisse Jahre gewählter Magistrat mit ein paar permanenten Offizianten, dem Sekretär und Kämmerer, beide in einer Person vereint oder getrennt, Bürgerschaftsvorsteher zur Beratung und Kontrolle und eine gut organisierte Bürgerschaft, nämlich feste Bestimmungen, wer dazu gehören und was die Bürgerschaft für Einfluß und Rechte haben soll, scheint mir die Hauptsache.

<sup>1</sup> Vom 5. März 1806. Vgl. Meier, *Verwaltungsorganisation* (2. Aufl.) S. 350f.

<sup>2</sup> *Beschlußfähiges Gerichts- bzw. Behördenkollegium.*

IV. Sehr wichtig ist die Einrichtung des Schulzenwesens auf dem platten Lande. Auch hierüber hat Herr Präsident von Vincke schon viel Gutes angeführt. Die hiesige Verfassung ist mir nicht genau bekannt, allein die schlesische, welche ich genauer kenne, scheint mir sehr viel Gutes zu haben. Sollten Ew. Exz. solche nicht genau kennen, so würden Dieselben solche aus der Sammlung schlesischer Gesetze leicht ersehen können, und ersuche ich Dieselben bei dem hierüber zu entwerfenden Plan gefälligst darauf Rücksicht zu nehmen. Endlich:

V. Verdient die Organisation der untern Organe für die ausübende Gewalt noch vorzügliche Aufmerksamkeit.

In Frankreich bedient man sich der Gensdarmrie oder besoldeter Individuen. Die englische Verfassung geht aus dem Aufsatz des Herrn Präsidenten von Vincke über die innere Verwaltung Englands deutlich hervor. Die Constables, welche aus der Nation selbst gewählt sind, versehen die Dienste der Gensdarmrie in Frankreich unentgeltlich und beziehen nur Sporteln. Die letztere Verfassung ist ungleich weniger kostbar und gewiß wirksamer. Sie scheint mir mit der ursprünglich beinahe in ganz Deutschland stattgefundenen Verfassung, wonach Schützen oder Ausschüsse, und wie sie sonst immer genannt wurden, aus der Bürgerschaft diese Dienste teilweise verrichteten, mehr übereinzustimmen. Es würde darauf ankommen, auch in Preußen diese Verfassung wieder herzustellen und auszubilden.

Durch die Ausbildung bestimmter Grundsätze für die Wahl der Individuen aus der Bürgerschaft und auf dem platten Lande zu gewissen Stellen und für die Geschäftsführung der einzelnen Behörden werden sich die Data ergeben, die eigentliche Volksrepräsentation bei den höhern Behörden näher zu bestimmen und einen vollständigen Plan für die ständische Verfassung zu entwerfen, welchen mir für Preußen mitzuteilen, Ew. Exz. mir bereits Hoffnung gemacht haben.

Sollten Ew. Exz. über den einen oder den andern Punkt meine nähere Ansicht und Gutachten zu erhalten wünschen, so bin ich mit Vergnügen zu jeder Mitteilung bereit.

### 730. Kabinettsordre an Borgstede, Gerlach und Bismarck

Königsberg, 27. Juni 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXII 3; Konzept (Altenstein) mit Korrekturen und Paraphe Steins, auf Grund der eigenhändigen Anweisung Steins vom gleichen Tage (ebenda), Abgangsvermerk: 29.

*Vorbereitungen zur Ausdehnung des Edikts vom 29. März (Aufhebung des Mühlenszwangs) auf alle Provinzen.*

Aus dem anliegenden Edikt vom 29. März werdet Ihr ersehen, was Ich wegen der Mühlengerechtigkeit und der durchgängigen Aufhebung des Mühlenszwangs für Ostpreußen, Litauen, Ermland und den Marienwerderschen landrätlichen Kreis erlassen habe. Da es Mein ernstlicher Wille ist,

die in der bisherigen Verfassung gelegene schädliche Einschränkung der Gewerbefreiheit und diese so lästige Art der Abgabe auch in allen übrigen Provinzen aufzuheben, sobald Ich wieder in Besitz der Landes-Administration bin, so gebe Ich Euch hierdurch auf, alle erforderlichen Materialien zu sammeln und alles dergestalt vorzubereiten, daß mit dem Eintritt jenes Zeitpunkts der Beschluß wegen der Ausführung erfolgen und der wohlthätige Zweck vollständig erreicht werden kann.

731. Kabinettsordre an Freiherrn von Hoverbeck

Königsberg, 29. Juni 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXIII 3: Konzept (Sack), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 29.

*Die von ihm beantragte Aufhebung der bisherigen Lehnverfassung erfordere eine gründliche Vorbereitung, „da sie in die bestehenden Privatrechte eingreift“. Der König werde aber die Behandlung dieser „für die Landeskultur so wichtigen Angelegenheit“, die man bereits in Angriff genommen habe, beschleunigt vorantreiben lassen<sup>1</sup>.*

732. Kabinettsordre an Minister Schroetter

Königsberg, 30. Juni 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a VIII Vol. 2: Konzept (Klewitz), auf Grund der Randbemerkungen Steins zum Immediatbericht vom 14. Juni 1808, mit Korrekturen und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 7.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 452 (Regest).

*Stein erklärt sich mit Schroetters Vorschlägen über die Aufhebung des staatlichen Obereigentums an den vererbpachteten Domänen gegen eine entsprechende noch festzusetzende Entschädigung durch die Erbpächter einverstanden. Schroetter mit dem Entwurf einer allgemeinen Vorschrift über die Veräußerung der Domänen und das dabei zu beachtende Verfahren beauftragt.*

Auf Euren Bericht vom 14. d. M. gebe Ich Euch zu erkennen, daß bei Veräußerung des Obereigentums von vererbpachteten Domänen-Grundstücken und Ablösung des Canons allerdings die zur Sprache gebrachten vier Erbpachtsbedingungen zu berücksichtigen sind. Was die erste wegen der vorbehaltenen anderweiten Regulierung des auf Getreideswert reduzierten Canons von 30 zu 30 Jahren nach den Durchschnitts-Marktpreisen betrifft, so wird in jedem einzelnen Fall über deren Abkauf nach den verschiedenen Lokal- und sonstigen Verhältnissen eine Vereinigung mit dem Erbpächter stattfinden müssen und bei derselben, außer der nach den Getreidepreisen der letzten 30 Jahre fixierten Rente (welche, da in dieser Periode Kriege und Handelskonjunkturen einen sehr hohen Preis bestimmt haben, als Verkaufsobjekt anzunehmen ist) noch der dreißigste Teil der Differenz des 30jährigen Durchschnitts-Marktpreises gegen die Kammertaxe zur Ermittlung

<sup>1</sup> Entsprechende Kabinettsordre an Kanzler Schroetter vom gleichen Tage, ebenda. Vgl. auch unten Nr. 742.

des Kapitalbetrages in Ansatz zu bringen sein. Hiebei kann Ich jedoch, obgleich im vorliegenden Fall die Erfahrung genügt, nachdem durch politische Verhältnisse und den Ertrag der Ernten in den letzten dreißig Jahren so ansehnliche Preise verursacht worden, nicht unbemerkt lassen, daß es eine sehr unnatürliche Erscheinung wäre, wenn unter gleich günstigen Umständen die Bevölkerung in einem geringeren Verhältnis wie die Produktion zunähme, vielmehr der umgekehrte Fall eintritt und dann der langsame Gang der Produktion der Bevölkerung Grenzen setzt.

Für die wegfallende Natural-Roggenlieferung ist die jährliche Geldleistung, von welcher der Erbpächter das Kapital zu bezahlen hat, gleichfalls nach der Differenz des 30jährigen Durchschnitts-Marktpreises gegen die Kammersteuer festzusetzen. Die Erbpächter gewinnen alsdann immer noch die Transportkosten nach den Magazinen.

Der Wert des Laudemiums wird dessen Verwandlung in eine jährliche Rente, die wieder den zu entrichtenden Kapitalbetrag bestimmt, am richtigsten ergeben. Sie läßt sich, wenn nur die Fälle, wo es bezahlt werden muß, es sei bei jeder Veräußerung oder bei der Vererbung, bekannt sind und der Satz der Abgabe, z. B. ob sie in der Einnahme eines Jahres-Canon oder in gewissen Prozenten von dem Kaufgeld besteht, konstiert, dadurch bewirken, daß nach Wahrscheinlichkeitsberechnungen, die auf gewissen Erfahrungssätzen beruhen, in jedem gegebenen Fall der Zeitraum, mit dessen Ablauf die Zahlung eintritt, ausgemittelt wird, und daß man das im eintretenden Fall bezahlte auf die Jahre, die die Epoche ausmachen in der er eintritt, verteilt. Um für die Erbpächter, welche sich nach ihren Kontrakten bei einer Erhöhung der Kammer-Getreidetaxe die verhältnismäßige Steigerung des Canons gefallen lassen müssen, den Kaufpreis des Obereigentums und der jährlichen Abgabe mit Rücksicht auf diese Bedingung zu bestimmen ist, wie Ihr ganz richtig bemerkt, die anderweite Festsetzung jener zur neuen Berechnung des Canons auf den Grund der bei der Vererbepachtung zum Grunde gelegten Anschläge unumgänglich nötig. Ich billige es daher, daß die Kammertaxe:

beim Weizen auf einen Taler,  
 beim Roggen und Erbsen auf fünfundsiebzig preuß. Groschen,  
 für die Gerste auf sechzig preuß. Groschen,  
 für den Hafer auf sechsunddreißig preuß. Groschen

erhöht werde, und genehmige übrigens Eure speziellen Vorschläge in dieser Angelegenheit mit dem Beifügen, daß Ihr auf die zu 8, wegen Annahme von Pfandbriefen in gleichen Bank und Seehandlungs-Obligationen bei Berichtigung des Kaufgeldes, gemachte Anfrage besonders beschieden seid, die zu 9 erwähnte Schulden-Ablösung aber von dem in Rede stehenden Domänen-Veräußerungs-Geschäft ganz getrennt ist und mit demselben nichts gemein hat.

Ihr habt nun eine allgemeine Vorschrift über die Veräußerung der Domänen (welche deren Gegenstände, die Ausmittlung ihres Werts, auch das Verfahren bei der Veräußerung selbst umfassen muß) zu entwerfen und Mir solche zu seiner Zeit einzureichen.

733. Kabinettsdekret an Professor Lehmann, Major v. Both, Kriegsrat Velhagen, Rektor Chiffard<sup>1</sup> und Assessor Bardeleben<sup>2</sup>

Königsberg, 30. Juni 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXVII 3: Konzept (Klewitz) mit Korrekturen und Paraphe Steins; Rep. 77 XVII 1 1/4: Abschrift. — Nach dem Konzept.  
Druck: Alte Ausgabe II S. 451f.

*Genehmigung der Bestrebungen und Satzungen des Tugendbunds unter gewissen staatlichen Vorbehalten und staatlicher Mitgliederkontrolle.*

Die Belebung von Sittlichkeit, Religiosität, erstem Geschmack und Gemeingeist ist allerdings sehr löblich, und insofern die unter dem Namen eines Tugendvereins entstehende Gesellschaft sich hiermit ganz in den Grenzen der Landesgesetze und ohne alle Einmischung in Politik und Staatsverwaltung beschäftigt, billigen S. K. M. von Preußen den Zweck und die Verfassung der Gesellschaft.

Dies eröffnen Allerhöchstdieselben den Vorstehern des Vereins, Lehmann, v. Both, Velhagen, Chiffard und Bardeleben, auf ihre Eingabe vom 18. d. M., in der Erwartung, daß sie jede Ausartung der Gesellschaft, welche sogleich ihre Auflösung herbeiführen würde, vermeiden werden, und haben sie ein Verzeichnis ihrer Mitglieder nicht allein jetzt, sondern auch vierteljährlich einzureichen.

734. Bemerkungen Steins zu Gneisenaus Entwurf der Kriegsartikel

[Ende Juni 1808]

Stein-A.: eigenhändig.

Druck: Alte Ausgabe II S. 452f.; Vaupel, Die Reorganisation Nr. 178; Kleine Ausgabe Nr. 69.

*Neufassung des Fahnenrechts. Stein für Beibehaltung der Prügelstrafe in der Armee.*

Art. 4. Warum soll Selbsthilfe eintreten bei der Widersetzlichkeit in Friedenszeiten, wo die Bestrafung einem Kriegsrecht<sup>3</sup> überlassen werden kann<sup>4</sup>?

Art. 6. Der Idee des Kriegsherrn entspricht die des Söldners; wird die Leistung des Kriegsdienstes als eine Folge des Verhältnisses des Bürgers

<sup>1</sup> Jean David Chiffard, Rektor.

<sup>2</sup> Heinrich Karl Ludwig Bardeleben, Regierungs-Assessor.

<sup>3</sup> Verschieden für „Kriegsrat“?

<sup>4</sup> Randbemerkung Gneisenaus: „Ist nur von dringenden Fällen die Rede. Aufruhr ist z. B. dem Kriegszustande wohl gleichzuachten.“

gegen den Staat angesehen, so erscheint der König als Oberhaupt des Staats und nicht als Kriegsherr, der Soldat gelobt ihm als einem solchen und seinem Vaterlande Treue<sup>1</sup>.

Art. 21. Das Brandmal kann jeder sehen und muß bei der Visitation des Rekruten in die Sinne fallen; warum soll der Rekrut bestraft werden wegen der Nachlässigkeit eines dritten?

Art. 50. Das Prügeln ist eine ganz passende Strafe<sup>2</sup> und wurde sowohl zu Zeiten der Römer als selbst im Mittelalter bei den Vergehen der Geistlichen und Ritter (vid. die Statuten des Deutschen Ordens) angewandt. Der Mißbrauch des Prügels bestand nicht in der Strafe, sondern [darin], daß ihre Anwendung der Willkür, der Unbesonnenheit, der Leidenschaftlichkeit überlassen war.

Aus dem Eid würde ich den Kriegsherrn hinweglassen und an seine Stelle setzen: dem König und dem Vaterlande usw.

735. Randbemerkung Steins zu Staegemanns Promemoria über Gneisenaus Entwurf der Kriegsartikel [Königsberg, Juni 1808]

Stein-A.: Reinschrift des Promemoria (Staegemann<sup>3</sup>).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 453.

*Stellung Steins zur allgemeinen Wehrpflicht.*

[*Staegemann:*] „Es wäre ein Rückschritt in die Barbarei, wenn der Mensch den Zwang, die Beschwerden, die Gefahren des Soldatenlebens, sobald er in die Jahre der ruhigen Besonnenheit tritt, nicht gern gegen eine friedliche Laufbahn vertauschen sollte.“

[*Stein:*] „Ich halte es für ein tiefes Versinken im Egoismus, wenn man den Soldatenstand nicht für den ehrenvollsten hält zu jeder Zeit seines Lebens.“

<sup>1</sup> *Randbemerkung Gneisenaus:* „Ich pflichte diesem bei“.

<sup>2</sup> *Randbemerkung Gneisenaus:* „Jede Nation muß sich selbst ehren und keine Einrichtungen dulden, die sie in den Augen anderer herabsetzen. Bei den Römern herrschten andere Begriffe. Dort hatte man auch nicht den Zweikampf, und die Senatoren schlugen oft mit ihren langen Stäben drein. Die Gracchen wurden tot geprügelt. Bei den Ritterturnieren waren ebenfalls Prügelknechte, die die Ritter, wenn sie sich unsittlich betrogen, derb abbläuten. Alle Nationen um uns her, ausgenommen die Russen, haben die Stockprügel abgeschafft, sollen wir die einzigen sein, die nicht ohne Stockprügel gezogen werden könnten? Indessen will ich nicht leugnen, daß bei einer Regeneration des Staats oder in gefährlichen Krisen der Stock Wunder tun könnte, nur müßte er auch in den übrigen Ständen eingeführt werden. In China läßt der erste Mandarin seine Untermandarine niederwerfen und derb abprügeln, wenn sie sich Pflichtverletzungen haben zu schulden kommen lassen, diese entschädigen sich wiederum an ihren Untergebenen. Man sagt, China sei durch diese korrektive Gewalt vortrefflich regiert.“

<sup>3</sup> *Vollständig gedruckt mit den Bemerkungen Steins und Gneisenaus bei Vaupel, die Reorganisation Nr. 179.*

736. Kabinettsordre an Bismarck

Königsberg, 1. Juli 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Regul. Gen. Nr. 1 h Bd. 2: Konzept (Altenstein) mit Zusatz und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 8.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 456 f. (Regest).

*Maßnahmen gegen die Mißdeutung des Oktober-Edikts durch die Glogauer Kammer.*

[*Hinweis auf ein von der Glogauer Kammer an den Landrat des Hirschberg-schen Kreises erlassenes Reskript, betreffend „die Einziehung von Rustikal-Grundstücken in Verfolg des Edikts vom 9. Oktober v. J.“*]

Das bei dieser Gelegenheit [...] von gedachter Kammer aufgestellte Raisonement ist dem Geist des Edikts so zuwider, daß, wenn man hierbei nicht Mangel an Einsicht voraussetzt, [man] annehmen muß, daß solche das Publikum vorsätzlich gegen die Vorschrift jenes Gesetzes habe einnehmen wollen.

[*Die einzelnen Behauptungen der Kammer über die schädliche Auswirkung des Gesetzes zum gegenwärtigen Zeitpunkt.*]

Es ist dringend notwendig, daß Ew. Hochwohlgeb. das Präsidium der Glogauischen Kammer auf diese durchaus falschen Ansichten und deren nachteiligen Folgen ernstlich aufmerksam machen, da sich solche durch solche Schritte der größten Verantwortung aussetzt und<sup>1</sup> eine Kammer, die so eine solche gänzliche Unwissenheit der staatswirtschaftlichen Grundsätze beweist und ihre Meinungen denen des Gesetzgebers substituieren will, eine ernstliche Ahndung und eine gänzliche Umformung erfordert.

737. Stein an das Komitee der ostpreußischen Stände

Königsberg, 1. Juli 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Regul. Gen. Nr. 1 h Bd. 2: Konzept (Staegemann) auf Grund eines Votums von Schön<sup>2</sup>, Paraphe Steins.  
 Druck: Thiede, Ausgew. Schriften S. 60 ff. (gekürzt); Alte Ausgabe II S. 453 ff.; Conze, Bauernbefreiung Nr. 27 (gekürzt).

*Scharfe Ablehnung und Widerlegung ihrer in der Eingabe vom 15. Juni 1808 vorgetragenen Einwendungen gegen die Verordnung vom 14. Februar 1808. Verteidigung der bevölkerungspolitischen, auf die Schaffung eines starken und lebensfähigen Bauernstandes ausgehenden Tendenz der Februarverordnung. Die Landarbeiterfrage.*

Einem ständischen Komitee erwidere ich auf das an mich gerichtete Schreiben vom 15. v. M. ergebenst, daß ich den Antrag auf Deklaration des

<sup>1</sup> Der folgende Passus von Stein eigenhändig zugefügt.

<sup>2</sup> Schön hatte sein Votum am 25. Juni Stein überreicht. „Ich schäme mich meiner Landsleute“, bemerkt er in dem dazu gehörigen Anschreiben. Die Ausarbeitung der Antwort an das Komitee übernahm dann Staegemann. Die Kontroverse ging weiter, da das ständische Komitee am 3. August in einem neuen, vom 1. August dat. Aufsatz seinen Standpunkt zu rechtfertigen versuchte. Stein erwiderte am 16. August in einem von Schön entworfenen scharfen Schreiben, siehe unten Nr. 781. Vgl. Lehmann, Stein II S. 332 ff. Vgl. dazu auch noch das Schreiben Steins an die schlesischen Adels-Deputierten vom 24. September 1808 (Konzept Schön), siehe unten Nr. 829.

§ 6 der Instruktion vom 14. Februar d. J. nicht unterstützen kann. Ich habe mich

I. aus der preußischen Geschichte und Verfassung überzeugt, daß die Bauernhöfe, sie mochten zu den Domänen oder zu Privatbesitzungen gehören, ursprünglich erblich an die Bauern verliehen waren und daß nur in späteren Zeiten ein tadelhafter Mißbrauch, dem keine Verjährung die gesetzliche Sanktion verschaffen konnte, die Rechte der Bauern unterdrückt und ihr Erbrecht in einen der Willkür des Grundherrn preisgegebenen Zeitbesitz verwandelt habe. Ich finde

II. die unter den hiesigen Gutsbesitzern herrschende Meinung, als ob die Vergrößerung der Hof- und Vorwerksländereien den Wert des Gutes vermehre, so unrichtig und schädlich, daß ich darin eine der Hauptursachen finde, welche das Fortschreiten der Kultur und Bevölkerung in Preußen so sichtbar zurückgehalten haben. Bei dem Jahrhunderte langen Ruhestande der Provinz wäre dieses Zurückbleiben in der Kultur — selbst die Erbuntertänigkeit, den früheren Lehnsnexus, die Beschränkungen des freien Verkehrs, die Pest usw. als mitwirkend in Anschlag gebracht — doch kaum zu erklären, da das von häufigen Kriegen zerrüttete Deutschland durch die Zerstückelung der Ländereien in kleine, von freien bäuerlichen Eigentümern bewirtschaftete Höfe dennoch in der Kultur vorgegangen ist. Die Meinung, die ein ständisches Komitee in dem beigefügten Aufsatz geltend machen will, als ob die Bevölkerung durch die Vermehrung der kleinen Familien der Instleute usw. gewinne, widerspricht dem Gange der Natur und aller Erfahrung. Die Bevölkerung steigt nicht durch die Vermehrung der Familien, insoweit Kinder produziert, sondern nur insoweit als die produzierten Kinder als ein Zuwachs der Volksmenge erhalten werden. Wenn auf einer Fläche von 10 kulmischen Hufen 5 wohlhabende Bauernfamilien angesessen sind, die zusammen 20 Kinder erziehen, so gibt es für die Volksvermehrung ganz andere Resultate, als wenn auf derselben Fläche 20 Instfamilien etabliert worden, die zusammen zwar viermal soviel Kinder produzieren als die bäuerlichen, aber bei einer für die Eltern selbst nur kümmerlichen Existenz höchstens nur ebenso viel erziehen. In jenem Fall wird die Bevölkerung in der ersten Generation verdoppelt, in diesem um die Hälfte vermindert.

Daß Preußen eine solche Verminderung nicht erlitten, ist nur der Vorsorge der Regierung in Erhaltung der bäuerlichen Besitzungen zuzuschreiben, und diese Vorsorge hat bei der Neigung der Grundherren, die Vorwerksländereien wider ihr eigenes, richtig berechnetes Interesse zu vermehren, in Abfassung des Edikts vom 9. Oktober 1807 und der Instruktion vom 14. Februar 1808 nicht aus den Augen verloren werden können. Der Widerspruch gegen die wohlerwogene Maßregel der Regierung, gerade jetzt, da die Kalamitäten der Zeit dem Landmann durch den Verlust der Menschen, des Viehes, der Gebäude, des Wirtschaftsgeräts ein so großes Kapital entzogen

haben, hat mich in der Überzeugung bestärkt, daß die Güterbesitzer durch ein mißverständenes Interesse geleitet worden, indem sie die Kräfte, mit deren Verwendung sie nicht einmal zur Kultur einer kleineren Ackerfläche ausreichen, noch auf eine größere verteilen wollen.

Ein ständisches Komitee wird durch diese Bemerkungen alles erledigt finden, was der mir mitgeteilte Aufsatz gegen die Verordnung erinnert, denn

1. war der Staat den Grundherren, welche noch Erbuntertanen haben, für die Aufhebung der Erbuntertänigkeit keine Entschädigung schuldig. Hätte man ihnen aber auch wegen der vermeinten Notwendigkeit, Gespanne, Gesinde, Tagelohn, Gebäude zu vermehren, eine Entschädigung schaffen wollen, so konnte solches nicht zweckwidriger geschehen als durch die Erlaubnis, ihre Vorwerksländereien zu vergrößern, weil sie alsdann noch mehr Angespann, Gesinde usw. bedurft haben würden.

Die Kostenvermehrung ist aber auch nur eingebildet, da ein freier und im Verhältnis seiner Arbeit gut bezahlter Arbeiter bessere und kräftigere Dienste leistet als ein verdrossener schlecht bezahlter Erbuntertan. Was man mehr bezahlt, spart man reichlich an der Zahl der Arbeiter, und nur da ist eine blühende Ackerkultur, wo der Boden von freien Menschen bearbeitet wird. Der Wert der Güter in Preußen wird daher durch die Aufhebung der Erbuntertänigkeit steigen, und die Grundherren werden nicht mehr, sondern weniger Dienstvolk bedürfen.

2. Die Instruktion vom 14. Februar c. hat an der Verordnung vom 9. Oktober so wenig etwas geändert als in der Kabinettsresolution vom 3. September pr., da in beiden von der willkürlichen Einziehung der Bauernhöfe gar nicht die Rede ist und die Disposition über solche in der Verordnung vom 9. Oktober pr. von der Zustimmung der Kammer und einer ihr zu erteilenden Instruktion ausdrücklich abhängig gemacht wird. Wer daher, ohne die Einwilligung der Kammer zuvor erlangt zu haben, willkürlich Dispositionen getroffen hat, muß die Folgen, falls die Einwilligung verweigert wird, bloß seiner Übereilung beimessen.

3. Die Behauptung, daß die Instruktion vom 14. Februar eine noch lästigere Beschränkung enthalte als die frühere Verfassung, ist ganz falsch. Nach der früheren Verfassung war die Disposition über Bauernhöfe unbedingt untersagt und die Kammer nicht berechtigt, in die nachgesuchte Einziehung zu willigen. Daß die höheren Behörden in einzelnen Fällen Ausnahmen von dem Gesetz machten, hebt das Gesetz selbst nicht auf, und ein ständisches Komitee kann sich davon versichert halten, daß, wenn es auch bei der früheren Verfassung geblieben wäre, der Vorwand einer vermehrten Einsetzung von Tagelöhnerfamilien mit kleineren Besitzungen, unter welchem manche Einziehungen bäuerlicher Grundstücke erschlichen worden, als der Kultur und Bevölkerung gerade entgegen, nicht weiter beachtet sein würde.

Wer jetzt die Hälfte der bäuerlichen Ländereien nicht erblich oder eigentümlich machen will, setzt sich dadurch nur in den Fall der früheren Verfassung, nach welcher er nicht das Mindeste von seinen Bauernländereien einziehen konnte, zurück.

4. Eben daher kann die Bedingung, daß dem Akquirenten des erblichen Bauernhofes auch Dienst-, Getränk- und Mahlfreiheit zu statten kommen müsse, eine Aufhebung der bisherigen Verfassung und Gesetze (obwohl diese als fehlerhaft und dem allgemeinen Wohl schädlich durch das Edikt vom 9. Oktober eben aufgehoben werden sollen) nicht genannt werden, weil es von jedem Gutsbesitzer abhängt, ob er es bei der alten Verfassung lassen oder auf eine der neuen gemäße Art herrschen will.

5. Die Besorgnis, daß Bauernhöfe wüst bleiben werden, ist ganz unbegründet. Wenn der Grundbesitzer die Hälfte des Bauernlandes mit seinem Vorwerk vereinigt, so werden sich zu der etwa unbesetzten Hälfte entweder in demselben Dorfe noch Wirte finden, die solche annehmen wollen und die Kräfte dazu besitzen, oder es werden andere Erbpächter auftreten, denen bei dem Vorteil, den der Gutsherr aus der anderen Hälfte zieht, sehr billige Bedingungen gestellt werden können und müssen, denn bei der Konkurrenz mehrerer zu Kauf und Erbpacht gestellter Höfe wird allerdings auf lästige Bedingungen nicht kontrahiert werden, und selbst die Regierung könnte es nicht dulden, wenn ein Gutsherr in Umgehung des Gesetzes nur auf Bedingungen vererbpachten wollte, die kein Akquirent zu erfüllen imstande ist. [. . .]

Ich finde daher überall nichts in dem vorliegenden Aufsatz, was mich veranlassen könnte, statt eines wohlüberlegten, auf die Kultur und den Wohlstand der Provinz hinwirkenden Gesetzes einen Vorschlag zu begünstigen, der die allerschlechteste Verfassung — Tagelöhner-Etablissements statt der Bauernhöfe und dreijährige Zeitpacht statt Eigentum oder Erbpacht — als wohltätig empfiehlt.

738. Scharnhorst an Stein

Königsberg, 3. Juli 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig).

Druck: Alte Ausgabe II S. 457; Vaupel, Die Reorganisation Nr. 198.

*Gründe für die Abschaffung der körperlichen Strafen in der Armee. Unlösliche Verbindung eines neuen soldatischen Ehrbegriffs mit der Idee der allgemeinen Wehrpflicht. Die letztere als ein allgemeiner Nationalwunsch.*

Wir sind nicht für Stockschläge gewesen, weil sie den Zustand des Soldaten in der allgemeinen Meinung zu dem unglücklichsten aller Menschenklassen gemacht haben. Jeder meint, sobald man Soldat sei, könne man ohne bedeutende Ursache halb zu Tode geprügelt werden. Dazu kommt nun noch, daß bei Erwachsenen die körperlichen Strafen entehrend sind; ein Offizier, der einen Schlag bekommen, kann nicht dienen; im Zivil wird

niemand ausgepeitscht, der nicht die entehrendsten Verbrechen begangen hat, wenigstens wird er durch das Auspeitschen selbst unter dem Pöbel äußerst verachtet. Diese Angelegenheit ist überdies eine Nationalsache geworden — kein Soldat ist so erbärmlich gepeitscht worden als der preußische, und keine Armee hat weniger geleidet. Die französischen, die englischen Truppen, die ersten in der Welt, haben diese Strafen nicht, die nach unsern Begriffen und Anordnungen nur bei Sklaven stattfinden.

Eine allgemeine Konskription, das Avancement vom Gemeinen zur höchsten Stufe erfordert Rücksichten und würde sich nicht gut mit dem jetzigen Prügelsystem vertragen. Man muß der Nation den Soldatenstand angenehm machen und das Verhaßte aus ihm entfernen. — Alle Anordnungen müssen zu diesem großen allgemeinen Zweck sich die Hand bieten und den soldatischen Geist von neuem beleben — dazu gehört aber sehr wesentlich die Abschaffung der Stockschläge.

Ich darf von der Einführung einer allgemeinen Konskription nicht sprechen, sie ist ein Nationalwunsch, alle Schriften sprechen davon, allen bisherigen Konskribierten muß sie angenehm sein — allen, bei denen Vaterlandsliebe, Haß gegen die Unterdrücker gefühlt wird, wird sie willkommen sein — die wenigen übrigen schwachen und eigensüchtigen Individuen werden nicht in Betracht kommen. Übrigens werden nicht alle Menschen meiner Meinung sein, und diejenigen am wenigsten, welche nur beiläufig einmal einen Blick auf einen Gegenstand werfen, ohne ihn in seinen Beziehungen untersucht zu haben — dies wird um so seltener bei einem Gegenstande der Fall sein, den wir gewissermaßen von Jugend auf aus einem falschen Gesichtspunkt angesehen haben.

739. Stein an Frau vom Stein

Königsberg, 6. Juli 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 458.

*Rückkehr Steins nach Königsberg. Die Übersiedlung seiner Familie dorthin soll erst nach der für den Herbst erhofften Klärung der politischen Verhältnisse erfolgen. Bittet seine Frau auf der Durchreise in Berlin nur kurz Station zu machen, um dort nicht zum Besuch der französischen und franzosenfreundlichen Gesellschaft genötigt zu sein.*

[. . .] Vous serez déjà instruite que mon voyage a été heureux, ma santé très bonne, mais cet état a etwas gelitten durch eine Verkältung, die mir eine gichtige Rose am Kopf zuzog und mich vier Tage im Bett erhielt, je suis cependant levé et sort depuis hier, et Hufeland que j'aime beaucoup me soigne avec beaucoup d'exactitude. Eine Schachtel mit Bernstein ist bereits bei Gelegenheit eines [nach] Paris gehenden Kuriers abgegangen und wahrscheinlich in Deinen Händen.

J'ai cru que vous feriez bien, ma chère amie, de retarder encore un peu votre arrivée parce que les événements doivent en attendant encore s'éclaircir

d'avantage, et que la récolte faite, on saura probablement les intentions de l'Empereur pour cette année. Je cherche une maison pour le 1. de septembre et tout sera arrangé pour vous recevoir ce jour-là donc que, si vous dirigez votre route par Hanovre, Berlin (où cependant je n'aimerais point que vous vous arrétiez longtemps parce que vous seriez obligée de vous jeter dans la société française, ce qui ne ferait qu'occasionner des clabaudages et ne serait agréable pour aucune des personnes intéressées) vous pourrez être ici vers la mi de septembre.

[*Bedeutungslose häusliche und wirtschaftliche Anweisungen.*]

740. Kabinettsordre an Minister Schroetter Königsberg, 8. Juli 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXXIV 3: Konzept (Klewitz) auf Grund der Randverfügung Steins zum Immediatbericht Schroetters vom 25. Juni 1808 (ebenda), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 11.

*Billigt die von Schroetter vorgeschlagenen fiskalischen Maßnahmen gegen Gutsbesitzer, die sich weigern, ihre durch den Krieg unverschuldet in Not geratenen Eingesessenen zu unterstützen.*

741. Knesebeck an Stein Carwe bei Ruppin, 8. Juli 1808

Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm IV. Rep. X 50 A 2 Nr. 1: Ausfertigung (eigenhändig).  
Druck: Alte Ausgabe II S. 458 f.

*Verzichtet auf die ihm angetragene Stelle als militärischer Erzieher des Kronprinzen für den Fall, daß seine gegenwärtige Erkrankung eine rechtzeitige Auswahl der neuen Instruktoeren des Kronprinzen verhindern oder erschweren sollte.*

742. Kabinettsordre an Kanzler Schroetter Königsberg, 13. Juli 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXIII 3: Konzept (Sack) auf Grund der Randverfügung Steins zum Immediatbericht Schroetters vom 6. Juli 1808, Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 15.  
Druck: Alte Ausgabe II S. 459 (Regest).

*Die Aufhebung der Lehensverfassung der adligen Güter in Pommern, Schlesien und den Marken. Fordert das Gutachten der Gerichtshöfe dieser Provinzen über diese Frage, insbesondere auch über die Rechte der Agnaten, damit nach der Wiederkehr geordneter Zustände die Frage den Ständen unterbreitet werden könne. In Ostpreußen und Litauen könne die Sache nur wenig Schwierigkeiten haben, da die Rechte der Agnaten gering und ein erheblicher Widerspruch von ihnen also nicht zu befürchten sei. Der nächste Generallandtag werde sich mit der Angelegenheit zu befassen haben, vorbereitend seien die Gutachten der Landes-Justiz-Kollegien einzuholen<sup>1</sup>.*

743. Stein an Frau vom Stein Königsberg, 14. Juli 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig).  
Teildruck: Pertz, Stein II S. 175 (in Übersetzung); Alte Ausgabe II S. 459.

*Die geplante Übersiedlung seiner Familie nach Königsberg. Steins Gesundheit.*

<sup>1</sup> Vgl. dazu oben die Nr. 638, 731.

[*Familiennachrichten.*]

L'incertitude dans laquelle nous continuons de nous trouver m'a engagé à prendre provisoirement une maison de Madame de Schorlemer meublée, dont voici le plan — je crois que vous en serez contente. Les chambres ont doubles fenêtres et sont bonnes, il y a également un très grand jardin, dont même en hiver on tirera parti. Mme. de Schorlemer est une bonne et brave personne que vous avez peut-être vue à Berlin. [. . .]

J'espère que vous aurez commencé vos bains de même que les enfants et qu'ils vous auront fait grand bien — Je continue à prendre die Schwefelbäder qui sont extrêmement bienfaisants contre la matière goutteuse et l'ont presque entièrement chassée de ma main droite et du genou. J'en ai pris 18 et en prendrai encore 12, pour faire après usage de bains fortifiants. [. . .] Le prince Radziwill a été à Varsowie et est revenu hier [. . .]

744. Stein an Schlabrendorff und Staegemann      Königsberg, 15. Juli 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151a Tit. I Sect. I Nr. 3 Vol. 2: Konzept (Altenstein) mit Korrekturen Steins, auf Grund der eigenhändigen Anweisung Steins vom gleichen Tage (ebenda), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 16.

*Verminderung des Personals und Sparmaßnahmen bei der General-Kriegskasse, der General-Domänenkasse sowie der Hofstaats- und Dispositionskasse dringend notwendig. Schlabrendorff und Staegemann werden angewiesen, umgehend einen Plan zur Vereinfachung des Kassenwesens zu entwerfen und einzureichen.*

745. Stein an Minister Schroetter      Königsberg, 17. Juli 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 77 Tit. 479 Gen. Nr. 5 Vol. 1: Ausfertigung (Kanzleihand).  
 Druck: Thiède, Ausgew. Schriften S. 100ff.; Alte Ausgabe II S. 459ff.

*Bemerkungen zum Freyschen Entwurf der Städteordnung. Verlangt Ausdehnung der Bestimmungen über die Verleihung der bürgerlichen Rechte auf alle unbescholtenen Einwohner einer Stadtgemeinde. Gegen Überschätzung der intellektuellen Bildung bei der Festsetzung der Voraussetzungen für die Wahlberechtigung. Vertrauen auf den gesunden Menschenverstand des gewerblichen Mittelstands, dessen stärkere Heranziehung zur Stadtverwaltung von Stein gewünscht wird. Klassifikation der Städte nach der Einwohnerzahl. Verlangt Beschränkung der Zahl der für die städtischen Körperschaften wählbaren Berufsjuristen. Finanzielle Befugnisse des Magistrats. Öffentliche Rechnungslegung. Befugnisse der Stadtverordneten (Repräsentanten). Keine Bürgermeister auf Lebenszeit. Wünscht eine größere Zahl von Ratsherren, als Frey vorsieht. Wahl der Kommunalbeamten durch die Bürgerschaft. Ehrenamtliche oder nur gering besoldete Tätigkeit der Bürgerschaftsvertreter. Neuwahl aller Magistratsmitglieder. Schroetter zur Benutzung des Freyschen Entwurfs unter Berücksichtigung der Bemerkungen Steins bei der weiteren Bearbeitung der Städteordnung aufgefordert.*

Ew. Exz. gebe ich mir die Ehre, anliegend einen Aufsatz ganz ergebenst mitzuteilen, welchen der Geh. Rat Frey auf meine Veranlassung über die

Organisierung der Munizipalverfassungen ausgearbeitet hat<sup>1</sup>. Ich bin größtenteils mit dessen Vorschlägen einverstanden und bemerke nur folgendes über verschiedene Punkte, wo ich solchen nicht beistimmen kann.

ad. 5. Scheinen mir die Bestimmungen über die zur Teilnahme an dem städtischen Wesen erforderlichen Eigenschaften zu ängstlich ausgewählt. Ich sehe keinen Grund ab, warum nicht jeder, der in einer Stadt wirklich domiziliert, auch an dem städtischen Wesen teilnehmen soll.

ad. 8. Würde beizufügen sein, daß auch niemand wahlfähig sei, der wegen Verbrechen das Bürgerrecht verloren hat, oder gegen den ein Einwand obwaltet, der ihn unfähig macht, das Bürgerrecht zu erhalten.

ad 10. Sehe ich nicht ab, warum Bürgerwitwen, die das bürgerliche Gewerbe ihres Mannes fortsetzen, eine Einwirkung auf die Bürgerversammlungen haben sollen, andere Witwen aber nicht.

ad 11. Was hier über den Grad der Kultur, welcher zur Führung der Stimme fähig mache, angeführt ist, halte ich für unrichtig. Es fragt sich, wo dieser Grad der Kultur anfängt und wo er aufhört.

Ein verständiger, welterfahrener Gewerbetreibender urteilt besser über städtische Angelegenheiten als der Gelehrte, und es ist sehr zu wünschen, daß unter den Repräsentanten sich viele Individuen aus der gewerbetreibenden Klasse befänden.

ad 20. Die Wahlversammlung würde nach vorhergegangener gottesdienstlicher Handlung gehalten werden.

ad 22. Die Ausdrücke groß, mittel und klein bedürfen einer näheren Bestimmung. Es würde über 10000 Einwohner groß, bloß 10000 mittel, und klein unter 6000 angenommen werden können.

ad 24. Die hier vorgeschlagene Form möchte sehr viel Zeit erfordern.

ad 26. Würde zu bestimmen sein, daß sich die Kandidaten selbst melden können.

ad 40. Die Anzahl der Rechtskundigen, welche bei der Wahl zulässig ist, muß genau bestimmt werden, damit man nicht eine Repräsentation aus Advokaten bestehend erhält, die gar nichts taugt. Die Justiz-Kommissarien sollten für wahlunfähig erklärt werden.

ad 48. ad 1. Die Vorsteher der Bürgerschaft würden zusammenberufen werden müssen, wenn verhandelt wird:

- a) über den Ankauf und Veräußerung von Immobilien,
- b) außerordentliche Anlagen zu außerordentlichen Bedürfnissen,
- c) Anleihen,
- d) Prozesse,

---

<sup>1</sup> Am gleichen Tage übersandte Stein diese Bemerkungen und den Aufsatz Freys auch der Kombinierten Immediatkommission zum Gutachten (Ausfertigung in Rep. 151a Tit. VI Sect. 9a). Vgl. Ritter, Stein S. 259 ff. Analyse des Freyschen Entwurfs bei Winkler, Frey S. 125 ff. und Ritter, Stein S. 253 ff.

e) neue Gehälter,

f) bei Aufstellung eines neuen Kämmerei-Etats, wo ihnen der Etat vorgelegt und ihre Erinnerungen vernommen werden.

ad 2. Es ist zweckmäßiger, daß eine Deputation die Rechnung abnimmt, das ganze vorträgt, und daß ein Beschluß gefaßt wird, als daß alle die Rechnungsabnahme besorgen.

Die Rechnungsabschlüsse und Extrakte, sowie auch die Notaten und Entscheidungen werden gedruckt und jedem Bürger ein Exemplar zugestellt, wenigstens in allen großen und mittleren Städten.

ad 3. Sie<sup>1</sup> haben die Beurteilung und Prüfung der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens, der Kämmerei-, Armen-, Schulen-, Reinigkeits-, Gesundheits-Polizei.

Die Repräsentanten teilen sich in Deputationen ab nach den Geschäftszweigen und geben ihr Gutachten über die Lage desselben ab. Sie können ihr Gutachten drucken lassen.

ad 49. Die Repräsentanten haben den Magistrat und seine Geschäftsführung zu kontrollieren.

ad 55. In den großen Städten wird zwar der Staat den Bürgermeister setzen, aber nicht ad dies vitae.

ad 56. Der Bürgermeister darf nicht permanent sein, wohl aber der Rendant und Syndikus.

ad 62. Die Zahl von 6 bis 8 Ratsherren ist zu klein. Die Zahl der Ratsherrn kann immer größer sein, damit die Geschäfte unter mehr Abteilungen verteilt werden. In mittleren Städten könnten 10 gewählt werden und solche ein besonderes Abzeichen, z. B. eine goldene Medaille, erhalten.

ad 65. Ich sehe gar nicht ab, warum der Bürgermeister kein Gewerbe treiben soll und warum ein großer Kaufmann oder Fabrikant nicht sollte Bürgermeister werden können.

ad 66. Der Stadtpräsident könnte auf 6 Jahre vom König angestellt werden. Ein Rechnungsrat zur Rechnungsabnahme scheint ganz überflüssig, wenn solche von den Repräsentanten vorgenommen wird, unter welchen es an einem Rechnungsverständigen nicht fehlen wird.

ad 67. Es läßt sich gar nicht absehen, warum die Bürgerschaft den Stadtpräsidenten, Syndikus, den Rechnungsökonomem und Baurat nicht frei wählen und durch ein Präsentationsrecht des Magistrats eingeschränkt sein soll.

ad 69. Was von den Besoldungen angeführt ist, scheint mir nicht richtig. Ausgezeichnete Männer müssen die Posten aus Liebe zum gemeinen Besten selbst suchen.

ad 72. Von den jetzt bei den Magistraturen angestellten Mitgliedern kann nur beibehalten werden, was brauchbar ist, die andern müssen pensioniert

---

<sup>1</sup> Die Repräsentanten.

werden. Ich halte für erforderlich, daß sogleich die volle Anzahl der Mitglieder gewählt werde.

Ew. Exz. überlasse ich die weitere Prüfung ganz ergebenst und ersuche Dieselben, von dem Aufsätze und den Bemerkungen bei dem Entwurf des Plans zu der neuen Munizipalverfassung, wozu ich Dieselben bereits früher aufgefordert habe<sup>1</sup>, gefälligen Gebrauch zu machen.

746. Immediatbericht Steins

Königsberg, 19. Juli 1808

Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm III. Rep. 49 E III Nr. 5: Ausfertigung (Kanzleiband).  
Druck: Alte Ausgabe II S. 462 ff.

*Überreicht den Plan zur interimistischen verbesserten Einrichtung der obersten Staatsbehörden zur Vollziehung unter Entwicklung der bei der Aufstellung des Plans maßgeblichen prinzipiellen Gesichtspunkte.*

E. K. M. haben bei Gelegenheit der Aufstellung des neuen Finanzplanes allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der Geschäftsgang interimistisch, bis eine vollständige Organisation erfolgen könne, möglichst verbessert werden solle. Ich habe demgemäß einen Plan zu einer interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges entworfen, die Kombinierte Immediatkommission darüber im Gutachten gehört und mit den Staatsministern Freiherrn von Schroetter und Grafen von Goltz, dem Kanzler Freiherrn von Schroetter und dem Generalmajor v. Scharnhorst, nebst dem Obristlieutenant Grafen von Lottum Rücksprache genommen. Auf dem Grund der hierbei erhaltenen Bemerkungen habe ich den Plan berichtigt und überreiche solchen E. K. M. anliegend ehrerbietigst<sup>2</sup> mit einer kurzen Übersicht desselben in Absicht auf Behörden und Personal<sup>3</sup>. Ich habe bereits die erforderlichen Ausmittlungen über das nach diesem Plan entbehrliche Personal veranlaßt und behalte mir ehrerbietigst bevor, Allerhöchstdenselben die nötigen Übersichten vorzulegen, sobald Allerhöchstdieselben den Plan selbst allerduldreichst zu genehmigen geruht haben werden.

Ich bemerke zu dessen Rechtfertigung folgendes allerehrfurchtsvollst:

1. Die Hauptgesichtspunkte, von welchen ich ausgegangen bin, enthält der Plan selbst. Der Wichtigste schien mir bei der neuen Einrichtung, alles zu vermeiden, was Aufsehen erregen und das ganze als bleibende Einrichtung darstellen könnte. Ich mißkenne die Nachteile nicht, welche bloß interimistische Einrichtungen haben, da sie nicht vollkommen sein können, ihnen das allgemeine Vertrauen fehlt und der Zweck sich dabei nicht vollständig erreichen läßt. Diese Nachteile scheinen mir aber minder als der

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 729.

<sup>2</sup> Siehe die folgende Nr. 747.

<sup>3</sup> Abschrift der „Kurzen Übersicht“ in Rep. 151a Tit. I Sct. I Nr. 2.

Nachteil, welcher aus der Idee, daß die Einrichtung bleibend sei, im Auslande und in Beziehung auf unsere politischen Verhältnisse sowohl als im Inlande entstehen müßte. Die noch von Frankreich besetzten Provinzen würden diese Einrichtung als einen Beweis betrachten, daß die Hoffnung, ihre Administration wieder zu erlangen, aufgegeben sei, und es würde sich laut die allgemeine Kritik gegen die neue Einrichtung, welche weit unter dem Ideal bleiben muß, erheben.

Ich habe daher auch statt eines förmlichen Staatsrats bloß eine Generalkonferenz der Departements als Vereinigungspunkt vorgeschlagen. Der alte Staatsrat wird dadurch, ohne vor dem Publikum zu erscheinen, zweckmäßig wieder hergestellt. Die ganze neue Einrichtung erscheint bloß als eine Veränderung des inneren Geschäftsganges.

2. Die Geistlichen und Schulsachen sind bisher interimistisch von dem Kanzler Freiherrn von Schroetter geleitet worden. Es ist in neueren Zeiten gar nichts für diesen wichtigen Gegenstand geschehen, und es ist unerlässlich, daß für solchen mit Ernst und Nachdruck gesorgt werde. Der Staatsminister Freiherr von Schroetter scheint mir in jeder Beziehung zu der Leitung mehr qualifiziert als der Kanzler Freiherr von Schroetter. Mit Beihilfe des Geh. Ober-Finanzrats Sack wird derselbe von den Einsichten und Eifer des Konsistorialrats Nicolovius und des Professors Süvern einen vorteilhaften Gebrauch machen.

Rücksichtlich aller übrigen Vorschläge glaube ich, mich lediglich ehrerbietigst auf den Plan selbst beziehen zu dürfen. Es bezeichnet solcher nur im allgemeinen, welche Veränderungen rücksichtlich der Unterbehörden eintreten sollen, ich habe aber dem Staatsminister Freiherrn von Schroetter bereits alle Data zur Ausarbeitung der speziellen Plane mitgeteilt. Sobald solche berichtet sein werden, behalte ich mir vor, sie E. K. M. gleichfalls ehrfurchtsvollst vorzulegen. Die interimistische Organisation der oberen Behörden wird inzwischen unbedenklich vor sich gehen können. Es wird dadurch die Beratung über die zweckmäßigste Organisation der Unterbehörden selbst erleichtert werden.

Erst wenn E. K. M. den Plan im allgemeinen zu genehmigen geruht haben werden<sup>1</sup> und die sodann nach solchen ausgearbeiteten Tableaux der von dem bisherigen Personal beizubehaltenden und entbehrlichen Individuen vorliegen, werde ich imstande sein, Allerhöchstdenselben ehrerbietigst Vorschläge zu machen, wie die entbehrlichen Individuen, insofern sie ganz unbrauchbar sind, pensioniert und die nur für den Augenblick überflüssigen einstweilen mit mäßigen, in keinem Fall über 1000 Rthl. betragenden Wartegeldern entlassen werden können.

---

<sup>1</sup> Am 24. Juli 1808, siehe unten Nr. 751.

## 747. Plan zu einer interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges

[Juli 1808]

Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm III. Rep. 49 E III Nr. 5: die dem König am 19. Juli 1808 überreichte Reinschrift (Kanzleihand). — PrGStA., Rep. 151 a Tit. I Sect. I Nr. 2: Abschrift (Kanzleihand). Rep. 92 Klewitz Nr. 22: Abschrift; Rep. 92 Altenstein A III 10: Abschrift. — Stein-A.: Abschrift. — Nach der Reinschrift. Druck: Pertz, Stein II S. 177 ff.; Alte Ausgabe II S. 462 (Regest).

*Notwendigkeit einer interimistischen Neuorganisation der obersten Staatsbehörden bis zur endgültigen Durchführung des Organisationsplanes nach Räumung des Landes. Beibehaltung des Kabinetts in seiner gegenwärtigen Form. Auflösung der Kombinierten Immediatkommission. Übergang ihrer Geschäfte an das von Stein verwaltete Generalfinanz- und Polizeidepartement. Auflösung des Generalkassendepartements und des Oberkriegskollegiums. Bildung einer Generalkonferenz als Vereinigungspunkt der obersten Behörden. Vorläufige Beibehaltung des ostpreußischen Provinzialdepartements, sein Geschäftskreis. Interimistische Übertragung der Leitung des Medizinal- und Sanitätswesens für Preußen (unter Hinzuziehung sachverständiger Räte), sowie der bisher dem Kanzler Schroetter übertragenen Verwaltung der geistlichen, Universitäts-, Schul- und Armensachen an diese Behörde. Selbständigere Stellung der Kammern und Erweiterung ihres Ressorts um die zuletzt genannten Gegenstände. Unveränderte Beibehaltung des Akzise-, Zoll-, Salz- und Stempeldepartements, des Generaldepartements, des auswärtigen Departements und des Justizdepartements. Neuorganisation des Rechnungswesens. Übertragung der Geschäfte des bisherigen Militärdepartements und Oberkriegskollegiums an die Kommission für das gesamte Militärwesen. Deren Gliederung und Aufgaben. Die Generalkonferenz. Reorganisation der Kammern, vermehrte Verantwortlichkeit und erweiterter Wirkungskreis derselben gefordert. Neubildung der Unterbehörden, der Kommunalverfassung der Städte und des platten Landes, Vereinfachung der Justizbehörden und Rechtsformen, sowie des Geschäftsbetriebs bei sämtlichen Behörden in Aussicht genommen.*

Da die noch fortdauernd unentschiedene Lage der öffentlichen Verhältnisse nicht gestattet, die bereits vorläufig entworfene Organisation sämtlicher Verwaltungsbehörden eintreten zu lassen, so ist eine interimistische verbesserte Einrichtung des bisherigen Geschäftsganges beschlossen worden, um solchen mehr zu vereinfachen, mehr Übersicht und Zusammenhang in das Ganze zu bringen und so der künftigen Organisation nicht nur vorzuarbeiten, sondern auch möglich zu machen, daß schon jetzt die Administration derjenigen Provinzen, welche ganz geräumt sind, verbessert und zugleich mit der möglichsten Ersparnis das wahre Beste des Ganzen bewirkt werde. Der Hauptzweck ist eine vorläufige Umformung und Vereinigung der bisherigen Verwaltungsbehörden, um das Überflüssige aufzulösen und einen Vereinigungspunkt für das Ganze zu erhalten. Es ist wichtig, daß der Einrichtung, die nur interimistisch sein soll, auch nicht der Schein von Dauer und Stetigkeit gegeben werde. Die öffentlichen Verhältnisse erheischen solches. Da die ganze Einrichtung nicht vollkommen sein kann, so werden nur dadurch, daß man sie auch nur als vorübergehend betrachtet, falsche Ansichten und irrige Urteile im In- und Ausland beseitigt.

Nach diesen Gesichtspunkten soll folgende Einrichtung des Geschäftsganges stattfinden:

I. Das Kabinettt bleibt in der dermaligen Verfassung; der Vortrag erfolgt von den dazu bestimmten Staatsministern, und in deren Gegenwart werden von einigen Räten, welche dazu besonders beauftragt sind, die solchen zugeteilten Sachen vorgetragen. Den Vortrag in Militär-Sachen haben der Generalmajor von Scharnhorst und der Obristlieutenant Graf von Lottum nach der Bestimmung der Kabinettsordre vom 15. Juli.

II. Die obersten Behörden zur Leitung der sämtlichen Verwaltungszweige erleiden folgende Veränderungen und erhalten nachstehenden Geschäftsgang.

A. Die Kombinierte Immediatkommission wird aufgelöst, und es bildet sich statt

solcher ein General-, Finanz- und Polizei-Departement unter dem Vorsitz des Staatsministers Freiherrn von Stein. Die Verpflegungsangelegenheiten gehen an die Kammern über, und die General-Intendantur wird mit sämtlichen Feld-Verpflegungsbehörden aufgehoben.

B. Das teilweise noch in Wirksamkeit gewesene General-Kassen-Departement hört in dieser Qualität ganz auf und bildet eine Behörde für die Rechnungs-Comptabilität.

C. Das Ober-Kriegskollegium und das bisherige Militär-Departement werden aufgelöst, und die Geschäfte gehen an eine Militär-Kommission über.

D. Sämtliche bleibende Departements und oberste Behörden erhalten durch gemeinschaftliche Konferenzen in einer bestimmten Form einen Vereinigungspunkt.

Hiernach bildet sich:

### 1. Das General-, Finanz- und Polizei-Departement

Der Staatsminister Freiherr von Stein ist Chef dieses Departements. Es begreift solches alles in sich, was auf die Verwaltung des Innern und der Finanzen im allgemeinen Bezug hat, so daß nur ausgeschlossen bleibt die Leitung der auswärtigen Verhältnisse, des Militärwesens und der Rechtspflege. Es gehört zu solchem alles, was schon bisher die Zustimmung des Staatsministers Freiherrn von Stein erforderte, namentlich jede neue Gesetzgebung und neue Einrichtung, und zwar zur eigenen Einleitung, wenn sie für das Ganze stattfindet, zur Mitprüfung aber, wenn der Gegenstand bloß lokal ist und nur einen Teil betrifft. Das Finanzwesen im allgemeinen und besonders die Generalstaatskasse ressortiert von solchem, so wie auch die Kommerzial- und Fabrikensachen und alle Generalien der Gewerbepolizei, so weit solche bisher von anderen Behörden als dem Provinzial-Departement geleitet worden sind.

Durch ein besonderes Reglement wird der Geschäftsgang bei diesem Departement näher bestimmt, so wie auch die Mitglieder desselben und die Subalternen besonders ernannt werden.

In diesen Departements werden zugleich bearbeitet:

a) Alle Friedensvollziehungs-Sachen nicht nur wie bisher, sondern auch der von dem Staatsminister Grafen von Goltz gehabte Anteil, so daß der letztere bloß Zutritt und sodann allein übernimmt, was eigentlich diplomatische auswärtige Verhandlungen betrifft.

b) Die oberste Leitung der Administration in den von den französischen Truppen geräumten Teilen von Schlesien und Pommern, so daß dasselbe die vorkommenden Gegenstände zwar den einzelnen Departements zum Gutachten mitteilt, die Ausfertigungen aber unter Namen des Staatsministers Freiherrn von Stein erfolgen läßt.

Zu diesen und anderen Geschäften, die dem Staatsminister Freiherrn von Stein vermöge der ihm persönlich übertragenen Einwirkung auf alle Verwaltungszweige obliegen, bedient sich derselbe der Räte aller Departements ohne Ausnahme zum Vortrag und wählt unter deren Subalternenpersonal diejenigen Individuen aus, deren er temporal oder für gewöhnlich bedarf.

### 2. Das Provinzial-Departement.

Es bleibt bis zu einer allgemein umfassenden Organisation, bei welcher alle Provinzial-Departements aufgelöst werden, unverändert bestehen. Der Chef desselben ist der Staatsminister Freiherr von Schroetter. Das Ressort dieses Departements verändert sich nur insoweit, daß:

a) alle Generalien der inneren Verwaltung, nach der bei dem General-Departement gegebenen Bestimmung entweder ganz zur ersten Einleitung oder vorbereitet zur Mitberatung an das gedachte Departement übergehen;

b) solches interimistisch die Leitung des Medizinal- und Sanitätswesens für Preußen unter Zuziehung sach- und kunstverständiger Räte erhält, jedoch so, daß rücksichtlich aller Generalien das vorbemerkte gleichfalls Anwendung findet.

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

Endlich:

c) daß den Kammern, welche die unten bemerkte Organisation erhalten, mit voller Verantwortlichkeit auch die selbständige Ausführung alles dessen, was auf bestimmten Vorschriften beruht, überlassen bleibt.

Das nähere über diesen letzteren Punkt sowie über den Geschäftsgang bei diesem Departement überhaupt bestimmen eigene Reglements, und das Personal vermindert sich, sowie die Geschäftsveränderung in Wirksamkeit tritt.

3. In einer besonderen Abteilung dieses Departements werden die bisher unter der Leitung des Kanzlers Freiherrn v. Schroetter gestandenen Geistlichen, Universitäts-, Schul- und Armensachen bearbeitet, da solche mit der Provinzial-Verwaltung wegen der notwendigen mannigfaltigen neuen Einrichtungen und wegen der Beischaffung der erforderlichen Fonds in der genauesten Verbindung stehen. Es werden die erforderlichen Räte beigezogen, insbesondere der Geh. Oberfinanzrat Sack, Konsistorialrat Nikolovius und Professor Süwern, und die Subalternen vom Provinzial-Departement dazu gegeben. Der Staatsminister Freiherr v. Schroetter entwirft das erforderliche Reglement über den Geschäftsgang. Das Ressort der Kammer erweitert sich noch in dieser Hinsicht.

4. Das Akzise-, Zoll-, Salz- und Stempel-Departement. Der Geh. Oberfinanzrat von Beyer hat als Vorsitzender die spezielle Direktion dieses Departements, welches in seinem Ressort und in seiner Verfassung unverändert bleibt. Die Bestimmungen rücksichtlich des General-Departements finden auch auf solches Anwendung.

5. Das General-Post-Departement. Die Leitung der Geschäfte bei solchem hat der Geh. Oberfinanzrat von Seegebarth. Es bleibt in seiner bisherigen Verfassung, und es treten bei solchem die Bestimmungen des General-Departements gleichfalls ein.

6. Das Departement für die Rechnungs-Comptabilität. Der Vorsitzende ist der Geh. Oberfinanzrat von Schlabrendorf, die Geschäfte bei solchem werden folgendermaßen bestimmt:

a) Es erhält alle einkommenden Rechnungen ohne Unterschied.

b) Rechnungen, welche Behörden in Provinzen mit angehen, welche nicht unter voller diesseitiger Administration stehen, werden, da doch keine vollständige Abnahme stattfinden kann, nur im allgemeinen durchlaufen, um zu sehen, ob sich keine großen sehr auffallenden Unordnungen dabei zeigen. Finden sich solche, so werden sie zur Sprache gebracht; ergibt sich nichts dergleichen, so werden sie bis zur gänzlich hergestellten Administration reponiert.

c) Rechnungen, welche Behörden unter voller diesseitiger Administration bloß angehen und deren Abnahme mithin vollständig erfolgen kann, werden auch mit Hinweglassung aller unnützen Formalität gründlich abgenommen.

d) Bleibt diesem Departement die Mitkuratel der Kassen, welche überhaupt der Ober-Rechenkammer anvertraut war und nützlich ist, und wird auch über Bank und Seehandlung nach der bisher subsistierenden Verfassung ausgedehnt.

e) Die General-Kassenabschlüsse werden von solchem geprüft und die erforderlichen Zusammenstellungen und Übersichten periodisch gefertigt.

Das Departement erhält die erforderlichen Räte und übernimmt das Subaltern-Personal des General-Kassendepartements. Es entwirft ein Reglement über den Gang des Rechnungswesens bei sämtlichen Behörden nach vorstehenden Hauptgesichtspunkten und ein besonderes Reglement über den Geschäftsgang bei solchem.

7. Die Bank und

8. die Seehandlung behalten ihre selbständige Direktion unter der unmittelbaren Leitung des Staatsministers Freiherrn von Stein als Chef derselben. Wichtige auf das

Ganze Bezug habende Veränderungen bei solchen und Geschäfte werden von dem Chef zur Mitberatung an das General-Departement gewiesen.

#### 9. Das Auswärtige Departement.

Der Staatsminister Graf von Goltz ist Chef desselben. Es gehören die Haus- und Hof-sachen für solches. Außerdem behält es sein bisheriges Ressort.

10. Die Kommission für das gesamte Militärwesen. Es tritt solche an die Stelle der bisherigen Militär-Departements und Ober-Kriegskollegiums, und erhält das Ressort dieser Behörden insoweit nicht überhaupt mehrere Geschäfte, welche, wie die Polizei-Ausübung, die Mitwirkung des Militärs voraussetzen, ganz oder teilweise an das Zivile übergehen.

Es werden die Geschäfte in zwei Departements betrieben:

I. Departement für Militär-Verfassung und Kommando. Chef der Generalmajor von Scharnhorst. Es hat solches folgende Abteilungen, deren jede einen eigenen Vorgesetzten hat:

1. Abteilung. Geschäfte, welche auf die Erzeugung oder Hervorbringung der Armee und auf die persönlichen Verhältnisse der Individuen Bezug haben.
2. Abteilung. Alles was die Anwendung und den Gebrauch von den Truppen, taktische und strategische Gegenstände betrifft.
3. Abteilung. Geschäfte bei welchen Ingenieur- und Artillerie-Wissenschaften erfordert werden und technische Kenntnisse nötig sind.

II. Departement für die ökonomische Verwaltung des Militärwesens. Chef der Obrist-lieutenant Graf von Lottum. Es betreibt die Geschäfte in folgenden Unterabteilungen:

1. Abteilung. Das Kassenwesen, Resolutionen und Revisionen, das Etatswesen betref-fend nach den eingehenden Rapporten, auf den Besoldungsetat Bezug habende Gegen-stände, welche bisher vom I. Departement des Ober-Kriegskollegiums besorgt wurden. Servisangelegenheiten, Invaliden-Versorgungssachen, Militär-Waisenhäuser.
2. Abteilung. Bekleidung der Armee, Bewaffung derselben und Berechnung der Gelder hierüber.
3. Abteilung. Brotfourage-, Viktualien-, Verpflegung-, Bäckerei-, Trains-, Lazarett-Depots, alle Magazine.

Über das Ganze erfolgt ein besonderes Reglement. Es werden außer den erforderlichen Zivilpersonen nur solche Militärpersonen zu den Geschäften genommen, welche noch einige Zeit im Felde zu dienen in stande sind und überdies als Offiziere der Armee, der Adjutantur, des Generalstabes oder eines anderen Korps ihre Bestimmung haben.

11. Das Justiz-Departement. Der Kanzler Freiherr von Schroetter hat die Leitung als interimistischer Chef desselben. Es behält sein bisheriges Ressort, dazu gehören auch Hoheits- und Lehnssachen.

#### Gemeinschaftliche Konferenzen sämtlicher Behörden.

Alle diese Departements und Behörden erhalten dadurch einen Vereinigungspunkt, daß sie sich durch ihre Chefs und Vorsitzenden nach folgenden Bestimmungen einmal in jeder Woche unter dem Vorsitz des Staatsministers Freiherrn von Stein zu Konferenzen über die dazu bestimmten Gegenstände vereinigen. Es wird deshalb nachstehendes festgesetzt:

1. Zur Beratschlagung in diesen Konferenzen eignen sich alle Gegenstände, welche die Gesetzgebung, neue allgemeine Einrichtungen oder die Aufhebung alter Anordnungen betreffen, oder in das Allgemeine der Verwaltung eingreifend ein gemeinschaftliches, wenn auch nicht unmittelbares Interesse für sämtliche Behörden haben, oder die von

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

den Ministern oder Vorstehern der einzelnen Departements bei dem Vorsitzenden als hierzu geeignet eingereicht und von solchen als hierzu bestimmt angenommen worden sind. Die zum Vortrag in diesen Konferenzen zu bringenden Angelegenheiten müssen vollständig von dem betreffenden Minister oder Departements-Chef vorbereitet, ein gründlicher Bericht erstattet und, wenn der Gegenstand eine neue Verordnung betrifft, der Entwurf dazu vorgelegt werden, indem es der Zweck dieser Konferenzen ist, zu raten und zu entscheiden, nicht aber unvorbereitete Geschäfte zu leiten und zu bearbeiten.

Gegenstände, welche zwar mehrere Ressorts zugleich betreffen, die jedoch nicht in das Allgemeine der Verwaltung eingreifen, werden von den einzelnen Behörden, welche dabei interessiert sind, in besonderen Konferenzen abgemacht, um eine weitläufige und unfruchtbare Schreiberei zu vermeiden. Können sich die Behörden nicht vereinigen, so werden die Gegenstände der Diskussion in der allgemeinen Konferenz zur Entscheidung des Königs Majestät vorbereitet.

2. Die Ausführung der gefaßten Beschlüsse liegt den Ministern und Vorstehern der einzelnen Abteilungen ob, und darf kein Detail und nichts, was die bloße Ausführung betrifft, in den General-Konferenzen vorkommen. Nur Generalübersichten der Resultate der Ausführung eignen sich zum Vortrag bei solchen. Über Gegenstände, welche sich zum Vortrag bei des Königs Majestät eignen, wird in der General-Konferenz der erforderliche Bericht verfaßt und eingereicht. Die Allerhöchste Entschliebung erfolgt auch an solche, allein die weitere Verfügung wird sogleich von dem betreffenden Departement besorgt.

3. Bei den General-Konferenzen versammeln sich:

1. Jedermal sämtliche Minister, jeder derselben bringt einen Rat mit, der den Vortrag hält oder ihn nötigenfalls ersetzt, den Staatsminister Freiherrn von Stein ausgenommen, da dessen Stelle im Fall der Abwesenheit von dem ältesten Minister ersetzt wird und die Räte des General-Departements sämtlich den Konferenzen beiwohnen, der Kanzler Freiherr von Schroetter unter Zuziehung eines Rates, die Chefs der beiden Departements der Kommission für sämtliche Militärsachen.

2. Nur wenn sie berufen werden, teils durch ausdrückliche Einladung von dem Vorsitzenden, oder durch zugeteilte Vorträge die Chefs oder Vorsitzenden der anderen Partien oder Departements.

Bei außerordentlichen Versammlungen zu einer General-Konferenz bestimmt der Vorsitzende durch die Einladung zu solcher, welche Mitglieder sich einfinden und an der Beratung teilnehmen sollen. Nach geendigter General-Konferenz kommen diejenigen Gegenstände zum Vortrag, welche bloß mehrere Departements betreffen, wobei sich die Mitglieder der General-Konferenz, welche nicht dabei interessiert sind, entfernen.

a) Alle bei der General-Konferenz anwesenden Mitglieder haben gleiche Stimme und nur der Vorsitzende hat bei solcher ein votum decisivum.

b) Über die Diskussionen in der General-Konferenz wird ein besonderes Protokoll abgehalten, um bei den in solcher nur vorkommenden wichtigen Gegenständen, deren Gang genau verfolgen zu können. Übrigens wird über den Geschäftsgang überhaupt noch ein besonderes Reglement erfolgen.

III. Alle General-Kassen werden aufgelöst, und es bleibt nur eine General-Staatskasse.

Es zessieren mithin: die Dispositions-, die General-Kriegs-, die Feldverpflegungs-, die General-Domänenkasse. Das bisher dabei angestellte Personal arbeitet die ältere Rechnungslegung auf, soweit es nicht zur General-Staatskasse und den General-Ausgabekassen übergeht.

Die General-Staatskasse erhält:

Eine Spezial-Ausgabekasse für den Hofstaat und die Zivilbesoldungen, unter der Benennung der Hofstaats-Kasse.

Eine Spezial-Ausgabekasse für das Militärwesen unter der Benennung General-Kriegskasse.

Diese Kassen ressortieren zunächst:

1. Die General-Staatskasse von dem Departement der Finanzen und der Polizei;
2. die Hofstaats-Kasse ingleichen;
3. die General-Kriegskasse von der Kommission für das gesamte Militärwesen, und zwar dem 1. Departement der 2. Hauptabteilung.

Auch das Kassenwesen der Unterbehörden wird durch die Aufhebung unnötiger Nebenkassen vereinfacht.

#### IV. Die Kriegs- und Domänenkammern

1. werden nach einem besonders deshalb entworfenen Plan in mehrere Senate nach den Haupt-Geschäftszweigen abgeteilt, und formieren diese für die das Ganze oder die Ressorts mehrerer Senate betreffenden Gegenstände ein Plenum.

2. Der Kammer wird

- a) ein erweiterter Wirkungskreis und dagegen auch
- b) vermehrte Verantwortlichkeit beigelegt.

Es wird nach diesen Grundsätzen ein besonderer Plan ausgearbeitet und zur höchsten Genehmigung eingereicht.

V. Die Unterbehörden erhalten sogleich eine verbesserte Einrichtung nach besonderen deshalb ausgearbeiteten Plänen und Reglements.

- a) Es werden angemessene Kreisbehörden organisiert.
- b) Die Magistrate und Bürgerschaften erhalten gleichfalls eine verbesserte Municipal-Verfassung.
- c) Die ländlichen Gemeinden erhalten eine zweckmäßige Gemeindeverfassung und einen Gemeindevorstand, worüber besondere Pläne entworfen und zur höchsten Genehmigung eingereicht werden.

VI. Die Justizbehörden und Rechtsformen werden vereinfacht und zweckmäßig umgebildet.

Schließlich wird bei sämtlichen Behörden auch noch die Geschäftsform durch Abstellung aller unnützen Schreiberei und Einrichtungen, welche ein tätigeres Handeln veranlassen, soviel möglich verbessert, auch der veraltete Kanzleistil abgeändert.

#### 748. Kabinettsordre an Bismarck

Königsberg, 21. Juli 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a VI 1, Konzept (Klewitz) auf Grund der Randverfügung Steins zum Immediatschreiben des Grafen Friedrich v. Hardenberg (Pohlschildern) vom 8. Juli 1808, Korrektur und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 21.

*Bildung eines ständischen Komitees im Kammerdepartement Glogau. Irregularitäten in der Kammerverwaltung.*

Aus einer Anzeige des Grafen v. Hardenberg vom 8. d. M. ersehe Ich, daß die französischen Behörden sowohl bei dem ständischen Komitee des Breslauschen Kammerdepartements eine Veränderung vorgenommen, als die Bildung einer ähnlichen Einrichtung im Glogauschen Kammerdepartement veranlaßt haben.

Im allgemeinen ist die Teilnahme ständischer Deputationen an der öffentlichen Verwaltung und deren Mitwirkung bei der Verteilung der Kriegslasten zur Vermeidung einseitiger drückender Maßregeln sowie zur Erhal-

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

tung des öffentlichen Zutrauens nützlich, und insofern billige Ich auch die getroffene Einleitung. Ihr habt Mir jedoch auch einen näheren ausführlichen Bericht über diese ganze Angelegenheit zu erstatten, und ganz besonders befehle Ich Euch, da schon mehrere Anzeigen von Irregularitäten in dem Verfahren der Glogauschen Kammer eingegangen sind, auf das Betragen dieser Behörde aufmerksam zu sein. Eine vollständige Darstellung ihres Verfahrens bei Aufbringung und Verteilung der Kriegslasten ist von ihr sogleich zu erfordern, und auf Beschwerden, die bei Euch angebracht werden, müßt Ihr sorgfältig Rücksicht nehmen.

749. Stein an Wittgenstein

Königsberg, 21. Juli 1808

Hausarchiv, jetzt Hauptarchiv Berlin-Dahlem Rep. 192 Wittgenstein I 1 10: Ausfertigung (eigenhändig).  
Teildruck: Alte Ausgabe II S. 464f.

*Erziehung des Kronprinzen.*

[*Finanzielle Fragen.*] Es ist sehr zu bedauern, daß die Fürstin von Neuwied ihren Entschluß geändert, vielleicht wird sie ihn unter glücklicheren Umständen wieder auffassen, da die Umgebung einer Frau von Geist, Erfahrung und Würde für uns und die kleine Nachkommenschaft von sehr großem Nutzen sein wird. Wir bedürfen, da wir etwas frivol sind, Haltung und Leitung. Man ist jetzt beschäftigt, an die Stelle des seichten, selbstzufriedenen und mit Geist und Herz kärglich versehenen H. D[elbrück] den sehr geistvollen H. An[cill]on aus Berlin zu bringen. Hieran wird nun schon seit dem März operiert, und es bedarf vieler Beharrlichkeit und Geduld, um sich durch das Meer von Unentschlossenheiten durchzuarbeiten.

Die Angelegenheit des H. v. Grothe werde ich vortragen, und ich hoffe mit gutem Erfolg.

Sollten sich die Umstände ändern, so ist der Plan mit dem Herzog von Oldenburg sehr wünschenswert, da das Beispiel, welches er von Arbeitssamkeit, Wissenschaftlichkeit und ununterbrochener Aufmerksamkeit auf das Wohl seiner Untertanen gibt, gewiß auf einen Jüngling sehr wohlthätig wirken wird, besonders da dieser Lebendigkeit und Wißbegierde besitzt — wenn gleich die erstere in Ungezogenheit öfters ausartet.

Auf die Beobachtung der Posten wird große Aufmerksamkeit gewandt — man muß daher äußerst vorsichtig sein. [. . .]

750. Stein an Gerhard

Königsberg, 21. Juli 1808

Archiv der Preuß. Akademie der Wissenschaften: Ausfertigung.  
Teildruck: Alte Ausgabe II S. 465

*Empfiehlt die Aufnahme von Fr. A. Wolf, W. v. Humboldt und Daru in die Akademie der Wissenschaften.*

Es wird den Umständen sehr angemessen sein, wenn die K. Akademie der Wissenschaften in der Sitzung, welche sie am 3. k. M. zur Feier des könig-

lichen Geburtstags halten wird, die Wahl sowohl einiger ordentlicher als einiger Ehrenmitglieder vollziehen möchte. E. H. ersuche ich ergebenst, dieses bei den Herrn Direktoren und anwesenden Mitgliedern der K. Akademie mit Vorsicht und ohne Aufsehen zu erregen, gefälligst einzuleiten. Zu ordentlichen Mitgliedern der philosophischen Klasse verdient der Geh. Rat Wolf vorzügliche Aufmerksamkeit. Zu Ehrenmitgliedern scheinen vorzüglich der H. v. Humboldt in Rom und der K. Französische General-Intendant H. Daru geeignet zu sein. Der erste ist ein in Deutschland anerkannter Gelehrter, für den zweiten spricht, daß er durch die Aufnahme in das französische Nationalinstitut von seiner Nation gleichfalls dafür anerkannt wird, wovon er auch durch eine in Deutschland nicht unbekannte Übersetzung des Horaz Beweise geliefert hat. [*Finanzfragen.*]

751. Friedrich Wilhelm III. an Stein

Königsberg, 24. Juli 1808

Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm III. Rep. 49 E III Nr. 5: Konzept (eigenhändig).  
Druck: Alte Ausgabe II S. 465 (Regest).

*Billigt den Plan zu einer interimistischen Neuordnung der obersten Staatsbehörden.*

Ich finde die von Ihnen angeführten Gründe, einen interimistischen Plan zur verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges jetzt gleich in Ausführung zu bringen für zu zweckmäßig und meinen öfter darüber geäußerten Ansichten zu entsprechend, als daß sie nicht meinen ganzen Beifall erhalten sollten, da er nur als Einleitung und als Übergang zu dem künftigen, größeren, das Ganze umfassenden Organisationsplan anzusehen ist. Sollten sich auch hie und da noch Mängel in der Ausführung finden, so werden sie dann auch um so leichter abzustellen sein und die künftige Organisation um so mehr auf sichere geprüfte Erfahrungssätze gegründet werden können. Ich erwarte mit gerechter Zuversicht, daß unter Ihrer einsichtsvollen und kraftvollen Leitung diese beabsichtigte Umformung die günstigsten Resultate herbeiführen wird, um der schwerfällig gewordenen Maschine die ihr mangelnde Kraft und Nachdruck zu geben, deren sie leider lange hat entbehren müssen.

752. Immediatschreiben Steins

Königsberg, 25. Juli 1808

Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm IV. 50 A 2 Nr. 1: Ausfertigung (eigenhändig).  
Druck: Pertz, Stein II S. 173 f. (Teildruck); Alte Ausgabe II S. 467 f.

*Die Erziehung des Kronprinzen. Unzulänglichkeit Delbrücks für die charakterliche und staatspolitische Bildung des Kronprinzen im Hinblick auf seinen künftigen Herrscherberuf. Bedeutung des geschichtlichen Unterrichts in dieser Hinsicht.*

E. K. M. befahlen mir, Herrn Delbrück Höchstdero Absicht zu eröffnen, ihm die Erziehung der jüngeren Prinzen zu übertragen, er bat sich zu seiner

Erklärung Bedenkzeit [aus] und übergab mir anliegenden schriftlichen Aufsatz<sup>1</sup>.

Diese Abhandlung geht von dem Gesichtspunkt aus, daß man dem Kronprinzen einen militärischen Erzieher geben wolle, und bezieht sich auf meine Äußerung, daß es notwendig sei, der ferneren Bildung eine bestimmte Richtung auf Entwicklung solcher Eigenschaften zu geben, die der Regent vorzüglich als derjenige besitzen muß, dem die Leitung der militärischen und politischen Verhältnisse des Staates ausschließend anvertraut sind.

Herr Delbrück räumt ein, daß der Kronprinz geneigt sei zu einem ungebundenen, wilden, rücksichtslosen Betragen, er hält dieses für Ausbrüche jugendlicher Kraft, für Folgen der zu großen Nachsicht seiner unmittelbaren Umgebungen und seines Zusammenlebens mit seinen jüngeren Geschwistern.

Ich halte dieses Betragen vielmehr für einen Beweis einer Zügellosigkeit des Willens, die in dem Alter, wo sich die Leidenschaften stärker aussprechen, von den nachtheiligsten Folgen sein wird, und Herrn Delbrück nicht für kräftig genug, um diesen Hang zu mäßigen und zu beherrschen.

Soll der Kronprinz zu seinem zukünftigen Beruf gebildet werden, so reicht er nicht aus mit der allgemeinen Erziehung zu einem sittlichen und unterrichteten Mann, sondern es muß frühzeitig seine Aufmerksamkeit auf die Kenntnis der Geschichte der Nationen und ihrer Beherrscher, der Ursachen ihrer Größe und ihres Verfalls geleitet werden durch einen Mann, der mit diesen Ideen vertraut ist, der hiermit Welt- und Menschenkenntnis verbindet und einen Reichtum von Ideen besitzt, den er mitteilt und dadurch den Geist seines Zöglings belebt.

Diese vertraute Bekanntschaft mit Geschichte, ihren höheren Ansichten, diesen Reichtum von Ideen und Gefühlen, diese lebendige Kenntnis des Gewirres des menschlichen Lebens besitzt Herr Delbrück nicht und hat sie in seinen einförmigen Verhältnissen sich zu erwerben nicht Gelegenheit gehabt.

Die Aufsätze des Kronprinzen beweisen, daß er das, was um ihn vorgeht, ruhig und besonnen auffaßt; man hätte ihn zur Äußerung mehrerer eigentümlicher Ansichten und Urteile veranlassen sollen.

Herr Delbrück scheint geneigt, die Erziehung der jungen beiden Prinzen zu übernehmen und wünscht einige nähere Bestimmungen seines zukünftigen Verhältnisses zu ihnen, die man ohne Bedenken auf ihn beruhigende Art festsetzen kann.

Nach dem anliegenden Schreiben des Herrn v. Knesebeck<sup>2</sup> ergibt sich, daß in geraumer Zeit auf ihn nicht zu zählen ist und daß es um so dringender wird, für einen Mann zu sorgen, der als Gouverneur seine Stelle vertritt.

<sup>1</sup> „In Angelegenheiten der Erziehung des Kronprinzen“ *dat. 20. Juli 1808, ebenda.*

<sup>2</sup> *Siehe oben Nr. 741.*

753. Stein an Königin Luise

Königsberg, 25. Juli [1808]

Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm IV. Rep. X 50 A 2 Nr. 1: Ausfertigung (eigenhändig).  
Druck: Alte Ausgabe II S. 468.

*Die Erziehung des Kronprinzen.*

Votre Majesté daignera me permettre que je lui présente un rapport au Roi<sup>1</sup>, un mémoire de M. Delbrück<sup>2</sup>, une description d'un voyage fait dans le Samland par le Prince Royal<sup>3</sup> et une lettre du Colonel de Knesebeck<sup>4</sup> en la suppliant de mettre le tout sous les yeux du Roi.

Il serait à désirer que Sa Majesté décide maintenant [de] la question et se prononce sur le choix de M. Ancillon ou la conservation de M. Delbrück.

754. Stein an Minister Schroetter

Königsberg, 25. Juli 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 77 CCCXI 5 I Vol. 1: Ausfertigung (Kanzleihand).  
Druck: Alte Ausgabe II S. 465 (Regest).

*Übersendet Vinckes Gutachten vom 14. Juni 1808 über die Organisation der Unterbehörden als Unterlage für die Bearbeitung des Plans zur Reorganisation der unteren Behörden.*

Ew. Exz. kommuniziere ich anliegend ganz ergebenst unter Zurückerbitung einen Aufsatz des Herrn Kammerpräsidenten v. Vincke über die Unterbehörden der Finanzverwaltung und ersuche Dieselben, davon bei der Ausarbeitung des Plans zur Organisation der unteren Behörden gefälligen Gebrauch zu machen.

Wenn eine zweckmäßige Kommunalverfassung gebildet wird, so werden sich auch die in dem Aufsatz näher beschriebenen Erbentage, von deren wohltätigen Wirkungen ich mich in Westfalen überzeugt habe, eingeführt werden können.

755. Anweisung Steins zur Kabinettsordre an Minister Schroetter

[Königsberg, 25. Juli 1808]

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXV 7: eigenhändig; ebenda entsprechendes Konzept (Klewitz) mit Korrekturen und Paraphen Steins, Abgangsvermerk: 27.; Rep. 77 CCCCLXXIX Vol. 1: Ausfertigung.  
Druck: Pertz, Stein II S. 152f.; Alte Ausgabe II S. 466; Kleine Ausgabe Nr. 61.

*Übermittelt ihm den Entwurf der Königsberger Bürgerschaft vom 15. Juli 1808 und beauftragt ihn mit dem Entwurf einer städtischen Gemeindeverfassung auf der Grundlage der Selbstverwaltung.*

Die Ältesten der Königsberger Bürgerschaft tragen in der urschriftlich beiliegenden Anlage auf Bildung einer gesetzlichen Repräsentation an, um

<sup>1</sup> Siehe oben Nr. 752.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 792 Anm. 1.

<sup>3</sup> Fehlt.

<sup>4</sup> Siehe oben Nr. 741.

auf eine rechtskräftige Art an den das städtische Kreditwesen betreffenden Verhandlungen teilnehmen zu können.

Die Einrichtung einer gesetzlichen Repräsentation ist ein Teil der Bildung einer vollständigen Munizipal-Verfassung, die der städtischen Gemeinde und ihren Vorstehern Befugnisse beilegt, wodurch sie eine zweckmäßige Wirksamkeit erhalten, von den Fesseln unnützer und schwerfälliger Formen befreit wird und den Bürgersinn und Gemeingeist, der durch die Entfernung von aller Teilnahme an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten vernichtet wird, wieder belebt.

Der M. von Schroetter soll einen Plan zu einer solchen städtischen Gemeindeverfassung sowohl in Beziehung auf die Repräsentation der Bürgerschaft als des Magistrats entwerfen und zwar die Verhältnisse der verschiedenen Städte nach ihrem Umfang und ihrer Bevölkerung berücksichtigen, darüber mit den städtischen Ständen konferieren und das Ganze zur Genehmigung einreichen, damit die Abänderung der städtischen Verfassung so bald als möglich ausgeführt werden könne.

756. Anweisung Steins zum Kabinettsdekret an die Ältesten der Königsberger Bürgerschaft [Königsberg, 25. Juli 1808]

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXV 7: eigenhändig; ebenda: entsprechendes Konzept (Klewitz) mit Korrekturen und Paraphe Steins.  
Druck: Alte Ausgabe II S. 466.

*Auf ihre Immediateingabe vom 15. Juli wird ihnen mitgeteilt, daß der König zu einer Neubildung der Stadtverfassung auf der Grundlage der Selbstverwaltung bereit und ein entsprechender Gesetzentwurf in Vorbereitung sei.*

S. M. halten die Bildung einer gesetzlichen Repräsentation [der Bürgerschaft] für nötig, damit sie auf eine rechtsbeständige Art an den das städtische Wesen betreffenden Verhandlungen teilnehmen könne. S. M. wollen aber, daß hiermit eine Umformung der Munizipal-Verfassung verbunden werde, damit d[urch] die freie Mitwirkung [der Bürger] bei der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten und durch die Aufhebung schwerfälliger, zweckloser Formen der Gemeingeist wieder belebt werde. Die Vorstellung der Bürgerschaft ist dem St. M. v. Schr[oetter] zur Entwerfung eines solchen Plans mit Berücksichtigung des Inhalts der ersteren zufertigt worden<sup>1</sup>.

757. Stein an Goltz

Königsberg, 26. Juli 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151a Tit. IX Sect. 5 Nr. 11: Konzept (Altenstein), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 27.

*Rät dazu, auf der neuen Weichselbrücke bei Marienwerder keinen Durchlaßzoll für die Flußschiffahrt zu erheben, um durch strikte Befolgung des Tilsiter Friedens eine Handhabe zu Protesten gegen die Übergriffe der Warschauer Behörden zu gewinnen.*

<sup>1</sup> Siehe oben Nr. 755.

## 758. Kabinettsordre an Minister Schroetter Königsberg, 27. Juli 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXVII 1: Konzept (Schön) auf Grund der großenteils wörtlich übernommenen Randverfügung Steins zum Immediatbericht Schroetters vom 1. Juli 1808 (ebenda), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 28.

Druck: Alte Ausgabe II S. 469 (Regest).

*Der von Schroetter vorgelegte Entwurf der Verordnung wegen Verleihung des Eigentumsrechts an die Domänenbauern in Ostpreußen, Westpreußen und Litauen<sup>1</sup> wird mit dem Ausdruck der königlichen Zufriedenheit genehmigt.*

In der Anlage erhaltet Ihr die Verordnung wegen der Verleihung des Eigentums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den ostpreußischen, litauischen und westpreußischen Domänen von Mir vollzogen zurück. Ich bezeige Euch dabei gern Meine Zufriedenheit über die gründliche Bearbeitung dieses wichtigen, auf den Nationalwohlstand und Menschenglück einen so großen Einfluß habenden Angelegenheit, so wie Ich Mir von Euch verspreche, Ihr werdet nunmehr angelegentlich dafür sorgen, daß dieses Gesetz mit Schnelligkeit, Ordnung und Gerechtigkeit zur Ausführung komme.

Die in der Verordnung aufgenommenen Zusätze und von Meiner unterm 17. v. M. ergangenen Ordre abweichenden Bestimmungen sind schon dadurch genehmigt, daß Ich sie vollzogen habe. Indes gebe Ich Euch noch auf die in Eurem Bericht vom 1. d. M. enthaltenen diesfälligen Erörterungen folgendes zu erkennen:

Insofern die Immediat-Einsassen von der eigentümlichen Verleihung ihrer Stellen gleich Vorteil ziehen und dadurch zur Wiederherstellung ihrer Wirtschaften in den Stand gesetzt werden sollen, muß das Eigentum allerdings sofort auf sie übergehen.

Ganz zweckmäßig ist die Gewährung der zweijährigen Remissionen und Unterstützungen mit Bau- und Brennholz davon abhängig gemacht, daß die Empfänger sich den festgesetzten Bedingungen der Verleihung des Eigentums unterwerfen.

Bei der 30jährigen Durchschnittsberechnung des Getreidepreises behufs der anderweiten Bestimmung von Geldabgaben kommt man der Wahrheit näher, wenn nicht bloß der Roggen sondern auch die Gerste zum Grunde gelegt wird, weil Fehlernten nicht immer im Winter- und Sommerfeld zusammentreffen und weil die Gerste dem Arbeiter Speise und Getränke liefert; im vorliegenden Fall kann es aber bei dem Roggensatz allein sein Bewenden behalten.

Die Bestimmung im § 10 wegen barer Zahlung des Abkaufkapitals billige Ich vollkommen, und der Kanzler Freiherr von Schroetter wird von Mir angewiesen, zur Vereinfachung des Verfahrens bei Regulierung des Hypothekenwesens von den bäuerlichen Grundstücken in den Domänen Vor-

<sup>1</sup> Die von Schroetter ausgefertigte und vorläufig auf den 11. Juli 1808 datierte Schlussredaktion der Verordnung wurde von ihm mit Immediatbericht vom 1. Juli eingereicht, von Stein geringfügig korrigiert und mitgezeichnet und so dem König überreicht.

schläge zu machen. Modifikationen hierüber sind gegenwärtig um so nötiger, als jeder Bauernhof ein freies, selbständiges veräußerbares und teilbares Ganze wird, das nunmehr in das freie Verkehr übergeht<sup>1</sup>.

759. Verordnung wegen Verleihung des Eigentums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domänen von Ostpreußen, Litauen und Westpreußen  
Königsberg, 27. Juli 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXVII 1; Schlußredaktion Schroetters vom 11. Juli; Rep. 151 a Tit. VIII Sect. I Nr. 3; gedrucktes Behördenexemplar, gez. Friedrich Wilhelm, gegengez. Schroetter u. Stein. — Stein-A.: Abschrift.

Druck: Gesetzsammlung Sp. 359 ff.; Kleine Ausgabe Nr. 58 (gekürzt).

*Den Immediatbauern auf den preußischen Domänen wird das volle Eigentumsrecht an ihren Höfen verliehen.*

Die Immediat-Einsassen in Unsern Domänen genossen bis jetzt kein Eigentumsrecht an ihren Grundstücken. Ihrer Verfassung mangelte es an Selbständigkeit und einem festen Fundament. Sie mußten sich den Veränderungen, welche mit ihren Grundstücken von Eigentums wegen vorgenommen wurden, unterwerfen und eine anderweite Regulierung der Leistungen für die Benutzung derselben gefallen lassen. Strenge genommen konnten sie bei Abtretungen ihres Besitzrechtes bloß die etwaigen Verbesserungen und das Superinventarium in Anschlag bringen, am wenigsten aber ihre Grundstücke verpfänden, sich auf dieselbe Kredit und dadurch die Mittel verschaffen, Unglücksfälle zu übertragen und wesentliche Verbesserungen vorzunehmen. Die Grundstücke gewährten ihnen also keinen Kapitalwert, und das Besitzrecht erlosch, sobald sie nicht mehr imstande waren, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen.

Eine so ungewisse und kreditlose Lage mußte ebenso sehr den Wohlstand der Immediat-Einsassen zurückhalten, als der Ackerkultur im allgemeinen nachteilig sein. Die Remissionen und Unterstützungen an Bauholz etc., welche ihnen gegeben wurden, ersetzten dem guten und tätigen Wirte keineswegs die Hilfsquellen, welche er bei dem Genuß eines vollständigen Eigentums durch sich selbst und durch eigene Betriebsamkeit sich ungleich dauerhafter hätte verschaffen können; den schlechten und trägen Wirt aber bestärkten sie noch mehr in der Untätigkeit und dem Glauben, als ob es ihm freistehe, seine Existenz auf Kosten des Staats und des allgemeinen Wohls zu gründen.

Teils in Erwägung dieser Umstände, teils um Unsern Immediat-Einsassen einen Ersatz wegen der erlittenen Kriegsdrangsale zu geben und ihnen zugleich die Mittel zu einem bleibenden Wohlstande zu gewähren, haben Wir beschlossen, ihnen, mit Aufhebung der bisherigen, sowohl ihr Besitzrecht als die Vererbung desselben betreffenden Bestimmungen, eine Verfassung zu erteilen, die für immer ihre Lage fest und gründlich sichert.

<sup>1</sup> Entsprechende Kabinettsordre an Kanzler Schroetter vom gleichen Tage, Konzept ebenda.

Wir verleihen demnach hiermit und kraft dieses aus Königlicher Macht und Vollkommenheit für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone, sämtlichen Immediat-Einsassen in unseren Domänen von Ostpreußen, Litauen und Westpreußen das volle uneingeschränkte Eigentum ihrer Grundstücke. Jeder rechtmäßige Inhaber eines bäuerlichen Immediatgrundstücks in Unsern vorgedachten Domänen erlangt also von heute an die Befugnis, über dasselbe frei und ungehindert, den Gesetzen gemäß, solches nach Gefallen zu veräußern, zu vererben und zu verpfänden und kann sich überhaupt davon aller Nutzungen, Vorteile, Rechte und Prärogativen erfreuen, welche gesetz- und verfassungsmäßig aus dem vollständigen Eigentum eines bäuerlichen Grundstücks entspringen.

[*Es folgen die einzelnen Durchführungsbestimmungen.*<sup>1</sup>]

760. Immediatbericht Steins

Königsberg, 27. Juli 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).

Druck: Alte Ausgabe II S. 469; Kleine Ausgabe (gekürzt, in deutscher Übersetzung)

*Stein rät zu vertrauensvollem Zusammengehen mit Österreich unter Zurückstellung überkommener Rivalitäten zu gemeinsamem Kampf um die Befreiung Deutschlands.*

Votre Majesté daignera me pardonner le retard que j'ai mis à exécuter les ordres qu'Elle m'a fait parvenir par le Comte de Götzen<sup>2</sup> — et me permettra de faire les observations suivantes sur le contenu des projets de lettres qu'Elle m'a fait l'honneur de me confier<sup>3</sup>.

Il me paraît qu'il faudrait faire prévaloir l'idée

de la nécessité de faire cesser la méfiance, l'éloignement, la jalousie qu'une rivalité de 80 ans entre l'Autriche et la Prusse a nourrie et qui a été entretenue par l'influence étrangère;

d'y substituer une confiance et une union nécessaires pour faire renaître l'espérance que l'Allemagne reprendra son indépendance;

de la conviction qu'Elle a que ce n'est que par ce moyen que le bonheur général pourra renaître.

Comme M. de Falkenhausen<sup>4</sup> ou M. de Roedlich<sup>5</sup> ne partiront que dans quelques jours, il ne sera point nécessaire de trop hâter les lettres. M. Ancillon n'aura probablement point encore de réponse par le courrier qui part aujourd'hui.

<sup>1</sup> Am 22. August 1808 wurde eine auf diese Verordnung bezügliche Instruktion für die Kriegs- und Domänenkammern der Preussischen Provinzen erlassen; gedr. *Gesetzsammlung Sp.* 407 ff.

<sup>2</sup> Liegen nicht vor. Vgl. *Lehmann, Stein II S. 554 Anm. 2.*

<sup>3</sup> Fehlen ebenfalls.

<sup>4</sup> Fr. v. Falkenhausen, Vertrauter Götzens, im Feldzug 1809 im Korps des Herzogs von Braunschweig, später Kommandeur eines Landwehr-Kavallerie-Regiments. Vgl. *Pertz, Gneisenau I S. 431, III S. 70 u. 321.*

<sup>5</sup> Hieronymus Franz v. Roedlich, bis 1807 österreichischer, dann preussischer Offizier. Gest. 1833 als Gen. Major.

761. Anweisung Steins zum Kabinettsdekret an die Vorsteher des ständischen Komitees in Breslau vom 30. Juli 1808 [Königsberg, 30. Juli 1808]

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a VI 1: eigenhändig; ebenda: Konzept (Klewitz) mit Korrekturen und Paraphen Steins, Abgangsvermerk: 1. August.

Druck: Pertz, Stein II S. 168f. (Teildruck); Alte Ausgabe II S. 470f.

*Verbittet sich den Gebrauch der französischen Sprache in der Glückwunschartrede zum Geburtstag des Königs. Die Verteilung der Kriegs- und Einquartierungslasten zwischen Stadt und Land in Schlesien. Einkommensteuer als bestes Mittel zur gerechten Verteilung der Lasten. Beklagt und tadelt aufs schärfste die dort zu Tage tretende Spannung zwischen Stadt und Land, fordert Einigkeit unter den Ständen.*

S. M. erwarten, daß Deutsche an ihren König deutsch schreiben und sich nicht ausländischer Worte bedienen und danken den Vorstehern der ständischen Deputation für die bei Gelegenheit ihres bevorstehenden Geburtstags<sup>1</sup> geäußerten Gefühle und Wünsche.

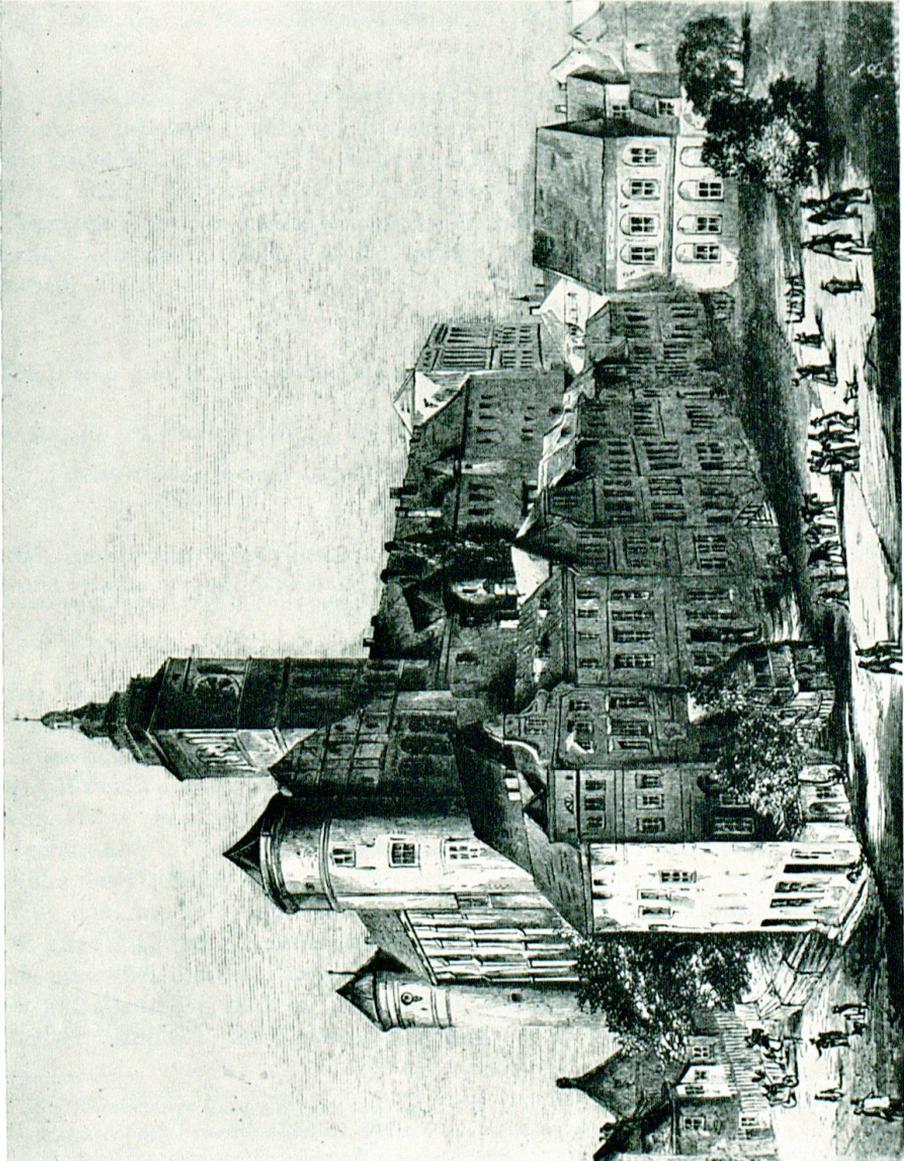
Die durch die Bemühungen der ständischen Deputation bewirkte Verlegung der Truppen in die kleinen Städte hat allerdings den Vorteil, daß die Verpflegung gegen Etappensätze in Kameradschaften geschieht; es wird aber vorausgesetzt, daß die Städte, deren Gewerbe ohnehin durch den Krieg zerrüttet wird, nicht überlastet und daß den Einquartierten nicht, wie es vielfältig geschieht, ohnerachtet des erhaltenen Etappensatzes die unentgeltliche Verpflegung abgedrungen wird. Die Etappensätze in der Kurmark sind niedriger, sie betragen nur den halben Sold, welchen das Land zuschießt, und wird sich die ständische Deputation bemühen müssen, dieses zu erhalten.

Eine Einkommen- oder eine Vermögenssteuer würde die größte Gleichheit in Aufbringung der Kriegslasten bewirken, dieses setzt aber die Herstellung der Landesadministration und ihren ruhigen Gang voraus. Es ist übrigens unvermeidlich, daß der Krieg, der Kapitalien und Verlag zerstört, die Zinsen und den mit dem Geld zu machenden Gewinn erhöht, und die Klagen der Gutsbesitzer über die Geldbesitzer sind ebenso ungegründet als vor dem Krieg bei dem allgemeinen fortschreitenden Wohlstand es die Klagen der Geldbesitzer über den sogenannten Wucher der Gutsbesitzer mit ländlichen Produkten waren.

Es muß unter allen Teilnehmern der Landesverwaltung Einigkeit herrschen; wird sie gestört, so liegt die Schuld an beiden Teilen, und es kann nie die Frage sein, wer Recht hat, sondern nur, wen der Vorwurf des mehreren Unrechts trifft.

Man hätte glauben sollen, zwei unglückliche Jahre hätten den Geist der Kasten und der Bureaucratie zerstört, er scheint aber nur mehr aufzuleben und sich in wechselseitigen Beschuldigungen und Anklagen zu äußern. S. M. empfehlen und befehlen Ruhe, Eintracht und Beharrlichkeit im Guten — die Ausübung dieser Tugenden ist wohlthätig für die Verwaltung und für den Verwaltenden.

<sup>1</sup> Am 3. August.



Das Schloß zu Königsberg 1830



762. Stein an Klewitz

Königsberg, 31. Juli 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151 a Tit. I Sect. I Nr. 2: Ausfertigung (Kanzleiband). Randverfügung von Klewitz: „Zirkuliert, und erbitte ich dieses gegen morgen abend zurück (Königsberg, 31. Juli 1808).“ Nach Kenntnisnahme abgezeichnet: Altenstein (31. 7.), Staegemann (1. 8.), Schön (2. 8.)

*Beratung des Plans zur interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges.*

Ew. Hochwohlgeb. kommuniziere ich anliegend eine Abschrift des Planes zu einer interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges mit beigefügter kurzer Übersicht desselben und ersuche Sie, solchen auch Ihren Herrn Kollegen gefälligst mitzuteilen, da in der ersten Sitzung des Departements<sup>1</sup> am künftigen Dienstag mehrere Gegenstände zur Deliberation kommen, welche auf die weitere Ausführung dieses Planes Bezug haben.

763. Stein an die Königlich Deutsche Gesellschaft zu Königsberg

Königsberg, 1. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Gen. Dep. Tit. V Nr. 7: Konzept (Altenstein), Paraphie Steins, Abgangsvermerk: 2.

*Nimmt das ihm angetragene Protektorat der Gesellschaft an<sup>2</sup>.*

764. Immediatbericht Steins<sup>3</sup>

Königsberg, 4. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III. B VIIa 7 C: Ausfertigung (eigenhändig). Druck: Pertz, Stein II S. 191 f.; Alte Ausgabe II S. 471 f.

*Zurückweisung der Versuche Zastrows, sich wieder als Außenminister zu empfehlen.*

Der H. von Zastrow gründet seinen Anspruch auf die Leitung der auswärtigen Geschäfte auf

- a) das Zutrauen des Kaisers Napoleon, so er besitze,
- b) auf den Verdacht, welchen dieser Monarch gegen mich hege wegen einer von H. v. Jacobi übergeben sein sollenden Deklaration, wegen meiner Verbindung mit den H. Nagler, v. Altenstein, v. Scharnhorst, wegen der Nähe des H. Ministers v. Hardenberg.

Was das Zutrauen des Kaisers Napoleon anbetrifft, so erinnern sich E. M. gnädigst, daß er meiner in zwei Unterredungen mit dem Prinz Wilhelm als einer bei ihm in gutem Geruch stehenden Person erwähnte, und daß es auffallend ist, daß H. v. Zastrow, der durch seinen Einfluß bei dem Kaiser Napoleon die Wiederherstellung des preußischen Staates bewirken

<sup>1</sup> Die Kombinierte Immediat-Kommission war am 25. Juli aufgelöst und als General-Departement der Finanzen und der Polizei neu konstituiert worden.

<sup>2</sup> Vgl. das Schreiben der Gesellschaft an Stein vom 28. Juli 1808 (ebenda), gedr. Alte Ausgabe II S. 470 (Regest).

<sup>3</sup> Vgl. dazu das Immediatschreiben Bymes vom 26. Juli 1808, gedr. Hassel, Preußische Politik Nr. 260, und die Antwort des Königs vom 11. August, gedr. a. a. O. S. 565.

will, nicht imstande ist, die Wiedererstattung der ihm entzogenen Güter zu erhalten.

Von dem Memoire des H. v. Jacobi ist mir nichts bekannt, so wie wir überhaupt wenig wissen, was H. v. Jacobi in London seit der unterbrochenen Kommunikation vorgenommen.

Mit H. v. Scharnhorst, H. v. Altenstein und H. Nagler habe ich die Verbindung, die die Natur der ihnen anvertrauten Geschäftszweige mit sich bringt.

Der H. Staatsminister v. Hardenberg sucht schon seit drei Monaten theils in Berlin, theils in Kassel bei den französischen und westfälischen Autoritäten Pässe zur Zurückkehr auf seine Güter im Westfälischen oder der Kurmark nach, bisher ohne allen Erfolg. Bei dem großen Einfluß, den H. v. Zastrow bei dem Kaiser Napoleon zu haben glaubt, würde er gewiß den Herrn v. Hardenberg sich sehr verpflichten, wenn er seine Verbindungen benutzte, ihm einen Paß zur Zurückkehr nach Deutschland zu verschaffen<sup>1</sup>.

765. Stein an Minister Schroetter

Königsberg, 4. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Regul. Gen. Nr. 1 h Vol. 2: Konzept (Staegemann), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 5.  
Druck: Alte Ausgabe II S. 471.

*Mangelhafte Bekanntmachung des Oktober-Edikts. Ersucht ihn, schleunigst für eine ausreichende Veröffentlichung desselben zu sorgen.*

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 ist weder in das Litauische und Polnische übersetzt, noch von den Kanzeln verlesen, mithin für einen großen Teil der ost- und westpreußischen Landbewohner nur unvollständig oder gar nicht publiziert worden.

Da die Freigebigkeit S. M. gegen die Domäneneinsassen bei den Eingessenen der Privatgüter, die von dem Edikt vom 9. Oktober noch gar keine Kenntnis hatten, Mißvergnügen erregen dürfte, so ist es um so notwendiger, die versäumte Publikation desselben schleunig nachzuholen, welches zu veranlassen, ich Ew. Exz. ganz ergebenst ersuche.

766. Beschlußprotokoll des General-Departements

Königsberg, 4. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151 a Tit. I Sect. I Nr. 2: Reinschrift (Kanzleiband), Unterschrift Steins. Randverfügung Klewitz vom 4. August: „Zirkuliert nach der Exz. von Stein Bestimmung und geht alsdann an mich zur nötigen Veranlassung zurück.“ Nach Kenntnisnahme abgezeichnet: Sack (4. 8.), Staegemann (4. 8.), Altenstein, Schön.

*Beschlüsse in der 1. Sitzung des General-Departements vom 4. August in Bezug auf die neue Organisation des Geschäftsganges im allgemeinen und beim Departement*

<sup>1</sup> Vgl. dazu den Brief Steins an Nagler vom 19. Februar 1808, oben Nr. 599, und das Schreiben Hardenbergs an Stein vom 24. Februar 1808, oben Nr. 611.

*selbst: Bekanntmachung der Auflösung der Kombinierten Immediat-Kommission, der Einrichtung des General-Departements, der neuen Einrichtung des Geistlichen-, Universitäts-, Schul- und Armen-Departements. Entwurf eines Reglements für die General-Konferenz durch Sack. Einzelregelungen für das Subaltern-Personal und für den Geschäftsgang der neuen Behörden.*

In der heute stattgefundenen ersten Sitzung des General-Departements der Polizei und der Finanzen ist rücksichtlich des Geschäftsganges zufolge der neuen Einrichtung im allgemeinen sowohl als auch bei dem Departement selbst folgendes festgesetzt worden:

1. Die Bekanntmachung der neuen Einrichtung betreffend wird:

- a) die Auflösung der Kombinierten Immediatkommission und die Anordnung des General-Departements in der nämlichen Art den betreffenden Behörden hier und in Berlin bekanntgemacht<sup>1</sup>, wie solches bei der Anordnung der Kombinierten Immediatkommission der Fall war;
- b) die Bekanntmachung an die betreffenden Departements rücksichtlich der General-Konferenzen bleibt ausgesetzt, bis solchen zugleich das Reglement für solche mitgeteilt werden kann;
- c) die Bekanntmachung wegen des neu angeordneten Geistlichen-, Universitäts-, Schul- und Armen-Departements wird diesem Departement überlassen, und so wie die weitere Organisation der Militärbehörden fortschreitet und die der Unterbehörden eintritt, mithin das Verpflegungswesen des Ressorts verändert und andere solche Veränderungen eintreten, wird das erforderliche von den betreffenden Departements bekanntgemacht.

2. Rüksichtlich der General-Konferenzen

- a) übernimmt der Herr Geh. Ober-Finanzrat Sack den Entwurf eines vollständigen Reglements; vorläufig wird behufs desselben bestimmt,
- b) daß in der General-Konferenz die Mitglieder des General-Departements ganz gleiche Stimme mit den Ministern und Chefs der einzelnen Administrationsparteien haben, daß dagegen aber den Räten, welche die Minister beiziehen, nur ein votum consultativum zusteht.

3. Über das Subaltern-Personal wird festgesetzt:

- a) daß das ganze Subaltern-Personal des Kabinetts bloß interimistisch beschäftigt wird. Der Geh. Sekretär Frese führt die Kabinetts-Registrator sowie die Ministerialakten des Herrn Staatsministers Freiherrn vom Stein und erhält nötigenfalls Assistenz. S. Exz. behalten sich die Bestimmung eines anderweiten Expedienten bei dem Kabinetts bevor;
- b) daß dagegen der Geh. Registrator Zumpft die Registratur- und Journal-Führung des General-Departements ganz allein übernimmt und der Geh. Registrator Harting überflüssig ist, mithin wenn er nicht anderwärts gebraucht werden kann, entlassen wird.

---

<sup>1</sup> *Randbemerkung von Klewitz: „Ist sogleich den 2. d. M. expediert, und [ist] die Kanzlei mit der Mundierung beschäftigt.“*

4. Der Geschäftsstil bleibt in der bisherigen Art, und die Ausfertigungen erfolgen auf Spezialbefehl oder im Namen Sr. Exz., bis ein allgemeines Reglement über den Geschäftsstil erfolgt, wozu der Herr Geh. Ober-Finanzrat v. Klewitz den Entwurf besorgen und vorlegen wird.

5. Es soll eine Geschäftsverteilung bei dem General-Departement stattfinden und dabei darauf Rücksicht genommen werden, Geschäfte, welche eine selbständige Behandlung durch einzelne Mitglieder zulassen, solchen in dieser Art zu übertragen. Der Herr Geh. Ober-Finanzrat v. Schön wird des Herrn Staatsministers Freiherr vom Stein Exz. deshalb Vorschläge vorlegen.

6. Rücksichtlich des Ganges der einzelnen Sachen wird vorläufig festgesetzt:

a) S. Exz. werden durch ein Zeichen bei der Zuschrift der Sachen, und zwar durch ein O. S. bemerken, welche in deren Gegenwart vorgetragen werden und erhalten zu dem Ende alle eingekommenen Sachen. Die von S. Exz. gar nicht adressierten Sachen werden von dem Herrn Geh. Ober-Finanzrat Klewitz verteilt.

b) Vortragssachen, welche nicht in dieser Art bezeichnet sind, werden von den Mitgliedern, insoweit ihnen solche unbedenklich scheinen, sogleich angeben, oder sie nehmen unter sich deshalb Rücksprache. Im Fall eines Bedenkens werden sie in Gegenwart Sr. Exz. zum Vortrag gebracht.

c) Gegenstände, über welche schriftlich votiert wird, kommen mit den einzelnen Gutachten vorerst zur Einsicht an S. Exz., welcher sie sodann zum Vortrag an den Referenten zurücksendet.

d) Die Konzepte werden von allen Mitgliedern gezeichnet. Diejenigen, welche zum Vortrag ausdrücklich bezeichnete Gegenstände betreffen, werden auch von S. Exz. im Konzept signiert. Die übrigen Konzepte werden sogleich in der Reinschrift vorgelegt.

e) S. Exz. unterschreiben alle Ausfertigungen allein.

7. Die Aufsicht auf den Geschäftsgang im allgemeinen, die Registratur und Sekretariat und Kanzlei führt mit dem Vortrag der persönlichen Angelegenheiten und Verhältnisse der Herr Geh. Ober-Finanzrat v. Klewitz. Derselbe wird die erforderliche Bekanntmachung vorstehender Bestimmungen an das Subaltern-Personal besorgen und alle für den Geschäftsgang bei solchen erforderlichen Anordnungen nach den Umständen selbst treffen und vorschlagen.

8. Das General-Departement verfolgt die Ausführung der ganzen neuen Anordnung des Geschäftsganges, namentlich

a) die noch in Verfolg desselben eintretenden Personalveränderungen,

b) die Berichtigung der Besoldungslisten und Reduktion der Gehälter, soweit solche die Billigkeit erlaubt und erheischt. Beschlossen ist in dieser Rücksicht, daß das Gehalt des Kriegs- und Domänenrats Dietrich auf

1000 Rthl. sowie auch das Gehalt des Registrators Zumpft gleichfalls auf 1000 Rthl. reduziert werde.

Es soll überall hiernach das erforderliche sogleich veranlaßt und weiter eingeleitet werden.

767. Stein an Minister Schroetter

Königsberg, 5. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 77 Tit. CCCIII Gen. Nr. 1: Konzept (Schön), Paraphe Steins; ebenda; Ausfertigung. — Nach dem Konzept.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 473 (Regest).

*Gesichtspunkte für die Vorbereitung der neuen Gesindeordnung für Ostpreußen.*

Nach der Nachricht, welche Ew. Exz. mir durch das Promemoria vom 1. huj. darüber zu geben geruht haben, was wegen Emanierung einer neuen Gesindeordnung für Preußen bereits geschehen ist, wird es nur darauf ankommen, daß Dieselben das Projekt, so wie es Ihrer Meinung nach zu emanieren ratsam ist, mit den Abweichungen des Herrn Kanzlers v. Schroetter Exz., zur General-Konferenz bringen und es mir zu dem Ende zuvor mitteilen, damit sobald das General-Polizei-Departement davon Kenntnis genommen hat, der Herr Geh. Rat Friese darüber Vortrag halte<sup>1</sup>.

Vorläufig kann ich aber nicht umhin, Ew. Exz. ganz ergebenst zu äußern, daß, wenn zu den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über das Gesindewesen nur noch das zugesetzt wird, was darin den Provinzialrechten vorbehalten ist, dies mir vollkommen zureichend zu sein scheint. Vor Emanierung des Edikts vom 9. Oktober a. pr. waren des Untertänigkeitsverhältnisses wegen Festsetzungen über Gesindelohn, über die Dienste und Tagelöhnerarbeit der Untertanen notwendig gewesen, weil durch die Untertänigkeit die Tätigkeit mehrerer Menschen für Lebenszeit dem Willen eines Menschen gesetzlich unterworfen war. Hier hatte der Staat, um der Willkür wenigstens einigermaßen Grenzen zu setzen, irgend ein Maß aufstellen müssen. Dies ist aber bei freien Menschen ebensowenig notwendig, als ohne Zunft eine Taxe entschuldigt werden kann. Die freien Menschen bedürfen nicht mehr des Beistandes des Staats in Absicht der Art der Anwendung ihrer Tätigkeit und der Benutzung ihrer Kräfte, und diejenigen, die für sich arbeiten lassen, können ebensowenig verlangen, daß die höchste Gewalt ihnen günstige, also den Arbeitern nachteilige Bestimmungen erlasse. Von Landespolizei wegen ist auch kein Grund vorhanden, warum für Tagelöhner, Gärtner, Fachleute, kurz Arbeiter der rohen Hand, welche nicht zum Gesinde gehören und freie Menschen sind, besondere Bestimmungen, wie sie ihre Kräfte zu benutzen haben, erlassen werden sollen. Daß jeder seine eingegangenen Verbindlichkeiten erfülle, bestimmt schon das Gesetz.

<sup>1</sup> Vgl. die Mahnung Steins vom 29. Oktober, unten Nr. 874, ferner das Schreiben Steins an Graf Hochberg vom 10. November 1808, unten Nr. 894.

Meiner Ansicht nach bestimme die Konkurrenz den Lohn, der Vertrag den Dienst und bei Arbeitern, die nicht zum Gesinde gehören, die Art des Dienstes. Die individuelle Lage jedes Menschen endlich entscheide bei ihm, ob er überhaupt dienen und ob und wie er ein Tagelöhner zu sein sich verpflichten will. Die höchste Gewalt kann sich hierin keine Bestimmung anmaßen, denn sonst würde sie, dem Geiste des Edikts vom 9. Oktober a. pr. gerade entgegen, irgendeine Art der Gutsuntertänigkeit aufs neue konstituieren und selbst anfangen das Werk zu untergraben, das seit dem Regierungsantritt unseres Monarchen endlich erst am 9. Oktober a. pr. zustande kam. Jeder diene dem, dem er will. Über die Art des Dienstes, über den Lohn gelte freies Übereinkommen, und nur dann, wenn jemand sich als Gesinde vermietet, also in dieser Art die Gattung der Dienste bestimmt hat, die er leisten will (nämlich alle seine Tätigkeit für eine gewisse Zeit dem Willen eines anderen unterwirft), bestimme die höchste Gewalt dessen allgemeine Rechte und Verbindlichkeiten. Hiernach ist weder eine Arbeits- noch eine Tagelöhnerordnung für freie Menschen notwendig, und das Allgemeine Landrecht stellt, wie bemerkt, und wie die Erfahrung auch in anderen Provinzen zeigt, die allgemeinen Regeln für das Gesinde zu reichend auf.

Damit Ew. Exz. bei den Diskussionen über diesen Gegenstand meine Ansichten darüber im voraus kennen und die Unterhandlungen um so gründlicher geführt werden können, habe ich mir die Erlaubnis genommen, sie Denselben hier ganz ergebenst mitzuteilen.

768. Sack an Stein

Königsberg, 5. August 1808

PrGSStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151 a Tit. I Sect. I Nr. 2: Ausfertigung (eigenhändig).

*Überreicht den Entwurf zum Dienstreglement für den Geschäftsgang der obersten Staatsbehörden zur weiteren Bearbeitung in der General-Konferenz und anschließenden königlichen Vollziehung<sup>1</sup>.*

769. Castillon und Gerhard an Stein

Berlin, 5. August 1808

PrGSStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXIX 1 Vol. 2: Ausfertigung.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 472

*Aufnahme Darus in die Preußische Akademie der Wissenschaften.*

Ew. Reichsfreih. Exz. hochgeneigte Willensmeinung, bei der diesmaligen akademischen Geburtstagsfeier S. K. M. einige ordentliche und auswärtige Mitglieder aufzunehmen, und welche Hochdieselben in dem Schreiben vom 21. v. M.<sup>2</sup> an mich, den p. Gerhard, zu äußern geruht haben, ist vollkommen erfüllt worden, indem die Akademie in einer den 2. d. gehaltenen Versamm-

<sup>1</sup> *Randverfügung Steins:* „8. August. Herrn v. Klewitz und v. Schön.“

<sup>2</sup> *Siehe oben Nr. 750.*

lung alle hiesigen extraordinären Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern, den kaiserlich französischen General-Intendanten Herrn Daru, den Geh. Legationsrat von Humboldt, den Bergrat Werner<sup>1</sup>, den Herrn de la Place<sup>2</sup> zu Paris, den Präsidenten Jacobi<sup>3</sup> zu Minden<sup>4</sup> und den hiesigen berühmten Antiquar Geh. Kriegsrat Uhden<sup>5</sup> zu Ehren- und auswärtigen Mitgliedern erwählt und diese Wahl bei der gestrigen öffentlichen Versammlung bekannt gemacht hat. [. . .]<sup>6</sup>

770. Stein an Frau vom Stein

Königsberg, 6. August 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig).

Teildruck: Pertz, Stein II S. 175 f. (in Übersetzung); Alte Ausgabe II S. 473 f.

*Geburtstagsfeier des Königs. Häusliche Angelegenheiten. Die Familiengruft in Fröcht.*

[*Beklagt das Ausbleiben von Nachrichten von Frau vom Stein. Steins Gesundheit.*]

Le jour de naissance du Roi a été célébré ici avec beaucoup d'enthousiasme, moi et MM. de Schroetter et Goltz, nous avons donné un souper dans le jardin de Krüger qui était illuminé, alle Gärten am Schloßteich und der Brücke waren erleuchtet, in dreien wurden Feuerwerke abgebrannt, es wurde eine Wasserfahrt angestellt, und der Schloßteich war mit kleinen Booten voll Menschen und Musik bedeckt; alles dieses machte bei einer himmlischen Nacht einen herrlichen Eindruck und dauerte bis gegen zwei Uhr des Morgens. Die Anhänglichkeit, die man dem König allgemein und aufgefördert bewies, war musterhaft und rührend.

Vous aurez sans doute aussi célébré le jour de naissance d'Henriette dans notre vallée de Nassau [. . .].

Ich wünsche sehr, daß der Platz zum Grabmal meiner Eltern hübsch bepflanzt und vorgerichtet würde. Meine Absicht ist, mich neben meiner Mutter begraben zu lassen.

Meine Schwester Werthern hält sich in Leipzig auf und hat die Fräulein Friesen bei sich. Wann werden wir je wieder zusammen vereinigt sein?

1

<sup>2</sup> *Der große Mineraloge Abr. Gottl. Werner, Steins Lehrer an der Bergakademie in Freiberg.*

<sup>3</sup> *Der berühmte französische Mathematiker und Astronom.*

*Der Philosoph Fr. Heinr. Jacobi, der damalige Präsident der Bayerischen Akademie der Wissenschaften.*

<sup>4</sup> *Von Stein verbessert in „München“.*

<sup>5</sup> *Wilh. v. Uhden, Sekretär der Akademie der Akademie der Künste.*

<sup>6</sup> *Randverfügung Steins vom 15. August: „Die Wahlen werden genehmigt [. . .]“. Entsprechendes Kabinettsdekret an das Direktorium der Akademie vom gleichen Tage (ebenda).*

771. Stein an Wittgenstein

Königsberg, 7. August 1808

Hausarchiv, jetzt Hauptarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 192 Wittgenstein I 1 10: Ausfertigung.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 474 (Regest).

*Die Anleiheverhandlungen mit dem Kurfürsten von Hessen. Da die Staatsbedürfnisse bis zum Februar kommenden Jahres gesichert seien, so soll von Anleiheverhandlungen in Hamburg, die Wittgenstein vorgeschlagen hatte, mit Rücksicht auf die Festigkeit des Staatskredits abgesehen werden. Auch die Gelder des Kurfürsten würden augenblicklich nicht benötigt, es sei jedoch ratsam, sich für den Fall später etwa auftretender finanzieller Schwierigkeiten die vom Kurfürsten angebotene Summe von 150 000 Tlr. in Staatspapieren schon jetzt zu sichern. Einzelheiten über Anleihefragen.*

772. Scharnhorst an Stein

Königsberg, 8. August 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 474f.

*Die außerordentlich gefährdete Lage Preußens erfordert größte Anstrengungen zu seiner Erhaltung. Zweischneidige Wirkungen einer französischen Allianz unter diesem Gesichtspunkt. Scharnhorst rät, sie unter Verschleierung der wahren Absichten Preußens einzugehen.*

Ew. Exz. Memoire<sup>1</sup> scheint mir die Lage Europas, sowie die unserige insbesondere so darzustellen, als sie wirklich ist.

Wir müssen bei der Beurteilung unserer Lage davon ausgehen, daß Napoleon höchstwahrscheinlich den Plan hat, dem noch gebliebenen preußischen Staat eine andere Form zu geben und alle Nationalität auszulöschen, zweitens sich der regierenden Dynastie zu bemächtigen, um sie so wie die spanische einzusperren usw. Das letztere wird man leicht verhindern können, wenn der Hof Königsberg nicht verläßt. Um das erstere zu verhindern, hat man einen Versuch gemacht, man würde sich nicht gleich bleiben und Vorwürfe zu machen haben, wenn man nicht den zweiten, vielleicht den letzten machte. Durch Ströme von Blut haben unsere Vorgänger dem preußischen Staat Eigentümlichkeit und der Nation Ruhm erworben, wir würden unwürdige Nachfolger sein, wenn wir das erworbene Eigentum mutlos hingeben wollten.

Eine französische Allianz ist uns nur insofern wichtig, als sie uns nützlich werden kann, dem obenerwähnten Plane Napoleons Hindernisse in den Weg zu legen. Geht man in der Ausführung dieser Allianz zu weit, tritt man mit den Franzosen in eine engere und nähere Verbindung, so bemächtigt sich Napoleon höchstwahrscheinlich unserer inneren Angelegenheiten durch seinen Einfluß auf eine Menge feiger, schlechter oder doch halb-schlechter Menschen, die dadurch ans Ruder zu kommen hoffen, und dann wird so wenig auf die Nation als auf die Armee gerechnet werden können. — Man wird dem gegenwärtigen Genuß, gleich den Völkern des Rheinbundes, Ehre Selbständigkeit usw. gern aufopfern. Mir scheint, man müßte gegen

<sup>1</sup> Fehlt.

den Prinz von Ponte Corvo, Bourienne, Daru usw. beiläufig äußern, daß das bisherige Verfahren des Kaisers nicht anders als sehr beunruhigend und zurückstoßend, sowohl dem Hofe als der Nation sein müsse, daß alle weiteren Anträge ohne Erfolg sein würden, daß man sich dem Verhängnis überlassen müsse. Aus eben diesem Tone müßte man in Paris sprechen. Kommt dagegen ein Antrag von französischer Seite, so bleibt freilich nichts übrig, als ihm in aller Hinsicht entgegenzukommen, sich zu stellen, als wenn man sich glücklich halte, um womöglich unsere wahren Gesinnungen so zu verschleiern, daß sie selbst den ausgelernten Betrügern eine zeitlang verborgen bleiben.

Die Verzögerung der Kontributionen scheint äußerst wichtig zu sein, denn durch sie wird der Kaiser wahrscheinlich nicht bestimmt, das Land zu räumen.

773. Immediatbericht Steins

[Königsberg,] 9. August [1808]

Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm IV. Rep. X 50 A 2 Nr. 1: Ausfertigung (eigenhändig). — Stein-A.: Abschrift. — Nach der Ausfertigung.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 475f.

*Wechsel der Erzieher des Kronprinzen. Ersatz Delbrücks durch Ancillon. Knesebeck oder Diericke als militärische Erzieher vorgeschlagen.*

Im Fall E. K. M. beschlossen haben sollten, die Stelle eines Sous-Gouverneurs des Kronprinzen Herrn Ancillon anzuvertrauen und die Erziehung der Prinzen Wilhelm und Carl an Herrn Delbrück zu übertragen, so würde man jetzt wohl schon die nötigen vorbereitenden Einleitungen treffen müssen, damit im Oktober oder vor dem Winter alles ausgeführt würde.

In dieser Hinsicht könnte Herrn Delbrück im allgemeinen der Entschluß S. M. eröffnet werden, und man könnte ihm nachgeben, von der Zeit, wo er die Erziehung der beiden jüngeren Prinzen übernähme, mit ihnen auf ihrem Zimmer zu speisen.

Man würde zugleich erklären, daß man nunmehr dem Kronprinzen einen besonderen Oberhofmeister und Sous-Gouverneur ernennen wolle, zu der letzteren Stelle den Professor Ancillon bestimmt habe, die Wahl des letzteren zu seiner Zeit noch näher bekannt machen werde. Wird Herr von Knesebeck<sup>1</sup> wieder hergestellt, so scheint er mir am besten zu einer solchen Stelle geeignet; sollte Herr Ancillon den Erwartungen ganz entsprechen und Herr v. Knesebeck unheilbar sein, so könnte man zum obersten Hofmeister einen verständigen, sittlichen alten Officier, z. B. General Diericke<sup>2</sup> nehmen, der dem Guten zustimmt und das Böse weder tut noch begünstigt, und in Ansehung der eigentlichen Erziehung würde man sich allein auf den Professor Ancillon verlassen.

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 741 und 752.

<sup>2</sup> Christ. Otto von Diericke. Vgl. Bassewitz, *Die Kurmark IV S. 49.*

774. Stein an Königin Luise

Königsberg, 9. August 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 475

*Benachrichtigt sie vom Abgang des Immediatberichts vom gleichen Tage über die Erziehung des Kronprinzen.*

J'ose prévenir Votre Majesté que j'ai remis aujourd'hui la note ci-jointe au Roi pour accélérer autant que possible la décision sur les personnes auxquelles ont veut confier l'éducation des princes.

775. Kabinettsordre an Bismarck

Königsberg, 9. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Regul. Gen. Nr. 1 h Bd. 2: Konzept (Schön), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 11.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 476 (Regest).

*Übermittelt ihm das Schreiben des Landschaftsdirektors von Crauß vom 25. Juli 1808 über die Unruhen in Schlesien in Folge des Oktober-Edikts. Die Mißstände werden auf eine ungenügende oder böswillige Interpretation des Edikts durch die Staatsbehörden zurückgeführt. Bismarck wird aufgefordert, die Kammern zu einer loyalen und befriedigenden Erklärung des Edikts anzuhalten<sup>1</sup>.*

776. Denkschrift Steins

Königsberg, 11. August 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).  
 Druck: Pertz, Stein II S. 199 ff.; Thimme, Staatsschriften S. 45 f. (gekürzt); Alte Ausgabe II S. 481 ff.; Kleine Ausgabe Nr. 71 (gekürzt).

*Anregung Bernadottes und Bouriennes, die Bündnisverhandlungen mit Frankreich wieder aufzunehmen. Prinz Wilhelm soll angewiesen werden, den Antrag eines Kontributions- und Allianz-Abkommens zu wiederholen, im Fall einer neuen Abweisung der Anträge soll er abberufen werden. Die weltpolitische Bedeutung des Augenblicks. Das napoleonische System am Scheidewege: Zerfall oder Universalmonarchie. Stein für Kampf in beiden Fällen. Heroische Entschlossenheit. Rat zu einer machiavellistischen Doppelpolitik: Bündnisverhandlungen mit England und Österreich bei gleichzeitigem Bündnisangebot an Frankreich. Letzteres soll Preußen lediglich die Bewegungsfreiheit verschaffen, um den Aufstand vorzubereiten.*

Der Prinz von Ponte Corvo und H. v. Bourienne<sup>2</sup> halten den gegenwärtigen Augenblick für geeignet, die Anträge wegen der Allianz und wegen Überlassung eines Truppenkorps unter Kommando eines französischen Feldherrn zu erneuern, weil der Kaiser nötig haben werde, die Verhältnisse mit Preußen zu ordnen, da die mit Spanien und Österreich immer verwickelter würden. Der Prinz von Ponte Corvo sieht den ganzen jetzigen Zustand der Dinge nur als vorübergehend an, er glaubt, es komme nur darauf an, die gegenwärtige verhängnisvolle Epoche zu überleben, um die alsdann eintretenden günstigeren Verhältnisse zu benutzen.

<sup>1</sup> Entsprechendes Schreiben an Crauß vom gleichen Tage, ebenda.

<sup>2</sup> Ursprünglich hatte Stein an Stelle von Bernadotte und Bourienne die Namen Graf Goltz und Wartensleben gesetzt. Vgl. unten Nr. 779.

Der jetzige Zeitabschnitt wird allerdings neue große Ereignisse herbeiführen, und man wird wohl tun, ihn zu benutzen, um den Unterhandlungen über das Schicksal von Preußen einen neuen Anstoß zu geben.

Man würde also dem Prinzen<sup>1</sup> den Auftrag erteilen, von neuem die fortschreitende Erschöpfung der preußischen Provinzen vorzustellen, die daraus entstehende Unmöglichkeit, Frankreich nützlich werden zu können, so wie es ihm nützlich war zur Zeit der zwischen beiden Mächten bestehenden Freundschaft, und den Antrag eines billigen Abkommens in Ansehung der Kontribution und des Abschlusses einer Allianz wiederholen.

Diese Anträge würden schriftlich geschehen bei der Fortdauer der Abwesenheit des Kaisers oder mündlich, wenn er wieder zurückkommt oder bald erwartet wird.

Sollte dieser Schritt ohne Erfolg sein und der Kaiser zu einer neuen dauernden Abwesenheit Anstalt treffen, so ist es am ratsamsten, daß der Prinz zurückkehre, sich [aber] bereit erkläre, auf die nächste ihm vom Kaiser zu gebende Veranlassung wiederzukommen. Der Aufenthalt des Prinzen ist kostbar und während der Abwesenheit des Kaisers überflüssig. Es können auch Ereignisse eintreten, die nicht vorherzusehen sind und die Rückkehr des Prinzen sehr wünschenswert machen.

a) Der Antrag zu einem billigeren Abkommen in Ansehung der Kontribution läßt sich mit dem neuen Grund unterstützen der 13monatlichen Dauer der Besetzung des Landes durch die französischen Truppen, der großen Kosten ihrer Unterhaltung, die den Betrag der Kontribution übersteigen.

Es ist übrigens sehr zweifelhaft, ob der gegenwärtige Zustand der Dinge vorübergehend oder dauernd ist — es kann sein, daß die durch die Kraft eines großen Mannes zusammengehaltene Masse nach seinem Tode sich auflöst, es kann auch sein, daß durch seine Ungebundenheit und Rücksichtslosigkeit solche Verwicklungen entstehen, die er aufzulösen nicht imstande ist. So scheint die Beharrlichkeit des Papstes bei seinen Grundsätzen, der Widerstand der Spanier, der ihn nötigt, Truppen zu brauchen, um sie zu bezwingen und, wenn sie bezwungen, sie gehorsam zu erhalten, ganz außerhalb seiner Berechnung gelegen zu haben. Auf der anderen Seite ist es aber auch möglich, daß der Kaiser Napoleon alle diese Schwierigkeiten besiege und Österreich zertrümmere, alle alten Dynastien wie die Bourbonische vernichte, die Monarchien ihrer Selbständigkeit beraube und Europa von Frankreich abhängig mache. Äußere Kriege werden alsdann nicht mehr entstehen, statt ihrer wird die Menschheit durch bürgerliche Kriege und den Ausbruch innerer Faktionen gepeinigt, alle Nationalität zerstört oder verkröpelt und die Leitung aller großen Angelegenheiten des Menschengeschlechts einer Bureaukratie, die von einem entfernten, frem-

---

<sup>1</sup> *Wilhelm.*

den Regenten die endliche Richtung erhält, anvertraut werden. Ein solcher Zustand der Dinge kann lange fort dauern, wie uns die Geschichte des römischen Reiches beweist.

Der gegenwärtige Zustand der Dinge sei nun vorübergehend auf das Leben des Kaisers Napoleon berechnet oder fort dauernd, so ist beides sehr unglücklich für die Nationen und für ihre Oberhäupter, und sie werden zur Anwendung aller Mittel, um das sie bedrohende Schicksal von sich zu entfernen, aufgefordert.

Es muß daher in der Nation das Gefühl des Unwillens erhalten werden über den Druck und die Abhängigkeit von einem fremden, übermütigen, täglich gehaltloser werdenden Volke — man muß sie mit dem Gedanken der Selbsthilfe, der Aufopferung des Lebens und des Eigentums, das ohnehin bald ein Mittel und ein Raub der herrschenden Nation wird, vertraut erhalten, man muß gewisse Ideen über die Art, wie eine Insurrektion zu erregen und zu leiten, verbreiten und beleben. Hierzu werden sich mehrere Mittel auffinden und anwenden lassen, ohne daß die Regierung dabei tätig erscheint, die aber bei schicklicher Gelegenheit und unter günstigen Umständen diesen Geist wird benützen können.

Über die Art, wie die Nation auf diese Art zu bearbeiten und wie die Insurrektion, im Fall es ratsam scheinen wird, sie ausbrechen zu lassen, zu organisieren und mit der Armee in Verbindung zu bringen, hierüber sind besondere Memoires ausgearbeitet<sup>1</sup>.

Ein solcher Schritt setzt aber eine Verbindung mit Österreich und England voraus, um Waffen, Geld und die Mitwirkung der Armee des ersteren Staates zu erhalten, und um diese Verbindung zu erhalten, könnte man Vorbereitungen treffen.

Man würde beiden Mächten die Hauptidee, bei dem Ausbruch eines österreichisch-französischen Kriegs durch Insurrektionen mitzuwirken, vorlegen lassen und von ihnen die Erklärung abfordern, was sie zu leisten bereit seien. Mit Österreich müßte der Operationsplan, mit England die Unterstützung an Geld und Waffen verabredet werden und im Fall des Mißlingens die Sicherstellung der Königlichen Familie.

Denn man muß die Möglichkeit des Mißlingens fest im Auge halten und wohl erwägen, daß die Macht, die man angreift, groß und der Geist, der sie leitet, kräftig ist, daß der Kampf begonnen wird weniger in Hinsicht auf Wahrscheinlichkeit des Erfolgs als auf die Gewißheit, daß ohnehin eine Auflösung nicht zu vermeiden und daß es pflichtmäßiger gehandelt ist gegen die Zeitgenossen und die Nachkommen und ruhmvoller für den König und seine Nation, mit den Waffen in der Hand unterzuliegen, als sich geduldig in Fesseln schlagen oder gefangen halten zu lassen. Man muß

<sup>1</sup> Vgl. die undatierte Denkschrift Scharnhorsts, unten Nr. 785, und die Denkschrift Gneisenaus vom 14. August 1808, *Historische Zeitschrift* 86 (1901) S. 98 ff.

sich mit dem Gedanken der Entbehrung jeder Art und des Todes vertraut machen, wenn man die Bahn betreten will, die man jetzt zu gehen sich vornimmt. Hat man auf diese Art sein Inneres vorbereitet und treten günstige Umstände ein, so fange man in Gottes Namen die Sache an und erinnere sich, daß durch Mut und Unerschrockenheit mit kleinen Mitteln große Zwecke erreicht worden sind. Man entferne aber auch alle trägen, gegen edlere Gefühle abgestumpften und jeder Hingebung und Aufopferung unfähigen elenden Menschen, die alles lähmen und verderben und denen es nur um ruhigen Genuß ihrer Erbärmlichkeit zu tun ist.

Es bleibt eine große Schwierigkeit zu beseitigen übrig, nämlich die Beobachtung des Geheimnisses über die Eröffnungen, welche man an Österreich und England zu machen beschließt. Der Graf Finkenstein verdient in Hinsicht auf Verschwiegenheit in seinen nächsten Umgebungen kein vollkommenes Zutrauen, und man würde<sup>1</sup>

b) entweder durch den Grafen v. Götzen mit dem Erzherzog Ferdinand, der in Böhmen kommandiert, sich in Verbindung setzen, oder einen vertrauten Agenten, z. B. den G. R. N[agler], nach Wien schicken. Über die Art, die Anträge nach England zu bringen, würde man mit dem Herrn v. Jacobi sich beraten, und man kann bei den bekannten Grundsätzen dieses Staates, die er noch neuerlich in Spanien in Anwendung gebracht hat, gewiß jede Unterstützung erwarten.

c) Die Bestimmungen der Allianz müßten die Abhängigkeit von Frankreich wenigstens nicht vermehren durch Überlassung mehrerer Festungen und die Räumung des Landes zur Folge haben. Die so erlangte mehrere Freiheit würde man benutzen, seine Unabhängigkeit wieder herzustellen. Überläßt man auch ein Truppenkorps, so kann man es doch so einleiten, daß es zur bestimmten Zeit mit Österreich sich vereinige und gegen den allgemeinen Feind wirke.

Die Allianz muß nur zum Deckmantel dienen der Anstalten, die man treffen wird, um sich loszureißen, und dieses müßte man gleich einzelnen ver-

---

<sup>1</sup> *Ursprünglich weiter mit:* „einen eigenen vertrauten geheimen Agenten nach Wien schicken. Hiezu könnte man den Gh. R. Le Roux und Obt. v. Roedlich wählen — beide würden nur in sehr entfernter Verbindung mit der Gesandtschaft stehen und jeder die Nachrichten, die er sammelte, einsenden und die Verbindungen, die er anknüpft, benutzen, um über die Absichten Österreichs und die Mittel, mit ihm sich zu vereinigen, Gewißheit zu erhalten. Roedlich könnte unter dem Vorwand, seine Familiengeschäfte zu ordnen, nach Wien gehen, dort auch einen geheimen Auftrag erhalten, Gewehre anzuschaffen, den er dem Gouvernement nur im engsten Vertrauen eröffnet. Le Roux würde die Erlaubnis nachsuchen zu einer Reise nach der Schweiz. Nach England könnte man die Anträge durch die jetzt vor Pillau kreuzenden Kriegsschiffe bringen, und wäre es bei den bekannten Grundsätzen dieses Gouvernements, die es neuerlich noch gegen Spanien in Anwendung gebracht hat, vielleicht überflüssig, einen Agenten zu übersenden, der vielleicht der Aufmerksamkeit der französischen geheimen Polizei nicht entgehen würde.“

trauten Personen eröffnen, z. B. dem Erzherzog Ferdinand und H. Canning. Es wird nun noch vorgelegt werden:

- a) ein Plan der Anstalt, wodurch auf die Nation zu wirken<sup>1</sup>;
- b) ein Plan, wie die Insurrektion militärisch zu bilden und anzuwenden ist<sup>2</sup>.

777. Immediatbericht Steins

Königsberg, 14. August 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).

Druck: Pertz, Stein II S. 203f.; Alte Ausgabe II S. 485f.

*Unterstützt Gneisenaus Aufstandspläne. Fordert heroische Entschlossenheit zum Kampf gegen Napoleon, Volksbewaffnung unter Ausnützung der Mißstimmung des preußischen Volkes gegen die französischen Bedrücker. Verweist auf das Vorbild Spaniens und der Vendée.*

Die Ansichten, die H. Ob. Lt. von Gneisenau in seinem Memoire aufstellt<sup>3</sup>, entsprechen vollkommen meiner Überzeugung, und kein Regent, der von ihr ergriffen ist, kann einen Augenblick mehr zweifelhaft sein über die Frage, ob es ratsamer ist, zahm und geduldig die Aussprüche eines verurtheilten Tyrannen abzuwarten, oder den blutigen Kampf um Ehre und Unabhängigkeit und die Erhaltung seines Throns zu erneuern.

Denn ihn wird Herabsetzung von seinem hohen Stand und Verlust seiner Unabhängigkeit treffen, der Privatmann kann leicht in seine Verhältnisse zurücktreten und ruhig und unbemerkt den Übergang in ein besseres Leben abwarten. Rät ein solcher zur Ergreifung kräftiger Maßregeln, so entsagt er allen Annehmlichkeiten eines sorglosen Daseins, er setzt sein Eigentum und sein Leben auf das Spiel, und er erhält hierdurch einen größeren Anspruch auf Aufmerksamkeit und Achtung der Regenten als der große Haufen gemeiner, sinnlicher und träger Egoisten, die unbedingte Hingebung und Aufopferung jedes Gefühls von Ehre und Edelmuth empfehlen, damit nur ein elendes, genießendes Leben gefristet werde. Was Volksbewaffnung in Verbindung mit stehenden Truppen vermag, wenn beide, Nation und Soldat, von einem gemeinschaftlichen Geist be-seelt ist, sieht man in Spanien und sah man in der Vendée, in Tirol [?]. Die Anhänglichkeit an das Regentenhaus, Verfassung und die Erbitterung gegen einen übermütigen räuberischen Feind ist in den preußischen Provinzen groß und wird sich mit Kraft und, gut geleitet, mit Erfolg äußern.

Wie dieser Geist zu erhalten und zu verstärken sei, wie seine Äußerungen zu leiten, hierüber werden E. M. in wenigen Tagen Plane zur Genehmigung vorgelegt werden. Wird diese erfolgen, so unternehme man ihre Ausfüh-

<sup>1</sup> Fehlt.

<sup>2</sup> Fehlt.

<sup>3</sup> Vom 14. August 1808. Vgl. S. 810 Anm. 1.

rung mit Klugheit, Mut und Vertrauen auf Gott und entferne alle die gemeinen erbärmlichen Egoisten, die, mit der Schande vertraut, nur ihre Trägheit und Sinnlichkeit zu befriedigen suchen.

778. Kabinettsordre an Schroetter

Königsberg, 15. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXVII 1: Konzept (Klewitz) auf Grund der Randverfügung Steins (15. 8.) zum Immediatbericht Schroetters vom 9. August 1808 und der Randbemerkungen Steins zu dem mit diesem Bericht eingereichten Instruktions-Entwurf (ebenda), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 19.

*Genehmigt den von Schroetter eingereichten Entwurf zur Instruktion über die Ausführung der Verordnung vom 27. Juli (Verleihung des Eigentums an die Immediat-Einsassen). Fordert regelmäßige Berichterstattung über die Ausführung der Verordnung.*

Ich genehmige die Mir von Euch unterm 9. d. M. im Entwurf eingereichte Instruktion für die Kammern Eures Departements über die Ausführung der Verordnung vom 27. v. M. wegen Verleihung des Eigentums an die Domänen-Immediat-Einsassen von ihren Grundstücken<sup>1</sup>. Im ersten Abschnitt bleibt nur noch da, wo von Ausmittlung der rechtmäßigen Inhaber der Höfe die Rede ist, zuzusetzen,

„daß prozessualische Weitläufigkeiten durch gehörige Benutzung der Annehmungsbriefe bei der diesfälligen Aufnahme, die in der Regel keinen Zweifel übrig lassen können, möglichst vermieden werden müssen“.

Übrigens habt Ihr Mir auf dem Grund der Euch von den Kammern vorzulegenden monatlichen Rechenschafts vom folgenden Monat an quartaliter einen Hauptbericht über den Fortgang der Ausführung zu erstatten, woraus sich die Anzahl der Höfe, mit welchen die Abfindung vollständig abgeschlossen worden, die Summe der abzulösenden Abgaben und der Beauf des dafür einzuzahlenden Kapitals entnehmen läßt.

779. Stein an Wittgenstein

Königsberg, 15. August 1808

Druck: Cavaignac, La formation de la Prusse contemporaine I S. 491 f.; danach Alte Ausgabe II S. 486 ff. und hier. Archives historiques du Ministère de la Guerre, Paris, Correspondance de la Grande Armée: Abschrift<sup>2</sup>.

*Die Bündnisvorschläge an Frankreich als letzter Prüfstein der wahren Gesinnung Napoleons gegen Preußen. Steigende Unzufriedenheit in Deutschland. Notwendigkeit, sie zu nähren und Verbindung mit ihren Häuptern zu unterhalten. Der kommende Krieg Frankreichs mit Österreich. Ancillon zum Erzieher des Kronprinzen bestimmt. Blücher.*

Votre Altesse trouvera dans les lettres officielles que l'Assesseur Koppe aura l'honneur de lui remettre tout ce qui aura rapport aux négociations

<sup>1</sup> Die Instruktion erschien am 22. Aug. 1808. Gedruckt Gesetzsammlung S. 407 ff.

<sup>2</sup> Das Original des Briefes fehlt. Es ist also auch nicht festzustellen, ob er ursprünglich in deutscher oder französischer Sprache geschrieben wurde. Die Abschrift (Übersetzung?) im

des fonds, et je me permettrai uniquement de lui faire encore quelques observations sur notre situation présente.

D'après le conseil des comtes de G. . . et W. . .<sup>1</sup>, on a chargé, à différentes reprises, le Prince W. . .<sup>2</sup> d'offrir une alliance par un corps de troupe<sup>3</sup> et de chercher à obtenir une diminution ou des délais pour la contribution, mais dans le cas où l'Empereur partirait pour de nouvelles entreprises, le prince doit tâcher de s'éloigner d'une manière décente et convenable.

*Pariser Archiv stammt von Soutl. Napoleon ließ den Brief zunächst im Moniteur vom 8. September abdrucken unter Auslassung der unten im Text eingeklammerten Stellen mit einer kurzen Vorbemerkung, aber sonst ohne Kommentar. Am folgenden Tage erschien der Brief mit derselben Vorbemerkung im „Journal de l'Empire“, diesmal aber mit ausführlichen Fußnoten, die im Nachfolgenden ebenso wie die einleitende Vorbemerkung nach dem Text im „Journal de l'Empire“ an ihrer Stelle wiedergegeben sind. Aus den französischen Zeitungen ging dann der Brief in die deutsche Presse über. Er erschien zunächst einschließlich der Fußnoten am 18. September in deutscher Sprache im „Berliner Telegraph“. Der dort abgedruckte deutsche Text, welcher unten (Nr. 780) wiedergegeben wird, stellt, wie man bemerkt, keine wortgetreue Übersetzung des französischen Textes dar. Auch hier sind die beim Abdruck in den französischen Zeitungen unterdrückten Stellen weggelassen. Einen Abdruck des Artikels im „Telegraph“ gibt Hassel, Preußische Politik S. 581 ff. — Pertz, Stein II S. 231 ff. bringt nur die deutsche Fassung des Briefes unter Hervorhebung der Abweichungen vom französischen Text. „Moniteur“ und „Journal de l'Empire“ leiten die Sensationsnachricht zunächst folgendermaßen ein:*

Prusse. — Berlin, 26 Août. — Un assesseur prussien, nommé Koppe, était désigné comme un agent d'intrigues. Le Maréchal Soutl ayant été dans le cas de le faire arrêter et conclure à Spandau, on a saisi ses papiers, où l'on a trouvé l'original de la lettre qu'on va lire.

Nous croyons devoir la publier comme un monument des causes de la prospérité et de la chute des empires. Elle révèle la manière de penser du ministère prussien, et elle fait connaître particulièrement M. de Stein qui a pendant longtemps exercé le ministère et qui est aujourd'hui presque exclusivement chargé de la direction des affaires. On plaindra le Roi de Prusse d'avoir des ministres aussi malhabiles que pervers.

<sup>1</sup> Siehe oben S. 808 Anm. 2.

<sup>2</sup> Wilhelm. Nach der Abkürzung des Namens ist zu vermuten, daß der Brief ursprünglich deutsch geschrieben war, da sonst G statt W stehen müßte.

<sup>3</sup> Journal de l'Empire: „Notez bien que M. de Stein rapporte ici des propositions réelles, c'est -à-dire, la proposition d'une alliance avec la France et d'un corps auxiliaire. Ce corps ne pourrait être employé que contre la Russie et l'Autriche; et c'est sûrement contre l'Autriche qu'il devrait l'être. Ce n'est pas la France qui demande ce corps auxiliaire; cette demande ne pourrait pas entrer dans une tête saine, c'est la Prusse qui propose un corps auxiliaire contre l'Autriche, et cependant l'Autriche ne lui a rien fait.“

M. de Stein suppose, à la vérité, que l'Empereur n'acceptera pas de pareilles offres, et il en tire la conséquence que son dessein est d'anéantir la Prusse. M. de Stein devait, en effet, penser que l'Empereur ne pouvait accueillir de pareilles offres de la part de la Prusse parce qu'il connaît les ministres prussiens, et qu'il a assez agi et traité avec la Prusse pour savoir quel cas on doit faire des engagements qui sont contractés par elle. Nous n'entendons ici porter aucune atteinte à l'opinion qu'on doit avoir des sentiments personnels du Roi de Prusse; mais nous ne pouvons dissimuler que tant que ce prince sera environné de ses anciens ministres, son cabinet n'inspirera pas de confiance. Il l'avait conduit à tromper tout le monde, et la lettre de M. de Stein prouve qu'ils sont encore dans les mêmes principes.“

Si, dans les circonstances présentes, l'Empereur n'accepte pas nos offres, moyennant lesquelles nous pouvons lui être utiles, il prouve qu'il est décidé à nous anéantir et que nous devons tout attendre.

L'acharnement en Allemagne augmente tous les jours, et il est à conseiller de le soutenir et le faire répandre parmi le peuple<sup>1</sup>; je désire beaucoup que les relations et les liaisons en Hesse et en Westphalie soient conservées et que l'on s'y prépare à de certains événements, de même que d'entretenir les mêmes liaisons avec des hommes qui ont de l'énergie, de bonnes intentions et qui se mettraient en relations avec les voisins. Si Votre Altesse pouvait me faire à ce sujet quelques propositions, je la prie de me les communiquer par M. Koppe ou une personne de confiance.

Les événements en Espagne font une grande sensation et prouvent d'une manière palpable ce qu'on aurait dû croire depuis longtemps; il serait prudent de répandre cependant ces événements avec précaution<sup>2</sup>, (puisqu'ils démontrent à quel point peut aller la finesse et le désir de dominer, ainsi que ce que [peut] faire une nation qui a de la force et du courage).

On considère, chez nous, la guerre avec l'Autriche comme inévitable; ce combat décidera du sort de l'Europe et par conséquent du nôtre<sup>3</sup>. Quel résultat en attend Votre Excellence? Serait-il possible d'employer les mêmes plans qu'au printemps de 1807?<sup>4</sup> — où est M. de Meuring?

<sup>1</sup> Journal de l'Empire: „Quoi, M. de Stein, est-ce là un des effets de votre alliance? Vous voulez nourrir l'exaspération et chercher à travailler les hommes! Vous voulez soulever la Hesse et la Westphalie et être l'allié de la France! Il faut avouer que votre alliance et votre amitié se manifestent par des bienfaits. Vit-on jamais, l'un à côté de l'autre, deux paragraphes qui décèlent plus d'ignorance et de mauvaise foi? La Hesse et la Westphalie sont tranquilles, elles préparent les bases qui doivent fonder une nation. Elles ont fait une faute en laissant leurs citoyens prendre du service en Prusse; mais elle sera réparée. Et vous, M. de Stein, ou vous viendrez rendre compte de vos abominables projets devant les tribunaux de Westphalie, ou vos immenses biens seront confisqués, et alors, la fourbe démasquée aura au moins sa punition.“

<sup>2</sup> Journal de l'Empire: „Qu'entendez-vous par là? Craignez-vous d'effrayer l'Allemagne en lui montrant l'abîme dans lequel vous voulez la précipiter? Vous lui souhaitez les malheurs de l'Espagne; vous lui préparez l'affreux spectacle des magistrats déchirés sur les places publiques, des villes incendiées et de toutes les horreurs de la guerre étrangère et de la guerre civile. Vous êtes un mauvais citoyen. L'Allemagne qui va vous connaître, vous tiendra compte de vos bons sentiments pour elle.“

<sup>3</sup> Journal de l'Empire: „M. de Stein, vous êtes aussi mauvais politique que mauvais citoyen. La guerre avec l'Autriche n'aura pas lieu; le contingent que vous voulez nous offrir pour la faire, ne sera pas à même de déployer sa bravoure.“

<sup>4</sup> Journal de l'Empire: „Quoi, M. de Stein, vous voulez conclure une alliance avec la France, lui offrir un contingent! Voilà ce que contient le premier paragraphe de votre lettre. Par le second paragraphe vous annoncez que vous voulez mettre l'Allemagne en insurrection, soulever la Hesse et la Westphalie, et nous devons dire qu'en effet, votre alliance est une alliance bien singulière. Mais au troisième paragraphe, vous énoncez un autre système: vous voulez renouveler les projets que l'on avait faits au printemps de 1807. Mais, M. de Stein, l'Autriche n'aura, pas plus que la France, confiance en vos promesses et ne voudra pas de votre contingent. Vit-on jamais un pareil délire?

Le comte de Vinck<sup>1</sup> viendra me voir et restera quelque temps avec nous. L'Electeur risquera dans les circonstances présentes que l'on s'empare de lui et de ses propriétés; au moins, il devrait mettre en sûreté l'un ou l'autre, et je crains très fort qu'il soit la victime de son indécision et de son avarice.

Jusqu'à ce jour, M. de Jacobi n'est pas encore arrivé, mais on l'attend aujourd'hui; son voyage a été aussi pénible qu'ennuyeux.

On a enfin pris la résolution de choisir M. Ancillon pour gouverneur du prince royale, mais on tardera encore quelque temps de le mettre en activité, en attendant, ce pas est fait, ce qui veut beaucoup dire dans l'indécision où nous sommes ensevelis.

Il n'est pas bien que Madame de Hagen<sup>2</sup> ait tout à fait renoncé à sa première idée, car la reine aurait été enchantée de posséder dans sa société une dame de cette qualité; les finances de la maison doivent également être dans un mauvais état puisqu'on ne me paye pas les 13000 florins que l'on me doit pour un bien que je leur ai vendu, il y a quelques années, et dont je désirerais beaucoup être remboursé; car, dans les circonstances présentes, mes richesses ne s'augmentent d'aucune manière.

J'entends que quelques-uns de vos amis quittent le Holstein. (Comment se comportent les Espagnols et les Danois?)

Le Général Blücher est très faible; pour le soutenir, on a envoyé le Lieutenant-Colonel Bülow à Colberg.

---

Voilà cependant la morale de certains ministres et ce qui met tant d'incertitude dans les affaires de leur maître. Puissent enfin les princes s'environner d'hommes dignes d'eux et dont les premiers principes de politique soient la probité et la franchise! Puissent-ils jeter de leur diplomatie ces restrictions mentales, ces traités éventuels qui engagent et n'engagent pas, et alors seulement, ils retrouveront la grandeur de leurs pères.

Prussiens, lisez cette lettre; ce sont de semblables ministres qui vous ont fait perdre l'opinion et l'estime de l'Europe. Allemands, lisez cette lettre et voyez les malheurs que l'on souhaite à votre patrie. Westphaliens, lisez cette lettre et convenez de la nécessité de ne pas souffrir qu'aucun de vos concitoyens puisse demeurer à un service étranger, sans renoncer parmi vous à ses droits d'hérédité et à ses biens.

Et vous, Français, vous Germains de la Confédération, lisez aussi cette lettre et voyez combien la modération, la générosité sont hors de saison avec des hommes profondément pervers. Notre sûreté ne repose que sur notre organisation, notre nombre et notre énergie. Combien de puissances, anéanties par nous, ont été relevées de nos propres mains. Nous avons droit à une éternelle reconnaissance, et nous n'avons obligé et sauvé que des ingrats. Ces hommes pervers qui trahissent l'honneur et les intérêts de leur maître et de leur patrie, sont heureusement sans courage, sans talents, sans moyens et sans aucun sentiment de ce qui est grand, de ce qui est juste, ils changent de projets dix fois dans un jour, et le moindre vent qui agite l'air, disperse tous les feuillets de leur politique."

<sup>1</sup> „Der Graf von Vinc . . ." *in der deutschen Fassung. Nach der Lesart bei Cavaignac wäre an Vincke, nach der deutschen Fassung an den österreichischen Diplomaten Graf Vincent zu denken.*

<sup>2</sup> „Frau von U." *in der deutschen Fassung. Im Moniteur: „...la de H . . ."*

780. Stein an Wittgenstein

Königsberg, 15. August 1808

Druck: Berliner Telegraph vom 18. September 1808. Danach Pertz, Stein II S. 231 ff., Hassel, Preußische Politik Nr. 268, Alte Ausgabe II S. 489 ff., Kleine Ausgabe Nr. 72 und hier.

*Deutsche Fassung des vorstehend abgedruckten Schreibens von Stein an Wittgenstein.*

Ew. Durchl. werden in den offiziellen Schreiben, so Herr Koppe Ihnen zu überreichen die Ehre haben wird, alles finden, was sich auf die Geldgeschäfte selbst bezieht; ich erlaube mir nur einige Bemerkungen über unsere Lage im allgemeinen.

Nach dem Rate des Grafen G. L. W[artensleben] hat man dem Prinzen W[ilhelm] wiederholt aufgetragen, eine Allianz, ein Hilfstruppen-Korps anzubieten und eine Verminderung oder Fristung der Kontributionen zu erbitten, sollte aber der Kaiser wieder zu neuen Unternehmungen abreisen, sich auf eine anständige Art zu entfernen. Nimmt der Kaiser unter den gegenwärtigen Umständen, wo wir ihm nützlich sein können, diese unsere Anerbietungen nicht an, so beweist er, daß er entschieden ist, uns zu vernichten, daß wir alles erwarten müssen.

Die Erbitterung nimmt in Deutschland täglich zu, und es ist ratsam, sie zu nähren und auf die Menschen zu wirken. Ich wünschte sehr, daß die Verbindungen in Hessen und Westfalen erhalten würden und daß man sich auf gewisse Fälle vorbereite, auch eine fortdauernde Verbindung mit energischen, gut gesinnten Männern erhalte und diese wieder mit andern in Berührung setze. Sollten Ew. Durchl. mir hierüber Eröffnung tun können, so bitte ich Sie, mir Herrn Koppe oder sonst einen vertrauten Mann wieder herzuschicken.

Die spanischen Angelegenheiten machen einen sehr lebhaften Eindruck und beweisen handgreiflich, was wir längst hätten vermuten sollen. Es wird sehr nützlich sein, sie möglichst auf eine vorsichtige Art zu verbreiten.

Man sieht hier den Krieg mit Österreich als unausbleiblich an. Dieser Kampf würde über das Schicksal von Europa entscheiden und also auch über unsers.

Welchen Erfolg erwarten Ew. Durchl.? Es ließen sich Pläne, die man im Frühjahr 1807 hatte, realisieren. — Wo ist Herr von Meuring?

Der Graf von Vinc[ent?]<sup>1</sup> wird mich bald besuchen und eine zeitlang hier bleiben. Der Kurfürst wird bei den jetzigen unruhigen Verhältnissen Gefahr laufen, daß man ihn und sein Eigentum festhält. Das eine und das andere sollte er wenigstens sicher stellen, und fürchte ich sehr, er wird das Opfer seiner Unentschlossenheit und seiner Habsucht. Noch ist Herr von Jacobi hier nicht angekommen; man erwartet ihn heute. Seine Reise war langwierig und beschwerlich.

Man hat endlich den Entschluß gefaßt, Ancillon zum Erzieher des Kron-

<sup>1</sup> Vgl. S. 816 Anm. 1.

prinzen zu wählen; mit der Ausführung wird noch einige Zeit hingehen. Unterdessen ist doch ein Schritt geschehen, was doch bei unserer Unentschlossenheit viel ist.

Daß die Frau von U.<sup>1</sup> ganz ihrer ersten Idee entsagt hat, ist nicht gut, und würde der K[önigin] der Umgang mit einer gebildeten und durch Erfahrung und Leiden erprobten Dame von großem Nutzen gewesen sein. Die Finanzen des Hauses müssen schlecht stehen, denn man zahlt mir die 13000 Gulden nicht, die man mir als Kaufschilling für einen Hof schuldig ist, den ich vor einigen Jahren an dasselbe verkaufte, und wünschte ich sehr, daß das Geld mir wieder zukäme, da die jetzigen Zeiten meinen Reichtum auch nicht vermehren und ich mein Einkommen zu Rate halten muß.

Ich vernehme, daß ein Teil Ihrer Freunde aus Holstein abgeht.

Der General Blücher ist sehr hinfällig; ihn zu unterstützen, hat man den Oberst Bülow nach Kolberg geschickt.

781. Stein an das Komitee der ostpreußischen Stände

Königsberg, 16. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Regul. Gen. Nr. 1 h Bd. 2: Konzept (Kanzleihand), nach Anweisung Schöns, Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 18.

*Energische Widerlegung der in verschiedenen Eingaben des Komitees vorgetragene  
Bedenken gegen die Durchführung der Verordnung vom 14. Februar 1808.*

Mit dem Schreiben einer löbl. Komitee der ostpreußischen Stände vom 3. d. M. habe ich den anderweiten Aufsatz über die gewünschte Modifikation der Verordnung vom 14. Februar c., die Rechte der bäuerlichen Besitzer in Preußen betreffend, erhalten und nehme nicht Anstand, darauf nachstehendes zu erwidern.

Eine p. p. kann sich überzeugt halten, daß nach meiner Absicht niemanden etwas entzogen werden soll, was ihm und seinen Vorfahren rechtmäßig gehört hat. Daher ist es auch in der Verordnung vom 14. Februar c. jedem Gutsbesitzer überlassen, ob er

a) in Absicht der auf seinem Gute befindlichen Bauernhöfe sein bisheriges gesetzliches Verhältnis beibehalten, d. h. zwar das Eigentum an Grund und Boden dieser Höfe sich erhalten, dagegen aber auch die Pflicht beobachten will, alles was Bauernland ist, als solches unberührt zu lassen und die vorhanden gewesene Anzahl Höfe zu erhalten, oder ob er

b) wenn es ihm vorteilhaft ist, die Hälfte der Höfe in Vorwerksland verwandeln, also seinen Ertrag davon in vielen Fällen verdreifachen, dagegen aber auch von dem übrigen Bauernlande nur den bisherigen Ertrag in der Art ziehen will, daß er solches als Eigentum weggibt.

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 816 Anm. 2.

Durch die Verordnung vom 14. Februar c. wird niemandem etwas genommen oder entfernt entzogen, denn wer von der Erlaubnis zu b) nicht Gebrauch machen will, kann bei seinen bisherigen Rechten und Pflichten bleiben und sich in dem Fall a) erhalten. Was die in Anregung gebrachte Rücksicht auf das landschaftliche Creditsystem dabei betrifft, so hätte ich gewünscht, daß eine p. p. mit dem in Ihrer Mitte befindlichen Deputierten Rücksprache genommen hätte. Denn dieser würde ihr gezeigt haben, daß wenn ein Landgut bei der alten Verfassung in dem Zustande zu a) z. B. 100 000 Rthl. Taxwert hat und der Gutsbesitzer von der Erlaubnis zu b) Gebrauch macht, das Gut dadurch mehr wert werden muß, also die Sicherheit des Creditsystems dadurch offenbar zunimmt, daher die gegebene Erlaubnis dem Creditsystem nur günstig und niemals nachteilig sein kann. Sollte aber auch ein Gutsbesitzer die eigentümlich auszutunenden Bauernländereien mehr gegen ein zu bezahlendes Kapital als eine jährliche Abgabe abtreten, so wird teils der mehrere Ertrag des neuen Vorwerklandes die Landschaft vollkommen sichern, teils ihr auch überlassen bleiben, für solche Fälle diejenigen Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, welche sie schon zeither in gleichen Fällen anwandte, wie es schon immer jedem Gutsbesitzer überlassen war, seine Bauernhöfe gegen einen Erbzins oder Erbpacht eigentümlich wegzugeben.

Betreffend alles andere, was eine p. p. darüber anführt:

1. daß ein Instmann wohlhabender und nützlicher als ein Grundeigentümer von 3—4—8 magdeburgischen Hufen Land sei;
2. daß die Bauern auf Kosten der Gutsbesitzer bereichert werden sollen, und
3. daß die Gutsbesitzer bei Aufhebung des Mühlen- und Getränkezwangs in Absicht dieses neuen Bauernstandes in Ansehung ihrer Revenuen in Unsicherheit versetzt würden;
4. daß die Jurisdictionskosten dem Jurisdictionario doch nur zur Last fallen würden, und
5. daß Streitigkeiten mit eigentümlichen Grundbesitzern unvermeidlich sein würden,

so wird eine p. p. bei ruhiger Betrachtung dieser Sache finden:

zu 1. daß nur Grundeigentümer an den Staat selbst bleibend gebunden sind, und in Absicht der Art der Existenz wohl kein Vergleich zwischen einem Instmann und einem Gutsbesitzer von 3—4—8 Hufen zu machen ist;

zu 2. daß niemand durch positive Gesetze auf Kosten des anderen bereichert werden soll, daß der Gutseigentümer seinen Bauernhof nicht wegzuschenken, sondern nur gegen eine, dem Werte desselben angemessene Leistung eigentümlich zu zedieren gehalten ist, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, also bei den einzuziehenden Höfen oft 20—40, ja vielleicht 100 Prozent und mehr profitiert;

zu 3. daß die Gegenleistung des Bauern den Grundherrn für den Verlust bei der Mehl- und Getränke-Fabrikation entschädigt, und daß solche Anstalten auch ohne Monopol Wert haben;

zu 4. daß in Absicht der Jurisdictionskosten die Sache in statu quo bleibt. Diesem Übel überhaupt kann aber durch Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiction und Ausgleichung der desfallsigen Last vorgebeugt werden, weshalb das nötige bereits eingeleitet ist. Endlich

zu 5. daß jedermann gerecht behandelt werden soll, er sei Eigentümer oder nicht, und daß in Absicht des neuen Bauernstandes nur das Verhältnis eines Grenznachbarn zum andern eintritt, welches Verhältnis jedermann, der nicht auf einer Insel allein wohnt und der einen Wert darin setzt, Mitglied eines kultivierten Staates zu sein, sich nicht entziehen kann und mag.

Ich muß mir schließlich noch aus Achtung gegen eine p. p. den Wunsch erlauben, daß Dieselbe Ihre offiziellen Äußerungen einer sorgfältigeren Prüfung unterwerfen möge, als dies bei dem Schreiben vom 15. Juli c. und dem vorliegenden Aufsätze der Fall gewesen zu sein scheint. Denn es ist zu besorgen, daß, wenn Meinungen, die dem Geiste der Zeit und dem Kulturzustande des Volkes so offenbar widerstreiten, im Publiko bekannt werden, das hohe Vertrauen abnehmen muß, welches das Land auf eine p.p. setzen soll, und welches jedes einzelne Mitglied Derselben gewiß zu verdienen sich bemüht.

782. Stein an Schlabrendorff

Königsberg, 18. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151 a Tit. I Sect. I: Ko zept (Schön), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 23.

*Vereinfachung des Kassenwesens und Verminderung des Personals. Dem Antrag Schlabrendorffs, die Verwaltung der General-Staatskasse nicht — wie von Stein vorgesehen — den Beamten der Zivil-Ausgabekasse mit zu übertragen, wird stattgegeben. Erhebliche personelle Einschränkungen beim Militärkassenwesen ab 1. Oktober 1808.*

783. Stein an Minister Schroetter<sup>1</sup>

Königsberg, 19. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151 a Tit. I Sect. I Nr. 3 Vol. 2: Konzept (Kanzleihand) mit Korrekturen von Klewitz, Abgangsvermerk: 25.

*Abbau des Behördenpersonals nach Maßgabe des Plans zur interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäftsgangs. Die Zahl der Beamten im Provinzial-Departement wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1808 von 29 auf 13 reduziert. Versorgung der abgehenden Beamten mit Wartegeld.*

<sup>1</sup> Mut. mut. an Goltz, Kanzler Schroetter, Seegebarth, Schlabrendorff (Konzepte ebenda).

## 784. Immediatbericht Steins

[Königsberg,] 21. August 1808

Stein-A.: datiertes Konzept und undatiertes Reinkonzept (beide eigenhändig). — Nach dem Reinkonzept.  
 Druck: Pertz, Stein II S. 205; Alte Ausgabe II S. 494.

*Überreicht die nachstehend abgedruckte Denkschrift Scharnhorsts über die geplanten Bündnisverhandlungen mit Österreich.*

Die Anlage<sup>1</sup>, welche ich E. K. M. untertänigst überreiche, enthält die Eröffnungen, welche nach der Meinung des H. Generals von Scharnhorst dem österreichischen Hof gemacht werden müßten, und habe ich einige Bemerkungen hinzugefügt. Sollten E. M. diese Ansichten billigen, so würde man den Graf Götzen<sup>2</sup> bevollmächtigen, durch ein ostensibles Königliches Schreiben die Eröffnungen dem Erzherzog Ferdinand, Bruder der Kaiserin und General-Capitain von Böhmen zu machen und zu dieser geheimen Unterhandlung den Oberstleutnant v. Roedlich, der mir noch durch den letzt hier anwesenden Grafen Roggendorff als ein brauchbarer und alles Vertrauen verdienender Mann empfohlen worden, zu gebrauchen.

785. Zwei Denkschriften Scharnhorsts [Königsberg, Mitte August 1808]<sup>2</sup>

Stein-A.: Reinschriften (die erste von Schreiberhand, die zweite eigenhändig) mit eigenhändigen Zusätzen Steins (gesperrt).  
 Druck: Pertz, Stein II S. 205 ff.; Alte Ausgabe II S. 490 ff.

*Richtlinien für die geplanten Bündnisverhandlungen mit Österreich und England. Zusammenwirken der Streitkräfte untereinander und mit der gleichzeitig vorgesehenen Volkserhebung gegen die Franzosen in Preußen, sowie in den ehemals preußischen und hannoverschen Gebieten. Unterstützung Preußens durch Österreich mit Waffenlieferungen; von England werden außerdem Subsidien und Anleihen erwartet. Zweck des Krieges: die Befreiung Deutschlands durch Deutsche (Stein!). Wiedererlangung der Selbständigkeit der bedrohten oder unterdrückten Staaten. Gesamt-europäischer Gesichtspunkt unter Zurückstellung aller eigensüchtigen Zwecke als Vorbedingung des Erfolgs. Die polnische Frage.*

Beide Staaten verbinden sich, um ihre Existenz zu erhalten und den allgemeinen Feind darnieder zu werfen. Preußen weiß, daß seine Existenz nur von der von Österreich abhängt, daß mit dem Falle Österreichs es unwiederbringlich verloren ist. Ebenso klar ist es, daß Österreich nur durch einen kraftvollen Krieg sich retten kann, daß aber, wenn Frankreichs Macht nicht geteilt wird, es schwerlich seinen Kampf glücklich endigen wird.

Preußen ist daher entschlossen, sobald der Krieg zwischen Österreich und Frankreich ausbricht, mit allen seinen Kräften den Krieg gegen Frankreich anzufangen.

Seine Mittel dazu sind:

<sup>1</sup> Siehe unten Nr. 785.

<sup>2</sup> Das Datum ergibt sich aus Steins Immediatschreiben vom 21. August 1808 (oben Nr. 784). Die zweite, England betreffende Denkschrift ist vielleicht späteren Datums, da auf sie im Schreiben Steins vom 21. August nicht Bezug genommen ist.

An stehendem Militär:

1. in Preußen 27 Bat[taillons], 66 Escadrons mit überflüssiger Artillerie, circa 30 000 Mann;
2. in Pommern 11 Bat[taillons], 10 Escadrons und dazu gehörige Artillerie;
3. in Schlesien circa 10 000 Mann und die 3 Festungen Glatz, Silberberg und Cosel.

Die Truppen in Preußen brechen sogleich offensive über die Weichsel vor und dringen in Vereinigung mit den pommerschen Truppen gegen die mittlere Oder.

Die Truppen in Schlesien vereinigen sich sogleich mit den österreichischen Truppen, die 3 Festungen werden den Österreichern geöffnet, und sie können die Mitbesetzung unter einem preußischen Kommandanten ausmachen. Österreich muß aber bedacht sein, diese Festungen mit Kriegsbedürfnissen und Lebensmitteln zu versehen, sobald es ihnen fehlen sollte, da sie nur den nötigen Bedarf zu einer kurzen Belagerung haben.

In dem Augenblick dieses Vordringens bricht ein allgemeiner Aufstand in Pommern, der Neumark, in der Mark und im Magdeburgischen, in Niedersachsen, Westfalen, Hessen, Thüringen und Franken aus; an einem Tage sucht man sich aller festen Plätze durch Verrat oder Überfall zu bemestern. Ebenso bricht in Schlesien der allgemeine Aufstand los, wenn nicht die zu große Anzahl französischer Truppen es im ersten Augenblick verhindert. Gleichzeitig wird ein allgemeines Aufgebot in Ost- und Westpreußen entweder die vordringende Armee unterstützen oder die Polen im Zaum halten.

Preußen will selbst, wenn es dadurch möglich ist, die Polen von Frankreichs Interesse abzuziehen, seine polnischen Provinzen aufopfern und nur das behalten, was es nach der Teilung von 1772 besaß, alles übrige aber als einen selbständigen Staat bestehen lassen. Hängt Polen aber dennoch an Frankreich fest, so muß gegen den polnischen Adel ein Vernichtungskrieg geführt werden.

Zur Unterstützung der allgemeinen Insurrektion würde es sehr wichtig sein, wenn Österreich mit einem Korps längs der Elbe operierte und von hier aus die Insurrektionen mit Gewehren und Munition unterstützte. Bei einem glücklichen Erfolg könnte dies die Vernichtung der französischen Armeen bewirken, und auf jeden Fall werden den Franzosen dadurch alle Hilfsquellen, die sie aus Deutschland ziehen könnten, entzogen. Es würde auch wichtig sein, wenn Österreich erlaubte, daß sich in der Gegend von Eger und Pilsen ein kleines preußisches Korps bildete, um in Franken einzudringen; die sehr guten Gesinnungen der Ansbacher und Bayreuther machen dies leicht.

Alle Akquisitionen, Abrundungen, alle Vergrößerungsprojekte müssen schweigen. Es kommt jetzt bloß auf die Erhaltung der beiderseitigen Staaten und der regierenden Dynastien an.

Eine kleinliche Eifersucht hat die Staaten Europas ins Verderben geführt, nur Vertrauen und Einigkeit im Glück und Unglück kann sie wieder herstellen. Also fort mit der elenden Sprache der Diplomatie, wo man sich nur wechselseitig betrügen wollte, eine gerade, freie Sprache sei unter den Mächten, die das große Werk, die Befreiung Europas, auf sich nehmen; vereint zu siegen oder zu fallen sei ihre ganze, ihre innigste und heiligste Verbindung.

Der Krieg muß geführt werden zur Befreiung von Deutschland durch Deutsche.

Auf den Fahnen des Landsturms muß dieses ausgedrückt sein, und führt als ein Provinzialabzeichen jede Provinz ihr Wappen oder ihren Namen auf der Fahne.

Man sollte nur eine Kokarde haben, die Farben der Nationen in Deutschland, der Österreicher und Preußen, nämlich Schwarz, Weiß und Gelb.

---

#### Anträge, so an England geschehen würden

Schon vor zwei Jahren hat Preußen einen Versuch gemacht, seine Unabhängigkeit zu erhalten; dieser Versuch ist nicht geglückt und hat die Folge gehabt, daß nun der Staat und die regierende Dynastie mit der Vernichtung bedroht wird. S. K. M. von Preußen glauben daher, es sich und ihrem Volke schuldig zu sein, bei der ersten günstigen Gelegenheit einen zweiten Versuch der Erhaltung ihrer Krone und ihres Staates zu machen.

Diese Gelegenheit möchte der wahrscheinlich nahe Friedensbruch zwischen Frankreich und Österreich sein. In dieser Lage wenden sich S. M. vertrauensvoll an die englische Regierung, die einzige eines noch in Europa völlig unabhängigen Volks, und ersuchen dieselbe insgeheim um Beistand, sobald die Umstände ihn notwendig machen sollten.

Die preußische stehende Militärmacht ist zwar gegenwärtig sehr gering. Man hofft aber, daß die Energie und Erbitterung der Nation gegen ihre Unterdrücker die stehende Armee ersetzen soll, und in dieser Hinsicht ist man bemüht, einen Aufstand durch die ganze Monarchie zu organisieren, der, wenn der größere Teil der französischen Truppen in dem Kriege mit Österreich beschäftigt sein wird, ausbrechen und womöglich vom Rhein bis an die Weichsel in allen Provinzen stattfinden soll.

Der Ausführung dieses Projekts steht insbesondere der Mangel von Infanteriegewehren und Geld entgegen, und S. M. ersuchen daher die englische Regierung, 40000 Inf[anterie-]Gewehre mit 100 Schuß für jedes, 12000 Kav[allerie-]Säbel oder Degen und 30000 Ärmelmantel bereit zu halten, welche, wenn es verlangt wird oder der Krieg mit Österreich und Frankreich ausbricht, schnell nach Kolberg und Pillau abgehen können.

Wir würden zur Wiederherstellung und dem Unterhalt einer Armee von 100000 Mann 10 Millionen Taler teils als Anleihe, teils als Subsidiën brauchen, die man in Geld und auch in Effekten auszahlen könnte.

Um der Insurrektion, welche in den preußischen Provinzen bei dem Ausbruch des obigen Krieges stattfinden soll, mehr Nachdruck zu geben, muß sobald als möglich von England aus in Hannover ein ähnlicher Aufstand im voraus organisiert werden.

Bei dem Ausbruch der Insurrektion würde es von großem Nutzen sein, wenn zwischen der Ems und Elbe in verschiedenen Punkten einige 1000 Mann Truppen landeten und zum Teil in kleinen Detachements von 20 bis 40 Mann sich in Schnellmärschen bis an den Sollinger Wald, Harz, Lippischen Wald, Herzogtum Westfalen usw. verbreiteten, während größere dem Insurrektions-Korps Feuergewehre usw. zuführten.

S. M. würden zugleich von Preußen aus nach Ostfriesland zu Wasser Truppen schicken, um das in den westfälischen Provinzen an die preußische Regierung attachierte Volk zu insurgieren und zu leiten.

Zu der Eskortierung dieser Landungstruppen und in anderer Hinsicht würde es wichtig sein, wenn zwischen Kolberg und Pillau einige Fregatten und kleinere bewaffnete Schiffe sich befänden, von denen die letzteren bei dem Ausbruch des Krieges in das Frische Haff gehen könnten, um auf demselben eine sichere Kommunikation zwischen Königsberg, Pillau, Elbing usw. zu haben, die von Danzig aus gestört werden könnte.

Könnten diese Fregatten eine Quantität Infanteriegewehre führen, so würde dies sehr wichtig sein, weil nur in dem Fall die Insurrektion gleich nach dem Ausbruch des Krieges zwischen Österreich und Frankreich anfangen könnte.

Sollte die englische Regierung neben der Hilfe, welche sie Preußen an Waffen leistet, auch noch einige Truppen nach Preußen und Pommern schicken können, so würde dies auf den Geist des preußischen Volkes vorteilhaft wirken und auch auf den Feind einen nachteiligen Eindruck machen.

786. Kabinettsordre an Schroetter

Königsberg, 22. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXXIV 3: Konzept (Klewitz) auf Grund der Randverfügung Steins zum Immediatbericht Schroetters vom 16. August (ebenda), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 26.

*Der Graf von Gröben auf Ponargen soll wegen grober Vernachlässigung seiner gutschherrlichen Pflichten, sein Inspektor Krötting wegen mißbräuchlicher Verwendung der für die Unterstützung der verelendeten Gutsleute bestimmten „Naturalien“ (Brotmehl) „in fiskalischen Anspruch genommen werden“. Ein Vollzugsbericht wird erwartet.*

## 787. Immediatbericht Steins

[Königsberg.] 23. August 1808

Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm III. Rep. 49 E III Nr. 5: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 495 (Regest).

*Legt den Aufsatz Vinckes über „Zweck und Mittel der preußischen Staatsverwaltung, welche dieselbe verfolgen, deren dieselbe sich bedienen dürfe“ (3. August 1808) vor<sup>1</sup>.*

## 788. Scharnhorst an Stein

Königsberg, 23. August 1808<sup>2</sup>

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig) mit Antwortkonzept (eigenhändig) vom 24. August 1808.  
 Druck: Pertz, Stein II S. 210f.; Alte Ausgabe II S. 494f.

*Unklare und schwächliche Haltung des Königs in der gegenwärtigen Krise der preußischen Außenpolitik. Scharnhorst verlangt klare Stellungnahme, fordert im Fall einer endgültigen Entscheidung für den Frieden die Entlassung der für den Krieg gegen Frankreich eintretenden oberen Staatsbeamten.*

*Stein verweist auf die widerspruchsvollen Weisungen des Königs, seinen Versuch, nach allen Seiten Fühlung zu halten. Hoffte, ihn noch über die Schwäche Rußlands aufzuklären und für den Kampf zu gewinnen.*

Aus der Unterredung des Königs schließe ich:

1. daß er von Rußland die Erhaltung seiner Krone und seines Staates erwartet und nicht von dem Ausgang des Krieges zwischen Frankreich und Österreich,

2. daß er daher nicht den Krieg in Verbindung mit Österreich anzufangen für gut findet, wenn nicht Österreich siegen sollte.

Diese Ansichten führen zu halben Maßregeln, wie die im Jahre 1805 — der Erfolg davon ist leicht vorauszusehen.

Der König muß die Frage: ob er mit Österreich, sobald der Krieg zwischen Frankreich und Österreich ausbricht, gemeinschaftlich aus allen Kräften [den Krieg] gegen Frankreich führen wolle, mit Ja oder Nein beantworten. Im ersten Fall müssen unsere Vorbereitungen und Maßregeln fortgesetzt werden, im zweiten aber muß dies nicht geschehen, denn sonst setzt man ohne hinlängliche Veranlassung das Leben von Menschen aufs Spiel und kompromittiert den Staat. — In diesem Fall muß der König die französische Partei ganz ergreifen und die Leute entfernen, von denen die Welt weiß, daß sie nicht für Napoleon und die Franzosen eingenommen sind.

Dies sind, glaube ich, wir verbunden dem König zu sagen.

[Antwortkonzept Steins vom 24. August 1808:] Der König zeigte

1. Mißtrauen in seine Nation, auf Österreich, Vertrauen auf Rußland;

2. unterdessen will er die zweckmäßigen Eröffnungen tun lassen, und

3. gestatten, daß man in England die nötigen Einleitungen treffe.

ad. 1. Seine Vorurteile muß man widerlegen, indem man ihm die Schwäche Rußlands und des Kaisers bei allen Gelegenheiten dartut.

[ad] 2. Schoeler wird dieses mit Verstand tun, ich wünschte, Ew. Hochwohl-

<sup>1</sup> Der Aufsatz selbst ebenda.

<sup>2</sup> Die Ausfertigung hat „22. Aug[ust]“. Datum von Stein verbessert wie oben.

geb. ließen für ihn eine Instruktion, die ihn mit allen unseren Ideen bekannt macht, entwerfen.

[ad] 3. Heute verabrede ich das nötige mit H. v. Jacobi.

Man wird sehen, welchen Eindruck die Äußerungen des G. Götzen in Krakau auf das W[iener] K[abinett] gemacht haben<sup>1</sup>.

789. Votum Steins zum Bericht des Prinzen Wilhelm vom 11. August 1808<sup>2</sup>  
[Königsberg, 24. August 1808]

Druck: Hassel, Preußische Politik Nr. 175. Danach Alte Ausgabe II S. 495 f. und hier.

*Verzicht auf das französische Bündnis. Der Prinz soll lediglich Zahlungsverleichterungen anstreben.*

Un arrangement conforme à la convention de Berlin vaut mieux qu'une alliance, et je crois qu'il serait bon d'écrire par la poste en chiffres au prince, d'abandonner l'idée de l'alliance<sup>3</sup>, mais de tâcher d'obtenir:

1. ou une diminution de la contribution,
2. ou des termes de paiements plus éloignés,
3. et la confirmation de l'article 25 du traité de Tilsit<sup>4</sup>.

Il faudra également avertir la cour de Pétersbourg de la marche que la négociation a prise.

790. Anweisung Steins zur Kabinettsordre an Minister Schroetter

[Königsberg,] 24. August [1808]

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXV 4: eigenhändig.  
Druck: Alte Ausgabe II S. 495 (Regest).

*Übersendet ihm einen Bericht des Königsberger Kommandanten v. Schlieffen über das Auf- und Vorkaufswesen zu gutachtlicher Stellungnahme.*

An den St. M. v. Schroetter zum schleunigen gutachtlichen Bericht mit der Bemerkung, daß zwar das Vor- und Aufkaufen auf dem platten Lande nützlich und für den Konsumenten zeiter sparend sein könne; dies sei aber der Fall nicht mit der Aufkäuferei an den Toren der nach der Stadt gebrachten Produkte, indem hierdurch der Konsument nicht erleichtert, sondern ihm der Einkauf verteuert werde.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Hier folgt in dem Abdruck des Briefes bei Pertz noch der Satz: „Wir müssen nur Dohna hinwegschicken.“ Dieser Zusatz fehlt in unserer Vorlage. Vgl. Lehmann, Stein II S. 561, Anm. 1.

<sup>2</sup> Der Bericht des Prinzen gedr. bei Hassel a. a. O. Nr. 169 (Auszug).

<sup>3</sup> Über diese neue Wendung der Steinschen Außenpolitik vgl. Hausserr, Erfüllung und Befreiung S. 210 f.

<sup>4</sup> Betr. die preußischen Forderungen im Herzogtum Warschau, die Napoleon bereits gegen den Wortlaut des Tilsiter Friedens dem König von Sachsen im Vertrag von Bayonne verkauft hatte. Dazu Hausserr a. a. O. S. 204 ff.

<sup>5</sup> Entsprechende Kabinettsordre an Schroetter vom gleichen Tage (Konzept Klewitz, Paraphe Steins) ebenda.

791. Kabinettsordre an Bismarck

Königsberg, 24. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a VI 1: Konzept (Klewitz) mit Korrekturen Steins, auf Grund der Randverfügung Steins zum Bericht Meyers an Stein vom 22. August 1808 (ebenda), Abgangsvermerk: 27.

*Einführung einer indirekten Steuer in Schlesien zur Bestreitung der Unterhaltungskosten für die fremden Truppen.*

Ich genehmige auf Euren Bericht vom 7. d. M. die einstweilige Einführung einer allgemeinen indirekten Auflage in Schlesien zur Bestreitung der Unterhaltungskosten für die fremden Truppen, wiederhole dabei jedoch die schon wegen der Breslauer Akzise-Erhöhung in Meiner Ordre vom 26. Mai d. J. gegebene Bestimmung, daß die Erhebung dieser Abgabe nicht länger dauere als bis zur Räumung des Landes und die Einnahme nicht zu den französischen Kassen fließe, sondern ihrem Zweck gemäß verwendet werde.

Außerdem bemerke Ich, daß bei dieser Besteuerung eine Prägravation für die Städte stattzufinden und das platte Land, welches ihr nur teilweise unterworfen ist, zu sehr geschont zu sein scheint. Beides ist möglichst zu vermeiden und, wo solches geschehen, zu berichtigen.

792. Immediatbericht Steins

Königsberg, 25. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151 a Tit. I Sect. I Nr. 2: Konzept (Klewitz), Paraphe Steins. Abgangsvermerk: 26. Ebenda: Ausfertigung. — Nach dem Konzept.

*Die Geschäftsordnung der General-Konferenzen.*

Der Allerhöchst genehmigte Plan zur interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges bestimmt, daß über allgemeine Verwaltungsgegenstände, besonders Gesetzgebung und allgemeine Einrichtungen, die obersten Staatsbehörden zu General-Konferenzen zusammentreten, darin sich die Administrations-Chefs nebst einigen mitzubringenden Räten derselben und die Räte des General-Departements vereinigen, die Mitglieder gleiche Stimmen und nur der Vorsitzende entscheidende Stimme haben sollen, über die wichtigen Diskussionen aber das bei den deutschen Verfahren übliche Protokoll abgehalten werden soll.

Für die Geschäftsführung selbst bedürfen diese allgemeinen Bestimmungen natürlich einer näheren Auseinandersetzung über Zweck, Geschäfte, Mitgliedschaft, Sessionstage, Geschäftsgang, Vortrag, Stimmgebung, Beschluß und Ausfertigung, auch wann und wie zwischen einzelnen Behörden Spezial-Konferenzen stattfinden. Der anliegende Reglements-Entwurf<sup>1</sup> enthält hierüber das nähere, namentlich:

§ 4. Selbständige Mitglieder der General-Konferenz sind nur die Administrations-Chefs und die sämtlichen Räte des General-Departements. Die von den ersten mitgebrachten Räte gehören nur den einzelnen Administrations-Behörden an und sind also nicht selbständig. In diesen Rück-

<sup>1</sup> Siehe die folgende Nr. 793.

sichten und weil ihre Anwesenheit und Zahl nur willkürlich ist, können die von ihren Chefs bloß mitgebrachten Räte bei der Abstimmung keine Stimme haben. Diese kommt bloß den Verwaltungs-Chefs selbst und den Räten des General-Departements zu. Die Stimmen dieser wirklichen Mitglieder aber haben gleiches Recht; zwischen ihnen entscheidet die Mehrheit, und bei gleicher Zahl gibt der Vorsitzende mit der seinigen den Ausschlag. § 7. Angelegenheiten aus E. K. M. Kabinett und aus dem General-Departement als die wichtigsten und allgemeinsten teilt der Vorsitzende Räten des General-Departements zu. Diese votieren darüber, und ihre Gutachten zirkulieren vor dem Vortrag bei allen übrigen Administrations-Chefs, damit alle Mitglieder der General-Konferenz davon unterrichtet sind. Den Verwaltungs-Chefs bleibt dabei überlassen, Vota beizufügen und zur mündlichen Debatte die ihnen nachgelassenen Räte mitzubringen, welche dabei aber bloß ihre Departements-Chefs vertreten. Dies folgt aus den Bestimmungen des § 4.

§§ 10, 11, 13. Zur Beglaubigung der Beschlüsse, Ausfertigungen und des Protokolls nach deutscher Weise ist es nötig, daß damit eine bestimmte Person als Staatssekretär beauftragt werde. Die Räte des General-Departements sind bei allen Verhandlungen als Mitglieder der General-Konferenz gegenwärtig; von ihnen also und zwar von dem Ältesten, wird das Staatssekretariat zu verwalten sein.

§ 17. Die schriftliche Korrespondenz hat nie den Wert der mündlichen Debatte und fordert mehr Zeit, Menschen und Arbeit. Um sie zwischen den obersten Behörden ganz zu verdrängen, ist das einzige sichere Mittel, sie ganz zu verbieten und die Diskussionen zu Spezial-Konferenzen zu verweisen.

E. K. M. bitte ich nach dieser Erläuterung das entworfene Reglement Allerhuldreichst zu vollziehen<sup>1</sup>.

793. „Vorschrift für den Geschäftsgang bei den gemeinschaftlichen Arbeiten der obersten Staatsverwaltungsbehörden“ Königsberg, 25. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151a Tit. I Sect. I Nr. 2: Ausfertigung (Kanzleihand), gez. Friedrich Wilhelm, Gegenzeichnung Steins. Rep. 92 Klewitz Nr. 22: Abschrift. — Stein-A: Abschrift. — Nach der Ausfertigung. Druck: Pertz, Stein II S. 128ff.

Nachdem S. K. M. durch die Höchste Kabinettsordre vom 25. Juli d. J. den Plan zur einstweiligen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges zu genehmigen geruht haben<sup>2</sup>, so wird nunmehr durch diese Vorschrift bestimmt, wie dieser Geschäftsgang bei den dadurch angeordneten General-Konferenzen sämtlicher obersten Staatsverwaltungsbehörden und den Spezial-Konferenzen zwischen einigen derselben stattfinden soll.

<sup>1</sup> Das Reglement (datiert vom 25. August) wurde am 29. August 1808 vom König vollzogen.

<sup>2</sup> Siehe oben Nr. 751.

(I. General-Konferenzen)

§ 1

Der Zweck dieser General-Konferenzen ist: die nötige Vereinigung aller obersten Staatsverwaltungsbehörden in ein Ganzes zur Erhaltung einer allgemeinen Übersicht und Verbindung der wichtigsten Staatsverwaltungsgeschäfte und zur Vermeidung einseitiger, dem Allgemeinen schädlichen Grundsätze und Verfügungen. Diese Vereinigung beabsichtigt daher Einheit, Kraft und Schnelligkeit der Staatsverwaltung.

§ 2

Nach dieser Bestimmung treten folgende Oberste Staatsverwaltungsbehörden zu den General-Konferenzen zusammen:

1. das General-Finanz- und Polizei-Departement,
2. das Preußische Provinzial-Departement,
3. das Departement für Geistliche-, Universitäts-, Schul- und Armensachen,
4. das General-Akzise-, Zoll-, Salz- und Stempel-Departement,
5. das General-Post-Departement,
6. das Rechnungs-Departement,
7. die Banco-Direktion,
8. die Seehandlungs-Direktion;  
diese letztere jedoch für jetzt nicht besonders, sondern durch die repräsentierenden beiden Mitglieder des General-Departements, Geh. Finanzrat Staegemann und Freiherrn von Altenstein;
9. das Auswärtige Departement,
10. das erste und zweite Departement der Militär-Kommission,
11. das Justiz-Departement.

§ 3

So wie jede dieser obersten Behörden in sich selbst die Geschäfte bearbeitet, welche zu ihrem Ressort gehören, so bringen sie davon diejenigen zur Beratschlagung in den General-Konferenzen, welche in das Allgemeine der Staatsverwaltung eingreifen.

Es gehören dahin vornehmlich folgende Sachen:

1. Alle Gegenstände der Gesetzgebung, sobald die Sanktion eines neuen, oder die Abschaffung oder Modifikation eines bisher bestandenen Gesetzes für nötig gehalten wird.
2. Alles, was neue, allgemeine Einrichtungen oder Aufhebung alter Anordnungen betrifft.
3. Alles, was ein gemeinschaftliches Interesse für mehrere Behörden hat.
4. Gegenstände, welche zwar das Allgemeine der Verwaltung nicht betreffen, aber worüber sich mehrere der in § 2 aufgeführten Behörden in den darüber unter sich gehaltenen Konferenzen nicht vereinigen können, und worüber dann in der General-Konferenz ein Übereinkommen bewirkt, oder die Sache zur Allerhöchsten Königlichen Entscheidung vorbereitet wird.

§ 4

Die Bearbeitung dieser Geschäfte geschieht unter dem Vorsitz des Geh. Staatsministers Freiherrn vom Stein, und unter ihm versammeln sich zu den General-Konferenzen:

- a) sämtliche Mitglieder des General-Finanz- und Polizei-Departements,
- b) die Chefs der sämtlichen in § 2 genannten Departements, welche, soweit ihnen ein vortragender Rat nachgelassen ist, diesen mitbringen, um den Vortrag zu halten, oder ihn im Fall der Abwesenheit zu ersetzen.

Sowohl die Mitglieder des General-Finanz- und Polizei-Departements als die Chefs der verschiedenen Departements haben jeder ihre Stimme bei den Beratschlagungen, den von ihnen mitgebrachten Räten steht solche aber nicht besonders zu, weil sie nur mit und für dieselben erscheinen. In dieser Art werden durch die integrierenden Mitglieder

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

nach der Stimmenmehrheit die Beschlüsse gefaßt. Die Stimme des Abwesenden wird nicht gerechnet. Der bei der Sache interessierte Departements-Chef muß aber in seiner Abwesenheit durch einen Rat des Departements jedesmal repräsentiert werden, der alsdann auch eine Stimme hat. Sind die Stimmen gleich, so gibt der Staatsminister Freiherr vom Stein den Ausschlag, und in seiner Abwesenheit wird er von dem ältesten Staatsminister ersetzt.

### § 5

In dieser Art werden gewöhnliche oder außerordentliche Konferenzen gehalten. Zu ersteren wird jeder Mittwoch um 11 Uhr bestimmt, und es versammeln sich dazu jedesmal die sämtlichen Minister nebst ihren mitzubringenden vortragenden Räten, die Räte des General-Finanz-Departements, der Kanzler Freiherr von Schroetter nebst seinen Räten und die Chefs der beiden Departements der Militär-Kommission, die Chefs der anderen Departements aber nur dann, wenn Sachen vorhanden sind, die auf ihre Partien Einfluß haben. Die außerordentlichen Konferenzen bestimmt der präsidierende Minister und ladet dazu diejenigen administrierenden Mitglieder ein, welche an der Beratung teilnehmen sollen, wobei die Mitglieder des General-Finanz- und Polizei-Departements jedes Mal zugegen sind.

### § 6

Sowohl die Konferenzen als sonstigen Beschäftigungen dieses Pleni werden in dem königlichen Gebäude auf dem Roßgärtenschen Markt gehalten, woselbst auch die Registratur und die Kanzlei sich befinden werden.

### § 7

Der Geschäftsgang selbst wird in der Art angeordnet, daß der Staatsminister Freiherr vom Stein oder der an seiner Stelle präsidierende Minister die nach § 3 zur General-Konferenz geeigneten Sachen durch das Zeichen „Gen. Konf.“ dahin verweist und sie deshalb präsentiert. Kommt die Sache von S. K. M. oder von dem General-Finanz- und Polizei-Departement, so ernennt der Staatsminister Freiherr vom Stein einen oder mehrere Referenten aus dem General-Departement; diese votieren, und ihre Vota zirkulieren bei allen Administrations-Chefs, denen es überlassen ist, Vota beizufügen und zur mündlichen Debatte die zur General-Konferenz bestimmten Räte mitzubringen; diese vertreten dabei aber nur ihre Departements-Chefs, und deshalb findet hier auch kein Mitzuschreiben statt. Kommt die Sache von einem anderen Ressort, so ernennt der Administrations-Chef, welcher sie zur General-Konferenz vorschlägt, seinen Rat und bezeichnet zugleich die konkurrierenden Spezial-Departements; diese ernennen auch ihre Räte, und die sämtlichen Referenten votieren; ihre Vota werden dem Staatsminister Freiherrn vom Stein und von diesem einem Rat des General-Departements zugestellt, welcher sie in der nächsten Sitzung desselben zur Kenntnis des Departements bringt und sodann an den ersten Referenten zurücksendet; bei der nächsten General-Konferenz wo möglich kommt dann die Sache vollständig vorbereitet zur Debatte. Damit das Votieren nicht aufhalte, muß es möglichst beschleunigt werden, und damit keine Sache sich verliere, sie auch vollständig übersehen werden könne, muß sogleich nach der Zuschrift die Registratur die Akten gehörig beifügen und die Sache in das Vortragsjournal eintragen.

### § 8

Den Vortrag hält der erste vorgeschriebene Rat umständlich und vollständig mit Anführung sowohl der sämtlichen Sachverhältnisse und der Theorie, worauf die Sache beruht, als der verschiedenen Meinungen und Gründe, welche von den vortragenden Räten beigebracht sind, und liest zugleich einen vollständigen Entwurf des zu fassenden Beschlusses vor. Über den Vortrag des Referenten und den Entwurf zu einem Beschluß dürfen die mitkonkurrierenden Räte ihre Meinungen näher entwickeln und unter sich und mit dem vortragenden Rate berichtigen und so in der Theorie und in

Ansehung des Tatbestandes in das völlige Licht setzen. Dann erst eröffnet sich die freie Diskussion für alle und jede anwesenden Personen mit der völligsten Freimütigkeit, doch mit dem Anstande in Ausdrücken und der Schonung seines Gegners, die man von Männern dieser Bildung, ohne darüber bestimmtere Vorschriften abzugeben, von sich selbst erwarten kann. Der präsidierende Minister leitet diesen Vortrag bis zu einem völlig reinen und bestimmten Beschluß, der, wenn er nicht von selbst erfolgt, dadurch bewirkt wird, daß die zweifelhaften Punkte in Fragen normiert werden, und darüber einzeln nach § 4 abgestimmt wird. Ihm steht auch zu, einzelne anwesende Personen zu der Teilnahme an den Diskussionen und Abgebung ihrer Stimme aufzufordern, denen, die es verlangen, das Wort zu verschaffen, etwaige Überschreitung des Anstandes und der Schonung in Ausdrücken abzustellen und zu rügen, und wenn die Sache noch nicht zum Beschluß geeignet ist, oder dieser aus anderen Gründen nicht erfolgen kann, solche zu vertagen.

## § 9

Damit aber dieser Fall so selten als möglich eintrete, und da der Zweck der General-Konferenzen nicht sein kann, unvorbereitete Geschäfte zu leiten und zu bearbeiten, so müssen die dahin zu bringenden Sachen schon durch die betreffenden Departements-Chefs gehörig vorbereitet, darüber ein vollständiger Bericht verfaßt, und wenn der Gegenstand eine neue Verordnung betrifft, diese im Entwurf beigefügt werden. Fehlt es an einem oder dem anderen im allgemeinen, so wird die Sache zurückgegeben, sonst aber bestimmt, welche Departements etwa die Sachen näher vorbereiten sollen; die Berichte dieser Art sind daher direkt vor die General-Konferenzen und nicht erst vor das General-Finanz- und Polizei-Departement zu bringen.

## § 10

Der erste vortragende Rat faßt Beschluß auf das vorgetragene Stück ab und besorgt die nötigen Expeditionen, welche dann im Konzept von ihm und den sämtlichen Referenten unterschrieben und von dem Staatssekretär bloß das Konklusum darunter mit der Formel: „dargestalt beschlossen in der General-Konferenz den . . . N. N.“ gesetzt wird.

## § 11

Die Ausfertigungen geschehen demnächst durch bloße Abschriften, die von dem Staatssekretär beglaubigt werden, diese werden an die betreffenden Departements brevi manu abgegeben, worauf dieselben die nötigen Verfügungen darauf besorgen. Das Plenum kommt solchem nach in Verfügungen gar nicht als wirksam zur Sprache.

## § 12

Mit der in dieser Art bewirkten und mitgeteilten Bestimmung allgemeiner Verwaltungsgrundsätze hört vielmehr in der Regel die Einwirkung des Pleni auf, und es tritt nun wegen deren Ausführung die Wirksamkeit der betreffenden einzelnen Departements ein. Indessen bleibt es diesen vorbehalten, sich wegen näherer Bestimmungen etc. mit Anfragen usw. an das Plenum zu wenden, und diesem selbst ist jede für nötig gehaltene Rückfrage an dieselben unbenommen, welche in gleicher Form, als § 11 bestimmt ist, erfolgen.

## § 13

Um aber die bei den General-Konferenzen vorkommenden Verhandlungen im wesentlichen und im Zusammenhang überschauen zu können, wird ein Protokollbuch gehalten, worin chronologisch verzeichnet wird, was von wichtigen Gegenständen an jedem ordentlichen und außerordentlichen Konferenztage vorgekommen, verhandelt und beschlossen worden, nebst einem dahinter befindlichen alphabetischen Realregister. Die Führung dieses Protokollbuchs mit Hilfe der von den Hauptreferenten zu liefernden Notizen, sowie die §§ 10 und 11 bestimmten Geschäfte des Staatssekretärs werden dem ältesten

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

Mitglied des General-Finanz- und Polizei-Departements aufgetragen, und mit jedem neuen Jahre wird ein neues Protokollbuch in solcher Art angelegt.

### § 14

Die Expeditions-, Kanzlei-, Registratur- und Botengeschäfte geschehen durch das Personal des General-Finanz- und Polizei-Departements, welches in dem für dasselbe vorgeschriebenen Reglement näher bestimmt ist. Die besonderen Pflichten desselben in Rücksicht auf die Beschäftigungen bei dem Pleno liegen in dem Vorstehenden, und es wird daher hier nur noch besonders verordnet, daß in der Kanzlei über die Ausfertigung ein Journal geführt, der Abgang derselben auf dem Konzept bemerkt und dieses dann zur Registratur abgegeben wird.

In der Registratur werden aber geführt:

1. Das Vortragsjournal nach § 7, aus welchem sie am Schluß jeden Monats einen Extrakt der noch nicht abgemachten Sachen aus der ganzen verflossenen Zeit dem präsidierenden Staatsminister vorlegt;

2. ein Akten-Repertorium nach Realrubriken und in alphabetischer Ordnung;

3. eine Aktenausgabe-Journal nach chronologischer Ordnung, worin alle zu den Stücken oder sonst ad schedulam ausgegebenen Akten gehören, welche jedoch niemandem als dem präsidierenden Minister, den Mitgliedern des General-Finanz- und Polizei-Departements, und den Chefs der § 2 verzeichneten Departements verabfolgt werden dürfen.

Damit aber alles dieses in gehöriger Ordnung und Vollständigkeit erhalten, auch die erforderliche Genauigkeit und Beschleunigung der Subaltern-Geschäfte gesichert werden, führt das älteste Mitglied des General-Departements auch die Aufsicht über die Expeditions-, Kanzlei- und Registratur-Geschäfte und ist dafür verantwortlich.

### § 15

Gebühren und Sporteln werden bei dem Pleno gar nicht erhoben. Allein sowohl die Mitglieder und vortragenden Räte als die Subalternen haben auf das Stempelinteresse gehörige Rücksicht zu nehmen, und werden die Stempel dann von demjenigen Departement beigefügt, vor welches die Ausführung der Sache gehört und dessen Kanzlei die etwa sonst ihr reglementsmäßig zukommenden Gebühren mit einzieht.

## (II. Spezial-Konferenzen)

### § 16

Außer diesen General-Konferenzen werden unter mehreren einzelnen der im § 2 aufgeführten Departements Spezial-Konferenzen über diejenigen Sachen gehalten, welche zwar nicht in das Allgemeine der Staatsverwaltung eingreifen und daher nicht zu den General-Konferenzen geeignet sind, welche aber doch mehrere Ressorts zugleich betreffen. (§ 1 und 3.)

### § 17

Es dürfen nämlich unter den verschiedenen Departements durchaus keine schriftlichen Korrespondenzen mehr stattfinden, sondern wenn irgendein Vortragsstück einen Gegenstand befaßt, welcher mehrere Departements angeht, so bemerkt der Chef des Departements, an welchen solches zuerst zur Präsentation gelangt, außer dem Präsentato die verschiedenen dabei konkurrierenden Departements, bestimmt bei dem seinigen den vortragenden Rat und überläßt die Ernennung der übrigen den betreffenden Departements-Chefs, z. B.:

Akzise-Depart. H. N. N.  
Prov.-Depart. . . . . .  
Erstes Militär-Depart. . . . . .

Das Stück zirkuliert nun bei den verschiedenen Departements-Chefs, welche nach der Lesung die konkurrierenden Räte benennen, dann wird es in das Journal des zuerst benannten Departements eingetragen und mit den Akten an den vorgeschriebenen Rat befördert, der sein Votum aufsetzt und es damit und mit den Akten an die folgenden Räte nach der Ordnung der Benennung zirkulieren läßt, welche ihre Vota als die Vota der einzelnen konkurrierenden Departements-Chefs abfassen, welchem nächst es mit sämtlichen Votis an den ersten vorgeschriebenen Rat zurückkommt. Dieser trägt es in seinem Departement vor, und wenn sich aus den verschiedenen Votis ergibt, daß die konkurrierenden Departements einverstanden sind, so wird dort gleich der Beschluß gefaßt, und die Ausfertigungen geschehen unter der Firma der verschiedenen betreffenden Departements, und zwar ohne Rücksicht eines Vorrangs nach der Ordnung, wie sie auf diesem Stücke bemerkt sind, wobei die Konzepte von sämtlichen konkurrierenden Räten und den Departements-Chefs, die munda aber nur von letzteren gezeichnet werden und das Stück alsdann zur Registratur des vorgeschriebenen Departements zurückgeht, bei welchem auch Expedition, Stempelung etc. geschieht.

## § 18

Ist aber keine völlige Übereinstimmung entstanden, so wird von dem vorgeschriebenen Departement eine Spezial-Konferenz mit den konkurrierenden Departements veranlaßt, und kann solches am füglichsten nach Beendigung der General-Konferenzen geschehen, indem sich alsdann die Mitglieder und Räte des Pleni, welche dabei nicht interessiert sind, entfernen; doch bleibt es den Departements-Chefs überlassen, solche auch zu anderen Zeiten in ihren Departements-Lokalen abzuhalten, indessen werden über alle Sachen, wobei das General-Departement konkurriert, die Konferenzen in dem Sessionszimmer desselben gehalten. Die Departements suchen alsdann sich in Ansehung der unter ihnen gebliebenen Differenzen zu einigen, und wenn dieses dennoch nicht stattfinden möchte, wird die Sache zur General-Konferenz gebracht (§ 3).

## § 19

Sowohl die Departements-Chefs als die vortragenden Räte in den Departements sind dafür verantwortlich, daß dieser Geschäftsgang beobachtet und die Sachen gleich dahin eingeleitet, durchaus aber keine schriftlichen Korrespondenzen unter den Departements gestattet werden, indem die Erfahrung gelehrt hat, wie sehr hierdurch die Sachen aufgehoben, verwickelt und oft verbittert werden, und da die Geschäftsbehörden jetzt in der obersten Instanz so nahe zusammengedrückt sind.

## (Abkürzungen des Geschäftsganges bei sämtlichen Departements)

## § 20

Sonstige Abkürzungen des Geschäftsganges werden von jedem Departement in genaue und ernstliche Erwägung gezogen, und sodann unter Zugrundelegung dieses Reglements eine besondere Dienstinstruktion für jedes derselben von ihren Chefs besorgt, auch dem Staatsminister Freiherrn vom Stein vor der Vollziehung mitgeteilt, damit alles im Ganzen und in seinen Teilen übereinstimme und nach gleichmäßigen Normen der Geschäftsgang betrieben werde.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die sämtlichen Departements zu achten und das Erforderliche zu verfügen.

794. Immediatbericht Steins

Königsberg, 25. August 1808

PrGSStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151a Tit. I Sect. I Nr. 2: Konzept (Klewitz), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 25.; Rep. 89a XL 2: Ausfertigung.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 499 (Regest).

*Bei Ausführung des Plans zur interimistischen verbesserten Einrichtung des Geschäftsganges wird die Entlassung von Beamten notwendig. Es wird vorgeschlagen, diesen in Analogie zu den bei der Reduzierung der Armee vollzogenen Maßnahmen ein Wartegeld zu bewilligen, sofern sie nicht über eigenes Einkommen in Höhe des vorgesehenen Wartegeldes verfügen. Gehaltsregulierung bei denjenigen Beamten, die im Staatsdienst verbleiben, aber früher in den abgetretenen Provinzen Dienst getan haben<sup>1</sup>.*

795. Stein an Minister Schroetter

Königsberg, 25. August 1808

PrGSStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 77 Tit. 192 Nr. 1 u. 1a: Konzept (Altenstein) mit Korrekturen und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 27.  
 Druck: Pertz, Stein II S. 675 ff.; Alte Ausgabe II S. 496 ff. (leicht gekürzt).

*Bittet um beschleunigte Bearbeitung der Pläne über die Organisation der Unterbehörden und der Städteordnung. Die Organisation der Oberpräsidien sei vorläufig auszusetzen. Besteht auf Zuziehung ständischer Repräsentanten zu den Geschäften der Kammer. Die wissenschaftlichen und technischen Deputationen. Ressort und Geschäftskreis der Kammern.*

Ew. Exz. danke ich ganz ergebenst für Dero gefällige ausführliche Äußerung vom 15. d. M. auf mein Schreiben vom 27. Juni<sup>2</sup> die Organisation der Provinzial-Unterbehörden, namentlich der Kriegs- und Domänenkammern, betreffend, welche ich am 21. d. M. zu erhalten die Ehre hatte. Da es durchaus erforderlich ist, daß die Ausführung dieses Teils der Organisation, sowie auch die Umbildung der städtischen Gemeindeverfassung innerhalb vier Wochen vollendet sei, so eile ich, Denselben in Folgendem meine Meinung über verschiedene in Dero Schreiben berührte Punkte, die einer näheren Bestimmung bedürfen, schleunigst mitzuteilen.

ad I. Übergehe ich gänzlich, was noch wegen der Oberpräsidenten zu bewirken sein dürfte. Solange die Provinzial-Departements bestehen, ist ihre Anstellung nicht erforderlich, und das Nähere über ihre Wirksamkeit kommt daher erst bei der Organisation für das Ganze zur Sprache. In allen Verhandlungen, welche jetzt stattfinden, sind sie ganz mit Stillschweigen zu übergehen.

ad II. Kann ich Ew. Exz. Ansicht, daß es bedenklich sei, die Teilnahme der ständischen Repräsentanten an der öffentlichen Verwaltung auch auf die eigentliche Ausführung auszudehnen, durchaus nicht beipflichten und kann daher auch meine Zustimmung zu einer Abweichung von dem von des

<sup>1</sup> Genehmigt durch Kabinettsordre vom 27. August 1808 (Rep. 151a Tit. I Sect. I Nr. 3 Vol. 2). Vgl. Lehmann, Stein II S. 424f.

<sup>2</sup> Siehe oben Nr. 729.

Königs Majestät bereits genehmigten Plan hierunter nicht erteilen. Ich bemerke

ad 1. Die volle Teilnahme der ständischen Repräsentanten wird aus den im Organisationsplan entwickelten Gründen nützlich sein,

a) um einen lebendigen Geschäftsbetrieb zu erhalten, mehr Sach- und Ortskenntnis, mehr tätiges Interesse für den verwalteten Bezirk und die verwalteten Personen in die Kollegien zu bringen, als durch die Zusammensetzung aus lauter Staatsdienern entsteht;

b) um das Ansehen der Kammer und das Vertrauen auf solche zu vermehren.

c) Dagegen hat die Formenkenntnis für die Geschäfte nicht den großen Wert, den man ihr beizulegen pflegt. Sach-, Ort- und Personenkenntnis und lebhaftes Interesse an den Geschäften ist wichtiger als aller Formenkram. Auch die Geschäfte einer großen Stadt, deren Verwaltung man einem Gemeinderat anvertrauen will, fassen einen Kreis sehr mannigfaltiger Angelegenheiten in sich, und ich sehe daher nicht ab, warum sich diese nicht mit der Verwaltung von Provinzial- und Landesangelegenheiten in Parallele setzen lassen sollten.

ad 2. Ein Geheimnis in der Kammer kommt selten vor, und es können in vorkommenden Fällen Räte kommittiert werden.

ad 3. Die Reibungen mit den Mitgliedern des Kollegiums haben manchen Nutzen.

ad 4. Es ist gar nicht von Nationalrepräsentanten, sondern von Deputierten der Provinzialstände in den Kollegien die Rede, die wirklich als Offizianten, nicht als Volksrepräsentanten handeln.

ad 5. Den Ausdruck Repräsentanten halte ich für ganz unpassend. Es sind ständische Mitglieder der Kollegien. Ob sie Remuneration für ihre Dienstleistung erhalten, wird sich wohl finden.

Die Aufsicht auf das Kommunal- und Sozietätsvermögen ist eine ganz besondere Anstalt.

ad III. Rücksichtlich des bureauxmäßigen und kommissarialischen Geschäftsbetriebes in den Kammern pflichte ich Ew. Exz. bei, daß es allerdings bedenklich ist und Gelegenheit zu Verwirrungen geben wird, wenn bald Verfügungen einzelner Räte, bald Verfügungen der Sektionen, bald Verfügungen vom Pleno an die Untertanen ergehen. Die von Denselben in dem bisherigen Geschäftsgang der Kammern gerügten Mängel finde ich richtig, wengleich der ad 3 gerügte Übelstand nicht in der Verfassung gelegen hat, sondern Unordnung war.

Bei der von Ew. Exz. vorgeschlagenen Organisation des Geschäftsganges bemerke ich nur:

ad 1. daß der 5. Senat für Landeshoheitssachen, da sie nicht von bedeutendem Umfang sein können, ganz wegfallen kann, und daß die für den 6.

Senat bestimmten Gegenstände der Gesetzgebung und der Verbesserung von Landeseinrichtungen vom Pleno und in solchem von den vorzüglichsten Mitgliedern bearbeitet werden können.

ad 2. Die Unterabteilungen der Senate muß jede Kammer nach der Eigentümlichkeit ihres Geschäftskreises vornehmen. Das Tabellenwesen ist ein besonderes, der Leitung des Präsidenten anzuvertrauendes Geschäft.

ad 3. Die technischen und wissenschaftlichen Deputationen betreffend, kann ich Ew. Exz. nicht beipflichten. Es ist eine sehr wesentliche Einrichtung, um Kenntnisse und Kräfte zu benutzen, die durch die Dienstformen gelähmt oder ausgeschlossen werden. Sie müssen daher, wo sich dazu taugliche Mitglieder finden, welches der Fall in großen Städten sein wird, in Gang gesetzt werden.

ad 8. Die Konzepte muß der Präsident mitzeichnen.

ad 10. Statt Senat wird man Abteilung setzen können. Rücksichtlich aller übrigen Punkte pflichte ich Denselben vollkommen bei.

ad IV. Die Bestimmung verschiedener Geschäftszweige durch besondere Instruktion betreffend, so ist

ad a) das Bergwerks- und Hüttenwesen bei den drei preußischen Kammern ganz unbedeutend, und überlasse ich Denselben alles weitere.

ad b) Das Akzise- und Zollwesen betreffend, so kann

ad a. in Westpreußen die Akzise-Direktion ebenfalls mit der Kammer vereinigt werden, da die Akzise-Direktion jetzt in Marienwerder ihren Sitz hat.

ad b. Zur Verlegung der Akzise-Direktion nach Gumbinnen und deren Vereinigung mit der dortigen Kammer kann ein Plan ausgearbeitet werden.

ad c. Daß jede Akzise-Deputation auf das Departement der Kammer begrenzt werde, finde ich gut.

Die Räte bei den Akzise- und Zoll-Deputationen bloß aus den Kammern zu nehmen, geht nicht an. Zur Akziseverwaltung werden Mitglieder erfordert, welche allgemein wissenschaftliche und staatswirtschaftliche Bildung haben, und solche, welche die Akzise-Verfassung selbst genau praktisch kennen oder Hebungskennnisse besitzen, und diese Personen befinden sich nur bei den Hebungsoffizianten. Warum die Verfügungen der Akzise-Deputation unter dem Namen der Kammer zu erlassen sein sollen, sehe ich nicht ein.

ad c) Rücksichtlich des Forst- und Jagdwesens finde ich es gut, daß bestimmt werde, welche Sachen der Forstrat und der Oberforstmeister für sich ohne Vortrag abmachen können. Übrigens muß man die schlechten Forstoffizianten wegschaffen.

ad d) Bei dem Postwesen bin ich mit der Angabe der Gegenstände, welche sich zur Konkurrenz der Kammer eignen, bis auf ad d. und e. einverstanden. Diese Gegenstände gehören zum Detail der Postverwaltung.

Dem von Ew. Exz. vorgeschlagenen generellen Grundsatz kann ich nicht beipflichten, da die Kammern mit einem ungeheuren Detail belastet wer-

den würden. Die Kammern müssen nur die allgemeine postpolizeiliche Aufsicht, aber nicht das Einzelne der Verwaltung übernehmen. Ganz zweckmäßig finde ich es, daß die Kammer vorerst die Postordnung zu Grunde lege und Vorschläge zu ihrer Verbesserung mache. Auch finde ich es zweckmäßig, daß der Geh. Ober-Finanzrat von Seegebarth über die Gegenstände, welche die Kammermitglieder in Postsachen ohne Vortrag abmachen können, in Gutachten gehört werde.

Mit Ew. Exz. beiden Bemerkungen über die Nützlichkeit, die Ortspolizei-Behörden als Controlleurs der Postoffizianten zu konstituieren und daß jeder Reisende einen kurzen Extrakt der Postordnung erhalte, bin ich ganz einverstanden.

ad e) Das Gestütswesen betreffend, so finde ich bei Dero Äußerung bloß zu bemerken, daß das Technische, das Detail der Ökonomie und der Disziplin über das Stallpersonal in letzter Instanz von dem Oberstallmeister ressortiert.

ad V. Was die Bestimmung der Grenzlinie der Befugnisse der Kammern durch besondere Instruktion betrifft, so bemerke ich bloß Folgendes:

1. Ist sehr wichtig, was Ew. Exz. wegen der Behandlung der Kommunal- und Sozietäts-Angelegenheiten anführen, und [ist] das Erforderliche auch schon in dem Plan wegen der städtischen Verfassung aufgenommen.
2. Die Domänen-Feuer-Sozietäts-Kasse muß mit der adligen Feuer-Sozietäts-Kasse kombiniert und beide als eine Sozietätssache unter allgemeiner Aufsicht der Kammer behandelt werden. Die Rechnungsextrakte werden gedruckt.
3. Rücksichtlich der Besetzung der Akzisestellen von der Kammer ist ein besonderes Reglement vorhanden.
4. Die Hauptentscheidung bei der Besetzung der Stellen muß dem Polizeipräsidenten beigelegt werden.
5. Die Entsetzung der Offizianten von ihren Stellen bei Dienstvergehungen erfordert allerdings besondere Bestimmungen. Diese Angelegenheit muß aber besonders behandelt und bestimmt werden. Subalternen müssen durch einen Kollegialschluß entfernt werden können, Mitglieder der Kollegien, Landräte, Bauräte und ähnliche Offizianten nach den Vorschriften des Landrechts.
6. Die exekutivische Gewalt der Kammern erstreckt sich auf die Anwendung der Gesetze.
7. Die Frage, wie weit gegen Verfügungen der Kammern der Rechtsweg stattfinden könne, ist schon in den Ressortreglements, auch in denen für die Entschädigungsprovinzen bestimmt.

Ich ersuche nunmehr Ew. Exz. ganz ergebenst, mit Berücksichtigung der vorstehenden Bemerkungen das erforderliche Reglement und die Instruk-

tion nach Dero vorläufig über beider Grenze geäußerten Meinung ausarbeiten zu lassen.

In wie weit Ew. Exz. sodann auch noch die Kammerpräsidenten darüber in Gutachten zu hören für ratsam finden, überlasse ich lediglich Dero Beurteilung und ersuche Dieselben nur wiederholt ganz ergebenst um die möglichste Beschleunigung und um die baldmöglichste Mitteilung der mir gefälligst zugesicherten weitem Äußerungen in Verfolg meines Schreibens vom 27. Juni c.

796. Stein an Minister Schroetter

Königsberg, 25. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 99 Gen. Nr. 1 Vol. 2: Ausfertigung (Kanzleihand), Eingangsvermerk: 29. Aug. 1808.

*Die Veräußerung der Domänenvorwerke. Verfahrensfragen (Berechnung des Grundstückswertes, Zahlungsweise). Die allgemeine Konstitution wegen des Domänenverkaufs sei z. Z. in Arbeit. Es sei vorerst mit der Veräußerung pachtlos werdender Domänen in Preußen der Anfang zu machen, wofür Schroetter vorbereitende Maßregeln zu treffen habe. In den übrigen Provinzen sei der Verkauf von entsprechenden Abmachungen mit den französischen Behörden, bzw. von der Räumung des Landes abhängig.*

797. Stein an Gräfin Reden

Königsberg, 25. August 1808

Druck: Alte Ausgabe II S. 499f. Danach hier.

Ehem. Preuß. Staatsarchiv Breslau: Ausfertigung (eigenhändig), Verbleib unbekannt.

*Teilnahme am Ergehen des Grafen und der Gräfin Reden. Optimistische Beurteilung der politischen Lage. Wechsel der Erzieher des Kronprinzen, Ersatz Delbrücks durch Ancillon.*

Je saisis une occasion sûre présente pour vous remercier, Madame, de la lettre remplie de bonté et d'amitié que vous m'avez adressée le 13. d. c. Je partage les inquiétudes que la situation générale des affaires, la santé du bon Reden et les accidents funestes qui ont dévasté ce beau Buchwald vous ont causées, je félicite notre ami de s'être remis entièrement, et je désirerais partager avec lui le bonheur de vous revoir, mon excellente et respectable amie, qui répandez le bonheur sur tout ce qui vous entoure.

Je puis au moins vous donner des espérances plus consolantes, et je crois qu'un avenir plus tranquille et plus heureux au moins pour quelque temps se prépare pour nous.

Ma santé a été bonne, j'ai fait usage de bains hépatiques et, maintenant, je me sers de bains fortifiants qui me font un très grand bien. Les nouvelles de ma famille sont bonnes, ma femme s'acheminera au mois de septembre pour se rendre là où je me trouverai, ce que je ne sais point encore; elle a eu sa soeur Kielmannsegge et elle a maintenant ses parents avec elle, ce qui la rend très heureuse.

La santé de la famille royale est bonne, on veut confier l'éducation du Prince Royal à Ancillon et laisser Delbrück avec les enfants cadets, ce qui est fort sagement fait, comme Delbrück est au-dessous de la besogne.

Je vous plains bien de souffrir de cette vilaine goutte volante, et j'espère que vous vous déciderez d'aller à Ems et faire usage des eaux.[. . .]

798. Hofpostmeister Breese an Stein [?] Berlin, 26. August 1808

Hausarchiv, jetzt Hauptarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 192 Wittgenstein I 1 16: Abschrift.  
Druck: Alte Ausgabe II S. 500f.

*Die Verhaftung Koppes.*

Am 17. nachmittags wurden 2 Extra-Postpferde für Assessor Koppe durch den Kr. R. Frauendienst bestellt, um nach Doberan zu reisen. Die Abreise geschah um 5 Uhr, der Erlaubnisschein vom Kommandanten zu dieser Extrapost wurde zugleich von dem Frauendienst mitgebracht. Zwischen hier und Rochow in der Gegend von Tegel wird Herr Koppe durch 2 Gendarmes arretiert, nach Berlin gebracht, zum Kommandanten geführt und nach kurzem Verhöre nach Spandau geschickt. Man hat ihm alle Briefschaften abgenommen. Gestern früh um 8 Uhr wurde mir dieses von dem Wagenmeister rapportiert. Ich lief sogleich zu S. Exz. v. Voß und zeigte dieses an. Ich war froh, als ich hörte, daß er von hiesiger Seite nicht mit Aufträgen versehen gewesen. Ich äußerte meine Mutmaßung, daß es vielleicht von Königsberg aus geschehen sein könnte — von Wichtigkeit kann es wenigstens nicht sein, sagten S. Exz., sonst müßte ich davon Nachricht haben. Übrigens, wenn der Fall so ist, so wäre es in gegenwärtigen Zeitumständen ein Unglück, welches große Folgen haben könnte. Ich ging nachher noch zu Herrn G. R. v. Raumer<sup>1</sup> — dieser sagte ebenfalls, daß Koppe wahrscheinlich in Privatangelegenheiten dahin reisen wolle. Man könnte vorläufig nichts für ihn tun, ehe man wüßte, was in den Briefen enthalten wäre, die man bei ihm gefunden. Ich habe sein genaues Verhältnis mit dem Frauendienst erst erfahren, als das Unglück geschehen war. Sollte dieser wohl den Judasstreich verübt haben? Ich habe diesen deshalb stark im Verdacht. Vielleicht, daß Koppe ihm als Freund etwas von seinen Aufträgen gesagt hat, und dieser brachte solches an. Denn wenn der französischen Behörde seine Reise nach Doberan, da er erst aus Königsberg gekommen, auffallend war, so ließ sie ihm allenfalls seine Papiere abnehmen und reisen — da er aber nach Spandau gebracht ist, so muß mehr dahinter stecken. Ich höre soeben, daß der Gefangeneninspektor gestern nachmittag zuerst mit ihm hat sprechen dürfen. Dieser hat gefragt, weshalb er arretiert sei. Hätte man bei ihm wichtige Briefe und Depeschen gefunden, so wollte er gleich nach Berlin und es der Kommission anzeigen, das hätte er mit Nein beant-

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 504.

wortet; Briefe hätte man allerdings bei ihm gefunden, ob sie wichtig wären, wüßte er nicht, übrigens beträfe diese Reise nach Doberan Privatsachen. — Ist dies alles so, so hoffe ich, daß er bald auf freien Fuß gesetzt wird, übrigens muß ich auch vermuten, daß der dasige Konsul dieses Koppe wegen etwas hieher geschrieben haben muß. Sollte es vielleicht Repressalie für den da arretierten Stadtinspektor Wernicke<sup>1</sup> sein? Man erschöpft sich in Mutmaßungen hiebei, und alles ist in gespannter Erwartung über diesen Fall. Gott gebe nur, daß keine Briefe von Wichtigkeit in fremde Hände gekommen, die Folgen haben können!

Der Geh. Sekretär Wustrow<sup>2</sup> ist diese Nacht um 3 Uhr nach Dresden als Kurier abgereist. Morgen abend geht der H. St. S. Bussler [?] als Kurier nach Königsberg ab.

Hätte Herr Koppe mich vorher gefragt, wie er nach Doberan gut kommen könnte, ich hätte ihm geraten, einen andern Umschlag deshalb zu machen, da ich weiß, daß man jetzt auf das Seebad und überhaupt die mecklenburgischen Strandgrenzen ein sehr wachsames Auge hat, da verschiedene englische Schiffe daselbst kreuzen sollen. Es mußte also der französischen Behörde die Reise dahin von selbst auffallend sein, da er erst aus Königsberg als Kurier gekommen<sup>3</sup>.

799. Kabinettsordre an Minister Schroetter Königsberg, 27. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXIII 3: Konzept (Sack), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 30.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 501 (Regest)

*Der Antrag der ostpreußischen Regierung, die Beratung über Aufhebung der Lehensverfassung auch auf die Frage der Aufhebung der Fideikomnisse auszudehnen, wird genehmigt, da die Aufhebung selbst damit noch nicht beschlossen sei und man immerhin durch eine solche Diskussion sowohl die öffentliche Meinung über diesen Gegenstand, als auch, wenn diese für die Aufhebung wäre, die Modifikationen, die dabei vorzunehmen seien, in Erfahrung bringe. Dagegen wird der Antrag der Regierung, schon jetzt dem Lehens- oder Fideikommiß-Besitzer zu gestatten, sein Gut zu verkaufen und das Kaufgeld vorläufig sicherzustellen, abgelehnt, da die jetzt durch den Grundbesitz gesicherten Erben bei der Anlage des Kapitals in Papieren in ihren Ansprüchen gefährdet würden.*

800. Kabinettsordre an Bismarck

Königsberg, 27. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXII Nr. 6 Bd. 2: Konzept (Sack), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 27.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 502 (Regest).

*Mißdeutung des Oktober-Edikts als Motiv für die Bauernunruhen in Schlesien. Bismarck wird angewiesen, durch rasche sachliche Aufklärung der Bevölkerung über den Inhalt des Gesetzes und, wenn nötig, durch militärische Maßnahmen diese und ähnliche Vorfälle zu unterdrücken.*

<sup>1</sup> Wernitz?

<sup>2</sup> A. F. Wustrow, Geh. Sekretär im Auswärtigen Departement.

<sup>3</sup> Vgl. über diese Vorgänge Hassel, *Preußische Politik* S. 244 und 488 f. und Ritter, *Stein* S. 346 ff. Die Angaben bei Pertz sind unzuverlässig.

Der Landschaftsdirektor v. Crauß von Renschendorf hat Mir unter dem 21. d. M. die Gewalttätigkeiten angezeigt, welche daselbst von mehreren Bauern seiner Dörfer am 14., 15. und 16. d. M. begangen sind. So deutlich auch das Edikt vom 9. Oktober v. J. es enthält, daß dadurch bloß die persönliche Untertänigkeit, keineswegs aber die von dem Besitzer der Grundstücke der Untertanen abhängigen Dienste, Zinsen und Abgaben aufgehoben werden sollen, so scheint doch das Mißverstehen dieser Verordnung diese Unruhen veranlaßt zu haben, oder es wird wenigstens zum Vorwande bei den dortigen Gebirgsleuten genommen, die schon bei jeder ähnlichen Gelegenheit sich in solcher Art geäußert haben. Wie aber alsdann sowohl durch Belehrung von seiten der Staatsbehörden, als auch durch ernsthafte Maßregeln diesem Unwesen entgegengewirkt ist, so wird dieses hoffentlich auch jetzt schon dort auf die erste Anzeige davon geschehen sein. Auf jeden Fall fordere Ich Euch dazu hiermit gemessen auf. Ihr habt daher ohne allen Verzug in Gemeinschaft mit den Justiz- und Finanzbehörden der Provinz dazu die nötigen Maßregeln zu ergreifen, besonders aber auf die augenblickliche und schnelle Unterdrückung sowohl der jetzigen als der etwa sonst noch ausgebrochenen Unruhen dieserhalb pflichtmäßigen Bedacht zu nehmen. Da schon am 17. d. eine Untersuchungskommission mit dem nötigen Militär-Kommando nach Renschendorf abgegangen ist, so werden ohne Zweifel die Unruhestifter und Hauptteilnehmer verhaftet sein. Ihr habt aber besonders darauf zu sehen, daß in diesem ersten Falle nach Vorschrift der Gesetze schnell die Strafen erkannt und vollzogen, dadurch aber andere ähnliche unangenehme Auftritte verhütet werden. Zu diesem Ende wird eine zweckmäßige Bekanntmachung zur Belehrung des Publikums ebenfalls erforderlich sein, deren Erlassung Ich Euch nach den Umständen anheim geben muß. Sodann aber will Ich Eure Vorschläge über die dort gewünschten Modifikationen des Edikts vom 9. Oktober v. J., wozu Ihr zuletzt unter 18. Mai d. J. aufgefordert seid, baldmöglichst erwarten<sup>1</sup>.

## 801. Ministerialreskript an Gerlach

Königsberg, 27. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 72 A V 7: Abschrift.

*Hoffnung auf baldige Fortführung und Abschluß der Kontributionsverhandlungen. Gerlach wird angewiesen, zu diesem Zweck umgehend eine Übersicht über die bisher geleisteten Kontributionszahlungen und -lieferungen der Provinz sowie eine Aufstellung der Reklamationen vorzubereiten und in doppelter Ausfertigung an die Friedenskommision und Stein abzusenden.*

<sup>1</sup> Entsprechende Kabinettsordre an Crauß vom gleichen Tage, Konzept ebenda.

802. Stein an Auerswald

Königsberg, 29. August 1808

Ehem. Königsberger Staatsarchiv, jetzt Staatl. Archivlager Göttingen, Rep. 2 Oberpräsi. Tit. 3 Nr. 21: Ausfertigung (Kanzleihand).

*Übersendet den Organisationsplan für die Unterbehörden mit dem Ersuchen um gutachtliche Äußerung Auerswalds zur neuen Organisation der ostpreussischen Kammer<sup>1</sup>.*

803. Stein an Goldbeck

ohne Datum [etwa August 1808]<sup>2</sup>

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Regul. Gen. Nr. 1 h Bd. 2: Konzept (Staegemann) mit Korrekturen und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: o. D.

*Antwort auf ein undatiertes Schreiben Goldbecks an Stein. Die Frage des Bauernschutzes im Zusammenhang mit dem Edikt vom 9. Oktober.*

Die Beschränkungen, die das Edikt vom 9. Oktober 1807 in Rücksicht auf die Befugnis der Grundherrschaften, ihr Bauernland willkürlich in Vorwerksland zu verwandeln, nötig gefunden hat, gründen sich allerdings in der Besorgnis, daß eine eingeräumte Willkür die Ausrottung oder eine ihr gleichzählende Verschlechterung des Bauernstandes zur Folge haben würde und sind durch die Überzeugung motiviert, daß ein wohlhabender, fest begründeter, mit Eigentum versehener Bauernstand zu den Hauptstützen eines wohlorganisierten Staates gehöre.

Die Verordnung vom 14. Februar 1808 hat nur die Verhältnisse zwischen den Grundherren und den Bauern in Ostpreußen, Litauen und Westpreußen bestimmt.

Das Normaljahr ist nicht zufällig bestimmt, man hat es gewählt, weil damals das Hypothekenwesen der Provinzen organisiert wurde. Die übrigen Bestimmungen sind als Regel für die Kriegs- und Domänenkammern aufgestellt. Es versteht sich von selbst, daß die obere Behörde nach Lage der einzelnen Umstände, welche in dieser von Lokalverhältnissen so sehr abhängigen Angelegenheit berücksichtigt zu werden verdienen, zu modifizieren berechtigt bleibt.

Inwieweit die Bestimmungen des Edikts vom 14. Februar 1808 auch auf die Kurmark anzuwenden sind, wird von der näheren Untersuchung abhängen. Die Kammer wird ihr Gutachten darüber geben, und die Grundeigentümer werden mit ihren Erinnerungen gehört werden.

Insoweit es auf die Verhältnisse der Laßbauern ankommt, kann nur die Verordnung vom 9. Oktober 1807 § VII angewandt werden, da die Laßbauern ihre Höfe erblich besitzen.

Hiernach kann der Vorschlag, dem Laßbauern das Eigentum der Hälfte seines Hofes einzuräumen und ihn zur Abtretung der anderen Hälfte an den Grundherrn zu verpflichten, ohne Verletzung eines wohlerworbenen Rechts

<sup>1</sup> Vgl. *Auerswalds Gutachten vom 9. September 1808, Konzept ebenda.*

<sup>2</sup> Vgl. hierzu *Lehmann, Stein II S. 328 ff. und Ritter, Stein S. 235 f.*

An den H. Preuss. König  
von Goldbeck  
auf  
Dank

Herrn H. Grafen v.  
Goldbeck

abgedr.

Die Bestimmungen, die der Kaiser von 9. März  
1807 in Betreff der Verhältnisse der Provinzen  
bestimmte, ist dem Kaiserland vollständig in Betreff  
dem zu entnehmen, insbesondere für, welche  
sich allerdings in der Verfassung, dass die  
eine vereinigte Willkür die Anordnung über  
die die gleichzeitige Verfassung der Provinzen  
bestimmte, die Folgen haben würde, und schließlich  
die Übergangigkeit, und die die die  
Jahres, festbestimmte, mit folgenden von,  
insbesondere dem Kaiserland zu den Provinzen und  
nicht vereinigt. Dem Kaiserland gegeben

Die Verordnung vom 14. März 1808. Jedem die  
Verhältnisse zwischen den Provinzen und dem  
Kaiser in Betreff der, die die die die die  
bestimmte.

Die Normalform ist nicht festgelegt bestimmt,  
man ist es gewohnt, mit dem Kaiser die die die die  
Worte der Provinzen vereinigt werden.

Die übrigen Bestimmungen sind alle Regel die  
die die die die die die die die die die die die die  
versteht sich von selbst, dass die die die die die die  
auf den die  
in die  
abgängigen Angelegenheiten berücksichtigt zu  
werden werden, zu modifizieren bestimmt  
bleibt.

Inwiefern die Bestimmungen der Kaiser von  
14. März 1808 auf die Kaiserland angewendet  
sind, wird man die  
fragen die Kaiserland mit die die die die die die die die  
geben und die  
ihre Bestimmungen gegeben werden

Stein an Geh. Rat v. Goldbeck  
[Königsberg, Aug. 1808] Konzept Staegemanns mit Zusätzen Steins (Nr. 803)

nicht ausgeführt werden. Der Laßbauer gewinnt bei dem Vorschlage zwar das halbe Eigentum, aber

- a) die Nutzung dieser Hälfte hatte er ohnehin schon,
- b) auf eines seiner Kinder muß die Nutzung auch dieser Hälfte übergehen. Dagegen verliert er
- c) den Nießbrauch und das Erbrecht der anderen Hälfte, er verliert
- d) die grundherrliche Unterstützung bei Unglücksfällen und ihn trifft
- e) das onus fabricae.
- f) Man kann nicht geradehin behaupten, daß er, wenn er die Hälfte des Eigentums erhält, auch die Hälfte der bisherigen Abgaben und Lasten verhältnismäßig übernehmen muß, denn oft, vielleicht in der Regel, wird er dasselbe Gesinde, denselben Betrieb zur Hilfe nötig haben, das er für das ganze bisher hielt.

Der<sup>1</sup> Gutsherr wird daher nach meiner Meinung vollständig für den Anteil entschädigt, welchen er am Eigentum des Hofes hat und ihm nichts nützt, wenn man

- a) ihn von dem onere fabricae und der Unterstützung des Bauern bei Unglücksfällen befreit,
- b) es zuläßt, daß er den freien Bauern auskaufen kann und
- c) festsetzt, daß der Bauer für Dienste und Abgaben den Gutsherrn mit Land entschädigen müsse, wenn dieser es verlangt.

Die Schädlichkeit der Kossäten liegt allerdings zutage, wenn sie jedoch ein Erbrecht auf ihre Besitzungen haben, muß der Gutsherr sich mit ihnen abfinden, und von seiten des Staates kann ihm die Einziehung dieser Grundstücke zum Vorwerk ohne Bedenken und unbedingt gewilligt werden.

Über die Aufhebung der Gemeinheiten und die Veränderung der städtischen Repräsentation werden zu seiner Zeit Maßregeln getroffen werden, und erbitte ich mir Ew. Hochwohlgeb. Gutachten und Vorschläge.

804. Denkschrift Steins

Königsberg, 30. August 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).

Druck: Pertz, Stein II S. 214ff.; Alte Ausgabe II S. 502f.

*Der Stand der Unterhandlungen mit Frankreich. In der Annahme, daß die neuesten außenpolitischen Schwierigkeiten Napoleon zu einer nachgiebigeren Politik zwingen werden, rät Stein zu selbständigerer Haltung Preußens. Der Beitritt zum Rheinbund*

<sup>1</sup> Der folgende Passus (bis „... wenn dieser es verlangt“) von Stein eigenhändig beigefügt. Staegemanns, an dieser Stelle von Stein durchstrichenes Konzept, lautete demgegenüber: „Es ist daher notwendig, daß der Grundherr, wenn er eine Veränderung mit den laßbäuerlichen Höfen vorzunehmen wünscht, mit den einzelnen Wirten sich darüber zunächst vereinige, in welchem Fall, wenn die Schädlichkeit des lassitischen Verhältnisses erwiesen wird, von seiten des Staats genehmigt werden könnte, daß die Hälfte der Laßhöfe zu Vorwerksland eingezogen werde, wenn die andere Hälfte dagegen freies Eigentum wird.“

*solle unterbleiben, die Frage der Allianz wird offengelassen. Erwartet die Rettung des Staates nicht von Verträgen mit Frankreich, sondern von eigener Kraftentfaltung, Verbindung mit Österreich und England zur Vorbereitung des Befreiungskampfes. Die Haltung Rußlands.*

Der Herr von Champagny hat unter dem 10., 14., 17. die Verhandlungen wegen Erfüllung des Tilsiter Friedens und Räumung der preußischen Staaten erneuert und sie theils auf den endlichen Abschluß der Konvention unter sehr lästigen Bestimmungen, theils auf eine Allianz, worunter er den Zutritt zum Rheinbunde versteht, gerichtet.

Die allgemeine Lage der äußeren Verhältnisse Frankreichs, die spanischen und österreichischen Angelegenheiten, die Veränderung in der Türkei, die Erschöpfung des Innern des Landes haben den Kaiser zu einer Annäherung gegen Preußen bewegt, und wahrscheinlich will er alle seine Kräfte vereint auf Spanien richten.

Man wird also erwarten dürfen, daß er leichter wird zu behandeln sein und mildere Bedingungen als die bisherigen einräumen werde.

Herr v. Champagny äußerte, die Unterhandlungen wegen des Abschlusses der Konvention von den die Allianz betreffenden trennen zu wollen, und forderte den Prinzen auf, sich bestimmte Instruktionen wegen der Allianz, worunter er den Beitritt zum Rheinbund versteht, einzuholen. Es kann also wohl sein, daß die Konvention wegen Räumung früher abgeschlossen wird, als die auf die gestrige Depesche abzufertigende Antwort nach Paris kommt.

Die Allianz wird bereits unter den gegenwärtigen Umständen sehr lästig, weil sie gleich neue Anstrengungen und Verwendungen von Geld und Menschen erfordert, sie bleibt aber dem Rheinbund vorzuziehen, der dieselben Verbindlichkeiten auflegt, Preußen in der öffentlichen Meinung in Deutschland und Europa noch mehr herabsetzt, die Hoffnung zur Wiederherstellung einer gesetzlichen Ordnung der Dinge zerstört und die innere Verwaltung des Staats abhängig macht von den Aufforderungen des verächtlichen Primas, den Beschlüssen des Bundestags und den Aussprüchen des zukünftigen Bundestribunals. Den Einfluß, den man auf die Bundesangelegenheiten erhielt und der der Übermacht von Frankreich doch immer sehr untergeordnet bleibt, würde man sehr teuer erkaufen, und ich glaube daher, daß man diesen Beitritt zum Rheinbund ablehnen muß, da die gegenwärtigen günstigen allgemeinen Verhältnisse ein selbständigeres Betragen zulassen. Man würde gegenwärtig Österreich insgeheim auffordern, auf die Räumung von Preußen in seinen Unterhandlungen mit Frankreich zu bestehen, und ihm versichern, im Fall eines Krieges mit seinen militärischen und Insurrektions-Hilfsmitteln beizustehen. Hat man die feste Überzeugung, daß Unruhe, Ehrgeiz und Herrschsucht Napoleon immer weiter treiben werden, so muß man nichts von Verträgen, sondern alles von der höchsten Anstrengung der Kraft erwarten. Wird aber ein kräftiger Entschluß ge-

faßt, so entferne man alle Freunde der Ruhe, damit nicht alles wieder gelähmt und in seiner fortschreitenden Bewegung aufgehalten werde. Will man sich Frankreich ganz in die Arme werfen und alles von der Gnade Napoleons abhängig machen, so entlasse man diejenigen, die zu kräftigen Maßregeln raten.

Es ist unmöglich, daß Rußland den Kampf der Völker um ihre Unabhängigkeit und die Erhaltung ihrer Regenten mit Gleichgültigkeit ansehen oder gar hindern sollte — der größte Teil der Nation fühlt Unwillen über den Zustand der Verachtung, in den es durch seinen Regenten versetzt worden ist, und ich zweifle, daß er es wagen dürfte, zu einer so unpopulären Sache das Eigentum und das Leben seiner Untertanen aufzuopfern.

Man müßte fortfahren, die beschlossene Verbindung mit England zu unterhalten und den Brief, den Herr v. Jacobi entworfen, abgehen lassen.

Kommt die Konvention zustande und erfolgt die Räumung, so bereite man sich im Innern wieder vor, um die erste Gelegenheit zum Losschlagen zu benutzen<sup>1</sup>.

805. Stein an Kanzler und Minister Schroetter

Königsberg, 30. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151a Tit. I Sect. I Nr. 2: Konzept (Kanzleihand), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 2. Sept.

*Einrichtung einer neuen Abteilung für die Geistlichen-, Universitäts-, Schul- und Armensachen beim preußischen Provinzial-Departement. Betreuung dieses Ressorts in den besetzten Provinzen durch die Immediatkommission in Berlin und — in bezug auf die allgemeinen Richtlinien — durch Stein.*

Ew. Exzellenzien danke ich ganz ergebenst für die mir mit dem gefälligen Schreiben vom 19. d. M. gegebene Nachricht von der Übergabe der preußischen Geistlichen-, Universitäts-, Schul- und Armen-Sachen an des Herrn Staatsministers Freiherrn v. Schroetter Exz. Ich werde künftig alle mir in solchen Angelegenheiten zukommenden Sachen an die dafür konstituierte neue Abteilung des Preußischen Provinzial-Departements abgeben.

Was die nicht evakuierten Provinzen betrifft, so enthält der Plan zur Einrichtung eines interimistischen verbesserten Geschäftsganges den allgemeinen Grundsatz, daß der Übereinstimmung in den dortigen inneren Angelegenheiten halber und wegen der notwendigen steten Rücksicht auf die Verhältnisse mit den französischen Autoritäten solche in der obersten Behörde von mir geleitet, sowie alles andere und das Kurrente von den dafür in den gedachten Provinzen konstituierten Behörden bearbeitet werden soll. Diesem ist also angemessen, daß die Geistlichen- und Schul-Angelegenheiten sämtlich durch die Immediatkommission in Berlin bearbeitet werden, welche daselbst auch mit den nötigen Akten, mit Arbeitern und allen son-

<sup>1</sup> Vgl. dazu die Denkschrift Scharnhorsts vom 1. September 1808 (Stein-A.), gedr. Alte Ausgabe II S. 505 ff.

stigen Hilfsmitteln versehen ist, auch das Ober-Konsistorium, das reformierte Kirchendirektorium, das Ober-Schulkollegium und das französische Oberkonsistorium bei sich an demselben Orte hat.

Wo die Immediat-Kommission aber des Allgemeinen halber hier anzutragen genötigt ist, wird sie sich an mich zu wenden haben.

Ew. Exz., dem Herrn Kanzler Freiherrn v. Schroetter, überlasse ich daher ganz ergebenst, die sämtlichen Geistlichen- und Schul-Angelegenheiten in den noch nicht evakuierten Provinzen der Immediatkommission in Berlin zu überweisen, welche denn auch die Gebühren dafür einziehen und den darauf angewiesenen Offizianten gleich zukommen lassen kann.

806. Stein an die Minister Schroetter und Goltz, den Kanzler Schroetter, Scharnhorst und Lottum Königsberg, 30. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151a Tit. I Sect. I Nr. 2: Konzept (Kanzleiband), Paraphe Steins; Rep. 92 Boyen d. Ä.: Ausfertigung des Schreibens an Scharnhorst (eigenhändig).  
Druck des letzteren: Alte Ausgabe II S. 503 (Regest). Hier nach dem Konzept.

*Überreicht die Vorschrift für den Geschäftsgang der obersten Behörden. Einladung zur ersten Generalkonferenz.*

Ew. pp. kommuniziere ich hierbei ganz ergebenst mit Bezug auf den Denselben schon früher mitgeteilten Plan zur interimistischen verbesserten Geschäftsführung eine beglaubigte Abschrift von der von des Königs Majestät Allerhöchst vollzogenen Vorschrift für den Geschäftsgang bei den gemeinschaftlichen Arbeiten der obersten Staatsverwaltungs-Behörden mit dem Ersuchen, sich Mittwoch über 8 Tage, den 7. September d. J., gegen zwölf Uhr zur ersten General-Konferenz gefälligst einzufinden und außerdem nach Anleitung dieser Vorschrift mit Hilfe der Spezial-Konferenzen alle schriftlichen Korrespondenzen zu vermeiden.

807. Stein an Beyer, Seegebarth, Schlabrendorff

Königsberg, 30. August 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151a Tit. I Sect. I Nr. 2: Konzept (Kanzleiband), Paraphe Steins.

*Überreicht den Plan zur interimistischen verbesserten Geschäftsführung sowie die Vorschrift für den Geschäftsgang und fordert zur Teilnahme an den Generalkonferenzen auf.*

Ew. pp. kommuniziere ich hierbei eine beglaubigte Abschrift von dem von des Königs Majestät genehmigten Plan zur interimistischen verbesserten Geschäftsführung, ingleichen von der von S. K. M. Allerhöchst vollzogenen Vorschrift für den Geschäftsgang bei den gemeinschaftlichen Arbeiten der obersten Staatsverwaltungs-Behörden.

Ich ersuche Ew. pp., sich in Gemäßheit der letzten auf vorherige Einladung zu den General-Konferenzen einzufinden und dahin gehörige Sachen stets

dazu vorzuschlagen, außerdem aber der Spezial-Konferenzen sich zur Vermeidung aller schriftlichen Korrespondenz zu bedienen.

808. Prinzessin Wilhelm an Stein Königsberg, 5. September 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Karl v. Stein B 5: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 507f.

*Entschlußlosigkeit des Königs. Warnung vor den gegen Stein angezettelten Intrigen.*

Ew. Exz. haben gewiß sehr wohl getan, noch einmal der K[önigi]n recht ernst ins Gewissen zu reden durch Ihren Brief, denn nie wird dort ein kräftiger Entschluß durch eigne Entschlossenheit ausgeführt werden. Gestern brachte ich 6 Stunden mit der Kö[nigin] zu, fast beständig allein, aber sie hat mir nicht eine Silbe davon gesprochen, welches, fürchte ich, ein Zeichen ist, daß sie noch nicht genug von der Wichtigkeit der Sache durchdrungen ist.

Ein Mensch, der Ihnen sehr ergeben ist und überzeugt ist, daß nur durch Ihre Leitung Heil über uns kommen kann, hat mir anempfohlen, Sie aufmerksam zu machen auf eine schändliche Kabale, welche gegen Ihnen im Werke ist, um Sie auf immer uns zu entreißen. Man weiß, daß Sie lebhaft sind und will Sie reizen. Lang habe ich mich besonnen, ob ich die Warnung Ihnen mitteilen sollte oder nicht; es tut mir sehr weh, daß Sie von mir glauben würden, daß es möglich sei, daß ich den geringsten Zweifel setzen könnte in Ihre beharrliche Ausdauer auf dem Wege unserer Rettung, wengleich das Gelingen dahin Sie durch Kämpfe aller Art führte — am Ende überlegte ich doch, die Verantwortung des Unterlassens sei zu groß, und weniger wichtig (für Sie) das Licht, in dem ich vielleicht dadurch vor Ihren Augen erscheine. Die Person will nicht genannt sein, also bitte ich Sie, mir nicht davon zu sprechen, meine Mienen könnten es unwillkürlich verraten. Mit hoher Ehrfurcht und unaussprechlicher Anhänglichkeit  
 Marianne.

[*Notiz Steins:*] Die Geschichte mit dem M [. . .]<sup>1</sup> und die Vorbereitung zur Szene in Spandinen, die aber nicht statt hatte.

809. Stein an Bismarck Königsberg, 7. September 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Gen. Nr. 1 h Bd. 2: Konzept (Kanzleihand), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 10.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 508 (Regest).

*Maßnahmen gegen die Bauernunruhen in Schlesien.*

Ew. Hochwohlgeb. benachrichtige ich auf das Schreiben vom 24. v. M. wegen der von verschiedenen dortigen Untertanen aus Mißverstand des Edikts vom 9. Oktober v. J. verweigerten Dienste, daß des Königs Majestät

<sup>1</sup> *Unleserlicher Name.*

den dortigen Justiz-Kollegien die Beschleunigung der desfallsigen Untersuchung anbefohlen haben. Wenn das erfolgende Urteil schnell exekutiert wird, sind alle extraordinären Strafen hier entbehrlich.

Es kommt bei Angelegenheiten dieser Art insbesondere auf ein Benehmen voll Ernst und Würde von seiten der Provinzial-Polizeibehörden an. Ich muß Ew. Hochwohlgeb. dies nochmals angelegentlich empfehlen, denn dadurch wird es leicht möglich, selbst die Pläne derjenigen zu vereiteln, welche zu Privatzwecken die Unwissenheit des gemeinen Mannes etwa benutzen wollen. Ob dies bei den stattgehabten Unordnungen nicht der Fall gewesen, wie wohl zu vermuten ist, darauf ersuche ich Ew. Hochwohlgeb. die vorseiende gerichtliche Untersuchung mit leiten zu lassen und mir von dem Resultat derselben in dieser Hinsicht besonders Anzeige zu machen.

#### 810. Kabinettsordre an Kanzler Schroetter

Königsberg, 7. September 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXII Nr. 6 Bd. 2: Konzept (Sack), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 10. Druck: Alte Ausgabe II S. 508 (Regest).

*Maßnahmen gegen die Bauernunruhen in Schlesien. In Notfällen sei auch das französische Militär zur Wiederherstellung der Ordnung heranzuziehen.*

Auf Euren Bericht vom 30. v. M. wegen der von einigen Dorfeingesessenen in Schlesien aus Mißverständnis des Edikts vom 9. Oktober v. J. verringerten gutsherrlichen Dienste teile Ich Euch Abschrift derjenigen Kabinettsordre mit, welche Ich bereits am 27. v. M. aus Veranlassung des darin erwähnten besonderen Falles an den Geh. Ober-Finanzrat v. Bismarck erlassen habe<sup>1</sup>. Dadurch ist alles dasjenige geschehen, was nach den obwaltenden Umständen für angemessen zu halten ist, indem nun alles weitere von dem pflichtmäßigen und vernünftigen Benehmen der Staatsbehörden abhängt. Demzufolge habt Ihr daher auch sowohl die Breslauische als die übrigen Ober-Amtsregierungen in Schlesien mit gemessener Anweisung zu versehen, und hat es kein Bedenken, daß dieselben zu augenblicklicher Unterdrückung etwaiger Unruhen das französische Militär requirieren können, welches dazu überall sich bereitwillig erklärt hat, und wovon die Kosten alsdann dem schuldigen Teile zur Last fallen.

Eines von Mir zu erlassenden Publikandi über den Sinn des gedachten Edikts in Ansehung der herrschaftlichen Dienste bedarf es nicht, da dasselbe darin völlig deutlich ist und die näheren Belehrungen deshalb von den Landesbehörden erfolgen müssen.

<sup>1</sup> Siehe oben Nr. 800.

## 811. Denkschrift Steins

[Königsberg,] 8. September [1808]

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).

Druck: Pertz, Stein II S. 219 ff.; Thimme, Staatsschriften S. 46 f. (gekürzt); Alte Ausgabe II S. 511 ff.; Kleine Ausgabe Nr. 73 (gekürzt).

*Auf Grund eines groß angelegten Überblicks über die deutsche Politik Preußens seit den Revolutionskriegen verlangt Stein ein Zusammengehen Preußens mit Österreich zu gemeinsamem Kampf um die Unabhängigkeit Deutschlands und Preußens unter Vermeidung der verhängnisvollen Fehler von 1794/95 mit der daraus folgenden Trennung des nördlichen und südlichen Deutschland. Stärkste Betonung dieser gesamtdeutschen Idee: „Deutschland kann nur durch Deutschland gerettet werden.“ Innere Schwäche und dauerndes Versagen Rußlands und des Zaren in den großen kriegerischen Krisen der europäischen Politik des letzten Jahrzehnts. Eine neue Niederlage Österreichs wäre der Auftakt zur endgültigen Unterwerfung Deutschlands und Europas unter die napoleonische Gewaltherrschaft. Deshalb sei Preußen um seiner selbst wie um Deutschlands willen zum Zusammengehen mit Österreich verpflichtet. Prognose der Konferenz von Erfurt.*

Das Resultat der Betrachtungen, die H. Ob[erst-] L[ieutenant] v. Gneisenau in seiner Denkschrift<sup>1</sup> vorträgt, ist

1. daß von Rußland keine Hilfe zu erwarten,
2. daß die Folgen eines für Österreich unglücklichen Krieges die Vernichtung von Preußen und wahrscheinlich von Rußland selbst sein wird.

Ich erlaube mir hierüber folgende allgemeine Bemerkungen.

Deutschland war kräftig genug, sich selbst gegen Frankreich zu verteidigen, und nur seine eigene Uneinigkeit ist die Ursache seines Falles und seiner Sklaverei. Seine Bewohner machten anno 1793 eine Menschenmasse von beinahe 36 Millionen aus, die militärisch und wissenschaftlich gebildet waren und ein reiches, fruchtbares Land bewohnten.

Das laue und zweideutige Betragen Preußens im Jahre 1794 veranlaßte Österreich, die Niederlande ohne Not und ohne eine verlorene Schlacht bis hinter die Maas zu räumen, und der unglückliche Baseler Friede, den die unverständigen Vorstellungen seiner Minister Friedrich Wilhelm II. abnötigten, sanktionierte zuerst die verderbliche Trennung Deutschlands in das nördliche und südliche; das erstere sah ruhig den Verheerungen des letzteren zu und ahndete nicht, daß der südliche Deutsche ihn für dieses verfassungswidrige und treulose Betragen zu seiner Zeit züchtigen und abstrafen werde. Eine Folge der Gleichgültigkeit Preußens gegen die Erhaltung der Selbständigkeit und Freiheit Deutschlands war die Benutzung der Kräfte des südlichen Deutschlands zur Unterjochung des nördlichen, und dasselbe Prinzip der Apathie gegen Österreich angewendet, wird dieselben Folgen für Preußen haben, nämlich seine völlige Auflösung und den Fall seiner Herrscherdynastie. Ist Österreich unterjocht, so findet Frankreich in der Benutzung seiner Trümmer, in dem passiven Gehorsam der elenden, für ihr persönliches Dasein nur besorgten deutschen Fürsten, in dem auf-

<sup>1</sup> Vom 24. August 1808, vgl. S. 810 Anm. 1.

rührerischen Geist der 12 Millionen Polen die Mittel, Rußland noch mehr zu verkleinern. Dieses dünn bewohnte, gewerblose Land wird nur einen schwachen Widerstand leisten, und ein Land, das ein schwacher, sinnlicher, durch mehrere verunglückte, leichtsinnig angefangene, leichtsinnig aufgebene Unternehmungen abgeschreckter Fürst vermittelt einer dummen, schwerfälligen, verderbten, in alles eingreifenden Bureaucratie beherrscht, wo die große Masse der Nation Sklaven sind, ein solches Land wird den Kampf mit dem gebildeten Europa nur kurze Zeit bestehen.

Eine lebendige Darstellung der russischen Bureaucratie und ihrer Art sich zu bewegen gibt der anliegende Aufsatz<sup>1</sup>, der das Gemälde der russischen, aus sechzig Häuptern bestehenden Liquidations-Kommission zu Memel enthält.

Die Schwäche Alexanders drückt sich am klarsten durch eine Vergleichung mit Peter dem Großen [aus]; der Verlust der Schlacht bei Narwa war unter ihm der Grund zur Größe Rußlands, reizte ihn zu fortdauernden vieljährigen Anstrengungen; die Schlacht bei Austerlitz und Friedland zerstreute den Nebel von Humanität, Liberalität usw., womit Alexander umgeben war, und lähmte das wenige Kraftgefühl, das in jedem nicht ganz verwahrlosten jungen Mann aufzulodern pflegt.

Will man einen einfachen Maßstab haben zur Vergleichung der militärischen und staatswirtschaftlichen Kräfte Österreichs mit denen von Rußland, so bedenke man, daß jener Staat von 1788 bis jetzt Kriege führte und Kriegsanstalten traf, und daß es jetzt wieder gerüstet zum Kampf dasteht, daß Rußland nur Teil an der Kampagne von 1799, 1805 und 1806 nahm und 1807 zu einem schändlichen Frieden wegen seiner Erschöpfung oder seiner Unfähigkeit, den Umfang seiner Kräfte zu beurteilen, genötigt wurde, auch seit dieser Zeit eine würdelose Stellung gegen Frankreich angenommen.

Ist Rußland nach dem Fall von Österreich unfähig, irgend einen kräftigen Widerstand gegen Frankreich zu leisten, ist die Absicht des letzteren, Preußen zu stürzen, kann Deutschland nur durch Deutschland gerettet werden, so muß man

jede Nerve spannen, jede Kraft in Tätigkeit setzen, um diesen Zweck zu erreichen,

daher sich Österreich nähern und ihm seine Absichten freimütig eröffnen, alle militärischen und Insurrektions-Mittel, die uns zu Gebot stehen, bei dem Ausbruch eines österreichischen Krieges anwenden, um das französische Joch abzuwerfen, weil bei dem ruhigen Zusehen nur Vernichtung oder die unerträglichste Sklaverei eintreten kann.

Die Zusammenkunft des Kaisers Alexander mit dem Kaiser Napoleon trübt die Aussichten nur noch mehr — was kann aus dem Zusammen treffen eines vom Handeln abgeschreckten, lenksamen weichen Charakters

<sup>1</sup> Fehlt.

mit einem felsenfesten, rastlosen und ruchlosen Manne entstehen als blindes Hingeben des ersteren in den verruchten Willen des letzteren.

812. Stein an Rehdiger

Königsberg, 8. September 1808

Druck: Alte Ausgabe II S. 508. Danach hier.

Ehem. Preuß. Staatsarchiv Breslau: Ausfertigung, Verbleib unbekannt.

*Reicht ihm seinen Entwurf zu einer Nationalrepräsentation zurück mit der Bitte um Abänderung auf Grund der beigelegten Randbemerkungen.*

Ew. Hochwohlgeb. habe ich die Ehre, meine Ansichten über den scharfsinnigen Entwurf zu einer Nationalrepräsentation mit der Bitte mitzuteilen, meine am Schluß geäußerten Wünsche zu erfüllen.

813. Steins „Beurteilung des Rehdiger'schen Entwurfs über Reichsstände“<sup>1</sup>

Königsberg, 8. September 1808

Druck: Pertz, Gneisenau I (1864) S. 398 ff. Danach Thimme, Staatsschriften S. 48 ff.; Thiede, Ausgew. Schriften S. 91 ff.; Alte Ausgabe II S. 508 ff.; Kleine Ausgabe Nr. 63 und hier.

*Betont im Gegensatz zu Rehdiger die Notwendigkeit der Provinzialstände als Ergänzung der Reichsstände. Die Idee der Selbstverwaltung. Keine Furcht vor einer Wiederholung der französischen Vorgänge in Deutschland wegen der Verschiedenheit des deutschen Nationalcharakters vom französischen. Fordert, ebenfalls im Gegensatz zu Rehdiger, die ständische Gliederung der Versammlung unter Beseitigung eines störenden Übergewichts des Adels, aber unter Wahrung seiner politischen Vormachtstellung. Adelsreformpläne. Ablehnung des von Rehdiger vorgeschlagenen Wahlverfahrens. Bindung des Wahlrechts an den Grundbesitz. Vorläufige Beschränkung der Reichsstände auf eine konsultative Mitwirkung an der Staatsverwaltung mit dem Recht der Gesetzes-Initiative. Vertrauen auf die fortschreitende politische Entwicklung des Volkes und der in der Bildung begriffenen oder geplanten politischen Institutionen.*

Von der Notwendigkeit, der Nation eine Teilnahme an der Gesetzgebung, selbst an der Verwaltung, einzuräumen, bin ich überzeugt, sowie von der Richtigkeit der von H. v. R[ehdiger] aufgestellten allgemeinen Bedingungen, unter denen diese Rechte zu übertragen sind, nämlich Entfernung sowohl von Ängstlichkeit als von Unvorsichtigkeit. Es kommt aber auf Prüfung der eigentümlichen Grundsätze des Planes der National-Repräsentation an.

Die Teilnahme der Nation an der allgemeinen Gesetzgebung und Verwaltung kann zwar nur durch Reichsstände ausgeübt werden, es bleibt aber noch immer ein wichtiger Geschäftskreis für die Provinzialstände übrig, nämlich Aufsicht auf die Provinzialbehörden und beratende und ausführende Teilnahme an Einrichtungen, Anlagen, Verordnungen, die sich nur auf die Provinz beziehen.

<sup>1</sup> Vgl. dazu die eingehende Analyse der Denkschrift Rehdigers bei Ritter, Stein S. 281 ff.

Die Bedürfnisse der Provinzen bleiben unbekannt und unabgeholfen, wenn allein durch die Staatsbehörden abgeholfen werden soll, man muß diesen durch Gemeinde- und Provinzial-Vorsteher zu Hilfe kommen und den Gemeindegeist an die Stelle einer alles durchgreifenden Bureaucratie setzen. Hiernach wird also der Grundsatz „die Repräsentation muß eine und dieselbe sein“ für den ganzen Staat näher bestimmt.

Der Einheitstendenz, welche der H. v. R[ehdiger] in der allgemeinen Versammlung befürchtet, wirkt am kräftigsten entgegen Zusammensetzung der Stellvertreter aus allen Provinzen und der eigentümliche Gang des Geistes des Deutschen, der langsam und bedächtig zu verfahren und in das Einzelne, oft in das Kleinliche zu gehen geneigt ist. Die Rechtlichkeit des Deutschen, sein ruhiges, besonnenes Wesen sichern gegen alle die Unregelmäßigkeiten und das wilde Wesen der französischen Volksversammlungen, und die Geschichte aller deutschen Republiken, aller deutschen Vereine, wozu ich auch die Schweiz und Holland rechne, beweist, daß ruhiges, besonnenes, gemeinschaftliches Beraten, pünktliches, treues Ausführen überall zu finden war, wo der Deutsche frei und ungestört seine Kräfte äußerte.

Wir finden alle uns bekannten einigermaßen gebildeten Nationen in Stände abgeteilt, in eingeschränkten Monarchien ihre Teilnahme an der Regierung in verschiedenem Verhältnis bestimmt; darf man es also erwarten, daß eine solche allgemeine Einrichtung ohne Nachteil durch einen einzigen Beschluß vernichtet werde? Das Übergewicht eines Standes über seine Mitbürger ist nachteilig, ist eine Störung der gesellschaftlichen Ordnung, und man schaffe es ab. Der Adel im Preußischen ist der Nation lästig, weil er zahlreich, größtenteils arm und anspruchsvoll auf Gehälter, Ämter, Privilegien und Vorzüge jeder Art ist. Eine Folge seiner Armut ist Mangel von Bildung, Notwendigkeit, in unvollkommen eingerichteten Kadettenhäusern erzogen zu werden, Unfähigkeit zu den oberen Stellen, wozu man durch Dienstalter gelangt, oder Drängen des Brot halbers nach niedrigen, geringfügigen Stellen.

Diese große Zahl halbgebildeter Menschen übt nun seine Anmaßungen zur großen Last seiner Mitbürger in ihrer doppelten Eigenschaft als Edelleute und Beamte aus. Man verringere also die Zahl der Edelleute, man hebe den armen Adel auf, und der übrig gebliebenen geringeren Anzahl reicher Familien weise man einen politischen und amtlichen Wirkungskreis an, der sie zur Bildung und Entwicklung ihrer Kräfte auffordert. Reichtum vereinigt das eigene Wohl des Grundbesitzers mit dem allgemeinen, und durch die Erinnerung der Taten der Voreltern verbindet sich der Ruhm der Nation mit der Familienehre. Ist der reiche Adel von politischer Tätigkeit entfernt, so wird Trägheit und Genußliebe ihn beherrschen und ihn zu einer unnützen und verächtlichen Klasse herabwürdigen. Es werde also aus dem reichen Adel ein Oberhaus gebildet und dessen Glanz aufrecht

erhalten durch Aufnahme von Männern von großem Ansehen, es entstehe aus Reichtum oder Verdiensten um den Staat.

Die Repräsentation soll nach Nr. 3, 4, 5 nicht auf das Vermögen gegründet, nicht von der Regierung abhängig, noch durch eine Gradation von Ernennungen vom Volk abhängig sein. Anstatt Wahlrichtungen dieser Art wird die Wahl hauptsächlich einer Bürgerklasse anvertraut, welche die Vermutung der meisten Bildung und Sittlichkeit für sich hat, nämlich sämtlichen öffentlichen Kommunalbeamten jeder Art, und diesen wird noch eine gewisse Anzahl von Wahlherrn aus der ganzen Nation beigeordnet, die die Stellvertreter aus der ganzen Nation wählen.

Teilnahme der Nation an Gesetzgebung und Verwaltung bildet Liebe zur Verfassung, eine öffentliche richtige Meinung über Nationalangelegenheiten und die Fähigkeit bei vielen einzelnen Bürgern, die Geschäfte zu verwalten. Die Geschichte lehrt, wie überwiegend größer die Anzahl großer Feldherrn und Staatsmänner in freien als in despotischen Verfassungen war, und Sismondi erzählt, daß die Erfinder eines Systems des Gleichgewichts für Italien die Florentiner waren, deren Magistratspersonen alle zwei Monate wechselten und aus den Zünften gewählt wurden.

Die Stellvertreter einer Nation müssen das Vertrauen der Nation besitzen, mit ihren Wünschen und Bedürfnissen bekannt und unabhängig von Einfluß und Einseitigkeit sein. Der größeren Anzahl der öffentlichen Beamten, z. B. den unteren Hebungsbeamten, den unteren Militärpersonen, fehlt es an Bildung, Selbständigkeit, Bekanntschaft mit den Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft, Interesse an ihrer Erhaltung, Sittlichkeit, und sie werden die verständigen Handwerker, die mittlere Klasse der Grundeigentümer in keiner Hinsicht ersetzen. Sie werden bei ihrer Abhängigkeit von der Regierung ein blindes, leicht zu behandelndes Werkzeug in ihren Händen sein, und welche Achtung, welches Zutrauen wird eine Nationalrepräsentation genießen, die von einer Majorität, so aus Subalternen, Unteroffizieren und Dorfschulzen besteht, gewählt worden ist.

Die Masse der Eigentümer der Nation besitzt eine Unabhängigkeit, die den in Vorschlag gebrachten Notabeln fehlt; sie nehmen an dem ganzen Vorrat der Ideen und Gefühle, die einer Nation gehören, einen überwiegenden Anteil; alle Einrichtungen des Staates wirken unmittelbar auf ihren eigenen Zustand, und die Erhaltung desselben bindet sie an Ruhe, Ordnung und Gesetzlichkeit.

Den Eigentümern überlasse man also die Wahl und ersinne Formen, wodurch Ordnung, Besonnenheit, Stimmfreiheit erhalten werde.

Die in dem § 6 des Entwurfes enthaltenen Bestimmungen mit Ausschluß des § 12 finde ich der Sache angemessen.

Da die Nation noch so wenig gewohnt ist, selbst zu handeln, so wenig mit ihrem eigenen Interesse, ihren eigenen Angelegenheiten, mit dem Standpunkt, auf dem sie steht, bekannt ist, so ist es unter den gegenwärtigen

Umständen ratsam, ihr nur das Recht zum Gutachten, nicht zur Teilnahme an der Gesetzgebung beizulegen, die Verhandlungen jedoch zur allgemeinen Kenntnis des gesamten Volkes zu bringen und der Beratschlagungskammer oder dem Reichstag zugleich das Recht zu Anträgen auf neue Gesetze zu überlassen. Will man das Recht, auf Gesetze anzutragen, allein der Regierung erteilen, so benimmt man der Nationalversammlung einen der wesentlichsten Vorteile ihrer Einrichtung, den Einfluß auf das Fortschreiten der Gesetzgebung im Verhältnis des jedesmaligen Zustandes der bürgerlichen Gesellschaft, und dieses Fortschreiten wird allein von den Eigenschaften des Regenten und seiner Umgebungen abhängig gemacht.

Soll die Wahl frei sein, so muß bei den Wahlversammlungen kein Regierungsabgeordneter erscheinen, sondern sie muß unter Leitung selbstgewählter Vorsitzter abgehalten werden. Die im § 40 aufgezählten Sektionen sind zu zahlreich; die Wahl der Stellvertreter zu bestimmten Sektionen wird manche Verlegenheit bei den Wählenden verursachen, indem sich schwer bestimmen läßt, ob der Gewählte zu der Sektion der Polizei oder der Landwirtschaft paßt, um so mehr, da Wissenschaften und Geschäfte sich nicht so schneidend abgrenzen lassen.

Überhaupt werden sich die Menschen erst durch Geschäfte bilden, und durch Handeln wird die Nation erst mit ihrer Geschäftsfähigkeit bekannt, und man wird anfangs zufrieden sein dürfen, wenn nur der fünfte Teil der Gewählten aus geschäftsfähigen Männern besteht.

§ 43. Es ist folgenreicher und wohlthätiger, den Gang der Diskussionen zu ordnen, gewisse Formen, die zu beobachten sind, vorzuschreiben, als alle Gelegenheit zur Beredsamkeit, zu einem freien und edlen Vortrag über die großen Angelegenheiten des Staats zu unterdrücken. Die parlamentarischen Formen scheinen hinreichend zu sein, um allen Unordnungen und Mißbräuchen bei einer besonnenen, rechtlichen, verständigen Nation zuvorzukommen. Durch eine solche Art, die Geschäfte zu verhandeln, bildet sich in ihr ein praktischer Sinn für Geschäfte und eine Bekanntschaft mit den Personen, die sie zu behandeln fähig sind — und ich glaube, man muß bei den ruhigen Deutschen, die, wie einer unserer Schriftsteller sagt, unter allen Zeiten am meisten die Bedenkzeit lieben, eher Reizmittel anwenden als Opiate.

Die Sektionen sind nützlich und notwendig, um Geschäfte vorzubereiten, zu prüfen und Resultate zur Kenntnis der Versammlung zu bringen; es werden daher § 47 die Gesetzworschläge an die Hauptversammlung gebracht, und von dieser an eine Komitee zur Prüfung abgegeben, die ihren Beschluß der Hauptversammlung vorlegt, um sich darüber zu bestimmen.

Werden die Diskussionen öffentlich gehalten, die Verhandlungen gedruckt, so bedarf es des sehr gefährlichen Appells an die ganze Nation § 65 keineswegs.

Anlage 1. § 6.

Diese Stufenfolge von örtlichen Ratgebenden und kontrollierenden Vorständen ist eine sehr nützliche Anstalt, sie war in den meisten deutschen Ländern bereits seit Jahrhunderten nur mit mehr oder weniger Feudalität vermischt, am wenigsten herrschte diese in den westfälischen, und gar nicht in den friesischen Volksversammlungen.

Die Ergebnisse des hier Vorgetragenen sind demnach folgende:

1. Der von H. v. R[ehdiger] entworfene Plan ist scharfsinnig und mit Kenntnis mancherlei ausländischer Verfassungen ausgearbeitet;
2. er würde nach dem hier Vorgetragenen wesentliche Abänderungen erleiden, und ich
3. wünschte einen so abgeänderten Organisationsplan eines Reichstages und der Land- und Kreistage von H. v. R[ehdiger] zu erhalten.

814. Minister Schroetter an Stein Königsberg, 9. September 1808  
 PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 77 Tit. 479 Nr. 5 Vol. 2: Ausfertigung.

*Übersendet den im Schreiben Steins vom 17. Juli 1808 (oben Nr. 745) angeforderten Entwurf der Konstitution zur Einführung einer Municipal-Verfassung für die Städte in Ostpreußen, Litauen und Westpreußen sowie den Entwurf einer Instruktion für die Repräsentanten der Bürgerschaft<sup>1</sup>.*

815. Immediatbericht Steins Königsberg, 11. September 1808  
 Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm IV. Rep. X 50 A 2 Nr. 1: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 456.

*Drängt auf baldigen Wechsel der Erzieher des Kronprinzen.*

Votre Majesté daignera me permettre d'observer que l'examen scrutateur que M. Delbrück propose, si même il serait d'ailleurs admissible, n'offrirait aucun résultat pour décider la question si M. Delbrück a les moyens de continuer l'éducation du prince dans l'époque de la vie dans laquelle il va entrer, ou si, en général, M. Ancillon ne lui est point préférable pour la richesse d'idées et leur genre, l'élévation de ses sentiments, la connaissance qu'il a du monde et des rapports de la société.

Il me paraît, par conséquent, qu'il faudra décliner la proposition de M. Delbrück en termes généraux et s'en tenir au plan de l'éloigner avant le commencement de l'hiver en faisant venir M. Ancillon ici si le retour de la famille royale serait encore éloigné.

On pourrait également charger M. Ancillon de se concerter avec MM. Spalding et Fischer sur le choix d'un gouverneur pour les princes cadets, et j'attendrai les ordres ultérieurs de Votre Majesté.

<sup>1</sup> Von Stein durch Randverfügung dem General-Departement zum Gutachten überwiesen.

816. Denkschrift Steins „Über die Anträge des Herrn v. Champagny in den Konferenzen d. 27. und 28 August<sup>1</sup>“ Königsberg, 14. September 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).

Druck: Pertz, Stein II S. 222 ff.; Alte Ausgabe II S. 514 ff.

*Entrüstung über die in den letzten Verhandlungen in Paris vorgebrachten neuen Nachforderungen der Franzosen in der Kontributionsfrage. Unrechtmäßigkeit und Unerfüllbarkeit ihrer Ansprüche. Stein warnt vor der Unterzeichnung eines unerfüllbaren Vertrags, da dieser nicht die Freiheit, sondern nur neue Knechtschaft bringen könne. Verweis auf die außenpolitischen Schwierigkeiten Napoleons. Hoffnung auf russische Vermittlung in der Kontributionsfrage. Rät, bei den Abmachungen vom März stehen zu bleiben und nicht weiter nachzugeben.*

In den Verhandlungen des H. Daru mit der Friedensvollziehungs-Kommission war der Rückstand an [. . .]<sup>2</sup> Kriegssteuer und etatsmäßigem öffentlichem Einkommen nach dem Abschluß des 12. Juli 1807 bestimmt auf 154 Millionen, und im September berechnete der erstere, daß auf diese Summe ungefähr 42 Millionen abgezahlt worden seien.

Sowohl im Entwurf einer Konvention, welche H. Daru im Oktober 1807 der Kommission in Berlin vorlegte, als in dem, welcher im März 1808 zwischen mir und ihm verabredet wurde, nahm man jedesmal den Grundsatz an, daß alle Zahlungen, so unterdessen vor und während der Unterhandlungen geschehen, an dem oben berechneten Rückstand abzusetzen seien.

Jetzt fordert der Kaiser Napoleon in den Unterhandlungen der preußischen Geschäftsträger mit dem H. v. Champagny anfänglich die ganze Summe der 154 Millionen ohne Rücksicht auf die abschläglichen Zahlungen und, da er die Unbilligkeit seiner Forderung einzusehen schien, so behauptete er, ein Recht zu haben auf den Ausfall des Staatseinkommens gegen den Etat von dem 1. Oktober bis jetzt, den er zu 40 Millionen berechnete. Hiernach wäre seine Forderung 195 Millionen, wovon er sich noch die abschläglichen Zahlungen mit 42 Millionen abrechnen lassen und aus besonderer Großmut 12 Millionen erlassen will, so daß die jetzt zu zahlende Summe von ihm auf 141 Millionen bestimmt worden ist.

Diese Summe soll bezahlt werden:

a) zur Hälfte in akzeptierten Wechseln — 70 500 000 Livres oder 17 622 222 Taler, welche von Monat zu Monat mit baren Zahlungen von 1 500 000 Taler abgetragen werden sollen;

b) zur Hälfte in Pfandbriefen, welche in 18 Monaten einzulösen, also monatlich mit 978 000 Taler.

Die Summe der während 12 Monaten vom preußischen Staat zu leistenden

<sup>1</sup> Vgl. dazu den *Immediatbericht des Prinzen Wilhelm, Paris 2. September 1808*, gedr. Hassel, *Preußische Politik Nr. 177. Dazu Hausscherr, Erfüllung u. Befreiung S. 219f.*

<sup>2</sup> *Unleserliches Wort.*

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

monatlichen Zahlungen wäre also während den ersten zwölf Monaten  
2478000 Taler  
und während der folgenden sechs  
978000 Taler.

In der Berliner Konvention, so im März verabredet worden, nahm man an,  
1. daß der ganze Rückstand an Kontribution und des Staatseinkommens  
154 Millionen betrage;  
2. daß hierauf die abschläglichen Zahlungen, die man schon damals auf  
50 Millionen schätzte, abzurechnen seien;  
3. daß die noch rückständigen 100 Millionen halb in Promessen, halb in  
Domänen-Pfandbriefen abgetragen werden sollten, endlich  
4. geschah der Antrag, den H. Daru annehmlich glaubte und unterstützte,  
daß die Pariser Bank auf die Domänen-Pfandbriefe diskontieren solle.

Die jetzigen Anträge des Kaisers enthalten eine Mehrforderung von 42 Mil-  
lionen, eine schwierigere Art der Zahlungsmittel, und die vorgeschlagene  
Erleichterung durch den Zutritt der Pariser Bank wird ganz übergegangen;  
sie lassen ferner die Unrechtmäßigkeit der gegen den Tilsiter Frieden im  
Großherzogtum Warschau geschehenen Schenkung des Vermögens der  
Bank, Witwenkassen, Seehandlung unentschieden und ein unermeß-  
liches Feld zu neuen Anforderungen offen, indem die von H. Daru auf  
135 Millionen berechneten Forderungen der abgetretenen Provinzen zu  
ferneren Unterhandlungen ausgesetzt bleiben. Nach den Anträgen des  
Kaisers Napoleon würde der preußische Staat

1. zahlen an Kriegssteuer . . . . .	35244444 Taler
2. verlieren an Vermögen seiner Geldinstitute ppter . . . . .	15000000 Taler
3. Er wird in Anspruch genommen um eine Summe von . . . . .	33755555 Taler

Durch die Annahme dieser Anträge würde der preußische Staat ungerechte  
Forderungen als rechtmäßige anerkennen, er würde Verbindlichkeiten ein-  
gehen, die er nicht erfüllen kann, und der Gefahr ausgesetzt bleiben, unter  
dem Vorwand der Wortbrüchigkeit wieder besetzt zu werden und die  
Königliche Familie vertrieben zu sehen.

Diese Verbindlichkeiten lassen sich aber nicht erfüllen, denn es ist unmög-  
lich bei der Erschöpfung des Landes, dem vernichteten Handel, monatlich  
2478000 Taler in das Ausland zu zahlen, da auch die Hilfsmittel des aus-  
wärtigen Kredits allen Staaten in dem jetzigen Zustand von Europa fehlen,  
der ein Zustand der Gesetzlosigkeit, Gewalttätigkeit und Abhängigkeit von  
blinder Willkür ist. Das Verfahren Napoleons gegen Spanien hat allen  
Kredit der europäischen Staaten des festen Landes in Holland zerstört, und  
selbst die Anleihen des Königreichs Westfalen, das Privatanleihen des  
Königs von Holland, konnten, ohnerachtet ihres geringen Umfangs und  
ihrer anscheinenden Sicherheit, nicht erfüllt werden.

Mit welchem Schein des Rechtes vermag Napoleon die Einnahmereste vom 1. Oktober 1807 bis jetzt mit 40 Millionen und das erhobene Einkommen fordern, da der Friedensschluß alle Eroberungsrechte aufhebt, also auch das Recht auf das öffentliche Einkommen des eroberten Landes. Der Abschluß der Konvention wurde verzögert durch das Übertriebene und Ungerechte der Forderungen des H. Daru, der den Betrag des Rückstandes zu der Höhe von 154 Millionen brachte, indem er den Kontributionsrest der abgetretenen Altmark mit 10 Millionen dem preußischen Staat zur Last setzte, als Münzertrag die Bruttoeinnahme zu . . .<sup>1</sup> annahm, also den Metallankauf, die Betriebskosten nicht absetzte und alle Landeslieferungen, deren Abrechnung der Kaiser, der General Clarke und der General-Intendant Estève<sup>2</sup> auf die Kriegssteuer versprochen hatten, unvergütet ließ.

Eine Folge dieser Übertreibung war es, daß man nicht abschließen konnte, und als man die Summe der 154 Millionen annahm, so trat H. Daru mit neuen Anforderungen auf, deren Annahme unmöglich war, mit Einräumung von 5 Festungen, Unterhaltung einer Garnison von 40000 Mann, Überlassung von Domänen. Der Kaiser zeigte wenig Bereitwilligkeit zum Abschluß, indem er es vermied, mit dem Prinzen unterhandeln zu lassen, und als man endlich im Anfang März in Berlin eine Konvention verabredete, so erfolgte bis den 11. August keine Antwort, ohnerachtet der Vorstellungen des Prinz Wilhelm, des Grafen Tolstoi. Der Kaiser äußerte sich selbst, daß die preußischen Angelegenheiten von der Lage der europäischen überhaupt abhängen; wie kann er also bei einer solchen Ansicht, bei dem vorgetragenen Gang der Unterhandlungen, die er teils verzögerte, teils ruhen ließ, wie kann er einen Anspruch auf das öffentliche Einkommen der von ihm widerrechtlich besetzten Provinzen machen und gar [auf] die Reste, so aus ihrer durch Einquartierung veranlaßten Erschöpfung entstanden sind, machen?

Die Ansicht, als würde man durch Einräumung unmöglich zu erfüllender Bedingungen den Besitz der von den Franzosen vorenthaltenen Provinzen wieder erhalten, ist unrichtig, denn die Nichterfüllung, eine Folge der Unmöglichkeit der Leistung, wird immer Gelegenheit geben zur Nichteräumung oder zur Wiederbesetzung.

Die gegenwärtigen Verhältnisse raten einen übereilten Abschluß ab, denn Österreichs Erklärung läßt Napoleon immer noch in Verlegenheit, der Widerstand in Spanien nimmt nun, wo die französischen Truppen über den Ebro getrieben, wo Portugal befreit ist, einen festen und folgenreichen Charakter, die Hoffnung, England in Verlegenheit zu setzen durch Sperrung der Häfen des festen Landes, ist verschwunden, seine Lage ist glänzender als je, und es ist zu erwarten, daß Kaiser Alexander endlich seiner Würde, der Gefahr, die seine Selbständigkeit durch die Unterjochung von Preußen

<sup>1</sup> Lücke im Text.

<sup>2</sup> Vgl. Bassewitz, *Die Kurmark II S. 179.*

leidet, eingedenk sein wird, um sich dieses Landes, des Regenten und seiner Familie anzunehmen.

Ich bin daher der Meinung, die Anträge des H. v. Champagny nicht anzunehmen, bei der Konvention vom März stehen zu bleiben, jedoch sich längere Zahlungstermine auszubedingen, Österreich vom Gang der Unterhandlungen zu benachrichtigen und seine Mitwirkung zu fordern, dem Kaiser Alexander die Ungerechtigkeit der neuen Anträge des H. v. Champagny und die Unmöglichkeit ihrer Annahme vorzustellen, auch den Prinzen zurückzurufen<sup>1</sup>.

817. Stein an Scheffner

Königsberg, 14. September 1808

Druck: Warda u. Diesch, Scheffner Bd. IV S. 374<sup>2</sup>. Danach Alte Ausgabe II S. 513 und hier.

*Bittet um Überlassung der Hoffmann'schen Schrift über das Zunftwesen.*

Von Ew. Wohlgeb. erbitte ich mir Hoffmann „Über das Zunftwesen“ aus<sup>3</sup>. Haben Sie nicht etwas über die Taxen der notwendigen Lebensmittel — in den Abhandlungen der Hamburger Gesellschaft zur Beförderung der Künste, glaube ich, ist eine Abhandlung.

818. Stein an die Militär-Reorganisations-Kommission

Königsberg, 15. September 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151a Tit. I Sect. I Nr. 3 Vol. 2: Konzept (Kanzleiband), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 20.

*Vorschläge für die Vereinfachung des Kassenwesens der Militärbehörden. Anpassung der Etats an die neue Organisation nötig.*

819. Stein an Schlabrendorff

Königsberg, 15. September 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151a Tit. I Sect. I Nr. 3 Vol. 2: Konzept (Kanzleiband), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 20.

*Detaillierte Anordnungen für den Abbau des Behördenpersonals bei der Zivil- und Militär-Ausgabekasse.*

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu das *Immediatreskript an Prinz Wilhelm vom 16. September, gedr. Hassel a.a.O. Nr. 180.*

<sup>2</sup> *Ebenda auch noch einige kleine, hier nicht aufgenommene unbedeutende Schreiben Steins an J. G. Scheffner aus dem Sommer und Herbst 1808.*

<sup>3</sup> *Johann Gottfried Hoffmann (1765—1847), Staatsrechtler und Statistiker, später Professor an der Universität Berlin; seine Schrift: „Das Interesse des Menschen und Bürgers bei den bestehenden Zunftverfassungen“ erschien in Königsberg 1803. Vgl. unten Nr. 839.*

## 820. Kabinettsordre an Bismarck

Königsberg, 16. September 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Regul. Gen. Nr. 1 h Bd. 2: Konzept (Schön), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 20.

Druck: Alte Ausgabe II S. 517 (Regest).

*Die wahren Ursachen der Bauernunruhen in Schlesien seien in der mangelhaften Bekanntmachung des Oktober-Edikts zu suchen, die teilweise von den Grundbesitzern verhindert worden sei. Weiterhin darin, daß die Gutsbesitzer, entgegen den klaren Bestimmungen des Edikts, auch diejenigen Bauern samt ihren Frauen und Kindern, die als erbliche Besitzer oder als Erbpächter sofort von der Untertänigkeit und den daraus herrührenden Zwangsdiensten befreit worden seien, auch weiterhin als untertänig behandelt und die Dienste von ihnen gefordert hätten. 3. Darin, daß die Gutsbesitzer von den noch bis 1810 erbuntertänigen Bauern mehr verlangt hätten, als ihnen auf Grund der alten Gesetze zustand. 4. Darin, daß die Gutsherren, obgleich sie gegenüber ihren Untertanen noch bis 1810 unterstützungspflichtig seien, diese Pflichten nicht mehr erfüllten. Diese Mißstände und die daraus herrührenden Unruhen seien großenteils auch auf das Versagen der Provinzial-Polizeibehörden zurückzuführen. Bismarck wird bei seiner Beamtenpflicht und Beamtenehre beschworen, gerade im letzten Punkt Wandel zu schaffen. Vor allem sei bei Gerichtsverfahren gegen die verhafteten Unruhestifter zu untersuchen, inwiefern die genannten Mißstände Anlaß zu ihrem Verhalten gegeben hätten und ob etwa sich die Beamten Pflichtwidrigkeiten oder Unterlassungen hätten zuschulden kommen lassen. Gegen solche Beamte sei ohne weiteres disziplinarisch vorzugehen<sup>1</sup>.*

## 821. Denkschrift Steins

[Königsberg, 18. September 1808]

Stein-A.: deutsche und französische Niederschrift (beide eigenhändig), letztere in Konzept und Reinkonzept, erstere nur im Konzept vorliegend. Die deutsche Fassung beginnt mit einem in der französischen Fassung fehlenden Absatz, der auch bei Pertz weggelassen ist.

Druck: Pertz, Stein II S. 227ff.; Thimme, Staatsschriften S. 51 (gekürzt); Alte Ausgabe II S. 517ff.

*Fordert den gemeinsamen Kampf Rußlands, Preußens und Österreichs gegen Napoleon, solange dieser noch durch Spanien in Anspruch genommen werde. Unter diesem Gesichtspunkt soll auf dem Erfurter Kongreß vor allem die Räumung Preußens und die Zurückgabe der Gefangenen erreicht werden, wobei es auf die Gegenbedingungen, die der kommende Krieg ohnehin annullieren werde, nicht so sehr ankomme. Ziel des Kampfes: die Befreiung Deutschlands und Europas mit nachfolgender Neubegründung eines einheitlichen unabhängigen deutschen Reiches.*

**Des Kaisers Majestät<sup>2</sup> sind der Meinung, daß man jetzt alles vermeiden müsse, was einen Bruch zwischen Österreich und Frankreich herbeiführen**

<sup>1</sup> Den Anlaß und die Unterlagen zu dieser Kabinettsordre lieferte der Bericht des Justizrats Steinbeck an Stein, Schweidnitz, 29. August 1808, ebenda. Vergleiche dazu auch die ebenfalls von Schön konzipierte Kabinettsordre an Steinbeck vom gleichen Tag, außerdem die Kabinettsordres an Minister Schroetter und an Bismarck vom 8. und 19. Oktober 1808 (Konzept Sack), in denen vor allem der Patrimonialgerichtsbarkeit ein Teil der Schuld an der mangelhaften Bekanntmachung und Durchführung des Edikts vom 9. Oktober 1807 zugeschrieben wird. Dazu noch das scharfe von Schön konzipierte Schreiben an Crauß vom 10. November (siehe unten Nr. 895) und die Kabinettsordre an Bismarck vom 23. November 1808, in Rep. 89a. XXII. 6, Vol. 2 (Abschrift).

<sup>2</sup> Alexander von Rußland, der am 18. September 1808 auf der Durchreise nach Erfurt in Königsberg eingetroffen war, und den Stein in eingehender Unterredung für seine Politik des Kampfes gegen Frankreich zu gewinnen suchte. Die hier vorliegende Denkschrift faßt

könne, weil dieses leicht dazu bestimmt werden könne, die spanischen Angelegenheiten auszusetzen und alle seine Kräfte gegen Österreich zu wenden.

Wenn man dieses aber auch einräumt, so muß man doch auch nicht zulassen, daß Spanien niedergedrückt werde und daß Frankreich alsdann über Österreich herfalle und die Unterjochung von Europa vollende, sondern man muß Frankreich angreifen, während es mit Spanien beschäftigt ist, und sich zu diesem gemeinschaftlichen Angriff vorbereiten.

Österreich ist gerüstet und hat eine große militärische Macht aufgestellt; ihr Gebrauch hängt von der Erklärung Rußlands ab und von seiner Zustimmung.

Rußland ist in einen zwecklosen Krieg mit Schweden und mit der Pforte verwickelt, der seine Streitkräfte beschäftigt; diese Hindernisse müßten auf eine geschickte Art beseitigt werden.

Preußen ist gelähmt durch die französische Besetzung des Landes — diese wird hoffentlich entfernt werden durch die Unterhandlungen in Erfurt — ist diese erfolgt, so kann man sogleich wieder alles zu einer Armee von wenigstens 80000 Mann, zu einem Landsturm von 100000 Mann, zu einem Überfall der Festungen Magdeburg, Küstrin, Glogau, Stettin und zu einem raschen Angriff auf das Königreich Westfalen vorbereiten.

Ist man gewiß, daß Rußland und Österreich in kurzer Zeit angreifen werden, so kann man nachgiebiger sein bei dem Abschluß in Erfurt, indem der bevorstehende Krieg die eingegangenen Verbindlichkeiten wieder auflöst, nur wird man auf Räumung des Landes und Zurückgabe der Gefangenen unerbittlich dringen müssen.

Den Geist der Insurrektion muß man unterdessen im Königreich Westfalen nähren und unterhalten, und, sowie man losbricht, durch zweckmäßige Proklamationen, die die Absicht des Krieges darstellen, nämlich die Befreiung von Deutschland vom französischen Joch, die Nation zur Bekämpfung des allgemeinen Feindes auffordern.

Es herrscht in den altpreußischen abgerissenen Provinzen, in dem Hessischen ein hoher Grad von Mißvergnügen, und dort wird gewiß alles zu den Fahnen der deutschen Freiheit zuströmen.

Erläßt man ferner eine dem Geiste der Nation und ihren Erwartungen angemessene Proklamation, trifft man in demselben Sinn zweckmäßige Einrichtungen, um die Insurrektion durch Überredung und Zwang zu erregen und fortzupflanzen, so ist der Erfolg keinem Zweifel unterworfen.

---

*wohl seine dabei gebrauchten Argumente zusammen und ist in ihrer nachstehend folgenden französischen Ausfertigung vielleicht direkt für den Zaren bestimmt. Einen greifbaren Erfolg hat Stein zunächst nicht erreicht. Der Zar versprach lediglich, sich in Erfurt für eine Milderung der in Paris vorgelegten Bedingungen einzusetzen, jedoch wird man in Steins Berufung nach Rußland mit Hausherr (Erfüllung und Befreiung S. 221f.) eine späte Frucht dießer Denkschrift sehen dürfen. Über den Inhalt der Unterredung Steins mit dem Zaren berichtet Staegemann, vgl. Rühl, Franzosenzeit Nr. 84.*

Die Fürsten, die sich an die Spitze der Nation stellen, müssen sich aber mit kräftigen, jeder Aufopferung fähigen Männern umgeben und alle Schwächlinge, Ruhe und Genuß liebenden Personen von sich entfernen, um den Nationen von der Festigkeit ihrer Absichten die Überzeugung zu geben.

Deutschland hat sein und Europas Glück veranlaßt, es erkämpfe also wieder seine und Europas Freiheit; es gebe sich alsdann aber eine Verfassung, die Kraft, Einheit, Gesetzlichkeit und Unabhängigkeit vom französischen Einfluß wiederherstelle. Nur einen Feind seiner Selbständigkeit, seiner Sittlichkeit, seines Fortschreitens in der Nationalentwicklung hat Deutschland, das ist Frankreich, und es bereite sich zu einem fortdauernden hartnäckigen Kampf mit dieser unruhigen, eitlen, herrschsüchtigen, ihr eigenes und ihrer Mitvölker Glück seit Jahrhunderten zerstörenden Nation.

Es ist unter den gegenwärtigen Umständen nötig, daß Rußland:

- a) Maßregeln ergreife, um seine Streitkräfte gebrauchen zu können zu dem großen Zweck der Befreiung von Europa;
- b) daß Rußland, Österreich und Preußen in ein genaues Einverständnis treten, um Frankreich, während es mit Spanien beschäftigt ist, anzugreifen, um Deutschland zu befreien;
- c) daß in Erfurt auf die möglichst vorteilhafte Art über die Räumung von Preußen und Erfüllung des Tilsiter Friedens abgeschlossen werde.

## 822. Denkschrift Steins

Königsberg, 18. September 1808

Stein-A.: Konzept und Reinkonzept (eigenhändig). — Nach dem Konzept, wichtigere abweichende Lesarten des Reinkonzepts sind vermerkt.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 519 ff.

*Französische Fassung der vorstehend abgedruckten Denkschrift (Nr. 821)<sup>1</sup>.*

Quoiqu'il soit nécessaire d'éviter dans ce moment la guerre entre l'Autriche et la France afin de ne point déterminer cette dernière<sup>2</sup> à abandonner les affaires de l'Espagne et à se porter avec toutes ses forces contre l'Autriche, il faut cependant également penser à<sup>3</sup> prévenir que l'Espagne ne soit écrasée afin qu'il se forme dans le midi de la France une puissance ennemie qui lui donne constamment des inquiétudes. Si l'Espagne est assujettie, la guerre avec l'Autriche n'en aura pas moins lieu, la destruction de l'indépendance de l'Europe sera achevée, et il est par conséquent<sup>4</sup> de la plus haute importance, d'attaquer la France pendant qu'elle est occupée avec l'Espagne et de tout préparer avec vigueur pour cette entreprise.

<sup>1</sup> Vgl. *Kopfregeest und Anmerkung zu Nr. 821*.

<sup>2</sup> „ne point engager cette puissance“ *Reinkonzept (RK)*.

<sup>3</sup> „penser à“ *fehlt RK*.

<sup>4</sup> „par conséquent“ *fehlt RK*.

L'Autriche est en mesure, elle a formé de grands rassemblements militaires, et leur emploi dépend du parti que la Russie se déterminera à prendre.

La Russie a entrepris une guerre avec la Suède et la Porte qui ne peut amener à aucun résultat avantageux pour la grande cause de l'indépendance de l'Europe<sup>1</sup>, quoiqu'elle occupe et affaiblisse ses forces militaires et les sources de sa richesse nationale. Il est par conséquent nécessaire de commencer par<sup>2</sup> terminer ces guerres et rapprocher les troupes qu'elles occupent, du point d'action.

La Prusse est paralysée par l'occupation du pays par les troupes françaises — on ose se flatter<sup>3</sup> que l'entrevue d'Erfurt amènera l'évacuation, et alors, il faut tout préparer pour la formation d'une armée de 80 000 h. et d'une levée en masse de 150 000<sup>4</sup> pour la surprise des forteresses de Magdebourg, Cüstrin, Glogau, Stettin et pour l'invasion du Royaume de Westphalie.

Si la Russie et l'Autriche sont déterminées à entreprendre une guerre dans peu de temps, on pourra alors être plus facile dans les négociations d'Erfurt, comme les obligations qu'on y va contracter seront bientôt annulées par la guerre, mais il faudra seulement insister sur l'évacuation du pays et la reddition des prisonniers.

Il sera nécessaire de continuer<sup>5</sup> à entretenir dans le royaume de Westphalie l'esprit de mécontentement et d'insurrection et [de] répandre des proclamations qui indiquent positivement<sup>6</sup> l'objet de la guerre qu'on va entreprendre, c'est-à-dire la délivrance de l'Allemagne du joug français, et qui animent la nation à combattre l'ennemi commun.

(Il existe beaucoup d'aigreur et de mécontentement dans les provinces séparées de la Prusse et réunies avec la Westphalie, de même qu'en Hesse, et il est sûr que tout se réunira sous les drapeaux de la liberté de l'Allemagne<sup>7</sup>). En ranimant l'esprit public par des adresses à la nation, en prenant des arrangements vigoureux pour former des insurrections en partie de gré, en partie de force, on ose se flatter d'avoir les succès les plus heureux. Mais en même temps, les princes qui veulent donner cette impulsion à la grande masse de<sup>8</sup> la nation doivent s'entourer de personnes qui lui inspirent de la confiance par un caractère vigoureux<sup>9</sup> et par un dévouement illimité à la

<sup>1</sup> „indépendance nationale“ RK.

<sup>2</sup> „commencer par“ fehlt RK.

<sup>3</sup> „espérer“ RK.

<sup>4</sup> „100 000“ RK.

<sup>5</sup> „On continuera“ RK.

<sup>6</sup> „qui énoncent catégoriquement“ RK.

<sup>7</sup> *Dieser eingeklammerte Absatz ist im Konzept nachträglich gestrichen und fehlt im Reinkonzept.*

<sup>8</sup> „la grande masse de“ fehlt RK.

<sup>9</sup> „par la force de leurs caractères“ RK.

bonne cause, et ils doivent éloigner les égoïstes paresseux<sup>1</sup> ou avides de jouissances.

Si l'Allemagne a perdu l'Europe par imperfection de sa constitution, par le manque d'union entre l'Autriche et la Prusse, par la faiblesse et l'égoïsme des uns, p. e. la Saxe, par les trahisons des autres, p. e. la Bavière, qu'elle revienne aux grands principes qui assurent l'indépendance des nations, qu'elle secoue le joug honteux qu'elle s'est laissé imposer, qu'elle verse le sang pour sa liberté qu'elle fait couler pour satisfaire l'ambition de son tyran, qu'elle se donne alors une constitution qui assure<sup>2</sup> son indépendance, sa nationalité, son développement physique et moral. Ses voisins n'ont rien à craindre d'elle; [elle] n'a qu'un ennemi à combattre, c'est la France qui, depuis trois siècles, a employé tous les moyens de la force et de la séduction<sup>3</sup> pour l'assujettir et la démoraliser. La situation présente de l'Europe exige impérieusement

[a] que la Russie se mette en mesure pour pouvoir disposer de ses forces militaires,

b) qu'elle obtienne à Erfurt l'évacuation de la Prusse et la reddition des prisonniers,

c) et qu'elle convienne avec la Prusse et l'Autriche sur un plan d'attaque contre la France pendant que celle-ci est encore occupé avec l'Espagne.

### 823. Kabinettsdekret an Josef Freund Königsberg, 20. September 1808

PrGSStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XII 8: Konzept (Klewitz), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 22.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 521 (Regest).

*Sein Immediatgesuch auf Befreiung von allen jüdischen Abgaben wird bewilligt.*

S. K. M. von Preußen bewilligen dem Joseph Freund auf die unterm 17. d. M. eingereichte Immediatvorstellung wegen seiner freiwilligen und braven Militärdienste die nachgesuchte Befreiung von allen jüdischen Abgaben und sind außerdem nicht abgeneigt, ihm deshalb gleichfalls für seine Person christliche Rechte zu verleihen, worüber Allerhöchstdieselben nur noch den gutachtlichen Bericht des Geh. Ober-Finanzrats von Bismarck fordern. [...]<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> „les esprits timides“ RK.

<sup>2</sup> „guarante“ RK.

<sup>3</sup> „corruption“ RK.

<sup>4</sup> Entsprechende Kabinettsordere an Bismarck vom gleichen Tage, Konzept ebenda. Mit Ausnahme der hier vorliegenden und nur auf die Person des Antragstellers beschränkten Genehmigung sind alle Gesuche preußischer Juden um Einbürgerung oder Verleihung bürgerlicher Rechte von Stein schroff abgelehnt worden.

824. Stein an Alexander I.

Königsberg, 21. September 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 522 f.

*Anlaß und Auswirkungen des Briefes vom 15. August 1808. Unerfüllbarkeit der im Septembervertrag anerkannten französischen Forderungen. Bitte um Intervention des Zaren bei Napoleon in Erfurt zugunsten Preußens. Enthebung Steins von der Führung der auswärtigen Geschäfte nach der Rückkehr von Goltz. Wahrscheinlichkeit seines völligen Ausscheidens aus dem preußischen Dienst.*

Les bontés dont Votre Majesté a daigné m'honorer pendant son séjour à Königsberg, me . . .<sup>1</sup> à lui soumettre les observations suivantes sur une lettre du 15 d'août que le Moniteur m'attribue et dont le contenu a engagé les plénipotentiaires prussiens à signer une convention.

La rédaction de la lettre a eu lieu dans une époque où l'Empereur N[apoléon] avait gardé le silence le plus absolu depuis 6 mois sur la convention signée à Berlin entre M. Daru et moi [et] où on faisait des nouvelles démarches pour obtenir un rapprochement avec ce souverain et out on devait craindre qu'elles seraient toutes aussi infructueuses que l'avaient été celles qu'on avait faites jusqu'ici. N'était-il donc point naturel de se préparer à cet événement, de penser aux moyens qui resteraient à employer ou pour sauver une cause désespérée ou pour la terminer d'une manière point déshonorable. Depuis ce temps, des négociations se sont renouées à Paris. On y a mis de notre côté toutes les facilités possibles, l'Empereur a augmenté ses demandes, la lettre non officielle a dû servir de moyen pour presser les plénipotentiaires prussiens à signer une convention absolument inexécutable. Il est absolument impossible qu'un État aussi épuisé comme la Prusse puisse se procurer dans le terme donné pour 70 mill. de lettres de change et puisse payer 33 mill. d'écus en métal à l'étranger. Ce n'est qu'avec de grands efforts que la riche et puissante Angleterre, jouissant d'un territoire immense [?] dans les différentes parties du globe et d'un commerce égal à la moitié de celui du reste de l'Europe, ait pu payer 5 à 6 millions de subsides. La validité du traité de Tilsit serait donc complètement annulée s'il dépendait de l'Empereur Napoléon d'accumuler demandes sur demandes et [de] rendre son accomplissement dépendant d'une somme arbitrairement fixée et surpassant les moyens de l'État qui doit les payer.

Votre Majesté Impériale a daigné se convaincre par les mémoires qui lui ont été mis ici sous les yeux de l'impossibilité de remplir les conditions proposées par l'Empereur Napoléon; une lettre confidentielle interceptée d'un employé qu'on peut tous les jours renvoyer ne donne ni un titre de plus à celui qui somme une demande, ni un moyen d'exécution de plus à celui qui contracte une obligation, et j'ose me flatter que V. M. continuera d'accorder son appui à cette malheureuse Prusse et [de] rendre toute partici-

<sup>1</sup> *Unleserliches Wort.*

pation active ou passive qu'on lui demandera aux plans de Napoléon dépendant d'un arrangement avec elle équitable et possible à remplir. Sa Majesté le Roi m'a privé de toute participation au Département des Affaires Etrangères dès que le Comte de Goltz sera de retour et probablement que je serai aussi obligé de renoncer [à] la gestion de l'administration intérieure pour adoucir l'exaspération de Napoléon qui me prend éronément pour être originaire des provinces prussiennes cédées par le traité de Tilsit.

## 825. Votum Steins

[Königsberg, 21. September 1808]

Druck: Hassel, Preußische Politik Nr. 180a. Danach Alte Ausgabe II S. 523 und hier.

*Widerrät die Abtretung von Schlesien zur Bereinigung der französischen Kontributionsforderungen. Hoff, durch Vermittlung des Zaren eine Herabsetzung der zuletzt in Paris verlangten Summe auf den Betrag des von Preußen im März Angebotenen zu erreichen. Für den Fall, daß die Hoffnung trägt, „bleibt kein Mittel mehr übrig, als zu unterschreiben und zu halten, was man kann.“*

[Vermerk Goltz: „erhalten den 21. abends“.

Ich kann nie zu einer Zession von Provinzen raten<sup>1</sup>; die Schwierigkeit der Wiederherstellung der Monarchie wird immer größer, und verliert man Schlesien, so verliert man die Hälfte des Staats, 2 Millionen Menschen und 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Taler Revenuen.

Es ist schwer, von hier aus zu bestimmen, welches die Folgen der verweigeren Ratifikation sein werden zur Zeit, wo sich dieses ereignet — es scheint mir nicht glaublich, daß die Freundschaft Rußlands Napoleon nicht mehr wert sein sollte als 10 Millionen Taler, von denen jetzt die Rede ist, und ich schmeichle mir, daß wenn Kaiser Alexander festhält, so werden wir diese herunterbringen. — Hiezu kommt, daß der Besitz der preußischen Provinzen dem Kaiser Napoleon höchstens 6—7 Millionen jährlich verschafft, wenn er aber die Berliner Konvention annimmt, daß er eine größere Summe Geldes zu seinen zukünftigen und gegenwärtigen Unternehmungen erhält. Sollte die Verwendung des Kaisers Alexander gar nichts [nutzen], weder in Ansehung der Zeit, noch in Ansehung der Summe, so bleibt kein Mittel mehr übrig, als zu unterschreiben und zu halten, was man kann. Was kann dieses aber Kaiser Alexander für eine Sicherheit auf die Zukunft geben?

## 826. Stein an Götzen

Königsberg, 23. September 1808

Druck: Hassel, Preußische Politik Nr. 248. Danach Alte Ausgabe II S. 524f. und hier.

*Die Pariser Konvention und der Besuch des Kaisers Alexander in Königsberg. Hoffnung, durch die Vermittlung des Zaren eine Milderung der Bedingungen zu erreichen. Verweigerung der Ratifikation. Die außenpolitische Lage, Spanien, Österreich. Der aufgefangene Brief Steins und seine ersten Wirkungen. Stein unbedingt für*

<sup>1</sup> Die in den Verhandlungen über die Ratifikation des Pariser Vertrags offenbar in Vorschlag gebracht worden war. Der Urheber dieses Vorschlags läßt sich nicht feststellen.

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

*Teilnahme Preußens am Kampf Österreichs gegen Frankreich. Ziel: die Rettung Deutschlands. Verlangt heimliche Vorbereitung des Kampfes, Aufrechterhaltung der Verbindung mit Österreich durch Götzen. Dementierung aller Gerüchte über ein Bündnis zwischen Preußen und Frankreich.*

[Vermerk von der Hand Götzens:] „reçu par le capitaine de Tiedemann<sup>1</sup>, Glatz, 6. Oktober 1808.“

Les lettres que vous m'avez fait l'honneur de m'adresser me sont parvenues par M. de R[oeder]<sup>2</sup>. Nous avons eu depuis l'Empereur de Russie ici, et les négociations de Paris se sont terminées le 12<sup>3</sup> par la signature d'une convention absolument inexécutable. Déjà les propositions sont rejetées par nous dans les conférences. L'empereur de Russie a réitéré les assurances de son sincère attachement aux intérêts de la Prusse, de sa ferme résolution d'insister sur son évacuation et de lui obtenir des conditions tolérables sur la contribution. Il voit le danger qui menace l'Europe par l'ambition de Bonaparte, et je crois qu'il n'aura accepté l'entrevue que pour conserver encore quelque temps le repos extérieur. Je ne crois pas qu'il attaquera l'Autriche si elle sera en guerre avec la France. Les Français assurent même positivement dans les négociations avec nos plénipotentiaires, qu'ils [se] sont arrangés avec l'Autriche et qu'ils sont occupés de l'Espagne. Je suis parfaitement convaincu qu'alors eux<sup>4</sup> seront attaqués par la France.

Les papiers publics français vous auront instruit qu'une lettre que j'avais envoyée au Prince Wittgenstein est tombée entre les mains de Napoléon, et il en a tiré parti pour effrayer le prince et Brockhausen et les obliger à signer une convention absolument inexécutable, tant pour les sommes que pour le mode du paiement. La ratification n'a pas eu lieu. On s'attend à ce que qu l'Empereur Alexandre, qui avait également trouvé les conditions inadmissibles, parviendrait à obtenir une diminution de la contribution et les modifications de plusieurs autres articles onéreux, telle qu'une limitation des troupes à quarante-deux mille et sur les personnes des provinces cédées par le traité de Tilsit<sup>5</sup>. Comme il importe à Napoléon de conserver la tranquillité dans le nord, l'intervention de l'Empereur Alexandre pourra être d'efficacité.

Il n'est pas impossible que l'Empereur Napoléon ajournerait les affaires de l'Espagne et attaquerait à l'Autriche, ce qui cependant n'est point vraisemblable à [en] juger d'après les pièces officielles qu'on vient de lire dans le Sénat où l'Empereur Napoléon s'est expliqué avec chaleur sur la nécessité pour les intérêts de la France de soumettre l'Espagne.

<sup>1</sup> Carl Ludwig Heinrich von Tiedemann, Schüler Scharnhorsts. Vgl. *Alte Ausgabe Bd. IV S. 78.*

<sup>2</sup> Friedrich Eberhard von Roeder (1768—1834), 1808—1811 Flügeladjutant des Königs. Vgl. *Alte Ausgabe Bd. IV S. 588.*

<sup>3</sup> Fälschlich statt „18“.

<sup>4</sup> Nämlich die Österreicher.

<sup>5</sup> *Deren Entlassung gefordert wurde, um Stein zu treffen, der aber gar nicht darunter fiel.*

Quant à la conduite que nous avons à observer , elle me paraît très simple. Si l'Autriche commence la guerre, il faudra y prendre une part vigoureuse et former des troupes et des insurrections; en attendant, il faut que nous évitions tout ce qui peut donner soupçon aux Français qui nous surveilleront maintenant avec une grande exactitude. Le Maréchal Davoust est d'ailleurs très vert et violent, et nous avons rien à attendre de lui de bon.

Il faut entretenir toujours parmi les troupes et les habitants du pays l'esprit de résistance et des dispositions favorables à se dévouer pour la bonne cause.

Conservez, par conséquent, vos liaisons avec les Autrichiens, assurez-les dans toutes les occasions que nous sommes disposés à concourir à sauver l'Allemagne et que les bruits que les Français répandent d'une réunion avec eux sont faux.

L'alliance que nous étions décidés à leur offrir le 11 d'août n' a point été mise en proposition par le Prince Guillaume<sup>1</sup>, parceque avant l'arrivée des dépêches, c'est à dire le 24, 25 et 26 d'août, Napoléon avait déjà fait renouer la négociation.

827. Wittgenstein an Stein

Hamburg, 23. September 1808

Hausarchiv, jetzt Hauptarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 192 Wittgenstein I 1 10: Konzept (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 525 ff.

*Der Eindruck des aufgefangenen Briefes in Hamburg, insbesondere bei Bernadotte und Bourrienne. Wittgenstein eigenes Verhalten.*

In der Vermutung, daß Ew. Exz. beim Empfang dieses meine beiden letzteren Briefe von hier<sup>2</sup> noch nicht zugekommen sind, habe ich die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß ich bis zum 6. auf die Ankunft des Herrn Koppe in Doberan gewartet habe. An diesem Tage bin ich von da abgereist und den 7. hier eingetroffen. Ich erhielt auf meiner Reise hierher in Gadebusch von einer Dame, der Frau Kurprinzessin von Hessen, aus Berlin durch einen Expressen, der mir von Doberan dahin gefolgt war, die Anzeige, daß Herr Koppe in Berlin arretiert und ihm alle bei sich habenden Depeschen abgenommen worden wären. Ich war nur einen Augenblick zweifelhaft, welche Partie ich nehmen, ob ich mich nach Doberan zurück begeben, daselbst die Entwicklung dieses unangenehmen Vorfalles abwarten, oder meine Reise hierher fortsetzen sollte. Ersteres würde ein nachteiliges Aufsehen gemacht und den Hof sowohl als mich vielleicht ohne Not kompromittiert haben, auch habe ich dem Gedanken nicht Raum geben können, daß Herr Koppe der Überbringer von Briefen sein würde, die mich zu kompromittieren imstande wären, da die von mir durch ihn abgeschickten nicht dazu

<sup>1</sup> Nicht ganz richtig. Der Prinz hatte die Allianz mehrmals angeboten, die Franzosen wollten aber vor Erledigung der Kontributionsfrage nicht darauf eingehen.

<sup>2</sup> Vom 18. und 19. September, nicht erhalten. Vgl. unten Nr. 843.

geeignet waren. Ich setzte also meine Reise, so höchst unangenehm mir auch der Vorfall war, ohne Besorgnis hierher fort.

Es würde überflüssig sein, Ew. Exz. von den Tagen der Unruhe zu unterhalten, die ich bis zum 15. ausgehalten habe, besonders da keine Behörde in Berlin für gut befunden hatte, mich über die vorgefallene Arretierung des p. Koppe zu unterrichten. An diesem Tage war ich bei dem französischen Gesandten in Gesellschaft des Prinzen von Ponte Corvo zum Mittagessen eingeladen und schon dahin abgefahren, als in dieser Zwischenzeit die französische Post hier eintraf und den Abdruck des unglücklichen Briefes überbrachte. Der Baron Grote, dem die französischen Blätter sogleich nach Ankunft der Post zugestellt wurden, eilte, mich auf dem Wege nach dem Gesandten einzuholen und übergab mir auch, noch ehe ich die Wohnung desselben erreichte, dieses mich zu Boden drückende traurige Aktenstück. Ich nahm die Entschließung, meinen Weg zum Gesandten fortzusetzen und mich mit ihm über diesen ganz einzigen Vorfall erst allein zu unterhalten. Dem Gesandten waren die französischen Blätter noch nicht geschickt, und er erhielt diese Nachricht daher zuerst durch mich. Seine Verwunderung und seine Verlegenheit ist nicht mit Worten auszudrücken. Er unterrichtete sogleich den Prinzen von Ponte Corvo von diesem unerwarteten Vorfall, der diesen rechtschaffenen Mann außerordentlich erschütterte. Sie glaubten unterdessen beide, daß, da mich noch niemand von der Gesellschaft gesehen hatte, es ratsamer sein würde, mich stillschweigend zu entfernen, um keine Verlegenheit zu veranlassen, wenn während der Tafel die französischen Blätter überbracht, oder die noch aus der Stadt zu erwartende Gesellschaft sie schon gelesen und vielleicht gleich Diskussionen oder Erklärungen darüber vorfallen könnten, ehe ich irgend eine Entschließung gefaßt oder mich auf eine Antwort vorbereitet hatte. Ich befolgte diesen freundschaftlichen Rat um so mehr mit Vergnügen, da meine Stimmung nicht von der Art war, einer solchen Gesellschaft beizuwohnen. Noch denselben Abend und den folgenden Morgen erteilten mir mehrere Personen, auch selbst der Graf Goltz und der Graf Wartensleben<sup>1</sup> in der ersten Überraschung und Verlegenheit den Rat, mich sogleich von Hamburg zu entfernen und mich einstweilen im Stillen irgendwo im Holsteinischen aufzuhalten, bis es sich entwickeln würde, welche Maßregeln man allenfalls gegen meine Person zu nehmen Absicht haben könnte. Ich glaubte aber diesen Rat aus mehreren Rücksichten nicht befolgen zu dürfen und bestimmt zu erklären, daß ich Hamburg nicht verlassen und alles mit Ruhe hier abwarten würde. Meine Entfernung hätte mit Recht das unangenehme Ansehen einer Flucht gehabt, und ich würde dadurch schon von selbst zu erkennen gegeben haben, daß ich nicht allein nichts Gutes zu erwarten, sondern daß ich mich wirklich in solchen Verbindungen befinde, die in dem abgedruckten

---

<sup>1</sup> *Decknamen für Bernadotte und Bourrienne, vgl. oben Nr. 776.*

Schreiben erwähnt sind, auch daß ich die Besorgnis hätte, durch die in Kassel und anderen Orten vorgefallenen Arretierungen und Untersuchungen kompromittiert zu werden. Da ich mir bewußt bin, daß man mir auch nicht die unbedeutendste Unvorsichtigkeit zur Last legen kann, und da das abgedruckte Schreiben nur Fragen, aber keine Antwort auf Äußerungen von mir enthält, so glaubte ich, daß es dem Interesse des Hofes angemessener und für mich selbst sicherer wäre, wenn ich mit Ruhe und ohne alle Ängstlichkeit jeder gegen mich zu treffenden Maßregel entgegen sehen und schon durch diese Ruhe und meinen fortdauernden hiesigen Aufenthalt einen Beweis meiner Unbefangenheit gebe. Ich wünsche nichts mehr, als daß diese Entschließung den allerhöchsten Beifall erhalte und daß Ew. Exz. ebenfalls damit einverstanden sind.

Hätte man die Absicht gehabt, sich meiner Person oder meiner Papiere zu bemächtigen, so ist zu vermuten, daß diese Maßregeln schon längst und ehe das Schreiben öffentlich bekannt gemacht worden ist, erfolgt wären. Auch scheint es nach den dem Abdruck beigefügten Noten, daß man gegen meine Person keine Empfindlichkeit hat.

Ich kann das Benehmen des Grafen von Wartensleben und des Grafen von Goltz bei diesem Vorfall nicht genug rühmen. Sie teilen beide mit mir die unangenehme Verlegenheit, in die ich dadurch gesetzt worden bin. Sie glauben unterdessen nicht, daß dadurch ein vorzüglicher Nachteil für das allerhöchste Interesse entstehen würde<sup>1</sup>.

Sie betrachten den Inhalt des Briefes unterdessen aus dem wahren Gesichtspunkt und sind überzeugt, daß Ew. Exz. weit entfernt gewesen sind, sich mit feindlichen Ideen gegen Frankreich zu beschäftigen, wenn der Kaiser den ihm gemachten Antrag einer engeren Verbindung anzunehmen geneigt wäre, und daß nur in dem Fall einer beabsichtigten Vernichtung von andern Ideen hätte die Rede sein können. Die beiden Grafen vermuten, daß eine solche jedoch nicht zu lebhaftem Erklärung von Ew. Exz. erfolgen wird. Da man seit einigen Tagen hier bestimmt versichern will, daß eine Zusammenkunft zwischen dem Kaiser Napoleon und dem russischen Kaiser in Weimar stattfinden würde, so glauben beide Grafen, daß diese Gelegenheit vorzüglich benutzt werden könnte, um den russischen Kaiser zu veranlassen, diesen Vorfall in Vergessenheit zu bringen. Auf ihren Rat habe ich dem französischen Gesandten in einem Brief erklären müssen, daß ich Ew. Exz. über die in dem abgedruckten Schreiben enthaltenen Gegenstände nicht geschrieben habe, daß ich mich in keinen Verbindungen weder in Hessen noch in Westphalen befinde, daß ich von keiner Erbitterung in Deutschland irgendeine Kenntnis habe, daß ich mich zur Verbreitung politischer Nach-

<sup>1</sup> Folgt ursprünglich ein nachträglich gestrichener Passus: „Sie billigen natürlich den Inhalt des Briefes nicht und bedauern, daß derselbe nicht chiffriert gew[esen] und daß man p. Koppe den Weg [über] Berlin hat nehmen lassen und daß Aufträge dieser Art demselben mündlich auszurichten nicht aufgetragen worden sind.“

richten nie habe gebrauchen lassen, und daß ich nicht wüßte, wen Ew. Exz. unter den angeführten Namen des H. v. Meuring und Grafen Vinc . . .<sup>1</sup> verstehen, auch daß ich nie Äußerungen dieser Art von S. M. dem Könige gehört hätte.

Die beiden Grafen haben eine besondere persönliche Beruhigung in die Abfassung dieses Briefes gesetzt und zum Beweis meiner Gesinnungen diese Erklärung von mir ausdrücklich verlangt.

Dieser Erklärung aber ohngeachtet bitte ich Ew. Exz. inständigst, daß bei diesem ganzen Vorfall auf meine Person keine Rücksicht genommen wird. Ist es möglich, daß Ihre Einsichten, Ihr Eifer und Ihre Dienste dem Staate erhalten werden können, so werde ich mich mit Freuden und ohne Murren jeder Kompromittierung aussetzen, durch die dieser Zweck nur zu erreichen steht. Ich würde mich glücklich schätzen, dem Staate durch meine augenblickliche Aufopferung irgend einen Dienst geleistet und einen Beweis meiner treuesten Anhänglichkeit gegeben zu haben. Ich erlaube mir, Ew. Exz. noch die aufrichtige Versicherung beizufügen, daß mir kein Opfer groß genug ist, um Ihnen meine treueste Freundschaft und Ergebenheit zu bezeigen. Ich wiederhole noch einmal, daß wenn der Zweck Ihrer Erhaltung für den Dienst des Königs erreicht werden kann, ich mich nicht zu schonen bitte; auf eine solche Aufopferung würde ich stolz sein. Ich beabsichtige, durch die heutige Absendung des Überbringers vorzüglich Ew. Exz. diese Erklärung zu machen; ich bitte mir durch denselben nur einen Wink zu geben, um meine Maßregeln zu nehmen und nach einer Gegend zu ziehen, die mir persönliche Sicherheit gewährt.

Es würde überflüssig sein, Ew. Exz. heute mit einer Beschreibung meiner Empfindungen zu unterhalten. Da ich mir schmeichle, daß Sie meine Gesinnungen kennen, so darf ich hoffen, daß Sie diesen Empfindungen Gerechtigkeit widerfahren lassen und daß alle Versicherungen hierüber unnötig sind. Mein Kummer und mein Schmerz würden keine Grenzen haben, wenn ich mir bei diesem Vorfall etwas hätte zuschulden kommen lassen oder eine Veranlassung dazu gegeben hätte.

Ich sehe mit dem größten Verlangen einer Antwort Ew. Exz. entgegen und werde mich bis dahin ruhig hier aufhalten, es sei denn, daß man andere Maßregeln gegen mich ergreifen oder daß ich von seiten der französischen Autoritäten aufgefordert würde, den hiesigen Aufenthalt zu verlassen. Beides ist unterdessen nicht wahrscheinlich. Ich kann diesen Brief nicht schließen, ohne den ganz vorzüglichen Anteil des Baron Grote zu bemerken, den derselbe in jeder Rücksicht an diesem unangenehmen Vorfall nimmt. Seine treue Anhänglichkeit für den Dienst und seine Ergebenheit für Ihre Person ist ausgezeichnet. Wo es die Gelegenheit erlaubt, werde ich von ihm auf das Tätigste unterstützt.

---

<sup>1</sup> Vgl. oben S. 816 Anm. 1.

## 828. Ministerialreskript Steins an die Friedenskommission und alle General-Kommissariate

Königsberg, 24. September 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 63, 88, Fasz. 545: Konzept (Kanzleiband), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 24. Druck: Lehmann, Scharnhorst II S. 652—653; Vaupel, Die Reorganisation Nr. 270.

*Dementierung von Gerüchten über Rüstung und Mobilmachung der preußischen Armee.*

Es haben sich seit einiger Zeit mehrere Gerüchte über angebliche Truppenvermehrung, Mobilmachung und Rüstungen in Unsern Staaten verbreitet, die bei den französischen Behörden vieles Aufsehen und großes Mißtrauen erregt und zu den strengsten Maßregeln Veranlassung gegeben haben. Obgleich das Gouvernement für einzelne Verfügungen militärischer Unterbehörden, wozu diese durch zu weit getriebenen Eifer etwa hie und da sich haben verleiten lassen, nicht eintreten kann, so lehrt doch der Augenschein, daß weder eine Truppenvermehrung noch Mobilmachung noch eine Rüstung irgendeiner Art bei Unserem Militär stattgehabt hat. Die meisten Unserer Regimenter sind bei weitem nicht vollzählig, viele bestehen nur aus einer ganz geringen Mannschaft und einige sogar nur aus Offizieren und Unteroffizieren. Nirgends hat eine Aushebung von Kantonspflichtigen stattgefunden, man hat vielmehr eine beträchtliche Anzahl von Militärpersonen entlassen, und wo den Verabschiedeten ohne Härte einige Unterstützung nicht versagt werden konnte, hat man ihnen sogar Reisegelder bewilligt, um nur die vorhandene Truppenzahl zu vermindern. Man hat keine Artillerie-Trainpferde ausgehoben, ja nicht einmal die gewöhnliche Aufschreibung der Pferde ist vorgenommen worden. Ebensowenig ist das Truppenkorps in Pommern verstärkt worden. Mit Unrecht wird überhaupt diesem Truppenkommando der Name eines Korps beigelegt. Es ist nicht einmal so stark als die für die Festung Kolberg erforderliche Garnison und belief sich im verflossenen Monate nur auf 1525 Mann Infanterie, 372 Mann Artillerie und 432 Pferde. Da diese nicht hinreichten, um 8 Meilen vom Strande zu besetzen, so gebrauchte man Landleute dazu, die jedoch zur Ernte wieder entlassen und wofür Beurlaubte eingezogen wurden. Das letztere war auch an anderen Orten notwendig, um bei dem Eintritte der bevorstehenden Räumung des Landes wenigstens mit so vielem Militär versehen zu sein, als zur Besetzung der Küsten und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. An Errichtung einer Landmiliz ist nicht gedacht worden.

Wir eröffnen Euch Vorstehendes, um darnach die obigen unangemessenen Gerüchte zu berichtigen und darüber richtige Ansichten in Umlauf zu bringen.

829. Stein an die Deputierten des schlesischen Adels

Königsberg, 24. September 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Regul. Gen. Nr. 1 h Bd. 2: Konzept (Kanzleihand) mit Korrekturen Schöns, Paraph Steins, Abgangsvermerk: 28.

*Ihr Vorhaben, eine Abordnung des schlesischen Adels nach Königsberg zu senden, um dem König für den Erlaß des Oktober-Edikts zu danken und einige Abänderungen des Edikts in Anregung zu bringen, wird unter Anerkennung der damit erwiesenen treuen Gesinnung abgelehnt, um politischen Mißverständnissen vorzubeugen. Die Deputierten werden aufgefordert, in ihrem Bereich für eine sachgemäße, strikte Bekanntmachung und Befolgung des Edikts zu wirken und Standesgenossen, die in gesetzwidriger Weise für die Aufrechterhaltung der Gesindezwangsdienste eintreten, gesellschaftlich zu boykottieren<sup>1</sup>.*

830. Stein an das Komitee der Breslauer Kaufmannschaft

Königsberg, 24. September 1808

Druck: Linke, Merckel S. 62. Danach hier.

*Scharfe Aufforderung zur Ausstellung von Promessen zur Deckung der schlesischen Kriegskontribution.*

Aus dem Schreiben des kombinierten Komitee einer Löbl. Kaufmannschaft vom 10. d. M. und den vom Herrn Kriegs- und Domänenrat Merckel an mich eingesandten Verhandlungen über die Ausstellung der Promessen habe ich mich von der Lage der Sache unterrichtet und mich überzeugt, durch welche Hindernisse die Bereitwilligkeit einer Löbl. Kaufmannschaft, dem öffentlichen Wohl ein patriotisches Opfer zu bringen, noch immer beschränkt worden.

Ich hoffe, daß es dem Herrn Merckel inzwischen gelungen sein werde, diese Hindernisse zu beseitigen, zumal die wohlgesinnte Majorität gegen den Einfluß einiger weniger Andersdenkender zur Ausgleichung aller noch vorwaltenden, nur die unwesentliche Form betreffenden Schwierigkeiten die Hand zu bieten sich gewiß entschließen wird.

Sollte, da die Beendigung des Geschäfts nunmehr dringender geworden, der Fall eintreten, daß die Räumung der Provinz Schlesien wegen des verspäteten Eingangs der Promessen dem Inhalt der Konvention zuwider verzögert würde, so mache ich in voraus für alle, sowohl den Kassen des Staats, als den einzelnen Einwohnern hierdurch entstehenden Kosten des verlängerten Aufenthalts der französischen Truppen eine Löbl. Kaufmannschaft verantwortlich und werde bei des Königs Majestät dahin antragen, daß diese von der Provinz besonders zu liquidierenden Kosten als ausschließlich von einer Löbl. Kaufmannschaft zu tragenden Kriegsteuer verteilt und eingezogen werde<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. dazu das Schreiben des Landschaftsdirektors v. Crauß an Stein vom 18. Oktober 1808, unten Nr. 857.

<sup>2</sup> Entsprechendes Schreiben Steins an Merckel vom gleichen Tage, gedr. a. a. O. S. 62.

## 831. Reden an Stein

Buchwald, 24. September 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Pertz, Stein II S. 239 (gekürzt); Alte Ausgabe II S. 529.

*Stein als Opfer weit gespannter Intrigen. Sein Sturz das Ende der Hoffnungen auf eine bessere Zukunft Preußens. Angebot eines ständigen Aufenthalts auf dem Ruheberg oder in Hirschberg.*

Unsere wechselseitige Mitteilung ist bloß durch Betrachtungen und Rücksichten, welche auf Sie, lieber Freund, Bezug hatten, unterbrochen worden. Da diese wahrscheinlich nicht mehr bestehen, und da diese Zeilen schicklich und gut empfohlen in Ihre Hände kommen, so empfangen [Sie] den Beweis der herzlichen, nicht ängstlichen Teilnahme. Wer Ihren Grundsätzen, Handlungsart und Ressourcen Gerechtigkeit widerfahren läßt, und wer an Vorsehung und allgemeine Leitung glaubt, der kann dieserhalb nicht bange sein. Sie sind das Opfer einer bestimmten weit angelegten Trame, aber beschlossen und unvermeidlich in den Wirkungen. Hierüber kann kein unbefangenes Auge im Zweifel sein. Diese Folgen sind ebenso klar als die Absichten und Plane. Uns ist alle Hoffnung einer Erlösung, einer rückkehrenden Ordnung und einer rosigen Zukunft geraubt. Wohl denen, die im Hafen und unabhängig sind. Ich biete Ihnen einen einstweiligen selbständigen Aufenthalt auf dem Ruheberg oder bei I. in Hirschberg an, denn wahrscheinlich dürfte er sein Quartier daselbst sobald nicht beziehen.

Wir sehnen uns nach der Wiederkehr des achttägigen freundschaftlichen Umgangs in dem freundlichen Gebirge. Alles verlangt, Sie in Ruhe und Sicherheit zu wissen und in dem Genuß von Familienfreuden Belohnung Ihrer sich aufopfernden Tugend erhalten zu wissen.

## 832. Immediatbericht Steins

[Königsberg,] 26. September 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig). — Druck: Alte Ausgabe II S. 529.

*Vorlage des offiziellen Presseartikels über die Ergebnisse und Ziele der Reform sowie eines Schreibens über die Auswirkungen des Oktoberedikts.*

E. K. M. erlauben mir, Höchstdenselben

1. eine Anzeige<sup>1</sup> vorzulegen, die in die hiesige und Hamburger Zeitung eingerückt werden soll, um die Einwohner dieses Staats mit den wohlthätigen Absichten E. M. bekannt zu machen;
2. ein Schreiben eines Regierungsrats Kospotte über die angeblich große Unruhe, so das Edikt d. d. 9. Okt. 1807 veranlaßt haben soll<sup>2</sup>.

[*Vermerk des Königs:*] Die Redaktion des ad 1. erwähnten Artikels scheint mir ganz zweckmäßig und das Schreiben ad 2. viel Wahres zu enthalten.

<sup>1</sup> Siehe die folgende Nr. 833.

<sup>2</sup> Nicht ermittelt.

[*Vermerk Steins:*] Die Absicht dieser Anzeige [war], die Grundsätze der zukünftigen Verwaltung bestimmt öffentlich auszusprechen, da man mit der Rückkehr des H. M. v. Voß bedroht war.

833. Offiziöser Zeitungsartikel

Königsberg, 26. September 1808

Veröffentlicht in der „Königsberger Zeitung“ vom 29. September und im „Hamburger Korrespondent“ vom 5. Oktober 1808 (Stein-A). Danach Pertz, Stein II S. 241 ff.; Alte Ausgabe II S. 530 f. und hier.

*Programmatische Verkündigung der Hauptziele und Grundsätze der Reform auf allen Gebieten des staatlichen Lebens: Bauernbefreiung — Aufhebung des Zunftzwangs — Heeresreform (allgemeine Zugänglichkeit der Offiziersstellen, Abschaffung entehrender Militärstrafen) — Verwaltungsreform — Selbstverwaltung — Städteordnung — Justizreform (Aufhebung der Patrimonialgerichte) — Reform der Geistlichkeit und des Erziehungswesens.*

Der König hat durch ein Edikt vom 27. Juli das beschränkte Nutzungsrecht der ost- und westpreußischen Domänenbauern auf ihre Höfe in ein volles Eigentum verwandelt. 50000 Familien werden hierdurch einer kräftigen Existenz teilhaftig. Dieses und das Edikt vom 9. Oktober v. J., welches die verderblichen Bande der Erbuntertänigkeit löste und gleichzeitig eine freie Konkurrenz im Erwerb des Landeigentums herstellte, hat der Agrikultur ein neues Feld gewonnen und die unreinen Quellen verstopft, welche den Charakter des Volks verunedlen. Auch die Hindernisse, welche der Erhebung des Gewerbfließes durch den Druck des Zunftzwanges sich entgegenstellen, werden nach und nach weggeräumt und durch die Wiederherstellung des freien Umlaufs der Kapitalien und Arbeiten der Nationalreichtum befördert werden. Überhaupt erwartet man, sobald nur die öffentlichen Verhältnisse des Staats günstig entwickelt werden, eine wohlthätige Regeneration in den Zweigen der inneren Verwaltung.

Im Militär ist bereits ein großer Schritt durch die Aufhebung ausschließlicher Standesansprüche geschehen. Für die Würdigkeit, höher hinaufzusteigen, werden im Kriege nur Tapferkeit, schneller Blick und Wohlverhalten entscheiden, im Frieden — wo es weniger Gelegenheit gibt, die Eigenschaften des Soldaten zu prüfen — Kenntnisse, Diensteyer und Sittlichkeit. Es sind Maßregeln genommen, daß nur das Verdienst befördert, das Unverdienst aber, von welchem Rang es sei, in den untern Graden zurückgehalten werde. Die Verpflichtung, für das Vaterland die Waffen zu tragen, wird auf alle Klassen und Stände der Staatsbürger ohne die geringste Ausnahme erweitert, weshalb auch in den bereits emanirten neuen Kriegsartikeln ein die Ehre schonenderes Strafsystem angenommen und eine würdigere Behandlung der Vaterlandsverteidiger angeordnet worden.

Man hält sich überzeugt, daß auch für die Zivilverwaltung ein allgemeiner, die Geschäftsführung vereinfachender Plan entworfen und darin von einem

repräsentativen System ausgegangen sei, welches der Nation eine wirk-same Teilnahme an der Gesetzgebung zusichert, um hierdurch den Gemein-sinn und die Liebe zum Vaterlande dauerhaft zu begründen. Die Geschäfte in den oberen Verwaltungsbehörden werden nicht nach Provinzen, sondern nach den Hauptgegenständen der Verwaltung verteilt werden. Ihnen sowohl als den Provinzial-Behörden wird man wissenschaftlich-technische Deputationen beordnen, damit jede in das gemeinsame Interesse eingreifende Angelegenheit mit ausgezeichneten Männern jedes Fachs beraten werde.

Die Kriegs- und Domänen-Kammern werden eine veränderte Verfassung erhalten. In freierer Wirksamkeit, selbständig und mit größerer Verantwortlichkeit versehen, werden sie in Vereinigung mit erfahrenen Stellvertretern der Provinz und einsichtsvollen Sachverständigen sich fernerhin rein erhalten von dem Bureau-Geist und von der einseitigen Ansicht, die ihre Tätigkeit nur an gewohnte Formen und unfruchtbare Schreibereien verschwendet.

Das Gemeinwesen der Städte wird eine wohlthätige Reform erfahren. Man wird den Bürgern die freie Wahl ihrer Magistraturen überlassen und die Magistrate der Vormundschaft der Kammern entziehen. Die Bürgerschaft soll berechtigt werden, an der Stadtregierung tätigen Anteil zu nehmen, die Verwendung der städtischen Einnahmen durch ihre Stellvertreter zu leiten und von den Verwaltern derselben Rechenschaft zu fordern, um durch diese Mitwirkung den so achtbaren Bürgersinn wieder zu beleben und dessen wohlthätige Wirkungen zu erhöhen. Der Justiz steht eine wesentliche Verbesserung bevor durch die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkheit, deren Dasein einer wohlgeordneten Justiz-Verfassung widerspricht und weder mit dem Wohl des Einzelnen noch des Ganzen verträglich ist.

Auch der Zustand der Geistlichkeit beschäftigt die Vorsorge der Regierung. Ihre Einkünfte sollen vermehrt und anständiger fundiert werden, damit sie die ihr gebührende Würde und das Ansehen behaupte, das sie, gewiß nicht zum Heile des Staates, verlor, seit ein gleichgültiger Sinn für die Angelegenheiten der Religion sich der Gemüter bemächtigte. Es ist die Rede davon, hohe Staatswürden für den geistlichen Stand zu stiften, damit das eminente Verdienst in diesem, gleich in den andern, aufsteigen könne. Die Wirksamkeit der Geistlichkeit wird durch eine kräftige Verbesserung des Erziehungswesens unterstützt und erhöht werden. Es liegt im Plan, bei der Verbesserung des Schulwesens die neuesten Fortschritte der Erziehungskunst vorsichtig zu benutzen und zureichende Bildungsanstalten für alle Volksklassen nach Verschiedenheit ihrer bürgerlichen Bestimmung einzurichten.

Die Macht des Vorurteils und der Gewohnheit wird diesen Reformen zwar manche Hindernisse entgegensetzen, allein die Regierung wird sich mit

festem Schritt dem Ziele nähern, und möge es ihr gelingen, zum Wohl des gemeinsamen deutschen Vaterlandes und der Welt aus den Zerstörungen dieser drangsalvollen Zeit einen Staat blühend wieder hervorzurufen, dessen lebendiges Prinzip, die musterhafte Rechtlichkeit, nur zu dem höchsten Bedauern der Menschheit mit ihm untergehen würde!

834. Stein an Minister Schroetter Königsberg, 27. September 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151 a Tit. I Sect. I Nr. 3 Vol. 2: Konzept (Kanzleiband) mit Korrekturen von Klewitz und Schön, Abgangsvermerk: 1. Oktober.

*Durch den Verlust Süd- und Neu-Ostpreußens ist der Wirkungskreis des Preußischen Provinzial-Departements erheblich eingeschränkt worden. Stein fordert daher erneut eine strikte Verminderung der Departements-Beamten um die Hälfte des bisherigen Personalbestandes.*

835. Stein an Grolmann, Mosqua, Both, Velhagen, Deez und Krug

Königsberg, 28. September 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXVII 3: Konzept (Klewitz), Paraphe Steins; Rep. 92 Lehmann Nr. 3: Abschrift. — Nach dem Konzept.  
Druck: Lehmann, Der Tugendbund S. 105 f.; Alte Ausgabe II S. 532.

*Beanstandet die unveränderte Drucklegung der Satzungen des Tugendbundes ohne die Vornahme der nach der Kabinettsordre vom 30. Juni 1808 gebotenen Abänderungen. Fordert eine Satzungsrevision auf Grund der gleichzeitig zugestellten Bemerkungen.*

Des Königs Majestät billigten den Zweck und die Verfassung der als Tugendverein entstandenen Gesellschaft, insofern sie sich damit ganz in den Grenzen der Landesgesetze und ohne alle Einmischung in Politik und Staatsverwaltung halte.

Diese Hinweisung auf eine sehr bestimmte Grenzlinie hätte die Gesellschaft dazu bestimmen sollen, ihre Grundartikel und Gesetze darnach auf das genaueste zu revidieren.

Mit Bedauern sehe ich aber aus Ew. Hochwohlgeb. und Wohlgeb. Anzeige vom 8. v. M., daß das nicht geschehen, vielmehr der Entwurf so, wie er war, abgedruckt ist.

Wie sehr er aber einer solchen Revision nach S. M. Grundsatz noch bedurft hätte, werden Dieselben aus den abschriftlich anliegenden Bemerkungen entnehmen<sup>1</sup>.

Ew. Hochwohlgeb. als den Räten und dem Zensor des Stammvereins muß ich daher empfehlen, von diesen noch jetzt Gebrauch zu machen, die unterlassene Revision nachzuholen und das Resultat mir anzuzeigen<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Kritische Bemerkungen des Assessors Koppe zum Statut des Bundes; gedruckt bei Lehmann a. a. O. S. 106 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Lehmann, Stein II S. 532. — Antwortschreiben der Vertreter des Bundes an Stein vom 12. Oktober 1808, gedruckt bei Lehmann, Der Tugendbund S. 112 ff.



FRIEDRICH WILHELM III.  
Ölgemälde von François Gérard (ca. 1814)



836. Wittgenstein an Stein

Hamburg, 28. September 1808

Hausarchiv, jetzt Hauptarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 192 Wittgenstein I 1 10: Konzept (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 532 f.

*Freude über den Abschluß des Pariser Vertrags. Bestürzung über den Abdruck und Kommentierung des Briefes vom 15. August 1808 im „Journal de l'Empire“.*

Ew. Exz. verehrliches Schreiben vom 2. d.<sup>1</sup> nebst dem beigelegten Duplikat ist mir erst gestern abend durch einen besonderen Umweg zugekommen.

In Ansehung der Hauptsachen beziehe ich mich auf mein anliegendes Schreiben von gestern und statue Ew. Exz. für die mir mitgeteilten interessanten Nachrichten meinen verbindlichsten Dank ab.

Die in dem gestern abend hier eingetroffenen Moniteur enthaltene Nachricht der Abschließung einer Konvention zwischen dem Prinzen Wilhelm und dem Minister Champagny hat mir eine Freude gewährt, die ich nicht mit Worten auszudrücken vermag. Wie sehr verschieden ist diese Nachricht mit den Noten in dem Journal de l'Empire, und wie soll man sich dieses alles erklären? Ich will alles gern ertragen, wenn sich unsere Lage im Ganzen verbessert und der gegenwärtige Zustand der Dinge aufhört. Ich kann nicht leugnen, daß ich durch den Abdruck des Briefes tief erschüttert worden bin und daß meine Gesundheit einen Stoß erhalten hat; alles dieses will ich aber gern vergessen, wenn Sie nur für den Dienst des Königs erhalten werden.

Ew. Exz. empfangen anliegend das Couvert Ihres mir gestern zugekommenen Briefes, der auch ohne Zweifel geöffnet gewesen ist. Ich kann ungefähr denken, wer sich dieses erlaubt hat, wahrscheinlich ein fürstliches, aber etwas ungeschickt ausgeführtes Kunststück von Doberan.

837. Immediatbericht Steins

[Königsberg, 28. September 1808]

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III. B VIIa 7 C: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 534.

*Vorlage mehrerer wichtiger auf dem Pariser Vertrag bezüglicher Schriftstücke.*

E. K. M. überreiche ich in der Anlage untertänigst

1. ein Projekt einer Depesche an Herrn von Brockhausen<sup>2</sup>,
2. einen Antrag des H. Geh. Rat Le Coq, worüber E. M. wahrscheinlich beifällig entscheiden werden<sup>3</sup>.
3. Ich werde E. M. in einer Stunde den Entwurf zu einem Antwortschreiben

<sup>1</sup> Chiffriert bei den Akten Wittgensteins.

<sup>2</sup> Nicht ermittelt.

<sup>3</sup> Dieser wollte die Verweigerung der Ratifikation des Vertrags mit Hinweis auf die rein finanziellen Bedingungen begründen und damit dem Zaren eine Basis weiterer Verhandlungen geben. Vgl. Haussherr, Erfüllung und Befreiung S. 224.

an Kaiser Napoleon vorzulegen die Gnade [!] haben<sup>1</sup>, dessen Erlassung mir und dem H. v. Jacobi-Kloest, mit dem ich darüber sprach, notwendig zu sein schien.

838. Friedrich Wilhelm III. an Stein Königsberg, 29. September 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 534.

*Beschleunigung der Verhandlungen mit Napoleon. Einverständnis des Königs mit den abgehenden Vorschlägen. Pessimistische Auffassung der Lage.*

Il est de toute nécessité d'expédier au plus vite le courrier en question. J'approuve tout à fait les projets de dépêches et de la lettre pour N[apoléon]. Vous aurez soin de la faire mettre au net, comme je ne lui ai jamais écrit de main propre.

Les observations de Le Coq ne me paraissent malheureusement que trop justes, aussi ne vous les ai-je pas cachées dès le premier moment de l'entrée du triste traité de Paris.

839. Stein an Scheffner Königsberg, 29. September 1808

Druck: Warda u. Diesch, Scheffner IV S. 374. Danach Alte Ausgabe II S. 533 und hier.

*Hoffmanns Schrift über das Zunftwesen.*

Die Abhandlung des H. Hoffmanns<sup>2</sup> finde ich sehr schön, und ich wünschte, daß er sie dem König überreichte, damit dieser sie kenne und der Organisations-Kommission zur Benutzung zustelle.

840. Stein an Gräfin Wallmoden Königsberg, 29. September 1808

Staatsarchiv Hannover Rep. XIV Wallmoden: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 533f.

*Beklagt die fortdauernde Trennung von seiner Familie, befürchtet, daß die neuen politischen Ereignisse die Hoffnung einer baldigen Wiedervereinigung vereiteln. Heroische Lebens- und Pflichtauffassung. Hoffnung, daß die Konferenz von Erfurt in letzter Stunde noch eine Erleichterung der politischen Lage Preußens bringen werde.*

Il m'est bien satisfaisant et consolant d'apprendre par la lettre du 14 d'août que vous continuez, Madame, à m'accorder des sentiments de bonté et d'amitié [. . .]. La longue séparation dans laquelle les circonstances me retiennent de toutes les personnes qui me sont chères, m'est

<sup>1</sup> Darin sollte mit ähnlichen Gründen die Ratifikation des Vertrags verweigert werden. Vgl. Hausserr a. a. O.

<sup>2</sup> Vgl. oben Nr. 817.

d'autant plus pénible que rien de ce qui m'entoure [ne] me dédommage de cette privation. J'ai bien regretté de n'avoir pu me rendre à N[assau], jouir [de] la société de personnes chéries dans un local auquel la beauté du site [?], les mémoires de la jeunesse, les soins que j'ai mis à l'ambellir, donne un prix exclusif. Des événements incalculables éloignent le moment qui aurait dû me réunir à ma famille, et au moment qu'on osait espérer de jouir de quelque bonheur, il faut de nouveau s'armer de courage et seinem Schicksal die Stirne bieten. Es sei welches es wolle, so muß man stündlich bereit sein, die Pflichten, die man gegen sein unglückliches Vaterland hat, zu erfüllen und mit der guten Sache zu fallen, wenn es die Vorsehung beschlossen hat. Je crois cependant que les nuages s'éclairciront et que l'orage n'éclatera point pour le moment.

Puissiez-vous, Madame, nous donner de meilleures nouvelles de votre santé [. . .]. La mienne est meilleure que je n'osais m'attendre dans les circonstances dans lesquelles je me trouve depuis plusieurs années.

Je suis bien sensible à ce que vous voulez bien me dire sur mes pauvres enfants [. . .]. A quoi ces bons enfants ne sont-ils pas exposés? J'espère que la Providence les conservera et les guidera, quel que soit le sort du père. Nous attendons tout de l'entrevue d'Erfurt et du retour d'A[lexandre] ce qui décidera sur notre retour à Berlin.

#### 841. Anweisung Steins zur Kabinettsordre an Bismarck

Königsberg, 30. September 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXIV 3: eigenhändig (Randverfügung zum Immediatbericht Bismarcks vom 12. Sept. 1808).

*Die von der Bürgerschaft Glatz beantragte Privatisierung des bisher fast ausschließlich von staatlicher Seite betriebenen Holzhandels im Glatzer Gebiet wird entgegen der negativen Stellungnahme Bismarcks befürwortet.*

Es ist zwar kein Grund vorhanden, zum Vorteil einzelner Eingesessener eine längst bestandene Einrichtung aufzuheben. Unterdessen gebe Ich Euch zu erwägen, daß der Zwang, welchem man die Gutsbesitzer in der Grafenschaft [Glatz] unterwirft und sie zur Überlassung ihres Holzes an das Forstamt nötigt, eine den Wert des Eigentums herabsetzende und die Produktion störende Einrichtung ist, über deren Aufhebung Ich Euer Gutachten erwarte. Den Städten wird es durch hergestellten freien Verkehr nicht an Holz fehlen, der mögliche Ausfall an den Staatskassen könnte durch eine angemessene direkte, die Produktion nicht störende Abgabe gedeckt werden<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Entsprechende Kabinettsordre an Bismarck vom 30. September 1808 (Konzept Klewitz, Paraphie Steins) ebenda.

842. Randverfügung Steins zum Immediatbericht Bismarcks vom 7. September 1808 [Königsberg,] 1. Oktober [1808]

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a VI 1: Ausfertigung des Berichts.

*Ungleichmäßige Verteilung der Steuerlasten bei der für Schlesien vorgesehenen Erhöhung der Akzise. Stein für Einführung einer Einkommensteuer, spätestens nach erfolgter Räumung des Landes.*

Der v. Bismarck räumt zwar ein, daß durch die Akzise-Erhöhung die Städte etwas prägraviert werden, hält aber dafür, daß dieses in keinem Verhältnis stehe mit dem, was das Land an Lieferungen, Fuhren und Geldbeiträgen leiste. Er bemerkt, daß die Kreise und Güter sehr ungleich besteuert seien, da das Kataster veraltet und die oberschlesischen Güter, deren Hauptnutzung Forst, Bergbau und Viehzucht sei, zu niedrig herangezogen seien. Er will diese Mißverhältnisse ausgleichen, indem er den Wert der Güter berechnet nach den landschaftlichen Taxen und das Verhältnis der Differenzen auch auf die nicht taxierten Güter anwendet.

Der gewählte Weg der Ausgleichung gibt zwar eine Berichtigung des alten Katasters, er liefert aber nur wahrscheinliche Resultate und hat das Nachteilige, daß der Ertrag des Gutes als reines Einkommen ohne Rücksicht auf die darauf haftenden Schulden angenommen wird, daß man ferner nur eine Quelle des Einkommens, nämlich das der Grundrente besteuert, alle übrigen aber übergangen werden. Will man also ausgleichen, so kann dieses nur durch eine Einkommensteuer geschehen, und ist es billig, daß nach erfolgter Räumung des Landes diese wenigstens in Hinsicht der Kontribution und der allgemeinen Lasten in Anwendung komme, wenn man auch zu der Requisition den Gutsbesitzer allein heranziehen will<sup>1</sup>.

843. Stein an Wittgenstein

Königsberg, 3. Oktober 1808

Hausarchiv, jetzt Hauptarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 192 Wittgenstein I 1 10: Abschrift.  
Druck: Alte Ausgabe II S. 534ff.

*Der Brief vom 15. August 1808. Unerfüllbarkeit der Konvention vom 8. September. Hoffnung auf eine Erleichterung der Bedingungen durch Vermittlung des Zaren in Erfurt. Günstige Äußerungen Napoleons in dieser Hinsicht.*

Der p. Nepomuk hat mir vorgestern Ew. beide Schreiben vom 18. und 19. v. M.<sup>2</sup> eingehändigt, deren Inhalt mir neue Beweise Ihrer mir ausnehmend schätzbaren Freundschaft geben.

Die Gerechtigkeit, die Sie mir selbst in Ansehung des bewußten Briefes widerfahren lassen, macht es unnötig, mich weitläufiger darüber zu äußern. Er wurde zu einer Zeit geschrieben, wo man von der in Paris den 11.

<sup>1</sup> Entsprechende Kabinettsordre an Bismarck vom 1. Oktober 1808 (Konzept Klewitz mit <sup>2</sup>Korrekturen und Paraphe Steins) ebenda.

Fehlen beide.

August eröffneten Negoziation mit dem Prinzen Wilhelm von Preußen hier noch nichts wissen konnte, wo vielmehr das lange Stillschweigen des Kaisers Napoleon vermuten lassen mußte, daß er Preußen ganz zu Grunde richten wolle und unsere neuen Verbindungsanträge so wenig als die vorigen Eingang finden würden.

Unter solchen Umständen war es natürlich, sich in einem freundschaftlichen, im geringsten nicht offiziellen Privatschreiben über die Möglichkeit auszulassen, die man in diesem verzweifelten Falle ergreifen konnte, um Preußens Untergang, wenn er unvermeidlich wäre, wenigstens zu verzögern und ehrenvoll zu machen. Von diesem Gesichtspunkt ging ich aus, und aus diesem allein muß mein Brief betrachtet werden. Bald nach seinem Abgang kamen die günstigeren Nachrichten aus Paris, und es ist bekannt, daß der König im Gefühl der Notwendigkeit, seine Staaten ihrer jetzigen Lage zu entreißen, sich zu allen Aufopferungen entschloß, die nur immer in seiner Kraft standen. Alle Grenzen der Möglichkeit überschritten aber die Bedingungen, wie sie in der Konvention vom 8. v. M. festgesetzt worden. Denn es ist einleuchtend, daß ein völlig erschöpfter Staat ohne Hilfsquellen, zu einer Zeit, wo durch die allgemeine Umwälzung aller Kredit und am meisten der seinige im Auslande vernichtet ist, unmöglich 140 Millionen in 18 Monaten an Frankreich abtragen und am wenigsten innerhalb 20 Tagen die Hälfte davon in barem Gelde oder akzeptierten Wechseln berichtigen könne. Wir wissen, daß England mit seinen Besitzungen in allen Weltteilen dennoch Mühe gehabt hat, fünf bis sechs Millionen Pfund Sterling Subsidiën in einem Jahre zu zahlen. Können also diese fürchterlichen Bedingungen, wodurch die ganze Konvention im voraus gewissermaßen annulliert wird, nicht modifiziert werden, so läßt sich von dieser keine Rettung erwarten. Der russische Kaiser ist bei seinem Aufenthalt in Königsberg von allem unterrichtet und scheint von der völligen Unmöglichkeit, das Geforderte zu leisten, überzeugt und entschlossen zu sein, sich dringendst für die nötige Abänderung zu verwenden. Ew. werden schon längst wissen, daß der Graf von Goltz nach Leipzig geschickt worden, um auf den ersten Wink in Erfurt erscheinen und völlig abschließen zu können, wozu er mit ausgedehnter Vollmacht versehen ist. Seitdem haben wir nun durch einen Kurier des Prinzen dessen Berichte vom 15. und 16. erhalten<sup>1</sup>, die allerdings Hoffnung geben. Der Kaiser Napoleon hat demselben unter wiederholten Versicherungen, künftig Preußens Freund zu sein, wenn es sich mit Vertrauen an ihn anschließen wolle, [erklärt], daß seine Absicht nicht sei, den König in Ansehung der Zahlungsfristen zu genieren, und er ihm 2 bis 3 Jahre Zeit dazu lassen würde. Dieses scheint von guter Vorbedeutung für die Wirksamkeit der Verwendung des russischen Kaisers, woran ohnehin nicht zu zweifeln sein würde, wenn dieser Souverain mit

<sup>1</sup> *Gedr. Hassel, Preußische Politik Nr. 179.*

Festigkeit auf die Befreiung Preußens unter billigen Bedingungen besteht. So stehen wir nun in unruhiger Erwartung des Erfolgs. Entfernt kann er nicht sein, da der Kaiser Alexander schon zum 13. hier zurück erwartet wird. Vermutlich werden Ew. von dem Herrn Grafen von Goltz direkt erfahren, was ausgerichtet worden. Möchten diese Nachrichten von solcher Art sein, Sie für den Kummer zu entschädigen, den die letzten Vorfälle Ihnen zu meinem innigsten Bedauern verursacht haben.

844. Stein an Lehmann

Königsberg, 3. Oktober 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Lehmann Nr. 3: Ausfertigung (Kanzleihand).  
Druck: Lehmann, Der Tugendbund S. 96f. Danach Alte Ausgabe II S. 536.

*Betrifft Lehmanns Vorschläge zur Umgestaltung der Deutschen Gesellschaft in Königsberg. Rät ihm, sich deswegen mit den Mitgliedern der Gesellschaft selbst in Verbindung zu setzen.*

Die ursprüngliche, mir aber unbekannte Einrichtung der hiesigen Königlichen Deutschen Gesellschaft kann vielleicht soviel Brauchbares enthalten, daß es statt einer neuen Organisation, die laut den rückgesandten Artikeln<sup>1</sup> manches außer den Grenzen eines solchen Instituts Liegendes veranlassen würde, nur einer genaueren Beobachtung des schon Verabredeten und Befohlenen bedurfte.

Da nun meine häufigen Geschäfte mir nicht erlauben, mich einer notwendigen Prüfung des Alten und des Neuen gehörig zu unterziehen, so muß ich Ew. Wohlgeb. überlassen, mit den schon gebildeten Mitgliedern der Gesellschaft sorgfältig Rücksprache darüber zu nehmen. Nachrichten vom glücklichen Erfolg werden mir jederzeit sehr angenehm sein, und ich werde durch meine Zustimmung gern die Achtung bezeugen, die ich der Verbesserung jeder deutschen Kunst und Wissenschaft schuldig zu sein glaube.

845. Kabinettsordre an Minister Schroetter

Königsberg, 5. Oktober 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXVII 1: Konzept (Klewitz) auf Grund der Randverfügung Steins zum Immediatbericht Schroetters vom 29. September und des Gutachtens des General-Departements vom 4. Oktober 1808 (ebenda), Paraphie Steins, Abgangsvermerk: 7.

*Bestimmung der Verhältnisswerte bei der Umwandlung der Naturalleistungen der Immediatbauern in Geldabgaben.*

846. Stein an Scharnhorst

Königsberg, 5. Oktober 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151a Tit. IV Sect. I Nr. 2: Konzept (Kanzleihand) mit Korrekturen von Klewitz, Abgangsvermerk: 8.

*Dankt für Zusendung des Regulativs über den Feldetat der Truppen. Rät zum Druck des Regulativs und zur Verteilung an das Provinzial-Departement und sämtliche Kammerbehörden.*

<sup>1</sup> Teildruck bei A. Lehmann a. a. O. S. 95.

847. Stein an Götzen

[Königsberg, 4. oder 5. Oktober 1808]

Druck: Hassel, Preußische Politik Nr. 251. Danach Alte Ausgabe II S. 536f. und hier.

*Stein für Eröffnung des Kampfes gegen Frankreich an der Seite Österreichs auch im Fall der von der Vermittlung Alexanders erhofften Milderungen des Pariser Vertrags, da ein dauerhafter Friede mit Frankreich unmöglich sei. Ermächtigt Götzen zu entsprechenden Verhandlungen mit dem Erzherzog Ferdinand von Österreich und zu Verhandlungen über den Ankauf von Gewehren zum Zweck einer allgemeinen Volksbewaffnung in Preußen. Umtriebe seiner Gegner. Der Artikel vom 26. September. Hoffte, das Volk zum Verzweigungskampf fortzureißen.*

[Vermerk Götzens:] „reçu 14. Oct. 1808“.

Je saisis l'occasion sûre qui se présente, de vous faire parvenir, Monsieur le Comte, cette lettre; — elle [ne] peut rien vous apprendre de nouveau, comme tout est en suspens dans l'attente de l'issue de l'entrevue de l'Empereur Alexandre. Il est probable qu'il y aura des adoucissements pour les conditions de la convention signée par nos plénipotentiaires, mais on ne peut jamais compter sur une paix durable aussi longtemps que l'Elbe sera la frontière de la France, et ce ne sera que l'union de l'Autriche, de la Russie et de la Prusse qui pourra garantir pendant quelque temps l'existence de ces puissances.

Je désire que vous vous mettiez en rapport direct avec l'Archiduc Ferdinand<sup>1</sup>, le frère de l'Impératrice régnante<sup>2</sup>, et que c'est à lui que vous fassiez les ouvertures qui vous parviennent d'ici, comme l'Archiduc Charles traînera tout au plus les mesures vigoureuses. Ne pourrez-vous point faire une course en Moravie sur les terres du Comte Magna<sup>3</sup>? Il serait essentiel de faire des contrats pour des armes en Autriche. Ne pourrez-vous point obtenir 20 mille fusils en peu de temps? On veut accorder à tout propriétaire de maison la permission d'avoir des armes, et il faudrait former des dépôts où les achats des particuliers se feraient. On ferait encourager les paysans par les seigneurs, et dans les villes, on donnerait plus d'étendue aux „Schützengilden“ si vous pouvez faire des contracts pour de bonnes armes à feu. Je pourrais vous faire des avances jusqu'au montant de 50 mille écus, mais il faut avoir les sûretés nécessaires pour que les armes soient de bonne qualité.

Dès que l'Empereur sera de retour, et que nous serons instruits du résultat de cette entrevue, je vous [en] ferai part.

On attend le Prince Guillaume, de retour ici; le Roi veut lui donner la place de ministre de la guerre en commission.

Les pitoyables, conformément aux besoins du Roi, s'agitent et font tout pour paralyser toutes mesures vigoureuses et fortes. A l'avenir, la force des choses les amènera neutres, et il faut s'y préparer.

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 776.

<sup>2</sup> Der Kaiserin Maria Ludovica, dritten Gemahlin des Kaisers Franz. Vgl. Srbik, Metternich Bd. I (1925) S. 143 ff.

<sup>3</sup> Gemeint ist wohl Graf Anton Alex. Magnis, Herr auf Eckersdorf (Grafschaft Glatz).

Je vous envoie, Monsieur le Comte, quelques feuilles de notre gazette. Vous y trouverez un article<sup>1</sup> où il y a des passages qui feront faire la grimace à quelques personnes! N'importe! Il faut marcher son chemin et abandonner les résultats à la Providence. Ce n'est qu'en montant l'esprit des nations et en le mettant en fermentation qu'on peut parvenir à l'engager à déployer toutes ses forces morales et physiques.

848. Stein an Kanzler Schroetter

Königsberg, 6. Oktober 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 84a I B Alt. Nr. 10: Ausfertigung.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 537f.

*Die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit.*

In der von Ew. Exz. mit dem gefälligen Schreiben vom 28.<sup>2</sup> v. M. wegen der Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten mir im Auszuge mitgeteilten Kabinettsordre vom 21. Januar d. J. finde ich die mir auch sonst bekannte Allerhöchste Königl. Absicht, daß die Justizverwaltung in eine Jurisdiktion konzentriert werden soll, deutlich ausgedrückt, habe mich aber auch schon in meinem Schreiben vom 12. August d. J.<sup>3</sup> bereit erklärt, die nähere Allerhöchste Willensäußerung darüber zu veranlassen.

Wenn Ew. Exz. dafür halten, daß bei dem Anerkenntnis des hohen Werts der beabsichtigten Einrichtung es democh ratsamer sein dürfte, den Weg der Vorstellungen bei den Jurisdiktionarien zu versuchen, als die neue Einrichtung aus Höchster Machtvollkommenheit bei der notwendigen Reorganisation des Staats aus Gründen des allgemeinen Rechts und wegen Übereinstimmung mit den anderen Organisations-Maßregeln allgemein zu bestimmen, so kann ich dieser Meinung nicht beipflichten, sondern muß glauben, daß alsdann überall Widersprüche und Diskussionen ohne Ende entstehen würden.

Wenn auch in der Regel und insofern die den Jurisdiktionarien obliegenden Verbindlichkeiten vollständig erfüllt werden, solche mehr kosten als einbringen, so wird doch ein vermeintlicher großer Vorzug darin gesetzt, um solches Vorrecht zu besitzen, das freiwillig selten aufgegeben werden dürfte. Das allgemeine Wohl spricht aber zu sehr dafür, und erst aus Ew. Exz. neuerlichen Berichten an des Königs Majestät wegen der gutsherrlichen Mißbräuche in Schlesien geht deutlich hervor, daß die besten Gesetze und namentlich die, welche dem ganzen Volke zu statten kommen sollen, nichts vermögen, wenn die Ausübung derselben in die Hände der Gutsherrn und der von ihnen abhängigen Justitiarien gelegt ist, welche solche Gesetze, um ihren Interessen oder vermeintlichen Rechten nicht zu schaden, den

<sup>1</sup> Vom 26. September 1808. Siehe oben Nr. 833.

<sup>2</sup> Ebenfalls Rep. 84a I B Alt. Nr. 10.

<sup>3</sup> Nicht ermittelt.

Eingesessenen nicht einmal gehörig publizieren<sup>1</sup>. Nur eine Rechtsverwaltung, die namens des Königs allein geschieht, kann dem Gesetze diese nötige und gemeinnützliche Kraft geben, und darum muß darauf zum Besten des Ganzen bestanden werden.

Als Chef des Justiz-Departements haben Ew. Exz. unstreitig auf die Erhaltung der bestehenden Rechte zu wachen, aber bei der Abänderung einer für schädlich gehaltenen Verfügung und der beabsichtigten Einführung einer besseren haben Ew. Exz. einen anderen Standpunkt bei den Erörterungen und Beratschlagungen im Plane des gesamten Staatsrechts. Es bleibt dabei Ew. Exz. vorbehalten, was Dieselben aus rechtlichen Gesichtspunkten bei dem neuen Plan zu erinnern haben. Da die Sache jetzt in diesen Tagen eingeleitet ist, so werde ich den Plan selbst abwarten. Es dürfte gut sein, wenn darin auch gleich die Bestimmungen wegen der Militär-Jurisdiktion aufgenommen und die Diskussionen deshalb gleich mit vor das Plenum gebracht würden.

Ich wünsche übrigens die möglichste Beschleunigung der Sache, um in diesem Teile der Organisation nicht zurück zu bleiben und bei anderen Teilen dadurch aufgehalten zu werden.

849. Kabinettsordre an Borgstede

Königsberg, 7. Oktober 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXVII 1: Konzept (Schön) mit Korrektur Steins auf Grund der Randverfügung Steins (7. Okt.) zum Immediatbericht Borgstedes vom 24. Sept. 1808 (ebenda)<sup>2</sup>, Abgangsvermerk: 11.

*Genehmigt die von Borgstede beantragte Aufhebung des Scharwerks bei der Vererbpachtung der Bauernhöfe im Domänenamt Marienfließ. Zugleich wird ihm die Verordnung vom 27. Juli zugestellt mit der Aufforderung, sich über die Ausdehnung derselben auf die Neumark und Pommern gutachtlich zu äußern.*

Ich genehmige auf Euren Bericht vom 24. v. M. die Vererbpachtung der Bauernhöfe mit Aufhebung des Scharwerks für diejenigen Einsassen des Domänenamts Marienfließ, welche sich darum bewerben und autorisiere Euch, den Abschluß der diesfälligen Unterhandlung mit Rücksicht auf die wegen der Amtswirtschaft erforderlichen Maßregeln zu besorgen.

Zugleich aber übersende Ich Euch in der Anlage die für Preußen über die Verleihung des Eigentums an den Grundstücken der Domänen-Immediat-Einsassen unterm 27. Juli d. J. erlassene Verordnung, um Mir über deren Anwendbarkeit auf die Domänenbauern in Pommern und der Neumark nach vorheriger Rücksprache mit den Kammern dieser Provinzen Euer wohlwogenes Gutachten abzugeben<sup>3</sup>, indem es darauf ankommt, dem

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 820.

<sup>2</sup> Druck der Randverfügung: Alte Ausgabe II S. 539.

<sup>3</sup> Die Verordnung wurde dann doch nicht auf die anderen Provinzen übertragen. Vgl. Lehmann, Stein II S. 332.

Bauernstande bald die Vorteile des Eigentums und der Freiheit zu verschaffen und dadurch ihm ein kräftiges Mittel zu seiner Wiederherstellung zu gewähren.

850. Goltz an Stein

Erfurt, 10. Oktober 1808<sup>1</sup>

Stein-A.: Ausfertigung (dechiffriert).

Druck: Hassel, Preußische Politik Nr. 267; Alte Ausgabe II S. 539f.

*Äußerungen Napoleons und Champagnys über den aufgefangenen Brief Steins. Beide begnügen sich vorläufig damit, Steins Rücktritt als leitender Minister zu fordern, scheinen aber mit seinem Verbleiben als Finanzminister einverstanden. Goltz rät, Stein möge sich aus jeder öffentlichen Stellung zurückziehen und als vertrauter geheimer Ratgeber des Königs seinen Einfluß auf die preußische Staatsführung weiterhin geltend machen, außerdem hält er die Übertragung des Familienbesitzes auf seine Frau oder eine seiner Töchter für ratsam. Hält Preußen einer selbständigen starken Außenpolitik nicht für fähig und befürwortet daher den völligen Anschluß an das französische System.*

Il m'en coûte infiniment d'écrire la lettre dont les circonstances et le devoir de l'amitié me font la loi. Jusqu'ici, j'avais été assez heureux de ne pas entendre parler ici du fatal incident de l'interception de votre lettre, Monsieur le Baron. Je croyais la chose oubliée, et je me livrais à l'espoir de vous voir conservé au service du Roi, mais depuis deux jours, il ne me reste plus aucun doute si l'on n'insiste pas sur votre sortie du ministère, on s'y attend au moins. Je souffre en prononçant ce mot, mais c'est vous rendre service que de ne pas cacher la vérité, c'est même en rendre au Roi. Napoléon attend le parti que le Roi prendra à votre sujet, pour prendre de là la boussole de ses projets et de ses intentions futures à l'égard de la France; c'est pourquoi il ne veut pas le prescrire. La sortie qu'il m'a faite sur votre compte et quelques mots très significatifs qui lui sont échappés à cette occasion, dont je vous rendrai verbalement compte en temps et lieu, ne me laissent aucun doute à ce sujet, et les confidences que m'a faites le C. de Champagny ont achevé de me convaincre qu'il y va même dans le parti que vous prendrez, pour conserver votre fortune<sup>2</sup>. Napoléon, en me parlant de vous, m'a dit: „Comment ose-t-il impunément professer pareils sentiments?“ et Champagny à une autre occasion: „Au moins ne doit-il pas rester en place, quand même le Roi aurait encore besoin de ses lumières et de ses talents!“ Ces deux phrases nous disent ce qu'il vous reste à faire si

<sup>1</sup> Hassel, der das Schreiben nach den Akten des Geh. Staatsarchivs im ganzen übereinstimmend wiedergibt, hat den 9. Oktober als Datum. Die an Stein gelangte Ausfertigung (chiffriert) trägt das angegebene Datum. Vgl. dazu noch den Immediatbericht von Goltz, Erfurt, 7. u. 8. Oktober. (Rep. XI. 89 Fasz. 460).

<sup>2</sup> Napoleon hatte schon am 6. September, in der Annahme, daß Steins Stammsitz im Königreich Westfalen liege, Jérôme die Beschlagnahme der Güter und die Vorladung Steins befohlen. Vgl. Ritter, Stein S. 362.

vous ne voulez pas risquer de compromettre le Roi. Que V. E. écoute le conseil d'un ami, qui lui est sincèrement attaché. Céder en apparence vos terres, ou à Madame votre épouse ou à un de vos enfants, résigner pour le moment votre poste, vous retirer quelque part dans le voisinage de la cour, mettre à votre place un homme digne de la confiance du Roi, étranger s'il est possible, pour ne donner ombrage à personne et pour ne pas faire par son élévation au grade de ministre un mauvais effet dans le public, choisir pour cela un homme dont vous pouvez être sûr et qui ait le bon esprit de se laisser diriger par vos bons conseils, vous vouer pour quelque temps à la vie solitaire en apparence et influencer en secret du lieu de votre séjour, par vos lumières, sur la conduite de la partie des finances, c'est le parti qui me paraît vous convenir, qui vous met à l'abri de toute chicane de la part des Français et qui accorde au Roi la satisfaction de lui conserver le secours de vos conseils qui, dans le moment présent surtout, doit lui être si important à tout égard. Je vous laisse à réfléchir sur cet avis, mais quelle que soit la détermination à laquelle il vous portera, ne la prenez pas avant mon retour, je vous en conjure! Il est dans votre caractère de ne pas méconnaître le motif qui dicte mon conseil; la circonstance dans laquelle l'État se trouve doit vous le rendre important. J'assure à V. E. que nos affaires ne vont pas bien. Sans rien lui devoir, nous devons tout à la Russie, et le moment est tel qu'il faut ménager et notre langage et notre conduite. Il faudra désormais un abandon absolu à la France si nous ne voulons pas risquer de n'avoir qu'une existence précaire. La Russie entourée de pièges, l'Allemagne, depuis l'entrevue d'ici, plus que jamais paralysée, que nous reste-t-il pour le moment à espérer? quelle est la conduite que nous avons à tenir, sinon celle d'être bien avec la France pour ne pas être engloutis! Je ne suis pas Français pour mon opinion, V. E. le sait, mais quand la nécessité commande, que reste-t-il à faire? La tournure future des circonstances n'est aujourd'hui pas encore à calculer; elle seule pourra peut-être nous sauver, mais il s'agit d'exister jusqu'à cette époque.

## 851. Denkschrift Steins

Königsberg, 12. Oktober 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).

Druck: Pertz, Stein II S. 247 ff.; Alte Ausgabe II S. 541 f.; Kleine Ausgabe Nr. 74.

*Nach der ohne sein Wissen vollzogenen Ratifikation des Pariser Vertrags betont Stein noch einmal die Unerfüllbarkeit der französischen Forderungen und verlangt, daß das Volk zu dieser Frage gehört werden solle. Eine loyale Erfüllung des Vertrags führe zur Entfremdung zwischen dem Volk und seiner Regierung und zur völligen Unterwerfung Preußens unter den Willen Napoleons. Deshalb rät Stein zu einer Politik des inneren Vorbehalts mit dem Ziel, den Vertrag bei erster Gelegenheit zu brechen, indem er darauf hinweist, daß Napoleon durch die Politik seines ganzen Lebens seinen Gegnern die innere Berechtigung zu einem solchen Verfahren geliefert habe. Wiederholt seinen Rat zu einem Zusammengehen mit Österreich und zur Vorbereitung des Volkskriegs, um bei erster Gelegenheit das fremde Joch abzuschütteln.*

Der Aufsatz des Herrn v. Gneisenau<sup>1</sup> ist so richtig gedacht als kräftig ausgedrückt, er erscheint aber zu spät, indem E. M. den Grafen Goltz mündlich und, wie ich aus den Akten gestern ersehe, schriftlich zu der Auswechslung der Ratifikationen beauftragt.

Bereits unter dem 14. September a. c. habe ich mein Gutachten über die französischen Anträge abgegeben<sup>2</sup> und erklärt, daß sie nicht erfüllt werden können, weder durch neue Auflagen, noch durch Ersparungen, noch durch Anleihen, die, wie E. M. von neuem aus dem Schicksal der holländischen Anleihe sich zu überzeugen Gelegenheit haben, ohne allen Erfolg sind.

Es ist in jedem Fall nötig, die Nation mit der Lage der Verhältnisse gegen Frankreich bekannt zu machen<sup>3</sup>; will man den Vertrag erfüllen, so nimmt man das Eigentum, will man ihn brechen, ihre Person, ihr Gut und Blut in Anspruch.

Unterzeichnen I. M. den Traktat, um ihn zu halten, so entstehen alle die Folgen, die Herr von Gneisenau darstellt: Verarmung der Nation, Erbitterung und Verachtung gegen die Regierung, die gänzliche Abhängigkeit der letzteren von dem verderblichen Willen des französischen Kaisers, dessen kampfartige Herrsucht und Unruhe das öffentliche und private Wohl aller Nationen, die er unmittelbar oder mittelbar beherrscht, zerstört. Dieses sind nicht Räsonnements überspannter Menschen, sondern Erfahrungen, die jeder zu machen Gelegenheit hat, der die Länder des Rheinbundes und die herrschende Meinung über die Fürsten derselben hat kennen lernen.

Unterzeichnen I. M. den Traktat, um ihn bei gelegener Zeit und zwar, wenn ein Krieg mit Österreich ausbricht, zu brechen, so bedienen Höchstdieselbe sich nur einer List gegen Verruchtheit und Gewalttätigkeit. Soll es dem Kaiser Napoleon allein erlaubt sein, an die Stelle des Rechts Willkür, der Wahrheit Lüge zu setzen?

Für den Redlichen ist kein Heil als in der Überzeugung, daß der Ruchlose zu allem Bösen fähig ist, und daß man nach dieser Überzeugung mit Schnelligkeit, Furchtlosigkeit und Beharrlichkeit [handelt]. Zutrauen auf den Mann zu haben, von dem man mit so vieler Wahrheit sagte, er habe die Hölle im Herzen, das Chaos im Kopf, ist mehr wie Verblendung, ist hoher Grad von Torheit. Leider ist die Leichtgläubigkeit der Schwachen so unerschöpflich wie der Erfindungsgeist der Bösen; ohne diesen zu trauen, lassen sich jene immer mit Hoffnungen hinhalten.

Hat der Kaiser Napoleon seit 1796, als dem Jahre, wo er die große Schaubühne betrat, je sein Versprechen gehalten, war nicht Sardinien, Venedig,

<sup>1</sup> Vom September 1808, gedr. *Historische Zeitschrift* 86 (1901) S. 104 ff.

<sup>2</sup> Siehe oben Nr. 816.

<sup>3</sup> D. h. ihr durch Berufung von Reichsständen selbst Gelegenheit zur Stellungnahme und, wie Stein voraussetzt, einmütigen Ablehnung des Vertrags zu geben. Vgl. die *Petition vom 14. Oktober*, unten Nr. 852.

die Schweiz, Ägypten und nun endlich Spanien das Opfer der schwärzesten Verrätereie? Hat er irgend eine gegen seine eigene Nation eingegangene Verbindlichkeit erfüllt, und hat er nicht willkürlich alle Teile der Verfassung, die er zu beachten geschworen, zertrümmert und abgeändert, sie fortdauernd in Kriege verwickelt und alle Quellen ihres Erwerbes zerstört?

Ist also in jedem Fall nichts wie Unglück und Leiden zu erwarten, so ergreife man doch lieber einen Entschluß, der ehrenvoll und edel ist und uns eine Entschädigung und Trostgründe anbietet im Fall eines üblen Erfolgs.

Aus diesen Gründen wiederhole ich meinen Rat, sich Österreich zu nähern und alle physischen und moralischen Mittel im Innern vorzubereiten, um bei dem Ausbruch eines Krieges die französischen Ketten zu brechen, und ich wiederhole meine Bitte, nach Maßgabe des Entschlusses, den man faßt, die Anhänger der einen oder der anderen, dem gefaßten Entschluß entgegengesetzten Meinung zu entfernen.

### 852. Petition an Stein

Königsberg, 14. Oktober 1808

Stein-A.: Ausfertigung, gez. von Scharnhorst, Gneisenau, Nicolovius, Süvern, Schön, Grolman, Röckner. Verfasser: Süvern<sup>1</sup>.  
 Druck: Pertz, Stein II S. 250 ff. Danach Alte Ausgabe II S. 542 ff.

*Die Unterzeichneten stützen die Stellungnahme Steins gegen die Ratifikation des Pariser Vertrags, der auch im Falle seiner Erfüllbarkeit Preußen unter das Joch Napoleons beugen würde. Demgegenüber verlangen sie entschlossenen Widerstand und den Einritt Preußens in die Reihe der um ihre Freiheit kämpfenden Mächte in Europa. Hinweis auf die Möglichkeit einer inneren Entfremdung zwischen Volk und Herrscherhaus und einer Volkserhebung ohne den König im Falle, daß dieser und seine leitenden Beamten sich zu Vollstreckern der fremden Willkür und Ausraubung hergeben. Warnung vor einer doppelzüngigen Politik der Vertragsunterzeichnung mit dem Hintergedanken, ihn zu brechen, unter Hinweis auf die entsittlichenden Wirkungen eines solchen Vorgehens und die damit verbundene innere Schwächung der gerechten Sache Preußens im Fall eines Krieges. Um die Ratifikation möglichst noch hinauszuzögern und das ganze Volk mit der zu fällenden Entscheidung über Annahme oder Ablehnung des Vertrags zu verbinden, wird die Einberufung preußischer Reichsstände in Vorschlag gebracht.*

Es ist nicht zu verwundern, wenn in kritischen Augenblicken Unvorbereitete Schwanken und Bedenklichkeit ergreift. Aber lange Voraussicht, besonnenes und wohlüberlegtes Bereiten der Mittel, von denen die Entscheidung abhängt, sollte billig jeden Zweifel abwehren, und, so er sich erhebt, ihn bald verscheuchen.

Ein solcher Augenblick ist für den preußischen Staat erschienen. Daß er unerwartet komme, kann niemand sagen, am wenigsten, wer die ganze Lage des Staats am tiefsten durchschaut. Unentschlossenheit findet des-

<sup>1</sup> Vgl. dazu Thimme, *Historische Zeitschrift* 86 (1901) S. 89.

halb auch nicht im mindesten statt. Man wußte, was sicher einmal eintreten würde, man machte durch mancherlei Vorkehrungen sich darauf gefaßt, jeden möglichen Erfolg mußte man bis zum Äußersten berechnet und durch klares Bewußtsein desselben auch zu dem Letzten sich gestählt haben.

Wie denn noch, wenn dies der Fall ist, kann es zweifelhaft sein, was geschehen solle? Nicht was geschehen soll, sondern daß man sich gleich bleibe, mutig und standhaft nach dem höchsten Erfolg ringe und vor dem Schlimmsten nicht zittere, darauf kommt es an, das allein ist die Frage!

Ob der von der französischen Regierung vorgelegte Traktat ratifiziert werde oder nicht — darauf beruht unser ganzes künftiges Schicksal<sup>1</sup>. Daß es unmöglich ist, wenn er gleich ratifiziert wird, ihn zu erfüllen, sieht jeder ein, der auch nur oberflächliche Kenntnis von den Kräften des Landes hat, das haben selbst Ew. Exz., denen diese Unmöglichkeit am einleuchtendsten sein muß, nicht verhehlt.

Ist denn aber diese Überzeugung da und ist sie fest, so verträgt sich nicht mit ihr Unentschiedenheit und eine gewisse Gleichgültigkeit, ob sie gelten solle, oder vielleicht andere ungründliche, von geblendeter Leidenschaft gefaßte Meinung. Können auch die Tränen und Seufzer von einem paar Dutzend Menschen, denen nichts als ihr Ich vor Augen schwebt, den allbekannt festen Mann in seinen Grundsätzen erschüttern? Können Menschen, die lediglich nach ihrer langentbehrten Bequemlichkeit schmachten, auch nur einen Augenblick wankend machen ihn, dessen klarer Blick unwandelbar auf den Angelstein des Staates gerichtet ist?

Und gesetzt, der Traktat wäre zu erfüllen, und es würde die versuchte Milderung bewirkt, wer sieht nicht, daß auch die vorteilhafteste Übereinkunft nichts weiter sein würde als ein Vertrag der empörendsten Untertänigkeit auf eine zeitlang und hinterher doch der Vernichtung? Trauen wir dem, der von Anbeginn unser Feind war, nicht soviel Klugheit [zu], daß er die machiavellistische Regel nicht befolgen werde, einen einmal gedemühten Feind nicht halb zu entkräften? Ist es nicht offenbar, daß seine eigene bedenkliche Lage ihn so handeln heißt, wie er handelt, und daß, hätten die Umstände sich anders gefügt, unser Staat jetzt nicht mehr sein würde? Und wir sollten wie ein geduldiges Schlachtopfer auf eine ihm gelegnere Zeit uns abführen lassen?

Das ist eine so einfache als sichere Maxime gegen jedweden Feind, nicht zu tun, was er will, sondern gerade das Gegenteil. Wie oft, zum größten Verderben der Staaten, hat unsere gerühmte Politik sie verletzt! Und noch immer geblendet, wollen wir auch in dieser entscheidungsvollen Zeit unsers und alles Guten natürlichen und ewigen Feindes Willen tun! Wollen den

---

<sup>1</sup> Inzwischen war die Ratifikation des Vertrags ohne Wissen und ohne Verständigung Steins schon vollzogen. Vgl. oben Nr. 851.

langerwarteten Augenblick, so günstig er ist, vorbeigehen lassen, um, wenn es zu spät ist, über Unglück zu jammern statt über unsern eignen Kleinmut? Wollen vorbereiten und immer nur vorbereiten und das Handeln verschieben, bis die Stunde des Handelns vorüber ist?

Rechnet man etwa auf den erwünschten Lauf der Begebenheiten, auf den Erfolg fremder Tapferkeit, die wir bewundern, ohne sie nachahmen, von der wir ernten, ohne sie unterstützen zu wollen, fähig vielleicht, unsere Kräfte mit denen des allgemeinen Feindes zu verbinden, um jene zu bekämpfen? Den Gedanken entferne ein guter Genius von jedem preußischen Herzen! Nicht zu erwähnen seine tiefe Unwürdigkeit — wie doch kann das Ungewisse in Rechnung kommen, wer kann dafür stehen, daß die Ereignisse den erwünschten Lauf behalten, daß sie nicht anders sich wenden und uns in einem Labyrinth lassen, woraus dann keine Rettung mehr zu hoffen ist? Nein, so lange noch einiges Gewicht in uns ist, mit ihm die allgemeine Streitmacht zu vermehren, die niemals in einem gerechtern und glorreichern Bunde sich sammeln kann, durch einen großen Entschluß der Welt Zutrauen einzuflößen zu unserm Verstande wie zu unserm gerechten für Europas gemeinschaftliche Sache nun ernstlich gestimmten Willen, das gebietet wahre Politik, unsere Not und der Vorteil des Augenblicks. Europa ist durch sich selbst im Revolutionszustande erklärt. Hier muß das Feuer auflodern und dort und eine Flamme die andere entzünden, bis der allgemeine Brand den Feind des Friedens verzehrt hat, und früher darf keine Rast sein. Die Ansicht ist zu fassen, Mut und Beharrlichkeit können sie durchführen.

Wird sie nicht gefaßt, so ist dies in Ansehung der äußern wie der innern Staatsklugheit ein Zeichen, daß unsere Buße noch nicht schwer genug war, noch nicht vollendet ist. Jeder unbefangene Patriot muß schaudern vor dem Abgrunde, dem der König und sein Haus entgegensehen, vor der Zerrüttung, welcher der Staat preisgegeben wird. Der Traktat wird genehmigt, der König und sein Hof kehren nach dem ersehnten Berlin zurück. Wohl! Wer wird ihm dies Glück nicht wünschen und gönnen? Aber daß es nur von Dauer sei! — O wieviel sicherer, geschähe es nicht auf die Art und vermöchte man seine Ungeduld nur noch eine kurze Frist zu weilen!

Denn ist es nicht ein freiwilliges Hingeben in offenbare Gefangenschaft? in eine Gefangenschaft, durch welche gewiß alle Kräfte des Volkes gelähmt werden, statt, wie man sich schmeichelt, sie zu spannen? die selbst die letzte Ausflucht versperret, welche in dem freien Preußen für den schlimmsten Fall sich öffnet?

Unsern König achtet jetzt die Welt und sein Volk und ehrt ihn hoch wegen seiner Standhaftigkeit im Unglück. Dieser erste Schritt der Schwäche würde ihn herabsetzen in den Augen des Volks und der Welt! — Das Volk sehnt unter dem fremden Joche sich nach seinem geliebten Könige und ist bereit, alles daran zu wagen, um ihn sich wieder zu erkämpfen. Erlangt es

ihn wieder auf diese Art, so ist die Sehnsucht gestillt, der Druck vom Feinde ist weggehoben, die mächtigsten Federn seiner Spannkraft sind erschlaft. Dann erwarte man nichts mehr, wenn man Kräfte niederschlägt, die man selbst aufregte! — Ja noch mehr! Nun bürdet der König dem Volke Lasten auf, bisher tat es der Feind. Die schon Ausgesogenen erschöpft vollends der ersehnte Freund. Und weshalb? Der Schweiß und das Blut und der saure Erwerb des Volkes sollen das bequemere Dasein und die Genüsse einzelner Weniger erkaufen! So verändern Haß und Erbitterung den Gegenstand und fallen mit schwerer Anklage auf den König und seine Berater. Da ist alsdann an Einigkeit nicht mehr zu denken! Der Feind gewinnt Verbündete im Innern des Staates, dem Könige selbst muß er helfen, das murrende, widerspenstige Volk zu bändigen. Das Volk wird bluten, aber der König und seine Ratgeber werden dennoch unter so besserem Vorwande Opfer dessen, dem innerer Zwiespalt der Staaten der größte Vorteil ist. Dann erst wird das Volk, alles Zurückhaltenden frei, sich kräftig ermannen und in der Verzweiflung sein Recht suchen, wie es die Spanier tun. — Daran ist kein Zweifel! Aber wieviel schöner und wünschenswerter, es täte so mit seinem Könige zu einer großen gemeinschaftlichen Sache verbunden!

Oder hat man etwa im Sinne, den Traktat zu vollziehen, um ihn nach wenig Tagen oder Wochen wieder zu brechen? Das verhüte Gott! Lasse man doch endlich, durch harte Erfahrung belehrt, von der kleinlichen Politik der Schwächlinge, die mit List umgehen, welche verborgen sein soll und doch hell am Tage liegt! Durch nichts als ein offenes Handeln mit großem Sinne kann die feinere List des Feindes bekämpft werden. Wie dies glücke, zeigt Spanien; das Gegenteil hat nie Segen gebracht!

Noch ist unsere Sache gerecht vor Gott und der Welt, noch ist das Herz des preußischen Staates vorwurfsfrei, seine Ehre ungeschmälert, und wir dürfen hoffen auf den Beistand des Himmels, der in der angestammten Kraft des guten Gewissens sich uns verbündet. Der Bruch eines in der Meinung, ihn zu brechen, geschlossenen Vertrages ist ein Flecken auf unserer Seele, den nichts löschen, eine Vergiftung der Quellen unseres Handelns, die nichts tilgen kann. Mit welchem Vertrauen doch kann man alsdann wohl zum Volke sprechen und es aufbieten zum Verfechten einer Unredlichkeit, die es weit von sich stoßen wird? Wo wird man Worte finden, die eindringen in die Herzen, da nur die Fülle sittlicher Kraft in lebendigen begeisternden Worten ausströmt? — Denn was zu diesem Behuf bis jetzt vorgelegt ist, muß in jedem Falle für ungeschrieben erklärt und zurückgenommen werden. — Der edelste und darum kräftigste Teil der Nation wird sich absondern von der verunreinigten Sache, und vergebens wird man über Mangel an Vaterlandsliebe klagen, da der Rechtschaffene nur trauern über die Verschuldung, womit das Vaterland behaftet ist, nicht aber sie teilen kann. Aber der übrigen Sinn und Arm wird das Bewußtsein der Schuld lähmen. Der mit dem Vorsatz der Nicht-Erfüllung geschlossene Vertrag

wird wie ein Schreckbild ihnen vor Augen schweben und sie schlagen, wie dort der Anblick der gebrochenen Friedensakte vor dem Heere der Muselmänner die Christen schlug!

O möge die heilige und darum siegreiche Sache der Spanier und Schweden doch nicht verdorben werden durch die Vermengung mit einer unheiligen! Möge nicht eine von uns ausgehende Ansteckung das zum Kampfe des Guten gegen das Böse sich rüstende Europa lähmen und niederdrücken! Gott und unsere gute Sache! das kann noch die Losung und das freudig mit Spanien, Schweden und England eintönende Feldgeschrei der Preußen sein — ein Federzug, und die Zunge wird ihren Dienst verweigern und der erhobene Arm sinken!

Darum ist der einstimmige Wunsch der unterzeichneten, ihren König und das Vaterland feurig liebenden Männer, die Konvention möge nicht ratifiziert werden und Ew. Exz., welche besser, als wir sie vorstellen können, alle Gründe gegen die Ratifikation erwägen, mögen allen Ihnen eignen Nachdruck anwenden, um sie zu verhindern. Einen Gewaltstreich zu wagen, denken wir, verbiete dem Feind seine Lage, und tue er es, so sei auch das nicht unerwünscht. Auf jeden Fall aber gäbe es ein Mittel, die Ratifikation zu verzögern, dem der Feind nicht ohne seinen Schaden entgegen sein könne, indem es zugleich das Volk mit dem Interesse des Königs verknüpfe — nämlich, das Volk in seinen zu berufenden Stellvertretern darum zu befragen. So gewinne man Zeit, den günstigsten Augenblick abzuwarten, den ja jeder nächste Tag uns bringen könne. Werde man aber gedrängt, so möge dann die Ratifikation beschlossen werden oder nicht, der König sei alsdann nicht allein für sie verhaftet, sondern die ganze Nation habe eine Sache mit ihrem Oberhaupte und müsse tragen, was aus ihrem Entschluß folge. Dies sei der beste Weg, Klugheit mit Rechtlichkeit zu vereinen.

Und diese Meinung halten Unterzeichnete für Pflicht, unumwunden auszusprechen, um ihr Gewissen vor dem Vorwurf zu schützen, nicht alles getan zu haben, was sie vermochten, um einen Schritt zu verhüten, der Verderben ohne alles Bedauern zur Folge haben würde.

## 853. Immediatbericht Steins

Königsberg, 16. Oktober 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III. B VIIa 7 C: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 547

*Auch ohne Nachrichten aus Erfurt glaubt Stein den weiteren Gang der Kontributions-sache voraussagen zu können. Napoleon werde nach dem Austausch der Ratifikationen keinen Anlaß mehr sehen, Milderungen zuzugestehen.*

M. de Goltz doit craindre quelque espièglerie des suppôts de Napoléon et qu'on ne lui vole ou lui enlève de force ses papiers, c'est la raison de son silence que Votre Majesté daignera trouver excusable. Il me paraît qu'on

peut déjà deviner la marche — les ratifications sont échangées et l'Empereur Napoléon n'a plus aucun motif pour se prêter à des adoucissements et il renvoie à M. Daru toute l'affaire<sup>1</sup>.

854. Friedrich Wilhelm III. an Stein Königsberg, 16. Oktober 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III. B VIIa 7 C: Konzept (eigenhändig). — Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig). — Nach der Ausfertigung.  
 Druck: Hassel, Preußische Politik Nr. 262 und 262a; Alte Ausgabe II S. 547f.

*Sucht Stein die Verantwortung für die Ratifikation des Pariser Vertrags zuzuschreiben, da dieser sich nie positiv und mit guten Gründen (raisonnements solides) gegen die Ratifikation ausgesprochen habe. Betont diese Feststellung, da Stein die Sache jetzt etwas anders anzusehen scheine.*

Il ne me paraît guère douteux que la marche que nos affaires prendront à Erfurt, ne soit celle que vous présumez<sup>2</sup>, une fois les ratifications échangées. Ce sera toujours une question difficile ou plutôt impossible à résoudre, si on a bien ou mal fait de ratifier. Je dois cependant, en cette occasion, observer encore que je ne me serais jamais décidé à ce parti si vous aviez été d'une opinion positivement contraire, appuyée par des raisonnements solides<sup>3</sup>, car tout ce que j'ai pu dire ou écrire au Cte. Goltz à ce sujet avant son départ, ne pouvait avoir de suite, comme il est parti d'ici sans avoir été muni de la ratification en question et sans qu'il fût seulement question d'un acte pareil qui ne fut arrêté qu'après mon retour de Memel<sup>4</sup> et après l'entrée des dépêches postérieures de Paris<sup>5</sup>, commentées par Le Coq<sup>6</sup>, opinion partagée par vous, qui me fit enfin prendre le parti, sur votre conseil, de ratifier en blanco. J'ai jugé utile de répéter ici, en peu de mots, la marche de cette affaire — dont, sans doute, les suites sont tout aussi incommensurables d'un côté, qu'elles en l'auraient sans doute été de l'autre — puisque j'ai cru m'apercevoir dans un de vos derniers billets que vous envisagiez maintenant un peu différemment la chose. Cependant, la confiance que m'inspirent vos lumières ne me permettait pas d'en agir autrement.  
 [Nachschrift.] Le début du Cte. Goltz à Erfurt contenu dans la partie ci-

<sup>1</sup> Mit dieser Prophezeiung behielt Stein nicht recht; Napoleon kam Preußen nach dem Austausch der Ratifikationen entgegen, indem er sowohl die Kontributionssumme herabsetzte, wie auch für den Modus der Zahlungen, über den er allerdings Daru weiter verhandeln ließ, bedeutende Erleichterungen zugestand. Vgl. Hauss herr, Erfüllung u. Befreiung S. 232 ff.  
<sup>2</sup> In seinem Schreiben vom 16. Oktober 1808, siehe oben Nr. 853.

<sup>3</sup> Damit werden Steins Argumente für einen Kampf an der Seite Österreichs und eine Volkserhebung als unsolide Phantastereien abgetan.

<sup>4</sup> Der König hatte sich vom 22.—25. September zu einer Truppenbesichtigung in Memel aufgehalten.

<sup>5</sup> Die Berichte des Prinzen Wilhelm und Brockhausens vom 15. und 16. September. Gedr. Hassel, Preußische Politik S. 489 ff. u. S. 509 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Hassel a. a. O. S. 566, Anm. 1.

jointe de sa dépêche<sup>1</sup>, prouve évidemment que ce ministre avait très bien saisi le sens dans lequel il s'agissait de s'expliquer au sujet de l'affaire de la ratification. Je dois ajouter encore que dans ma lettre du 21 septembre à l'Empereur de Russie<sup>2</sup>, dont il était le porteur, je dis expressément que je n'avais pas signé encore le funeste traité de Paris, vu l'impossibilité absolue et totale de payer les 140 millions sur lesquels on s'obstine<sup>3</sup>.

855. Niebuhr an Stein

Amsterdam, 17. Oktober 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 82 III Adh. Gen. 20 I a: Ausfertigung (eigenhändig).  
Teildruck: Gerhard-Norvin, Briefe Niebuhrs Nr. 268; Alte Ausgabe II S. 548f.

*Gerüchte über den Abgang Steins und die Pariser Konvention. Ergebnislosigkeit der Anleiheverhandlungen wegen der unsicheren Lage des preußischen Staates. Der Verkauf der Kronjuwelen. Die Handelssperre gegen England.*

Ew. Exz. verehrtestes Schreiben vom 29. habe ich am Sonnabend, einen Tag nach Abgang der letzten preußischen Post, zu erhalten die Ehre gehabt. Die in hiesigen Zeitungen enthaltene, wohl aus französischen Blättern entlehnte und allgemein geglaubte Nachricht, daß Ew. Exz. Königsberg verlassen hätten, verursachte, daß ich es bis dahin für fruchtlos hielt, Berichte an Sie abgehen zu lassen, wodurch auch um so weniger versäumt worden ist, da diese doch nichts weiter enthalten haben würden als Wiederholungen und Bestätigungen der schon so oft entwickelten Umstände, welche jeder Hoffnung entgegenstehen, ein Anleihen für unseren Hof zustande zu bringen. Auch heute muß ich mich auf diese traurigen Gegenstände einschränken, welche mir umso schmerzlicher fallen, indem ich besorgen muß, daß alle meine bisherigen Berichte Ew. Exz. keineswegs überzeugt haben, da Sie es mir zur Pflicht machen, neue Unterhandlungen wegen eines Anleiheins einzuleiten und es mir nicht möglich ist den schon so oft vorgetragenen Gründen und Tatsachen eine größere Evidenz zu geben.

Seither haben die Gerüchte über Preußens Schicksal seit dem Moniteur vom 8. September mannigfaltig abgewechselt, ebenso wie der Glaube oder Unglaube an den im politischen Journal angegebenen Inhalt der Konvention von Paris und die Sagen über neuere, darüber unter der Vermittlung des russischen Kaisers angeknüpfte Unterhandlungen. Diese Gerüchte widersprechen sich durchaus von einem Tage zum andern. Während gestern die allertraurigsten geglaubt wurden, unterhält man sich heute auf die Autorität der Leydener Holländischen Zeitung von Kurrieren mit treff-

<sup>1</sup> *Immediatbericht von Goltz, Erfurt 7. u. 8. Oktober 1808 (PrGStA., Rep. XI 89 Fasz. 462).*

<sup>2</sup> *Gedr. Bailleu, Briefwechsel Friedr. Wilh. III. mit Alexander I. S. 179f.*

<sup>3</sup> *Über die verschiedenen Korrekturen im Konzept des Schreibens vgl. Lehmann Stein II S. 577 Anm. 1.*

lichen Botschaften u. s. w. Daß man bei einem so konvulsivischen Zustand der öffentlichen Meinung in ganz Niederland auch nicht ein einzelnes Individuum finden würde, welches hundert Gulden an unsern Staat liehe, ist wohl keinem Zweifel unterworfen, selbst in der Entfernung, wenn man sich nur an die Stelle der Kapitalisten denkt, von denen das Geld kommen müßte. [*Der Geldmarkt in Holland. Die spanischen und bayrischen Obligationen.*] Anschaulich überzeugt von der großen Rechtschaffenheit seines Königs und seiner Regierung, wohl wissend, daß die Erhaltung des Staats von der Vermeidung des Bankerotts abhängt, gibt der Holländer, welcher noch Geld anhäuft oder aus Kapital Rückzahlungen erhält, vorzugsweise an den Kredit seines Vaterlandes, wo er  $7\frac{3}{4}$  und sogar 8 Prozent von seinem Gelde haben kann. Von allen andern kleinen Staaten ist der Aufmerksame überzeugt, daß sie mit einem durch die steigende Verarmung ihrer Staaten stets wachsenden Defizit immerfort und jedes Jahr zu kämpfen haben werden, und er vertraut fremden Regierungen nicht genug, um nicht zu fürchten, daß man sich nicht am Ende auf Kosten des ausländischen Gläubigers erleichtern werde, wenn er auch nicht ein gewaltsames Ende für den Geld suchenden Staat ahndet. [. . .] Ew. Exz. werden mir, nach der Güte, mit der Sie mich stets beurteilt haben, die Gerechtigkeit widerfahren lassen, überzeugt zu sein, daß das Gelingen des übernommenen Geschäfts das Ziel aller meiner Wünsche und Bestrebungen gewesen und die Einsicht der Unmöglichkeit mir sehr schmerzlich ist. [. . .]

Der Verkauf der Juwelen wird hier sehr gewissenhaft und gewandt [. . .] besorgt werden, auch ohne Schwierigkeit ein Vorschuß darauf geschehen, um die Operation nicht zu übereilen. Ich bemerke nur, daß die beiden mir zugesandten Verzeichnisse wohl nur einen Teil der zum Verkauf bestimmten Steine enthalten, indem die Totalsumme ihres Wertes nach approximativen Berechnungen doch nicht sehr bedeutend ist. [. . .]

Ein sehr strenges Dekret verbietet durchaus das Einlaufen und Auslaufen aller Schiffe in holländische Häfen, so daß die Exportation der Landesprodukte aufs neue gänzlich gehemmt ist. Auch in Hinsicht der Fischer sind Maßregeln genommen, welche die Zerstörung aller Korrespondenz mit England beabsichtigen. [. . .]

856. Immediatbericht Steins

Königsberg, 18. Oktober 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III. B VIIa 7 C: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Pertz, Stein II S. 260 f. (in gekürzter Übersetzung); Hassel, Preußische Politik Nr. 264; Alte Ausgabe II S. 549 f.

*Den Vorschlägen von Goltz entsprechend, bietet Stein seinen Rücktritt aus seiner bisherigen Stellung und seine weitere Mitarbeit in einer andern, inoffiziellen vertraulichen Form an. Legt einen auf Grund der neuen Lage modifizierten Organisationsplan vor, sowie Vorschläge zur Besetzung der wichtigsten Posten seines bisherigen Amtes, wobei der Wille zur Fortführung der Reform Voraussetzung bleibt. Warnung vor der Politik einer unbedingten Hingabe an Frankreich.*

J'ose mettre sous les yeux de Votre Majesté la lettre du Comte de Goltz d'après laquelle il est d'avis que je me retire entièrement du service pour influer en secret du lieu de mon séjour.

L'Empereur Napoléon sera probablement assez occupé par la guerre de l'Espagne pour ne point s'occuper de moi, et il sera tranquilisé si Votre Majesté me prive de la place de confiance qu'Elle a daigné m'accorder.

Ce cas existant, Votre Majesté voudra me permettre,

1. de lui proposer un plan d'organisation modifié et calculé sur la situation présente des affaires<sup>1</sup>, qu'on mettrait en exécution au moment de l'évacuation du pays;

2. de lui proposer la nomination des personnes auxquelles passeraient les fonctions de mon emploi, dans le choix desquelles je pars du principe que Votre Majesté veut réorganiser la monarchie sur les principes de respect pour la liberté des personnes et des propriétés qu'elle a adoptés jusqu'ici et qu'elle veut donner une constitution qui appelle toutes les lumières et toutes les volontés au secours du gouvernement.

Dans cette nouvelle organisation administrative, je pourrai trouver une place qui, sans me mettre en évidence, m'assurera les moyens d'être encore utile.

Le Comte Goltz parle d'un abandon absolu à la France — pourvu que l'exemple des puissances qui ont suivi ce système, celui de la Hollande, de l'Espagne, de la Sardaigne et de l'Etrurie, eût été plus rassurant.

### 857. Landschaftsdirektor v. Crauß an Stein

Schreibendorff bei Landeshut, 18. Oktober 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Gen. Nr. 1 h Bd. 2: Ausfertigung.

*Stellungnahme zu den Bauernunruhen in Schlesien. Scharfe Kritik am Edikt vom 9. Oktober.*

Ew. Exz. Äußerung in Hochderoselben Anschreiben vom 24. September c. an die Deputierten des schlesischen Adels<sup>2</sup>: Hochdieselben „maßten sich kein Urteil über die Ursachen der vorgefallenen Tumulte an“ etc., geben stillschweigend zu verstehen, als wenn Sie die *Dominia*, bei denen sie ausgebrochen, für den schuldigen Teil dadurch hielten, daß sie selbst gesetzwidrig gehandelt hätten.

Ein inneres Ehrgefühl und die feste Überzeugung meiner Schuldlosigkeit, da ich der bin, bei dem der erste Tumult ausbrach, fordert mich gewaltsam auf, Ew. Exz. zu ersuchen, just meine Handlungsweise gegen die Bewohner von Reussendorff genau prüfen zu lassen — mir aber auch, wenn Sie mich

<sup>1</sup> Siehe *Immediatbericht Steins vom 28. Oktober 1808*, unten Nr. 871.

<sup>2</sup> Siehe oben Nr. 829.

so finden, daß Mißtrauen gegen mich unbillig wäre, Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Es muß jedem Untertan von Ehrgefühl daran vorzüglich gelegen sein, daß die höchsten Behörden das Mißtrauen seiner etwaigen Treulosigkeit verbannen.

Ew. Exz. fordern unsere Deputierten (von welchen ich ein Mitglied zu sein die Ehre habe) auf, unseren Patriotismus dadurch zu beweisen, daß wir die Regierung und Behörden in Exekution des Edikts vom 9. Oktober unterstützen. Teils scheint dies eine Unmöglichkeit, weil anjetzo jedes Individuum in der Provinz isoliert ist, weil die Unruhen in derselben noch fort-dauern, teils ist dies eine Probe unserer Vaterlandsliebe, die beinahe unerfüllbar ist, dieser Liebe widersprechend ist, weil nicht blinder Glaube sondern innere Überzeugung der Notwendigkeit und Nützlichkeit des Gesetzes dazu gehört. Wir sollen ein Gesetz lieben, es für notwendig achten, welches die Landeskultur unterbricht, den ganzen Erwerbs- und Gewerbsfleiß lähmt und den Gutsbesitzern sowie den Gutsbewohnern wohlervobenes, vom König bestätigtes, also uns garantiertes Eigentum entzieht, viele von uns zu Bettlern macht und sie dort [?] unsere vielen Schulden zu bezahlen uns nötigt, gegen unsere Kreditoren wortbrüchig zu werden, und zum Teil noch mehr entzieht, als der unglückliche Krieg getan hat. Wie können wir da als wahre Patrioten ein solches Gesetz mit gutem Gewissen und innerer Überzeugung lieben und unterstützen helfen? Beobachten werden wir es aus von je her gewohntem Gehorsam gegen die Gesetze eines geliebten Monarchen pünktlich, allein als Liebe des Gesetzes selbst wohl so wenig, als der Knabe die Rute küssen wird, welche ihn so eben unschuldig gestraft hat.

Aus den Folgen wird die gesetzgebende Macht, die nicht wußte, daß die Untertanen der Provinz schon frei waren, ehe sie das Gesetz der Freiheit gab, erst zu spät sehen, daß meine freimütige Beschreibung von den Wirkungen desselben für Vaterlands Wohl nicht übertrieben skizziert sind. Daß jene Unruhen aus dem Wahn der Untertanen entstehen mußten, daß sie sich einbildeten, nun glücklich durch dasselbe werden zu müssen, nun sich aber getäuscht fühlen und ganz andere Freiheiten darinnen suchen, als in dem Edikt liegen, nämlich die von allen Robotten und Abgaben, welche nicht darinnen enthalten sind.

Ew. Exz. werden uns also den Wunsch und die Schritte nicht verargen können, obige Übel von unserer Provinz und uns selbst entfernt zu sehen, und wenn wir diesen Wunsch laut selbst gegen Hochdieselben äußern und keinem Mangel an Vaterlandsliebe, welche wir so mannigfaltig und stark bewiesen haben, Schuld geben.

Auch für mich persönlich bitte ich um dieses wohl in der Sache liegende Urteil<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Antwort Steins vom 10. November 1808, siehe unten Nr. 895.

**858. Protokoll der General-Konferenz**                      **Königsberg, 19. Oktober 1808**

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151 a Tit. XX Nr. 1: Reinschrift; Rep. 92 Klewitz Nr. 22: Abschrift.

*Beratung über die letzten Modifikationen am Text der Städteordnung. Bestimmung der unteren Altersgrenze sowie der Amtsdauer der Magistratsmitglieder. Festsetzung der Finanzbedürfnisse des internen Gemeindegewesens den Stadtverordneten überlassen. Genaue Abgrenzung der staatlichen Aufsicht. Weitere Einzelregelungen<sup>1</sup>.*

**859. Beschluß der General-Konferenz**                      **Königsberg, 19. Oktober 1808**

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 77 Tit. 479 Nr. 5 Vol. 2: Reinschrift, gez. Altenstein, Beglaubigungsvermerk von Klewitz.

*Der vorgelegte Entwurf zur Städteordnung wird mit Bezugnahme auf den vorläufigen Beschluß des General-Departements vom 4. Oktober und die Gegenäußerung des Provinzial-Departements vom 12. Oktober 1808 im Ganzen angenommen und soll nach Einfügung der vom Plenum der General-Konferenz am 19. Oktober beschlossenen Modifikationen dem König zur Vollziehung überreicht werden.*

**860. Immediatbericht Steins**                                      **Königsberg, 19. Oktober 1808**

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 109 B Tit. V Nr. 4: beglaubigte Abschrift (Kanzleiband).

*Der preußische Gesandte in Petersburg, Baron Schladen, hat die russische Regierung in Geheimverhandlungen zur Anerkennung der preußischen Schuldforderungen in Höhe von 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Talern, rückzahlbar ab Oktober 1808, bewogen. Stein befürwortet die sofortige Ratifikation dieser Abmachung und die Gewährung von Geldgeschenken an die beteiligten russischen Beamten<sup>2</sup>.*

**861. Götzen an Stein**    **Glatz, 19. und 28. Oktober 1808**

Druck: Pertz, Gneisenau I S. 432ff. Danach Alte Ausgabe VII S. 347ff. und hier.

*Die geheimen Kriegsvorbereitungen in Schlesien und der Stand der Unterhandlungen mit Österreich beim Eintreffen der Nachricht vom Abschluß des Pariser Vertrags. Erbittet neue politische Richtlinien angesichts der völlig veränderten Lage. Erklärt sich bereit, nach wie vor an der Vorbereitung der Erhebung mitzuarbeiten, verlangt aber eine klare Abgrenzung seiner Stellung gegenüber Grawert. Die bevorstehende Räumung Schlesiens durch die Franzosen und die dann zu ergreifenden militärischen Maßnahmen. Mißtrauen gegen die endgültigen Pläne und Absichten der französischen Politik.*

---

<sup>1</sup> Konferenzteilnehmer: Stein, Altenstein, Klewitz, Lottum, Sack, Scharnhorst, Schön, Minister und Kanzler Schroetter, Albrecht, LeCoq, Friese. Zum Verlauf der Konferenz vgl. Lehmann, Stein II S. 480 ff. und Ritter, Stein S. 266.

<sup>2</sup> Steins Anträge wurden durch Randverfügung des Königs genehmigt.

862. Friedrich Wilhelm III. an Stein

Königsberg, 20. Oktober 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 550.

*Die Beratung über die Durchführung der Handelssperre gegen England und die Entscheidung über die Entlassung Steins bis nach der Rückkehr von Goltz vertagt. Besprechung über die Personenfrage bei der Durchführung des Organisationsplans in Aussicht genommen.*

Je pense que l'affaire des cordons pourra facilement être remise jusqu' [à] après le retour du C. Goltz. Ce ne sera qu' alors aussi, et après avoir parlé à l'Empereur, que je me réserve de prendre un parti définitif sur votre propre compte, qui, soyez-en bien sûr, me coûtera bien cher. Je compte m'entretenir avec vous un de ces jours sur le choix à faire des personnes propres à s'identifier dans le plan d'administration que vous aviez tracé, ce qui toutefois ne sera pas facile.

863. Stein an Staegemann (Berlin)

Königsberg, 20. Oktober 1808

Pr-GStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151a Tit. XXI Nr. 4a; Ausfertigung (Kanzleihand).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 550 (Regest).

*Die Mittel zur Bezahlung der in Erfurt von 140 auf 120 Millionen Francs ermäßigten Kontribution: Pfandbriefe für 70, Wechsel für 50 Millionen Francs. Zur Berichtigung der ersten, am 8. November fälligen Rate wird am 21. Oktober das goldene Service nach Berlin geschickt; der Rest soll durch die von Niebuhr in Holland aufgenommene Anleihe und durch eine in Berlin neu zu eröffnende Anleihe aufgebracht werden<sup>1</sup>.*

864. Entwurf einer „Proklamation an sämtliche Bewohner des preußischen Staates“

Königsberg, 21. Oktober 1808

Stein-A.: Entwurf (Süvern) mit Korrekturen Steins; Reinkonzept (Kanzleihand) mit Berücksichtigung der Korrekturen Steins, nachträglich von Süvern erneut an wichtigen Stellen geändert. — Nach dem Reinkonzept. Die letzten Änderungen Süverns gesperrt. Wichtige abweichende Lesarten des Entwurfs in den Anmerkungen.  
 Druck: Pertz, Stein II S. 265 ff.; Alte Ausgabe II S. 552 ff.; Kleine Ausgabe Nr. 75.

*Programmatische Erklärung über die bisherigen Ergebnisse und die ferneren Ziele der Staatsreform.*

Ein Jahr ist bereits verflossen, treue und geliebte Untertanen<sup>2</sup>, seit Eure Erwartungen und Hoffnungen auf die Verbesserung der Staatsverfassung und Verwaltung gespannt sind. Umstände, die ihr kennt, haben schleunige Erfüllung dieser Hoffnungen, unserer aller Wünschen zuwider, gehindert. Daß sie aber nicht leer und grundlos sind, mag eine kurze Übersicht dessen, was schon geschehen ist und noch geschehen soll, Euch dartun.

<sup>1</sup> Zur Korrespondenz und Verhandlungsführung Steins hinsichtlich der Abtragung der ersten Kontributionsraten vgl. die ausführliche aktenmäßige Darstellung bei Hausscherr, *Erfüllung und Befreiung* S. 228 ff.

<sup>2</sup> Ursprünglich: „Preußen! Ein Jahr bereits ist verflossen . . .“

Es ist Mein aufrichtiger Wunsch und ernstliches Bestreben, die vom Kriege und seinen Folgen Eurem Wohlstande geschlagenen Wunden zu heilen und Euch wieder zu beglücken, auch in den Stand zu setzen, ungehindert und frei, obgleich in gesetzlicher Ordnung, tun zu können alles, was Eure Wohlfahrt gründet und fördert, damit ihr, von Liebe und Dank durchdrungen, dem Staate innig Euch anschließt, welcher dies Glück Euch gewährt und sichert.

Lästige Schranken des freien Gewerbes und Güterverkehrs sind deshalb schon zerbrochen (Edikt vom 9. Oktober v. J.) und die bisher darin geschiedenen Stände zu gleichen Rechten gestellt. Ich selbst habe einem Vorrechte, das Euch alle beschränkte, dem Mühlenregale, in dieser Hinsicht entsagt (Verordnung vom 29. März d. J.) und in dem harten Mühlenzwang eine Last vernichtet, welche die Dürftigsten unter Euch gerade am schwersten drückte. — Und jegliches Hindernis der freien Tätigkeit und des Gewerbefleißes, ob es auch durch Gewohnheit und Alter in den Meinungen vieler geheiligt und vom Eigennutz verteidigt würde, soll also weggeräumt, jeglicher Gewerbszwang soll, wie noch vor kurzem an einigen Zünften geschehen ist (Edikt vom 20. Oktober d. J.), so überall<sup>1</sup> verbannt werden.

Was aber höher und köstlicher ist als Gewerbe und Verkehr, die Freiheit der Personen<sup>2</sup>, ist allen Bürgern Meines Staates ohne Unterschied verkündet<sup>3</sup>. Das geschah, als Ich die Erbuntertänigkeit aufhob (d. 9. Oktober v. J.) und dadurch einen Stand freier Landbauer schuf, dessen Fleiß neuen Segen über Euch alle verbreiten wird. So werden nur freie Leute hinfort Meine Lande bewohnen! Auch eines sichern Eigentums froh machen will Ich jeden Landmann, so viel an Mir liegt. Was Ich in dieser Hinsicht allen Domänenbauern Meines Staates zu gewähren entschlossen bin, mögt ihr sehen aus dem, was den Domänenbauern hiesiger Provinzen schon verliehen worden, denn ihre vorher nur benutzten Güter habe Ich ihnen zu freiem Eigentum geschenkt (Edikt vom 27. Juli d. J.), wodurch die Anzahl freier Gutsbesitzer allein in Ostpreußen, Westpreußen und Litauen allein um 47000 Familien vermehrt ist.

<sup>1</sup> *Ursprünglich:* „Jeglicher Zunftzwang soll verbannt werden.“

<sup>2</sup> *Das ursprünglich folgende* „und des Eigentums“ *ist gestrichen.*

<sup>3</sup> *Hier folgte ursprünglich:* „Nur freie Leute sollen hinfort mein Land bewohnen! Das verbürgte ich selbst auch, als ich die Gutsuntertänigkeit aufhob (den 9. Oktober v. J.), und mit eigenem Beispiele vorgehend habe ich allen meinen Domänenbauern (Edikt vom 27. Juli d. J.) ihre vorher nur benutzten Güter zu freiem Eigentum geschenkt, wodurch die Zahl freier Grundbesitzer in den hiesigen Provinzen allein um 47000 Familien vermehrt ist. So ist ein Stand freier Landbauern geschaffen, dessen Fleiß neuen Segen über euch alle verbreiten wird.“

Und aller Rechte, die freien Männern zustehn, soll nunmehr der Landmann, soll jeder Bürger Meines Staats genießen<sup>1</sup>. — Damit Ihr selbst an der Verwaltung Eurer Angelegenheiten durch Beratung fortan teilhaben mögt, soll die ständische Verfassung erweitert und vervollkommenet werden.

Wackere Männer aus Eurer Mitte sollen zugeordnet werden den Behörden jeder Provinz und Euch insgesamt vertreten, und Gelehrte, Sachkundige und Künstler aller Art Ratgeber sein in jedem Zweige der Verwaltung. In Eure eigenen Hände, Bürger der Städte, wird man Euer Gemeinwesen geben und lossprechen Eure Obrigkeiten von der beschwerlichen Vormundschaft der Kammern. Ihr selbst werdet Eure Obrigkeiten wählen, die Verwaltung des Vermögens Eurer Städte wird Eurer Leitung und Aufsicht mit anvertraut werden, damit ihr Euch freuet ihres durch Eure eigene Tätigkeit erhöhten Flors.

Wo nur ein Unterschied der Rechte zwischen Bürgern und Bauern obwaltet — er soll fallen!

Keinen mehr soll seine Religion ausschließen von Ämtern und Würden, sondern überall werden gleich sein alle christlichen Religionsverwandten in ihren Ansprüchen auf Ämter im Staat.

Ausgeglichen werden soll jede Unebenheit der Gesetze und Rechtspflege, aufhören jede besondere Gerichtsbarkeit; denn die Gerichtsbarkeit ist Ausfluß der obersten Gewalt, nicht der Grundherrschaft<sup>2</sup>, und alle Bürger des Staats sollen gleich stehen vor dem Recht und Gesetz.

Schon seht Ihr alle ausschließlichen Ansprüche vernichtet im Soldatenstande. Nur die begründeteren Ansprüche des Verdienstes, des persönlichen Werts und der Kenntnisse sollen künftig hier gelten und durch sie dem Geringsten und Ärmsten wie dem Vornehmsten und Reichsten die höchsten Stufen soldatischer Ehre und Macht offen stehen. Keine entehrende Behandlung mehr soll den Verteidiger des Vaterlandes niederschlagen und abstopfen, keine schmäbliche Leibesstrafe den Mann von Ehrgefühl abschrecken, der heiligen Pflicht, fürs Vaterland die Waffen zu tragen, die allen Bürgern gemein ist, willig nachzukommen.

Auch die Verwaltung Eurer Angelegenheiten und die Geschäftsführung zu vereinfachen und zu beschleunigen, von der obersten Behörde bis zu der untersten, auch darauf ist Euer König bedacht. Mein ernster Wille ist,

---

<sup>1</sup> Hier folgte ursprünglich: „Widersinnige Jagdgesetze hatten euch des Rechtes beraubt, Waffen zu haben. Jedem unbescholtenen, mit Eigentum angesessenen Manne gebe ich es von nun an zurück. — Ja, an der Verwaltung eurer Angelegenheiten sollt ihr selbst, ihr alle Stände meines Volkes, durch Beratung fortan teilhaben.“ *Süvern hatte zunächst:* „... fortan teilhaben, ihr selbst sollt mithelfen, euch zu regieren.“ *Stein schaltete ein:* „Durch Beratung“ und strich den Nachsatz. In der Schlußredaktion fiel dann der erste Teil dieser Ausführung ganz weg, der letzte wurde wie oben geändert.

<sup>2</sup> „Ausfluß . . . . . Grundherrschaft“ Zusatz Steins.

daß künftig nicht mehr geschrieben denn gehandelt, nicht mehr soviel Zeit mit leeren Förmlichkeiten verschwendet werde. Was in dieser Hinsicht beschlossen, auch bekannt zu machen, ist dieses Orts nicht. Aber zu seiner Zeit soll es geschehen. Kein Zweig der Staatsverfassung und Verwaltung ist, dem nicht wichtige Verbesserungen bevorstehen.

Um aber zu verhüten, daß Ihr über dem Zeitlichen und seiner Besorgung das Ewige nicht aus den Augen verliert, wird Mein besonderes und vornehmstes Augenmerk sein die Religion und ihre Übung. Damit dieser innerste Lebensquell, aus welchem Kraft zu allen Menschen- und Bürgerpflichten entspringt, nie in Euch versiege, wird man sorgsam wachen über die Heiligkeit des Gottesdienstes, gleichwie über des Standes Reinigkeit und Unsträflichkeit, welche dem Dienste der Religion ausschließlich sich widmet und durch Lehre und Beispiel Vorgänger und Erzieher der Erwachsenen sein soll, und sein Ansehen und Würde, ohne Unterschied der Konfessionen, schützen und mehren.

Und die Erziehung der Jugend zu einem kräftigen Geschlechte, worin die erhabenen Zwecke des Staats sich erhalten und fortentwickeln, ist bereits Gegenstand ernsthafter Beschäftigungen der dazu angeordneten Behörde und wird es ferner sein. Der schon längst vorbereiteten gleichmäßigen Nationalbildung, auf einen neuen und sichern Grund gestützt, soll endlich die preußische Jugend sich zu erfreuen haben. Den Mut und Eifer der zu diesem ehrwürdigen Geschäft berufenen Männer soll Meine teilnehmendste Fürsorge auch für ihr äußeres Wohl beleben. Aus dem Allen wird Euer Glück, mit dem Euren das Glück des Staats und in der Erfüllung Meiner sehnlichsten Wünsche zugleich das Meine verjüngt aufblühn. Nicht lange mehr — ein mit dem Kaiser von Frankreich geschlossener Vertrag gibt Mir die frohe Aussicht — so werde Ich die Verwaltung Meiner gesamten Staaten wieder antreten und Meine tätige Fürsorge über alle Teile Meines Volks wieder ausdehnen, wie Meine landesväterliche Liebe auch in der Ferne sie immerdar umfaßt hat. Teure Bürger meines Reichs<sup>1</sup>, Ich vertraue fest Eurer Liebe, Eurer standhaften Treue — vertraut auch Ihr fernerhin Eurem wohlmeinenden Könige! Gebt der Welt das schöne Beispiel eines durch Unglück zwar gebeugten, aber um so fester vereinten, um so inniger an seinen Fürsten geschlossenen Volks. Und dem Staate erleht vom Himmel ein heiteres Los, damit er bald werden könne, wie er zu werden strebt, und wir unsere Hoffnungen herrlich erfüllt sehen<sup>2</sup>!

<sup>1</sup> *Nachträgliche Einschaltung. Statt der Anrede: „Teure Bürger . . .“ ursprünglich wiederum nur: „Preußen“. Dann weiter wie oben.*

<sup>2</sup> *Die Proklamation sollte ursprünglich durch die Geistlichen verkündet werden. Der Entwurf eines Rundschreibens an die Konsistorien und Bischöfe, ebenfalls von Süvern verfaßt, mit einer auf das rein Organisatorische der Verbreitung bezüglichen Randbemerkung Steins, die versehentlich vom 3. Oktober, statt vom 3. November datiert ist, ebenfalls im Stein-A.*

865. Wittgenstein an Stein

Hamburg, 21. Oktober 1808

Hausarchiv, jetzt Hauptarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 192 Wittgenstein I 1 10: Konzept (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 551.

*Steins Brief vom 15. August 1808, Drängen Bernadottes und Bourriennes auf eine öffentliche Erklärung Wittgensteins in dieser Angelegenheit. Befehl Napoleons zur Verhaftung des Kurfürsten von Hessen.*

Ich habe mit Vergnügen aus Ew. Exz. verehrlichem Schreiben vom 3. d.<sup>1</sup> ersehen, daß Sie meinen Ihnen gewidmeten Gesinnungen Gerechtigkeit widerfahren lassen, und daß ich mich in Ansehung des Gesichtspunkts, in dem der abgedruckte Brief abgefaßt gewesen ist, nicht geirrt habe. Wahrscheinlich wird man die Gelegenheit gefunden haben, auch in Erfurt diese Überzeugung zu geben. Ich sehe hierüber mit vielem Verlangen nähern Nachrichten entgegen. Von dem Herrn Grafen von Goltz habe ich keine Nachrichten erhalten, und wir wissen hier nichts, als was die öffentlichen Blätter sagen.

Der Ew. Exz. bekannte General Graf Goltz und der Graf Wartensleben<sup>2</sup> scheinen wegen ihrer freundschaftlichen Verhältnisse mit mir zu wünschen, daß ich wegen dieses Vorfalls gerechtfertigt würde und haben von mir verlangt, daß ich mich zu irgend einer öffentlichen Erklärung verstehen möchte. Ew. Exz. werden sich ohne meine Versicherung überzeugt halten, daß ich dieses Verlangen bis jetzt auf eine schickliche Art und unter dem Vorwand abzulehnen gesucht habe, daß ich durch die von meinem Allerhöchsten Hofe zu nehmenden Maßregeln gewiß gerechtfertigt werden würde. Der General Graf Goltz hat auf Veranlassung seines Chefs noch vor einigen Tagen einen sehr vorteilhaften Bericht von mir erstattet und glaubt sich nunmehr um so mehr berechtigt, mich zu einer solchen Rechtfertigung aufzufordern zu können.

Ich werde mich hier fernerhin ruhig aufhalten und diejenigen Maßregeln abwarten, die man in Königsberg zu treffen für gut finden wird.

Dem General Grafen von Goltz ist seit einigen Tagen der Befehl gekommen, den Kurfürsten von Hessen, da, wo man ihn finden sollte, arretieren zu lassen. Man scheint unzufrieden zu sein, daß man ihm französische Pässe gegeben hat und überhaupt die Überzeugung zu haben, daß sich der Kurfürst mit Anzettlungen von Unruhen beschäftigt. So wie ich diesen Fürsten kenne, so darf ich wohl behaupten, daß man ihm zu viel Ehre erzeigt. Er wird unterdessen gewiß nicht wieder in die hiesige Gegend zurückkommen.

Ich bitte übrigens, daß Ew. Exz. die Nachricht von dieser anbefohlenen Arretierung als ein Geheimnis betrachten. Gott gebe, daß sich alle die in öffentlichen Blättern enthaltenen guten Nachrichten bestätigen und daß der Allerhöchste Hof den nächsten Monat in Berlin eintrifft.

<sup>1</sup> Siehe oben Nr. 843.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 808 Anm. 2.

866. Kabinettsordre an Minister Schroetter

Königsberg, 24. Oktober 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXII 4: Konzept (Klewitz) auf Grund der Randverfügung Steins zum Immediatbericht Schroetters vom 13. Oktober 1808, Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 28.  
Druck: Alte Ausgabe II S. 555 (Regest).

*Genehmigt die von Schroetter vorbereitete Verordnung zur Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufsmonopols der Bäcker-, Schlächter- und Höker-Gewerbe in den Städten der Provinzen Ostpreußen, Litauen und Westpreußen.*

867. Verordnung wegen Aufhebung des Zunftzwanges und Verkaufsmonopols der Bäcker-, Schlächter- und Hökergerwerke in den Städten der Provinzen Ost-, Westpreußen und Litauen.

Königsberg, 24. Oktober 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXII 4: gedrucktes Behördenexemplar, gez. Friedrich Wilhelm, gegengez. Schroetter u. Stein.  
Druck: Gesetzsammlung Sp. 457 ff.

*Die Hökerzünfte werden aufgehoben, die Bäcker- und Schlächterzünfte in Gewerkschaften mit freiwilligen Mitgliedern umgewandelt (§ 1). Jeder städtische Bürger erhält das Recht, mit behördlicher Konzession das Bäcker-, Schlächter- und Hökergerwerbe auszuüben, sowie Gehilfen und Lehrlinge anzunehmen. (§§ 3—6). Jedermann ist berechtigt, Lebensmittel vom Lande einzuführen und in den Städten zu verkaufen (§ 8). Ab 1. Januar 1809 entfällt die Preisbindung für Lebensmittel (§ 11).*

868. Kabinettsordre an Bismarck

Königsberg, 26. Oktober 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXII Nr. 6 Bd. 2: Konzept (Schön), Paraphe Steins.  
Druck: Alte Ausgabe II S. 555 (Regest).

*Um die in Schlesien umlaufenden Mißdeutungen des Oktober-Edikts und der aus ihnen entstehenden Beunruhigung des Landvolks entgegenzutreten, wird Bismarck angewiesen, die Broschüre von Nicolovius „Keine Erbuntertänigkeit“ in der Provinz zu verbreiten und insbesondere dahin zu wirken, daß sich die Behörden durch diese Schrift eine richtige Kenntnis des Inhalts und der Absichten des Oktober-Edikts verschaffen. Außerdem sollen die Redakteure der schlesischen Provinzblätter zu einer ausführlichen empfehlenden Anzeige der Schrift aufgefordert werden.*

869. Stein an Götzen

Königsberg, 27. Oktober 1808

Druck: Hassel, Preußische Politik S. 558 f.; danach Alte Ausgabe II S. 555 f. und hier.

*Ergebnis der Verhandlungen in Erfurt. Trotz der dor. erreichten Milderungen der Pariser Bedingungen und der Bemühungen, mit England zu einem Frieden zu kommen, glaubt Stein nicht an eine Mäßigung der Politik Napoleons und rät, die Vorbereitungen zum bewaffneten Eingreifen im Falle eines Konflikts zwischen Frankreich und Preußen fortzuführen.*

[Vermerk Götzens:] Präsentiert Glatz, am 9. November 1808.

Je n'ai pas reçu de reponse de vous, Monsieur le Comte, sur mes lettres du 23 de septembre<sup>1</sup> et sur celle qui vous est parvenue par M. de Malachowski.

<sup>1</sup> Siehe oben Nr. 826.

L'entrevue d'Erfurt a abouti, quant à nous, à faire modifier la convention de Paris en tant que la contribution est fixée à cent-vingt millions de livres payables en trois ans et [à] des stipulations en cas d'une guerre contre l'Autriche.

Quant aux affaires générales, les deux empereurs ont fait des offres de la paix à l'Angleterre, lesquelles, cependant, ne seront vraisemblablement point acceptées, à moins que la France n'assure l'indépendance de l'Espagne et ne se porte encore à des sacrifices en Allemagne. Je doute que l'ambition fougueuse de Napoléon lui permette de revenir à un système de modération. Il faudrait toujours continuer à entretenir l'esprit public dans de bonnes dispositions, à préparer tout dans l'intérieur par acheter des armes, des formations masquées du militaire etc., pourqu'en temps de guerre contre l'Autriche, on puisse parvenir à briser les chaînes.

J'attends avec impatience de vos nouvelles d'une réponse sur mes lettres antérieures.

870. Gedicht Süverns auf Stein

[Königsberg, Ende Oktober 1808]

Veröffentlicht in der „Königsberger Zeitung“ vom 27. Oktober 1808. Danach Pertz, Stein II S. 274; Alte Ausgabe II S. 592 und hier.

An den, dem es gilt.

Fest, Edler steh! ein Fels, an dem in grausen Wettern  
Des Sturmes Grimm vertobt, der Wogen Drang sich bricht.  
Empörtes Element umschlag'ihn rings — zerschmettern,  
Verrücken mag es ihn, den Ur-Granit-Stein, nicht!

Bleib unser Hort! Geführt von Dir, mit Dir verbündet,  
Hofft noch der Biedermann, hegt unverzagten Mut!  
Und unerschüttert steht, unwandelbar gegründet  
Der Bau, der fest auf Dir, dem starken Grundstein ruht!

Wer Dich besitzt ist reich, ist sicher in Gefahren  
Ein Schatz von Geist und Kraft, vereint in Dir, ist sein.  
O mög er sorgsam Dich, dem Volk zum Heil, bewahren,  
Dich, seines Diadems kostbarsten Edelstein.

871. Immediatbericht Steins

Königsberg, 28. Oktober 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig). — Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm III. Rep. 49 E III Nr. 5: Ausfertigung (eigenhändig). — Nach der Ausfertigung.  
Druck: Pertz, Stein II S. 262—264; Alte Ausgabe II S. 556f. (nach dem Konzept).

*Abänderung des Organisationsplans vom 28. November 1807 infolge der durch Steins bevorstehendes Ausscheiden aus dem Ministerium veränderten Situation. Trennung der bisher von ihm gemeinsam verwalteten beiden Ministerien. Bildung des Staatsrats unter Heranziehung von Staatsräten ohne eigenes Ressort, die Stein die Möglichkeit*

*geben soll, weiterhin in dieser Eigenschaft die Fortführung der Reform zu unterstützen und zu überwachen. Der früher erörterte Plan, Stein ohne offizielle Verbindung mit der Regierung als geheimen Berater heranzuziehen, wird als undurchführbar aufgegeben.*

E. K. M. überreiche ich alleruntertänigst in der Anlage die Skizze eines Plans zur Organisation der obersten Staatsbehörde der preußischen Monarchie<sup>1</sup>. Der vorliegende Entwurf unterscheidet sich von dem bereits in Memel von E. K. M. genehmigten nur in folgendem:

1. die Stelle des Ministers der Finanzen und des Innern wird getrennt — und zwei besondere Ministerien gebildet;
2. das Plenum sämtlicher Ministers und Geh. Staatsräte wird hier Staatsrat genannt — eine Benennung, die im Preußischen bis auf den heutigen Tag immer gewöhnlich war und die man in allen europäischen Staaten wiederfindet.

Der Staatsrat als die oberste Behörde wird betrachtet, als handle er unmittelbar unter den Augen E. M., sämtliche einzelnen Verwaltungszweige werden von den einzelnen Abteilungen des Staatsrats verwaltet, und das Kabinett bildet sich aus den Ministern und den auf beständig oder bei einzelnen Veranlassungen dazu berufenen Geh. Staatsräten.

Diese stehen teils gewissen Geschäftsabteilungen vor, teils nehmen sie nur an den Verhandlungen und Beratschlagungen derselben einen allgemeinen Anteil oder erhalten einzelne Aufträge. Meine Stelle wäre unter den Geh. Staatsräten der letzteren Klasse, ich würde auf diese Art wirken können durch Teilnahme an den Beratschlagungen in dem Staatsrat, durch Anträge in demselben, durch Sorge für Aufrechterhaltung richtiger Verwaltungsgrundsätze, durch Übernahme und Ausführung wichtiger einzelner Aufträge.

Ich würde nach Maßgabe der im Plan vorgeschlagenen Verfassung bei einzelnen bedeutenden Veranlassungen aufgefordert werden können, an den Verhandlungen im Kabinett teilzunehmen.

Auf diese Art bleibe ich in einer regelmäßigen Verbindung mit dem Geschäftsgang und den Geschäftsmännern und erlange auf beide einen bestimmten Einfluß.

Dieser Einfluß wird sich gründen auf das Zutrauen E. M., auf die Rücksicht, welche Höchstdieselben zu nehmen geruhen auf meine Vorschläge in Hinsicht auf Sachen und Personen, auf die Übereinstimmung der Verwaltungsgrundsätze, zu welchen die gewählten Personen sich bekennen mit den meinigen, endlich auf ihre persönliche Verbindung mit mir.

Der größte Teil dieser Vorteile verschwindet durch einen anscheinenden gänzlichen Austritt aus dem Dienst mit Beibehaltung eines geheimen Einflusses. — Soll ich in einer geheimen Verbindung mit Geschäften und Ge-

<sup>1</sup> Vgl. die folgende Nr. 872.

schäftsmännern bleiben, so kann dieses nur schriftlich oder mündlich geschehen, und ein solcher, eine geraume Zeit fortdauernder Verkehr mit Sachen und Menschen kann nicht verheimlicht bleiben. Der dadurch erhaltene Einfluß ist immer sehr unvollkommen, da man an den Verhandlungen selbst nicht teilnimmt und also auch sie nicht kennen zu lernen, noch darauf zu wirken imstande ist.

Ich rate also alleruntertänigst, entweder den ersten von mir in Antrag gebrachten Weg einzuschlagen und mir eine Stelle unter den Geh. Staatsräten anzuweisen, oder mich gänzlich zu entlassen und mich aller geheimen Teilnahme an der Verwaltung zu entbinden.

### 872. Aufzeichnung Steins zum Organisationsplan

ohne Datum [Oktober 1808]

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Altenstein A III Nr. 10: eigenhändig.

*Umbildung der obersten Staatsbehörden. Einrichtung des Staatsrats und selbständiger Ministerien für Inneres und Finanzen<sup>1</sup>.*

#### ad. 1. Oberste allgemeine Leitung der Geschäfte.

Staatsrat unter dem König.

Er besteht a) aus den Prinzen des Hauses,

b) aus den Ministern,

c) aus Geheimen Staatsräten, so zugleich Dirigenten sind einzelner Departements —

d) aus Geheimen Staatsräten, so dergleichen nicht haben und im Staatsrat stimmen und sitzen —

Hiezu können auch Geschäftsmänner, die die Administration niedergelegt haben, ernannt werden —

Der König bestimmt den Präsidenten des Geheimen Staatsrats aus seinen Mitgliedern —

Die Geschäfte des Ministers der Finanzen und des Innern werden zerlegt in die

Geschäfte des Ministers der Finanzen und der des Innern.

Der Minister der Finanzen kann zugleich den öffentlichen Schatz unter sich haben, und fällt die Stelle eines Geheimen Staatsrats des öffentlichen Schatzes hinweg.

Der Minister des Innern kann zugleich

das Departement der allgemeinen Polizei unter sich haben —

Es wäre ein Minister mehr aber 2 dirigierende Staatsräte weniger, hingegen drei bis vier Konsultierende mehr.

Diese Konsultierenden könnten gebraucht werden

a) zur Gutachtung,

<sup>1</sup> Vgl. Ritter, Stein S. 247 (Anmerkung 32 u. 33).



b) zu Visitationen und Aufträgen in den Provinzen und wären eine Beschäftigung für Ministers und administrierende Geheime Staatsräte.  
Man hätte zu besetzen

1. M[inister] der Fin[anzen] — St[aegemann ?]<sup>1</sup>
2. M[inister] des Innern. — D[ohna]<sup>1</sup>
3. Geh. St. R. für Dom[änen] und Forsten — S[?] <sup>1</sup>
4. Geh. St. R. für dir[ekte] und ind[irekte] Abg[aben]
5. Geh. St. R. für öff[entlichen] Unterricht und Pol[izei]. — H[umboldt]<sup>1</sup>
6. Geh. St. R. für das Dep. der allgemeinen Gesetzgebung — A[Itenstein]<sup>1</sup>.

p. 15. Die dem Minister der Finanzen und des Innern beigelegten Geschäfte würden nun zwischen beiden verteilt, und die für den einen bestimmte Beziehung auf den König oder auf die Geheimen Staatsräte würde nunmehr auf die einzelnen Minister besonders angewandt werden.

p. 21. Hier wird das Plenum des Staatsrats.

Den Präsidenten setzt der König ad libitum.

Die Geschäfte sind die der jetzigen Generalkonferenz und auch die Form. —

Nur erfolgen [die] Expeditionen nomine des Pleni des Staatsrates.

Die Vota zählen viritim — der Präsident gibt bei Gleichstimmigkeit den Ausschlag.

Der Staatssekretär, welcher zugleich Kabinettsrat sein kann, führt Protokoll und kontrasiert — hat auch ein Votum.

873. Stein an Wittgenstein

Königsberg, 28. Oktober 1808

Hausarchiv, jetzt Hauptarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 192 Wittgenstein I 1 10: Ausfertigung (dechiffriert).  
Druck: Alte Ausgabe II S. 557f.

*Die abschließenden Verhandlungen zwischen Goltz und Daru über die Ausführung des Septembervertrages. Dringende Aufforderung, den preußischen Staat bei der Aufbringung der Kontribution und der Mittel zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse durch energische Fortführung der Unterhandlungen mit dem Kurfürsten von Hessen und durch Beschaffung von Krediten in Hamburg zu unterstützen.*

Ew. Durchl. sämtliche Schreiben sind mir bis zum 24. d. richtig zugekommen, und aus dem Bericht des H. von Grote habe ich ersehen, daß der letztere Kurier auch wieder glücklich bei Ihnen in Hamburg eingetroffen ist. Der Graf Goltz wird Ew. Durchl. auch von allen unseren Angelegenheiten Kenntnis gegeben haben, und ich beziehe mich daher in der Hauptsache auf diese Mitteilungen. Dieser Minister ist gegenwärtig mit H. Daru in Berlin beschäftigt, um die letzte Hand an das mühsame Kontributionsgeschäfte zu legen. Nach den demselben von hier zugegangenen Instruktionen und nach den hier getroffenen Zahlungsmaßregeln darf man mit Zuverlässigkeit erwarten, daß alle Schwierigkeiten bis zum 1. November

<sup>1</sup> Nachträglich von Stein gestrichen.

beseitigt sind. In 35 Monaten wird unsere ganze Kontribution teils in barem Gelde und Pfandbriefen abgeführt sein, und es wird alles aufgeboten werden, um unsere Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Für die ersten 10 bis 12 Monate ist durch unsere eigenen und die Mittel unseres Handelstandes gesorgt. Ich wünsche unterdessen, den von letzterem bezeugten guten Willen möglichst zu erleichtern, und da wir auch noch für manche andere Bedürfnisse des Innern sorgen müssen, so kann ich Ew. Durchl. nicht dringend genug auffordern, alles anzubieten, um uns zu unterstützen. Die Unterhandlungen mit dem Kurfürsten, um uns einen Teil seiner Mittel zu überlassen, sind Ihnen gänzlich übertragen, man wird demselben alle Sicherheit geben, die derselbe verlangen kann. Suchen Sie ihn zu disponieren, uns alle Effekten zu überlassen, die wir als Unterpfand benutzen können. Reden Sie in Hamburg mit denjenigen Bankiers, zu denen Sie nach Ihrer Lokalkenntnis das meiste Zutrauen haben, und suchen Sie ihre Gedanken und Ansichten über unsere Geldoperationen zu erforschen.

Nach allem, was ich von Ihnen, dem H. von Grote und H. Niebuhr gehört habe, so scheinen mir die Herren Osy und Dehn in Rücksicht der Geschicklichkeit, Rechtlichkeit und Zuverlässigkeit das meiste Zutrauen zu verdienen. Suchen Sie uns in Hamburg selbst und durch die dortigen Bankiers auf anderen Plätzen einen Kredit zu eröffnen und versäumen Sie vorzüglich nicht, die Überzeugung zu geben, daß uns unser Kredit über alles heilig ist und daß wir wohl wissen, daß nur hiervon unser Wohl abhängt. Meine Grundsätze und unsere Mittel sind Ihnen bekannt. Geben Sie mir bald Nachrichten, ich sehe ihnen mit Verlangen entgegen.

874. Stein an Minister Schroetter

Königsberg, 29. Oktober 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 77 Tit. 303: Konzept (Kanzleihand), Paraphe Steins; Ausfertigung (Kanzleihand).

Druck: Alte Ausgabe II S. 558 (Regest).

*Schroetter wird aufgefordert, die Frage der neuen Gesindeordnung für Preußen umgehend zur Diskussion in der General-Konferenz zu bringen und einen entsprechenden Gesetzentwurf dem General-Departement einzureichen<sup>1</sup>.*

875. Immediateingabe von ständischen Vertretern u. Einwohnern der Städte Königsberg, Braunsberg u. Kreuzberg Königsberg, 29. Oktober 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III. B VIIa 7 C: Ausfertigung.

Druck: Alte Ausgabe II S. 592f.

*Bitte um Beibehaltung Steins.*

Der von dem Kriege niedergebeugte Untertan hob sein Auge zu neuem Mute empor, als E. K. M. den Staatsminister Freiherrn vom Stein in das

<sup>1</sup> *Schroetters Antwort vom 13. November 1808 in Rep. 77 Tit. 303 (Konzept).*

Ministerium beriefen. E. K. M. Wahl war die Wahl des ganzen Volkes. Seine Einsichten, seine Energie für alles Gute und Große haben ihm diese Stimmen zugeführt. Er hat bisher die an seinen Ruf gemachten Ansprüche befriedigt, soweit es das Vermögen des Staates und die Umstände gestatteten, und mit Freude haben wir es bemerkt, daß die allerhöchste Zufriedenheit und Gnade E. K. M. seinen Anstrengungen, das Unglück des Staats zu ändern und neues Leben ihm zu schaffen, gefolgt sind.

Diese schönen Aussichten in die Zukunft, die frohe Stimmung, welche diese geben, sollten wir verlieren? Und doch wollen es Gerüchte, welche das Publikum betäuben. Mit beklemmten Herzen sagt es einer dem andern: der Staatsminister vom Stein werde seine Entlassung erhalten. Wir unterwerfen uns dem allerhöchsten Willen unseres Königs. Überall hat sich E. M. Wille für unser Glück, für unsere Wohlfahrt rein und schön ausgesprochen und überall auch wohlthätig geäußert. [. . .]

Unserm Gehorsam gebietet daher nicht knechtische Furcht, sondern das edlere Motiv des Vertrauens.

Bitten darf aber der preußische Untertan seinen guten König, dieses große Vorrecht gab ihm dessen Vaterliebe.

Mit Milde bescheidet ihn sein Monarch, wenn er ihm die Bitte nicht gewähren kann. Sollten wir daher verstummen, wenn der Kummer eine Bitte an unseren edlen König in unserm Herzen nährt? Dieses wäre Mißtrauen, das sich mit der reinen Untertanenliebe nicht verträgt. Mit dem Mute der aufrichtigsten Gesinnungen sprechen wir es daher aus: Wir bitten E. K. M. alleruntertänigst,

Ihnen und dem Staate den Staatsminister Freiherrn vom Stein im Ministerio zu erhalten.

Dieses ist die Stimme des Volkes, so wie sie es war, als E. K. M. ihn in das Ministerium riefen.

876. Immediatbericht Steins

Königsberg, 1. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89 a XXXVIII 1: Ausfertigung (Kanzleihand).

*Bei der bevorstehenden Räumung der Provinzen westlich der Weichsel und der Rückgabe der Administration in preußische Hände sei es notwendig, einen königlichen Kommissar zu ernennen, der bis zur Rückkehr des Hofes nach Berlin dort die zentralen Verwaltungsfunktionen übernehme, die Abtragung der Kriegskontribution, sowie die planmäßige Einleitung der Reformmaßnahmen überwache. Stein schlägt Sack für diesen Posten vor und beantragt, Voß von seinem ohnehin befristeten Amt als Chef der Friedenskommision zu entbinden und Massow erneut als Leiter der Zivilverwaltung in Schlesien einzusetzen.*

877. Immediateingabe einiger ostpreußischer Adliger

Königsberg, 1. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III. B VII a 7 C: Ausfertigung.  
Druck: Alte Ausgabe II S. 593f.

*Protest gegen die von Graf Dohna-Wundlaken in Umlauf gesetzte Petition zugunsten Steins, die als Verleitung des Volkes zu unerlaubten Eingriffen in die Regierungsrechte des Königs bezeichnet wird. Verweis auf das Beispiel der französischen Revolution.*

Der Kriegsrat Graf Dohna-Wundlaken hat, ohne dazu auf irgend eine Weise berufen zu sein, unter den Adligen und kölmischen Gutsbesitzern der Kreise ein Circular und eine Petition zur Unterschrift herumgehen lassen, deren Zweck ist, E. K. M. alleruntertänigst zu bitten, den Staatsminister vom Stein in Diensten zu behalten. Wir glauben, unsere Pflicht, treuen Untertanen gemäß, zu erfüllen, indem wir E. K. M. von dem Schritt des Kriegsrats Grafen Dohna-Wundlaken alleruntertänigst Anzeige machen und zugleich Allerhöchstdieselben alleruntertänigst bitten, allernädigst zu befehlen, daß weder der Verfasser jener Schrift noch andere unberufene Briefsteller sich für befugt halten, über Gegenstände, welche die Staatsverwaltung betreffen, Circulare ergehen zu lassen und Unterschriften zu sammeln.

Unsere Gründe zu diesem alleruntertänigsten Vorstellen sind:

1. Für den gegenwärtigen Fall dürfte das Circulare des Kriegsrats Grafen Dohna-Wundlaken bei der nicht hinlänglich unterrichteten Menge den Wahn verbreiten, daß E. K. M. mit dem Staatsminister vom Stein unzufrieden sind, wie auch, daß es ihr zukommt, sich auf die erste Aufforderung irgend eines Menschen in die Wahl der ersten Staatsbeamten zu mischen.

2. Dürfte es den Nachteil haben, daß künftig mehrere sich durch dieses Beispiel berechtigt glauben, bei Gelegenheiten, welche die Privilegien der Krone noch näher betreffen, auch Petitiones zirkulieren zu lassen und Unterschriften zu sammeln.

Die Besorgnis, daß dergleichen Schritte das Volk an ähnliche Schritte erinnern möchte, die in unseren Tagen dem Umsturz eines großen Reichs vorhergingen, und es veranlassen dürften, zu glauben, daß man ähnliche Folgen dadurch herbei führen wolle, leitet uns bei unserem alleruntertänigsten Vorstellen, weil wir es weder für den Monarchen, noch für den gutgesinnten Staatsbürger für gleichgültig halten, daß es jedem erlaubt sei, den Geist des Volkes in jedem beliebigen Sinn zu bearbeiten und der Menge die Ideen eines Einzelnen auf diese Weise aufzudrängen.

878. Stein an Wittgenstein

Königsberg, 2. November 1808

Hausarchiv, jetzt Hauptarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 192 Wittgenstein I 1 10: Ausfertigung.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 560 (Regest).

*Beginn des Verkaufs von Domänenvorwerken. Der Erwerb von Domänengrundstücken als lohnende Kapitalsanlage bei den wegen des allgemeinen Geldmangels zu erwartenden niedrigen Preisen. Interesse des Staates am Auftreten zahlungskräftiger Käufer. Wittgenstein zur Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Hessen aufgefordert und ermächtigt, diesen notfalls in Prag aufzusuchen.*

879. Räte und Zensor des Tugendbundes an Stein

Königsberg, 2. November 1808

Druck: A. Lehmann, Der Tugendbund S. 138 ff.; danach Alte Ausgabe II S. 558 f. und hier.

*Überreichen den „Entwurf zur Errichtung öffentlicher Übungsanstalten in körperlichen Fertigkeiten“ und bitten um Unterstützung ihrer Bestrebung und Bestätigung des Entwurfs durch den König, sowie um die Erlaubnis für entlassene Offiziere und Soldaten, als Lehrer bei den geplanten Anstalten einzutreten.*

Der sittlich-wissenschaftliche Verein wünscht den gutgemeinten Absichten seiner Verfassung möglichst bald zu entsprechen, und die zweite Geschäftsabteilung desselben für Volksbildung glaubt, daß sie den Anfang dazu machen müsse. Sie hat uns den beigelegten Entwurf zur Errichtung öffentlicher Übungsanstalten in körperlichen Fertigkeiten zur Prüfung vorgelegt<sup>1</sup> und aus den demselben zugleich beigelegten Aufsätzen, in denen die Ansichten deutlich ausgesprochen worden, nach denen die Ausführung statthaben soll, werden Ew. Exz. gnädigst zu ersehen geruhen, daß der beabsichtigte Zweck bloß und rein sittlich wissenschaftlich sein soll, so wie wir auch diesen Gesichtspunkt bei allen unseren Arbeiten mannhaft festhalten und keine Abweichungen davon gestatten werden. Im allgemeinen sind die Grundsätze des Entwurfs in der Verfassung des Vereins enthalten und durch die allerhöchst erfolgte Genehmigung der letzteren die Sache selbst von S. K. M. bereits gebilligt; indessen bleiben wir unserm Vorsatz treu, in der Ausführung selbst ohne ausdrückliche spezielle Einwilligung der Staatsverwaltungen nichts zu unternehmen, und in dieser Hinsicht wagen wir unsere erste diesfällige Bitte, daß Ew. Exz. geruhen mögen, den Entwurf zur Einführung öffentlicher Übungsanstalten in körperlichen Fertigkeiten S. K. M. zur allerhöchsten Bestätigung vorzulegen.

Die Übungen im Gebrauch der Waffen rechnen wir zu denjenigen Fertigkeiten, welche dem menschlichen Körper die meiste Gewandtheit geben, und daher sind sie in den Entwurf ganz besonders aufgenommen; aber so wie zu den Waffenübungen an sich die Einwilligung des Staatsoberhauptes notwendig bleibt, so ist auch eben so gewiß, daß die Waffenlehrer nur aus dem Königlichen Militär gegeben werden können, und da von diesen jetzt

<sup>1</sup> Der Entwurf selbst ist gedruckt bei A. Lehmann a. a. O. S. 140 ff.

sehr viele untätig sind, diese aber bei den von uns beabsichtigten Übungsanstalten ohne Zweifel recht gern tätig sein werden, so richten wir unsere zweite untertänigste Bitte dahin:

daß Ew. Exz. zur freiwilligen Anstellung der jetzt dienstlos umherirrenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten als Waffenlehrer und Vorsteher bei den Übungsanstalten von S. K. M. die allergnädigste Erlaubnis auswirken mögen.

Der 2. § des Entwurfs besagt, daß die Übungsanstalten der Aufsicht des Staates unterworfen sein sollen, und hiezu rechnen wir denn auch, daß die nähere Ausarbeitung des Entwurfs in seinen verschiedenen besonderen Teilen nur mit Übereinstimmung der zur Oberaufsicht vom Staate zu ernennenden Behörde geschehen könne, und wir bitten daher ferner untertänigst, uns diese Behörde gnädigst wissen zu lassen. Wir glauben übrigens, daß Ew. Exz. von der Güte und Reinheit unserer Absichten überzeugt sind, und in dieser Voraussetzung hoffen wir denn auch, daß Höchst dieselben unsere Gesuche bei S. K. M. kräftigst zu unterstützen geruhen werden<sup>1</sup>.

880. Massow an Stein

Glatz, 3. November 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig) mit Randbemerkung Steins vom 16. November.  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 560.

*Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Kriegsrat von Coelln wegen Landesverrats auf Grund seiner „Vertrauten Briefe“. Die Stimmung in Schlesien.*

Ew. Exz. geruhen sich zurück zu erinnern, daß von S. K. M. mittels Kabinettsordre vom 16. Februar c. mir befohlen worden, den Kriegs- und Steuerrat von Coelln, weil er durch seine „Vertrauten Briefe“ zu einer Zeit des allgemeinen Leidens die Regierung verunglimpft, Unmut verbreitet und Nachrichten über den Zustand des öffentlichen Einkommens, Bank und Seehandlung zur Kenntnis des das Land okkupierenden Feindes gebracht, der einen nachteiligen Gebrauch davon gemacht hat, nach erfolgter Evakuation des Landes arretieren und ein fiskalisches Verfahren auf die beiden erwähnten Momente gegen ihn eröffnen zu lassen, damit er nach der Strenge der Gesetze bestraft werde. Da nun die Evakuierung der Provinz bevorsteht, so werde ich diesen Allerhöchsten Befehl sogleich, als solche erfolgt sein wird, pflichtschuldigst befolgen und zeige solches bloß aus dem Grund hiermit ganz gehorsamst an, weil man im Publiko wissen will, daß der p. von Coelln bei S. K. M. sich ausgewiesen habe, daß er patriotisch denke und bei seinen „Vertrauten Briefen“ keine sträfliche Absicht gehabt habe.

<sup>1</sup> Der Brief ist unterschrieben von dem Herzog von Holstein-Beck, dem Superintendenten Johann Gottlieb Weiß, dem Leutnant von Baczko, dem Kaufmann und Oberbürgermeister Datz, Grolmann und Krug, letzterem als Zensor. Über den Herzog von Holstein-Beck vgl. A. Lehmann a. a. O. S. 37, Anmerkung 31.

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

Die Stimmung in Schlesien ist sehr gut. Es bedürfte nur eines Impulses, um zu der Medizin zu rekurrieren, die am Ende doch nur die alleinige Universalmedizin sein wird.

[*Randbemerkung Steins vom 16. November:*] Hievon sei mir nichts bekannt, und würde allerdings gegen den Coelln fiskalisch auf den angegebenen Grund zu verfahren sein. Bei dem Durchlesen seiner „Vertrauten Briefe“ würden sich sehr viele Tatsachen zur Begründung eines Kriminalverfahrens wegen verletzter Dienst- und Untertanentreue finden.[. . .]

881. Gedicht Süverns auf Stein                      Königsberg, Anfang November 1808

Veröffentlicht in der „Königsberger Zeitung“ vom 3. November 1808. Danach Pertz, Stein II. S. 274f., Alte Ausgabe II S. 594f. und hier.

### Volkslied.

Wie glücklich, König, ist ein Volk,  
Wo den gerechten Thron  
Mit weisem Rat ein Freund beschützt,  
Der sich nicht, nein, dem Lande nützt,  
Und feige Schranzen floh'n!

Den besten König gabst Du uns,  
so flehten lange wir,  
Nun gib ihm auch den rechten Mann,  
Der ihm das Beste raten kann,  
Das Beste, Gott, vor Dir!

Und schienst Du gleich auf uns erzürnt,  
Du hast ihn doch verlieh'n,  
Und mit ihm kam in unsre Brust,  
Für Heer und Herrscher neue Lust  
Und Mut und Stolz auf ihn.

Schon sanken viel der Fesseln ja,  
Von starker Hand gesprengt,  
Womit so Macht als Trug und Wahn,  
Die nicht aufs Heil des Ganzen sah'n,  
Selbstsüchtig uns gezwängt.

Doch mehr noch hegt ein tiefer Sinn,  
Und vieles wird noch neu,  
Auf, daß ein schöner Glück uns blüh',  
Und jeder dem Gedanken glüh',  
Daß er ein Preuße sei.

6. NOVEMBER 1808

Zu siegen so wie Friederich,  
Ist, freilich, auch kein Spott;  
Des Volkes Bürden abzutun,  
Läßt sänfter doch den Fürsten ruh'n,  
Und macht ihn groß vor Gott.

Den guten König laß uns, Herr,  
Und ihn, den wackern Freund,  
Der angetan mit Geist und Kraft,  
Da, wo er wirkt und wo er schafft,  
Das Wohl des Volkes meint!

882. Stein an Minister Schroetter Königsberg, 6. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a VIII Vol. 2: Konzept (Sack), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 6.

*Im Hinblick auf die rasche Abtragung der Kontribution sei es notwendig, unverzüglich mit dem Verkauf der Domänen zu beginnen. Das Hausgesetz über die Unveräußerlichkeit der Domänen werde in Kürze aufgehoben. Schroetter wird dringend ersucht, binnen weniger Tage einen entsprechenden Veräußerungsplan zur Beratung in der General-Konferenz vorzulegen<sup>1</sup>.*

883. Friedrich Wilhelm III. an Stein Königsberg, 6. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III. B VIIa 7 C: Konzept (eigenhändig). — Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig). — Nach der Ausfertigung.  
Druck: Pertz, Stein II S. 270 (mit fälschlicher Datierung vom 9. November); Alte Ausgabe II S. 561.

*Bedenken gegen die Vollziehung des Entwurfs der Proklamation vom 21. Oktober 1808 vor endgültiger Entscheidung über Steins Verbleiben oder Abgang.*

Die mir gestern aufs neue vorgelegte abgeänderte Proklamation zu vollziehen habe ich, aus Ihnen bekannten Gründen, noch immer Anstand nehmen zu müssen geglaubt. Sie wissen, und es kann Ihnen nicht zweifelhaft geblieben sein, wie sehr mir an Ihrer Beibehaltung im Ministerio gelegen ist; ich kann mir jedoch den Gedanken nicht erwehren, daß uns noch viele Hindernisse hierüber in den Weg gelegt werden könnten und daß es auf alle Fälle ratsam sein wird, die Rückkunft des Grafen Goltz abzuwarten, ehe und bevor ich meine Endbeschlüsse über diesen und so manchen anderen wichtigen Gegenstand zur Kenntnis des Publikums kommen lassen möchte. Ihnen dieses frei zu bekennen, war der Gegenstand dieser Zeilen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Schroetters Antwort vom 7. November 1808 (Ausfertigung in Rep. 99 Domänensachen Gen. Nr. 4).

## 884. Immediatbericht Steins

Königsberg, 7. November 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig). — PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III. B VIIa 7 C: Ausfertigung (eigenhändig). — Nach der Ausfertigung.  
 Druck: Pertz, Stein II S. 270f.; Alte Ausgabe II S. 561 f.; Kleine Ausgabe Nr. 76.

*Der Entwurf der Publikation vom 21. Oktober 1808. Seine Vollziehung unabhängig von der Frage der Beibehaltung oder Entlassung Steins. Das Urteil von Goltz in dieser Frage unmaßgeblich. Bitte um seine Entlassung.*

E. K. M. haben Ihre Bedenklichkeiten gegen Vollziehung der Proklamation und ihre Besorgnisse wegen meiner Beibehaltung im Dienst in sehr gnädigen Ausdrücken mir zu eröffnen geruht<sup>1</sup>.

Die Proklamation enthält das Anerkenntnis gewisser Verwaltungs- und Regierungsgrundsätze, deren Wahrheit unabhängig von meiner persönlichen Teilnahme an öffentlichen Geschäften ist, die größtenteils bereits zur Anwendung gekommen sind und deren Zurücknahme verderblich sein wird. E. M. werden auch immer Männer in diesem Staat finden, die sie ohne mein Zutun in das Leben zu bringen imstande sind.

Die Besorgnisse wegen meiner Beibehaltung können nur durch meine Entlassung vollkommen gehoben werden; sie ist mir wünschenswert, weil die Fortdauer meiner Teilnahme an Geschäften manche Gemüter beunruhigen mag, weil sie vielleicht zum Vorwand dienen kann zur Beschönigung von Gewalttätigkeiten, die eine unglückliche Zukunft herbeiführt, und weil es mir scheint, daß nach der Zurückkunft nach Berlin der Kampf des Gemeinen und Schwachen mit dem Bessern und Edleren mit mehrerer Hartnäckigkeit und Kraft beginnen wird.

Die Ankunft des Grafen Goltz kann nach meiner Meinung nichts entscheiden; die Ansichten dieses gutmütigen, unter mancherlei Druck erliegenden Mannes sind bekannt, er rät mit Herz und Mund zur grenzenlosesten Nachgiebigkeit, und der Übergang über die Weichsel wird seinen Mut nicht stählen.

Unter diesen Umständen erbitte ich mir untertänigst meine Entlassung und hoffe auch, wenn diese erfolgt ist, auf die Fortdauer E. K. M. Gnade, worauf ich einigen Anspruch zu haben mich schmeichle durch meine unwandelbare Anhänglichkeit an E. K. M. höchste Person und an den Staat und durch meine Bereitwilligkeit, diese Gesinnungen zu jeder Zeit und durch jedes Opfer zu beweisen.

885. Denkschrift Steins „Über den Entwurf einer Repräsentation“ von Rehdiger<sup>2</sup>

Königsberg, 7. November 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).  
 Druck: Pertz, Gneisenau I S. 416ff.; Thimme, Staatsschriften S. 52ff.; Thiede, Ausgew. Schriften S. 96ff.; Staberock, Stein Nr. 29; Alte Ausgabe S. 564ff.; Kleine Ausgabe Nr. 64.

*Kritik des umgearbeiteten Verfassungsplans Rehdigers. Stein begrüßt die Durchführung des ständischen Prinzips der Repräsentation, insbesondere die Vorschläge*

<sup>1</sup> Siehe oben Nr. 883.    <sup>2</sup> Vgl. Ritter, Stein S. 382 ff.

*über die Vertretung des Eigentums, der Intelligenz und die politische Sonderstellung des Adels. Wendet sich gegen die von Rehdiger vorgeschlagene besondere Repräsentation von Militär und Beamtentum. Fordert Begründung der Wahlfähigkeit auf Besitz oder Bildung. Das Recht der Reichstagsauflösung als königliche Prærogative. Stellung und Wahl des Reichstagspräsidenten. Verlangt völlige Durchführung des ständischen Prinzips auch in der Auswahl der Volksvertreter selbst, indem jeder Stand verpflichtet sein soll, seine Vertreter nur aus den eigenen Reihen zu nehmen. Ausschaltung des politischen Advokaten- und Literatentums.*

Der gegenwärtige Entwurf einer National-Repräsentation oder eines Reichstages gründet sich auf Geisteskraft und Eigentum jeder Art, begünstigt und zeichnet aus das angehäuften<sup>1</sup> durch Bildung der Sektion der Würden und Stände, der Sektion der großen Eigentümer, er übergeht nicht das zerstückelte Eigentum durch die Sektion für den ansässigen Bauernstand, nicht das Mobilar-Eigentum durch die Sektion für den Handelsstand, Fabrikenstand und die Sektion städtischer Gemeinden, nicht die Geistes-tätigkeit durch Zulassung der Sektion für den Gelehrtenstand.

Die Repräsentation ist also vollständig, sie begreift in sich Eigentum und Fähigkeit, sie gibt dem ersteren das notwendige Übergewicht, wodurch die Verfassung Stetigkeit erhält und gegen die Veränderlichkeit der menschlichen Ansichten und Meinungen gesichert wird.

Dem Adel werden zugleich gewisse Vorzüge beigelegt durch Bildung des Kollegiums der Ehren und Würden, durch die Abteilung der großen Grundeigentümer in dem Kollegium der Nationalklassen, und es werden diesem Stand gewisse Ehrenrechte und eine bedeutende Anzahl von Stimmen zugeteilt. Auf diese Art wird der erblichen Monarchie eine Volksabteilung erhalten, die ihr zur Stütze dient, da auch sie ein erbliches Recht auf gewisse Auszeichnungen und Vorzüge besitzt, und die ohne großes Unrecht und ohne sehr nachteilige Folgen nicht aufgelöst werden kann, da sie seit Jahrtausenden in allen germanischen Völkerschaften vorhanden ist.

Verbessert und veredelt muß die Verfassung dieser Volksabteilung werden, und hierüber kann man die Meinungen verständiger Männer einziehen — die ihnen angewiesene Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten und die Maßregeln gegen das Verarmen, gegen das Eindringen eines Haufens ungebildeter Mitglieder, die ihren Mitbürgern durch ihre Ansprüche aller Art lästig werden, wird diese Veredlung bewirken.

Das Aufnehmen der fünf säkularisierten Würden in das Standeskollegium gibt ihnen ein neues politisches Dasein als Mitglieder eines Staatskörpers; da man sie aber aufzuheben und ihr Vermögen zweckmäßiger zu verwenden gesonnen ist, so müssen sie aus dem Standeskollegium ausgeschlossen bleiben. Die für sie bestimmten Stellen wachsen den Standesherrn und Adelsältesten zu.

---

<sup>1</sup> Erganze „Eigentum“.

Der König behält die Befugnis, für das Standeskollegium durch Ernennung neuer Stadesherrn mehrere Wähler zu bilden.

Den Militär- und Zivilbeamten werden in dem Kollegium der Nationalklassen zwei Abteilungen und 30 Stimmen zugewiesen. Beide sind in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte Werkzeuge der Regierung, sie haben als solche kein selbständiges Dasein, keine Befugnis, gegen den Willen der Regierung eine Meinung zu äußern, zu beschließen.

Am wenigsten kann der Soldat als eine beratende und beschließende Körperschaft erscheinen, da er einzig und allein zum Gehorsam und zum kräftigen Handeln bestimmt ist.

Die auf diese Art eröffneten 30 Stimmen müßten unter die sechs übrig bleibenden Klassen verteilt werden.

Ich finde wegen der Wahlfähigkeit nichts bestimmt; sollte nicht ein gewisses Eigentum wenigstens bei den Klassen des Gewerbes und der Grundbesitzer als Erfordernis angenommen werden?

Die Wahlformen scheinen etwas verwickelt, vielleicht lassen sie sich vereinfachen.

Da jährlich ein Achtel der Gewählten austritt und durch die Neugewählten ersetzt wird, so entgeht dem Regenten das Hilfsmittel der Prorogation oder der Auflösung des Reichstages, das zur Bändigung einer übelgesinnten und störrischen Versammlung mit Nutzen zu gebrauchen ist.

Dieses Recht, den ganzen Reichstag aufzulösen, selbst das Standeskollegium, muß die Regierung erhalten, nur bleibt sie verpflichtet, ihn nach sechs Monaten wieder durch Neuerwählte zusammen zu berufen.

Der Präsident einer Versammlung bleibt eine bedeutende Person; er leitet die Verhandlungen, er hält auf Beobachtung der Formen, innerhalb welcher die Versammlung handelt. Wer soll den Präsidenten wählen? Welches ist die Dauer seines Amtes? Soll sie nur auf kurze Zeit bestimmt werden?

Es scheint mir nicht ratsam, weil es sonst leicht dem gewählten Subjekte an Kenntnis der Formen und an Erfahrung fehlen möchte. Ich halte daher auch bedenklich, den Präsidenten allein aus der Klasse der Magnaten zu wählen, da die Auswahl zu beschränkt wird; man könnte allenfalls aus ihnen einen Ehrenpräsidenten wählen, der bei der Eröffnung, bei feierlichen Gelegenheiten amtierte, dem man aber einen zweiten Präsidenten zur Leitung der Verhandlungen beordnete.

Die Stellvertreter des Handelsstandes müssen aus seiner Mitte genommen werden und ein gewisses Eigentum besitzen. Dasselbe gilt von den andern Ständen, damit nicht Advokaten, Pamphletisten und Schreier in die Versammlung sich eindringen, die mit dem Interesse des Standes, der sie gewählt hat, unbekannt, alles ihrer Eitelkeit und ihrer Neuerungsucht aufopfern.

Bei den Rustikalbesitzern oder den Bauern muß das Erfordernis zur

aktiven und passiven Wahl, zum Wählen und Gewähltwerden eine genaue Bestimmung erhalten, da die Verschiedenheit der Verfassung des Bauernstandes im Preußischen so groß ist. Auch der Bauernstand muß aus seiner Mitte wählen und seine Stellvertreter in der Versammlung erscheinen; dies bindet ihn an die Verfassung, hebt ihn, und unter ihm wird man Männer von Kraft und schlichtem Verstand finden.

Er darf seine Stellvertreter weder unter dem Adel noch unter den Rechtsgelehrten suchen.

Bei der Einrichtung der Sektion für den Gelehrtenstand wird man dahin sehen müssen, daß der mindergebildete Teil dieses Standes nicht einen überwiegenden, den Wissenschaften und dem Staat nachteiligen Einfluß erhalte, welches bei dem Mißverhältnis der Wahlbefugnis der oberen Klassen der gelehrten Institute zu der der unteren Klassen, als der kleinstädtischen gelehrten Schulen (§ 4), und zu den einzelnen Gelehrten und den Geistlichen (§ 5) zu befürchten ist. Eine Abänderung dieser Stimmverhältnisse wäre also nötig, um dem Teil des Gelehrtenstandes, der mit Recht sich dazu rechnet, ein Übergewicht über das Heer der gewöhnlichen hommes de lettres jeder Farbe zu geben.

886. Staegemann an Stein

Berlin, 7. November 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig).

Druck: Pertz, Stein II S. 280f.; Alte Ausgabe II S. 562ff.

*Die französischen Autoritäten in Berlin, unterstützt von den reaktionären und franzosenfreundlichen Feinden Steins, drängen auf bedingungsloses Ausscheiden Steins aus dem preußischen Dienst. Staegemann sieht im Abgang Steins keine wesentliche Erleichterung der politischen Lage Preußens, da Frankreich ohnehin zur Vernichtung Preußens entschlossen sei und eine Besserung nur aus einer günstigeren Konstellation der allgemeinen Politik zu erhoffen sei. Stellt Stein die Entscheidung anheim.*

Da ich vermute, daß der H. Graf v. d. Goltz über die persönlichen Differenzen Ew. Exz. mit dem Kaiser Napoleon heut entweder an Ew. Exz. selbst oder an des Königs Majestät schreiben werde, so halte ich mich verpflichtet, über diesen Gegenstand auch einige Bemerkungen an Ew. Exz. gelangen zu lassen.

Es ist ganz gewiß, daß die französischen Autoritäten, namentlich der Marschall Davoust, der General St. Hilaire<sup>1</sup>, Daru und Bignon<sup>2</sup>, sich heftig gegen Ew. Exz. erklären und die Entfernung Ew. Exz. von der Person des Königs als eine unerläßliche Bedingung des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen Frankreich und Preußen laut proklamieren. Ich habe darüber eine Unterredung mit dem H. v. Goldberg<sup>3</sup> gehabt, der sich Ew. Exz. ergebenst empfiehlt und der mich versichert, daß dieses nicht allein

<sup>1</sup> Der französische Kommandant von Berlin.

<sup>2</sup> Französischer Intendant in Berlin.

<sup>3</sup> Holländischer Gesandter in Berlin.

von ihnen erklärt werde, sondern daß sie hierin auch nur die Sicherheit Ew. Exz. vor den Angriffen des Kaisers auf Ihr Vermögen, das nur dann nicht in Anspruch genommen werden dürfte, wenn Ew. Exz. sich freiwillig zurückziehen, finden<sup>1</sup>. H. v. Goldberg hält sich auch überzeugt, daß diese französischen Gewalthaber die Gesinnungen des Kaisers Napoleon aussprechen, und daß er, als ein Freund Preußens und Ew. Exz., diese Entfernung anraten müsse.

Es ist indes ebenso gewiß, daß die Herren Davoust etc. sich in dieser Art aussprechen, weil sie solche Gesinnungen bei dem Kaiser Napoleon voraussetzen, und daß sie sich weniger heftig erklären würden, wenn sie nicht von hiesigen Übel- und Schwachgesinnten dazu veranlaßt und aufgereizt würden. An der Spitze dieser hiesigen Herren steht wie gewöhnlich der Fürst Hatzfeld, der das Heil des preußischen Staates nur in einer Premier-Ministerschaft des H. v. Voß und (wie die ganze in diesem Punkte vereinigte Partei) in der Zerstörung der heillosen Prinzipien findet, die uns von dem Halben haben entwöhnen wollen.

Daß diese Partei sehr geschäftig ist, Öl ins Feuer zu gießen, ergeben manche einzelne Umstände, die ich Ew. Exz. nicht speziell auseinandersetzen darf; z. B. daß nicht bloß von der Entfernung Ew. Exz., sondern von allen dem Kaiser Napoleon gehässigen Beamten (die der H. Gr. Hagen<sup>2</sup> dem H. Gr. v. d. Goltz aus einem Gespräch mit dem Marschall Soult hergezählt hat) die Rede ist; daß man von Seiten der unsrigen die Verlängerung des Evakuations-Termins<sup>3</sup> (obgleich der Marschall Davoust sich darüber gegen den H. Gr. Goltz sehr entschuldigt und es allein dem General Compens beigemessen hat) der noch nicht erfolgten Entfernung Ew. Exz. beimißt, usw. Daß dem Marschall Davoust das in die Königsbergische Zeitung eingerückte, Ew. Exz. angehende Gedicht<sup>4</sup> zugleich mit der Erzählung, daß ich der Verfasser sei, insinuiert worden, kann auch nur von unseren Leuten geschehen sein. Er hat auch darüber großen Lärm gemacht und mich ganz unschuldigerweise bei dem großen Kaiser anschwärzen wollen.

Daß Ew. Exz. eine geheime Unterredung mit dem Kaiser Alexander gehabt, war auf dem täglichen Polizeirapport bemerkt worden, so wie auch, daß man noch vom 22. Oktober Verfügungen mit Ew. Exz. Unterschrift gesehen habe.

Das Resultat wird immer sein: wenn Ew. Exz. sich auch entfernen und die politischen Umstände uns ungünstig sind, so wird unsere Vernichtung eben so wohl erfolgen, als wenn Ew. Exz. auf Ihrem Posten bleiben. Sind die politischen Konjunkturen uns günstig, so wird es von keinen Folgen sein, wenn Ew. Exz. bleiben. H. Davoust sagte in meinem Beisein zum H. Gr.

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 850.

<sup>2</sup> Graf Christ. Friedr. Wilh. von Hagen-Möckern, Geh. Finanzrat.

<sup>3</sup> Dazu Hausherr, Erfüllung u. Befreiung S. 250 ff.

<sup>4</sup> Siehe oben Nr. 870.

v. d. Goltz, daß zwischen Preußen und Frankreich kein gutes Vernehmen jemals mehr stattfinden könne; die Sache sei unheilbar verdorben. Dies sind auch gewiß des Kaisers Gedanken.

Daß der allgemeine Wunsch der Wohlgesinnten für Ew. Exz. Erhaltung sei, obwohl die Furchtsamen unter ihnen den Zorn Napoleons fürchten und sogar besorgen, daß die Evakuation nicht erfolgen werde, darf ich Ew. Exz. nicht erst sagen.

Ew. Exz. werden gewiß das Bessere wählen, obwohl, wie Sallust sagt, de futuro nemo satis callidus, satisque prudens fit, quin etiam saepe prava magis, quam bona consilia prospere eveniunt: quia plerasque res fortuna ex lubricine sua agitat.

H. Graf v. d. Goltz gedenkt morgen oder übermorgen die Rückreise mit mir anzutreten. Ew. Exz. empfehle ich mich gehorsamst zu fortdauerndem Wohlwollen.

887. Immediatbericht Naglers

Königsberg, 8. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III. B VIIa 7 C: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 595 ff.

*Die Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit über die Entlassung Steins. Niedrige Angriffe und Verdächtigungen gegen Stein und seine Freunde. Deren angebliche Bearbeitung des „sogenannten Volkes“ zu Gunsten Steins. Schlägt vor, allen weiteren Umtrieben und Unklarheiten durch sofortige Einberufung Dohnas und Altensteins zur Übernahme ihrer Ministerien ein Ende zu machen.*

Huld und Nachsicht wird meine ehrfurchtsvolle Freimütigkeit auch diesmal nicht für zudringliche Denunziation, noch unberufene Warnung, sondern für Pflichtgefühl eines treuen Dieners halten.

Poeten und Leichenredner, wenn sie anders das Bild der Sonne gekrönten Häuptern vorbehalten, vergleichen das Dienstende der Minister mit dem Verlöschen der Gestirne, und jeder rechtliche Mann muß seufzen, wenn ein verdienter und kenntnisreicher Minister sich in die Gefahr begibt, wie ein Kunstfeuer oder gar wie ein Licht zu endigen. Auch dieses Los bereiten dem Herrn Minister vom Stein seine taktlosen Freunde, die durch ihn mehr wirken, als er durch sie. Ein einziger Querschritt führt aus der Sternenbahn und hat eine Reihe ähnlicher Schritte zur Folge.

Seit 10 Tagen beobachte ich schweigend, wie diese Freunde des Herrn vom Stein auf das sogenannte Volk und auf E. K. M. höchste Person wirken zu suchen. Überall in der Stadt spricht man laut und ohne Rückhalt von Kaba-len und Intriguen der Herrn und Frauen von Voß und von Goltz, deren Opfer der Minister vom Stein sei. — Was in Berlin geschieht, weiß ich nicht. Daß der Herr Graf Goltz ein rechtlicher Mann sei, habe ich laut behauptet, und wenn ich etwa der Teilnahme der Kabale beschuldigt werde, so will ich — solange ich die Beschuldiger nicht erfahre, diesen Trost, wenn es einer sein kann, nicht vereiteln. In Verlegenheiten sucht der Mensch gern

die Ursachen außer seinem Kreise. Selbstanklage ist schwerer und größer als Selbstlob. Existiert eine Kabale, so wäre es für einen Mann von so hohem Berufe nach meiner Meinung angemessener, als ein Opfer — nicht etlicher Herrn und Damen — sondern der politischen Verhältnisse das Mitleid der hiesigen Nation rege zu machen.

Mich schmerzt dieser Fehlgriff eines Mannes, der wenn auch nicht viele große Eigenschaften, doch viele große Momente mir gezeigt hat. Als dieser rechtliche Mann dem Herrn von Altenstein vertraute, daß er ihn zum Minister vorgeschlagen habe, während er einen andern vorschlug, bedauerte ich lediglich den Herrn vom Stein. Daß er in Eile noch Organisationen durchsetzen, seinen Nachfolgern Lehren und Lehrer geben und Verordnungen dem längst darauf gespannten Volke erscheinen lassen will, ist verzeihlich, indem er nicht so tatenlos abgehen will, als boshafte öffentliche Blätter ihn schildern. Da er sich nicht in seine Stelle fand — und sich nicht aus solcher finden konnte — jetzt weniger leicht als in der Notzeit von 1806 scheidet, wo er nicht in Verlegenheit war — so müßte jeder, der ihm gut ist, trauern.

Alles dieses ist aber unwichtiger und verzeihlicher, als daß er alles anwendet, um die Lage seiner Nachfolger, die ihn treu unterstützten, schwierig zu machen, nachdem ihm selbst die seinige von allen Seiten — leider vergebens — so leicht gemacht worden war.

Zu diesen Bemühungen gehört der Vorschlag, bisherige Minister zu Staatsräten umzutaufen, die den neuen Chefs imponieren — amtlich vorgehen, sich vorschreiben, auch wohl leichte Stützpunkte neuer Parteien werden könnten.

Sowohl die Vorschläge, womit die Herren v. Schön durch Herrn vom Stein und dieser durch Herrn von Scharnhorst E. K. M. Neigung und Urteil — ich wage mit treuer Ehrfurcht den Ausdruck — zu bestechen suchen, um neue Parteien zu befestigen und den neuen Chefs ihr schweres Amt schwerer zu machen, als die Plane, die der Herr Minister vom Stein gleichsam zu Bedingungen seines Abgangs macht, wird E. K. M. höchste Weisheit entweder sanktionieren, wenn sie der edle reine letzte Wille oder Wunsch eines mit Wehmut, Dankbarkeit und Liebe scheidenden Ministers sind, oder verwerfen, wo sie etwa sichtbar aus trüber Quelle eines erbitterten, eigenwilligen und mit sich selbst in Widerspruch geratenen Geistes hervorsprudeln, oder eine üble Tendenz verraten sollten.

Mit Ehrfurcht erwartet jeder treue Diener und Untertan den Ausspruch des reinsten und weisesten Willens E. K. M.

Offene Anzeige wird aber zur Pflicht, wo das Bearbeiten des sogenannten Volkes zu offen wird. Niemand kennt des Herrn vom Stein Nachfolger, da alle, die sie wissen, nicht untreu oder vorlaut sie früher nennen, als E. K. M. es wollen oder tun.

Heute erscheint die Städteordnung — nach strenger Geheimhaltung —

mit Bedauern, daß mit dem Minister der in jener herrschende Geist wieder einem schlimmeren weichen müsse, in dem Publikum durch die Zeitung und in dieser zum Frontispice die sehr kurze Anzeige: der Herr Minister vom Stein hat auf sein Ansuchen seine Entlassung erhalten. Der Effekt auf die sog. Nation ist berechnet. Das Publikum ist in Mitleid über die Kabale gesetzt und in die Ungewißheit und wahre Besorgnis über den oder die unbekanntenen Nachfolger. Vorläufig wird Herr von Voß genannt. Das sog. Volk wird abermals dahin bearbeitet, sich als gleichsam verwaist oder als Herde ohne Hirten zu betrachten, und das ängstliche Summen auf der heutigen Börse, wo einige Wölfe in Schafskleidern nicht fehlen werden, ist voraus zu hören und resolviert sich vielleicht wieder in Poesie und Petition. Die Stockung in den Geschäften ist sicht- und fühlbar. Herr vom Stein beschränkt sich darauf, die Sachen an Räte zu verteilen oder abzugeben, die abermals das Bild der Schafe ohne Hirten liefern. Graf Dohna ist vermutlich noch nicht berufen, und die Fremden und Einheimischen wenden sich von Pontius zum Pilatus.

Ich halte für sehr rätlich und dringend, daß E. K. M. den Grafen Dohna schleunig einzuberufen und dem Freiherrn von Altenstein zu befehlen geruhen, daß er sofort das Ministerium übernehme und dem ersteren nach seiner Ankunft sein Pensum abgebe. Übrigens würde es gut sein, daß bei Hofe und im Publikum die neuen Minister genannt werden. Ob ich letzteres im Publikum auf anständige Art veranlassen soll? Darüber erwarte ich E. K. M. allergnädigsten Befehl.

888. Artikel der „Vossischen Zeitung“ Berlin, 8. November 1808  
 „Vossische Zeitung“ 1808 Nr. 134. Danach Alte Ausgabe II S. 597 f. und hier.

*Hämischer Kommentar zu dem Gedicht Süverns vom 27. Oktober 1808*

Unsern Lesern teilen wir ein in die Königsberger Zeitung den 27. Oktober eingerücktes Wortspiel mit; daß wohl nichts Schädlicheres sei, als ein solcher Spaß, wird die Person, welche der Gegenstand dessen ist, zuverlässig behaupten. Dieses seltene Stück stellen wir unsern Lesern dar, bevor wir uns einige Betrachtungen darüber erlauben. [*Folgt das Gedicht.*]

Man wird beim Durchlesen dieser Strophen zu dem Wunsch geleitet, das Geheimnisvolle der Ausdrücke Granitstein, Grundstein, Edelstein, welche das Sinnreiche dieser rätselhaften Strophen ausmachen, zu ergründen. Wäre vielleicht nicht der Name des angebeteten Abgotts zauberisch darin eingeflochten?

Es ist das erbärmliche Machwerk eines unsinnig aufgeblähten Kopfes, denen nicht unähnlich, welche unserm Regenten und unserm Staat ein so großes Übel zugezogen haben.

Laßt uns einen Augenblick die vergangene Zeit betrachten. Waren es nicht

solche Köpfe, welche die richtigst denkenden Menschen und die Regierung von der Politik des Großen Friedrichs ableiteten? Sind die Lehren, die uns solche Prahlereien zugezogen haben, schon vergessen und die Erinnerung an diese Warnungen schon vertilgt? Tief sind die Wunden des Staats, doch sind sie nicht unheilbar. Nur weise Gesinnungen und Fürsorge für das Wohl des Staats können sie heilen. Die Raserei, die uns schon so viel geschadet hat, wird hier keinen Nutzen stiften.

Es gibt ehrlich denkende Schwärmer, es gibt aber auch Treulose; beide sind gefährlich, wenn man sie nicht einzuhalten weiß. Die Schwärmer müssen Abgötter haben, denen sie Weihrauch streuen und die sie endlich in das Verderben stürzen. Es steckt viel Wahn in diesen prunkvollen Titeln (starker Grundstein, des Diadems kostbarster Edelstein), wenn sie solchen Männern gegeben werden, die sich durch glänzende Taten und dem Vaterlande nützliche Dienste noch nicht ausgezeichnet haben. Diese Titel dem Manne zu geben, der durch das Wortspiel ausgedrückt wird, ist ein wahres Blendwerk.

Ist denn der Brief vom 15. August, welcher ganz Europa unter die Augen gelegt wurde, schon vergessen? Der Verfasser dieses Briefes kann bloß dadurch gerechtfertigt werden, daß man voraussetzt, er hätte ihn in einer der bösen Viertelstunden geschrieben, denen, bei übler Laune, ein jeder Mensch ausgesetzt ist, und wo man Gedanken niederschreibt, welche einen Augenblick hernach in Vergessenheit geraten. Diejenigen, welche diesen Brief auf die Art ausdeuten, leisten dem Verfasser einen nützlichern Dienst als die Königsberger Muse.

Wir haben etwas von falschen Schwärmern erwähnt; unglücklicherweise gibt es deren sehr viel, selbst unter den Gelehrten.

So sehr man aufgeklärte Männer schätzen muß, welche ihr Talent dem Unterricht ihrer Mitbürger widmen, so sehr sind die zu verachten, deren Feder kleine Leidenschaften und Haß verbreiten. So sehr als Wieland, Goethe, Müller zu verehren sind, so sehr müssen wir einen Gentz, einen Kotzebue und andere Männer von dem Schlage verachten, deren jede Zeile mit Pf. Sterling bezahlt wird.

Da waren nun viele Betrachtungen über mittelmäßige Strophen! Unsere Leser werden uns diese Betrachtungen des Beweggrundes wegen verzeihen; ein wahrer Eifer für den Prinzen und für den Staat hat sie uns eingeflößt.

### 889. Immediatbericht der Minister Schroetter und Stein

Königsberg, 9. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 77 Tit. 479 Gen. 5 Vol. 2: Konzept (Wilkins); Rep. 89a XXV 7: Ausfertigung.

— Nach der Ausfertigung.

Druck: Thiede, Ausgew. Schriften S. 103ff.; Staberock, Stein Nr. 26; Alte Ausgabe II S. 567ff.; Kleine Ausgabe Nr. 62.

*Überreichen die Städteordnung zur Vollziehung. Summarischer Überblick über den Gang der Verhandlungen und die leitenden Ideen des neuen Gesetzes. Ausdehnung*

*auf die ganze Monarchie. Geschichtliche Begründung aus der Entwicklung des preußischen Städtewesens im 18. Jahrhundert. Wiederherstellung des durch die bürokratische Vergewaltigung der städtischen Selbstverwaltung verlorenen Gemeinnsinns der städtischen Bürgerschaft und ihre Verbindung mit dem Leben des Staates als Hauptziel der neuen Ordnung. Grundzüge der neuen Stadtverfassung. Befürworten die Fortdauer der bisher den Städten gewährten finanziellen Zuschüsse von seiten des Staates. Die ursprünglich geplante Befragung der Städte im Interesse einer beschleunigten Durchführung des Gesetzes aufgeben. Sukzessive Einführung der Städteordnung vorgeschlagen.*

Auf den Antrag der Ältesten der hiesigen Bürgerschaft wegen Bildung einer gesetzlichen Repräsentation, um an dem städtischen Gemeinwesen auf eine rechtskräftige Art Anteil nehmen zu können, haben E. K. M. mir, dem Staatsminister Freiherrn von Schroetter, mittelst Allerhöchster Kabinettsordre vom 25. Juli d. J. unter Zufertigung der alleruntertänigst wieder beigefügten Immediatvorstellung vom 15. dess. Monats, den huldreichen Auftrag zu erteilen geruht, den Plan zu einer vollständigen Munizipal-Verfassung mit Rücksicht auf die Verhältnisse der verschiedenen Städte nach ihrem Umfange und ihrer Bevölkerung zu entwerfen, über die Sache selbst mit den städtischen Ständen zu konferieren und das Ganze zu E. K. M. Allerhöchster Genehmigung einzureichen.

Nach E. K. M. landesväterlicher Absicht soll die Verfassung so gebildet werden, daß durch solche die städtische Gemeine und ihr Vorsteher eine zweckmäßige Wirksamkeit erhalten und sie nicht nur von den Fesseln unnützer schwerfälliger Formen befreit werden, sondern auch ihr Bürgersinn und Gemeingeist, der durch die Entfernung von aller Teilnahme an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten vernichtet worden, wieder neues Leben empfängt.

Mit der vollkommensten Überzeugung von der Nützlichkeit und Notwendigkeit einer solchen Verfassung hat es mir zur angenehmsten Pflicht gereicht, so schleunig, als es der Umfang und die Wichtigkeit des Werks nur erlaubten, E. K. M. gnädigem Befehl durch die Ausarbeitung eines den Gegenstand umfassenden Gesetzentwurfes zu genügen.

Nachdem dieser Gesetzentwurf in der General-Konferenz zum Vortrage gebracht und dem in Abschrift allergehorsamst angeschlossenen Concluso zufolge im Ganzen als dem Zweck völlig entsprechend anerkannt<sup>1</sup>, in den einzelnen Punkten aber, wo Modifikationen gut gefunden sind, darnach abgeändert worden ist, verfehlen wir nicht, E. K. M. den solchergestalt zustande gebrachten Entwurf zur neuen Städteordnung nebst beigefügter Instruktion hierüber alleruntertänigst zu überreichen. In der General-Konferenz ist für nötig erachtet worden, die neue Städteordnung sogleich für sämtliche Städte in E. K. M. Staaten ausarbeiten zu lassen, weil alle Städte ein gleich dringendes Bedürfnis dieser neuen Einrichtung und den nämlichen An-

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 858 und 859.

spruch auf die Wohltat haben, welche von Allerhöchstdenselben den preußischen Städten schon zgedacht ist.

Wir halten uns verpflichtet, diese Ausdehnung zu unterstützen und haben daher unter verhoffter Allerhöchster Genehmigung E. K. M. die entworfene Städteordnung auf sämtliche Städte der Monarchie richten lassen.

In Absicht des speziellen Inhalts der Gesetzentwürfe müssen wir zwar, um nicht zu weitläufig zu werden, auf die Beilagen alleruntertänigst Bezug nehmen. Erlauben indessen Allerhöchstdieselben, daß wir hier nur in Kurzem mit einigen Bemerkungen über die bisherige Verfassung das dringende Bedürfnis der neuen Einrichtung belegen und das Wesen der letzteren berühren dürfen.

Die jetzige Verfassung der Städte ist in Absicht ihres Gemeinwesens zwar mehr oder weniger verschieden, je nachdem der Zufall in der Vorzeit die Verfassung gebildet hat, die Reste von den alten zum Teil trefflichen Einrichtungen sich erhalten haben und mehr oder weniger von den Staatsbehörden in solche eingegriffen worden ist. Bei allen Städten hat aber leider das Wesentliche der Verfassung älterer Zeit, die Teilnahme der Bürgerschaft an dem Gemeinwesen, welcher beinahe alle noch vorhandenen größeren guten Einrichtungen in den Städten als Werke des Gemeingeistes ihr Dasein verdanken, sich größtenteils verloren.

Die im Jahre 1723 stattgefundene Einrichtung der Kriegs- und Domänen-Kammern und des General-Direktorii, besonders aber die Anordnung der Steuerräte, erzeugten allmählich die ungünstigen Veränderungen in der Verfassung.

Nachdem zuerst die Kriegs- und Domänen-Kammern die Vormundschaft über die Städte nach und nach de facto etabliert hatten, so erfolgten hiernächst auch Landesgesetze, die solche bestätigten.

So wurde durch das Ressort-Reglement vom 19. Juni 1749, besonders aber durch das Allgemeine Landrecht im VI. und VIII. Titel des II. Teils und speziellen Vorschriften die Einmischung der Kammern und Steuerräte in das Gemeinwesen der Städte und die Einschränkungen, welchen dessen Verwaltung unterworfen sein sollte, ausdrücklich bestimmt.

In Übereinstimmung mit dieser Vormundschaft ist auch die Repräsentation der Bürgergemeinde durch das Allgemeine Landrecht organisiert. Man hat sie auf Zunft und Korporations-Verfassung gegründet und so unvollständig bestimmt, daß der Gesamtwille der Bürgerschaft nie zu erfahren ist.

Die Mängel der städtischen Verfassung wurden aber dadurch vollendet, daß in den letzten Jahrzehnten Magistratsstellen mit Invaliden besetzt werden mußten und in der Regel auf diese die Wahl beschränkt war, welche ohnehin nach dem Landrechte nicht die Bürgerschaft, sondern der Magistrat selbst auszuüben hatte.

Weder die Stadtgemeinen noch der Magistrat durften sich nunmehr ohne Genehmigung der Kammern eine Disposition über das städtische Gemein-

wesen erlauben. Das Kämmerei- und Sozietätsvermögen mußte nach Etats verwaltet werden, welche vom Steuerrat der Kammer, der Ober-Rechenkammer und der Generalkontrolle revidiert und festgesetzt wurden. Keine neue Anlage, keine Erhöhung bisheriger Leistungen, wenn auch der Zweck noch so gemeinnützig war, keine bessere Benutzung eines Grundstücks war ohne höhere Genehmigung erlaubt. Eine solche Aufsicht und Leitung des Gemeinwesens durch die Kammern und Steuerräte mußte nach der Natur der Sache in eine formelle, alles lähmende Kontrolle und unfruchtbare schädliche Schreibung ausarten.

Der Bürger hatte weder Kenntnis vom Gemeinwesen noch Veranlassung, dafür zu wirken, selbst nicht einmal einen Vereinigungspunkt.

Eifer und Liebe für die öffentlichen Angelegenheiten, aller Gemeingeist, jedes Gefühl, dem Ganzen ein Opfer zu bringen, mußten verloren gehen. Selbst Bürger zu sein, ward längst nicht einmal mehr für Ehre gehalten.

Man erwartete dagegen alles vom Staate, ohne Vertrauen zu seinen Maßregeln und ohne wahren Enthusiasmus für die Verfassung. Das Gemeinwesen der Städte ist daher auch seit geraumer Zeit nicht fortgeschritten, sondern mehr und minder zurückgekommen. Besonders aber setzte die letzte Unglücksperiode des Staats die früher schon sehr merklich gewesenen Nachteile der Verfassung des städtischen Gemeinwesens in das hellste Licht. Sowie sich die Gefahr einer Stadt näherte oder in solcher kräftige Anstrengung erforderlich war, zeigte sich die Unzulänglichkeit der bestehenden Verfassung. Es blieb nichts übrig, als das Gemeinwesen und was damit in Verbindung stand, schnell in die Hände der Bürgerschaft zu geben oder sie zu größerer Teilnahme aufzufordern. So wirksam sich solches auch überall zeigte, so fühlbar war doch der Mangel an festen Bestimmungen und gehörigem Zusammenhang.

Alle diese Wahrnehmungen haben die Gesichtspunkte zu der Bearbeitung der neuen Städteordnung gegeben.

Nach solcher erhalten die Bürgerschaften eine zweckmäßig geordnete Verfassung, um frei von der Vormundschaft handeln zu können.

Der Umfang der Gemeindebezirke, die Klassen der Einwohner der Städte, die Verhältnisse derselben und insbesondere der Bürger, die Repräsentation der Bürger durch selbst zu wählende Stadtverordnete, die Organisation und Bestellung des Magistrats und der Geschäftsbetrieb nebst dem Verhältnis der Behörden gegeneinander sind fest und angemessen bestimmt.

Die Bürgerschaft bekommt die ungeteilte Verwaltung ihres Gemeinwesens. Die ganze Einwirkung des Staats beschränkt sich auf die bloße Aufsicht, daß nichts gegen den Zweck des Staats vorgenommen werde und die bestehenden Gesetze befolgt werden. Er setzt die Ordnung fest, nimmt im allgemeinen Kenntnis vom Zustande des Gemeinwesens, bestätigt die Magistratsglieder und entscheidet die Streitigkeiten der Bürgerschaft. Zu Stadtverordneten werden von der gesamten Bürgergemeine Männer, die ihr

Vertrauen besitzen, aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Diese setzen in ihren Versammlungen die Regeln der Verwaltung des Gemeinwesens fest und kontrollieren die Administration der von ihnen gewählten Behörden.

Der Magistrat ist die erste Behörde der Stadtgemeinde, ihm liegt die Verwaltung des Ganzen nach den festgestellten Regeln ob. Unter ihm besorgen die kleinern Gegenstände des Gemeinwesens in den einzelnen Bezirken der Stadt die Bezirksvorsteher. Die Verwaltung besonderer Administrationsgegenstände wird einzelnen städtischen Deputationen, aus Magistratsgliedern und Bürgern bestehend, übertragen.

Die Bedürfnisse des Gemeinwesens und die Kosten der Polizei und Justizverwaltung müssen von der Stadt aufgebracht werden.

Der Magistrat ist verbunden, soweit ihm die Ausübung der Polizei von der höchsten Gewalt aufgetragen wird, solche auszuüben, steht in diesem Verhältnis als Diener unter den Staatsbehörden und hat auch da, wo ihm die Polizei nicht übertragen wird, in Erfüllung des Zwecks mitzuwirken.

Zu dieser allgemeinen Anzeige der Hauptgegenstände des Inhalts der entworfenen Städteordnung bemerken wir noch allergehorsamst, daß jetzt viele Kämmereien etatsmäßig bestimmte Zuschüsse auf E. K. M. Kassen erhalten. Da die Kämmereien, welchen solche zuteil werden, schon einen Anspruch darauf erlangt haben und in der Regel dieser Zuschüsse zu den notwendigsten Ausgaben dringend bedürfen, so werden ihnen dieselben, insofern nicht besondere Umstände in einzelnen Fällen solches rechtfertigen, auch nicht entzogen werden können. Überdem sind die Zuschüsse zur Entschädigung für aufgeopferte Nutzungen bewilligt worden, wie dies namentlich in Preußen der Fall ist.

Die Zuschüsse, welche die sämtlichen Städte des Königreichs Preußen aus E. K. M. Kassen zu beziehen haben, bestehen nach einer allgemeinen Ausmittelung aus:

36862 Rtlr. 27 Gr. 17 Pf. Kompetenzen und

2836 Rtlr. 68 Gr. 13 Pf. Gehalts- und andern Zuschüssen.

Hiervon wurden die Kompetenzen der Städte, welche vor 1772 schon zu E. K. M. Staaten gehörten, im Jahre 1731 den Kämmereien als fixierte Entschädigungen für die damals verlorene Tranksteuer-Einnahme angewiesen, und auf ähnliche Art sind nach der Besitznahme von Westpreußen und des Ermlands auch für die dortigen Städte die Kompetenzen entstanden.

In dem Gesetzesentwurfe ist daher wegen der gedachten Zuschüsse kein Vorbehalt zulässig gewesen.

Die Vernehmung der städtischen Stände, welche E. K. M. Allerhöchsten Kabinettsordre vom 25. Juli d. J. gemäß verfügt werden sollte, dürfte nach unserer Meinung jetzt, da das Gesetz nicht bloß für Preußen, sondern für sämtliche Städte E. K. M. Staaten entworfen ist, nicht mehr erforderlich sein. Dagegen würde diese Vernehmung überhaupt großen Aufenthalt ver-

ursachen und bei dem jetzt so sehr geteilten Interesse der Bürgerschaften sicher viele unnütze Weiterungen zu Folge haben.

Unter verhoffter Allerhöchster Genehmigung E. K. M. ist daher deshalb nichts veranlaßt worden.

In Absicht der Ausführung der entworfenen Städteordnung scheint uns nicht ratsam, die dadurch bezweckte neue Einrichtung sofort bei deren Publikation gleichzeitig in sämtlichen Städten einzuführen. Wir halten vielmehr für angemessener, daß solches zuerst in einigen großen Städten, und hiernächst nach den Umständen weiter geschieht. Es ist die Einleitung getroffen, daß mit dem 1. Januar 1809 in Königsberg und Elbing die neue Einrichtung ihren Anfang nehmen könne.

Bei E. K. M. tragen wir daher allergehorsamst darauf an: die angeschlossene neue Städteordnung huldreichst zu vollziehen und uns bei Zurückfertigung derselben zu deren Publikation und Ausführung in der beabsichtigten Art allernädigst zu autorisieren<sup>1</sup>.

890. Friedrich Wilhelm III. an Stein Königsberg, 9. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III. B VII a 7 C: Konzept (eigenhändig). — Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig). — Nach der Ausfertigung.  
Druck: Pertz, Stein II S. 271; Alte Ausgabe II S. 566.

*Lehnt es ab, vor der Rückkehr des Grafen Goltz sich über die Entlassung Steins zu entscheiden.*

In Verfolg Ihres Schreibens vom vorgestrigen Dato<sup>2</sup> kann ich nicht anders erwidern, als daß ich aus den bereits angeführten Gründen<sup>3</sup> nicht von meinem gefaßten Entschluß abgehen kann und daher die Rückkehr des Grf. Goltz auf alle Fälle abzuwarten willens bin. Dem General Scharnhorst habe ich umständlich über alles dieses meine Gedanken gesagt, mit dem Auftrage, sie Ihnen mitzuteilen.

891. Kabinettsordre an Kanzler Schroetter

Königsberg, 9. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a VIII Vol. 2: Konzept (Sack), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 11.  
Druck: Alte Ausgabe II S. 573 (fälschlich vom 19. November datiert und auf Minister Schroetter bezogen).

*Kritische Bemerkungen zu Schroetters Entwurf eines Hausgesetzes über die Veräußerlichkeit der Domänen. Fordert ausdrückliche und strengste Beschränkung der Veräußerlichkeit auf die Fälle, in denen sie unbedingt zur Deckung einer Kriegskontribution oder sonstiger Staatsschulden benötigt werden. „Eine Veräußerung des vollständigen Eigentums kann nur in Fällen der eigentlichen Not des Staats erlaubt sein.“ Die Versenkung von Domänen sei ausdrücklich zu verbieten<sup>4</sup>.*

<sup>1</sup> Siehe unten Nr. 901.

<sup>2</sup> Siehe oben Nr. 884.

<sup>3</sup> Vgl. oben Nr. 862.

<sup>4</sup> Vgl. dazu die kurze Notiz Steins auf beiliegendem Briefbogen: „Um Mißbräuche zu ver-

892. Kabinettsordre an Kanzler Schroetter

Königsberg, 10. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Regul. Gen. Nr. 1 h Bd. 2: Konzept (Schön), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 12.

Druck: Alte Ausgabe II S. 571 (Regest).

*Mangelhafte Bekanntmachung und Durchführung des Oktober-Edikts auf den von den Gerichten und Vormundschaftsgerichten verwalteten Gütern in Schlesien. Da dies „ein sehr übles Beispiel gebe“, wird Schroetter aufgefordert, energisch für Abhilfe zu sorgen.*

893. Stein an Minister Schroetter

Königsberg, 10. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 99 Domänensachen Gen. Nr. 4: Konzept (eigenhändig) und Reinkonzept (Kanzleihand) mit Paraphe Steins; Rep. 99 Gen. Nr. 1 Vol. 2: Ausfertigung (Kanzleihand mit Zusatz Steins), Eingangsvermerk: 10. Nov.

*Da sich der König noch nicht zu den von Schroetter vorgetragenen Bedenken hinsichtlich der Veräußerung der Domänenforsten geäußert habe, der Domänenverkaufsplan aber dringend benötigt werde, möge Schroetter vorerst den Verkaufsplan für die Vorwerke beschleunigt fertigstellen. Gesichtspunkte für die Veräußerung der Forsten.*

894. Stein an Graf Hochberg

Königsberg, 10. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg Rep. 87 B Gen. Nr. 1 h Bd. 2: Konzept (Kanzleihand) mit Korrekturen Schöns auf Grund einer Randbemerkung Schöns zum Schreiben Hochbergs an Stein vom 28. Oktober 1808 (ebenda), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 15.

*Widerlegung von Bedenken gegen die Aufhebung des Dienstzwangs durch das Edikt vom 9. Oktober. Gegen Festsetzung eines Maximallohns.*

Ew. Hochgeb. danke ich verbindlichst für die mir in dem gefälligen Schreiben vom 28. v. M. mitgeteilten Bemerkungen über das Edikt vom 9. Oktober v. J. Ich war zwar schon im voraus von Ew. Hochgeb. Ansicht der neueren Einrichtungen überzeugt, weil Einsicht der Notwendigkeit derselben und Anhänglichkeit an den Staat, in dem wir leben, Ihre Meinung darüber nur bestimmen konnte. Indessen hat das mir vorliegende Schreiben dies mir noch anschaulich bestätigt. Ich hoffe, daß mehrere Männer, welche wie Ew. Hochgeb. die allgemeine Achtung des Landes haben, den getroffenen Anordnungen eben diese Ansicht gewähren und daher in ihren Zirkeln sich bemühen werden, diejenigen, welche hierüber noch nicht zur Klarheit gekommen sind, dahin zu führen.

Ew. Hochgeb. können dagegen auch überzeugt sein, daß Ihre Bedenken in Beziehung auf die Aufhebung des Dienstzwangs gewiß meine Aufmerksamkeit auf sich ziehen, und ich habe daher auch die von Ew. Hochgeb. mitgeteilten beiden Punkte wegen der Verpflichtung der dienstfähigen Dorf-

---

hüten, wird man die Befugnis zur Veräußerung der Domänen einschränken müssen auf den Zweck der Schuldentilgung, das Verschenken muß aber schlechterdings verboten bleiben.“

sassen, ihren Wohnort nicht zu verlassen, und wegen Bestimmung eines Maximi des Dienstlohns einer besonderen Prüfung unterworfen. Allein Erfahrung in auch theils ebenso, theils weniger volkreichen Provinzen als Schlesien und eine sorgfältige Prüfung und klare Ansicht dieser Sache überzeugen mich, daß das von Ew. Hochgeb. besorgte Übel nicht so bedeutend ist, daß Bestimmungen der höchsten Gewalt deshalb nötig wären.

Die Summe der Dienstboten oder Arbeitsleute, welche eine Provinz gebraucht, ist durch ihren jedesmaligen Kulturzustand beschränkt. Wenn also Schlesien bisher etwa 200000 Dienstboten oder Arbeiter der rohen Hand gegen Lohn gebraucht hat, so wird diese Zahl durch Aufhebung der Untertänigkeit nicht vergrößert, und da die Menschen doch ihren Unterhalt erwerben müssen, so wird jedermann, so wie Ew. Hochgeb. schon gelungen ist, freie Menschen mieten können. Ja noch mehr, da bekanntlich der freie und wohlgenährte Arbeiter mehr als der gezwungene und schlecht genährte leistet, so wird die Arbeit, welche vorher 200000 Menschen der letzten Art verrichtet haben, künftig von einer geringeren Anzahl, etwa von 150000 verrichtet werden können. Also wird eine bedeutende Zahl überschießen, die Erfahrung bestätigt das in allen Ländern. Man findet bei einer gleich großen Wirtschaft im Magdeburgischen, wo der Kulturzustand höher als in Schlesien ist, weniger Arbeiter als in Schlesien. Dies ergibt auch die Natur der Sache und der Menschen. Überdies hängt der Mensch und insbesondere der Schlesier — welches seinen Wert erhöht — so sehr an seinem Geburtskreis, daß der gute tüchtige Arbeiter einen kleineren Lohn, da wo er bekannt ist, dem an einem entfernten Orte vorzieht. Und sollte auch wirklich eine Art Arbeit, z. B. bei den Bergwerken, eine besondere Art der Spinnerei vorzüglich lohnen und so die Menschen insbesondere anziehen, so wird bei vollkommener Unbeschränktheit in Arbeitswahl dieses Gewerbe bald so überfüllt sein, daß der Ertrag der darauf verwandten Arbeit bald dem gleich kommt, welcher durch andere Arbeiten erlangt wird. So kann es niemals an Arbeitern fehlen. Im Gegenteil muß, weil künftig weniger Menschen ebendas leisten werden, was vorher mehrere taten, Überschuß daran durch die Aufhebung der Untertänigkeit entstehen. Dagegen würde der Zwang, an dem Geburtsorte dienen zu müssen, wieder eine Abart der Untertänigkeit sein, die alle üblen Folgen derselben mit sich führen muß.

Die Höhe des Lohnes kann meines Erachtens eben so wenig Bestimmungen der höchsten Gewalt erfordern. Denn hoher Lohn wird theils diejenigen, welche Arbeiter suchen, nötigen, sich in deren Zahl zu beschränken, die Bauern veranlassen, selbst mehr mitzuarbeiten, und dadurch werden viele Arbeiter entbehrlich, die, weil sie Arbeit suchen müssen, den Arbeitspreis ermäßigen; theils wird der hohe Lohn auch viele Menschen, die zeither für sich lebten, veranlassen, als Gesinde oder Tagelöhner Arbeit zu nehmen und auch deshalb muß der Preis bald wieder sinken.

Die Erfahrung zeigt, daß da wo die Menschen am unbeschränktesten sind, der Tagelohn verhältnismäßig immer am kleinsten ist. Im Magdeburgischen ist der Tagelohn geringer als er in Neu-Ostpreußen war.

Auch die Höhe des Lohns glaube ich daher nicht besorgen zu dürfen. Es wird fraglich mehr als zeither in Schlesien an Gesindelohn gezahlt werden, aber man wird dagegen auch mehr und bessere Arbeit von dem Gesinde haben. Beim Übergang von einer Verfassung in die andere können zwar in einzelnen Fällen einige auffallende Erscheinungen vorkommen, z. B. daß ein Gutsbesitzer, der bekanntlich seine Leute streng behandelt hat, einen auffallend hohen Lohn bezahlen muß. Aber dieser trägt nur seines bisherigen Benehmens Schuld, und dies kann auf den, der seine Leute bekanntlich gut behandelt und der wie Ew. Exz. auf Ihren Gütern der Arbeiter wegen in keiner Verlegenheit ist, keinen weiteren Einfluß haben als den, daß der gute Herr dadurch noch um so mehr hervortritt und die Achtung und Liebe noch in einem höheren Grade genießt, die jeder rechtliche Mann und treue Staatsbürger bei jeder Gelegenheit ihm zu bezeugen sich bemüht.

895. Stein an Landschaftsdirektor v. Crauß

Königsberg, 10. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87 B Gen. Nr. 1 h Bd. 2: Konzept (Schön), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 12.

*Scharfe Erwiderung auf das Schreiben Crauß' vom 18. Oktober 1808. Verfehlungen der Gutsbesitzer als Ursachen für die Bauernunruhen in Schlesien.*

Die speziellen Untersuchungsakten über die in Schlesien vorgefallenen Tumulte sind zwar noch nicht eingegangen, allein nach dem auf den Grund der abgehaltenen Untersuchung von Gerichts wegen erstatteten Berichte sind diese Tumulte auch zugleich dadurch veranlaßt, daß — wie der Richter anzeigt:

1. einzelne Dominia in Rücksicht angesessener Gemeindeglieder [?] und deren Standes die alten Wirkungen des Untertänigkeitsnexus fortwährend — dem Edikt vom 9. Oktober a. p. durchaus entgegen — geltend machen;
2. daß die Verordnungen vom 18. Juli 1799 und deren Deklaration vom 31. Dezember ej. a. von verschiedenen Dominiis nicht beobachtet und befolgt sind;
3. daß auf einzelnen Gütern der geschehenen Reduktion der Böhmen ungeachtet solche auch an Zwangsarbeiter zu 3 [ . . ? ] ausgegeben werden, endlich
4. daß einzelne Dominia bei Verteilung der Einquartierungslast und der Kriegslasten überhaupt ihren Untertanen nicht die Unterstützung gewährt haben, worauf diese rechnen können.

Durch diese von Gerichts wegen geschehene, also durchaus zweifelsfreie Anzeige wird die Stelle hinreichend begründet, welche Ew. Hochwohlgeb.

aus meinem Schreiben vom 24. September c. nach Ihrem gefälligen Schreiben vom 28. v. M.<sup>1</sup> auf sich beziehen. Wenn die Spezial-Untersuchungsakten eingehen, und daraus hervorgeht, daß keiner dieser vier Punkte auf Ihren Gütern stattgefunden hat, werde ich mich freuen, dies daraus zu erfahren. Einer neuen Untersuchung bedarf es deshalb nicht.

Was Ihre Ansichten des Edikts vom 9. Oktober anno p., welche Sie mir mitteilen, betrifft, so kann ich Sie als Antwort darauf deshalb nur auf mein Schreiben vom 24. September c. an die Deputierten des adligen Standes in Schlesien<sup>2</sup> verweisen und muß wünschen, daß Ihre Ansicht darüber bald in eben dem Grade klar werde, als Ihre Anerkenntnis der Pflicht zur unbedingten Befolgung der gegebenen Gesetze meine Achtung verdient.

#### 896. Kabinettsordre an Minister Schroetter

Königsberg, 11. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXVIII 7: Konzept (Klewitz) auf Grund der Randverfügung Steins zum Immediatbericht Schroetters vom 6. November 1808 (ebenda), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 14.

*Genehmigt die von Schroetter vorgeschlagenen Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Kinder im ostpreußischen Kammer-Departement.*

#### 897. Kabinettsordre an die Minister Schroetter und Stein und den Kanzler Schroetter

Königsberg, 13. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a L 14: Konzept (Stein) auf Grund seiner Randverfügung zum Immediatbericht Massows vom 25. Oktober 1808 und Reinkonzept (Kanzleihand), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 15. — Nach dem Konzept.

Druck: Pertz, Stein II S. 286 ff.; Alte Ausgabe II S. 571 (Regest).

*Richtlinien für die Erlassung eines neuen Beamtengesetzes auf Grund der veränderten Lage des preußischen Staates und seiner Verwaltung. Einschränkung des Prinzips der Unabsetzbarkeit, insbesondere als Folge der notwendig werdenden Sparmaßnahmen, der Selbstverwaltungseinrichtungen, oder bei Vorliegen politischer Unzuverlässigkeit. Neuvereidigung der Beamten, welche den Franzosen den Dienst eid geleistet hatten. Zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle und ihrer Folgen (Auslieferung des Staatsapparats und der Staatseinkünfte an den Feind) wird für den Fall einer neuen Besetzung preußischen Staatsgebietes die Auflösung aller oberen Staatsbehörden in den besetzten Landesteilen in Aussicht genommen.*

Die gegenwärtige besondere Lage des Staats erfordert eine feste Bestimmung der Ursachen der Entlassung seiner Beamten und der Form des dabei zu beobachtenden Verfahrens, da ein großer Teil der Beamten

1. überflüssig wird durch die verminderte Größe des Staats, durch Veränderungen, so in der Verwaltung vorgenommen werden, z. B. die neue Munizipal-Verfassung, oder

<sup>1</sup> Siehe oben Nr. 857.

<sup>2</sup> Siehe oben Nr. 829.

2. entfernt werden muß wegen Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit oder wegen eines zweideutigen, oder wegen eines verbrecherischen Betragens.

Die Gesetzgebung bestimmt im A. L. R. T. II. Tit. 10 § 98 das Verfahren, welches bei Dienstentsetzungen beobachtet werden soll — und die Behörde welche entscheidet. Das Erstere ist summarisch, das Letztere ist der Staatsrat.

Die Kabinettsordre d. d. Berlin den 23. November 1797 drückt die Ursachen aus, warum eine Dienstentlassung statthaben soll, nämlich moralische oder physische Untauglichkeit und Dienstvergehen. Im ersten Fall soll eine Pension erteilt werden, im letzten Fall keine.

Können und sollen Offizianten wegen physischer oder moralischer Dienstunfähigkeit entlassen und pensioniert werden, warum sollen sie es nicht wenn der Staat zufolge großer äußerer Erschütterungen oder allgemeiner Abänderungen in seiner inneren Verfassung ihrer nicht mehr bedarf? War denn nicht das Bedürfen ihrer Kräfte der Grund, warum er sie anstellte?

Die Inamovibilität aller Staatsbeamten nach richterlichem Erkenntnis und gegen volle Entschädigung ist eine Erfindung der neueren deutschen Gerichtshöfe. Sie widerspricht dem älteren Herkommen im Einland und Ausland, wo alle Stellen mit Ausnahme der namentlich gemachten richterlichen amovibel sind.

Das Anstellungspatent enthält nichts von der Inamovibilität, und es gibt den Staatsbeamten kein mehreres Recht als dem Militärbeamten. Die Rechtsgelehrten supponieren einen lästigen Dienstvertrag; warum soll denn diese Supposition nicht auch den Soldaten zustatten kommen, welches zu behaupten noch niemand eingefallen ist, da eine solche Meinung alle Disziplin zerstört.

Billig ist Pensionierung, unmöglich und ungerecht gegen die übrigen Mitglieder des Staats die volle Entschädigung der Entlassenen — das allgemeine Unglück wäre ja alsdann für sie ein Grund zur Verbesserung ihrer Lage — sie genössen volles Gehalt und hätten den Gebrauch ihrer vollen Zeit.

Die gegenwärtige Lage des Staats erfordert es, daß der Beamte, dessen Betragen zweideutig war, entfernt werde, selbst wenn die Tatsachen nicht zu erweisen sind,

und daß das pflichtmäßige Urteil der Vorgesetzten, insofern sie selbst Vertrauen verdienen, gehörig motiviert, die Stelle des Beweises vertreten und ein Grund zur Entlassung sein muß.

Von den Beamten, die ein Verbrechen begangen haben, rede ich nicht, weil auf sie die Gesetze wegen der Staatsverbrechen anzuwenden sind.

Die Offizianten, welche der fremden Macht einen Eid geleistet, müssen einen neuen Diensteid leisten, und gegen die Eidesleistung ersterer Art muß eine gesetzliche Bestimmung erfolgen.

Kein öffentlicher Beamter darf einen solchen Eid ableisten, alle oberen

Verwaltungsbehörden müssen bei der feindlichen Okkupation aufgelöst werden, die Unterbehörden bleiben, und jeder gehorcht nur dem gegenwärtigen die Gewalt in Händen habenden Feind.

Es ist unleugbar dem Staat ein großer Nachteil erwachsen durch die Bereitwilligkeit der öffentlichen Beamten, für die Bedürfnisse der feindlichen Armee zu sorgen und sie mit allen Nachrichten über die Kräfte des Staats bekannt zu machen. Hiedurch wurde der Feind in den Stand gesetzt die Berechnungen über das Staatseinkommen zu bilden und die dem Staat gehörigen Vorräte an Holz, Salz usw. kennen zu lernen und sich zuzueignen.

Über alle diese Gegenstände wird das Gutachten der Staatsminister von Schroetter und vom Stein und des Kanzlers von Schroetter gefordert.

## 898. Immediatbericht von Voß

|Berlin, 14./15. November 1808

Stein-A.: Abschrift (Kanzleihand) mit Randbemerkungen Steins.

Druck: Stern, Reformzeit S. 30 ff. (gekürzt, mit Datierung vom 14. November); Alte Ausgabe II S. 600 ff.

*Beschwerden Darus gegen Preußen wegen eines Zwischenfalls in Danzig und Memel. Belastung der preußischen Politik durch Stein und die Patrioten. Der angebliche Giftanschlag der Frau von Voß auf das Leben Napoleons. Verbindung reaktionärer Gesinnung und außenpolitischer Schwäche: Denunziation des Tugendbunds, der Fall Schmalz, Rat zu unbedingter Nachgiebigkeit gegen Frankreich und zur Unterdrückung aller Reform- und Freiheitsbestrebungen im Innern.*

Le Chambellan d'Aubier, reparti ce matin pour Königsberg, et que j'ai, à son instance, muni d'une lettre pour Votre Majesté, aura eu l'honneur de La prévenir déjà en général sur l'objet de ce très humble rapport, peut-être même d'ajouter aux faits que je suis appelé à y exposer divers détails que ses entretiens confidentiels avec les autorités françaises peuvent lui avoir fournis et qu'il a cru avoir des raisons de me laisser ignorer.

Quoiqu'il en soit, je dois m'en tenir aux notions que j'ai acquises par moi-même et remplir sans différer le devoir d'en rendre à Votre Majesté un compte fidèle.

Ce fut hier que l'Intendant Général Daru vint me trouver pour me porter des plaintes amères sur le traitement que doit avoir éprouvé dans le port de Memel, le 31 du mois dernier, une chaloupe de Danzig armée, en course sous pavillon français. A l'arrivée de ce bâtiment, on a, disait-il, battu la générale et ameuté le peuple au son du tocsin. La garnison a pris les armes, quatre pièces de canon ont été braquées contre la chaloupe qui a été pillée et son équipage insulté et maltraité<sup>1</sup>. Je n'ai pas besoin d'ajouter que le Sr.

<sup>1</sup> *Anm. Steins:* „Das waren reine Lügen, der Marschall Soult und einige Danziger hatten einen Kaper unter einem französischen Kapitän ausgerüstet, der die Gewalttätigkeit beging, von der Reede von Pillau 7 Schiffe hinwegzunehmen, deren Papiere daselbst untersucht wurden, darauf in Memel in die Dange einliefen und hier ein Schiff, das sich

Daru termina son récit par la demande d'une satisfaction éclatante de l'outrage fait en cette occasion au pavillon de Sa Majesté l'Empereur et Roi. Privé jusqu'ici de toute nouvelle officielle sur cet incroyable événement, je dus me borner tant à en renvoyer en doute, du moins les circonstances les plus aggravantes, tant à les attribuer à quelque fâcheuse méprise. Toutefois, je donnai au Sr. Daru l'assurance positive que Votre Majesté s'empresserait de prescrire sans délai à cet égard les recherches les plus sévères. [. . .]

Mon entretien avec cet Intendant Général ne se borna pas là. Car l'affaire du bâtiment maltraité à Memel ne fut en quelque sorte que le texte dont il partit pour développer d'autres sujets de griefs contre le gouvernement prussien. La gestion prolongée du Ministre d'État Baron de Stein en était sans doute le principal, mais, selon lui, Votre Majesté se trouvait entourée, outre ce ministre, d'un nombre considérable d'autres personnes, toutes plus ou moins influentes dans les affaires, et qui toutes se distinguaient par une animosité invétérée contre la France et par des dispositions absolument incompatibles avec le système politique que Vous aviez solennellement déclaré, Sire, vouloir embrasser désormais. Le Sr. Daru eut la franchise d'ajouter qu'il ne prétendait pas disconvenir que nous n'avions guère sujet d'aimer la France, que lui, en son particulier, eût désiré que nous eussions été ménagés davantage, que, cependant, l'on venait de convenir réciproquement de passer l'éponge sur ce qui était arrivé, et que, dans tous les cas, en admettant même qu'il ne fût pas en notre pouvoir de nous défendre d'un sentiment de rancune, il restait toujours inconcevable que les personnes dont il me parlait n'eussent pas seulement le bon esprit d'attendre du moins l'évacuation consommée du pays pour se laisser aller sans réserve à leurs passions.

Il n'en faut pas davantage pour prouver l'étrange exaltation de leurs têtes, continua-t-il, et si le Roi, dont l'amour que lui porte son peuple fait [le] plus bel éloge et aux qualités personnelles duquel nous rendons pleine et entière justice, ne parvient point à faire cesser enfin, de sa seule autorité, cet état des choses, il ne saurait finir que par une guerre, et l'extinction de l'une des deux puissances, de la France ou de la Prusse, doit en être la suite nécessaire et immédiate. En vain, je relevai l'exemple du Conseiller privé Roux<sup>1</sup>, pour prouver au Sr. Daru l'empressement avec lequel Votre Majesté cherche à ôter à la France tout sujet de plainte ou d'ombrage; en vain, je me réclamai des fréquentes occasions qu'il a eues de se convaincre par lui-même des intentions droites et loyales du Comte de Goltz. A l'exemple du Sr. Roux, il m'opposa ceux du Baron de Stein, du Sr. Sack et d'une foule

---

für einen Amerikaner ausgab, hinwegnehmen wollten. Es entstand ein Volksauflauf, die Leute des Kapers wurden vom erbitterten Volk ergriffen und mußten ihnen durch die herbeieilende Wache entrissen werden. Der Kaper wurde aus Memel gewiesen, ohne weiter für seine Gewalttätigkeit bestraft zu werden.“

<sup>1</sup> Vgl. oben Nr. 719.

d'autres, ajouta-t-il, dont il me serait aisé de Vous faire une longue énumération si je ne la jugeais superflue.

L'extrême chaleur avec laquelle le Sr. Daru revint sans cesse pendant une conversation de deux heures à articuler ces plaintes générales sans les appuyer sur d'autres faits que ceux qu'il venait d'énoncer, me fit soupçonner quelque réticence de sa part sur des événements que j'ignorais. Malheureusement, je ne me trompais pas. Il doit à la loyauté et à la confiance dont le Général de St. Hilaire continue à me donner les preuves les plus convaincantes, l'avis secret de l'interception d'une lettre dont il me coûte d'autant plus de Vous rapporter, Sire, le scandaleux contenu, qu'on la dit être d'une personne à laquelle je suis attaché par les liens du sang et qui a l'honneur d'être de la société journalière de Votre Majesté, en un mot, de la Comtesse de Voss, Grande-Maîtresse de Sa Majesté la Reine. Cette lettre que j'aime encore à croire lui avoir été attribuée sans fondements est derechef adressée au Prince de Wittgenstein, et il [y] est dit entre autres, témoin la copie que j'en joins ici en telle que, sur ma pressante demande, le Général de St. Hilaire a bien voulu me la communiquer,

„que les peuples du nord, manquant de l'énergie que viennent de déployer ceux du midi, il ne restait pour eux d'autre espoir que celui de voir leur délivrance effectuée par la préparation de quelque fabricant de chocolat de santé.“

Il semble presque suffire de la signification atroce de cette phrase pour écarter de la Comtesse de Voss le soupçon d'en être l'auteur. Mais quel qu'il soit, j'ose penser que s'il est découvert, Votre Majesté se doit à Elle-même et à l'État de ne point le laisser échapper à la vindicte publique.

C'est avec un sentiment pénible que, justement alarmé déjà des dangers dont ce nouvel incident nous menace, je me vois encore obligé, Sire, de fixer Votre attention sur d'autres perils. Mais je n'ose taire à Votre Majesté que j'ai été averti, il y a déjà quelque temps, de l'existence d'une société révolutionnaire dans les États prussiens, dont le but serait de donner à la Prusse une forme de gouvernement calquée sur les principes philanthropiques de la première assemblée nationale de France<sup>1</sup>.

Les doutes qui me restaient à cet égard ont été changés en certitude par une confidence que le Général de St. Hilaire vient de me faire et d'après laquelle les autorités françaises, informées également de l'existence de cette société et de la haine qu'elle a vouée au gouvernement français actuel, mettent tout en oeuvre pour en pénétrer le mystère et faire éventer les projets.

Le rédacteur de la feuille ci-incluse du Télégraphe, en relevant l'incongruité du second poème publié dans la gazette de Königsberg en l'honneur du Baron de Stein, a laissé tomber quelques réflexions<sup>2</sup> qui paraissent

<sup>1</sup> *Anm. Steins:* „Das soll der sogenannte Tugendverein sein.“

<sup>2</sup> *Anm. Steins:* „Der getaufte Jude Lange, der Verfasser der Schmähchriften gegen die Königin — es ist ein respektabler Zeuge.“

dirigées contre les maximes politiques de cette même association. On la dit originairement fondée par des gens de lettres et des employés civils, et le Général de St. Hilaire m'assure que dans une réunion récente de personnes qui sont censées y appartenir ici, on s'est ouvertement vanté que dans l'espace de moins de deux mois la Prusse aurait un roi constitutionnel. Il faudrait avoir oublié l'histoire de nos jours pour ne pas être saisi d'effroi en songeant aux suites funestes que les sourdes menées d'une association pareille peuvent avoir pour la tranquillité de l'État. L'impulsion, une fois donnée à l'opinion générale, l'expérience nous a montré que son torrent parvient à briser enfin tous les obstacles et entraîne loin de leurs propres mesures les hommes même les plus modérés, les plus circonspects et les plus consommés dans la politique. Dans les circonstances où se trouve aujourd'hui la monarchie prussienne, non seulement ce danger-là est doublement grand, mais il en résulte un nouveau pour elle des prétextes spécieux que l'existence constatée d'une faction intérieure, ennemie de la France, offrirait à celle-ci de reprendre contre nous des projets auxquels peut-être elle n'a renoncé qu'à regret. Ce ne furent pas d'autres motifs qui décidèrent du partage final de la Pologne.

L'activité avec laquelle les autorités françaises cherchent à dévoiler le secret de la société en question prouve assez l'importance qu'elles y attachent. Il paraît probable que c'est dans l'espoir de faire quelque découverte qui s'y rapporte que le chariot de poste venant de Hambourg a été arrêté, il y a quelque jours, à Boetzow et que l'on en a fouillé le conducteur et tous les passagers<sup>1</sup>. Je ne sais si l'arrestation du Conseiller privé Schmalz de Halle s'y rapportait également, mais voici ce que j'ai pu apprendre jusqu'ici des causes de cet événement. Le Sr. Schmalz a composé un appel au peuple prussien qui devait être rendu public immédiatement après l'évacuation et servir à éclairer la nation sur l'esprit des nouvelles ordonnances que Votre Majesté a fait émaner. Cet appel commençant par la phrase :

„Enfin nous voilà délivrés de ces Français dont l'entretien nous a coûté un demi-million par semaine. Il est vrai qu'il en restent encore parmi nous pour continuer à nous observer, mais etc.“ est rempli, dit-on, de plusieurs autres tirades assez fortes contre la France<sup>2</sup>. Cette circonstance n'a pas empêché le Sr. Schmalz de soumettre son écrit à la censure. Le prédicateur Hauchecorne, constitué censeur par les autorités françaises, lui a refusé son imprimatur, et il semble être survenu à cette occasion, entre l'auteur et lui, un différend qui a déterminé Hauchecorne à dénoncer le Sr. Schmalz. Il a été mis sous observation, et l'on s'est saisi de ses papiers<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> *Ann. Steins*: „Was hat man denn gefunden?“

<sup>2</sup> *Ann. Steins*: „Ce n'est point vrai. Wie kann H. v. Voß eine solche Lüge behaupten.“  
Vgl. über den ganzen Vorfall Bassewitz, *Die Kurmark III S. 373 ff.*

<sup>3</sup> *Ann. Steins*: „Da H. S[schmalz] bekanntlich nicht wahnsinnig ist, so konnten also dergleichen Tiraden nicht in dem Entwurf der Proklamation stehen, wie sie denn auch

Au nombre de ceux-ci s'est trouvé une série de tableaux très détaillés de l'administration prussienne depuis Frédéric II jusqu'à ce jour. Interpellé de dire sur l'autorisation de qui il avait écrit cet appel, il a nommé le Conseiller intime Schön de Königsberg<sup>1</sup>.

De tous les faits que je viens d'exposer, il n'en est pas un qui ne soit déjà porté à la connaissance de l'Empereur des Français, je le sais.

Pourrais-je, Sire, Vous dissimuler les vives appréhensions que cet état de choses me fait naître? Au dehors et au dedans de Votre monarchie je vois de nouveau d'imminents dangers à prévenir. Que Votre Majesté permette à l'un des plus anciens et des plus zélés de ses serviteurs<sup>2</sup> de Lui dire avec une respectueuse franchise qu'il n'y a qu'Elle seule qui le puisse. Dieu me préserve que dans une occasion où il s'agit plus que jamais du salut de l'État, je songe à la flatter! C'est de pleine conviction que je l'affirme; il n'est personne dans ses conseils capable de la guider mieux qu'Elle ne le sera toujours par Sa propre sagesse.

Que seulement Votre volonté, Sire, soit ferme et immuable. Daignez prononcer hautement, en donnant sans délai à la France toutes les satisfactions que les circonstances exigent, le système que vous avez résolu de suivre, et qu'une juste et prompté punition frappe tous ceux qui oseraient violer les lois et Votre autorité souveraine<sup>3</sup>.

C'est l'unique moyen de sauver notre monarchie des atteintes du dehors, c'est le seul aussi d'étouffer dans l'intérieur l'effervescence de l'esprit de parti qui commence à s'agiter de toute part; peut-être que dans peu, il ne serait plus temps d'en user.

[*Postcrit.*] La copie de la lettre de Madame de Voss<sup>4</sup>, annoncée dans mon

nichts Verfängliches enthielt, daher er auch seines Hausarrests bald entlassen wurde. Davoust ließ gegen diese Adresse, von der nur eine Probe und ein Korrekturbogen gedruckt war, die also niemand gelesen hatte, eine selbstverfaßte Warnung in die Berliner Zeitung rücken, worin er von der Schädlichkeit der Worte Volk, Rechte der Nation usw. sprach, deren Sinn kein Mensch faßte, weil das, worauf sie sich bezog, niemanden zu Gesicht gekommen war.“

<sup>1</sup> *Ann. Steins*: „H. Schmalz las über Staatswirtschaft.“

<sup>2</sup> *Ann. Steins*: „Wie H. v. Voß ao. 1806 im November in Osterode aufgefordert wurde, seine Erklärung abzugeben, ob er bereit sei, im eintretenden Falle seinen unglücklichen Monarchen nach Rußland zu begleiten, so verweigerte er dieses und bat für diesen Fall um seinen Abschied.“

<sup>3</sup> *Ann. Steins*: „Wer ist das?“

<sup>4</sup> *Ann. Steins*: „Dieser Brief ist nie originali produziert worden, sondern H. Davoust und Daru produzierten nur einen fragmentarischen abschriftlichen Auszug. Der Fürst Wittgenstein hat in einem Schreiben an den H. von Voß, so ihm durch die Post gekommen und, da alle Briefe eröffnet worden, zur Kenntnis der H. D[aru] und D[avoust] gekommen, sehr kräftig die Bosheit und Abgeschmacktheit der Lüge dargetan, daß eine alte 80jährige Frau in Königsberg mit einem in Hamburg wohnenden Privatmann einen Plan verabredet haben solle, den Kaiser Napoleon in Bayonne zu vergiften, und ihm bemerkt, daß der Prinz von Ponte Corvo in Hamburg an öffentlicher Tafel gesagt habe, über die H. Davoust und Daru: „Ces gredins à Berlin font un tort infini à l'Empe-

très humble rapport d'aujourd'hui, m'avait été promise par le Général Comte de St. Hilaire aujourd'hui, mais je n'ai pu l'avoir puisque la dite lettre se trouve dans les mains du Maréchal Duc d'Auerstaedt<sup>1</sup>, qui, depuis huit jours, s'est établi à Charlottenbourg dans la maison Kamecke.

Cependant le Comte St. Hilaire me la fera parvenir sûrement au bout de quelques jours, et j'aurai l'honneur de la présenter à Votre Majesté par le premier courrier.

En attendant, j'ai lu la pièce en question dans les mains du Général St. Hilaire qui ne doutait aucunement de son authenticité — comme ce n'était pas la lettre originale à laquelle on a vraisemblablement donné cours, j'aime toujours à me flatter qu'il y a de l'erreur dans le fait.

899. Artikel der „Vossischen Zeitung“ Berlin, 15. November 1808  
 „Vossische Zeitung“ 1808, Nr. 137, aus dem „Berliner Telegraph“ übernommen. Danach Alte Ausgabe II S. 598f. und hier.

*Hämischer Kommentar zu dem Gedicht Süverns vom 3. November 1808.*

Es sind uns soeben neue Verse von der Muse zugekommen, wovon wir bereits das erste Produkt in unserm Blatte vom 8. dieses Monats mitgeteilt haben. Wir überlassen es unsern Lesern, über das literarische Verdienst derselben zu urteilen. Die wenigen Reflexionen, die wir uns hier darüber erlauben wollen, werden von dem nämlichen Geist ausgehen, der unsern vorhergegangenen Artikel diktiert hat. Wir liefern hier zuerst den buchstäblichen Text dieses Stücks —. [*Folgt das Gedicht.*]

Hat es nicht den Anschein, daß dieses Lied einzig zur Ehre des Individuums gemacht worden ist, den man durch die größte der Unschicklichkeiten unaufhörlich dem König auf den Hals zu schieben wagen darf? Wir bedienen uns des Worts Unschicklichkeit, weil in der Tat eine solche Vergesellschaftung selbst dann noch übel angebracht und respektwidrig wäre, wenn selbst das Individuum, wovon hier die Rede ist, in der Leitung des Staats gleich einem andern Richelieu die glänzendsten Ansprüche auf die öffentliche Achtung erworben hätte. Die Ehrerbietung, die man gekrönten Häuptern schuldig ist, gebietet, daß der Mann, welcher aufgerufen wird, ihnen zu dienen, und wär er auch von der Beschaffenheit desjenigen, den wir soeben genannt haben, sich selbst vergessen muß, um sich bloß mit dem Ruhm seines Herrn und mit der Wohlfahrt seines Vaterlandes zu beschäftigen, und über alles muß er sich sehr hüten, es glauben zu machen, daß er der

---

reur.<sup>4</sup> — Der Fürst Wittgenstein hielt in diesem Brief dem H. v. V. sehr derb seine Leichtgläubigkeit und seine feige Nachgiebigkeit vor.

Als Herr von Aubier mit seinen Nachrichten zu der alten Frau v. Voß ins Zimmer kam und sie sehr bestürzt vortrug, so lachte sie ihn aus und behandelte ihn als einen Pinsel.“

<sup>1</sup> Davoust.

kostbare Stein, der Grundstein des Staats sei. Sicherlich, es kann wohl nicht hier der Fall sein, wo eine so stolze Anmaßung stattfinden könnte.

Was bedeutet die übelgesinnte Anspielung auf feige Hofschranzen, die die Flucht ergriffen hätten? Es liegt nach unsrer Ansicht in diesen Insinuationen ein demagogischer Anstrich, der noch mit etwas Treulosigkeit verstärkt wird. Wollte man etwa eine Partei gegen die andere, die verschiedenen Klassen der Nation aufregen, das Volk gegen den Adel und die Armee aufreizen? Welch ein seltsames Mittel, die noch so tiefen Wunden des Vaterlandes zu heilen! Auf welchem Schlachtfelde hat denn der unbescheidne Dichter gedient, dessen Ausdrücke zu solchen Dolmetschungen Raum geben? Wie auch das Glück des Kriegs gewesen sein mag, das Blut, welches die preußische Armee in den Gefechten vergossen hat, muß für dieselbe Ehrerbietung und Achtung gebieten. Überwunden zu sein, ist keine Schande, wenn man das Terrain edlen Gegnern streitig gemacht hat. Die Preußen sind nicht entehrt, weil sie den Franzosen gewichen sind, die von Napoleon dem Großen geleitet werden; die Franzosen waren es eben so wenig, weil sie von unserm Großen Friedrich geschlagen wurden. Nicht dadurch, daß man die Gemüter gegen die Armee erbittert, kann man ihr ihre Stärke und Achtung wiedergeben, nicht durch Schmähungen gegen den Adel dient man seinem Fürsten und seinem Vaterlande. Ideen von dieser Gattung verbreiten, ein eingebildetes System der Nivellierung oder vielmehr der Anarchie in Aufnahme bringen, heißt dem Staate eine unzuberechnende Folge von Unordnungen und Unglücksfällen bereiten. Wir wollen uns nicht damit befassen, einige sehr obskure metaphysische Phrasen zu erklären, welche der Verfasser mit eitlen Prunk aufrollt. Es ist in dieser Mischung von übelklingenden Dingen nichts Gutes, ausgenommen die Wünsche für das Glück unseres Souverains: wir vereinigen uns mit denselben mit Herz und Seele, aber wir tun noch einen Wunsch mehr, indem wir den Himmel bitten, unsern guten König zu bewahren, daß er der Sprache solcher Ratgeber weder sein Ohr leihen, noch sein Herz öffnen werde.

900. Stein an Minister Schroetter

Königsberg, 17. November 1808

Pr-GStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 77 Tit. 479 Gen. 5 Vol. 2: Ausfertigung.  
 Druck: Pertz, Stein II S. 687f.; Alte Ausgabe II S. 572.

*Einreichung des Immediatberichts vom 9. November und der Städteordnung zur Vollziehung durch den König. Drucklegung der Städteordnung. Die Gebühren für den Erwerb des Bürgerrechts, Neuvereidigung der Bürgerschaft.*

Die mir von Ew. Exz. mit dem gefälligen Schreiben vom 9. d. M. mitgeteilten Konzepte und Reinschriften von der Städteordnung und dem gemeinschaftlichen Immediatberichte habe ich, da ich mit den Abänderungen in der Städteordnung einverstanden bin und den Bericht zweckmäßig finde, sämtlich mitgezeichnet, die Reinschriften sogleich abgehen

lassen, und ermangele nicht, die Konzepte nebst den übrigen Beilagen Ew. Exz. vorliegenden Schreibens hierbei ganz ergebend wieder zurückzusenden. Was die Kosten des Abdrucks der neuen Städteordnung betrifft, so werden solche durch deren Verkauf wohl wieder einkommen. Bei dem einem Buchhändler zu gebenden Verlage dürfte vielleicht das Privilegium des p. Decker Veranlassung zu Streitigkeiten geben. Es scheint mir daher ratsam, den Druck auf königliche Kosten zu veranlassen und den Verkauf einem Buchhändler gegen Provision zu überlassen.

In Absicht der von dem Geh. Rat Frey vorgeschlagenen Bestimmung der Kostensätze bei Gewinnung des Bürgerrechts pflichte ich Ew. Exz. darunter völlig bei, daß darauf jetzt nicht einzugehen ist. Es wird die Ausmittelung dieser Sätze den Stadtverordneten zu überlassen sein. Diese werden auf die Gründe für einen gleichen Satz selbst Rücksicht nehmen. In Ansehung derjenigen Personen, welche nach der neuen Städteordnung jetzt noch nachholend das Bürgerrecht erlangen müssen, halte ich für billig, daß sie dafür denjenigen Satz entrichten, den sie nach der Art ihres Gewerbes schon früher hätten entrichten müssen, und daß nur diejenigen, auf welche keine der alten speziellen Sätze passen, den niedrigsten Satz entrichten.

Rücksichtlich der Vereidigungen scheint es mir endlich ratsam, solche förmlich vornehmen zu lassen. Die Gelegenheit ist so wichtig, daß sich eine neue Vereidigung wohl rechtfertigen läßt, und es wird solche einen größeren Eindruck machen als ein bloßes Verweisen auf früher geleistete Eide. Es dürfte daher hierüber nichts Besonderes zu verfügen sein.

#### 901. Kabinettsordre an die Minister Schroetter und Stein

Königsberg, 19. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 89a XXV 7: Konzept (Klewitz) mit Korrekturen und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 23; Rep. 77 Tit. 479 Gen. 5 Vol. 2: Ausfertigung.— Nach der Ausfertigung. Druck: Pertz, Stein II S. 688f.; Thiede, Ausgew. Schriften S. 111; Alte Ausgabe II S. 572 (Regest).

*Vollziehung der Städteordnung. Billigt die Ausdehnung derselben auf die ganze Monarchie sowie ihre sukzessive Einführung. Die von Stein und Schroetter vorgeschlagene Fortgewährung der staatlichen Zuschüsse an die Kammereien zunächst nur auf ein Jahr bewilligt.*

Der Wunsch der hiesigen Bürgerschaft nach einer gesetzlichen Repräsentation und der Teilnahme an dem städtischen Gemeinwesen ist gewiß allgemein. Beides wird auch den Bürgersinn und Gemeingeist beleben. Gern habe Ich daher die Mir von Euch am 9. d. M. vorgelegte hierbei zurückgehende Städteordnung sogleich für sämtliche Städte Meiner Monarchie vollzogen, ohne deshalb noch weitere Rückfragen nötig zu finden; genehmige auch, daß die Ausführung geschehe und damit sogleich in den großen Städten der Anfang gemacht und sodann fortgeföhren werde. Ihr, der Staatsminister Freiherr von Schroetter, werdet für das Königreich

Preußen und Ihr, der Staatsminister Freiherr vom Stein, durch die Immediat-Kommission in Berlin für die übrigen Provinzen wegen der sogleich vorzunehmenden Publikation das Nötige verfügen.

Den Kämmereien die bisherigen Zuschüsse aus landesherrlichen Kassen, soweit sie nicht Entschädigung für aufgeopferte Nutzung sind, für immer zu belassen, kann Ich Mich nicht entschließen; es wird vorläufig genug sein, wenn es für jetzt auf ein Jahr geschieht. Teils kann der Staat nicht mehr freigebig sein, teils ist jede Stadt verpflichtet, die Bedürfnisse des Gemeinwesens und die Kosten der Polizei- und Justiz-Verwaltung selbst aufzubringen.

902. Ordnung für sämtliche Städte der preußischen Monarchie mit dazu gehöriger Instruktion behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen

Königsberg, 19. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 77 Tit. 479 Gen. 5 Vol. 2: Reinentwurf, gez. Schroetter u. Stein; ebenda: gedrucktes Behördenexemplar, gez. Friedrich Wilhelm, gegengez. Schroetter u. Stein. — Stein-A: Beilage zum 146. Stück der „Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen“ vom 6. Dezember 1808. Gesetzsammlung Sp. 471 ff.; danach Altmann, Ausgew. Urkunden Nr. 6, A. Krebsbach, Die Preußische Städteordnung von 1808 (Stuttgart-Köln 1957) und hier.

*Inhaltsübersicht<sup>1</sup>:*

*I. Von den Städten im allgemeinen.*

*A. Der Begriff der „Stadtgemeinde“. B. Einteilung der Städte (nach der Einwohnerzahl). C. Das Stadtgebiet. D. Die Einwohner. 1. Bürger. 2. Schutzverwandte. E. Ehrenamtliche Tätigkeit.*

*II. Der Wirkungskreis der Städte.*

*Grundsatz der Universalität des gemeindlichen Wirkungskreises. Die Polizei.*

*III. Die Stadtverfassung.*

*A. Die Stadtverordnetenversammlung. 1. Aktives Wahlrecht. 2. Passives Wahlrecht. 3. Das Wahlverfahren. 4. Rechtsstellung der Stadtverordneten. B. Der Magistrat. Besoldete und unbesoldete Mitglieder. Wahlverfahren. Amtszeit. Einkommen. C. Die Deputationen (Kommissionen). D. Zuständigkeitsbegrenzung zwischen Stadtverordneten, Magistrat und Deputationen.*

*IV. Die Gemeindefinanzen. A. Das Besteuerungsrecht.*

*B. Das Kassen-, Haushalts- und Rechnungswesen.*

*V. Das Aufsichtsrecht des Staates.*

*VI. Zusammengefaßte Grundsätze.*

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. tun kund und fügen hiemit zu wissen:

Der besonders in neuern Zeiten sichtbar gewordene Mangel an angemessenen Bestimmungen in Absicht des städtischen Gemeinwesens und der Vertretung der Stadtgemeinde, das jetzt nach Klassen und Zünften sich teilende Interesse der Bürger und das dringend sich äußernde Bedürfnis einer wirksameren Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeinwesens, überzeugen Uns von der Notwendigkeit, den Städten

*Im Anschluß an die Ausgabe von Krebsbach.*

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, ihnen eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten.

Zur Erreichung dieser landesväterlichen Absicht verleihen Wir kraft dieses aus Königlichlicher Macht und Vollkommenheit sämtlichen Städten unserer Monarchie nachstehende Ordnung, indem Wir mit Aufhebung der derselben zuwiderlaufenden, jetzt über die Gegenstände ihres Inhalts bestehenden Gesetze und Vorschriften, namentlich der auf solche Bezug habenden Stellen des Allgemeinen Landrechts, Folgendes verordnen:

### Tit. I.

#### Von der obersten Aufsicht des Staats über die Städte

##### Oberstes Aufsichtsrecht des Staats

§ 1. Dem Staat und den von solchem angeordneten Behörden bleibt das oberste Aufsichtsrecht über die Städte, ihre Verfassung und ihr Vermögen, insoweit nicht in der gegenwärtigen Ordnung auf eine Teilnahme an der Verwaltung ausdrücklich Verzicht geleistet ist, vorbehalten.

##### Ausübung desselben

§ 2. Diese oberste Aufsicht übt der Staat dadurch aus, daß er die gedruckten Rechnungsextrakte oder die öffentlich darzulegenden Rechnungen der Städte über die Verwaltung ihres Gemeinvermögens einsieht, die Beschwerden einzelner Bürger oder ganzer Abteilungen über das Gemeinwesen entscheidet, neue Statuten bestätigt und zu den Wahlen der Magistratsmitglieder die Genehmigung erteilt.

### Tit. II.

#### Von den Städten im allgemeinen

##### Stadtrecht

§ 3. Das Stadtrecht, so wie überhaupt der Umfang der Städte erstreckt sich auch auf die Vorstädte.

##### Polizei- und Gemeindebezirk

§ 4. Zum städtischen Polizei- und Gemeindebezirk gehören daher alle Einwohner und sämtliche Grundstücke der Stadt und der Vorstädte.

##### Einwohner

§ 5. Die Einwohner jeder Stadt bestehen nur aus zwei Klassen, aus Bürgern oder aus Schutzverwandten oder aus Einwohnern, die das Bürgerrecht gewonnen und solchen, die dasselbe nicht erlangt haben.

Einwohner sind alle diejenigen, welche im Gemeindebezirk ihren Wohnsitz aufgeschlagen haben.

§ 6. Beide, sowohl Bürger als Schutzverwandte, werden in allen Angelegenheiten, die auf das allgemeine Interesse der Stadt Bezug haben, nach dieser Ordnung und den Verfassungen der Stadt beurteilt.

##### Aufhebung des Unterschiedes zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten

§ 7. Der Unterschied, welcher bisher zwischen mittelbaren und unmittelbaren Städten stattfand, soll in allen Beziehungen auf städtische Angelegenheiten künftig aufhören.

§ 8. Den Gutsherren wird nicht gestattet, über mittelbare Städte dieser Ordnung zuwiderlaufende Rechte und Befugnisse auszuüben.

Einteilung sämtlicher Städte in Klassen

§ 9. Sämtliche Städte sollen nach der Zahl ihrer Einwohner in der Zukunft in große, mittlere und kleine eingeteilt werden.

§ 10. Es werden unter den großen Städten diejenigen, welche mit Ausschluß des Militärs, zehntausend Seelen und darüber haben — unter mittlern Städten diejenigen, welche ohne Militär dreitausendfünfhundert, allein noch nicht zehntausend Seelen enthalten — und unter kleinen Städten diejenigen verstanden, welche, das Militär ungerechnet, noch nicht dreitausendfünfhundert Seelen zählen.

Einteilung jeder Stadt in Bezirke

§ 11. Jede Stadt, welche über achthundert Seelen enthält, soll geographisch nach Maßgabe ihres Umfanges in mehrere Teile geteilt werden, wovon jedoch in großen Städten keiner über 1500 und keiner unter 1000 — in mittlern und kleinen aber keiner über 1000 und unter 400 Seelen enthalten darf.

§ 12. Diese Teile werden Bezirke genannt, und jeder derselben wird durch einen Beinamen nach der darin belegenen Hauptstraße oder einem Hauptplatze etc. etc. von den übrigen unterschieden.

Vorgesetzte Behörde der Stadt und des Bezirks

§ 13. Der ganzen Stadt ist ein Magistrat und jedem Bezirk ein Bezirksvorsteher vorgesetzt.

Tit. III.

Von den Bürgern und dem Bürgerrechte

Begriff a) vom Bürger

§ 14. Ein Bürger oder Mitglied einer Stadtgemeinde ist der, welcher in einer Stadt das Bürgerrecht besitzt.

b) vom Bürgerrechte

§ 15. Das Bürgerrecht besteht in der Befugnis, städtische Gewerbe zu treiben und Grundstücke im städtischen Polizeibezirk der Stadt zu besitzen. Wenn der Bürger stimmberechtigt ist, erhält er zugleich das Recht, an der Wahl der Stadtverordneten teilzunehmen, zu öffentlichen Stadtämtern wahlfähig zu sein, und in deren Besitze die damit verbundene Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung nebst Ehrenrechten zu genießen.

Einheit des Bürgerrechts

§ 16. In jeder Stadt gibt es künftig nur ein Bürgerrecht. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbürgern und jede ähnliche Abteilung der Bürger in mehrere Ordnungen wird daher hierdurch völlig aufgehoben.

Erlangung des Bürgerrechts. Notwendige Eigenschaften der Bewerber

§ 17. Das Bürgerrecht darf niemandem versagt werden, welcher in der Stadt, worin er solches zu erlangen wünscht, sich häuslich niedergelassen hat und von unbescholtenem Wandel ist. Wenn er bisher an einem andern Orte gewohnt hat, muß er seine Aufführung, und wie er sich bis dahin ehrlich genährt hat, durch Zeugnisse der dasigen Ortsbehörde nachweisen.

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

### Zulassung des weiblichen Geschlechts

§ 18. Auch unverheiratete Personen weiblichen Geschlechts können, wenn sie diese Eigenschaften besitzen, zum Bürgerrecht gelangen.

### Kein Unterschied des Standes, der Religion etc., jedoch mit bemerkten Einschränkungen

§ 19. Stand, Geburt, Religion und überhaupt persönliche Verhältnisse machen bei Gewinnung des Bürgerrechts keinen Unterschied. Auch hergebrachte Vorzüge der Bürgerkinder und besondere Arten von Verpflichtungen der Unverheirateten etc. hören völlig auf, Kantonisten, Soldaten, Minderjährigen und Juden kann das Bürgerrecht aber nur unter den vorschriftsmäßigen Bedingungen zugestanden werden. Dieselben, imgleichen die Menonisten, sind auch nach Erlangung desselben in Absicht des Erwerbes von Grundstücken und des Betriebes von Gewerben den Einschränkungen noch unterworfen, welche durch Landesgesetze und Ortsverfassungen bestimmt sind.

### Ausnahme wegen Verbrechen

§ 20. Jeder, der wegen eines Verbrechens das Bürgerrecht verlieren würde, wenn er dasselbe schon besäße, imgleichen jeder, der wegen eines Verbrechens zur Festung oder zum Zuchthause auf drei Jahre oder zu einer härtern Strafe verurteilt ist und diese Strafe erlitten, oder noch zu erleiden hat, kann das Bürgerrecht nicht erlangen.

§ 21. Wer schon zu einer Kriminaluntersuchung gezogen, aber zu einer geringern Strafe verurteilt, oder nur vorläufig losgesprochen ist, dem muß auf den Antrag der Stadtverordneten das Bürgerrecht versagt werden.

### Wegen Konkurs, Untersuchung und Kuratel

§ 22. Auch im Konkurs befangene, wegen Verbrechen in Kriminaluntersuchung begriffene und unter Kuratel gesetzte Personen sind bis zu Ende des Konkurses, der Untersuchung und der Kuratel unfähig, das Bürgerrecht zu gewinnen.

### Verpflichtung zum Bürgerwerden.

§ 23. Wer bis jetzt zum Bürgertum gehörige städtische Gewerbe betrieben oder Grundstücke in einer Stadt erworben haben sollte, ohne das Bürgerrecht besessen zu haben, muß letzteres sogleich nach Publikation dieser Ordnung nachsuchen und erlangen, oder beziehungsweise das betriebene städtische Gewerbe niederlegen und das erworbene Grundstück veräußern.

### Wer das Bürgerrecht erteilt.

§ 24. Das Bürgerrecht wird in allen Städten, sie mögen bisher mittelbare oder unmittelbare Städte genannt worden sein, imgleichen bei allen Bürgern, ohne Unterschied, ob sie Deutsche, namentlich: Pfälzer, Franzosen oder von anderer Nation sind, vom Magistrat des Orts erteilt. Es fällt daher die Annahme von Bürgern durch andere Behörden, z. B. durch den akademischen Senat, ganz weg. Der Magistrat hat jedesmal vor Erteilung des Bürgerrechts das Gutachten der Stadtverordneten darüber einzuziehen, ist aber nur im Fall des § 21, und wenn gesetzliche Einwendungen gemacht werden, daran gebunden.

### Allgemeine Rechte und Pflichten der Bürger

§ 25. Jeder, der Bürger werden will, ist verbunden, dem Magistrat den Bürgereid zu leisten und muß sich darin verpflichten, diese Ordnung aufrecht zu erhalten und das Beste der Stadt nach seinen Kräften zu befördern.

Tragung städtischer Lasten.

§ 26. Einem jeden Bürger liegt die Verpflichtung ob, zu den städtischen Bedürfnissen aus seinem Vermögen und mit seinen Kräften die nötigen Beiträge zu leisten und überhaupt alle städtischen Lasten verhältnismäßig zu tragen.

Übernahme von Stadtämtern.

§ 27. Er ist schuldig, öffentliche Stadtämter, sobald er dazu berufen wird, zu übernehmen und sich den Aufträgen zu unterziehen, die ihm zum Besten des Gemeinwesens der Stadt gemacht werden.

Leistung anderer persönlichen Dienste

§ 28. Alle anderen persönlichen Dienste sind die Bürger zur Sicherheit der Stadt und in jedem Notfall zu übernehmen schuldig.

Da auch eine Schützengilde in der Bürgerschaft zu den notwendigen Anstalten bei jeder Stadt gehört, so soll durch ein besonderes Reglement das Nähere darüber zur Achtung jedes Bürgers bestimmt werden.

§ 29. Wenn nicht die persönliche Gegenwart der Bürger wegen außerordentlicher Gefahr ausdrücklich gefordert wird, oder bei besondern Gattungen von Dienstleistungen vorgeschrieben ist, so können sie diese persönlichen Dienste durch andere taugliche Personen in ihrer Stelle verrichten lassen.

§ 30. Kunst- und handwerksmäßige Dienste sind die Bürger unentgeltlich zu leisten nicht verpflichtet.

§ 31. Von Staatsdienern und andern Personen im öffentlichen Amte und Berufe kann die persönliche Gegenwart bei Diensten, welche sonst in Person geleistet werden müssen, nur insofern, als ihre Amts- und Berufsverrichtung solche zuläßt, verlangt werden. Sie sind indessen taugliche Stellvertreter zu bestellen schuldig.

Keine Befreiungen von persönlichen Leistungen

§ 32. Befreiungen von allgemeinen persönlichen Leistungen der Bürger, sie mögen in Geldbeträgen, oder in sonstigen Leistungen und Lasten bestehen, finden durchaus nicht statt und können so wenig von einzelnen Mitgliedern, als besondern Gesellschaften der Stadtgemeinde erworben werden. Auch mit Einwilligung der Stadtgemeinde darf solches zum Nachteil der übrigen Bürger nicht geschehen.

§ 33. Bisher genossene persönliche Befreiungen hören daher völlig auf, ohne Unterschied, ob solche seither mit gewissen Geschäften und Würden nach hergebrachter Verfassung verbunden waren, oder ob sie auf andere Weise erlangt sind.

Betrieb der Gewerbe

§ 34. Sämtliche Bürger einer Stadt, welche sich daselbst häuslich niedergelassen haben, sind berechtigt, mit Genehmigung des Magistrats ein jedes erlaubte Gewerbe zu betreiben, welches nicht in eine gewisse Zunft oder Innung eingeschränkt ist.

In Absicht der zünftigen Gewerbe bleibt es bei den allgemeinen und besondern Vorschriften und Verfassungen, insoweit und solange, als der Staat die darnach bestehende Einrichtung nicht ändert.

§ 35. Vorstädtische Einwohner können nur insoweit die bürgerlichen Gewerbe außer den Ringmauern der Stadt betreiben, als nach der bestehenden indirekten Steuerverfassung der Betrieb derselben daselbst erlaubt ist.

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

### Verpflichtung abwesender Bürger

§ 36. Abwesende Bürger sind schuldig, taugliche Stellvertreter am Orte selbst zu ernennen, an welchen man wegen aller Lasten und Pflichten sich halten kann, und die überall die Stelle des Abwesenden vertreten müssen.

### Verlust des Bürgerrechts durch Veränderung des Wohnsitzes

§ 37. Wer seinen Wohnsitz an einen anderen Ort verlegt, verliert dadurch das Bürgerrecht in der verlassenen Stadt. Will er solches erhalten, so muß er binnen drei Monaten nach seinem Abzuge die Erlaubnis dazu beim Magistrat nachsuchen, welcher diesen Antrag den Stadtverordneten zum Gutachten vorzulegen und nach Maßgabe des letztern die Erlaubnis zu erteilen und zu versagen hat.

### Durch bloße Entfernung aus der Stadt

§ 38. Bürger, welche, ohne einen andern Wohnsitz zu nehmen, sich aus der Stadt entfernen und wegen ihrer bürgerlichen Lasten und Pflichten keinen Stellvertreter am Orte ernennen, verlieren das Bürgerrecht binnen zwei Jahren.

### Durch Verbrechen etc.

§ 39. Wer für ehrlos erklärt, des Landes verwiesen oder nach ergriffener Flucht des Todes schuldig erkannt worden, verliert sein Bürgerrecht sofort. Dasselbe trifft jeden, der eines Meineides, Urkundenfälschung, unredlicher Vormundschafts-Verwaltung und sonst eines qualifizierten Betrugs vom Richter überführt worden ist. Andere Verbrechen haben den Verlust desselben nur alsdann zur notwendigen Folge, wenn darauf nach Vorschrift der Kriminalgesetze ausdrücklich erkannt, oder der Verbrecher zum drittenmal mit einer Kriminalstrafe für begangene Verbrechen belegt worden ist. Doch kann jeder, der sich durch niederträchtige Handlungen verdächtig gemacht oder wegen eines Verbrechens Kriminalstrafe erlitten hat, durch einen Schluß der Stadtverordneten des Bürgerrechts für verlustig erklärt werden.

## Tit. IV

### Von den Schutzverwandten

#### Begriff

§ 40. Alle Einwohner, welche das Bürgerrecht nicht gewonnen haben, heißen in Beziehung auf das städtische Gemeinerverhältnis: Schutzverwandte.

#### Rechte und Pflichten — Verhältnis zur Obrigkeit

§ 41. Dieselben sind gleich den Bürgern in allen Polizei- und Gemeine-, mithin auch in den Gewerbe-Angelegenheiten der Ortspolizeibehörde, dem Magistrat nebst den sonst dazu bestellten Behörden und deren Anordnungen unterworfen.

#### Erlaubnis zum Gewerbsbetrieb nach der Verfassung

§ 42. Solange sie nicht durch Erlangung des Bürgerrechts aus der Klasse der Schutzverwandten herausgetreten sind, dürfen sie nur solche bürgerlichen Gewerbe betreiben, wozu es verfassungsmäßig des Bürgerrechts nicht bedarf.

#### Keine anderen Rechte wirklicher Bürger

§ 43. Auf andere Rechte wirklicher Bürger, welche diesen als Mitglieder der Stadtgemeinde zukommen, haben sie keinen Anspruch.

**Konkurrenz zu den Gemeinlasten**

§ 44. Sie sind schuldig, nach Maßgabe ihres Gewerbes und ihrer Vermögensumstände, in einem angemessenen Verhältnisse mit den Bürgern zu den städtischen Lasten und Pflichten, imgleichen zu den öffentlichen Anstalten, wenn sie den Vorteil derselben mitgenießen, beizutragen; wobei es sich von selbst versteht, daß die §§ 32 und 33 wegen Unzulässigkeit der persönlichen Befreiungen erteilten Bestimmungen auch auf die Schutzverwandten Anwendung finden.

**Konkurrenz zu persönlichen Diensten**

§ 45. In Ermangelung näherer Bestimmungen sind sie jedoch zu persönlichen Diensten nur in dringenden Notfällen, wo die Mitwirkung der eigentlichen Bürger zur Abwendung einer der Stadt drohenden Gefahr nicht hinreichen würde, verpflichtet. Wegen der Staatsdiener und anderen Personen im öffentlichen Amte und Berufe finden dabei die Bestimmungen des vorigen Titels auch hier Anwendung.

**Tit. V.**

**Von den Stadtgemeinen**

**Begriff**

§ 46. Der Inbegriff sämtlicher Bürger der Stadt macht die Stadtgemeinde oder die Bürgerschaft aus. Alle diejenigen, welche in der Bürgerrolle eingetragen stehen, sind also als Mitglieder der Stadtgemeinde zu betrachten.

**Magistrat, Vorsteher der Stadtgemeinde**

§ 47. Der Magistrat des Orts ist der Vorsteher der Stadt, dessen Befehlen die Stadtgemeinde unterworfen ist. Seine Mitglieder und die Subjekte zu den öffentlichen Stadtämtern wählt und präsentiert die Bürgerschaft.

**Stadtverordnete**

§ 48. Die Bürgerschaft selbst wird in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens durch Stadtverordnete vertreten. Sie ist befugt, dieselbe aus ihrer Mitte zu wählen.

**Besondere Rechte und Verfassungen der Stadt**

§ 49. Privilegien und Konzessionen, welche der Stadtgemeinde vom Staate erteilt sind, sowie auch die unter Genehmigung des Staates früher bereits abgefaßten Beschlüsse derselben und sonstigen Verfassungen dürfen den Bestimmungen dieser Ordnung nicht entgegenstehen und sollen nur insoweit, als dies nicht der Fall ist, gültig sein, zu dem Ende aber bei jeder Stadt in ein besonderes Statut zusammengetragen werden.

§ 50. In diesem Statut, welches der Magistrat des Orts entwirft und worüber die Stadtverordneten sich erklären, soll zugleich näher bestimmt werden, welche Gewerbe von den Schutzverwandten der Stadt betrieben werden können und welche das Bürgerrecht voraussetzen.

§ 51. Das Statut selbst aber muß binnen drei Monaten nach Publikation dieser Ordnung zur Prüfung und Genehmigung der Landesbehörde gelangen, und nach erfolgter Bestätigung desselben kann die Gemeine ohne Vorwissen und Genehmigung des Staates eben so wenig dieses Statut als die Ordnung selbst abändern, indem der Staat allein befugt ist, solche zur allgemeinen Norm für die Zukunft zu erklären oder aufzuheben.

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

### Gemeinschaftliches Stadtvermögen

§ 52. Der Bürgerschaft liegt es ob, dahin zu sehen, daß das zu gemeinsamen städtischen Zwecken bestimmte Vermögen dem gemäß und zum Besten der Stadt verwandt werde.

### Bürgervermögen

§ 53. Auch in Ansehung desjenigen Teils des gemeinschaftlichen Vermögens, wovon die Nutzungen lediglich für die einzelnen Mitglieder der Bürgergemeinde bestimmt sind, ist die Stadtgemeinde berechtigt, zum Besten der Stadt, sowohl für die jetzigen als künftigen Mitglieder der Gemeinde auf diese Nutzungen Verzicht zu leisten und solche zu gemeinschaftlichen Zwecken der Stadt zu bestimmen; wobei es keiner gerichtlichen Verhandlungen, sondern nur eines gesetzlich abgefaßten Beschlusses der Stadtverordneten und dessen Bestätigung von seiten des Magistrats bedarf.

### Vermögen ganzer Klassen und Korporationen

§ 54. Bei ganzen Klassen und Korporationen in der Stadtgemeinde, soll nur in den Fällen, wenn solche eigene Vorsteher und Verwalter haben, denselben unter Aufsicht der Stadtgemeinde und des Magistrats die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Vermögens überlassen, sonst aber letztere von der Stadtgemeinde besorgt werden.

### Anstalten und Stiftungen mit ihrem Vermögen

§ 55. Die zu gemeinsamen oder öffentlichen Zwecken bestimmten, der Stadt zugehörigen Anstalten und Stiftungen stehen mit ihrem Vermögen unter der Aufsicht der Stadtgemeinde.

### Aufbringung des fehlenden Bedürfnisses

§ 56. Dieselbe ist indessen verbunden, alles dasjenige, was zur Befriedigung des öffentlichen Bedürfnisses der Stadt erfordert wird und aus dem Gemeine-Einkommen nicht bestritten werden kann, auf die Stadteinwohner zu verteilen und aufzubringen.

### Keine Prägravation einzelner

§ 57. Die Stadtgemeinde ist nicht berechtigt, durch Stimmenmehrheit einem oder etlichen Mitgliedern neue Lasten oder Verpflichtungen aufzuerlegen, oder einem oder dem andern gesellschaftliche Rechte zu entziehen oder einzuschränken, sobald nicht gesetzliche Gründe solches rechtfertigen.

### Befreiungen auf Privatgrundstücken.

#### a) Keinen Erwerb neuer

§ 58. So wenig als nach dem § 32 seq. im III. Titel Befreiungen von allgemeinen persönlichen Lasten der Stadt künftig unter irgendeinem Vorwande stattfinden sollen, eben so wenig ist auch die Stadtgemeinde befugt, Privatgrundstücke von irgend einer Gemeinelast zu befreien, möge solche in Abgaben, andern Leistungen oder Duldungen bestehen. Privatgrundstücke, welche nicht bereits bei Publikation dieser Ordnung dergleichen Befreiungen rechtsgültig erworben und besessen haben, können solche überhaupt auf keine Art mehr erlangen.

#### b) Beschränkung der bestehenden auf den Besitz

§ 59. Bei Privatgrundstücken aber, die sich wirklich im Besitz einer rechtsgültig erworbenen Befreiung befinden, wird der Umfang der Befreiung ausdrücklich dahin beschränkt, daß solche nur im gewöhnlichen Zustande der Dinge und in keiner weitern

Ausdehnung, als dieselbe bisher von dem einzelnen Grundstücke besessen worden, fernerweit statt finden sollen und anerkannt werden dürfen.

c) Befugnis zur Ablösung

§ 60. Die Stadtgemeinde ist auch befugt, diese Befreiungen ohne Unterschied, von welcher Gattung sie sein mögen, den Besitzern der betreffenden Grundstücke gegen grundsätzliche Entschädigung abzukaufen.

Die Grundsätze zum Verfahren bei dieser Ablösung werden in einer allgemeinen Verordnung bestimmt werden.

Sobald dies geschehen ist, kann die Bürgerschaft von ihrer Befugnis zu jeder Zeit Gebrauch machen.

Beiträge neuer Mitglieder zu schon vorhandenen Gemeineschulden

§ 61. Jedes Mitglied der Bürgerschaft übernimmt, ohne daß es deshalb einer Bekanntmachung bei seiner Aufnahme bedarf, die Verpflichtungen seines Verhältnisses, mithin auch die Verbindlichkeit, die nötigen Beiträge zur Berichtigung schon vorhandener Gemeineschulden gleich andern Bürgern zu leisten.

Austritt aus der Gemeine und Ausgleichung wegen der Vorteile und Lasten

§ 62. Hat ein Mitglied der Stadtgemeinde die gesellschaftlichen Vorteile eines Jahres ganz oder zum Teil bereits genossen, so kann dasselbe vor Ablauf dieses Jahres nicht anders austreten, als wenn es auch alle in dieses Jahr fallenden Lasten entrichtet, oder die Stadtgemeinde dafür entschädigt. Sonst steht es jedem frei, ohne weiteres nach Gutbefinden auszuschneiden, nur muß dieser Vorsatz jederzeit dem Magistrat zuvor angezeigt werden.

Befugnis über die einzelnen Mitglieder

§ 63. Inwieweit Mitglieder der Gemeine, welche dem gemeinschaftlichen Zweck vorzüglich oder sonst beharrlich zuwider handeln, von den Stadtverordneten aus der Gemeine gestoßen, ihnen Rechte, die den einzelnen Mitgliedern als solchen zukommen, entzogen, ihre Lasten vermehrt, oder sie sonst von ihnen gestraft werden können, soll in dieser Ordnung unter den betreffenden Titeln für die einzelnen Fälle, wo die diesfällige Berechtigung eintritt, ausdrücklich bestimmt werden.

§ 64. Dieses Strafrecht gegen die Mitglieder wird ohne besondere Form, bloß mit Beobachtung der hierin vorgeschriebenen Modalitäten und innerhalb der hierin bestimmten Grenzen ausgeübt.

§ 65. Die Berufung auf die vom Staate angeordneten Richterstühle findet gegen solche Strafverfügungen nicht statt, sobald die Klage nicht darüber geführt wird, daß die Grenzen des Strafrechts überschritten seien.

§ 66. Außer den in dieser Ordnung speziell bestimmten Fällen hat aber die Stadtgemeinde als solche durchaus kein Strafrecht gegen ihre Mitglieder.

Ausübung der Rechte der Gemeine

§ 67. Von allen nach Inhalt dieser Ordnung der Stadtgemeinde beigelegten oder derselben sonst zustehenden Rechten wird einzig und allein die Befugnis der Stadtverordneten-Wahl von der Stadtgemeinde in der Gesamtheit ausgeübt.

§ 68. Alle übrigen inneren sowohl als äußeren Angelegenheiten der Stadtgemeinde werden durch Beratschlagungen und Schlüsse ihrer nach der Vorschrift des folgenden Titels erwählten Stadtverordneten angeordnet, es mögen diese Angelegenheiten die Stadtgemeinde, als eine moralische Person betrachtet, oder die Mitglieder derselben, als solche, betreffen.

# ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

## Tit. VI.

### Von den Stadtverordneten

#### Abschnitt I

#### Von der Wahl und dem Wechsel derselben

##### Notwendigkeit der Stadtverordneten und deren Bestellung

§ 69. Die Vertretung der Stadtgemeinde oder Bürgerschaft durch Stadtverordnete ist notwendig, weil jene aus zu vielen Mitgliedern besteht, als daß ihre Stimmen über öffentliche Angelegenheiten jedesmal einzeln vernommen werden könnten. Deshalb soll in jeder Stadt, nach deren Größe, der Wichtigkeit der Gewerbe und dem Umfange der Angelegenheiten des Gemeinwesens, eine angemessene Repräsentation der Bürgerschaft bestellt werden und künftig bestehen.

##### {Zahl derselben und deren Bestimmung

§ 70. In kleinen Städten werden 24 bis 36, in mittlern 36 bis 60 und in großen 60 bis 102 geeigenschaftete Mitglieder der Stadtgemeinde dazu erwählt. Innerhalb dieser Grenzen hat jeder Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher, nach dem Bedürfnis des Orts behufs der ersten Wahl die zu bestellende Anzahl zu bestimmen.

##### Stellvertreter der Stadtverordneten

§ 71. Damit aber durch Todesfälle, langwierige Krankheiten und lange Geschäftsreisen die Anzahl der Stadtverordneten nicht während des Zeitraumes, für welchen sie bestellt sind, vermindert werden möge, so werden jedesmal bei der Wahl der Stadtverordneten eben so viele Stellvertreter derselben erwählt, als der dritte Teil der neuerwählten Stadtverordneten ausmacht.

##### Wahl nach Bezirken

§ 72. Die Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben wird in den verschiedenen (nach § 11. seq. im II. Titel zu bildenden) Bezirken der Stadt bewirkt. Die Zahl der im Ganzen zu wählenden Subjekte muß daher auf die Wahlbezirke nach Verhältnis der darin vorhandenen stimmfähigen Bürger verteilt werden.

##### Nicht nach Ordnung, Zünften und Korporationen, von allen stimmfähigen Bürgern

§ 73. Die Wahl der Stadtverordneten nach Ordnungen, Zünften und Korporationen in den Bürgerschaften wird dagegen hierdurch völlig aufgehoben. Es nehmen an den Wahlen alle stimmfähigen Bürger Anteil, und es wirkt jeder lediglich als Mitglied der Stadtgemeinde ohne alle Beziehung auf Zünfte, Stand, Korporation und Sekte.

##### Stimmfähigkeit

§ 74. Das Stimmrecht zur Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter steht zwar in der Regel jedem Bürger zu; jedoch sind als Ausnahmen folgende davon ausgeschlossen:

- a) Diejenigen, welche nach den §§ 20 und 22 im III. Titel unfähig sein würden, das Bürgerrecht zu erlangen, wenn sie solches nicht schon besäßen,
- b) Magistratsmitglieder, während der Dauer ihres Amts,
- c) Bürger weiblichen Geschlechts,

d) Unangesessene Bürger — in großen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 200 Rthl. — und in mittleren und kleinen Städten, deren reines Einkommen noch nicht 150 Rthl. jährlich beträgt, und

e) Personen, welchen als Strafe das Stimmrecht entzogen ist.

§ 75. Außerdem können Bürger, welche einer von den § 21 im III. Titel bestimmten Vorwürfen trifft, nur mit Einwilligung der Stadtverordneten-Versammlung und bis dahin, daß letztere nach dieser Ordnung organisiert worden, auf keinen Fall eine Stimme bei besagten Wahlen abgeben.

§ 76. Ob unangesessene Bürger das § 74 unter dem Buchstaben d) bestimmte reine Einkommen besitzen, soll von den Stadtverordneten geprüft und bestimmt werden. In der Regel genügt die Wissenschaft der prüfenden Stadtverordneten, daß der Bürger das geordnete reine Einkommen wirklich besitze.

Behufs der ersten Stadtverordnetenwahl geschieht die Prüfung und Bestimmung vom Magistrat, mit Zuziehung der jetzigen Bürgerschaftsvorsteher.

§ 77. Wer einmal als stimmfähig angenommen ist und einer Wahl mit beigewohnt hat, kann nur nach sorgfältiger Prüfung und gewissenhafter Überzeugung der Stadtverordneten, durch deren Beschluß deshalb, weil sein jähriges Einkommen zu geringe sei, davon wieder ausgeschlossen werden.

§ 78. Ebenso kann jeder Bürger, welcher aus diesem Grunde bis dahin nicht stimmfähig war, zum Stimmrecht gelangen, sobald die Stadtverordneten-Versammlung sich überzeugt, daß sein Einkommen von dem vorgeschriebenen Belange sei.

#### Führung der Bürgerrollen nach den Bezirken

§ 79. Der Magistrat hat von der ganzen Stadt, und zwar von jedem Bezirk derselben besonders, eine zuverlässige Bürgerrolle zu führen.

In dieser Bürgerrolle ist in einer besonderen Kolonne zu vermerken, ob der Bürger stimmfähig sei oder nicht.

§ 80. Die Versammlung der Stadtverordneten hat jährlich vor der neuen Wahl die Bürgerrollen in Beziehung auf Stimmfähigkeit zu untersuchen, diejenigen, welche das erforderliche reine Einkommen erst erlangt haben, in Zugang zu bringen, und diejenigen, deren Vermögen so abgenommen hat, daß sie das vorschriftsmäßige reine Einkommen nicht mehr besitzen, auszustreichen.

#### Erscheinen der Stimmfähigen in der Wahlversammlung ihres Bezirks

§ 81. Jeder stimmfähige Bürger ist verbunden, in der Wahlversammlung des Bezirks, in dessen Bürgerrolle er eingetragen steht, in Person zu erscheinen oder sich mit gesetzlichen Gründen beim Bezirksvorsteher zu entschuldigen. Er kann weder in einem andern Bezirk, noch durch einen Bevollmächtigten das Wahlrecht ausüben. Insofern er seinen Wohnort im Laufe des letzten Jahres in einen andern Bezirk verlegt hat, muß er sich beim Magistrat erkundigen, ob er auch gehörig in die Rolle des Bezirks, worin er wohnt, übertragen ist.

§ 82. Bei jeder Wahlversammlung werden diejenigen, welche sich eingefunden haben, mit der Bürgerrolle des Bezirks verglichen. Sollte aus Irrtum jemand erschienen sein, der nicht zu dem Wahlbezirk gehört oder nicht stimmfähig ist, so wird er deshalb bedeutet und muß sich entfernen.

#### Nachteilige Folgen des Ausbleibens

§ 83. Die etwa ausgebliebenen stimmfähigen Bürger werden durch die Beschlüsse der anwesenden verbunden. Sollte jemand so wenig Bürgersinn besitzen, daß er, ohne sich auf eine gesetzliche Art entschuldigt zu haben, wiederholentlich nicht erschiene, so sollen die Stadtverordneten befugt sein, ihn durch ihren Beschluß des Stimmrechts und

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

der Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung für verlustig zu erklären, oder auf gewisse Zeit davon auszuschließen.

### Wahlfähigkeit

§ 84. Wahlfähig ist jeder Bürger, der ein Stimmrecht hat, außerdem aber niemand. Nur in dem Bezirk, wo der stimmfähige Bürger verzeichnet ist, darf er gewählt werden. In diesem kann solches geschehen, er mag bei der Wahlversammlung anwesend sein oder nicht.

§ 85. Von den in jedem Bezirk zu erwählenden Stadtverordneten und Stellvertretern müssen wenigstens zwei Drittel mit Häusern in der Stadt angesessen sein.

### Zeitraum, für welchen die Subjekte gewählt werden, und deren Wechsel

§ 86. Die Stadtverordneten sowohl, als auch die Stellvertreter, werden auf drei Jahre, und zwar bei der ersten Wahl mit der vollen Anzahl, bei den folgenden Wahlen aber jedesmal mit einem Drittel derselben gewählt. Dagegen scheidet jährlich ein Drittel aus, und dieses Drittel wird am Ende des ersten und zweiten Jahres durchs Los, hiernächst aber jederzeit durch das Dienstalder bestimmt. Im zweiten Jahr kann aber nur unter denen gelost werden, welche schon zwei Jahre Stadtverordnete gewesen sind, und dasselbe gilt von den Stellvertretern.

### Wahlversammlung

§ 87. In jedem Jahre versammeln sich die stimmfähigen Gemeindeglieder der Stadt in einem für jeden Ort ein für allemal zu bestimmenden Monat zur Wahl der Stadtverordneten. Sie nimmt allemal nach vorhergegangener gottesdienstlicher Handlung ihren Anfang.

### Regulierung derselben

§ 88. Der Magistrat bestimmt Tag, Stunde und Ort der Versammlung und deputiert für jeden Bezirk einen Kommissarius aus seiner Mitte oder den Bezirksvorsteher. Dieser Kommissarius hat den Vorsitz, jedoch nur in den hierin ausdrücklich bestimmten Fällen eine Stimme bei der Wahlversammlung.

### Einladung dazu

§ 89. Die Einladung geschieht wenigstens 14 Tage vor dem Wahltage, und zwar in solchen Städten, wo Zeitungen und Intelligenzblätter erscheinen, durch zweimaliges Einrücken in diese öffentlichen Blätter und durch Anschläge an den Kirchentüren und anderen dazu schicklichen Orten. In anderen Städten soll solche gleichmäßig durch Anschläge zweimal und von den Kanzeln bewirkt werden.

### Eröffnung derselben

§ 90. Das Wahlgeschäft beginnt in der Art, daß der Magistrats-Kommissarius die §§ 79 bis 104 in diesem Abschnitt laut und deutlich vorliest und hiernächst bekannt macht, wie viele Personen überhaupt zu wählen sind und wie viele Hausbesitzer darunter mindestens begriffen sein müssen.

### Wahl eines Wahlaufsehers nebst Beisitzer

§ 91. Sodann schreiten die Versammelten zur Wahl eines Wahlaufsehers und dreier Beisitzer aus ihrer Mitte.

Der Bezirksvorsteher schlägt zu diesem Posten die Personen vor, und die anwesenden stimmfähigen Bürger beschließen darüber durch Stimmenmehrheit.

Wenn die Stimmen gleich sind, gibt die Stimme des Kommissarius den Ausschlag. Die Stimmen werden bei diesem Geschäft auf dem kürzesten Wege, durch Aufhebung der Hände, abgegeben.

Geschäfte derselben

§ 92. Dem Wahlaufseher und den Beisitzern liegt es ob, auf den ordnungsmäßigen Gang der Wahl der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben zu achten und die dabei vorkommenden speziellen Geschäfte zu besorgen. Von den Beisitzern führt der eine das Wahlprotokoll und der zweite die Kandidatenliste. Der dritte bewirkt den Umlauf des Gefäßes zur Einsammlung der Stimmen, und der Wahlaufseher eröffnet dieses Gefäß.

Vorschlag der Kandidaten

§ 93. Jedem stimmfähigen Bürger steht es frei, einen Kandidaten laut vorzuschlagen und kurz zu bemerken, was zu seiner Empfehlung dient. Dieser wird in der Liste der Wahlkandidaten verzeichnet. Werden Nichtwahlfähige vorgeschlagen, so protestiert der Magistrats-Kommissarius, mit Anzeige des Grundes, gegen den Vorschlag. Außerdem hat er aber kein Recht, gegen den Vorschlag etwas einzuwenden.

Stimmensammlung

§ 94. Über die Wahlkandidaten werden die Stimmen der Reihe nach gesammelt. Jedes Mitglied erhält ein weißes und ein schwarzes Zeichen, wovon jenes für und dieses wider den Kandidaten gilt. Es geht alsdann ein verdecktes Gefäß herum, in welches von jedem eins dieser Zeichen geworfen wird. Das zweite Zeichen muß jedes Mitglied in ein anderes verdecktes Gefäß zurücklegen.

§ 95. Das erstere Gefäß, worin die Stimmen gesammelt worden, wird vor der Versammlung vom Wahlaufseher geöffnet und die Wahl für richtig erklärt, wenn so viele Zeichen von beiderlei Farben zusammen vorgefunden werden, als Wähler gegenwärtig sind. Wer die Stimmenmehrheit wider sich hat, wird auf der Kandidatenliste gelöscht. Wer sie für sich hat, wird mit der Anzahl der ihm günstigen Stimmen in die Kandidatenliste bemerkt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Kommissarius.

§ 96. Ist über sämtliche verzeichneten Kandidaten gestimmt, so vergleicht man die Anzahl derer, die die Stimmenmehrheit für sich haben, mit der Anzahl der von dem betreffenden Bezirk zu wählenden Stadtverordneten und Stellvertreter derselben und untersucht, wie viele von jenen Hausbesitzer sind.

§ 97. Sind die nötigen Subjekte noch nicht vorhanden oder darunter weniger Hausbesitzer begriffen, als erfordert worden, so können zur Ergänzung der Fehlenden und zur fernerweiten Stimmensammlung Kandidaten sich selbst melden, oder andere Mitglieder neue Vorschläge machen. Die hiernächst noch fehlenden müssen der Wahlaufseher und dessen Beisitzer nach der Reihe vorschlagen.

Nähere Bestimmung der Stadtverordneten und Stellvertreter derselben

§ 98. Von diesen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten werden diejenigen, welche die meisten Stimmen für sich haben, Stadtverordnete und die übrigen Stellvertreter derselben. Sind mehrere Kandidaten mit der Stimmenmehrheit vermerkt, als Subjekte zu wählen, so scheiden diejenigen aus, welche die wenigsten Stimmen für sich haben.

§ 99. Findet sich aber, daß bei diesem Verfahren die erforderliche Anzahl von Hausbesitzern unter den Stadtverordneten nicht begriffen sein würde, so werden zuerst so viele Hausbesitzer als nötig sind, nach der Rangordnung, welche ihnen die Anzahl der Stimmen gibt, und hiernächst nur so viele, als außerdem erfordert werden, von den übrigen mit der Stimmenmehrheit verzeichneten Kandidaten zu Stadtverordneten bestimmt und angezeigt.

§ 100. Ebenso wird es bei Ernennung der Stellvertreter derselben gehalten. Indessen genügt es hierbei schon, wenn so viele Hausbesitzer, als zu Stadtverordneten

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

und Stellvertretern derselben zusammen nötig sind, sich überhaupt in beiden Klassen befinden.

§ 101. Wenn mehrere mit der Stimmenmehrheit verzeichnete Kandidaten gleich viele Stimmen für sich haben, so hat, wenn es darauf ankommt, wer von ihnen Stadtverordneter oder Stellvertreter derselben werden oder für diese Wahl ausscheiden soll, allezeit der im Bezirk mit einem Grundstücke angesessene Bürger vor dem unangesessenen den Vorzug. Läßt sich hiernach die Sache nicht entscheiden, so muß solches durchs Los geschehen.

### Fassung des Wahlprotokolls

§ 102. Das Wahlprotokoll soll die Zahl der anwesenden Mitglieder enthalten und mit einer namentlichen Liste der fehlenden, imgleichen mit den öffentlichen Blättern und Attesten der Pfarrer begleitet sein, wodurch die Einladung zu der Wahlversammlung geschehen ist.

§ 103. Die erwählten Stadtverordneten und Stellvertreter müssen sämtlich im Wahlprotokolle mit ihrem Charakter, Gewerbe, Vor- und Familiennamen, imgleichen mit der Bemerkung verzeichnet werden, ob sie Hausbesitzer sind oder nicht.

§ 104. Sodann folgt die Erklärung, daß solchen durch diese Wahl diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten beigelegt würden, welche den Stadtverordneten und Stellvertretern derselben nach den bestehenden Gesetzen zukommen.

### Unterschrift desselben

§ 105. Hiernächst wird das Wahlprotokoll der Wahlversammlung von dem Wahlaufseher laut vorgelesen und von dem Magistrats-Kommissarius dem Bezirksvorsteher, insofern dieser nicht zugleich Magistrats-Kommissarius ist, dem Wahlaufseher, den dreien Beisitzern und sechs andern Mitgliedern der Versammlung, die nicht zu erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern gehören, unterschrieben.

### Beförderung desselben an den Magistrat

§ 106. Das Wahlprotokoll wird nach beendigtem Geschäft von dem Magistrats-Kommissarius sofort dem Magistrat übergeben.

### Prüfung und Bestätigung der Wahl

§ 107. Der Magistrat läßt jedes Wahlprotokoll, sowie es eingeht, von der Stadtverordneten-Versammlung prüfen, bestätigt sodann die Wahl, insofern sich dagegen nichts wesentliches zu erinnern findet, und fertigt auf den Grund der Wahlprotokolle eine von ihm beglaubigte Nachweisung von sämtlichen solchergestalt erwählten Stadtverordneten und Stellvertretern der Stadtverordneten-Versammlung zu. Bei der ersten Wahl geschieht die Prüfung vom Magistrat mit den jetzigen Bürgerschafts-Vorstehern.

## Abschnitt II.

### Von den Rechten und Verhältnissen der Stadtverordneten

#### Gesetzliche Vollmacht der Stadtverordneten

§ 108. Die Stadtverordneten erhalten durch ihre Wahl die unbeschränkte Vollmacht, in allen Angelegenheiten des Gemeinwesens der Stadt die Bürgergemeinde zu vertreten, sämtliche Gemeine-Angelegenheiten für sie zu besorgen und in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens, der Rechte und der Verbindlichkeiten der Stadt und der Bürgerschaft, namens derselben, verbindende Erklärungen abzugeben.

§ 109. Besonders sind sie befugt und verpflichtet, die zu den öffentlichen Bedürfnissen der Stadt nötigen Geldzuschüsse, Leistungen und Lasten auf die Bürgerschaft zu verteilen und zu deren Aufbringung ihre Einwilligung zu geben; auch überhaupt die gemeinen Lasten und Leistungen zu regulieren.

§ 110. Die Stadtverordneten sind berechtigt, alle diese Angelegenheiten, ohne Rücksprache mit der Gemeinde abzumachen, es mögen solche nach den bestehenden Gesetzen bei den Korporationen von der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder oder jedes einzelnen Mitglieds abhängen. Sie bedürfen dazu weder einer besonderen Instruktion oder Vollmacht der Bürgerschaft, noch sind sie verpflichtet, derselben über ihre Beschlüsse Rechenschaft zu geben.

Das Gesetz und ihre Wahl sind ihre Vollmacht, ihre Überzeugung und ihre Ansicht vom gemeinen Besten der Stadt ihre Instruktion, ihr Gewissen aber die Behörde, der sie deshalb Rechenschaft zu geben haben. Sie sind im vollsten Sinne Vertreter der ganzen Bürgerschaft, mithin wenig Vertreter des einzelnen Bezirks, der sie gewählt hat, noch einer Korporation, Zunft etc., zu der sie zufällig gehören.

#### Beschränkung des Gebrauchs der Vollmacht

§ 111. Die Stadtverordneten haben aber nicht einzeln, sondern nur in der Gesamtheit die Befugnis, durch gemeinschaftliche Beschlüsse, nach näherem Inhalte dieser Ordnung, von der gesetzlichen Vollmacht Gebrauch zu machen.

#### Bildung einer Versammlung

§ 112. In jedem Orte bilden die Stadtverordneten eine eigene Versammlung unter dem Namen: Stadtverordneten zu . . .

#### nur aus Stadtverordneten

§ 113. Niemand, der nicht wirklicher Stadtverordneter ist, soll den Sitzungen derselben beiwohnen.

Die Annahme eines besondern, zur Zahl der Stadtverordneten nicht gehörigen Rechtsverständigen für die Versammlungen der Stadtverordneten darf daher unter keinem Vorwande stattfinden.

Der Syndikus des Magistrats wird solchen bei Beratungen über rechtliche Gegenstände den Vortrag machen.

#### ohne Besoldung

§ 114. Alle Stadtverordnetenstellen müssen unentgeltlich verwaltet werden, und es wird jede Remuneration einzelner Stadtverordneten um so mehr ausdrücklich untersagt, als die Annahme solcher Remunerationen ohnehin schon Mangel an Gemeinsinn verraten würde.

Auch Sporteln und Immunitäten jeder Art sind unzulässig.

Nur bare Auslagen dürfen erstattet werden.

§ 115. Jeder Stadtverordnete wird dagegen durch das Vertrauen, welches die Bürgerschaft vermöge der auf ihn gefallenen Wahl ihm bezeigt, in einem hohen Grade geehrt und hat daher unter seinen Mitbürgern auf eine vorzügliche öffentliche Achtung Anspruch.

#### Vorsteher und Protokollführer

§ 116. Die Versammlung der Stadtverordneten soll einen Vorsteher und einen Protokollführer, für jeden dieser Posten aber einen Stellvertreter beständig haben. Sie werden von der Stadtverordneten-Versammlung aus deren Mitte auf ein Jahr gewählt. Nur

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

wirkliche Staatsdiener und praktizierende Justizkommissarien sind zu diesen Ämtern nicht wahlfähig. Entsteht im Laufe des Jahres unter dem Vorsteher und Protokollführer ein Abgang, so übernimmt der Stellvertreter das Amt auf die Zeit, in welcher der Abgehende das Amt zu verwalten hatte, und dessen Stelle wird durch neue Wahl besetzt.

### Vollzähligkeit und Ergänzung der Stadtverordneten

§ 117. Die für jeden Ort bestimmte Anzahl von Stadtverordneten soll beständig vollzählig vorhanden sein. Es rücken daher bei eintretenden Erledigungen die Stellvertreter der Stadtverordneten in derjenigen Ordnung, ohne weitere Wahl, an die Stelle der abgegangenen ein, wie sie Stimmen bei ihrer Wahl gehabt hatten, so daß diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, zuerst einrücken. Sie bekleiden die erledigten Stellen so lange, als selbige die Abgegangenen zu bekleiden haben würden.

In den Platz ausgeschiedener Hausbesitzer müssen mit Häusern angesessene Stellvertreter wieder eintreten, wenn sonst nicht zwei Drittel der Stadtverordneten aus Hausbesitzern bestehen würden.

### Von den Veränderungen, Anzeige dem Magistrat

§ 118. Der Magistrat des Orts muß von den Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, deren Vorstehern und Protokollführern, den Stellvertretern der beiden letztern und den Stellvertretern der Stadtverordneten jederzeit genau unterrichtet sein. Ihm ist daher jede Veränderung mit Benennung der Personen, wobei solche eingetreten ist, ohne Verzug von der Stadtverordneten-Versammlung anzuzeigen.

### Sitzungen

§ 119. Die Stadtverordneten versammeln sich wenigstens monatlich einmal, wo es aber das Bedürfnis erfordert, öfter zu einer ordinären Sitzung. In dringenden Fällen kann der Vorsteher außerordentliche Sitzungen durch einen Umlauf ansagen lassen.

### Befugnis der Bürger zu schriftlichen Vorschlägen

§ 120. Jedem Bürger, sowie auch jedem Stadtverordneten steht es frei, über alle, das Gemeinwesen der Stadt angehende Gegenstände der Stadtverordneten-Versammlung seine Meinung und seine Vorschläge schriftlich einzureichen, stattfindende Mängel anzuzeigen und Verbesserungen in Antrag zu bringen.

### Beschlußfähigkeit der Versammlung

§ 121. Die Versammlung der Stadtverordneten ist nur dann befugt, zu beratschlagen und Schlüsse zu fassen, wenn wenigstens zwei Drittel der Stadtverordneten anwesend sind. Deshalb muß in jedem Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung ausdrücklich bemerkt werden, ob sämtliche Stadtverordnete, oder wie viele davon anwesend und wie viele abwesend waren.

### Schlüsse durch Stimmenmehrheit

§ 122. Die Beschlüsse der Versammlung werden in allen Angelegenheiten, nach vorheriger Beratschlagung, durch eine absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet die Stimme des Vorstehers. Zwischen ordinären und außerordentlichen Angelegenheiten findet bei den Beschlüssen kein Unterschied statt.

### Unterschrift derselben

§ 123. Die Beschlüsse werden vom Vorsteher, vom Protokollführer und wenigstens von sechs andern Mitgliedern unterschrieben und müssen allezeit dem Magistrat eingesandt werden.

Ernennung von Deputationen

§ 124. Die Stadtverordneten sind zur Prüfung der ihrer Fürsorge anvertrauten Angelegenheiten Deputationen zu ernennen befugt.

Einziehung von Nachrichten

§ 125. Jede Nachricht über Verfassung und Verwaltung der Zünfte, oder sonst über Gegenstände des Gemeinwesens soll den Stadtverordneten auf deren Ansuchen von den Behörden zuverlässig und vollständig mitgeteilt werden.

Rechtliche Wirkung der Beschlüsse

§ 126. Die Beschlüsse der Stadtverordneten-Versammlung, wenn solche die allgemeinen Angelegenheiten der Stadt betreffen, verbinden alle Einwohner derselben, sie seien Bürger oder Schutzverwandte.

Ausführung derselben

§ 127. Doch kann die Stadtverordneten-Versammlung keine gefaßten Beschlüsse mit öffentlicher Autorität selbst zur Ausführung bringen. Der Magistrat des Orts ist allein dazu befugt und haftet dafür, daß nichts gegen den Staat und gegen die Gesetze ausgeführt werde.

Instruktion zur Geschäftsführung bei den Versammlungen

§ 128. Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren Versammlungen erfolgt eine besondere Instruktion hieneben, wonach dieselben sich gemessenst zu achten haben.

Maßregeln für Ordnung und Ruhe bei den Versammlungen

§ 129. Nur notwendige Geschäftsreisen, Krankheiten und andere dringende Veranlassung können das Ausbleiben von Stadtverordneten aus der Sitzung entschuldigen. Sie müssen aber dem Vorsteher angezeigt werden.

Der Vorsteher kann, wenn solches unterlassen wird, das Ausbleiben beahnden.

§ 130. Dasselbe ist bei jedem, die Ordnung und Ruhe störenden Betragen der Fall, wenn der Zuruf zur Ordnung nicht beachtet wird.

§ 131. Wer zwei- oder gar dreimal hintereinander ohne gehörige Entschuldigung ausgeblieben ist, oder wiederholentlich Ordnung und Ruhe gestört hat, kann von der Versammlung durch Stimmenmehrheit, entweder auf eine bestimmte Zeit oder für immer, aus den Versammlungen ausgeschlossen werden.

Befugnis der Versammlungen zu Strafbestimmungen künftiger Norm

§ 132. Jeder Stadtverordneten-Versammlung bleibt es überlassen, die Strafen für die einzelnen Fälle und unter andern auch für den Fall des zu späten Erscheinens in den Sitzungen durch Beschluß zur künftigen Norm zu bestimmen. Nur dürfen keine anderen Gattungen von Strafen als die vorgemerkten und Geldstrafen höchstens bis zu fünf Taler angenommen werden. Die Geldstrafen werden dem Magistrat angezeigt und von diesem zum Armenfonds eingezogen.

Entbehrlichkeit der Spezialvollmachten bei Bevollmächtigungen

§ 133. In allen Fällen, wo die Bevollmächtigten der Stadtverordneten nach den Gesetzen einer Spezialvollmacht von der Stadtverordneten-Versammlung bedürfen würden, soll ein vom Vorsteher und sechs Mitgliedern vollzogenes und vom Magistrate des Orts bestätigtes Zeugnis:

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

„daß durch einen gesetzlich abgefaßten Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung die Bevollmächtigten bevollmächtigt seien,“ die Stelle der Vollmacht vertreten. Dieses Attest muß jedoch mit dem gesetzlichen Stempel begleitet werden.

### Der Ausfertigungen Form

§ 134. Berichte, Urkunden und Instruktionen werden außer dem Vorsteher und Protokollführer von drei andern Mitgliedern, die übrigen Ausfertigungen und alle Beglaubigungen aber bloß von jenen unterschrieben.

Urkunden werden jedesmal besiegelt.

§ 135. Bei der Unterschrift und in dem Siegel führt die Versammlung den ihr im § 112 beigelegten Titel.

### und Kostenfreiheit

§ 136. Es werden alle Ausfertigungen der Stadtverordneten, ohne Unterschied, ganz kostenfrei bewirkt.

### Haftung für Geschäftsvernachlässigungen

§ 137. Vorsteher und Protokollführer sind, nebst den Unterbedienten, für die Folgen der von ihnen vernachlässigten Geschäfte verhaftet.

### Kosten des Geschäftsbetriebs

§ 138. Die Kosten des Geschäftsbetriebs der Stadtverordneten trägt die Kämmereikasse und werden bei solcher verrechnet.

### Gelaß

§ 139. Das Gelaß für die Versammlungen hat für jetzt der Magistrat den Stadtverordneten vorzuschlagen und in Ermangelung einer andern schicklichen Gelegenheit auf dem Rathause anzuweisen. Den Stadtverordneten steht es aber frei, künftig nach Gefallen eine Änderung damit zu treffen.

## Tit. VII.

### Von den Magistraturen und Bezirksvorstehern

#### Nur ein Magistrat für jede Stadt

§ 140. In jeder Stadt darf für den ganzen Polizeibezirk derselben nur ein Magistrat sein. An Orten, wo mehrere Magistraturen jetzt bestehen, werden solche in einem Magistrat vereinigt. Auch für Pfälzer- und französische Kolonien können besondere Magistraturen nirgends weiter stattfinden.

#### Aus Bürgern

§ 141. Das Magistratskollegium soll überall aber nur aus Mitgliedern der Bürgerschaft bestehen, die das Vertrauen derselben genießen.

Jeder mit Gemeinsinn erfüllte Bürger wird, auch ohne Vorteile für seine Person dabei zu beabsichtigen, dieses ehrenvolle Amt gern übernehmen.

#### Größtenteils unbesoldet

Zur Verminderung der Administrationskosten können daher nur diejenigen Magistratsmitglieder für ihre Amtsführung entschädigt werden, welche ihre Zeit derselben ganz zu widmen haben.

Mitglieder in kleinern Städten

§ 142. Das Magistratskollegium soll in kleinen Städten einen besoldeten Bürgermeister und einen besoldeten Ratsherrn, der zugleich Kämmerer ist, außerdem aber nach Maßgabe des Bedürfnisses vier bis sechs unbesoldete Ratsherrn enthalten.

In mittlern Städten

§ 143. In mittlern Städten soll dasselbe mit einem besoldeten Bürgermeister, einem besoldeten Ratsherrn, der zugleich Kämmerer ist, einem besoldeten Ratsherrn zum Syndikus und sieben bis zwölf unbesoldeten Ratsherrn besetzt werden.

In großen Städten

§ 144. In großen Städten bildet sich der Magistrat aus:  
einem besoldeten Oberbürgermeister,  
einem bis zwei besoldeten gelehrten Stadträten,  
(nämlich gesetz- und verfassungkundigen Männern, die für die öffentliche Geschäftsführung vollständig ausgebildet sind)  
einem besoldeten Stadtrat fürs Baufach, wo derselbe nötig ist,  
einem besoldeten Stadtrat als Syndikus,  
einem besoldeten Stadtrat als Kämmerer und  
zwölf bis fünfzehn unbesoldeten Stadträten.  
Der älteste gelehrte Stadtrat führt in Abwesenheit des Oberbürgermeisters das Präsidium und daher den Charakter: Bürgermeister.

§ 145. Sollte wegen besonderer Umstände die eine oder die andere Stadt neben den bestimmten unbesoldeten Magistratsmitgliedern einer größern Anzahl besoldeter Mitglieder des Magistrats, als vorstehend angeordnet worden, bedürfen, so steht es den Stadtverordneten frei, mit Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde die Ansetzung eines oder mehrerer besoldeter Magistratsmitglieder noch zu bewilligen.

Dauer der Verwaltung

§ 146. Von allen (§§ 142, 143, 144 und 145) bestimmten Magistratsmitgliedern werden allein

a) die Syndizi und

b) die gelehrten Stadträte nebst dem Stadtrat für das Baufach auf zwölf Jahre, die übrigen aber nur auf sechs Jahre bestellt, so daß von letztern alljährlich, oder wo die Anzahl dazu zu klein ist, von zwei zu zwei Jahren immer ein Teil ausscheidet und durch neue Mitglieder ersetzt wird.

§ 147. Unbesoldeten Mitgliedern steht es aber frei, schon am Ende der ersten drei Jahre das Amt niederzulegen und sich hierüber zur gehörigen Zeit zu erklären. Nach dem Eintritt des vierten Jahres ist jedoch diese Erklärung ohne Erfolg.

Eigenschaften der Mitglieder

§ 148. Zu den Magistratsstellen dürfen nur geachtete, rechtliche, einsichtsvolle und geschäftskundige Männer gelangen, die wenigstens ein Alter von 26 Jahren erreicht haben.

Oberbürgermeister, Bürgermeister und Kämmerer sollen diese Eigenschaften in einem vorzüglichen Grade besitzen. Der Kämmerer aber muß ein bemittelter Mann sein.

Prüfung

§ 149. Alle nach dem § 146 auf 12 Jahre anzustellenden Magistratspersonen müssen überdem in ihren Fächern hinlängliche gründliche Kenntnisse besitzen und sich zu dem Ende vor ihrer Ansetzung den deshalb anzuordnenden Prüfungen unterwerfen.

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

### Verwandtschaftshindernisse

§ 150. Auch darf niemand, der zu einer Magistratsstelle gewählt oder vorgeschlagen wird, mit den übrigen im Magistrate bleibenden Mitgliedern und dazu schon erwählten und vorgeschlagenen Personen im dritten Grade oder näher verwandt oder verschwägert sein.

### Befugnis zum Gewerbebetrieb

§ 151. Alle nach dem § 146 nur auf 6 Jahre angestellten Personen können neben ihrem Posten zugleich als Bürger ihr Gewerbe treiben.

### Wahl, Präsentation und Bestätigung

§ 152. Sämtliche Mitglieder der Magistrate, mit Ausschluß des Oberbürgermeisters, werden namens der Stadtgemeinde von den Stadtverordneten erwählt und von der Provinzial-Polizeibehörde bestätigt.

§ 153. Zu dem Posten des Oberbürgermeisters sollen hingegen drei Kandidaten von der Stadtverordneten-Versammlung präsentiert werden, wovon einer durch landesherrliche Bestätigung zum Oberbürgermeister ernannt wird.

§ 154. Werden unqualifizierte Subjekte (§ 152) gewählt und (§ 153) präsentiert, so muß, nach versagter Bestätigung, die Wahl und beziehungsweise die Präsentation wiederholt werden.

### Gewinnung des Bürgerrechts

§ 155. Wird jemand, der noch nicht Bürger ist, zum Magistratsmitgliede gewählt und bestätigt, so muß er sofort das Bürgerrecht gewinnen.

### Titel

§ 156. Die Titel: Oberbürgermeister, Bürgermeister, Stadtrat, Ratsherr und Ratsmann sind unbedingt mit dem Amte selbst verbunden. Wer einen dieser Posten verwaltet hat und solchen niederlegt, kann keine der benannten Titel weiter führen. Er wird dagegen, wenn er diese Stelle wenigstens 9 Jahre mit Ehren bekleidet, oder sich in solcher namentlich und ganz besonders ausgezeichnet hat, Ältester der Stadt und behält diesen Titel als Auszeichnung des Verdienstes von der Stadt lebenslang. Sobald ein Magistratsmitglied aber seines Postens entsetzt wird, so darf ihm der Titel: Ältester so wenig beigelegt werden, als er sich dessen zu bedienen befugt ist.

### Unterbediente

§ 157. Die Unterbedienten des Magistrats werden nach dem Bedürfnis angenommen und vom Magistrat auf Lebenszeit gewählt. Sie werden aber vor ihrer Ansetzung den Stadtverordneten namentlich bekannt gemacht, und insofern von diesen gegen die Gewählten erhebliche gegründete Ausstellungen gemacht werden, darf der Magistrat solche nicht unbeachtet lassen.

### Besoldung

§ 158. In Ansehung des Dienstinkommens der besoldeten Magistratsmitglieder und Offizianten, ist es zwar in Gemäßheit der Vorschrift des folgenden Titels überhaupt Sache der Stadtverordneten, solches vor der jedesmaligen Ansetzung zu bestimmen. Insbesondere bleibt es aber bei den nach § 146 auf 12 Jahre gewählten Magistratsmitgliedern, welche durch kein Gewerbe neben ihrem Amt ihren Unterhalt erleichtern können, den Stadtverordneten überlassen, sich mit denselben über die Besoldung zu vereinigen, da diese Männer bei der Ungewißheit ihrer Lage natürlich eine höhere Belohnung fordern werden, die aber auch bei treffender Wahl durch angestrebtere Dienstleistung wieder ersetzt werden wird.

Pensionierung

§ 159. Damit nun diese Stellen, welche nur zur Erleichterung einer Veränderung, nicht auf Lebenszeit besetzt werden, von Männern, die die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, mit Bereitwilligkeit angenommen werden mögen, so wird hierdurch bestimmt, daß die nach § 146 auf zwölf Jahre gewählten Magistratsmitglieder, wenn sie nach Ablauf der Periode, für welche sie gewählt sind, nicht wieder gewählt werden,

a) nach 12jähriger Dienstleistung

bei einem Gehalte von 1500 Rthl. und drüber wenigstens 800 Rthl.,

bei einem Gehalte von 1000 Rthl. und drüber mindestens 600 Rthl.

und

bei einem Gehalte unter 1000 Rthl. wenigstens die Hälfte desselben,

b) nach 24jähriger Dienstleistung, oder wenn sie zweimal gewählt worden sind,

bei einem Gehalte von 1500 Rthl. und drüber wenigstens 1000 Rthl.,

bei einem Gehalte von 1000 Rthl. und drüber mindestens 800 Rthl.

und

bei einem Gehalte unter 1000 Rthl. wenigstens zwei Drittel desselben als Pension jährlich erhalten sollen.

Es schließen diese Bestimmungen jedoch eine höhere Pensionsbewilligung von seiten der Bürgerschaft nicht aus, und diese läßt sich sicher erwarten, wenn ein Mann zum drittenmal wieder gewählt ist und dadurch schon einen Beweis des besonderen Vertrauens und der besondern Zufriedenheit der Bürgerschaft erhalten hat. Es bleibt also der letztern das Weitere deshalb ganz überlassen.

Jetziges Magistratspersonal

§ 160. Von dem jetzt angestellten Magistratspersonal werden nur diejenigen Mitglieder, welche wieder gewählt werden, und diejenigen Unterbedienten, welche mit wahren Nutzen für die Stadt fort dienen können, beibehalten.

Dessen Besoldung und Pensionierung

§ 161. Allen Mitgliedern und Offizianten, die jetzt bei den Magistraten angestellt sind, muß, insofern sie von der Bürgerschaft wieder gewählt und beziehungsweise beibehalten werden, wenigstens das bisherige Dienst Einkommen während ihrer ferneren Dienstzeit gesichert werden. Diejenigen, welche nicht wieder gewählt werden, erhalten von dem Zeitpunkt ihres Austritts ab die § 159 zu Buchstabe b) in diesem Titel für solche Magistratsmitglieder, welche künftig nach 24jähriger Dienstzeit nicht wieder gewählt werden, bestimmten Pensionen, wenn die Bürgerschaften sich nicht veranlaßt sehen, ihnen wegen ihrer früher sich um die Stadt erworbenen Verdienste oder aus andern Gründen höhere Pensionen auszusetzen.

Vollständige Anstellung der unbesoldeten Mitglieder

§ 162. Die Anzahl der künftig erforderlichen unbesoldeten Magistratsmitglieder wird aber auf allen Fall gleich vollständig gewählt und angestellt.

Bezirksvorsteher

§ 163. Der Bezirksvorsteher soll ein in dem betreffenden Bezirke angesessener Hausbesitzer sein, der die Achtung seiner Mitbürger genießt und Geschäftserfahrenheit mit Gemeinsinn und Einsicht verbindet. Er wird von den Stadtverordneten, namens der Bürgergemeinde, auf sechs Jahre jedesmal gewählt, hat jedoch die Befugnis, nach drei Jahren zu erklären, daß er die Stelle nicht weiter behalten könne oder wolle. Der Magistrat bestätigt ihn. Besoldung oder Immunität ist mit diesem Amte nicht verbunden.

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

§ 164. In Krankheits- oder Abwesenheitsfällen wird der Bezirksvorsteher durch einen, für diesen Fall von den Stadtverordneten zu erwählenden Bürger vertreten, der in dem betreffenden Bezirke ansässig sein muß.

### Tit. VIII.

#### Von der Geschäftsorganisation und dem Verhältnis der Behörden gegeneinander

##### Polizei

§ 165. Die Polizei wird nach den besonderen Vorschriften verwaltet, welche deshalb schon bestehen und ferner werden erteilt werden. Es ist also hier nicht der Ort, Grundsätze zur Organisation der Polizei in den Städten zu bestimmen.

§ 166. Dem Staate bleibt vorbehalten, in den Städten eigene Polizeibehörden anzuordnen, oder die Ausübung der Polizei dem Magistrat zu übertragen, der sie sodann vermöge Auftrags ausübt. So wie die besonderen Polizeibehörden, welche in den Städten angeordnet werden, unter den obern Polizeibehörden stehen, so steht auch der Magistrat, welcher die Polizei vermöge Auftrags erhält, unter diesen höhern Behörden rücksichtlich alles dessen, was auf die Polizeübung Bezug hat. Die Magistrate werden in dieser Hinsicht als Behörden des Staats betrachtet. Der Magistrat muß die Ausübung der Polizei, so weit sie ihm übertragen wird, unweigerlich übernehmen, und die ganze Bürgerschaft, in diesem Fall sowohl, als auch dann, wenn die Polizei durch eine eigene Behörde verwaltet wird, die Polizeiausübung, so weit es gefordert wird, unterstützen.

§ 167. Da die Ortspolizei jeder Stadt hauptsächlich für die Sicherheit und das Wohl der städtischen Einwohner tätig ist, so liegt der Stadtgemeinde auch ob, die Kosten, welche die Erhaltung des nötigen Polizeipersonals und die nach der Disposition der Polizeibehörde erforderlichen Anstalten notwendig machen, aufzubringen. Ob der Magistrat oder eine andere Behörde die Polizei ausübt, macht dabei keinen Unterschied.

##### Gemeinwesen

§ 168. Die Beschaffung dieser Kosten und die Ausführung der Anstalten nach der Disposition der Polizeibehörde, imgleichen die Unterstützung der letztern zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sind Gegenstände des Gemeinwesens.

##### Verwaltung desselben vom Magistrat, mit Konkurrenz der Bürgerschaft

§ 169. Die ganze Geschäftsführung in allen das Gemeinwesen betreffenden Angelegenheiten soll sich zwar zur Begründung der Einheit in dem Magistrat konzentrieren und von demselben geleitet werden. Der Bürgerschaft wird indessen zur Beförderung einer lebendigen Teilnahme an diesen Angelegenheiten die kräftigste Mitwirkung dabei zugestanden.

##### Bei Entwürfen zu neuen Einrichtungen

§ 170. Nicht nur der Magistrat als Ortsobrigkeit, sondern auch die Stadtverordneten können auf Einführung neuer und Abänderung bestehender Einrichtungen im Gemeinwesen antragen.

§ 171. Deshalb gemachte Vorschläge der Stadtverordneten muß der Magistrat, wenn danach bestehende Gesetze, Verfassungen und höhern Orts genehmigte Einrichtungen abgeändert oder neue dadurch nicht begründete Bestimmungen erteilt werden sollen, mit seinem Gutachten begleitet, an die Ortspolizeibehörde befördern, vorausgesetzt, daß eine besondere Behörde zur Ortspolizeiverwaltung außer dem Magistrat vorhanden ist.

Zu neuen Bestimmungen, die nicht gegen das Gesetz oder bestehende Vorschriften sind, kann die Ortspolizeibehörde, insoweit als sie durch die besondere Instruktion über ihre Geschäftsführung dazu im allgemeinen autorisiert ist, die Zustimmung erteilen. Außerdem aber hat dieselbe die Entscheidung der Provinzial-Polizeibehörde über die beabsichtigten Neuerungen einzuholen.

§ 172. Anträge auf andere, durch die Gesetze und höhere Genehmigung schon begründete Gemeine-Einrichtungen, dürfen bloß vom Magistrat geprüft werden. Er kann solche, sobald sie dem Staat, den Gesetzen und Privatrechten nicht entgegen sind, selbst bestätigen. Findet er dabei Bedenken, so werden die eingegangenen Vorschläge, mit seinem Gutachten begleitet, von ihm an die Ortspolizeibehörde befördert, welche damit, wie im vorhergehenden § bestimmt ist, zu verfahren hat.

§ 173. Über neue Einrichtungen im Gemeinwesen des Orts oder Abänderungen schon bestehender Gemeine-Einrichtungen der Stadt, welche nicht von den Stadtverordneten selbst in Antrag gebracht werden, soll jedesmal die Stadtverordneten-Versammlung mit ihrem Gutachten gehört werden. Diese hat ihre Meinung nicht nur über die Zweckmäßigkeit der Neuerung, sondern auch über die Ausführung derselben abzugeben.

#### Bei der Ausführung

§ 174. Der Magistrat ist die ausführende Behörde. Er hat aber ohne unmittelbare Teilnahme von Bürgern nur die allgemeine Leitung der ganzen Verwaltung des Gemeinwesens und diejenigen speziellen Geschäftszweige abzumachen, wobei es sich nicht auf eigene Administration oder fortwährende Lokalaufsicht, sondern hauptsächlich auf Gesetzes- und Verfassungskunde ankommt.

§ 175. Alle Angelegenheiten, womit die Administration verbunden, oder die wenigstens anhaltende Aufsicht und Kontrolle oder Mitwirkung an Ort und Stelle bedürfen, werden hingegen durch Deputationen und Kommissionen besorgt, welche aus einzelnen oder wenigen Magistratsmitgliedern, dagegen größtenteils aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen, die von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und vom Magistrat bestätigt werden.

§ 176. In diesen Deputationen und Kommissionen hat die darin sitzende älteste oder alleinige Magistratsperson zwar den Vorsitz, allein jedes Mitglied eine gleiche Stimme, mit der Maßgabe, daß bei Gleichheit der Stimmen, ebenso wie in andern Kollegien, dem Vorsitzenden die Entscheidung zusteht.

§ 177. Die Zahl der Bürgermitglieder in jeder Deputation und Kommission wird nach dem Bedürfnis bestimmt und muß auf Verlangen des Magistrats zu jeder Zeit verstärkt werden. Damit diese Beisitzer aus der Bürgerschaft aber zu den ihrer Verwaltung anzuvertrauenden Geschäften die ihnen nötigen und nützlichen Kenntnisse besitzen, so soll der Magistrat vor jeder Wahl die Stadtverordneten darauf aufmerksam machen, welche Eigenschaften bei den zu wählenden Beisitzern vorzüglich zu wünschen seien. Besoldung oder anderes Dienst Einkommen ist mit ihrem Amte nicht verbunden.

#### Vom Magistrat allein

§ 178. Die Geschäfte, welche der Magistrat allein zu treiben hat, werden folgende sein:

- a) die Besetzung der Magistratsstellen, Bezirksvorsteher- und Bürgerämter, nach der Wahl der Stadtverordneten, imgleichen die Wahl und Ansetzung der Unterbedienten;
- b) alle die städtische Verwaltung betreffende Generalien und die auf den Antrag der einzelnen Deputationen und Kommissionen zu erteilenden Bestimmungen in Spezialien;
- c) alle Beschwerdesachen, sie mögen die Beeinträchtigung einzelner Einwohner der Stadt, die Verwaltung oder die verzögerte Abmachung betreffen;
- d) die Annahme der Bürger, Führung der Bürgerrollen, Verzeichnung der Grundstückserwerber und Erteilung der Gewerbs-Konzessionen.

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

Letztere kann aber da, wo der Magistrat nicht zugleich, vermöge Auftrags, die Polizeiverwaltung hat, nur nach geschehener Einwilligung der Polizeibehörde erfolgen.

e) Handlungs-, Strom-, Schifffahrts-, Manufaktur- und Fabriken-Angelegenheiten;  
f) die Kontrolle der öffentlichen Kassen, die Einforderung und Prüfung der Etats, das Rechnungswesen und die Bestimmung der zu den städtischen Bedürfnissen erforderlichen Beiträge der Bürgerschaft.

Außerdem liegt aber dem Magistrat die Aufsicht auf die Geschäftsführung sämtlicher Deputationen und Kommissionen und die Kontrolle derselben ob. Besonders ist das Magistratspräsidium verbunden, sich darum genau zu kümmern und die Geschäftsführung zu revidieren.

### Von gemischten Deputationen und Kommissionen aus dem Magistrat und der Bürgerschaft

§ 179. Zur Geschäftsverwaltung in Deputationen und Kommissionen sind geeignet:

a) die kirchlichen Angelegenheiten.

Jede Kirche erhält einen Obervorsteher aus dem Magistrat und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde, welche die Externa besorgen.

b) Schulsachen.

Die Organisation der Behörde zur Besorgung der innern Angelegenheiten wird besondern Bestimmungen vorbehalten.

Die äußern Angelegenheiten besorgt ein Magistratsmitglied als Obervorsteher mit den nötigen Vorstehern aus der Bürgerschaft.

In großen und mittlern Städten, wo gelehrte Schulen bestehen, erhalten diese ihr besonderes Vorsteheramt und die übrigen Schulen nach angemessenen Abteilungen ebenfalls dergleichen.

c) Das Armenwesen wird von einer Deputation geleitet. In kleinen Städten soll sie aus dem Bürgermeister nebst Stadtverordneten und Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Stadt bestehen. In größern und mittlern Städten tritt außerdem wenigstens der Syndikus und nötigenfalls noch ein anderes Magistratsmitglied hinzu. Auch werden Geistliche und Ärzte in die Deputation mit aufzunehmen sein. Wo die Polizei des Orts einer besondern Behörde außer dem Magistrat übertragen ist, soll allezeit auch der Vorsteher der Ortspolizei Mitglied derselben sein.

Unter dieser Leitungsbehörde, die den Namen:

#### Armendirektion

führt, wird die Verwaltung des Armenwesens lediglich durch Kommissionen aus der Bürgerschaft besorgt und die Stadt zu dem Ende in angemessene Armenbezirke geteilt. In kleinen und mittlern Städten werden diese Bezirke ganz nach den § 11 bestimmten Wahlbezirken angenommen; in großen Städten können aber, nach den Umständen, mehrere Wahlbezirke in einem Armenbezirk verbunden werden.

Aus jedem Armenbezirke werden zu der Verwaltung des Armenwesens, nach dem Bedürfnis, ein oder mehrere Stadtverordnete oder Bürger bestellt, wovon einer wenigstens zugleich in der Direktion Mitglied ist.

Diese Stadtverordneten und Bürger sind schuldig, in ihren Bezirken die Armen auszumitteln und ihren Zustand zu untersuchen.

Innen insgesamt liegt aber in Absicht sämtlicher Armen der Stadt die Sorge für Unterhalt, Krankenpflege, Beschäftigung und Erziehung nebst Unterricht ob. In großen und mittlern Städten teilen sie sich nach diesen vier Hauptzweigen in besondere Abteilungen. Auch werden jeder mit dem Armenwesen in Verbindung stehenden Anstalt, als: Hospitälern, Armen-, Kranken-, Pesthäusern, milden Stiftungen etc. einzelne oder mehrere

Mitglieder der Kommissionen vorgesetzt, welche die Verwaltung besorgen oder kontrollieren, jedoch die Disposition des Stifters bei den Stiftungen nicht ändern dürfen.

Das ganze Armenwesen wird also den Händen der Bürgerschaft, ihrem Gemeinsinn und der Wohltätigkeit der Stadteinwohner anvertraut. Der Magistrat bleibt aber als Vollstrecker der Polizeianordnungen verpflichtet, darauf zu wachen, daß die Straßenbettelei abgestellt werde.

d) Die Feuersoziets-Angelegenheiten werden von einer besondern Deputation, bestehend aus einem oder zweien Magistratsmitgliedern und mit Grundeigentum angehängten Stadtverordneten und Bürgern aus den verschiedenen Gegenden der Stadt verwaltet. In großen und mittlern Städten gehört zu den hierzu zu bestimmenden Magistratsmitgliedern auch der Syndikus.

e) Für die Sicherungsanstalten, als: Nachtwache, Feuersdienst, Revision der Löschinstrumente, ist ebenfalls eine eigene Deputation aus einem oder zweien Magistratsgliedern und aus Stadtverordneten und Bürgern zu bilden, welcher die Polizeibehörde des Orts beitrifft, insofern solche außer dem Magistrat besteht.

f) Für die Anstalt, welche die Sanitätspolizei erfordert, wird mit Zuziehung des Physikus oder eines andern Arztes, Kreis- oder Stadtchirurgus eine gleiche Deputation eingesetzt.

g) Eine Baudeputation, die ebenfalls nur aus einem oder zweien Magistratsgliedern, sonst aber aus Stadtverordneten und Bürgern bestehen und wovon in großen Städten der Stadtrat des Bau-fachs Mitglied sein soll, besorgt alle Bauangelegenheiten, mit Inbegriff der Straßenpflasterungen, Entwässerungen, Unterhaltung öffentlicher Promenaden etc.

h) Die Kuratel über die Kammereikassen wird von einem Magistratsgliede und vier bis sechs Stadtverordneten oder Bürgern verwaltet.

i) Wo ein Ajustieramt der Maße und Gewichte, Straßenerleuchtung, Stadthofswirt-, Gefängnis-, Zuchthaus- und Arbeitsanstalten, Landwirtschaften der Kämmeri, Waldungen derselben oder andere ähnliche Administrations-Gegenstände und Anstalten stattfinden und von der Bedeutung sind, daß sie eigene Deputationen oder Kommissionen erfordern, sind auch für diese dergleichen nötig.

k) Das Serviswesen wird ebenfalls mit Konkurrenz der Bürgerschaft durch eine besondere Deputation verwaltet, die nähere Organisation derselben jedoch einer besondern Verordnung vorbehalten. Bis dahin bleibt es bei der jetzigen Verfassung.

§ 180. Sämtlichen Kommissionen und Deputationen steht es frei, die Besorgung spezieller Geschäfte wieder einzelnen Kommissarien zu übertragen und sich nach den Gegenständen in der Spezialaufsicht zu teilen. Bei jedem Neubau wird von zweien Bürgern die spezielle Aufsicht geführt.

§ 181. Jedes Bürgermitglied der § 179 bestimmten Deputationen bekleidet seine Stelle sechs Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl eintritt; es bleibt jedoch jedem Mitgliede frei, nach drei Jahren abzutreten.

#### Von den Bezirksvorstehern als Unterbehörden

§ 182. Jeder Bezirksvorsteher bildet eine Unterbehörde des Magistrats. Sein Wirkungskreis erstreckt sich auf den Bezirk, welchem er vorsteht. Hierin wird ihm die Besorgung der kleinern Angelegenheiten und die Kontrolle der Polizeianordnungen übertragen. Dahin gehören die Aufsicht auf Straßen, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen etc., deren Reinigung, kleine Ausbesserungen derselben, Kontrolle der Erleuchtung und Nachtwache, Aufsicht auf öffentlichen Plätzen und deren Reinigung, Besorgung von Leistungen dieser Art für Rechnung säumiger Partikuliers, Verwaltung und Aufsicht über Rettungsanstalten des Bezirks und Befolgung der Aufträge der Deputationen, in Beziehung auf die Polizeianstalten. Ihm liegt ob, sich um alle Angelegenheiten des Gemeinwesens in seinem Bezirk zu kümmern. Diejenigen Mängel, welchen von ihm nicht

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

abgeholfen werden können, hat er der betreffenden Deputation oder Kommission anzuzeigen. Dasselbe muß besonders bei Unglücksfällen, drohenden Gefahren geschehen, die von ihm nicht gleich abgewandt werden können.

### Kontrolle der Verwaltung durch Stadtverordnete

§ 183. Die Stadtverordneten in der Gesamtheit kontrollieren die ganze Verwaltung des städtischen Gemeinwesens in allen Zweigen.

- a) Alle Kämmerei- und städtischen Kassen-, auch Nutzungs- und Verbesserungs-Etats, nebst Etats-Überschreitungen, werden der Stadtverordneten-Versammlung zum Gutachten vorgelegt, und der Magistrat darf deren Erinnerungen, soweit Gesetze über höhere Vorschriften ihnen nicht entgegenstehen, nicht unbeachtet lassen.
- b) Neue Gehälter dürfen weder beim Kämmerei- noch beim Armenwesen, mithin überhaupt aus keinen städtischen Fonds ohne Einwilligung der Stadtverordneten zugestanden werden, sobald nicht allgemeine Vorschriften solche notwendig machen.
- c) Über anzustellende Prozesse — abzuschließende Vergleiche — Aufnahme und Kündigung von Kapitalien — Veräußerung und Verpfändung der Kämmereigüter — Belegung derselben mit Dienstbarkeiten — Pläne zur Bewirtschaftung von Grundstücken — Nutzungen und Administrations-Gegenstände des Gemeinwesens — außerordentliche Holzschläge in den städtischen Waldungen — Bedingungen bei Vererpachtung von Grundstücken und Nutzungen — die Gebote bei den deshalb gehaltenen Lizitationen — jeden Neubau — jeden Lieferungskontrakt — jede Remissionsanweisung — und überhaupt über alle Gemeinegegenstände von Wichtigkeit, sollen künftig jederzeit die Stadtverordneten sich zuvor erklären und deren Erinnerungen genau berücksichtigt werden.
- d) Die Rechnungen von allen Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorstehern, mit Einschluß der Rechnungen vom Armwesen, imgleichen die Haupt-Kämmereirechnungen, müssen an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen. Jede verwaltende Behörde ist schuldig, der Rechnung ihres Ressorts eine Übersicht von ihrer Administration beizufügen, welche vom Magistrat mit den erforderlichen Bemerkungen begleitet werden soll. Die Stadtverordneten prüfen die Administration und besorgen die Rechnungsabnahme durch einen jedesmal zu ernennenden Ausschuß aus ihrer Mitte. Von diesem wird in einem durch Anschläge in der Stadt öffentlich bekannt gemachten Termin, worin jeder Bürger Zutritt hat, die eingekommene Rechnung abgenommen. Die Stadtverordneten bestimmen hiernächst durch Beschluß die Erinnerungen und entscheiden nach deren Beantwortung darüber. In großen und mittleren Städten werden Rechnungs-Extrakte mit einem Auszuge aus der Übersicht der verwaltenden Behörde und den Bemerkungen des Magistrats, imgleichen die Erinnerungen und hiernächst die Entscheidungen abgedruckt, wovon jeder Stadtverordnete ein Exemplar umsonst und jeder Bürger auf Verlangen dergleichen gegen Bezahlung erhält.
- e) Jeder Neubau wird von den Stadtverordneten durch eine Deputation derselben abgenommen und es gilt davon dasselbe, was wegen der Rechnungsabnahmen angeordnet ist.
- f) Die Stadtverordneten sind befugt, selbst die Geschäftsführung der Deputationen und Kommissionen des Magistrats durch Deputationen aus ihrer Mitte zu untersuchen. Sie müssen jedoch jedesmal zuvor beim Magistrat auf die Zuordnung eines Magistrats-gliedes antragen.

### Beschaffung des fehlenden Geldbedürfnisses

§ 184. Für die Beschaffung der öffentlichen Geldbedürfnisse haben die Stadtverordneten zu sorgen. Sie bestehen aus Gemeine-Geldbedürfnissen, Polizeikosten und Kosten der Justizverwaltung. Die beiden letztern Gattungen von Ausgaben werden vom Staate durch dessen Behörden bestimmt und können nicht versagt werden, wiewohl der Bürgerschaft, bei eigener Ausführung der Polizeianstalten, jede den Zweck unbeschadet zulässige Ersparung unbenommen bleibt. Die Gemeine-Geldbedürfnisse werden vom Magi-

strat zusammengestellt. Die Stadtverordneten haben aber die Notwendigkeit derselben zu prüfen und lediglich die Bedarfssumme zu bestimmen. Die Art der Deckung der öffentlichen Geldbedürfnisse schlägt der Magistrat der Versammlung der Stadtverordneten, mit Rücksicht auf die Kämmerereitats und Rechnungsabschlüsse, vor. Die Stadtverordneten entscheiden darüber und verteilen das von den Stadteinwohnern aufzubringende Quantum auf die Bürger und Schutzverwandte. Findet der Magistrat jedoch bei den Bestimmungen der Stadtverordneten erhebliche Bedenken, die ihm Gefahr für das Gemeinwesen oder die Erreichung der Staatszwecke befürchten lassen, und kann er sich mit der Versammlung der Stadtverordneten nicht einigen, so bleibt ihm der Rekurs an die obere Landesbehörde vorbehalten.

#### Verantwortlichkeit der Deputationen, Kommissionen und Bezirksvorsteher und Verhältnis derselben

§ 185. Die Mitglieder jeder Kommission oder Deputation sind für den ordnungsmäßigen Betrieb ihrer Geschäfte und für die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zunächst verantwortlich, und als Kontrolleur derselben haftet der ganze Magistrat dafür subsidiarisch; dasselbe gilt von den Bezirksvorstehern und den Mitgliedern der Kommissionen und Deputationen, welchen spezielle Gegenstände zur separaten Besorgung übertragen sind. Bei beiden haftet jedoch die Kommission oder Deputation, von welcher die Angelegenheit resortiert, subsidiarisch für die gehörige Ausführung. Der Bezirksvorsteher ist in diesen Angelegenheiten ihren Leitungen und Anordnungen unterworfen.

#### In Absicht der Ausgaben

§ 186. Damit wegen der Geldmittel keine Verlegenheit durch die geteilte Administration entsteht, so muß

- a) jeder Deputation und Kommission, mit Ausnahme der Armendirektion, ihr besonderer Etat gegeben werden, dessen Betrag sie ohne Genehmigung des Magistrats nicht überschreiten darf.
- b) Die Bezirksvorsteher und einzelnen Kommissarien erhalten bestimmte Summen, bis zu deren Betrag sie, ohne fernere Anweisungen, nur Ausgaben bestreiten dürfen.
- c) Die Armendirektion wird in den vorhandenen Anstalten und in der Wohltätigkeit der Stadteinwohner die erforderlichen Mittel zu ihren Zwecken finden. Insofern aber die Abstellung der Straßenbettelei und die Erhaltung der ganz hilflosen Einwohner dadurch nicht erreicht wird, so müssen die Stadtverordneten hierzu die Mittel gewähren und diese der Armendirektion überwiesen werden.

#### und Korrespondenz

§ 187. Im übrigen soll jede Korrespondenz zwischen den Deputationen und Kommissionen mit dem Magistratskollegium möglichst vermieden und abgekürzt werden. Berichte an die Staatsbehörden werden nicht von den einzelnen Deputationen und Kommissionen, sondern nur vom Magistrat erstattet. Wie es hierunter aber in Absicht der Servis- und innern Schulangelegenheiten gehalten werden soll, wird besonders bestimmt werden.

#### Geschäftsverbindung der Stadtverordneten mit den Staatsbehörden

§ 188. Mit den Provinzial- und Landespolizeibehörden stehen die Stadtverordneten zwar regelmäßig in keiner offiziellen Geschäftsverbindung. Insofern sie indessen bei der Verwaltung des Magistrats und dessen Deputationen oder Kommissionen Pflichtwidrigkeiten entdecken, so sind sie verbunden, sofort der Provinzial-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

### Geschäftsverbindungen des Magistrats mit der Provinzial-Polizeibehörde

§ 189. Der Magistrat besorgt nach dieser Geschäftsorganisation, mit Konkurrenz der Bürgerschaft und unter der Kontrolle der Stadtverordneten, die ganze Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, und es ist daher in den einzelnen Administrationsfällen die Einholung der Genehmigung der Provinzial-Polizeibehörde nicht weiter erforderlich. Inzwischen wird hierdurch festgesetzt, daß Veräußerungen von Grundstücken

1. nur in Fällen der Notwendigkeit und Nützlichkeit, ohne weitere Anfrage bei der obern Staatsbehörde, von den Städten sollen vorgenommen werden können.

2. In diesem Fall ist durchaus erforderlich:

a) die Einwilligung der Stadtverordneten zur Veräußerung —

b) die Veräußerung durch eine öffentliche Licitation, bei deren Bekanntmachung zugleich die Gründe, warum eine dergleichen Veräußerung notwendig und nützlich sei, allgemein bekannt gemacht werden — und

c) eine kurze nachholende Anzeige über die eingetretene Veränderung bei der Orts-polizeibehörde.

3. Jeder, der in Ermangelung dieser Erfordernisse bei der Veräußerung mitgewirkt hat, bleibt dafür besonders verantwortlich.

In Absicht der Geistlichen- und Schul- imgleichen der Servis- und Einquartierungs-Angelegenheiten, wird der Magistrat wegen der Geschäftsverbindung auf die besonderen Verordnungen verwiesen, welche deshalb bestehen und noch zu erwarten sind. Dasselbe ist in allen Polizeianglegenheiten der Fall. Übrigens folgt es aus der Bestimmung des § 1, daß die Geschäftsführung des Magistrats nicht nur der Aufsicht und Kontrolle der Provinzial-Polizeibehörde, sondern auch des Departementsrats und jeder andern dazu geordneten Behörde unterworfen bleibt. Allen diesen Behörden ist er schuldig, jederzeit diejenige Auskunft, welche verlangt wird, zu erteilen und die erforderlichen Berichte zu erstatten.

### Entwurfung eines Geschäfts-Regulativs

§ 190. Nach den vorstehend erteilten allgemeinen Bestimmungen soll sofort nach erfolgter Publikation dieser Ordnung für jede Stadt ein besonderes Geschäftsreglement mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse des Orts vom Magistrat mit den Stadtverordneten entworfen und ohnfehlbar binnen sechs Wochen bei der Provinzial-Polizeibehörde übergeben, darnach aber sofort für jede Klasse von Städten ein Geschäfts-Regulativ ausgearbeitet und zur Bestätigung der Landesbehörde eingereicht werden.

## Tit. IX.

### Von der Verpflichtung der Bürger zur Annahme öffentlicher Stadtämter, von dem Verlust derselben und der Suspension von solchen Stellen

#### Verbindlichkeit zur Annahme mit Ausnahmen

§ 191. Jeder Bürger ist schuldig, öffentliche Stadtämter zu übernehmen und solche, womit kein Diensteinkommen verbunden ist, unentgeltlich zu verrichten.

§ 192. Bei letztern soll jedoch die Dauer der Verwaltung auf eine bestimmte Zeit beschränkt und der Betrag der dabei vorfallenden Kosten von der Gemeinde vergütet werden.

§ 193. Insofern die Dauer der Verwaltung nicht in diesem Gesetz bei den einzelnen Ämtern schon auf längere Sicht bestimmt ist, findet solche in der Regel auf sechs Jahre statt; jedoch bleibt jedem überlassen, die Stelle nach Ablauf von drei Jahren niederzulegen.

§ 194. Auch sind die Bürger der Stadt verbunden, spezielle Aufträge des Magistrats zu übernehmen und sich denselben erforderlichen Falls, ohne Rücksicht auf die Dauer des Geschäfts, bis zu deren Erledigung zu unterziehen.

§ 195. Stadtverordnete, Stellvertreter derselben, Bezirksvorsteher und überhaupt Bürger, welche ein öffentliches städtisches Amt außer dem Magistrat bekleiden, sind verbunden, sobald sie zu Magistratsmitgliedern gewählt werden, ihr bisheriges Amt niederzulegen und dagegen die auf sie gefallene neue Wahl anzunehmen.

§ 196. Dasselbe ist der Fall, wenn Bezirksvorsteher zu wirklichen Stadtverordneten gewählt werden.

§ 197. Ausgeschiedene Stellvertreter der Stadtverordneten können, wenn sie in die Zahl der Stadtverordneten während der Dauer ihres Amts nicht eingerückt sind, nach ihrem Austritt sofort zu jeder andern Stelle gewählt werden und müssen solche annehmen.

§ 198. Bei gewesenen Stadtverordneten, Bezirksvorstehern und Magistratsmitgliedern ist zwar ebenfalls ihre anderweitige Wahl zu einem dieser Posten gleich nach ihrem Austritt zulässig; allein wer einem dieser Ämter drei Jahre hindurch vorgestanden hat, kann in großen Städten erst nach sechs, in mittlern nach vier und in kleinen nach zwei Jahren zur Annahme der neuen Wahl gezwungen werden. Dasselbe gilt auch von andern Stadtämtern und namentlich von den Stellen der Mitglieder der Magistrats-Deputationen, die jedoch Stadtverordnete zugleich sein können.

§ 199. Bloß fortdauernde Krankheiten, Reisen, die eine lange Abwesenheit nötig machen, die gleichzeitige Verwaltung von drei öffentlichen Ämtern und ein Alter über sechzig Jahre sind allgemein gültige Ursachen, die Annahme eines Stadtamtes zu versagen.

§ 200. Außerdem können Staatsdiener, Geistliche, Professoren, Schullehrer und andere Offizianten öffentlicher Anstalten, imgleichen praktizierende Ärzte mit Einschluß der Geburtshelfer und Chirurgen, sowie auch andere zur Rettung und schleunigen Hilfe der notleidenden Menschheit besonders berufene Personen öffentliche Stadtämter auch alsdann ablehnen, wenn deren Verwaltung neben ihren Amts- und Berufsgeschäften nicht besorgt werden kann.

#### Folgen beharrlicher Weigerung

§ 201. Wer, ohne eine der vorstehend bestimmten gesetzlichen Ursachen für sich zu haben, ein öffentliches städtisches Amt nicht allein auf den ersten Antrag ablehnt, sondern auch auf die schriftliche Auseinandersetzung der Unerheblichkeit seiner Einwendungen die Annahme dennoch beharrlich verweigert, oder sich auf die zweite Aufforderung binnen drei Tagen nicht erklärt, ist unwürdig an den Ehrenrechten eines Bürgers weiter teilzunehmen.

§ 202. Er verliert alsdann das Stimmrecht bei den Wahlen der Stadtverordneten und alle Teilnahme an der Verwaltung des Gemeinwesens, muß dagegen aber verhältnismäßig stärker zu andern Gemeinlasten beitragen.

Das Verhältnis dieser stärkern Konkurrenz wird auf ein Sechstel bis ein Drittel der Abgaben bestimmt, die ihn sonst getroffen haben würden. Die Festsetzung in diesen Grenzen wird der Stadtverordneten-Versammlung überlassen.

§ 203. Auch über die Gültigkeit der Einwendungen soll jedesmal in der Stadtverordneten-Versammlung gestimmt werden.

#### Folgen selbst zugezogener Unfähigkeit

§ 204. Die § 202 bestimmte stärkere Konkurrenz zu den Gemeinlasten trifft überhaupt jeden Bürger, der sich den Verlust des Stimmrechts selbst zugezogen und dadurch unfähig gemacht hat, an der Verwaltung des städtischen Gemeinwesens teilzunehmen.

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

### Entsetzung

§ 205. Wem einmal ein öffentliches Stadtamt auf bestimmte oder auf Lebenszeit übertragen ist, dem kann es vor Ablauf dieser Zeit in der Regel nur dann von der Behörde wieder entzogen werden, wenn derselbe wegen Vergehen oder schlechter Aufführung vom Stimmrecht ausgeschlossen werden muß, oder Ursachen obwalten, weshalb Staatsdiener ihrer Posten entsetzt werden können.

§ 206. Bei ändern öffentlichen Stadtämtern, außer den Magistrats-, Bezirks-, Vorsteher-, Stadtverordneten- und Stellvertreter-Stellen muß solches auch alsdann geschehen, wenn die Stadtverordneten-Versammlung mittels eines durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses darauf anträgt.

### Suspension

§ 207. Dahingegen soll ohne Unterschied jeder, der ein öffentliches Stadtamt verwaltet, davon suspendiert werden, sobald er in Konkurs gerät, oder unter Kuratel gesetzt wird, oder wegen eines Verbrechens zur Kriminaluntersuchung gezogen werden soll.

### Amtskleidung

§ 208. Um endlich aber das ehrenvolle Amt eines Magistratsmitgliedes und den hohen Beruf der Stadtverordneten, Bezirksvorsteher und Beisitzer der Deputationen und Kommissionen auszuzeichnen, wird hierdurch bestimmt, daß die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten bei ihren Zusammenkünften im Dienste der Stadt und bei der Ausübung ihres Amts in ganz schwarzer Kleidung, als Amtskleidung, erscheinen, außerdem aber dieselben, sowie die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen dabei nachstehende Amtszeichen tragen sollen.

#### 1. In großen Städten:

- a) Die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten goldene Ketten mit goldenen Medaillen;
- b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen silberne Ketten mit silbernen Medaillen.

#### 2. In mittlern Städten:

- a) Die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten silberne Ketten mit silbernen Medaillen;
- b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung.

#### 3. In kleinen Städten:

- a) Die Magistratsmitglieder und Stadtverordneten silberne Medaillen an einem Bande mit silberner Einfassung;
- b) die Bezirksvorsteher und Bürgerbeisitzer in den Deputationen und Kommissionen silberne Medaillen an einfachen Bändern.

Es wird über die Form der Ketten und das Gepräge der Medaillen das erforderliche besonders bestimmt werden.

So wie Wir Uns nun versichert halten, daß die Einwohner sämtlicher Städte Unserer Monarchie Unsere landesväterliche Huld, welche Wir denselben durch Erteilung dieser Ordnung bezeigen, als getreue Untertanen mit Dank erkennen und derselben nachleben werden, ebenso befehlen Wir Unsern sämtlichen Staatsbehörden, allen Magistraten und Bürgerschaften, so wie überhaupt jedermann, sich darnach schuldigst auf das genaueste zu achten.

Instruktion

Behufs der Geschäftsführung der Stadtverordneten bei ihren ordnungsmäßigen Versammlungen

1. Gleich nach der vollendeten ersten Wahl treten die gewählten Stadtverordneten unter dem Vorsitz des ältesten Bürgers von ihnen zusammen.
2. Sie empfangen von einem Magistratsdeputierten die aus den Wahlprotokollen gefertigte beglaubigte Nachweisung von den erwählten Stadtverordneten und deren Stellvertretern zu ihrer Legitimation und rekognoszieren danach gegenseitig die Richtigkeit der Wahl der versammelten Personen.
3. Nach diesem Geschäfte wählen sämtliche Stadtverordneten durch Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte zuerst den Vorsteher, sodann den Protokollführer, hiernächst den Stellvertreter des ersten und endlich den Stellvertreter des letztern.
4. Sie verabreden zugleich Tage und Stunden, an welchen sie ihre ordinären Zusammenkünfte halten wollen.
5. In allen folgenden Jahren tritt ebenfalls das neu erwählte Eindrittel der Stadtverordneten zu derselben Zeit, wo solches im ersten Jahre geschehen, in die Versammlung der Stadtverordneten ein. Vorher müssen aber die Wahlprotokolle geprüft sein.
6. Die Wahl des neuen Vorstehers und Protokollführers nebst deren Stellvertreter geschieht erst nach erfolgtem Eintritt der hinzugekommenen neuen Stadtverordneten.
7. Der Vorsteher hat das Recht und die Pflicht, alles zu tun, was zur guten Ordnung in den Geschäften und Verhandlungen und zum gewöhnlichen nützlichen Betriebe der gemeinsamen Angelegenheiten erforderlich ist.
8. Zu seinem Amte gehört es: Versammlungen zu berufen, die Direktion in selbigen zu führen, die Gegenstände der Beratschlagung vorzutragen, oder zu dem Ende an die Mitglieder zu verteilen, die Stimmen zu sammeln und dafür zu sorgen, daß nach selbigen der Beschluß abgefaßt werde.
9. Insonderheit ist es seine Pflicht, dahin zu sehen, daß nichts wider die Rechte des Staats vorgenommen und beschlossen und jeder Beschluß dem Magistrat eingereicht werde.
10. Er hat auf Ruhe und Ordnung in den Versammlungen zu halten. Die Unterbedienten sind seiner Aufsicht und Direktion unterworfen.
11. Der Protokollführer hat die nötigen Ausfertigungen zu besorgen. Es bleibt dem Beschluß der Versammlung überlassen, ihm zu den Reinschriften etc. etc. die nötige Hilfe auf die Beste und wohlfeilste Art zu gewähren.
12. Bei den extraordinären Sitzungen muß in den Kurrenten der Zweck der Versammlung, insofern derselbe nicht aus besondern Gründen geheim zu halten ist, angedeutet werden.
13. Behufs der ordinären Sitzungen ist es in der Regel hinreichend, wenn die Gegenstände, worüber in denselben debattiert werden soll, jedesmal vorher verzeichnet worden und die Nachweisungen davon am Tage vor der Sitzung im Versammlungssaale der Stadtverordnetem-Versammlung von jedem eingesehen werden können.
14. Bei wichtigen Angelegenheiten, die sich zur Publizität eignen, wird aber in großen und mittlern Städten über den Gegenstand der Beratung ein kurzer Aufsatz abgedruckt und nicht nur den Stadtverordneten ein Exemplar davon zugesandt, sondern auch jedem Bürger gegen Erlegung der Druckkosten dergleichen überlassen.
15. Alle eingehenden Sachen werden von dem Vorsteher eröffnet, vom Protokollführer aber in den Tagezettel eingetragen und alsdann in der nächsten Sitzung zum Vortrag gebracht.
16. Beim Anfang jeder Sitzung werden die anwesenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung überzählt und von jemanden aus deren Mitte, den der Vorsteher dazu

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

beauftragt, namentlich verzeichnet. Sodann wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen.

17. Über alle zum Vortrag kommenden Gegenstände ist jeder Stadtverordnete befugt, seine Meinung und was zur Erläuterung der Sache dient, freimütig zu äußern.

18. Es wird darüber so lange beratschlagt, bis die betreffende Angelegenheit zum Beschluß reif ist. Doch kann der Vorsteher verlangen, daß die Mitglieder nach der Reihe ihre Meinung abgeben.

19. Der Vorsteher darf nicht zulassen, daß die Diskussionen auf andere Gegenstände als auf diejenigen gerichtet werden, worüber die Beratschlagung stattfindet.

20. Ist der Gegenstand von Wichtigkeit, oder erfordert derselbe Prüfung an Ort und Stelle, so kann der Vorsteher bestimmen, daß die Angelegenheit durch eine besondere Deputation untersucht und zum Beschluß der Versammlung vorbereitet wird.

21. Dasselbe muß auf Antrag jedes Mitgliedes geschehen, wenn demselben fünf andere Mitglieder beistimmen.

22. Die Deputation wird aus den Mitgliedern der Versammlung durch Mehrheit der Stimmen von derselben erwählt.

23. Der Vorsteher schlägt die Personen der zu deputierenden Mitglieder vor, worüber die Versammlung stimmt.

24. Nötigenfalls werden auch über die Anzahl der zu deputierenden Mitglieder die Stimmen gesammelt.

25. Die Deputation erhält durch den Auftrag der Versammlung die Befugnis und Verpflichtung, sich von der Angelegenheit, deren Prüfung ihr aufgetragen ist, aufs sorgfältigste zu unterrichten, alles zu einem reifen Beschluß in derselben vorzubereiten und ihr Gutachten darüber der Versammlung nach ihrer Überzeugung abzugeben.

26. Sie kann die Untersuchung durch Augenschein, durch Vernehmung solcher Personen, welche von der Sache Wissenschaft haben, durch Einsicht der Magistrats-, Instituts- etc. Akten, Rechnungen und Dokumente, oder auf andere Art bewirken.

27. Doch darf sie die von der Versammlung ihr angegebenen Mittel nicht unbenutzt lassen.

28. Von der Deputation wird, nach untersuchter Sache, der Versammlung der Tatbestand mit ihren durch Gründe unterstützten Gutachten schriftlich oder mündlich vortragen.

29. Ist der Auftrag schriftlich erteilt, so muß darauf schriftlicher Bericht erstattet werden.

30. Behufs der fortlaufenden Kontrolle und Prüfung der Verwaltung teilen die Stadtverordneten sich in Deputationen nach den Geschäftszweigen ab.

31. In der Regel soll über jeden Gegenstand, der zur Beratung der Versammlung kommt, in derselben Sitzung, worin solcher zum Vortrag gebracht ist, ein Beschluß gefaßt oder verfügt werden, daß die Sache einer Deputation zur nähern Erörterung und zum Gutachten übergeben werde.

32. Tritt der §§ 20 und 21 bestimmte Fall nicht ein, so trägt der Vorsteher auf Stimmensammlung an.

33. Sobald indessen von einzelnen oder mehreren Mitgliedern die Fortsetzung der Beratschlagung in einer anderweiten außerordentlichen oder in der nächsten ordinären Sitzung verlangt wird, so werden darüber zuvörderst die Stimmen gesammelt, und die Mehrheit entscheidet.

34. In diesen, sowie in allen Fällen, wo nur etwas bejaht oder verneint werden darf, oder sonst die Versammlung nur zwischen zwei bestimmten Meinungen zu wählen hat, soll die Stimmensammlung ohne Weitläufigkeit in der Art geschehen, daß entweder die Mitglieder, welche der einen Meinung sind, aufstehen und die Hände aufheben, und die der andern Meinung sitzen bleiben, oder daß die anwesenden Mitglieder nach Verschiedenheit ihrer Meinungen in zwei besonderen Abteilungen zusammentreten.

35. Sobald die für jede der verschiedenen Meinungen vorhandenen Stimmen laut gezählt sind, so wird vom Vorsteher der Beschluß ausgesprochen und vom Protokollführer in das Konferenzprotokoll eingetragen.
36. Ist der Gegenstand des Beschlusses von solchem Umfange, daß der Beschluß während der Sitzung nicht mit der gehörigen Bestimmtheit zu Protokoll gefaßt werden kann, so geschieht solches nach aufgehobener Versammlung.
37. Die Versammlung erwählt dazu aus ihrer Mitte eine Deputation von sechs Mitgliedern.
38. Der Beschluß wird vom Protokollführer mit diesen sechs Mitgliedern zu Protokollgenommen und von ihnen sowie vom Vorsteher unterschrieben.
39. Sollte derjenige, dessen Meinung oder Vorschlag die Stimmenmehrheit erhalten hat, nicht unter den Mitgliedern dieser Deputation begriffen sein, so ist derselbe dabei zuzuziehen.
40. Die Stadtverordneten können ihre Gutachten über die Verwaltung drucken lassen.

903. Denkschrift Steins

[Königsberg.] 22. November 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).

Druck: Pertz, Stein II S. 296 f.; Alte Ausgabe II S. 573 ff.

*Frage der Zweckmäßigkeit der Rückkehr des Hofes nach Berlin und der Reise nach Petersburg. Die erstere wird bejaht, die letztere verneint. Bei Übersiedlung des Hofes nach Berlin wird eine gründliche Siebung des Hofpersonals, Entfernung des Hofmarschalls von Massow und des Generals Köckritz, sorgfältigere Geheimhaltung der Geschäftsvorgänge gefordert, um den Hof und die Verwaltung möglichst der französischen Beobachtung zu entziehen. Im Interesse der Unabhängigkeit des Königs soll von vornherein ein öfterer Wechsel der Residenz zwischen den drei Hauptstädten der Monarchie (Berlin, Königsberg und Breslau) vorgesehen werden. Von der Reise nach Petersburg wird aus außenpolitischen Gründen abgeraten.*

Es sind mir die beiden Fragen vorgelegt, ob die Rückkehr des Königs nach Berlin und eine Besuchsreise nach Petersburg jetzt oder im Frühjahr nötig sei? Die Rückkehr des Königs nach Berlin wird in die Seele seiner zwischen Weichsel und Elbe wohnenden Untertanen nach langem Leiden wieder Ruhe und Zufriedenheit bringen, sie wird das innere Vertrauen befestigen, sie wird auch dem Fremden mehr Zutrauen auf die Dauer der Regierung einflößen und die Wiederherstellung der Behörden und des Geschäftsganges erleichtern.

Der Aufenthalt in Berlin wird aber auch den König in unmittelbare Berührung bringen mit allen jetzt mit so vieler Leidenschaftlichkeit in Bewegung gesetzten Triebrädern in- und ausländischer Kabale, er wird sorgsamer von allen Seiten beobachtet werden, er wird mit weniger äußerer Unabhängigkeit bei den im folgenden Jahr zu erwartenden großen Ereignissen handeln können.

Es ist also nötig, daß er sich gegen das Einwirken fremder Kabale sichere, daß er sich der Beobachtung mehr entziehe und daß er seine äußere Unabhängigkeit möglichst erhalte.

Eines der Hauptwerkzeuge der einländischen Kabale ist der General Köckritz, er ist der Vereinigungspunkt, an den sich eine Menge teils

schwache, furchtsame, die Ruhe liebende, teils am alten Schlendrian hängende, teils unter fremdem Einfluß stehende Menschen anschließen, er bringt ihre Meinungen mittelbar an den Regenten und späht seine Entschlüsse aus, die, wie ich unten bemerken werde, ihm schlechterdings kund werden müssen, und er hindert sehr oft den Zutritt der Wohldenkenden zu dem Regenten.

Seine Entfernung würde von den wohltätigsten Folgen sein, und sie wäre ein Beweis von Achtung, welchen der König der Meinung der Gutgesinnten und der treuen Anhänger an seine Person und an seinen Staat zu geben geruhte.

Um sich der Beobachtung zu entziehen, muß ein größeres Geschäftsgeheimnis beobachtet und der Hof möglichst von zweideutigen und Leuten gereinigt werden, deren Ruf nicht ganz rein und unbescholten ist.

Dinge von der größten Wichtigkeit werden im Innern der Familie gelesen und besprochen, sehr vieles von geringerer Bedeutung kommt des Abends bei dem Teetrinken vor, das Wohnzimmer der Frau von Voß wird von Besuchern nicht leer, hier erscheinen Gesandte, Soldaten, Geschäftsleute, Menschen aller Art und alles Sinnes — wie ist bei einer solchen Einrichtung ein Geheimhalten möglich, und die wichtigsten Dinge werden zu Stadtgesprächen. — So weiß man z. B., daß ich dem König das Memoire von Don Cevallos zugestellt habe, und der Inhalt dieses Napoleon so sehr herabwürdigenden Aktenstückes wird bekannt, so wissen ganz unbedeutende Weiber die Personen, so ich zu Finanzministern und Ministern des Innern vorgeschlagen, jetzt, wo es von dem größten Moment ist, daß meine Teilnahme an allen diesen Wahlen verborgen bleibe, u. s. w.

Es ist also nötig, daß der Hof nur aus Personen von vollkommener Rechtchaffenheit und Verschwiegenheit bestehe, die es verdienen, dem Regenten nahe zu stehen. Herrn von Buch<sup>1</sup> wirft man einen Hang zum Klatschen und eine Neigung zum Lügen vor. Verdient ein solcher Mann, an dem ganzen Leben der Königlichen Familie teil zu nehmen? — Der Hofmarschall von Massow<sup>2</sup> ist berüchtigt wegen seiner Absichtlichkeit, seiner Habsucht, die sich auf mancherlei Art äußert, er ist invalide, sein ganzes Äußere eine Karikatur. Wie kann ihm die Auswahl und die Aufsicht über die königliche Dienerschaft anvertraut bleiben? Ich hatte Ursache zu hoffen, daß Herr v. Maltzahn<sup>3</sup> seine Stelle erhalten werde, diese Hoffnung scheint nun vereitelt.

Man entferne diese Menschen, man gebe den Visiten, welche die Gräfin Voß annimmt, eine andere Einrichtung — sie bestimme gewisse Tage und Stunden, wo sie Leute sieht, und die übrige Zeit sei sie unzugänglich.

<sup>1</sup> Georg Karl Vollrath v. Buch, Kammerherr der Königin.

<sup>2</sup> Oberhofmarschall Valentin von Massow.

<sup>3</sup> Der Hofmarschall des Prinzen Wilhelm.

Wird zum Hofmarschall ein Mann von Achtung und Ehre ernannt, so muß sein erstes Geschäft sein, die Sittlichkeit und die Privatverhältnisse aller Hof-Subalternen zu prüfen, und alles, was nicht durchaus gut und rechtlich ist, zu entfernen.

Die Erhaltung der äußeren Unabhängigkeit hängt von den größeren Ereignissen ab, die das Schicksal der europäischen Nationen betreffen, also von der Dauer des spanischen Krieges, von dem Betragen Österreichs u. s. w. Gegenwärtig scheint sie noch nicht bedenklich zu sein. Nur muß man den Aufenthalt in Berlin nicht für unwandelbar weder erklären noch ansehen, sondern seinen Entschluß, die übrigen Hauptstädte, als Königsberg und Breslau, oft und auf geraume Zeit zu besuchen, kundmachen. Sehr ratsam wäre es, den Kronprinzen in Königsberg studieren zu lassen. Ist die Rückkehr nach Berlin nötig und wohlthätig, indem sie die Hoffnungen vieler Menschen erfüllt und ihre Zweifel beruhigt, so müßte die Petersburger Reise ausgesetzt bleiben. Diese würde ohnehin im Ausland den Anschein einer politischen Reise erhalten und ohne allen Nutzen ein weites Feld zu Vermutungen und Betrachtungen eröffnen, daher es ratsam bleibt, sie auszusetzen bis zu dem Sommer.

## 904. Stein an Grawert

Königsberg, 22. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 87B Regul. Gen. Nr. 1h Bd. 2: Konzept (Schön), Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 24.

Druck: Alte Ausgabe II S. 578 (Regest).

*Hält die Besorgnisse wegen Wiederholung der Bauernunruhen nach Abzug der französischen Besatzung für unbegründet, da inzwischen die Bevölkerung über Sinn und Inhalt des Oktober-Edikts hinreichend aufgeklärt worden sei. Deshalb erübrige sich die von Grawert vorgeschlagene Proklamation, durch welche die Bevölkerung zur Ruhe und Ordnung ermahnt werden sollte; sie sei im Gegenteil nur geeignet, das Andenken vergangener illegaler Handlungen zu erneuern und müsse „auf den größten Teil der dortigen Gutsbesitzer, welchen eine gesetzmäßige und gute Behandlung ihrer Gutsbewohner ein gutes Verhältnis sichert, einen üblen Eindruck machen“.*

## 905. Wittgenstein an Stein

Hamburg, 22. November 1808

Hausarchiv, jetzt Hauptarchiv Berlin-Dahlem, Rep. 192 Wittgenstein I. 1. 11.: deutsches Konzept (eigenhändig) und Reinkonzept; Stein-A.: Abschrift der französischen Ausfertigung. — Nach dem Konzept.

Druck: Alte Ausgabe II S. 575 ff. (nach dem Reinkonzept).

*Schroffes Abrücken von Stein. Lehnt jede weitere chiffrierte Korrespondenz mit ihm ab. Behauptet keine Möglichkeit zu haben, weiterhin auf den Kurfürsten von Hessen wegen des Ankaufs preußischer Domänen einzuwirken, da dieser aus Holstein nach Böhmen verzogen und außerdem wegen seiner Kompromittierung durch Steins Brief vom 15. August verärgert sei. Entdeckt plötzlich, daß der Kurfürst zum Ankauf von Domänen finanziell gar nicht in der Lage sei. Verweis auf die nachteiligen Wirkungen eines übereilten Domänenverkaufs für den preußischen Staatskredit. Kritik an der Anleihepolitik Steins und Niebuhrs. Bezeichnet das Gedicht Süverns auf Stein in der Königsberger Zeitung als eine politische Kinderei, die im Ausland Preußen nur schaden könne.*

Ew. Exz. werden mich in der Lage, in der ich mich hier befinde, gewiß rechtfertigen, wenn ich den richtigen Empfang Ihres letzteren verehrlichen chiffrierten Schreibens, das abermals ohne Datum, ohne Unterschrift und mit einem fremden Siegel gesiegelt war, nicht en chiffre anzeige und seinen Inhalt selbst nicht chiffriert beantworte. Ew. Exz. verzeihen daher, wenn ich mein heutiges Schreiben mit derselben Bemerkung wieder anfangen, mit der ich mein letztes geschlossen habe, und noch dieses hinzufüge, daß es mit Recht für mich eine unangenehme und höchst nachteilige Aufmerksamkeit erregen muß, wenn ich mit der Post chiffrierte Briefe erhalte, die nicht unterschrieben, ohne Bemerkung des Orts der Absendung, ohne Datum und mit einem fremden Siegel versehen sind. Ein solches Schreiben kann mit Recht zu einer unrichtigen Auslegung die Veranlassung geben, und da diese Briefe von Königsberg kommen, selbst dem Interesse des Hofes nachteilig werden. Es ist nicht auffallend, wenn einem Gesandten oder einem Geschäftsmann von seinem Hofe chiffrierte Briefe zukommen, aber dagegen sehr auffallend, wenn sie in der Art abgefaßt sind, wie die beiden letzteren Briefe von Ew. Exz. abgefaßt waren. Ich halte es bei der gegenwärtigen Lage der Dinge und besonders nach dem Vorfall mit dem abgedruckten Brief für Pflicht, daß man alles vermeidet, was zu dem Gedanken führen könnte, daß man sich in Königsberg mit Gegenständen beschäftigt, die von einer ganz eigenen Art sind. Die Kompromittierung dieser Art von chiffrierten Briefen fällt allein auf mich. Ew. Exz. werden mir diese Bemerkung hoffentlich als keine übertriebene Ängstlichkeit oder Furcht auslegen, die letztere Empfindung ist mir ganz fremd. Da ich unterdessen keine Ursache geben möchte, den Hof durch meine Korrespondenz zu kompromittieren, so müssen es Ew. Exz. meinem Charakter zu gut halten, wenn ich mich heute mit einer so großen Freimütigkeit über diesen Gegenstand äußere. Ich weiß, Sie lieben diese freimütige Sprache und sind daher auch nicht imstande, ihr eine andere Auslegung zu geben, als sie verdient. Um Ew. Exz. unterdessen die Überzeugung zu geben, daß die Briefe auch alsdann geöffnet werden, wenn sie unter einem kaufmännischen Couvert eingeschlossen sind, erhalten Sie in der Anlage das Couvert Ihres letzteren Schreibens. Sollte mir unterdessen noch ein Schreiben dieser Art von Ew. Exz. zukommen, so werde ich dasselbe mit einer den Umständen angemessenen Note den hiesigen französischen Autoritäten übergeben. Ich habe die Überzeugung, daß ich meinem Allerhöchsten Hofe dadurch einen größeren Dienst leiste, als wenn ich den Inhalt dechiffriere.

Ew. Exz. haben die Güte gehabt, mich in diesem Briefe von der Notwendigkeit eines Domänenverkaufs zur Berichtigung der Kontributions-Zahlungen und von dem Vorteil, der für den Käufer dieser Grundstücke erwachsen würde, zu unterhalten. Ew. Exz. haben mich zugleich aufgefordert, diejenigen Personen von meiner Bekanntschaft, welche dergleichen Spekulationen wohl machen könnten, auf diese Vorteile aufmerksam zu machen

und vorzüglich auf den Kurfürsten von Hessen zu wirken, damit derselbe seine Kapitalien in solche Güterankäufe anlegte und mich zur Einleitung einer solchen Unterhandlung allenfalls selbst zu ihm nach Prag zu begeben. Indem ich mich wegen unseren Geldangelegenheiten im allgemeinen und meiner Ansicht darüber auf mein letzteres ausführliches Schreiben vom 14. d. beziehe, so muß ich in Ansehung des Kurfürsten wiederholen, daß ich seit seinem Aufenthalt in Böhmen und folglich seit dem Monat August nur einen einzigen unbedeutenden Geschäftsbrief von ihm erhalten, den ich Ew. Exz. durch mein letzteres mitgeteilt habe, daß ich mich aber sonst ohne alle Nachrichten von ihm befinde; der abgedruckte Brief und die Art, wie in demselben seiner erwähnt worden ist, soll einen sehr lebhaften Eindruck auf ihn gemacht und er gar nicht die Absicht haben, sich mit unserem Hofe in ein näheres Verhältnis zu setzen. Auch ist es mir nicht bekannt, daß der Kurfürst bei seinem erlittenen Verlust über bare Fonds disponieren kann, die nur von einiger Bedeutung sind. Ich glaube daher, daß auf den Kurfürsten bei der gegenwärtigen Lage der Dinge gar nicht zu rechnen ist, und muß mich daher in Rücksicht seiner lediglich auf mein letzteres Schreiben beziehen.

Ich habe mich mit einigen hiesigen Bankiers und Kapitalisten über den beabsichtigten Domänenverkauf unterhalten, um die Absicht von Ew. Exz. möglichst zu erreichen. Man ist aber allgemein der Meinung, daß ein solcher übereilter Domänenverkauf dem Ganzen und dem königlichen Interesse höchst nachteilig sein und die erste Wirkung davon sich auf unsere Staatspapiere zeigen würde. Sollten unsere Papiere noch mehr fallen, so geht unser auswärtiger Kredit, ohne dem wir uns schwerlich helfen können, ganz verloren. Die hiesigen Bankiers sind der Meinung, daß in dem gegenwärtigen Augenblick das vorzüglichste Augenmerk von Ew. Exz. auf unsere Staatspapiere und auf die Erhaltung unseres auswärtigen Kredits auch selbst alsdann gerichtet sein müsse, wenn beides mit großen Aufopferungen verbunden sein sollte. Da ich bemerke, daß es Ew. Exz. an Männern fehlt, die das Talent besitzen, sich auswärtigen Kredit zu verschaffen und zu benutzen, so besorge ich sehr, daß Ew. Exz. nur mit ganz außerordentlichen Anstrengungen die Verbindlichkeiten des Staats erfüllen werden. Sie haben für 3 bis 4 Millionen Taler Gegenstände in Händen, mit denen man sich mit einiger Klugheit, Gewandtheit und Geschäftskennntnis leicht einen Kredit von 8 bis 12 Millionen Tlr. hätte eröffnen können. Freilich hätte aber alsdann auch nicht der Anfang gemacht werden müssen, das goldene Service zum Einschmelzen mit einem so großen Aufsehen hierher zu senden. Unser auswärtiger Kredit wird mit jedem Tag schlechter, und alles Zutrauen geht verloren, oder man scheint die Absicht zu haben, dasselbe zu verlieren! So unbedeutend die in der Königsberger Zeitung erschienenen Verse und die darüber in den Berliner Zeitungen enthaltenen Bemerkungen sind, so machen sie doch im Auslande einen nicht zu berechnenden

Eindruck; es ist unglaublich, daß die Königsberger Zeitungszensur Einrückungen dieser Art gestattet. Durch solche Kindereien erwacht ein Parteigeist, der unserer Monarchie schon tiefe Wunden geschlagen hat und im Auslande unmöglich Zutrauen geben kann<sup>1</sup>.

906. Sack an Stein

Berlin, 23. November 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Steffens, Briefwechsel Sacks Nr. 4; Alte Ausgabe II S. 578ff.

*Bericht über seine Reise von Königsberg nach Berlin. Die Zustände in Danzig, Elbing und Pommern. Blücher. Voß. Seine Bestrebungen, wieder ins Ministerium zu kommen. Verbindung der Reaktion mit den Franzosen, gemeinsame Furcht vor revolutionären Neuerungen in Preußen und gemeinsame Gegnerschaft gegen Stein. Die Verhaftung von Schmalz. Chasot. Goltz. Verhaftung Wittgensteins. Angst der Franzosen vor einem Aufstand in Preußen.*

Ew. Exz. wissen aus meinem Schreiben aus Dirschau<sup>2</sup> und meinem heutigen offiziellen Bericht, weshalb ich erst gestern hier angekommen und daß ich noch immer zeitig genug und, wie man glaubt, noch zu früh hier angekommen bin<sup>3</sup>. Unterwegs habe ich nicht die geringste Anfechtung gehabt, bin selbst nicht einmal befragt worden, ohngeachtet ich mitten in der Nacht in Danzig einfuhr. Auch bei dem Übergang über die Weichsel, Nogat und Oder dachte kein Mensch daran, mich zu befragen, und so hätte ich bei mir haben können, was ich gewollt, ohne etwas zu befürchten zu haben. Auch ist die ganze Straße durch Pommern trotz dem, daß keine Militärbesetzung mehr darin ist, so sicher, daß man mit voller Ruhe die Nächte durchreisen kann [. . .]. Die Gegend um Elbing habe ich mir so schön und den Ort nicht so lebhaft gedacht, wozu die Speditionsgeschäfte in dem überall sonst so trüben Jahre beigetragen haben sollen. Auffallend tot und niedergedrückt ist dagegen Danzig in allen seinen Verhältnissen. H. Labes hat mir das Drückende der städtischen und seiner Verhältnisse lebhaft geschildert, worüber ich nächstens dem H. M. v. Schroetter den gewünschten Bericht erstatten werde. Er legt seine Senator-Stelle ganz nieder und klagt, daß in der Stadtregierung nichts Gutes jetzt zu bewirken sei. — Den H. G. L. v. Blücher fand ich sehr traurig, körperlich höchst schwach und selbst in Geisteskräften sehr abgenommen<sup>4</sup>, so daß mir Oberst Bülow und andere sagten, daß ich ihn noch in guter Stunde gefunden, er aber gewöhnlich ganz

<sup>1</sup> Vgl. über den Wandel in der Haltung Wittgensteins und seine Gründe: Ritter, *Die Ächtung Steins*, Nass. Ann. Bd. 52 (1931) S. 7ff. und Ritter, *Stein* S. 363f.

<sup>2</sup> Fehlt.

<sup>3</sup> Zur Übernahme des ihm übertragenen Amtes als Zivilkommissar für die durch die Räumung frei werdenden Gebiete zwischen Weichsel und Elbe.

<sup>4</sup> Blücher war damals Generalgouverneur von Pommern. Über seine Gemütskrankheit vgl. Unger, *Blücher I*, S. 338f. und Haberkant, *Blüchers Hypochondrie*, *Forschungen z. brandpreuß. Gesch.* Bd. 39 S. 110ff.

schwach sei und sich z. B. vorstelle bald, daß er gleich sterben müsse, daß er schwanger sei. Sein Schaden ist sehr bedenklich. Er will versuchen, hierher zu gehen, um sich hier kurieren zu lassen, wünscht, daß der König ihm hier freie Wohnung usw. gebe [ . . . ]. Bülow gefiel mir sehr gut. Ich glaube aber, daß seine Gegenwart in Pommern auf jeden Fall nützlich sein werde, da die Küstenbesatzung, Kolberg usw. und andere Dinge seine Anwesenheit zu erfordern scheinen. Er, der sonst ein Jugendfreund Zastrows ist, erklärte sich sehr laut und bestimmt gegen seinen Egoismus und über das radikale Verderben, wenn er wieder an die Spitze der Geschäfte kommen sollte. Hier habe ich schon viel besonderes erfahren. Es hat mir gar keinen Zweifel, daß H. v. V[oß] an die Spitze der Geschäfte kommen will. Fast unverhohlen spricht sich das in allen Dingen aus, und Grundursache ist sein Egoismus, indem er das neue System fürchtet, wobei seine *jura utilia et honorifica* hier und da einen Stoß leiden könnten. Er meinte auf eine Frage nach seiner Gesundheit, daß er nun wieder völlig wohl sei und dem Könige seine volle Tätigkeit durch die neulichen vielen Berichte gezeigt habe<sup>1</sup>. Er glaubte, daß Ew. Exz. unmöglich bleiben könnten, wie Graf Goltz von Erfurt mitgebracht und die französischen Behörden hier so oft ihnen beiden geäußert hätten. Auf meine Frage, daß K[aiser] N[apoleon], wenn er dieses wolle, es bestimmt verlangen würde, wußte er nichts zu sagen, als daß derselbe diesmal solches von der Kondeszendenz des Königs selbst zu erwarten scheine. Auch Daru hätte dies nicht bloß der öffentlichen Verhältnisse von Frankreich, sondern der inneren Reformen halber, die revolutionär wären, für nötig gehalten — welche unglaublichen Behauptungen! — Er meinte: ich sei deshalb hier vorzüglich nicht angenehm in französischen Augen, weil ich als Ihr Partisan bekannt und von Ihnen angesehen sei. Manche Äußerungen von ihm und von anderen, welche die französischen Behörden getan haben sollen, haben es mir bei allem dem, daß ich dieses wohl zu würdigen und aus obiger Tendenz des H. v. V[oß] zu erklären weiß, doch angeraten, daß ich in den ersten Tagen nicht offiziell auftreten werde, wie Ew. Exz. mir das auch selbst anrieten. Indessen gehe ich zu Rate in den wichtigeren Dingen, betreibe die Hauptsache, als Einziehung der Kriegskontribution und anderer Revenuen-Rückstände und bin zu einer, wie ich glaube, dem Ganzen nützlichen Kontrolle hier. Sobald ich nur kann, werde ich schon weiter operieren.

Obige ganze Ansicht des H. v. V[oß] sprach sich besonders lebhaft aus bei Gelegenheit des Gesprächs über H. Schmalz' Arretierung<sup>2</sup>, worüber er mir sagte: es sei bei ihm eine Abhandlung über unser neues System gefunden

<sup>1</sup> *Randbemerkung Steins*: „Mit einem Kuriertag 42. Vorher war er sehr einsilbig und saß meistens in Havelberg“.

<sup>2</sup> *Er war wegen seiner Schrift „Adresse an die Preußen“, welche der Propaganda für die Reformgesetze dienen sollte, verhaftet worden. Siehe Bassewitz, Die Kurmark III, S. 373 ff. Außerdem Stern, Reformzeit S. 21f. und S. 31.*

und 2 Briefe des H. v. Schön, worin er ihn dazu auffordere, solches öffentlich zu verkündigen, um dafür die öffentliche Meinung zu gewinnen, aber darin wären erschreckliche Dinge über Aufhebung der Patrimonial-Gerichte usw., die man nicht dürfe aufkommen lassen. Die Franzosen fänden darin selbst revolutionäre Dinge, die ihnen jetzt so nachteilig sein könnten. Sie hätten ihn daher nach Hannover bringen und unter surveillance setzen wollen, aber hoffentlich werde er ganz loskommen, da er hier noch unter mehr surveillance steht, die er sonst wohl verdient habe.

Gegen M. Chasot scheint man darum zu schreien, weil man Oberst Kleist zum Kommandant hat machen wollen, G. K[alkreuth]<sup>1</sup> ist dabei offenbar werktätig gewesen und der Kanonikus Lamm<sup>2</sup>, der hier ist und erst dort war, mit ihm immer noch in Verbindung. M. Ch[asot] ist ihnen auf die Fährte, und ich werde ihn bestens unterstützen.

Heute abend habe ich die Ehre gehabt, Ihre Frau Gemahlin zu besuchen und sie mit ihren lieben trefflichen Kindern wohl und gesund zu finden. [. . .] Wir haben weitläufig über Ihre Verhältnisse gesprochen und sind nach allem der Meinung, daß der Gr. Goltz sich durch Selbstliebe und Einfluß der hiesigen Partei der Kakodämonen zu seinem dortigen (wahrscheinlich gegen Ihr Bleiben abgegebenen) Urteil habe verleiten lassen. Daß K[aiser] N[apoleon], wenn er es wolle, sich schon erklärt haben würde und daß der König es machen müsse, so wie im Jahre 1672 der Amsterdamer Rats Herr urteilte, wie die Schlüssel an Ludwig XIV. abgegeben werden sollten, man doch warten kann, daß er sie fordere, wie dies unterblieb und Amsterdam gerettet ward. Gäbe der Himmel die Erfüllung dieser meiner und so vieler redlicher Patrioten emsigen Wünsche.

N. S. Daß F. Wittgenstein in Hamburg auf den letzten Brief der Frau Gräfin v. Voß arretiert worden, ist gewiß<sup>3</sup>, aber wie es mit diesem Brief mit dem Überbringer, H. d'Aubier, eigentlich zusammenhängt, das ist noch sehr dunkel. Das Nachspüren nach Briefen ist mehr als je im Betriebe. Überall fürchtet man Aufstand, und die Wiener Nachrichten werden auf das strengste kontrolliert. M[arschall] Davoust ist das non plus ultra von Mißtrauen. M. v. Voß fragte sehr forschend: ob es wahr sei, daß M. Hardenberg wieder eine Ministerstelle suche und deshalb nach Königsberg gekommen sei<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Von Stein ergänzt.

<sup>2</sup> Damm?

<sup>3</sup> Vgl. den Brief Wittgensteins an Stein vom 20. März 1809, Bd. III der vorliegenden Ausgabe Nr. 73.

<sup>4</sup> Über die Zusammenkünfte Hardenbergs mit dem König und der Königin vgl. Lehmann, Stein II S. 597f. und Hausscherr, Erfüllung und Befreiung S. 249.

## 907. Immediatbericht Steins

Königsberg, 24. November 1808

Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm III. Rep. 49 E III Nr. 5: Ausfertigung (eigenhändig).  
 Druck: Alte Ausgabe II S. 581 (Regest).

*Überreicht den Organisationsplan für die obersten Staatsbehörden zur Vollziehung. Drängt auf Durchführung des Plans, spätestens zum Zeitpunkt der Rückkehr des Hofes nach Berlin. Vorschläge zur Besetzung der wichtigsten Ämter außer den bereits an Altenstein und Dohna vergebenen Ministerien des Innern und der Finanzen: Humboldt für das Departement der Erziehung und des Kultus, Schön für das Departement der allgemeinen Gewerbepolizei, Staegemann für das Departement der allgemeinen Gesetzgebung, Sack für das Departement der Domänen und Forsten, Heydebreck für das Departement der direkten und indirekten Abgaben. Berufung von Schroetter und Jacobi-Kloest in den Staatsrat vorgeschlagen. Reden soll mit der Leitung des Berg- und Hüttenwesens sowie der Münze, der Minister Schroetter mit der Leitung des Medizinalwesens beauftragt werden. Die Gehälter der Minister und ihre sonstigen Bezüge.*

## 908. Friedrich Wilhelm III. an Stein

Königsberg, 24. November 1808

Hausarchiv, jetzt DZA II Merseburg, Friedrich Wilhelm III. Rep. 49 E III Nr. 5: Konzept (eigenhändig). — Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig). — Nach der Ausfertigung.  
 Druck: Pertz, Stein II S. 299 f.; Alte Ausgabe II S. 581 f.

*Vollziehung des Organisationsplans. Ausführung bis zur Rückkehr nach Berlin vertagt. Personalfragen sollen erst nach Rücksprache mit Steins Nachfolgern (Dohna) erledigt werden. Aufrichtiges Bedauern über die Notwendigkeit der Entlassung Steins.*

In dem festen Vertrauen auf die Solidität des von Ihnen bearbeiteten, Mir schon früher mitgeteilten und Mir jetzt zur Vollziehung vorgelegten Organisationsplans der obersten Staatsbehörden trage Ich kein Bedenken, Ihnen solchen vollzogen zu übermachen<sup>1</sup>. Die Ausführung selbst wird allerdings ausgesetzt bleiben müssen, bis die Rückkehr nach Berlin erfolgt sein wird. Gegen die von Ihnen vorgeschlagenen Personen wüßte Ich nichts wesentliches einzuwenden, es wäre denn, daß es vielleicht nicht unpassend wäre, wenn hierüber zuvor mit den neuen Departements-Chefs Rücksprache genommen werden könnte, da diese doch in Zukunft die Responsabilität zu übernehmen haben und von diesen der Graf Dohna abwesend ist. Auf alle Fälle werde Ich ganz besonders darauf Bedacht nehmen, jene in Vorschlag gebrachten Individuen auf diese oder eine ähnliche Art vorzugsweise anzustellen. Hätten es die Umstände gestatten wollen, daß Sie die oberste Leitung der Staatsgeschäfte ferner behalten hätten, so würde Ich nicht das geringste Bedenken tragen, es sogleich zu genehmigen, so aber wird es nötig, auf die zukünftigen Führer derselben mit Rücksicht zu nehmen.

<sup>1</sup> Die „Verordnung die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden in der Preußischen Monarchie betreffend“ vom 24. November 1808, gedr. bei Pertz, Stein II S. 689 ff., gelangte nicht zur Ausführung und wurde am 16. Dezember 1808 durch ein Publikandum (unten Nr. 921) ersetzt, in dem der Gedanke des Staatsrats weitgehend preisgegeben wurde. Vgl. Ritter, Stein S. 248 ff.

Es ist gewiß ein höchst schmerzliches Gefühl für Mich, einem Manne Ihrer Art entsagen zu müssen, der die gerechtesten Ansprüche auf Mein Vertrauen hatte, und der zugleich das Vertrauen der Nation so lebhaft für sich hatte. Auf jeden Fall müssen Ihnen diese Betrachtungen, sowie das Bewußtsein, den ersten Grund, die ersten Impulse zu einer erneuerten, besseren und kräftigeren Organisation des in Trümmern liegenden Staatsgebäudes gelegt zu haben, die größte und zugleich edelste Genugtuung und Beruhigung gewähren.

909. Kabinettsordre an Stein

Königsberg, 24. November 1808

Stein-A.: Ausfertigung.

Druck: Pertz, Stein II S. 300f. (mit Faksimile); Alte Ausgabe II S. 582.

*Die erbetene Entlassung wird mit dem Ausdruck des Bedauerns und der Dankbarkeit bewilligt. Letzte Anweisungen zur Abwicklung der Geschäfte. Regelung seiner Pensionsansprüche.*

Da die Nachsuchung Eurer Dienstentlassung zur Notwendigkeit geworden ist, so erteile Ich Euch solche hierdurch in Rücksicht auf letztere. Je größer das Vertrauen war, womit Ich Euch die obere Leitung Meiner gesamten Staatsverwaltung übertrug und je dankbarer Ich Euren Bemühungen, demselben zu entsprechen, Gerechtigkeit widerfahren lasse, desto lebhafter bedaure Ich den Verlust eines so eifrigen, treuen und ausgezeichneten Ministers. Die geheimen Papiere Eures Ministerii, besonders über die verschiedenen von Euch geleiteten Verhandlungen mit auswärtigen Behörden, habt Ihr Mir mit Verzeichnis einzureichen und Mir über diese Verhandlungen und deren jetzige Lage Bericht zu erstatten, damit Ich das ganze vollständig übersehe. Ich werde an Eurem Wohlergehen stets aufrichtigen Anteil nehmen, und um Euch für die mannigfaltigen Ausgaben, die Folgen Eures Wiedereintrittes in Meinen Dienst waren, einigermaßen zu entschädigen, habe Ich dem Finanzminister, Freiherrn von Altenstein, den Befehl erteilt, Euch Eure bisherige Besoldung nach den bestehenden Etats und Regulativs auf ein Jahr vom 1. Dezember dieses Jahres an bezahlen zu lassen. Ich behalte Mir vor, Euch künftig eine angemessene Pension zu bestimmen, und verbleibe Euer dankbarer und wohlgeneigter König.

910. Rundschreiben Steins an die Mitglieder des General-Departements, sog. „Politisches Testament“ Steins Königsberg, 24. November 1808

Ehem. Staatsarchiv Königsberg, jetzt Staatl. Archivlager Göttingen, Nachlaß Schön Nr. 144: Konzept (Schön). PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Hardenberg H 1: Abschrift mit Vermerk Klewitz: „Erhalten den 5. Dezember 1808, am Tag der Abreise S. Exz. vom Stein“. — Nach der Abschrift.

Verfasser: Schön; gezeichnet von Stein am 5. Dezember 1808.

Druck: Pertz, Stein II S. 309ff.; Altmann, Ausgew. Urkunden Nr. 7; Alte Ausgabe II S. 582ff. — Faksimileabb. in Papiere Schöns III nach S. 220.

*Ziele und Ergebnisse der Reformpolitik Steins (Bauernbefreiung, Städteordnung). Die Aufgaben der nächsten Zukunft: Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, des*

*Gesindedienstzwangs unter Brechung des Widerstandes der Reaktion. Bildung einer allgemeinen Nationalrepräsentation. Notwendigkeit einer Adelsreform zur Überbrückung und Ausgleichung der Gegensätze zwischen den Ständen. Hebung und Stärkung des Bauernstandes durch Beseitigung der Dienste. Neubelebung des religiösen Sinnes durch Reform der Geistlichkeit und der geistlichen Unterrichtsanstalten. Reform der Jugendziehung im nationalen Geiste. Aufforderung an die Mitglieder des Generaldepartements, sich auch fernerhin für diese Pläne und Ziele einzusetzen.*

Umstände, deren Darstellung es nicht bedarf, forderten meinen Austritt aus dem Dienste des Staats, für den ich lebe und für den ich leben werde. In den äußeren Verhältnissen herrscht die Notwendigkeit so stark und mächtig, daß die Stimme eines Individuums darin wenig vermag. In der Verwaltung des Innern setzte ich mein Ziel. Es kam darauf an, die Disharmonie, die im Volke stattfindet, aufzuheben, den Kampf der Stände unter sich, der uns unglücklich machte, zu vernichten, gesetzlich die Möglichkeit aufzustellen, daß jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne, und auf solche Weise das Volk zu nötigen, König und Vaterland dergestalt zu lieben, daß es Gut und Leben ihnen gern zum Opfer bringe.

Mit Ihrem Beistande, meine Herren, ist vieles bereits geschehen. Der letzte Rest der Sklaverei, die Erbuntertänigkeit, ist vernichtet, und der unerschütterliche Pfeiler jedes Throns, der Wille freier Menschen, ist gegründet. Das unbeschränkte Recht zum Erwerb des Grundeigentums ist proklamiert. Dem Volke ist die Befugnis, seine ersten Lebensbedürfnisse sich selbst zu bereiten, wiedergegeben. Die Städte sind mündig erklärt, und andere minder wichtige Bande, die nur einzelnen nützten und dadurch die Vaterlandsliebe lähmten, sind gelöst. Wird das, was bis jetzt geschah, mit Festigkeit aufrecht erhalten, so sind nur wenige Hauptschritte noch übrig. Ich nehme mir die Freiheit, sie Ihnen einzeln aufzuzählen, nicht um Ihre Handlungen dadurch zu leiten, denn Ihre Einsicht und Ihr Patriotismus bedürfen keiner Leitung, sondern um Ihnen zur Beurteilung meiner Handlungen und Absichten einen Maßstab zu geben.

1. Regierung kann nur von der höchsten Gewalt ausgehen. Sobald das Recht, die Handlungen eines Mituntertans zu bestimmen oder zu leiten, mit einem Grundstücke ererbt und erkauft werden kann, verliert die höchste Gewalt ihre Würde, und im gekränkten Untertan wird die Anhänglichkeit an den Staat geschwächt. Nur der König sei Herr, insofern diese Benennung die Polizeigewalt bezeichnet, und sein Recht übe nur der aus, dem er es jedesmal überträgt. Es sind schon Vorschläge zur Ausführung dieses Prinzips von seiten des General-Departements gemacht.

2. Derjenige, der Recht sprechen soll, hänge nur von der höchsten Gewalt ab. Wenn diese einen Untertanen nötigt, da Recht zu suchen, wo der Richter vom Gegner abhängt, dann schwächt sie selbst den Glauben an ein unerschütterliches Recht, zerstört die Meinung von ihrer hohen Würde und

den Sinn für ihre unverletzliche Heiligkeit. Die Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktion ist bereits eingeleitet.

3. Die Erbuntertänigkeit ist vernichtet. Es bestehen aber noch in einigen Gegenden Gesindeordnungen, welche die Freiheit des Volkes lähmen. Auch hat man Versuche gemacht, wie der letzte Bericht des Zivilkommissarii der Provinz Schlesien zeigt, durch neue Gesindeordnungen die Erbuntertänigkeit in einigen Punkten wieder herzustellen. Von dieser Seite wird der heftigste Angriff auf das erste Fundamental-Gesetz unseres Staates, unsere Habeas-Corpus-Akte, geschehen. Bisher schienen mir diese Versuche keiner Beachtung wert, teils weil nur einige Gutsbesitzer sie machten, die nicht das Volk, sondern nur der kleinste Teil desselben sind, insbesondere aber, weil niemals die Rede davon sein konnte, diesen Einzelnen auf Kosten der Persönlichkeit zahlreicher Mituntertanen Gewinn zuzuwenden. Es bedarf, meiner Einsicht nach, keiner neuen Gesindeordnungen, sondern nur der Aufhebung der vorhandenen. Das, was das Allgemeine Landrecht über das Gesindewesen festsetzt, scheint mir durchaus zureichend. In diesen drei Sätzen ist die Freiheit der Untertanen, ihr Recht und ihre Treue gegen den König begründet. Alle Bestimmungen, die hiervon ausgehen, können nur Gutes wirken.

Das nächste Erfordernis scheint mir

4. eine allgemeine Nationalrepräsentation. Heilig war mir und bleibe uns das Recht und die unumschränkte Gewalt unsers Königs! Aber damit dieses Recht und diese unumschränkte Macht das Gute wirken kann, was in ihr liegt, schien es mir notwendig, der höchsten Gewalt ein Mittel zu geben, wodurch sie die Wünsche des Volkes kennen lernen und ihren Bestimmungen Leben geben kann. Wenn dem Volke alle Teilnahme an den Operationen des Staats entzogen wird, wenn man ihm sogar die Verwaltung seiner Kommunal-Angelegenheiten entzieht, kommt es bald dahin, die Regierung teils gleichgültig, teils in einzelnen Fällen in Opposition mit sich zu betrachten. Daher ist Widerstreit oder wenigstens Mangel an gutem Willen bei Aufopferungen für die Existenz des Staates. Wo Repräsentation des Volks unter uns bisher stattfand, war sie höchst unvollkommen eingerichtet. Mein Plan war daher, jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirtschaft oder Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, habe ein Recht zur Repräsentation. Mehrere mir hierzu eingereichte Pläne sind von mir vorgelegt. Von der Ausführung oder Beseitigung eines solchen Plans hängt Wohl und Wehe unsers Staates ab, denn auf diesem Wege allein kann der Nationalgeist positiv erweckt und belebt werden.

5. Zwischen unsern beiden Hauptständen, dem Adel und dem Bürgerstande, herrscht durchaus keine Verbindung. Wer aus dem einen in den andern übergeht, entsagt seinem vorigen Stande ganz. Dieses hat notwendig die Spannung, die stattfindet, erzeugen müssen. Der Adel ist, um

den Wert, den man ihm beilegen kann, zu behaupten, zu zahlreich und wird immer zahlreicher. Bei dem Gewerbe, das er bisher allein trieb, und dem Staatsdienste, den er bisher ausschließlich bekleidete, hat, zur Erhaltung des Ganzen, Konkurrenz gestattet werden müssen. Der Adel wird daher zu Geschäften und Gewerben schreiten müssen, die mit der Auszeichnung, auf die er wegen seiner Geburt Ansprüche macht, im Widerspruche stehen. Er wird dadurch ein Gegenstand des Spottes und verliert, was bald daraus folgt, die Achtung, die ihm schon als Staatsbürger gebührt. Jeder Stand fordert jetzt abgesehen den Beistand der höchsten Gewalt, und jedes Gute, jedes Recht, das dem einen widerfährt, betrachtet der andere als eine Zurücksetzung. So leidet der Gemeingeist und das Vertrauen zum Gouvernement. Diese Ansicht hat mir die Meinung von der Notwendigkeit der Reformation des Adels veranlaßt. Die Verhandlungen darüber liegen Ihnen vor. Durch eine Verbindung des Adels mit den andern Ständen wird die Nation zu einem Ganzen verkettet, und dabei kann das Andenken an edle Handlungen, welche der Ewigkeit wert sind, in einem höheren Grade erhalten werden. Diese Verbindung wird zugleich

6. die allgemeine Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes lebhaft begründen, und auch diese Allgemeinheit muß notwendig gleichen Eifer für die Regierung in jedem Stande erzeugen. Nur der Bauernstand wird deshalb, weil er durch Erbuntertänigkeit so lange zurückgehalten wurde, einiger positiver Unterstützung zur Erhöhung seines persönlichen Wertes noch bedürfen. Hierzu zähle ich

7. die Aufstellung gesetzlicher Mittel zur Vernichtung der Fronen. Bestimmte Dienste, die der Besitzer des einen Grundstücks dem Besitzer des andern leistet, sind an sich zwar kein Übel, sobald persönliche Freiheit dabei stattfindet. Diese Dienste aber führen eine gewisse Abhängigkeit und willkürliche Behandlung der Dienenden mit sich, die dem Nationalgeiste nachteilig ist. Der Staat braucht nur die Möglichkeit der Aufhebung derselben (so wie er auch die Gemeinheits-Auseinandersetzung befördert) gesetzlich festzustellen, so daß ein jeder Ausgleichung unter bestimmten Bedingungen verlangen kann. Dieses wird hinreichen, um bei dem Fortschritte des Volks, der aus jenen Fundamentalsätzen notwendig folgen muß, die Dienstpflichtigen zu veranlassen, von jener Befugnis Gebrauch zu machen.

8. Damit aber alle diese Einrichtungen ihren Zweck, die innere Entwicklung des Volkes, vollständig erreichen und Treue und Glauben, Liebe zum Könige und Vaterlande in der Tat gedeihen, so muß der religiöse Sinn des Volks neu belebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dieses nicht bewirken. Doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen, durch Entfernung unwürdiger Geistlichen, Abwehrgung leichtsinniger oder unwissender Kandidaten und Verbesserung der theologischen Vorbereitungsanstalten die Würde des

geistlichen Standes wieder herzustellen, auch durch eine angemessene Einrichtung der Pfarrabgaben und durch Vorsorge für anständige Feierlichkeit des äußeren Gottesdienstes die Anhänglichkeit an die kirchlichen Anstalten zu befördern.

9. Am meisten aber hierbei, wie im Ganzen, ist von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend zu erwarten. Wird durch eine auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode jede Geisteskraft von innen heraus entwickelt und jedes edle Lebensprinzip angereizt und genährt, alle einseitige Bildung vermieden, und werden die bisher oft mit seichter Gleichgültigkeit vernachlässigten Triebe, auf denen die Kraft und Würde des Menschen beruht,

Liebe zu Gott, König und Vaterland

sorgfältig gepflegt, so können wir hoffen, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht aufwachsen und eine bessere Zukunft sich eröffnen zu sehen. Alle kleineren Mängel unserer Verfassung, namentlich unserer Finanzeinrichtungen, werden gewiß bald sich heben, wenn nur die obigen Ansichten mit Ernst verfolgt werden. Ich darf Ihnen Glück wünschen, meine Herren, zu diesem Geschäfte berufen zu sein, und steht Ihnen auch manche Schwierigkeit bevor, so wird doch die Wichtigkeit des Werks und der entschiedene, auch durch die neuen Militär- und Zivil-Einrichtungen bewährte Wille und beharrliche Sinn des Königs Ihren Mut stärken und Ihnen das Gelingen Ihrer Bemühungen zusichern.

911. Stein an die Grafen Dohna, Dönhoff und andere

Königsberg, 26. November 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 151 a Tit. I Sect. 20 a: Konzept (Schön) mit Korrekturen und Paraphe Steins, Abgangsvermerk: 28.  
Druck: Alte Ausgabe II S. 588 f.

*Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit. Adel und allgemeine Wehrpflicht. Ausdruck seiner Hochachtung für die ihm dienstlich bekannt gewordenen Vertreter des ostpreußischen Adels.*

Obgleich ich binnen weniger Tage den Staatsdienst verlasse, also die Beantwortung Ihrer gefälligen Zuschrift vom 17. d. M. meinen Nachfolgern überlassen könnte, so benutze ich doch gerne diese Gelegenheit, um Ihnen durch meine Antwort meine Achtung zu bezeugen.

Zuerst benachrichtige ich Sie, daß die Herren Deputierten des adligen Standes des Königreichs Preußen mir bereits ihre Bedenken über Aufhebung der Patrimonial-Jurisdiktion mitgeteilt haben. Ich füge Ihnen die erteilten Antworten in Abschrift bei. Sie werden daraus meine Ansichten dieser Sache ersehen und verschiedene Punkte Ihres gefälligen Schreibens beantwortet finden. Sie selbst sprechen aber das klarste und richtigste Urteil über die Patrimonial-Jurisdiktion in Ihrem gefälligen Schreiben bei

der Gelegenheit, wo Sie sagen: denn die Erbuntertänigkeit konnte nie ein Recht usw.<sup>1</sup>. Diese Äußerung ist das treueste Dokument Ihres hohen Werts als Staatsbürger, als Untertanen eines gerechten Königs, der für sein Volk lebt, und als Mitglieder des ersten Standes des Staates, der dadurch der erste ist und bleiben wird, daß er, sobald der Zweck und die Erhaltung des Staates es erfordert, nicht allein äußere Auszeichnungen, sondern Gut und Leben dem Staat aufzuopfern bereit ist. Männern, die auf dieser Stufe stehen, darf ich zu erwägen geben, daß Einrichtungen, die bei einem gewissen Kulturzustande des Volkes einen anerkannten Wert haben, die in einzelnen Fällen, wo Gutsherr und Gutsbewohner die wechselseitige Vertraulichkeit erhalten konnten, auch noch ohne Nachteil sind, daß diese Einrichtungen aber, wenn der Kulturzustand des Volkes sich verändert, wenn sie die heftigsten Spannungen unter den Untertanen eines Königs veranlassen und das gemeinschaftliche lebhaftes Interesse an der Erhaltung des Staats verrücken, daß diese Einrichtungen alsdann keine Beibehaltung verdienen und im Gegenteil dem Regenten nicht um seinethalben, sondern um des Ganzen willen die Pflicht auflegen, das wieder aufzunehmen, was im Wesen einer Regierung liegt. Ich gebe dies Ihrer Einsicht und Ihrer Vaterlandsliebe anheim und darf alsdann darauf rechnen, daß Sie jede Anordnung, die den Geist der Nation zu unserem gemeinschaftlichen Zwecke vereinigt und die zu Erhaltung und Belebung des [. . .]<sup>2</sup> für unseren König führt, gewiß gern annehmen und sie im Gegenteil unterstützen werden.

Was ferner Ihre Ansicht der allgemeinen Konskription<sup>3</sup> betrifft, so werden Sie in dem hier Gesagten schon meine Meinung darüber finden. Die Erfahrung in unseren Tagen hat uns hierin viel gelehrt, und mit Rücksicht hierauf glaube ich annehmen zu dürfen, daß Sie bei unserer Erwägung dieser Sache eine Anordnung selbst zweckmäßig finden werden, bei der der Stand sich nicht der Pflicht der Verteidigung des Vaterlandes entzieht, dessen Auszeichnung gerade seine Bereitwilligkeit, Gut und Leben für den Staat zu opfern, öffentlich dartut.

Ich empfehle mich zugleich Ihrer Gewogenheit. Es ist mir viel wert, bei

<sup>1</sup> „Die Erbuntertänigkeit konnte nie als eine rechtsgültige Verfassung betrachtet werden“, heißt es in der Eingabe der ostpreußischen Adligen an den König vom 17. November, die sie ihrem Schreiben an Stein vom gleichen Tag beigelegt hatten.

<sup>2</sup> Unleserliches Wort.

<sup>3</sup> Bezieht sich auf folgende Stelle in der Immediateingabe an den König: „Die allgemeine, auch auf den Adel ausgedehnte Konskription, welche zuerst als die Geburt einer Revolution das Licht der Welt erblickte, die in Frankreich alle bestehenden Ordnungen [. . .] zertrümmert hatte — die Konskription, die ihrer Natur nach nur auf dem Begriff einer allgemeinen Gleichheit beruhen kann, würde [. . .] die völlige Vernichtung des Adels herbeiführen. Es würden dem Adel nur noch leere und unnütze Titel übrig bleiben, um deren Abschaffung wir selbst bitten müßten, wenn wir unsere Rechte, die wenigen uns noch übrigen Rechte, vollends verloren hätten.“

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

meinem Aufenthalt in dieser Provinz einige Herren, von denen das vorliegende Schreiben unterzeichnet ist, persönlich kennen gelernt zu haben, und ich nehme das Andenken an Sie als würdige Mitglieder des ersten Standes des Staates, als vorzüglich treue Untertanen unseres Königs und überhaupt als Männer, die die Achtung jedes rechtlichen Mannes verdienen, in mein Privatleben mit.

912. Prinzessin Wilhelm an Stein Königsberg, 26. November [1808]

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Karl v. Stein B5: Ausfertigung (eigenhändig).  
Druck: Alte Ausgabe II S. 589f.

*Klage über den Abgang Steins.*

„Da liegen meine Reiche!“ O mein Kopf, mein Kopf. Weinte ich so unversiegbare Tränen aus Mitleid mit dem Staate, aus Verachtung gegen die kleinlichen, boshaften Menschen, oder aus unendlicher Liebe für ihn, den ich so über alles hochachte?

Nun mögen sie würfeln um die Oberherrschaft — ich interessiere mich für keine Staatengeschichte mehr! Ich will wieder einsam leben in mir — die Weltgeschichte ist doch nur ein niedriges Gaukelspiel! O diese Tränen haben mich alt gemacht! Dies schrieb ich eben in mein Tagebuch.

Den nämlichen Abend.

Wie ich von Homburg ging — und mir ärger zu Mute war, wie einem sein muß, wenn er zum Tode geht — glaubte der, den ich am liebsten hatte (mein Vater), ich sei gefühllos. —

Und jetzt glauben Sie — oder, ja ich weiß es, Sie haben an mir gezweifelt — das wird mir ewig wehe tun.

Ich wollte es Ihnen sagen, aber ich weiß es, ich werde zu schwach dazu sein, drum tue ich es so — ich weiß es, es wird Ihnen leid tun, wie es damals meinem Vater tat, wie auch ihm ich es schriftlich ins Herz rief, sein Unrecht.

Gottes Segen begleite Sie — Sie werden immer in meiner Seele leben.

913. Sack an Stein

Berlin, 26. November 1808

Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig).  
Druck: Steffens, Briefwechsel Sacks Nr. 5; Alte Ausgabe II S. 586ff.

*Verbindung der innenpolitischen und außenpolitischen Opposition mit den Franzosen zum Sturze Steins. Haltung von Voß, Goltz und Chasot. Hoffnung, daß Stein in irgendeiner Form in Verbindung mit der preußischen Staatsführung bleiben werde. Durchführung des Septemberverslags. Bevorstehender Abzug der französischen Besatzungsbehörden.*

In der gespanntesten Erwartung auf den Ausgang der Krisis, worin sich das Schicksal Ew. Exz. und das der guten Sache nach einem Brief von dort-

her vom 21. d. befunden hat, fahre ich fort, Sie von demjenigen zu benachrichtigen, was mir darüber hier zur Wissenschaft gekommen ist. Es ist nun wohl mehr als zu klar, daß die Partei der Kakodämonisten dort und hier in Verbindung den Lärm gemacht hat, den wir jetzt in Rücksicht Ihrer und der guten Sache um uns erblicken. Da sie dort Ihr Haupt nicht haben erheben können, so haben sie hiehin zu wirken gesucht, und hier sind alle Anbeter des alten Systems, alle Egoisten von Einfluß zusammengetreten, um gegen Sie und alles, was Ihnen anhängt, zu operieren und so das aufkeimende Gute und Neue zu stürzen. Leicht haben sie die hiesigen französischen Behörden in ihr Interesse ziehen können, teils weil diese in den ersten Ton des Moniteur einstimmen zu müssen glauben, teils weil sie in der allergrößten Furcht der Unruhen usw. schweben. Mehrere Augenzeugen sind da, daß dieselben von jener Partei mit Vorsorge aufgeregt sind. Der M[ajor] Ch[aso]t<sup>1</sup> weiß es ziemlich genau, daß man ihn in ein sehr schwarzes Licht zu stellen gesucht hat, und daß dieses selbst vom M[inister] V[oß] geschehen ist. Man glaubte, von dort schon Gewißheit zu haben, daß O[berst] K[leist] Kommandant werden würde, und daß dieses nicht geschehen, hat sehr geärgert. Die Partei spricht sich aus in dem, was heute über Schmalz in der Zeitung steht<sup>2</sup>, und sie verhehlt es nicht, daß sie auf das Blut fechten müssen, um das ganze neue System umzuwerfen. Das ganze höhere Publikum ist da hinein gezogen, was nicht gleiches Interesse hatte, hat man durch die Furcht intimidiert, daß man sich in allen Stücken nach dem französischen Verlangen blindlings richten müsse, wenn irgend ein Heil für uns zu hoffen sein soll. Doch bin ich überzeugt, daß sobald nur der unmittelbare Druck hier aufhören wird, dieser Teil des Publikums bald die Fahnen der Kakodämonisten verlassen werde, da man mich von mehreren Seiten versichert, daß der größte Teil der Menschen den größten Haß gegen diese Partei und namentlich gegen den M. v. V[oß] habe.

Von guter Hand weiß ich aus einem Briefe eines Sie sehr schätzenden Mannes aus Paris<sup>3</sup>, daß dieser sich freut, daß die Retraite Ew. Exz. nicht geschehen sei, und daß man sich nicht übereilt habe. Dieses scheint das zu bestätigen, was mehrere nicht nur mir gesagt haben, daß wenn K[aiser] N[apoleon] solches haben wolle, er sie gefordert haben würde, daß aber jenes nicht der Fall sein müsse. Auf dieses Argument hat mir selbst der H. M. v. V[oß]<sup>4</sup> nichts Vernünftiges antworten können, obgleich er als Axiom annimmt, daß Ew. Exz. nicht bleiben könnten und sich schon im Geiste an Ihrer Stelle sieht. Ich hoffe daher nur noch, daß solche Betrachtungen das Übergewicht gegen das gewiß mit jener Partei einstimmig gewesene Be-

<sup>1</sup> Von Stein ergänzt wie alle Namensabkürzungen in diesem Abschnitt.

<sup>2</sup> Telegraph vom 25. November 1808. Vgl. Stern, Reformzeit S. 21.

<sup>3</sup> Alexander von Humboldt oder Graf Schlabrendorff.

<sup>4</sup> Von Stein ergänzt.

haupten des Gr. G[oltz] gehabt haben werden, und daß es tunlich gewesen sei, daß Ew. Exz. in irgend einer Art uns verbleiben werden. Ohne diese Hoffnung muß ich an dem Fortbauen des so schön angefangenen neuen Gebäudes verzweifeln und sehe voraus, daß bei der starken Partei und der ganzen Lage der Dinge das alte böse Wesen wieder die Oberhand ergreifen werde. Möchten Ew. Exz. mir doch bald auf sicherem Wege, allein per Kurier, etwas Tröstendes darüber zugehen lassen!

In den öffentlichen Verhältnissen ist nichts Veränderliches vorgefallen. Es scheint bei den Anstalten des Abmarsches zu bleiben. Das heutige Spanische Bulletin in unserer Zeitung soll hier fabriziert sein. M. Ch[asot]<sup>1</sup> nimmt sich sehr gut, obgleich die Ausführung der letzten Konventionen wieder neue harte Dinge zur Folge haben muß. Z. B. Müncheberg wird auch ein Etappenplatz für Küstrin, wo also unsere Truppen nicht stehen können, die sich überhaupt zwischen den Rayons der Festungen recht durchwinden müssen. — Es heißt heute wieder, daß in den nächsten drei Tagen H.D[aru], B[ignon] und Marschall D[avoust] weg sein würden<sup>2</sup>. Gegen den 1. k. M. gehen die Intendanten aus den Provinzen ab. Die General-Kassenführung der Revenuen ist unter H. Heymert hier in vollem Gange. H. Labaye wünscht die Effektivierung seines Antrags wegen der dortigen Kaufmannswechsel sehr<sup>3</sup>.

914. Stein an Prinzessin Wilhelm

Königsberg, 29. November 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig).

Druck: Pertz, Stein II S. 303 ff.; Alte Ausgabe II S. 590.

*Bittet sie, keinerlei Resignation Raum zu geben, sondern mit ihrem Gemahl als Sammelpunkt der Gutgesinnten auch weiterhin zu wirken.*

Überlassen sich E. K. H. nicht Ihrem Unwillen über die Ereignisse dieser Tage, und geben Sie den Vorsatz auf, wieder einsam in sich zu leben<sup>4</sup>, es liegen in Ihnen zu viele große und edle Eigenschaften, als daß diese nicht in unserer verhängnisvollen Zeit in das Leben einwirken müßten. Sie besitzen ein tiefes Gefühl für das Große und Edle, einen kräftigen, gebildeten Geist, Sie und Ihr Gemahl sind gemacht, das Panier zu erheben, unter dem sich die Besseren und Edleren sammeln. Verzweifeln E. K. H. an den Menschen nicht, hat gleich Charakterschwäche, Leichtsinn und Flachheit der einen, niedriger Neid und Selbstsucht der anderen sehr schlimm in diesen Tagen ihr Wesen getrieben, erregt dieses Gemisch der elendesten Leidenschaften mit dem dienstfertigen Geklatsche den tiefsten

<sup>1</sup> Von Stein ergänzt.

<sup>2</sup> Sie verließen die Stadt am 2. Dezember, am nächsten Tage erfolgte die Räumung durch die französischen Truppen.

<sup>3</sup> Siehe Haussherr, *Erfüllung und Befreiung* S. 236 ff.

<sup>4</sup> Vgl. oben Nr. 912.

Unwillen, so überzeugt mich doch meine neueste Erfahrung von dem Dasein ausgezeichnete vortrefflicher Eigenschaften, von wiederauflebender Vaterlandsliebe, von Bereitwilligkeit, alles in diesem Gefühl aufzuopfern, und ich habe von Personen, von denen ich es nicht zu erwarten Ursache hatte, die rührendsten Beweise von treuer Anhänglichkeit und Liebe zu der guten Sache und mir erhalten. Gewiß sind die Bemühungen der Guten und Kräftigen nicht verloren, ewig wahr bleibt:

„The firm patriot  
Who made the welfare of mankind his care,  
though still by faction, vice and fortune cross'd,  
Shall find the gen'rous labour was not lost.“

(Cato by Addison)

Geben E. K. H. den Vorsatz der Abgeschiedenheit auf, dies wäre ein moralischer Selbstmord, Ihr Gemahl und Sie müssen die Besseren und Edleren um sich sammeln und ihre Anführer in dem Kampf mit dem Gemeinen und Schlechten sein — entfernen Sie von sich alles, was zu dem letzteren gehört, und erfüllen Sie gewissenhaft den Beruf, den Sie von der Vorsehung erhielten, indem sie Sie mit so herrlichen Eigenschaften ausrüstete.

Erlauben mir E. K. H., Ihnen von Zeit zu Zeit schriftlich meine ehrfurchtsvolle unwandelbare Anhänglichkeit zu bezeugen.

[*Nachschrift:*] „When vice prevail and impious men bear sway — The post of honour is a private station.“

#### 915. Immediatbericht Steins

Königsberg, 1. Dezember 1808

Stein-A.: Konzept (eigenhändig). PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III, B VIIa 7 C: Ausfertigung (eigenhändig). — Nach der Ausfertigung.  
Druck: Pertz, Stein II S. 305f.; Alte Ausgabe II S. 591 (Regest).

*Aus Anlaß der vorgesehenen Auflösung des ostpreußischen Provinzialdepartements wird die Ernennung des Ministers Schroetter zum Geheimen Staatsrat und seine Auszeichnung mit dem Schwarzen Adler-Orden vorgeschlagen. Würdigung seiner Verdienste. Bevorstehende Abreise Steins nach Berlin.*

In meinem alleruntertänigsten Bericht d. d. 24. November a. c.<sup>1</sup> trug ich auf Ernennung des Staatsministers Freiherrn von Schroetter zum Geh. Staatsrat mit Sitz und Stimme an, es setzten aber E. K. M. die Entscheidung noch aus, weil Allerhöchstdieselbe überhaupt die Ausführung des Organisationsplans der obersten Staatsbehörde erst nach Dero Zurückkunft in Berlin vorzunehmen beschlossen.

Unterdessen erfolgte die Ernennung und die wirkliche Anstellung der Minister des Innern und der Finanzen, und beide sind wirklich in Tätigkeit gesetzt. Hiedurch entsteht nun eine Kollision mit dem ostpreußischen

<sup>1</sup> Siehe oben Nr. 907.

Provinzial-Departement, dessen Auflösung der neue Organisationsplan voraussetzt, das aber nicht aufgelöst ist. Will man es auch bis zur Zurückkehr nach Berlin bestehen lassen, welches mit Beobachtung gewisser Formen möglich ist, so ist es doch nötig, daß E. K. M. den Minister von Schroetter über seine zukünftige Lage beruhigen und ihm Dero Willen eröffnen.

Der Minister von Schroetter besitzt viele Betriebsamkeit, Geschäftserfahrung und Empfänglichkeit für liberale und größere Verwaltungsgrundsätze. Er hat in der Zeit meiner Geschäftsführung sehr kräftig gewirkt, und in seinem Departement sind bedeutende Arbeiten geschehen, z. B. die Städte-Gemeinde-Ordnung, Aufhebung des Zunftzwangs der Bäcker, Brauer und Schlächter, das Vorkaufs-Edikt, Aufhebung des Mühlenzwangs, Verleihung des Grundeigentums an die Immediat-Einsassen usw.

Diese Arbeit hat er geleitet und beschleunigt, er verdient also, daß E. K. M. ihn wegen seines zukünftigen Dienstverhältnisses beruhigen und für die geleisteten Dienste auszeichnen durch die Erteilung des Schwarzen Adler-Ordens, worauf er als ein Mann, der dem Staat 53 Jahre gedient und gewiß vieles Gemeinnützte dargestellt, einen gerechten Anspruch hat.

Sollten E. K. M. diesen Antrag zu genehmigen geruhen, so erbitte ich mir alleruntertänigst die Erlaubnis, die Ausfertigung besorgen zu dürfen.

Zugleich zeige ich E. K. M. alleruntertänigst an, daß ich den 4. Dezember von hier abgehen werde<sup>1</sup> und erbitte mir Dero Befehle im Fall Höchst-dieselben für gut finden, mir dergleichen zukommen zu lassen.

916. Friedrich Wilhelm III. an Stein Königsberg, 2. Dezember 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III. B VII a 7 C: Konzept (eigenhändig). — Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig). — Nach der Ausfertigung.  
 Druck: Pertz, Stein II S. 306 f.; Alte Ausgabe II S. 591.

*Steins Vorschläge wegen der Auszeichnung des Ministers Schroetter genehmigt.  
 Abschiedsaudienz Steins.*

Die mir von Ihnen mitgeteilten Ansichten über die Verhältnisse und das Persönliche des Ministers von Schroetter sind ganz übereinstimmend mit den meinigen, und weiß ich diesen verdienstvollen treuen Staatsdiener gewiß ebenso zu würdigen als zu schätzen, auch habe ich bereits den Befehl erteilt, ihm den Schwarzen Adler-Orden zuzufertigen. Was das von ihm bisher vorgestandene und noch bis zu meiner Rückkunft nach Berlin von ihm vielleicht vorzustehende Provinzial-Departement betrifft, so sollte auch ich meinen, daß solches keine Schwierigkeiten haben könnte, und werde ich dem nunmehr angekommenen Graf Dohna Ihre mir hierüber gemachten Vorschläge mitteilen.

<sup>1</sup> Vgl. unten S. 999 Anm.

Da Sie Ihre Abreise von hier auf den 4. d. M. festgesetzt haben<sup>1</sup>, so wird es mir angenehm sein, Sie morgen nachmittag um 4 Uhr noch bei mir zu sehen, um Ihnen vor Ihrer Abreise von der Fortdauer meiner Gesinnungen gegen Sie die Versicherung geben zu können.

917. Scheffner an Friedrich Wilhelm III. Königsberg, 4. Dezember 1808

Stein-A.: Konzept.-PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III. B VIIa 7 C: Ausfertigung. — Nach der Ausfertigung.  
 Druck: Pertz, Stein II S. 307f.; Warda-Diesch, Scheffner III S. 501; Alte Ausgabe II S. 605 (nach dem Konzept).

*Steins Entlassung das Werk einer Intrige. Regt an, dem scheidenden Minister zum Zeichen der Anerkennung seiner Leistungen den Schwarzen Adler-Orden zu verleihen.*

E. K. M. muß ich zuvörderst fußfällig bitten, von Nachstehendem gegen keinen etwas zu äußern.

Nach der einmal vollzogenen Entlassung des Ministers vom Stein ist darin nichts mehr zu ändern, allein, so fest ich überzeugt bin, daß es den rechtlich denkenden Teil der Nation schmerzt, diesen edeln, höchst dienstverständigen Mann durch lügenhaftes Geschwätz elender, neidischer, nicht ausländischer Menschen von E. K. M. entfernt zu sehen, so gewiß bin ich, daß E. K. M. diese nicht mit Unrecht Trauernden sehr trösten würden, wenn Sie ihm im letzten Moment seines Hierseins einen sichtbaren Beweis Ihrer persönlichen Zufriedenheit und Ihres Wohlwollens zu geben geruhen wollten — sollte aber ein leichterere zu finden sein, als die Verleihung des Schwarzen Adler-Ordens, begleitet von einem Handbillet, wie E. K. M. so schön und treffend zu schreiben wissen?

Meinem Antrage andere Gründe beizufügen, hält mich die Überzeugung ab, daß E. K. M. selbige besser wie mir bekannt sind — ich wiederhole daher nur die devoteste Bitte um Verschweigung meines Antrags.

918. Friedrich Wilhelm III. an Scheffner Königsberg, 4. Dezember 1808

PrGStA., jetzt DZA II Merseburg, Rep. 92 Friedrich Wilhelm III. B VIIa 7 C: Konzept und Reinkonzept.-Stein-A.: Ausfertigung (eigenhändig). — Nach der Ausfertigung.  
 Druck: Pertz, Stein II S. 308f.; Warda-Diesch, Scheffner III S. 501f.; Alte Ausgabe II S. 605.

*Scharfe Zurechtweisung wegen der in seinem Schreiben vom selben Tage vorgebrachten Ansichten über die Hintergründe der Entlassung Steins. Die vorgeschlagene Auszeichnung Steins aus politischen Gründen unmöglich.*

Es befremdet mich sehr zu sehen, daß der sonst so verdienstliche Herr Kriegsrat Scheffner die politisch notwendig gewordene Entfernung des allerdings edeln, höchst dienstverständigen Ministers v. Stein aus dem allerverkehrte-

<sup>1</sup> Stein reiste erst am 5. Dezember wie sich aus der an diesem Tag erfolgten Unterzeichnung des „Politischen Testaments“ ergibt.

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

sten Gesichtspunkt und wie ihn höchstens falsche Patrioten, übelgesinnte, oder ganz unwissende Menschen beurteilen mögen, anzusehen beliebt und demnach aburteilt. Könnten Sie also in der Tat auch glauben, daß ich, bei dem, ich wiederhole es nochmals, politisch notwendig, ja dringend notwendig gewordenen Zurücktritt jenes Ministers jetzt etwas unterlassen würde, das so ganz mit der Neigung meines Gemütes übereinstimmend ist? Daß jedoch dieses zu tun in unserer jetzigen kritischen Lage höchst unpolitisch handeln hieße, ist ebenso gewiß. Meinen Dank übrigens für Ihre Freimütigkeit und die ohne Zweifel dabei gehabte edle Absicht.

919. Stein an Merckel

Berlin, 12. Dezember 1808

Druck: Linke, Merckel S. 73. Danach hier.

*Steins Absicht, nach Breslau zu reisen. Die neue Regierung in Königsberg.*

Das Anerbieten des Herrn Fürstbischofs von Breslau<sup>1</sup>, mir die Benutzung seiner Wohnung zu überlassen, bis dahin, daß ich eine andere Einrichtung zu treffen imstande bin, nehme ich mit Erkenntlichkeit an und werde sie gegen S. Durchl. selbst äußern. Im Lauf des Monats Januar werde ich nach Breslau kommen und während meines Aufenthalts mich bemühen, ein anderes Unterkommen auszumitteln.

Die Männer, denen die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut worden ist, sind bis auf einen oder zwei Männer von Geist und Kraft und Einsicht. Ich bin überzeugt, sie werden sich keinen Zurücktritt zuschulden kommen lassen. Die Aufrechterhaltung des Edikts vom 9. Oktober fällt in den Geschäftskreis des Herrn Geh. Staatsrats von Schön, der fortschreiten und nichts sinken lassen würde. Die Bemühungen einer Menge erbärmlicher Menschen, den Herrn von Voß vorzuschieben, sind vereitelt, und er ist in den Privatstand zurückgetreten.

Wirken also Ew. Wohlgeb. mutig und getrost fort und bleiben Sie der Sache der Wahrheit und des Rechtes getreu.

920. Meldung der „Vossischen Zeitung“

Berlin, 13. Dezember 1808

Vossische Zeitung Jg. 1808 Nr. 149.

*Ankunft Steins in Berlin.*

Gestern trafen S. Exz. der Herr Staatsminister vom Stein allhier ein und traten in der Goldenen Sonne ab.

---

<sup>1</sup> Joseph Christian Prinz von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein, Bischof von Breslau 1795—1817.

921. „Publikandum betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der preußischen Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung“. Königsberg, 16. Dezember 1808

Stein-A.: Beilage zum 155. Stück der „Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen“ vom Dezember 1808.— Gesetzsammlung Sp. 527 ff., gez. Friedrich Wilhelm, gegengez. Altenstein u. Dohna; Papiere Schöns II S. 69 ff.; Altman, Ausgew. Urkunden Nr. 8. — Hier nach dem Text der Gesetzsammlung.

*Verkürzte und teilweise veränderte Fassung des Organisationsplans vom 24. November 1808<sup>1</sup>.*

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. haben beschlossen, den obersten Verwaltungsbehörden für das Innere und die Finanzen eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse veränderten Lage des Staates und den jetzigen Bedürfnissen desselben angemessene Geschäftseinrichtung zu geben und heben daher die in dieser Hinsicht bestandenen Einrichtungen hiemit auf.

Die neue Verfassung bezweckt, der Geschäftsverwaltung die größtmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einem obersten Punkt zusammenzufassen und die Geisteskräfte der Nation und des einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die Regierungsverwaltung geht zu dem Ende künftig von einem dem Oberhaupt des Staates unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkt aus. Es wird von demselben nicht allein das Ganze übersehen, sondern auch zugleich unmittelbar auf die Administration gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener steht an der Spitze einfach organisierter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegrenzter Behörden; im genauesten Zusammenhang mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen erteilten Befehlen selbständig und selbsttätig mit voller Verantwortlichkeit und wirken so auf die Administration der untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig ein.

Die Nation erhält eine ihrem wahren Besten und dem Zweck angemessene Teilnahme an der öffentlichen Verwaltung, und dem ausgezeichneten Talent in jedem Stand und Verhältnis wird Gelegenheit eröffnet, davon zum allgemeinen Besten Gebrauch zu machen.

Wir verordnen demnach:

1. Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung vereinigt sich in dem Staatsrat unter Unserer unmittelbaren Aufsicht. Die nähern Bestimmungen über dessen Organisation und Verfassung behalten Wir Uns indessen noch vor.

2. Das Ministerium besteht aus dem Minister des Innern, dem Minister der Finanzen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, dem Kriegsministerium, dem Justizminister. Jeder Minister ist Chef desjenigen Departements, an dessen Spitze er steht, und der solchem untergeordneten Abteilungen. Eines jeden Departements Wirksamkeit erstreckt sich in Rücksicht der Gegenstände desselben über sämtliche Provinzen. Die äußeren Verhältnisse der drei letzterwähnten Ministerien, welche eine verbesserte Verfassung nach den nämlichen Grundsätzen erhalten, werden durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden, und die jetzige bezieht sich daher nur auf die des Ministeriums des Innern und der Finanzen. Durch eine besondere Instruktion ist die Geschäftsführung des gesamten Ministerii als solches näher bestimmt.

3. Das Ministerium des Innern begreift die ganze innere Landesverwaltung im ausgedehntesten Sinne des Worts in sich mit Ausnahme der eigentlichen Finanz-, Militär- und Rechtsangelegenheiten. Es gehört daher zu demselben alles, was auf die Grundverfassung des Staats und das innere Staatsrecht Bezug hat, imgleichen die Polizeiverwaltung in ihrem ganzen Umfange, mithin auch die Zensurangelegenheiten, jedoch mit Ausnahme der Schriften politischen Gegenstandes, deren Zensur dem Departement der

<sup>1</sup> Vgl. Ritter, Stein S. 248 ff.

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

auswärtigen Angelegenheiten überlassen wird. Auch die polizeiliche Aufsicht über das Forst- und Jagdwesen (§ 25) wird gleichfalls ausgenommen.

4. Das Departement des Innern teilt sich in folgende Sektionen: 1. die Sektion für die allgemeine Polizei, 2. die Sektion für Gewerbepolizei, 3. die Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht, die in zwei Unterabteilungen zerfällt: a) für den Kultus, b) für den öffentlichen Unterricht, 4. die Sektion der allgemeinen Gesetzgebung. Außerdem werden 5. die Medizinalsachen und 6. die Angelegenheiten des Bergbaues, der Münze, Salzfabrikation und Porzellan-Manufaktur in besonderen Abteilungen bearbeitet. Die erste Sektion steht unmittelbar unter dem Minister des Innern und seiner Leitung. Den Sektionen 2, 3 und 4 sind Geheime Staatsräte als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem Minister des Innern untergeordnet sind. Die Abteilungen 5 und 6 werden, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Minister des Innern unmittelbar oder von einem besonderen Dirigenten unter solchem geleitet.

5. Zu der Sektion der allgemeinen Polizei gehören alle Zweige der Landespolizei, welche nicht in Gewerbepolizei dem weitesten Sinne des Worts nach, in Erziehungspolizei und in Medizinalpolizei eingreifen. Es ressortiert also namentlich von dieser Sektion: 1. die ganze Sicherheitspolizei, 2. das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörigen Anstalten, imgleichen auch Witwenkassen und ähnliche Institute, 3. die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Teuerung, 4. alle öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen; die Theater ressortieren jedoch von der Sektion der Unterrichtspolizei; 5. die Post unter näher zu bestimmenden Modifikationen, 6. die innere Staatsverfassung, namentlich die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat, Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen, überhaupt alle bisher zum innern Staatsrecht gerechneten Angelegenheiten, ferner 7. die Juden und Sektierer, jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, sondern bloß auf ihre Verfassung, das Kantonwesen und ihren politischen Zustand, 8. die Aufsicht und Besetzung der Provinzial-, Finanz- und Polizeikollegien unter Mitwirkung des Ministeriums der Finanzen.

6. Es sind demnach dieser Sektion speziell untergeordnet: 1. die Kriegs- und Domänenkammern oder, wie sie von Publikation der Verordnung über ihre künftige neue Organisation heißen sollen, die Regierungen, 2. die Stände und ihre Behörden, insofern darüber überhaupt eine Aufsicht des Staates eintritt, 3. das General-Postamt, welches jedoch neu organisiert wird und die selbständige Leitung des technischen Teils des Postwesens behält, 4. das Polizeidirektorium der Residenz Berlin, welches gleichfalls eine neue Organisation und einen Oberpräsidenten an die Spitze bekommt.

7. Die Sektion der Gewerbepolizei besorgt diese im allgemeinsten Sinn des Worts sowohl in Beziehung auf Produktion als Fabrikation und Handel. Es gehört daher zu ihrem Geschäftskreis: a) die ganze landwirtschaftliche Polizei mit Ausschluß des Domänen- und Forstwesens, b) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirtschaft, Gemeinheitsteilungen, Meliorationen durch Austrocknung der Sümpfe etc., das Gestütswesen, jedoch durchaus lediglich in polizeilicher Hinsicht, c) das Zunftwesen und was damit in Verbindung steht, Schauanstalten, überhaupt die Polizei der Fabrikation mit Ausschluß der für die Bergwerks-Sektion gehörigen größeren metallischen Fabrikationen, d) das ganze Bauwesen und die oberste Leitung der Administration von allen Fabrikationen, welche für Rechnung des Staats betrieben werden, insofern solche nicht, wie die Porzellan-Manufaktur, Salzwerke etc. andern Sektionen oder wie die Pulverfabrikation dem Militärdepartement besonders beigelegt sind, e) die ganze polizeiliche Leitung des Münzwesens; die Münzfabrikation selbst ressortiert jedoch von der Sektion für den Bergbau und die Münze; f) die Handelspolizei im weitesten Umfange des Worts, mithin alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel, insoweit nicht rücksichtlich des letztern die Wirksamkeit des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, von welchem die Handels-Kommissärs ressortieren, eintritt; die Marktrechte, Taxen, alle An-

stalten und Meliorationen zur Beförderung des Handels, insonderheit die Fürsorge wegen der Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chausseen und Landstraßen; g) die polizeiliche Aufsicht über die Geldinstitute der Stände, Korporationen und Gemeinden, mithin auch über die landschaftlichen Kreditsysteme, insoweit es auf deren dem Ganzen unschädliche und zweckmäßige Einrichtung, insoweit es dabei aber auf ständische und Kommunitätsverfassung ankommt, gehört die Sache nach § 5 und 6 vor die Sektion der allgemeinen Polizei; h) die Art der Teilnahme der Sektion der Gewerbe-polizei in Absicht der Bank wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

8. Dieser Sektion werden unmittelbar untergeordnet: 1. die zu errichtende technische Gewerbs- und Handelsdeputation. Sie soll bestehen aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirten, Manufakturiers und Kaufleuten, welche die erforderliche wissenschaftliche oder praktische Bildung haben. Ihr Zweck ist, das wissenschaftliche der ganzen Gewerbkunde in ihren Fortschritten zu verfolgen und unter Mittheilung der Resultate mit ihrem Gutachten der Sektion an die Hand zu gehen. Eine besondere Verordnung wird ihre innere Organisation bestimmen. 2. Die technische Baudeputation und das Hofbauamt, welches letztere der Kontrolle der ersteren unterworfen wird, beide aber gleichfalls eine neue Einrichtung erhalten. Die technische Baudeputation bleibt die Examinationsbehörde für Baukünstler und Feldmesser. 3. Die Fabriken-Kommissarien stehen zwar zunächst unter den pp. Kammern (Regierungen), die für die Residenz aber in unmittelbarer Verbindung mit der Sektion.

9. Bei der Sektion für den Kultus und öffentlichen Unterricht steht die Abteilung für den Kultus unter spezieller Direktion eines vorsitzenden Staatsrats, die für den öffentlichen Unterricht aber unter unmittelbarer Leitung des Geheimen Staatsrats und Sektions-Chefs.

10. Zum Geschäftskreise der Abteilung des öffentlichen Unterrichts gehören: a) alle höheren wissenschaftlichen Kunstvereine, welche vom Staate unterstützt werden, die Akademien der Wissenschaften und Künste, imgleichen die Bauakademie zu Berlin, insoweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat oder sie durch neue Konstitutionen festsetzt, wenigstens rücksichtlich ihrer Fonds und deren Verwaltung, b) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte, Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen ohne Unterschied der Religion, c) alle Anstalten, welche, wie das Theater, Einfluß auf die allgemeine Bildung haben, d) die Zensur aller Schriften, welche nicht politischen Inhalts sind.

11. Unter dieser Abteilung stehen unmittelbar: 1. die zu organisierende wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht. Sie tritt an die Stelle des Ober-Schulkollegiums und hat zum Zweck, für den öffentlichen Unterricht zu leisten, was die technischen Deputationen für andere Zweige der Staatsverwaltung leisten sollen. Die vorzüglichsten Männer in allen Fächern, welche auf den öffentlichen Unterricht Einfluß haben, werden zu Mitgliedern der Deputation erwählt, selbst wenn sie abwesend sind. Sie ist die Examinationsbehörde für höhere Schulbediente. Ihre übrige Einrichtung wird durch eine besondere Verordnung bestimmt werden. 2. Die Akademien der Wissenschaften und bildenden Künste und die Bauakademie, soweit sie nicht von besonderen Kuratoren abhängen. 3. Die Universitäten, bei welchen der Wirkungskreis der Kuratoren besonders bestimmt werden wird. 4. Die Königl. Theater und ähnliche Anstalten, insoweit sie nicht von besonderen Direktionen ressortieren. Die Schulen und Lehranstalten stehen nur mittelbar durch die pp. Kammern (Regierungen) unter dieser Abteilung.

12. Die Abteilung für den Kultus erhält alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das Allgemeine Landrecht Teil 2, Titel 11, § 113 seqq. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubensverwandten. Nach Maßgabe der den verschiedenen Religionsparteien zugestanden Verfassung hat sie auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum) namentlich in Absicht der Protestanten nach § 143 am angeführten Orte des Allgem. Landrechts. Ihr

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

gebührt die Beurteilung wegen Tolerierung einzelner Sekten; auch die Juden stehen in Beziehung auf ihren Gottesdienst unter ihr. Nicht minder gebührt ihr die Aufsicht des Religionsunterrichts bei der Erziehung.

13. Da die Angelegenheiten des Kultus jedesmal durch die pp. Kammern (Regierungen) gehen, so hat diese Sektion keine Behörden, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind, außer den Deputationen für Geistliche und Schulsachen in den Kammern, und insoweit katholische geistliche Sachen und die Aufsicht auf den Kultus tolerierter Sekten ein Gegenstand der Landeshoheit sind, die Deputationen der Kammern, welche die Landeshoheitsgegenstände bearbeiten.

14. Die Sektion der allgemeinen Gesetzgebung hat eigentlich keinen administrativen Wirkungskreis. Sie ist bestimmt, bei neuen Einrichtungen, Gesetzen und größeren Staatsoperationen ihr Gutachten mit steter Rücksicht auf die in der Wissenschaft gemachten Fortschritte abzugeben und die allgemeine Qualifikation künftiger höherer Staatsdiener durch die Aufsicht bei ihrer Prüfung zu kontrollieren.

15. Ihr sind unmittelbar untergeordnet: 1. die Ober-Examinations-Kommission, welche die Prüfung sämtlicher Räte in den Geschäftszweigen der Ministerien des Innern und der Finanzen besorgt. Sie erhält eine anderweitige Organisation und neue Instruktion. 2. Die Gesetzkommission. Sie wird gleichfalls neu organisiert und mit einem besonders Geschäftsreglement versehen. Sie erhält die Prüfung aller neuen Gesetzesvorschläge, in welches Departement sie auch einschlagen mögen, und sobald sie organisiert ist, soll kein Gesetz emanirt werden, worüber sie ihr Gutachten nicht abgegeben hat. Für ihr Gutachten erhält sie die möglichste Freiheit und Unabhängigkeit, und sie ist nur allein Uns unmittelbar dafür verantwortlich. Die Mitglieder werden von Uns unmittelbar ernannt. Die Gesetzkommission hat den ersten Vorschlag der Kandidaten, und der Minister des Innern schlägt sie Uns nach eingeholtem Gutachten des Sektionschefs vor. In Absicht der Justizmitglieder geschieht der Vorschlag von ihm gemeinschaftlich mit dem Großkanzler. Wir behalten Uns vor, auch ständische Repräsentanten zu Mitgliedern der Gesetzkommission zu ernennen, imgleichen auswärtige Männer von hervorragendem Talent zu außerordentlichen Mitgliedern.

16. Die Abteilung für das Medizinalwesen leitet die ganze Medizinalpolizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege. Dieselbe hat ferner die oberste Aufsicht auf die Qualifikation des Medizinalpersonals und dessen Anstellung im Staate, auch unter Mitwirkung der Sektion für die allgemeine Polizei die oberste Leitung aller Krankenanstalten. Ihr gebührt ferner eine Teilnahme an dem Militär-Medizinalwesen, welche jedoch näher durch eine besondere Verordnung bestimmt werden wird. Vorläufig wird indessen festgesetzt, daß dieselbe bei den Bildungsanstalten des Militär-Medizinalwesens und bei der Prüfung der Qualifikation der Subjekte mitwirkt.

17. Dieser Abteilung sind unmittelbar untergeordnet: 1. die zu errichtende wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen. Sie besorgt den wissenschaftlichen Teil des Medizinalwesens, prüft die darin gemachten Fortschritte, teilt selbige zur Anwendung in polizeilicher Hinsicht der Abteilung mit und unterstützt dieselbe mit ihrem Gutachten über Gegenstände, wobei es auf kunstverständige und wissenschaftliche Kenntnisse ankommt. Sie bildet in den Provinzen ähnliche Deputationen, durch welche sie die benötigten Nachrichten einzieht und mit denen sie in fortwährender Verbindung steht. Sie vertritt künftig die Stelle des Ober-Collegii medici et sanitatis und erhält durch eine besondere Verordnung ihre Organisation. 2. Die allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen. 3. Die größeren Krankenanstalten in den Hauptstädten, soweit sie eigene Direktionen haben und nicht der pp. Kammer untergeordnet sind.

18. Die Abteilung für den Bergbau, die Münze, Salzfabrikation und Porzellan-Manufaktur besorgt: 1. die ganze Bergwerks- und Hüttenverwaltung im ausgedehntesten Umfange sowohl in polizeilicher als administrativer und technischer Rücksicht. Sie hat daher die Aufsicht und Leitung der Berg- und Hüttenwerke, welche für Rechnung des

Staats betrieben werden, der dazu gehörigen Etablissements, ihrer Bewirtschaftung und ihres Einbringens, des Handels mit den gewonnenen bergmännischen Produkten und Materialien, der Aufsuchung, Gewinnung und Fortschaffung der Brennmaterialien, Steinkohlen, Brennkohlen, des Torfs auf Domänen. Sie hat ferner die Leitung aller königlichen und die Aufsicht auf alle privatchemischen Fabrikationen, imgleichen der Gießereien, vorzüglich des Geschützes und der Ammunition, Gewehrfabriken, Hammerwerke, Drahtzüge etc. 2. Die technische Fabrikation der Münzen. Die Bestimmung des Münzfußes und der Münzarten hängt von der Sektion der Gewerbepolizei ab. 3. Die Salzfabrikation, die Anlegung und Betrieb der Salzwerke und den Transport des Salzes. Das Salzregal selbst wird aber von der Sektion der direkten und indirekten Abgaben verwaltet. 4. Den Betrieb der Porzellan-Manufaktur.

19. Unter dieser Abteilung stehen unmittelbar: 1. die Ober-Bergämter und Bergwerksbehörden, insofern sie nicht mit den pp. Kammern vereinigt werden oder einen besondern Berghauptmann vorgesetzt erhalten und derselbe dem Minister des Innern direkt untergeordnet wird, 2. die mineralischen Produkten-Debits-Behörden, imgleichen die Torf-administrationen, im Fall sie nicht bloß mittelbar durch die pp. Kammern unter der Sektion stehen, 3. die Münze, Porzellan-Manufaktur- und Salzwerksdirektionen, welche sämtlich mit neuen Instruktionen versehen werden.

20. Der Minister des Innern ist übrigens auch Chef der Behörde, welche zur Sammlung und Zusammenstellung statistischer Nachrichten eingerichtet und zu dem Ende mit einer besondern Instruktion versehen werden soll.

21. Das Ministerium der Finanzen leitet und verwaltet die gesamte Staatseinnahme, sie bestehe aus Domänen oder landesherrlichen Aufkünften. Die Staatsausgaben ressortieren nur insoweit von diesem Departement, als sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlaßt werden. Die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige weist der Minister der Finanzen den betreffenden Departementschefs nach einer gemeinschaftlich mit solchen vorgenommenen Ausmittlung des Bedarfs in voller Summe an, und diese sowie die ihnen untergeordneten Sektionen haben nachher die weitere Disposition darüber. Es gehört hingegen vor das Finanzministerium die Verwaltung der Überschüsse, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung, wenngleich deren Fonds aus Privatvermögen besteht.

22. Das Departement der Finanzen teilt sich gleichfalls in folgende Sektionen: 1. die Sektion des Generalkassen-, Bank-, Seehandlung- und Lotteriewesens, 2. die Sektion für die Domänen und Forsten, 3. die Sektion der direkten und indirekten Abgaben. Die erste Sektion steht unter unmittelbarer Leitung des Ministers der Finanzen. Den beiden letzteren Sektionen werden Geheime Staatsräte zur besonderen Leitung als Chefs vorgesetzt, die jedoch dem Minister der Finanzen untergeordnet sind.

23. Zum Ressort der ersten Sektion oder der Generalkassen-, Bank- und Lotteriesektion gehört die Verwaltung der Überschüsse des baren Staatsvermögens, die Bearbeitung des Staatsschuldenwesens, die Leitung sämtlicher Geldinstitute des Staates. Sie hat die Kuratel über die Generalstaatskasse und die Anweisung aller außerordentlichen Zahlungen. Das ganze Pensionswesen gehört für solche, insoweit nicht einer oder der andern Partie ein eigener Pensionsfonds zur Verwaltung überlassen wird. Die Stifter ressortieren, insoweit eine königliche Disposition über solche eintritt, von dieser Sektion. Bei solcher wird die Staatskassenbuchhalterei unter der Leitung eines Staatsrats geführt.

24. Ihr sind unmittelbar untergeordnet: 1. die Generalstaatskasse, in welche sich sämtliche bisher stattgefundenen Generalkassen vereinigen, und verschiedene Ausgabekassen a) für die Militärausgaben, b) für die auf die Zivilliste Bezug habenden Ausgaben, c) für alle auf das Staatsschuldenwesen Bezug habenden Ausgaben, 2. die Bank, 3. die Seehandlung, 4. die Lotterie, bei welcher ein gleiches stattfindet.

25. Die Sektion der Domänen und Forsten hat die Verwaltung der Domänen und

## ZWEITE KÖNIGSBERGER AMTSZEIT

landesherrlichen Forsten im weitesten Umfange, sowohl in Absicht der Disposition über ihre Substanz als ihre Nutzungen, mithin auch der Domänenabgaben und Jagdnutzungen. Sie führt zugleich die Verwaltung der Forstpolizei in Absicht der Privatforsten und Jagden.

26. Die technische Oberforstdeputation, imgleichen die Forstkartenkammer ist derselben unmittelbar untergeordnet. Die technische Oberforstdeputation ist gleichfalls eine wissenschaftliche konsultative Behörde, welche die Leitung der Administration durch Mitteilung der Resultate ihres wissenschaftlichen Forschens unterstützt und das nötige zur Verbesserung der Administration vorbereitet. Sie hat die Leitung der Forstunterrichtsanstalten und die Prüfung der Forstbedienten. Durch diese zieht sie sich die erforderlichen Nachrichten ein, und der Oberlandforstmeister ist Direktor derselben. In Fällen, wo es auf die Anwendung technischer oder wissenschaftlicher Agrikulturgrundsätze ankommt, bedient sich die Sektion zu einem gleichen Behuf der Deputation für den Ackerbau, welche eine Abteilung der technischen Gewerbs- und Handelsdeputation ist.

27. Zum Geschäftskreise der Sektion der direkten und indirekten Abgaben gehört die Verwaltung aller direkten und indirekten landesherrlichen Abgaben in der ausgedehntesten Bedeutung, mithin aller Einkünfte, welche nicht aus den Domänen oder besonderen Instituten entspringen. Sie zerfällt in zwei Abteilungen: a) für die direkten und b) die indirekten Abgaben, welche jedoch beide unter unmittelbarer Leitung des Geheimen Staatsrats und Sektionschefs stehen. Zu der ersten Abteilung gehören namentlich alle unter dem Namen Kontribution oder andern Benennungen begriffenen Grundsteuern, imgleichen die behufs des Militärs bestehenden Fourageabgaben. Zu der letztern gehören die Akzise und Zoll-, auch die Stempel- und Salzrevenüen, imgleichen die Leitung des innern Salzdebits.

28. Dieser Sektion sind unmittelbar untergeordnet: a) die Hauptstempelkammer, b) die Akzisedirektionen, solange sie noch nicht mit den pp. Kammern vereinigt sind, c) die Akzisedeputationen in den pp. Kammern (Regierungen).

29. Die Oberrechnenkammer steht künftig unter dem gesamten Staatsrat und vorerst unter den gesamten Ministerien (§ 1). Ihr Zweck und Ressort ist bekannt. Sie erhält eine neue Organisation und Instruktion, wobei sie rücksichts des Materiellen ihrer Geschäftsführung möglichst selbständig und unabhängig werden soll. Sie bleibt in Ansehung derselben nur Uns unmittelbar verantwortlich und erhält auch von Uns unmittelbar die erforderlichen Befehle. Nur in Absicht des formalen Geschäftsbetriebs wird sie dem Staatsrat (§ 1) untergeordnet und muß demselben darüber Rechenschaft ablegen.

30. Unmittelbar unter dem Staatsrat und unter dem Vorsitz eines von Uns zu ernennenden Geheimen Staatsrats steht das Plenum der technischen und wissenschaftlichen, bei den speziellen Sektionen benannten Deputationen, die eine nähere Berührung unter sich haben. Dies ist namentlich der Fall in Absicht der technischen und wissenschaftlichen Deputationen: a) der Gewerbe- und Forstpolizei mit ihren Abteilungen, b) des Bauwesens, c) des Forstwesens. Ein besonderes Reglement wird darüber das Nähere bestimmen.

31. Die einzelnen Sektionen und Abteilungen verfügen in ihrem Namen unter der Benennung der Sektion des betreffenden Departements, z. B. Sektion des Finanzdepartements für Domänen und Forsten, die Minister: auf Spezialbefehl. Bei Gegenständen, die in das Ressort mehrerer Ministerien, Sektionen oder Abteilungen eingreifen, wirken diese gemeinschaftlich. Das Nähere hierüber bestimmt die Geschäftsinstruktion der obersten Staatsbehörden.

32. Die Minister sind als Departementschefs zwar so befugt als verpflichtet, die Geschäftsverwaltung der einzelnen ihnen untergeordneten Sektionen und Abteilungen zu beobachten, den Vorträgen in denselben beizuwohnen, sich von dem Detail der Administration zu unterrichten und Mängel darin abzustellen. Wer sich indessen bei den Verfügungen einzelner Sektionen oder Abteilungen nicht beruhigen zu können glaubt, ist befugt, seine Beschwerde unmittelbar bei Uns anzubringen; nur muß er die von den

Behörden erhaltenen Bescheide den bestehenden Vorschriften gemäß im Original beilegen.

33. Insofern nicht vorstehend besondere Behörden angeordnet sind, führen die Minister, Sektionen und Abteilungen die Geschäftsverwaltung in den Provinzen durch die pp. Kammern (Regierungen) aus. Diese sind daher auch sowohl den Ministern des Innern und der Finanzen als den einzelnen Sektionen und Abteilungen beider Departements in Absicht ihres Ressorts untergeordnet und müssen darin ihren Anweisungen Folge leisten. Es bleibt ferner das bisherige Dienstverhältnis der pp. Kammern gegen das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, das Kriegsministerium und die Oberrechnungskammer unverändert.

34. Zu mehrerer Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen werden Oberpräsidenten angesetzt, einer für die Provinzen Ostpreußen, Litauen und Westpreußen, einer für die Kurmark, Neumark und Pommern, einer für Schlesien. Sie sind zwar den pp. Kammern vorgesetzt, aber keine Zwischeninstanz zwischen ihnen und dem Ministerio, sondern als perpetuierliche Kommissarien des letztern zu betrachten, um in ihrem Namen an Ort und Stelle eine genaue und lebendige, nicht bloß formale Kontrolle sowohl über die öffentliche Verwaltung an sich als die Treue und Dexterität der Beamten zu führen. Sie haben zwar die Befugnis und Verpflichtung, sich von dem Geschäftsbetrieb bei den pp. Kammern in genaue Kenntnis zu setzen, ihn von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle oder auch durch Einforderung von Nachrichten und Akten zu revidieren und Mängeln abzuhelpfen, sie nehmen indessen an der Detailverwaltung keinen Anteil. Sie haben die allgemeine Aufsicht auf die ständische Verfassung der Provinzen ihres Ressorts, führen als landesherrliche Kommissarien den Vorsitz bei den allgemeinen ständischen Versammlungen und die polizeiliche Aufsicht über die ständischen Geldinstitute. Außerdem gehören zu ihrem speziellen Geschäftskreise diejenigen Gegenstände der Staatsverwaltung, bei denen es von Wichtigkeit ist, einen größeren Vereinigungspunkt in Absicht der Ausführung als von einem einzelnen Kammerdepartement zu haben. Dahin gehören z. B. die Sicherheitsanstalten für das Land, welche sich auf mehrere Provinzen zugleich erstrecken, größere Sanitätsanstalten, Viehseuchenkordons, Sperre etc., ferner Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, welche mehrere Provinzen betreffen. Eine besondere Instruktion wird deshalb das Nähere bestimmen.

Die Oberpräsidenten versammeln sich der Regel nach alle Jahr einmal zu einer bestimmten Zeit in Berlin, um nicht allein über die ganze Verwaltung Rapport zu erstatten, sondern auch durch gegenseitige Mitteilung ihrer Erfahrungen und Beobachtungen die Administration möglichst zu vervollkommen. Sie sind Mitglieder des Staatsrats (§ 1) und Geheime Staatsräte.

35. Auch wird der Polizeiverwaltung der Stadt Berlin ein Geheimer Staatsrat als Oberpräsident vorgesetzt. Da dessen Ressort von dem der übrigen Oberpräsidenten wesentlich unterschieden ist, so wird deshalb das Nötige besonders bekanntgemacht werden.

36. Die Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden erhalten durch eine besondere Verordnung gleichfalls eine der jetzigen angemessene Organisation.

Dadurch und durch die vorstehend veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden, verbunden mit einer sorgfältigen Auswahl der Individuen wird es möglich werden, die Grundsätze einer verbesserten Staatsverwaltung in Anwendung zu bringen, durch deren Anwendung das Glück des Staats allein dauerhaft neu gegründet werden kann.

Dies zu tun ist Unser fester landesväterlicher Wille, und es hat sich daher ein jeder, den es angeht, nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten.